

HANDBUCH
DER
GESETZGEBUNGSTECHNIK

von

DR. HANSWERNER MÜLLER

Bundesrichter in Berlin

UNVERÄNDERTE ZWEITE AUFLAGE



1968

CARL HEYMANNS VERLAG KG

Köln · Berlin · Bonn · München

Universitätsbibliothek
Bonn

P. 30. 17 38

Verlagsarchiv 16 834

Druck: Mülheimer Druckerei-Gesellschaft m. b. H., Mülheim (Ruhr)

Printed in Germany

Dem Andenken

an

Ministerialrat

MAX HELLBACH

† 1945

Vorwort zur 2. Auflage

Da die 1. Auflage vergriffen ist, sieht sich der Verlag veranlaßt, eine 2. Auflage herauszubringen. Um dem Buch eine noch weitere Verbreitung zu ermöglichen, ist dafür der Weg der photographischen Vervielfältigung gewählt. Dieser Weg erlaubt nur, Druckfehler, die sich bei der 1. Auflage trotz mehrmaliger Durchsicht eingeschlichen hatten, auszumerzen. Eine unveränderte Wiedergabe ist bei diesem Buch um so eher angebracht, als es nicht auf bestimmte Zeitereignisse abgestellt ist, wie der Umstand zeigt, daß die Beispiele z. T. aus früheren staatsrechtlichen Verhältnissen stammen. Die 2. Auflage kann so unbedenklich neben der 1. verwendet werden. Ich hoffe, daß die gute Aufnahme, die die 1. Auflage gefunden hat, auch der 2. Auflage zuteil werden wird.

Berlin, den 1. 10. 1968

Dr. Hanswerner Müller

Vorwort

Einzelfragen der Gesetzgebungstechnik sind schon in vielen Aufsätzen und in manchen Erläuterungsbüchern zu einzelnen Gesetzen behandelt worden; auch die Rechtsprechung hat sich, ihrer Aufgabe gemäß, schon oft mit einzelnen verunglückten Regelungen befassen müssen; solch kluge Bemerkungen blieben aber, selbst wenn sie von anerkannten Größen wie z. B. *Zitelmann* stammten, da stets zu Einzelercheinungen abgegeben, zumeist ohne Nachhall.

Dem begreiflichen Wunsch nach einer Hilfe bei der Gesetzgebung kamen amtliche Verlautbarungen wie in Preußen die „Grundsätze“, in Sachsen die „Richtlinien“, in Württemberg der „Beschuß“, im Reich der „Besondere Teil“ der „Gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien“ („GGO II“) einigermaßen entgegen, begreiflicherweise durchweg auf den Werdegang eines Gesetzes abgestellt; da die GGO II an sich dem Bedürfnis noch nicht voll genügte, ergingen zu einzelnen ihrer Bestimmungen in manchen Ministerien ergänzende Erlasse; nachhaltige Pflege fand dies zumal im Reichsarbeitsministerium, dessen zuständiger Referent, Ministerialrat *Hellbach*, nicht nur eine besondere Ausgabe der GGO II für den Dienstgebrauch im Reichsarbeitsministerium besorgte, sondern auch einen Leitfaden verfaßte und in einem Kurzwort (DJZ 1926, 802) zu der dringend erforderlichen zusammenfassenden Darstellung dieses Bereichs aufrief. Durch meine Dissertation „Zur Lehre von den Fehlern im Gesetzgebungsverfahren“ (Münster 1924) mit diesem Rechtsbereich in Berührung gekommen, nahm ich alsbald Verbindung mit ihm auf, die dazu führte, daß ich den Entwurf eines Handbuchs der Gesetzgebungstechnik bis Ende 1930 größtenteils fertigstellte; die Ungunst der folgenden Jahre hinderte dann die Vollendung.

Der ebenfalls auf den Werdegang eines Gesetzes abgestellte „Besondere Teil“ der „Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien“ (GGO II) ist im wesentlichen eine nur eben den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßte Neuauflage der GGO II RMin; ihre wenigen Erläuterungen in dem Buch „Parlament und Regierung“ von *Lechner - Hülschhoff* sind meist staatsrechtlicher, hingegen kaum praktischer Art. Das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Darstellung besteht deshalb ungemindert fort.

So habe ich die jahrzehntelang unterbrochene Arbeit jetzt wieder aufgenommen. Wie es längst Musterbücher für das Notariat, für die amtsgerichtliche Tätigkeit und neuerdings sogar für das Verwaltungsrecht gibt, so ist hier versucht, zwar nicht geradezu Muster für ganze Gesetze zu entwerfen, aber doch Anleitung zur Erstellung technisch einwandfreier Gesetze durch Ratschläge zu allen vorkommenden Einzelheiten zu geben.

Da der Vollendung des früheren Vorhabens auch entgegenstand, daß es durch Einbeziehung sämtlicher deutscher Länder und sogar teilweise des Auslands zu groß angelegt war, ist das Buch jetzt bewußt auf die deutsche Bundesrepublik zugeschnitten, deren Bundesgesetzblatt am ehesten allgemein zugänglich ist, und wirft nur ganz gelegentlich Streiflichter auf die Gesetzgebung in den deutschen Ländern, auf deren Verfassungsvorschriften über den Werdegang von Gesetzen, insbesondere über Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten usw. also nicht eingegangen wird; es hätte reizvoll sein können, nicht nur alles dieses, sondern auch zumindest das deutschsprachige Ausland einzubeziehen; davon ist indes abgesehen, um den ohnehin sehr reichlichen Stoff nicht noch mehr anschwellen zu lassen. Um die Handlichkeit des Buches zu wahren, ist nicht nur auf eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Stufen des Gesetzgebungsverfahrens allgemein — etwa Einbringung der Gesetzesvorlage, Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaft(en), Einspruchsmöglichkeiten, Ausfertigung, Verkündung — oder in Deutschland (Norddeutscher Bund, Kaiserreich, Weimarer Republik usw.) verzichtet, sondern auch auf eine Darstellung des Werdegangs eines Gesetzes überhaupt, also nach jetzigem Rechtszustand. Das Buch ist vielmehr darauf angelegt, wie sich ein fertiges Gesetz in seinen Bestandteilen — Überschrift, Formel, Vorspruch, Kernstück, Ausfertigungsvermerk usw. — zeigt; ob der Titel des Buches deshalb richtiger „Gesetzestchnik“ statt „Gesetzgebungstechnik“ lautete, sei hier nur angedeutet; daneben den Werdegang darzustellen mag einer etwaigen Ergänzung des Werkes vorbehalten bleiben.

Verfassungs- oder staatsrechtliche Zweifelsfragen sind nur berührt, soweit dies unumgänglich erschien; neben wissenschaftlichen Erörterungen der Rechtmäßigkeit treten Erörterungen der Zweckmäßigkeit, um der Praxis möglichst Brauchbares zu bieten. Dabei ist die eigene Meinung durchweg zugunsten der Darstellung des im Rechtsleben Üblichen zurückgestellt; denn eine eigene Meinung müßte ausführlich begründet werden; dafür ist aber im Buch nicht genügend Platz; sie würde zudem die laufende Darstellung aufhalten. Das Werk will nicht prunken durch gelehrte Auseinandersetzung mit Schrifttum und Rechtsprechung; von gehäufter Anführung solcher Stimmen ist deshalb bewußt abgesehen. Das Buch möchte vielmehr den mit dem Erlaß von Gesetzen befaßten Personen ein bescheidener, aber zuverlässiger Helfer dabei sein, Gesetze unter Vermeidung von Fehlern möglichst brauchbar abzufassen. Statt zahlreicher Nachweise anderweitiger Stimmen, von denen der Leser doch selten Gebrauch zu machen pflegt, bringt das Buch deshalb lieber zur Veranschaulichung reichlich Beispiele aus dem Rechtsleben, wobei nicht so sehr Ausgefallenes, als vielmehr oft Wiederkehrendes in Muster- und Fehlbeispielen aufgezeigt ist, so daß sich im allgemeinen ein Nachschlagen erübrigt; wer dennoch Wert darauf legt, sich im Gesetzblatt selbst zu überzeugen, sieht sein Streben durch die in Fußnoten angegebenen Fundstellen erleichtert. Im Abschnitt „Inhalt des Gesetzes“ ist erstmals versucht, auch hierzu einiges zu bringen; daß dies einstweilen nur Stückwerk ist, ließ sich nicht vermeiden, sollte der Abschluß nicht weiter weiß wie weit hinausgeschoben werden; eine Abrundung mag einer etwaigen späteren Ergänzung des Buches überlassen bleiben.

Daß derselbe Gedanke mitunter an mehreren Stellen des Buches geäußert ist, soll, da ein Verweisen stets blaß bleibt, das Bild anschaulicher gestalten. Bei der erstmaligen Bearbeitung eines bisher fast unbeackerten Bereiches solchen Umfangs werden gewisse Mängel kaum ausbleiben können; mit der Bitte um Nachsicht verbinde ich deshalb die Zusicherung, daß gutgemeinte Hinweise willkommen sind.

Für seine treue Mitarbeit sei auch an dieser Stelle Herrn stud. jur. *Hans-Ludwig Nebe* bestens gedankt.

Berlin, den 1. Januar 1963

DR. HANSWERNER MÜLLER

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XV
Ergänzende Aufsätze zur Gesetzgebungstechnik	XVI
1. Aufbau der Rechtsordnung	1
2. Die Gesetzüberschrift	10
3. Die Inhaltsübersicht	33
4. Der Vorspruch	34
5. Die Formel	38
6. Gliederung	41
a) Gliederung des zusammenhängenden Wortlauts	41
b) Benennung der Teile	41
c) Die Anlage	46
7. Der Aufbau des einzelnen Gesetzes	48
a) Der Grundbegriff	48
b) Die Grobeinteilung	49
c) Der Einleitungsteil	49
d) Die Leitvorschrift	49
e) Die Begriffsbestimmung	50
f) Gemeinsame Vorschriften	50
g) Der Mittelteil	52
h) Der Einteilungsgesichtspunkt	52
i) Die Reihenfolge	55
j) Einordnen	56
k) Wiederholung, Verweisung, Gemeinsame Vorschriften	58
l) Der Schlußteil	61
m) Strafvorschriften	63
n) Übergangsvorschriften	63
o) Vorschriften über Gesetzeskraft	65
p) Sonstige Schlußvorschriften	66
q) Rechts- und Amtshilfe	67
r) Amtssprache	67
s) Kostenvorschriften	68
t) Örtliche Besonderheiten	68
u) Vorschriften über das Verhältnis zu anderen Gesetzen	69
v) Überlassen an Landesrecht	69

w) Sprachliche Bemerkungen	72
x) Sonstiges	72
y) Fußnoten	73
z) Anlage	73
8. Der Inhalt von Gesetzschriften	74
a) Ankündigung und Vorbehalt weiterer Regelung	75
b) Genaueste Einzelregelung oder Allerweitsklauseln?	76
c) Maßhalten in Anforderungen	77
d) Strenge Vorschriften	77
e) Starres oder nachgiebiges Recht	77
f) Auslegungsregeln	78
g) Unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessen	78
h) Freiheit, Zustimmungsbedürftigkeit, Verbot	79
i) Pflichten und Befreiung davon	80
j) Behandlung von Vergangenen	81
k) Althergebrachtes und Neues	82
l) Eigenbrötelei oder Einheitlichkeit	82
m) Unpassende Nachahmung	83
n) Beachtung der Grundrechte	84
o) Einzelheiten	85
α) Anmeldung, Antrag	85
β) Stichtag	87
γ) Mindest- und Höchstbeträge	89
δ) Einzelberechnung oder Pauschsätze	90
ε) Zuschläge zu Leistungen	91
ζ) Bewegliche Ausgestaltung	91
η) Härteklauseln	92
9. Die Sprache des Gesetzes	93
a) Allgemeiner Sprachgebrauch	96
b) Besonderheiten der Rechtssprache	102
c) Vermeidbare Kanzleiwörter	107
d) Eigene Wortbildung	111
e) Satzbau	118
f) Aufzählung	120
g) Gleichlaufende Vorschrift	122
h) Volkstümlichkeit	124
i) Fremdwörter	125
j) Schreibweise	125
k) Klammer	125
10. Die Anführung anderer Gesetze	126
a) Die Überschrift	131
b) Das Datum	132
c) Die Fundstelle	135
d) Die Einzelvorschriften	138

11. Die Leitvorschrift	140
12. Die Begriffsbestimmung	146
13. Die Wiederholung	159
14. Die Verweisung	167
15. Strafvorschriften	181
16. Vorschriften über Gesetzeskraft	186
a) Vorschriften über Beginn der Gesetzeskraft	186
b) Wiederinkraftsetzen	190
c) Vorschriften über Ende der Gesetzeskraft	195
d) Vorschriften über Einfluß auf bestehendes Recht	198
17. Anführungsverjüngung	206
a) Ausdrucksweise	207
b) Besonderheiten	210
c) Gegenstücke zur Anführungsverjüngung	211
18. Ausfertigung und Gegenzeichnung	211
a) Ausfertigung	211
b) Gegenzeichnung	215
19. Die Verkündung	217
20. Das Gesetzblatt	220
21. Die Berichtigung	226
22. Das Änderungsgesetz	231
A) Allgemeines	231
B) Einzelheiten	238
a) Die Überschrift	238
b) Aufbau	243
c) Vornahme der Änderung	246
d) Inkrafttreten	252
23. Ermächtigung zur Neufassung	255
24. Bekanntmachung der Neufassung	261
25. Die Neufassung	268
26. Die Verfassungsänderung	274
27. Das Mantelgesetz	277
28. Das Rahmengesetz und Ausfüllungsgesetz	280
a) Das Rahmengesetz	281
b) Das Ausfüllungsgesetz	283
29. Das Einführungsgesetz	285
30. Das Ausführungsgesetz	287
31. Das Abkommengesetz	290
32. Die Rechtsverordnung	295
a) Die Ermächtigung zu Rechtsverordnungen	295

b) Die Verordnung	312
aa) Die Überschrift	313
bb) Vorspruch	321
cc) Formel	321
dd) Aufbau	324
ee) Inkraftsetzen	326
ff) Änderung	328
33. Die Bekanntmachung	330
34. Die Rechtsbereinigung	334
Stichwortverzeichnis	337

Abkürzungsverzeichnis

ABLEWG	Amtsblatt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
ABl.KR	Amtsblatt des Kontrollrats
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1. 8. 59 (BGBl. I 565)
Drfb.	Druckfehlerberichtigung
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen v. 11. 5. 51 (BGBl. I 307); letzte Neufassung v. 21. 8. 61 (BGBl. I 1579)
GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte v. 27. 7. 57 (BGBl. I 1063)
GGO II	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern 1960, Köllen Verlag, Bonn
Gieseke	Paul Gieseke, Rechteinheit im Wasserrecht in „Recht der Wasserwirtschaft — Veröffentlichungen des Instituts für das Recht der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn“, Heft 9 1961
GO BReg.	Geschäftsordnung der Bundesregierung v. 11. 5. 51 (GMBL. 137)
(pr)GS	Preußische Gesetzsammlung (bis 1906: Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten)
i.d.F.	in der Fassung
IHKG	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern v. 18. 12. 56 (BGBl. I 920)
JVKostO	Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) v. 14. 2. 40 (RGBl. I 357)
KGKG	Kindergeldkassengesetz v. 18. 7. 61 (BGBl. I 1001)
LdwGerVerfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen v. 21. 7. 53 (BGBl. I 667)
NF	Neufassung
VfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung v. 2. 5. 55 (BGBl. I 202)
VHV	Vertragshilfeverordnung v. 30. 10. 39 (RGBl. I 2329)
VOBl.BZ	Verordnungsblatt der Britischen Zone
ZuSGeBo	Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. 6. 1878 (RGBl. 173)
VwZustG	Verwaltungszustellungsgesetz v. 3. 7. 52 (BGBl. I 379)
WiGBL	Gesetzblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
ZJA(BZ)	Zentraljustizamt in der Britischen Zone

Ergänzende Aufsätze zur Gesetzgebungstechnik

- „Von welchem Zeitpunkt ab darf ein zur Neufassung eines geänderten Gesetzes ermächtigter Minister von dieser Befugnis Gebrauch machen?“ DVBl. 1962, S. 589
- „Neuverkündung von Gesetzen“ DVBl. 1962, S. 841
- „Wie soll ein Gesetz den Minister bezeichnen, den es zu Rechtsverordnungen ermächtigt?“ DVBl. 1963, S. 350
- „Gesetz oder Rechtsverordnung?“ MDR 1964, S. 4
- „Unter welchen Voraussetzungen macht Nichtigkeit eines Gesetzteiles das ganze Gesetz nichtig?“ DVBl. 1964, S. 104
- „Zur Reichweite von Vorschriften allgemeinen Inhalts“ MDR 1964, S. 361
- „Der Anlaß zur Gesetzgebung“ DÖV 1964, S. 226
- „Ermächtigung zu Rechtsverordnungen: Ist Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG richtig gefaßt?“ DÖV 1965, S. 123
- „Stilbruch und Stilwandel in Gesetzen“ MDR 1965, S. 169

1. Der Aufbau der Rechtsordnung

Unter „Aufbau“ wird hier die gedankliche Ordnung (System) verstanden, während mit „Gliederung“ die äußere Einteilung des Gesetzes — z. B. in Abschnitte, Artikel usw. — bezeichnet wird.

Wie man das verfügbare Gelände nicht willkürlich nutzen läßt, sondern eine sinnvolle Raumordnung aufstellt, so ist, soll das Ganze des gesetzten Rechts nicht eine wirre Masse darstellen, eine weitschauende Planung vonnöten.

Einen Aufbau von Rechtsgedanken gibt es außer in der Gesetzgebung in der Rechtsforschung und im Rechtsunterricht. So erwünscht ein überall einheitlicher Aufbau wäre, erlaubt die Verschiedenheit des Zieles doch eine Verschiedenheit des Aufbaus. Die Wissenschaft strebt nach Erkenntnis aller Zusammenhänge. Ihr System muß daher rein logisch, ja es darf doktrinär sein. Die Gesetzgebung soll das Rechtsleben so ordnen, daß die geltende Rechtsregel in ihrem Gefüge rasch auffindbar und allgemein verständlich ist. Der Gesetzgeber darf daher aus Zweckmäßigkeitsgründen anders als streng wissenschaftlich abgrenzen, darf Teilen gleicher Stufe verschieden großen Umfang geben, darf Zwischenstufen überspringen, darf logisch Untergeordnetes in gleicher Reihe einordnen, darf aus zwei sich überschneidenden Einteilungen ein Gefächer bilden.

Bei der Gesetzgebung ist ein durchdachter Aufbau der gesamten Rechtsordnung ebenso wichtig wie ein solcher des einzelnen Gesetzes. Soll ein Rechtsstoff neu geordnet werden und sind Richtung und Inhalt der aufzustellenden Rechtsregeln festgelegt, so ist, bevor man an die Fassung von Vorschriften herangeht, zweierlei zu klären: Wie soll sich die Regelung in die Rechtsordnung einreihen? und: Wie soll das einzelne Gesetz aufgebaut werden?

Ist geklärt, wie weit die eigene Rechtsetzungsbefugnis reicht

Beispiel: das Recht, sich frei lebende Tiere anzueignen, ist kraft Art. 75 Nr. 3 GG hinsichtlich des Haar- und des Federwildes im Bundesjagdgesetz¹ als Rahmengesetz geregelt, hinsichtlich der Wassertiere in Fischereigesetzen der Länder²

und ob die Neuregelung etwa teilweise anderen Gewalten, etwa Durchführungsverordnungen der Verwaltungsspitze oder — im Bundesstaat — Landesgesetzen überlassen werden soll, so muß man sich schlüssig werden, ob sie in² ein einziges Gesetz gegossen oder ob aus ihr mehrere Gesetze geformt werden sollen. So eingängig der Grundsatz „Ein Gegenstand — ein Gesetz, ein Rechtsbereich — ein Gesetzwerk“ klingt, es treten doch mitunter Ereignisse oder Entwicklungen ein,

¹ v. 29. 11. 52 BGBl. I 780, Neufassung v. 30. 3. 61 BGBl. I 304

² z. B. preuß. Fischereigesetz v. 11. 5. 16 GS 55

die die Verwirklichung dieses Grundsatzes, der, wie die meisten Grundsätze, überhaupt nicht ausnahmslos durchgeführt werden kann, stören.

Im folgenden soll nach einem Überblick über unsere Rechtsordnung versucht werden, Richtlinien für deren sinnvollen Aufbau aufzustellen.

Ist gesetzgeberisches Neuland zu erschließen, so tut der Gesetzgeber gut daran, sich erst allmählich voranzutasten, indem er zunächst eine bewußt vorläufig gehaltene Regelung vorangeschickt und die endgültige erst nach einigem Ausreifen folgen läßt

Beispiel: *Lastenausgleich:*

Soforthilfegesetz in den Besatzungszonen 1949³
Lastenausgleichsgesetz des Bundes 1952⁴

oder sein Vorhaben nur schrittweise verwirklicht.

Beispiel: *Fürsorgerecht:*

Verordnung über die Fürsorgepflicht 1924⁵
Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge 1924⁶
Körperbehindertenfürsorgegesetz 1957⁷
Tuberkulosehilfegesetz 1959⁸
zusammengefaßt im Bundessozialhilfegesetz 1961⁹

ferner: *Sozialversicherung:*

Krankenversicherung 1883¹⁰
Unfallversicherung 1884 ff.¹¹
Invaliden- und Altersversicherung 1889¹²
diese drei zusammengefaßt zur Reichsversicherungsordnung 1911¹³
daneben Angestelltenversicherung 1911¹⁴
Reichsknappschaftsgesetz 1923¹⁵

ferner: *Kindergeld:*

Kindergeldgesetz 1954¹⁶
Kindergeldergänzungsgesetz 1955¹⁷
KGKG 1961¹⁸

³ Ver. Wirtschaftsgebiet v. 8. 8. 49 (WiGBl. 205), Baden v. 20. 9. 49 (GVBl. 323), Rheinland-Pfalz v. 6. 9. 49 (GVBl. 457) usw.

⁴ v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

⁵ v. 13. 2. 24 RGBl. I 100

⁶ v. 4. 12. 24 RGBl. I 765

⁷ Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen v. 27. 2. 57 BGBl. I 147

⁸ v. 23. 7. 59 BGBl. I 513

⁹ v. 30. 6. 61 BGBl. I 815

¹⁰ v. 15. 6. 83 RGBl. 73

¹¹ v. 6. 7. 84 RGBl. 69 usw.

¹² v. 22. 6. 89 RGBl. 97

¹³ v. 19. 7. 11 RGBl. 509

¹⁴ v. 20. 12. 11 RGBl. 989

¹⁵ v. 23. 6. 23 RGBl. I 431

¹⁶ v. 13. 11. 54 BGBl. I 333

¹⁷ v. 23. 12. 55 BGBl. I 841

¹⁸ v. 18. 7. 61 BGBl. I 1001

Steht die Gesetzgebungszuständigkeit für einen neu auftauchenden Bereich zunächst den Ländern zu, weil der Bund sich nur in den ihm ausdrücklich zugewiesenen Rechtsbereichen gesetzgeberisch betätigen darf¹⁹, so kann es ratsam sein, die Länder mit Regelungen vorangehen zu lassen, inwischen die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes verfassungsmäßig zu erweitern und sodann unter Beseitigung der landesrechtlichen Regelungen ein Bundesgesetz zu erlassen.

Beispiel: *Atomgesetzgebung:*
Atomgesetze der Länder 1957 — 1958²⁰
Grundgesetz-Ergänzungsgesetz 1959²¹ (fügte in Art. 74 GG die Nr. 11 a ein)
Atomgesetz des Bundes 1959²²

Was in der Bundesrepublik als ein die gesamte Regelung eines Rechtsbereichs zusammenfassendes Gesetzwerk noch aussteht, ist z. B. ein Arbeitsgesetzbuch²³.

Um ein ohnehin sehr umfangreiches Gesetzwerk nicht noch mehr anschwellen zu lassen, kann es sich empfehlen, inhaltlich Zugehöriges oder Verwandtes herauszulassen und sodann in einem eigenen Gesetz zu ordnen, etwa als zu eigenständig

Beispiel: *Handels- einschl. Gesellschaftsrecht:*
HGB 1897²⁴, GenGes. 1889²⁵, GmbHGes. 1892²⁶
bürgerliches Recht:
BGB 1896²⁷, Urheberrecht²⁸ sowie Verlagsrecht 1901²⁹, Versicherungsvertragsges. 1908³⁰
Sozialversicherungsrecht:
RVO 1911¹³, AVG 1911¹⁴, RKnG 1923¹⁵

oder als zu zeitgebunden (sozusagen Eintagsfliege).

Beispiel: *verwaltungsgewerliches Verfahren:*
VwGO 1960³¹, Berufungsbeschränkungsgesetz 1960³² (befristet für die Zeit bis zum 31. 3. 1965)

Eine derartige Verteilung des Gesamtstoffes auf mehrere Gesetze braucht nicht zu hindern, sie später durch ein einziges Gesetz zu ergänzen.

Beispiel: Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften 1956³³

¹⁹ Art. 70 GG

²⁰ Bayern, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Berlin, Schleswig-Holstein

²¹ v. 23. 12. 59 BGBl. I 813

²² v. 23. 12. 59 BGBl. I 814

²³ Erdsiek, NJW 1961, 647

²⁴ ADHGB v. 1861 in Preußen eingeführt durch Ges. v. 24. 6. 1861 GS 449; HGB v. 10. 5. 97 RGBl. 219

²⁵ v. 1. 5. 89 RGBl. 55

²⁶ v. 20. 4. 92 RGBl. 477

²⁷ v. 18. 8. 96 RGBl. 195

²⁸ v. 19. 6. 01 RGBl. 227

²⁹ v. 19. 6. 01 RGBl. 217

³⁰ v. 30. 5. 08 RGBl. 263

³¹ v. 21. 1. 60 BGBl. I 17

³² v. 21. 1. 60 BGBl. I 44

³³ v. 12. 11. 56 BGBl. I 844

Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung 1959³⁴

Manchmal muß ein Gesetzwerk unvollkommen gelassen werden, weil die Voraussetzungen für eine vollständige Regelung noch fehlen; so etwa muß ein verfahrensrechtliches Gesetzwerk zunächst Stückwerk bleiben, weil ein Teil nur in engstem Zusammenhang mit sachlichem Recht geordnet werden kann, dessen Regelung noch aussteht,

Beispiel: *Zwangsvollstreckung:*
ZPO (1877) ordnet nur Fahrnis- und Forderungsvollstreckung,
ZVG (1897), das Liegenschaftsvollstreckung ordnet, konnte erst ergehen,
als das BGB (1896) erlassen war

so kann das Kostenwesen nur geregelt werden, soweit das Verfahrensrecht bereits geregelt ist.

Beispiel: GKG (1878) konnte Kostenwesen für Liegenschaftsvollstreckung und freiwillige Gerichtsbarkeit mangels reichsrechtlicher Regelung noch nicht ordnen, ZVG 1897, FGG 1898 erlassen, Kostenordnung für diese Bereiche, für die das Kostenwesen bis dahin landesrechtlich geregelt war, erst 1935³⁵.
Sonderung dahin, daß GKG das Kostenwesen der streitigen Gerichtsbarkeit mit Einzel- (einschl. Liegenschafts-) und Gesamtvollstreckung, sowie Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht umfaßt, die KostO (unter Änderung der Gesetzüberschrift) nur das Kostenwesen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ordnet, durch Kostenrechtsänderungsgesetz 1957³⁶

Eine noch so vorausschauende Planung kann nicht verhindern, daß das Gesetzwerk später als teilweise unzulänglich empfunden wird, so daß eine unvorhergesehene Ergänzung notwendig wird; nicht immer geschieht solche Abrundung durch Änderung des Wortlautes des Gesetzwerks, zuweilen geschieht sie durch ein gesondert neben dem Gesetzwerk stehendes, lediglich dessen Ergänzung gewidmetes Gesetz.

Beispiel: *Strafrecht:*
StGB 1871³⁷
Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit 1900³⁸
bürgerliches Recht:
BGB 1896²⁷
Gesetz über die religiöse Kindererziehung 1921³⁹

Andererseits kommt es vor, daß eine zunächst in dem Gesetzwerk enthaltene Regelung später herausgebrochen und vervollständigt wird, sei es, weil der örtliche Geltungsbereich dieses Teiles über den des Gesetzeswerks hinaus erstreckt werden soll,

³⁴ v. 23. 12. 59 BGBl. I 789

³⁵ v. 25. 11. 35 RGBl. I 1371

³⁶ v. 26. 7. 57 BGBl. I 861

³⁷ v. 15. 5. 71 RGBl. 127

³⁸ v. 9. 4. 00 RGBl. 228 (später eingearbeitet als § 248c)

³⁹ v. 15. 7. 21 RGBl. 939 (trotz vieler sonstiger Änderungen des BGB bis heute nicht in dieses eingearbeitet)

Beispiel: aus dem BGB herausgelöst:
Ehegesetz 1938⁴⁰
Testamentsgesetz 1938⁴¹
Verschollenheitsgesetz 1939⁴²
aus der ZPO herausgelöst:
Lohnpfändungsverordnung 1940⁴³ (trat an die Stelle von §§ 850 a — 850 h ZPO)

sei es aus anderen Gründen.

Beispiel: aus dem BGB herausgelöst:
Erbbaurechtsverordnung 1919⁴⁴
aus dem HGB:
AktG 1937⁴⁵

Bisweilen veranlaßt eine Wandlung der staatsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere eine strengere Durchführung des Gewaltenteilungsgrundsatzes, dazu, statt einer Wortlautänderung

Beispiel: Vorschriften über das (Bundes)patentgericht in das Patentgesetz⁴⁶ als § 36b ff. eingefügt durch ÄndG⁴⁷

nachträglich neben ein Gesetzwerk ein ergänzendes Amtsverfassungsgesetz zu stellen.

Beispiel: Gesetz über den Bundesfinanzhof⁴⁸ neben RAbgO⁴⁹
ferner: Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamts . . .⁵⁰
neben RVO⁵¹

Das Gegenstück des Herausbrechens, nämlich das Hineinarbeiten eines zunächst selbständig neben dem Gesetzwerk stehenden, seiner Ergänzung dienenden Gesetzes, kommt ebenfalls vor, sei es, daß diese Ergänzung von vornherein daneben-gestanden hatte, sei es, daß das Bedürfnis nach Ergänzung erst später hervor-getreten und durch ein eigenes Gesetz befriedigt worden war,

Beispiel: *Strafrecht:*
StGB 1871³⁷
Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit 1900³⁸
eingearbeitet als § 248c durch das 3. StrafRÄndG 1953⁵¹

insbesondere, wenn eine zunächst als vorübergehend gedachte Notregelung als Dauerregelung verfestigt werden soll.

⁴⁰ v. 8. 7. 38 RGBl. I 807

⁴¹ v. 31. 7. 38 RGBl. I 973 (aufgehoben unter Wiedereinfügung der Vorschriften in das BGB durch Wiederherstellungsgesetz v. 5. 3. 53 BGBl. I 33)

⁴² v. 4. 7. 39 RGBl. I 1186

⁴³ v. 30. 10. 40 RGBl. I 1451 (später aufgehoben und Vorschriften nunmehr seit dem ZwVollstr-MaßnG v. 20. 8. 53 BGBl. I 952 als §§ 850 — 850i wieder in der ZPO)

⁴⁴ v. 5. 8. 19 RGBl. 72

⁴⁵ v. 30. 1. 37 RGBl. I 107

⁴⁶ v. 5. 5. 36 RGBl. II 117

⁴⁷ v. 23. 3. 61 BGBl. I 274

⁴⁸ v. 29. 6. 50 BGBl. 257

⁴⁹ v. 13. 12. 19 RGBl. 1993

⁵⁰ v. 9. 6. 56 BGBl. I 415

⁵¹ v. 4. 8. 53 BGBl. I 735

Beispiel: *Zwangsvollstreckung:*
 ZPO 1877
 Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen 1914⁵²
 Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das Offenbarungseidverfahren 1938⁵³
 u. a. m.
 eingearbeitet durch das ZwVollstrMaßnG 1953⁵⁴

Es kann zweckmäßig sein, einen Rechtsstoff gleichwertig auf zwei oder mehr Gesetze für die Dauer aufzuteilen, sei es, weil schon das einzelne Gesetz ziemlich umfangreich wird,

Beispiel: *Sozialversicherung:*
 RVO 1805 §§ 1911¹³
 AVG 399 §§ 1911¹⁴
 RKnG 194 §§ 1923¹⁵
 AVAVG 275 §§ 1927⁵⁵
 GAL 30 §§ 1957⁵⁶

sei es aus Gründen der Amtsverfassung,

Beispiel: *freiwillige Gerichtsbarkeit:*
 FGG 1898⁵⁷
 GBO 1897⁵⁸

sei es, weil das Gesetz auf zwischenstaatlichen Abkommen beruht,

Beispiel: Wechselgesetz 1933⁵⁹
 Scheckgesetz 1933⁶⁰

sei es aus sonstigen beachtlichen Gründen.

Beispiel: *Gesamtzwangsvollstreckung:*
 KO 1877⁶¹
 Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens 1879⁶²
 Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens 1914⁶³
 (diese 1927 abgelöst durch das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses — Vergleichsordnung —⁶⁴; dieses 1935 ersetzt durch die Vergleichsordnung⁶⁵)

⁵² v. 8. 10. 14 RGBl. 427

⁵³ v. 11. 5. 38 RGBl. I 520

⁵⁴ v. 20. 8. 53 BGBl. I 952

⁵⁵ v. 16. 7. 27 RGBl. I 187

⁵⁶ v. 27. 7. 57 BGBl. I 1063

⁵⁷ v. 17. 5. 98 RGBl. 189

⁵⁸ v. 24. 3. 97 RGBl. 139

⁵⁹ v. 21. 6. 33 RGBl. I 399 (vorangegangen die ADWO und die WO)

⁶⁰ v. 14. 8. 33 RGBl. I 597 (vorangang das Scheckgesetz v. 11. 3. 08 RGBl. 71)

⁶¹ v. 10. 2. 77 RGBl. 351

⁶² v. 21. 6. 79 RGBl. 277

⁶³ v. 8. 8. 14 RGBl. 363

⁶⁴ v. 5. 7. 27 RGBl. I 139

⁶⁵ v. 26. 2. 35 RGBl. I 321

Verkehrsrecht:

Straßenverkehrsgesetz (ursprüngliche Benennung: „Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“) 1909⁶⁶
Luftverkehrsgesetz 1922⁶⁷

*Verbrauchssteuern*⁶⁸:

Kaffeesteuergesetz⁶⁹
Teesteuergesetz⁷⁰
Tabaksteuergesetz⁷¹
Salzsteuergesetz⁷²
Zuckersteuergesetz⁷³
Süßstoffgesetz⁷⁴
Biersteuergesetz⁷⁵
Schaumweinsteuergesetz⁷⁶
Schlachtsteuergesetz⁷⁷
Zündwarensteuergesetz⁷⁸
Leuchtmittelsteuergesetz⁷⁹
Mineralölsteuergesetz⁸⁰
Spielkartensteuergesetz⁸¹

*Fehlbeispiel*⁸²: Steuer in einem Nichtsteuergesetz:

Baulandsteuer als Teil X des Bundesbaugesetzes⁸³

ferner:

Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit⁸⁴ /
Gesetz über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen⁸⁵ (das erste ist nur ein Unterfall des rd. ein Jahr später erlassenen umfassenden Gesetzes, das aber das erste nicht förmlich aufhebt, mithin wohl bestehen lassen will)

⁶⁶ v. 3. 5. 09 RGBl. 437 (geändert durch das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs v. 19. 12. 52 — BGBl. I 832 — und daraufhin unter anderer Benennung neu mit Datum v. 19. 12. 52 bekanntgemacht BGBl. I 837)

⁶⁷ v. 1. 8. 22 RGBl. I 681 (geändert durch das Gesetz v. 5. 12. 53 — BGBl. I 899 und daraufhin mit Datum v. 10. 1. 59 neu bekanntgemacht BGBl. I 9)

⁶⁸ hingegen mehrere Steuern in einem Gesetz zusammengefaßt: Gesellschafts-, Wertpapier- und Börsenumsatz- als Kapitalverkehrsteuer im KVStG (1959 v. 24. 7. 59 BGBl. I 530)

⁶⁹ v. 30. 7. 53 BGBl. I 708

⁷⁰ v. 30. 7. 53 BGBl. I 710

⁷¹ v. 6. 5. 53 BGBl. I 169

⁷² v. 22. 6. 32 RGBl. I 315

⁷³ v. 26. 9. 38 RGBl. I 1251

⁷⁴ v. 1. 12. 39 RGBl. I 111

⁷⁵ v. 28. 3. 31 RGBl. I 110

⁷⁶ v. 1. 11. 52 BGBl. I 730

⁷⁷ v. 24. 3. 34 RGBl. I 238

⁷⁸ v. 9. 7. 23 RGBl. I 570

⁷⁹ v. 9. 7. 23 RGBl. I 567

⁸⁰ ursprünglich Art. 3 des Gesetzes über Zolländerungen v. 15. 4. 30 RGBl. I 131

⁸¹ v. 9. 7. 23 RGBl. I 564

⁸² Oswald, JR 1961, 497

⁸³ v. 23. 6. 60 BGBl. I 341

⁸⁴ v. 1. 7. 60 BGBl. I 481

⁸⁵ v. 3. 7. 61 BGBl. I 856

Was zur Begründung getrennter Behandlung, die in der Rechtsanwendung viele Schwierigkeiten mit sich bringen kann, zumal bei Ineinandergreifen der Regelungen, mitunter vorgebracht wird, vermag nicht immer zu überzeugen.

Beispiel: *Verkehr mit Metallen:*
EdelmetallG 1923⁸⁶
UnedelmetallG 1926⁸⁷
Lastenausgleichsrecht:
WAG 1952⁸⁸
FG 1952⁸⁹
LAG 1952⁴
ASpG 1953⁹⁰
Mietpreisrecht:
NMVO 1957⁹¹
AMVO 1958⁹²

Durchaus zweckmäßig ist die nicht seltene Verteilung des sachlichen, des Amtsverfassungs-(Organisations-) und des Verfahrensrechts (ggf. Verwaltungs- und Gerichtsverfahren) für ein und denselben Rechtsbereich auf je ein Gesetz,

Beispiel: StGB 1871 — GVG 1877 — StPO 1877
BVersorgG 1950⁹³ — Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegspopferversorgung 1951⁹⁴ — VfG 1955⁹⁵ — SGG 1953⁹⁶

dabei muß zuerst das das sachliche Recht ordnende Gesetz fertiggestellt sein; dann erst können das Amtsverfassungs- und das Verfahrensrecht geformt werden, diese beiden allerdings wohl gleichzeitig, zumal da sie mitunter in einem einzigen Gesetz vereinigt werden.

Beispiel: (Steuergesetze) RABgO 1919⁴⁹

Gerichtsverfassungs- und Gerichtsverfahrensrecht sind bislang für die jüngeren Zweige der Gerichtsbarkeit durchweg in ein und demselben Gesetz geordnet.

Beispiel: ArbGG⁹⁷, SGG⁹⁸, zunächst VGG⁹⁸⁻¹⁰⁰, sodann VwGO³¹

⁸⁶ v. 11. 6. 23 RGBl. I 369 (genauere Überschrift: „Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen“)

⁸⁷ v. 23. 7. 26 RGBl. I 415 (genauere Überschrift: „Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen“)

⁸⁸ v. 27. 3. 52 BGBl. I 213 (auf Grund des LAG in neuer Fassung mit Datum v. 14. 8. 52 bereits neu bekanntgemacht BGBl. I 546)

⁸⁹ v. 21. 4. 52 BGBl. I 237 (auf Grund des LAG in neuer Fassung mit Datum v. 14. 8. 52 bereits neu bekanntgemacht BGBl. I 534)

⁹⁰ v. 14. 7. 53 BGBl. I 495

⁹¹ v. 17. 10. 57 BGBl. I 1736 (betr. Mietpreis für seit dem 1. 1. 50 bezugsfertig gewordenen Wohnraum)

⁹² v. 23. 7. 58 BGBl. I 549 (betr. Mietpreis für bis zum 31. 12. 49 bezugsfertig gewordenen Wohnraum)

⁹³ v. 20. 12. 50 BGBl. 791

⁹⁴ v. 12. 3. 51 BGBl. I 169

⁹⁵ v. 2. 5. 55 BGBl. I 202

⁹⁶ v. 3. 9. 53 BGBl. I 1239

⁹⁷ v. 3. 9. 53 BGBl. I 1267

⁹⁸ insbes. die sog. südd. VGG (zu vgl. Fußnoten 112—115)

⁹⁹ rh.-pf. VGG v. 14. 4. 50 GVBl. 103

¹⁰⁰ berlVGG v. 8. 1. 51 VBl. I 46

Zuweilen enthält ein einziges Gesetz sowohl die sachlich-rechtliche Regelung wie das Amtsverfassungs- und das Verfahrensrecht.

Beispiel: Dienststrafrecht des Bundes: BDO¹⁰¹

Wird das Standesrecht eines Berufes in einem eigenen Gesetz geordnet,

Beispiel: Bundesbeamtengesetz¹⁰²
Deutsches Richtergesetz¹⁰³
Soldatengesetz¹⁰⁴
Bundesrechtsanwaltsordnung¹⁰⁵
Bundesärzteordnung¹⁰⁶
Wirtschaftsprüferordnung¹⁰⁷

so ist besonders sorgfältig zu überlegen, ob eine gewisse Regelung in das Amtsverfassungs-, das Verfahrens- oder das Standesrecht gehört.

Fehlbeispiel: Vorschriften über die Besetzung der Spruchkörper und Mitwirkung bei richterlichen Entscheidungen¹⁰⁸ sind gerichtsverfassungs- oder verfahrensrechtlicher Art, gehören also nicht in ein Richtergesetz¹⁰⁹

ferner: Vorschriften über Mindestalter der Bundesrichter an oberen Bundesgerichten¹¹⁰ sind standesrechtlicher Art, gehören also nicht in das Amtsverfassungsrecht¹¹¹

Regelungen für verwandte Berufe lassen sich — u. U. unter einer zusammenfassenden Bezeichnung wie etwa „Heilberufe“ — zusammenfassen.

Beispiel: Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Berliner Kammergesetz)¹¹²

Hat sich ein auf althergebrachtem Gedankengut beruhendes, sorgfältig ausgefeiltes Gesetz lange Zeit bewährt, so kann es als Vorbild für vergleichbare Regelungen dienen; man nennt es dann wohl die „Mutter“ der jüngeren Gesetze,

Beispiel: ZPO 1877 — die VGG der Nachkriegszeit⁹⁸⁻¹⁰⁰ — SGG 1953⁹⁶

Solche aus der Verwandtschaft entnommenen, fast scherzhaften Bezeichnungen lassen sich noch weiterführen, indem man auch von „Enkel“ spricht.

Beispiel: ZPO — VGG — VwGO³¹

Mitunter zwingen die verfassungs- und staatsrechtlichen Verhältnisse, nämlich wenn die Gesetzgebungszuständigkeit bei den Ländern liegt, dazu, Gesetze gleichen Inhalts örtlich nebeneinanderherlaufender Geltung zu erlassen;

¹⁰¹ v. 28. 11. 52 BGBl. I 761

¹⁰² v. 14. 7. 53 BGBl. I 551

¹⁰³ v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665

¹⁰⁴ v. 19. 3. 56 BGBl. I 114

¹⁰⁵ v. 1. 8. 59 BGBl. I 565

¹⁰⁶ v. 2. 10. 61 BGBl. I 1857

¹⁰⁷ v. 24. 7. 61 BGBl. I 1049

¹⁰⁸ §§ 28 Abs. 2, 29 DRiG

¹⁰⁹ Uffhausen, MDR 1961, 973 [975]

¹¹⁰ § 125 VGG, § 42 Abs. 2 ArbGG, § 15 Abs. 2 VwGO, § 47 SGG

¹¹¹ Uffhausen, MDR 1961, 973 [979]

¹¹² v. 18. 12. 61 GVBl. 1753

Beispiel: rh.pf.VGG⁹⁹ — berlVGG¹⁰⁰

mag ihre Fassung auf Absprache beruhen und deshalb durchweg wörtlich übereinstimmen,

*Beispiel*¹¹³: bayVGG¹¹⁴ — württ.-bad.VGG¹¹⁵ — hessVGG¹¹⁶ — bremVGG¹¹⁷

so sind sie doch rechtlich selbständig, was sich darin zeigen kann, daß später nur ein Land sein Gesetz ändert.

Beispiel: württ.-bad.VVG 1946¹¹⁵ — bad.-Württ.VGG 1958¹¹⁸

Ein solches unerfreuliches Nebeneinander kann nur zuweilen durch ein Bundesgesetz beseitigt werden.

Beispiel: VwGO⁸¹

Daß das Verteilen eines Rechtsstoffes, der in einem einzigen Gesetz geordnet werden könnte, auf mehrere gleichlaufende Gesetze gewisse Nachteile bringt — vornehmlich dahin, daß kein Teil „Gemeinsame Vorschriften“ gebildet werden kann und bei Änderungen leichter übersehen werden kann, ob sie sich auch auf Gleichlaufendes auswirken —, ist im Abschnitt „Aufbau des Gesetzes“ eingehend behandelt.

2. Die Gesetzüberschrift¹

Bei den alten Römern erhielt ein Gesetz seine Benennung von den Geschlechternamen der vorschlagenden Magistratsperson,

Beispiel: „lex Hortensia“

bisweilen mit einem Zusatz von dem behandelten Gegenstand,

Beispiel: „lex Cincia de donationibus et muneribus“

manchmal lediglich nach dem Inhalt,

Beispiel: „lex commissoria“

mitunter lediglich nach den Eingangsworten,

Beispiel: „lex quisquis“

wie letzteres jetzt noch bei päpstlichen Erlassen,

Beispiel: Bulle „Pastor aeternus“.

Dieser uralte Brauch wirkt in nichtamtlichen Bezeichnungen heute noch fort, die entweder an den Namen einer am Werdegang des Gesetzes — etwa als Anreger — beteiligten Person, vornehmlich eines Ministers

¹¹³ Länder der amerikanischen Besatzungszone (in der brit. Besatzungszone zunächst MRVO Nr. 144 v. 1. 4. 48, sodann MRVO Nr. 165 v. 15. 9. 48)

¹¹⁴ v. 25. 9. 46 GVBl. 281

¹¹⁵ v. 16. 10. 46 RegBl. 121

¹¹⁶ v. 31. 10. 46 GVBl. 194

¹¹⁷ v. 5. 8. 47 GBl. 171

¹¹⁸ v. 12. 5. 58 GBl. 131

¹ GGO II § 26

Beispiel: „Emminger — Verordnung“^{1a}

oder Abgeordneten, anknüpfen oder die Bezeichnung dem veranlassenden Fall entziehen,

Beispiel: „lex Soraya“²

dann oft nur von einer einzelnen Vorschrift des Gesetzes gebraucht,

Beispiel: „lex Platow“³

besonders häufig bei Änderungsgesetzen.

Beispiel: „lex Arnim“⁴, „lex Duchesne“⁵, „lex Heinze“⁶, „lex Schörner“⁷.

Im Gegensatz zu solch nichtamtlichen, bisweilen sehr volkstümlichen Gesetzbezeichnungen kommt der amtlichen Gesetzüberschrift große Bedeutung zu. Sie gehört zu dem Gesetz⁸, wird von der gesetzgebenden Körperschaft mitbeschlossen und nimmt deshalb an der Gesetzkraft teil. Sie kann sogar zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden⁹; widersprechen Wortlaut und Überschrift des Gesetzes einander,

Beispiel: „Gesetz über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung“¹⁰

so geht ersterer vor^{10a}.

Erst wenn der Inhalt des Gesetzes feststeht, kann die Überschrift zuverlässig bestimmt werden; daher wird in der gesetzgebenden Körperschaft über die Gesetzüberschrift erst ganz am Schluß, d. h. nach Abstimmung über den Gesetzwortlaut, abgestimmt.

Die amtliche Überschrift gesetzten Rechts muß zunächst einmal, obwohl dem auch die Eingangsformel dient, die aber in den bei der täglichen Rechtsanwendung gebrauchten Handausgaben weggelassen zu werden pflegt, — also auf den ersten Blick — ersehen lassen, um welche Art gesetzten Rechts es sich handelt.

^{1a} Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. 1. 24 RGBl. I 15 (auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 8. 11. 23 RGBl. I 1179 als Verordnung ergangen); auf die Verordnung hin: Bekanntmachung der Neufassung des GVG und der StPO v. 22. 3. 24 RGBl. I 299

² Entwurf eines Ehrenschutzgesetzes (*Soraya*: iranische Exkaiserin)

³ § 8 des Straffreiheitsgesetzes v. 17. 7. 54 BGBl. I 103 (*Platow*: ein Journalist)

⁴ § 353a StGB, eingefügt durch ÄndG v. 26. 2. 76 RGBl. 25 (*von Arnim*: deutscher Botschafter in Paris)

⁵ § 49a StGB, eingefügt durch ÄndG v. 26. 2. 76 RGBl. 25 (*Duchesne*: belgischer Staatsangehöriger, in Attentatsplänen gegen Bismarck)

⁶ § 181a StGB, eingefügt durch ÄndG v. 25. 6. 00 RGBl. 31 (*Heinze*: Zuhälter)

⁷ Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts v. 5. 8. 55 BGBl. I 497 (*Schörner*: Heerführer im 2. Weltkrieg)

⁸ *Lobe*, DJZ 1920, 899

⁹ *Seuffert*, Konkursprozeßrecht Bd. 1 S. 204 Nr. 3 bezüglich „Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens“ v. 21. 7. 79 RGBl. 277; RG v. 22. 10. 15 RGZ 87, 188 [199] bezügl. des Ges. v. 4. 8. 14 RGBl. 327 als Grundlage der Verordnung v. 7. 8. 14 RGBl. 360; BVerwG bezügl. „Gesetz zur Milderung dringender sozialer Nötstände“ v. 8. 8. 49 WiGBI. 205

¹⁰ v. 20. 8. 23 RGBl. I 806, Drfb. 844

^{10a} OLG Dresden v. 14. 1. 25 LZ 1925, 447 Nr. 2

Fehlbeispiel: „Gesetz, betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und den jüdischen Synagogengemeinden“¹¹ (nach der Revolution gab es bis zur Neuordnung überhaupt keine „Gesetze“)

ferner: „Bäuerliches Erbhofrecht“¹²

Meist enthält die Überschrift eines Gesetzes demnach das Wort „Gesetz“.

Beispiel: „Verschollenheitsgesetz“¹³.

Regelt das Gesetz den gesamten Rechtsstoff eines Rechtsbereiches in umfassender Weise, so daß ein Gesetzwerk (Kodifikation) vorliegt, so soll es, handelt es sich um sachliches (materielles) Recht, „Gesetzbuch“ heißen.

Beispiel: „Strafgesetzbuch“, „Bürgerliches Gesetzbuch“

Außer dem Wort „Gesetz“ ist auch „Ordnung“ üblich, und zwar für Gesetze verfahrensrechtlichen

Beispiel: „Strafprozeßordnung“, „Zivilprozeßordnung“, „Konkursordnung“, Reichs-abgabenordnung“ (Gegensatz: die sachlich-rechtliche Regelung der einzelnen Steuern in Gesetzen, z. B. „Einkommensteuergesetz“), Hinterlegungordnung“

oder berufsständischen Inhalts.

Beispiel: „Rechtsanwaltsordnung“, „Ärzteordnung“, „Wirtschaftsprüferordnung“

Da die Silben „—ordnung“ indes bisweilen auch zur Benennung von Rechtsverordnungen verwendet werden¹⁴,

Beispiel: „Straßenverkehrs-Ordnung“¹⁵, „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“¹⁶

ja sogar für Verwaltungsanordnungen,

Beispiel: „Gnadenordnung“¹⁷, „Strafvollstreckungsordnung“¹⁸

kann aus einer das Wort „Ordnung“ enthaltenden Überschrift nicht sicher geschlossen werden, um welche Art gesetzten Rechts, ja nicht einmal, ob es sich überhaupt um eine Rechtsnorm handelt.

Des weiteren muß die amtliche Überschrift eines Gesetzes ersehen lassen, welchen Rechtsstoff es regelt. Dies möge aber in einem an diesem Platz unangebrachten Streben nach Vollständigkeit nicht höchst weitschweifig geschehen.

Fehlbeispiel: „Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen“¹⁹

ferner: „Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“²⁰

¹¹ v. 13. 11. 18 prGS 199

¹² v. 15. 5. 33 prGS 165

¹³ v. 4. 7. 39 RGBl. I 1186

¹⁴ darüber Näheres im Abschnitt „Verordnung“

¹⁵ Neufassung v. 29. 3. 56 BGBl. I 327

¹⁶ Neufassung v. 6. 12. 60 BGBl. I 898

¹⁷ v. 6. 2. 35 DJ 203

¹⁸ v. 15. 2. 56 BAnz Nr. 42

¹⁹ v. 7. 6. 71 RGBl. 207

²⁰ v. 28. 7. 61 BGBl. I 1091

ferner: „Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer“^{20a}

Es ist schon jetzt zu bedenken, daß für die Überschrift eines etwaigen späteren Änderungsgesetzes sowie einer etwa dadurch veranlaßten Bekanntmachung der Neufassung noch mehrere Wörter hinzukommen werden.

Beispiel: „Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung eigener Aktien an Arbeitnehmer“^{20b}

So wenig wünschenswert eine übergroße Häufung von Hauptwörtern in der Gesetzüberschrift ist: ein rückbezüglicher Nebensatz (Relativsatz), wie er in verklungenen Zeiten gang und gäbe war, ist heutzutage in Gesetzüberschriften völlig fehl am Platze.

Fehlbeispiel: „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden“^{20c}

Sorgfältig zu prüfen ist auch, ob der bestimmte oder der unbestimmte Artikel zu verwenden ist

Beispiel: „Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen“^{20d}

sowie ob eine Verbindung durch „und“ oder durch „oder“ richtiger ist.

Beispiel: „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden“^{20c}

Am besten verwendet man ein mit den Silben „-gesetz“ zusammengesetztes klares Schlagwort,

Beispiel: „Impfgesetz“²¹, „Börsengesetz“²², „Luftverkehrsgesetz“²³, „Weinggesetz“²⁴, „Milchgesetz“²⁵, „Patentgesetz“²⁶, „Waffengesetz“²⁷, „Verschollenheitsgesetz“¹³, „Zollgesetz“²⁸, „Betriebsverfassungsgesetz“²⁹, „Außenwirtschaftsgesetz“³⁰, „Fleischbeschaugesetz“³¹

weil dies sich schnell einbürgert. Wenn das Gesetz in seinem Wortlaut eine dahingehende Erklärung, insbesondere eine Begriffsbestimmung bringt, braucht die

^{20a} v. 30. 12. 59 BGBl. I 834

^{20b} v. 2. 11. 61 BGBl. I 1917

^{20c} v. 6. 8. 55 BGBl. I 498

^{20d} v. 3. 7. 25 RGBl. I 93

²¹ v. 8. 7. 74 RGBl. 31

²² v. 22. 6. 96 RGBl. 157

²³ v. 1. 8. 22 RGBl. I 681

²⁴ v. 25. 7. 30 RGBl. I 356

²⁵ v. 31. 7. 30 RGBl. I 421

²⁶ v. 5. 5. 36 RGBl. II 117

²⁷ v. 18. 8. 38 RGBl. I 265

²⁸ v. 20. 3. 39 RGBl. I 529 nunmehr v. 14. 6. 61 BGBl. I 737

²⁹ v. 11. 10. 52 BGBl. I 681

³⁰ v. 28. 4. 61 BGBl. I 481

³¹ v. 29. 10. 40 RGBl. I 1463

Überschrift nicht an Bekanntes anzuknüpfen, kann vielmehr sogleich bisher Unbekanntes enthalten; so kann an Stelle eines bekannten Fremdwortes ruhig schon in der Überschrift eine neugeprägte Verdeutschung verwendet werden,

Beispiel: statt „Rabatt“ : „Preisnachlaß“

es können dabei statt einer langatmigen, womöglich mit der in Gesetzüberschriften unangebrachten Wendung „usw.“ schließenden Aufzählung

Beispiel: „Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen“¹⁹

mehrere bekannte Begriffe unter einem neugeprägten Oberbegriff zusammengefaßt werden,

Beispiel: Muster + Modelle = Gebrauchsmuster; Erwerbsgenossenschaft + Wirtschaftsgenossenschaft = Genossenschaft; Tötung + Körperverletzung = Unfall

wenn das Gesetz in seinem Wortlaut außer dem Hauptfall noch Nebenfälle ordnet,

Beispiel: Schiff / Schiffsbauwerk; Mietpreis / Grundstückslast;
Jugendliche / Heranwachsende

muß die Überschrift nicht alles enthalten,

Beispiel: „Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken“²²,
„Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen“²³

kann sich vielmehr mit Angabe des Hauptfalles begnügen,

Beispiel: „Jugendgerichtsgesetz“²⁴

Wie dringend das Bedürfnis nach einprägsamen Gesetzüberschriften ist, erhellt daraus, daß, wenn dem nicht von vornherein Genüge getan wird, im Rechtsleben sehr schnell handliche Umprägungen Platz greifen; diese bringen häufig den Gesetzgeber dazu, den Anlaß sonstiger Änderungen des Gesetzes zur Änderung auch der Überschrift

Beispiel: „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung“²⁵ / „Personenstandsgesetz“²⁶

oder wenigstens zur Hinzufügung einer Kurzüberschrift, u. U. mit Abkürzung,

Beispiel: „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden“²⁷ / „ . . . (Häftlingshilfegesetz — HHG)“²⁸

²² v. 15. 11. 40 RGBl. I 1499

²³ v. 23. 6. 60 BGBl. I 399

²⁴ v. 4. 8. 53 BGBl. I 751

²⁵ v. 6. 2. 75 RGBl. 23

²⁶ v. 3. 11. 37 RGBl. I 1146

²⁷ v. 6. 8. 55 BGBl. I 498

²⁸ 1. ÄndG. v. 13. 3. 57 BGBl. I 165 Art. I Nr. 1

zu benutzen. Da ist es dann aber schon besser, nicht erst diesen Umweg zu beschreiten, sondern dem Gesetz von vornherein eine einprägsame handliche Überschrift zu geben.

Sucht man für die Gesetzüberschrift ein zusammengesetztes Wort, so ist die richtige Mitte zu halten zwischen dem Streben nach Übergenaugigkeit, das zu schwerfälligen Bandwurmworten führt, die dann im Rechtsleben doch gekappt werden, einerseits und dem — meist engstem Fachdenken entspringenden — Streben nach schärfster Verknappung andererseits, das zu farblosen oder gar irreleitenden Gesetzüberschriften führen kann.

Fehlbeispiel: „Lippegesetz“^{38a} (da es sowohl ein Land „Lippe“ wie einen Fluß „Lippe“ gibt, wird nicht sogleich klar, worauf sich das Gesetz bezieht)

ferner: „Landessteuergesetz“^{38b} (ist ein Gesetz des Reiches über Steuererhebung der Länder)

Enthält das Gesetz lediglich die Abrundung anderweitiger Regelungen, ohne diese selbst, geschweige denn ihren Wortlaut, anzutasten, so vermeide man Ausdrücke wie „Änderung“, „Ergänzung“ oder dgl., die nach Einwirkung auf den Wortlaut klingen.

Fehlbeispiel: „Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“³⁹

Die Gefahr der Blässe entsteht insbesondere, wenn Regelungen mannigfaltigsten Rechtsstoffes in ein einziges Gesetz hineingestopft werden, so daß sich für das gemeinsame Dach ein einprägsames Wort schwer finden läßt.

Beispiel: „Notgesetz“⁴⁰

Vor der Verwendung des Wortes „Notgesetz“ ist auch in Verbindung mit einem auf den Inhalt hindeutenden Zusatz zu warnen.

Fehlbeispiel: „Notgesetz für die deutsche Hochseefischerei“⁴¹

ferner: „Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung. (Energie-notgesetz)“⁴²

Die Bezeichnung „Notgesetz“ läßt aus sich heraus nicht ersehen, ob es sich um ein in regelrechtem Werdegang zustandegekommenes Gesetz handelt, daß eine Regelung zur Behebung eines Mißstandes (einer Notlage) bringt, oder das wegen Eilbedürftigkeit einen Gegenstand vorläufig regelt,

Beispiel: „Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“⁴³

oder ob es sich um ein auf außerordentlichem Wege — als Gegenstück zum staatsrechtlichen Begriff der „Notverordnung“ — erlassenes Gesetz handelt.

^{38a} v. 19. 1. 26 prGS 13

^{38b} v. 30. 3. 20 RGBl. 402

³⁹ v. 18. 9. 53 BGBl. I 1387

⁴⁰ v. 24. 2. 23 RGBl. I 147

⁴¹ v. 16. 3. 50 BGBl. 44

⁴² v. 7. 6. 50 BGBl. 204

⁴³ v. 8. 12. 56 BGBl. I 920

Um auszudrücken, daß ein Gesetz sich fürsorglich eines Gegenstandes annimmt, kann man es als „... schutzgesetz“

Beispiel: „Reichsnaturschutzgesetz“⁴⁴

— gut insbesondere dort, wo bereits mit dem Wort „... schutz“ zusammengesetzte Begriffe eingebürgert sind —

Beispiel: „Tierschutzgesetz“⁴⁵

oder als „... hilfegesetz“

Beispiel: „Vertragshilfegesetz“⁴⁶, „Häftlingshilfegesetz“⁴⁸

bezeichnen.

Diese Überschriften sind handlicher als solche mit Wendungen wie „zum Schutze“

Beispiel: „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“⁴⁹

„Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend“⁵⁰

„Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zur Wehrmacht (Arbeitsplatzschutzgesetz)“⁵¹

oder „über die Hilfe“.

Beispiel: „Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft“⁵²

Bei Gesetzüberschriften mit zusammengesetzten Worten ist darauf zu achten, ob der erste Wortteil ein „s“ erhalten soll

Beispiel: „Feststellungsgesetz“⁵³, „Lastenausgleichsgesetz“⁵⁴, „Länderfinanzausgleichsgesetz“⁵⁵

oder nicht,

Beispiel: „Wasserverbandgesetz“⁵⁶

ein Binde-s kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der nächste Wortteil mit „s“ beginnt, insbesondere also bei Steuergesetzen

Beispiel: „Beförderungsteuergesetz“⁵⁷

„Versicherungsteuergesetz“⁵⁸

⁴⁴ v. 26. 6. 35 RGBl. I 821

⁴⁵ v. 24. 11. 33 RGBl. I 987

⁴⁶ genau: „Gesetz über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz)“ v. 26. 3. 52 BGBl. I 198

⁴⁸ genau: „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden“ v. 6. 8. 55 BGBl. I 498

⁴⁹ v. 6. 8. 55 BGBl. I 501

⁵⁰ v. 9. 8. 60 BGBl. I 665

⁵¹ v. 30. 3. 57 BGBl. I 293 („Arbeitsplatzschutz“ ist schief, da es nicht um Aufrechterhalten der Verrichtung einer bestimmten Arbeit geht, sondern des Arbeitsverhältnisses)

⁵² v. 7. 1. 52 BGBl. I 7

⁵³ amtliche Kurzüberschrift für „Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden“ v. 21. 4. 52 BGBl. I 237

⁵⁴ amtliche Kurzüberschrift für „Gesetz über den Lastenausgleich“ v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

⁵⁵ amtliche Kurzüberschrift für „Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern“ v. 24. 7. 55 BGBl. I 199

⁵⁶ amtliche Kurzüberschrift für „Gesetz über Wasser- und Bodenverbände“ v. 10. 2. 37 RGBl. I 188

⁵⁷ v. 29. 6. 26 RGBl. I 357

⁵⁸ v. 24. 7. 59 BGBl. I 540

Bei dreigliedriger Wortverbindung setzt man das „s“, um seine Häufung zu vermeiden, nur zum zweiten Wortteil

Beispiel: „Grundstücksverkehrsgesetz“⁵⁹

Eine mehrgliedrige Wortverbindung läßt sich durch Verwendung des Bindestrichs übersichtlicher gestalten,

Beispiel: „Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz“^{59a} (aber: „Verwaltungszustellungsgesetz“)^{59b}

der Bindestrich muß dann aber an die richtige Stelle gesetzt werden.

Fehlbeispiel: „D-Markbilanzgesetz“⁶⁰ (richtig wäre: „DMbilanz-gesetz“)

Bietet sich kein mit dem Wort zusammengesetztes Hauptwort, so ist der in dem Gesetz geregelte Rechtsstoff durch eine mit einem Fürwort eingeleitete Wendung anzugeben.

Dies soll dann aber nicht etwa mit Einschaltung entbehrlicher Zwischenworte geschehen, weder solcher, die völlig unnötig nochmals auf Rechtsetzung hindeuten, wie „zur Regelung“, „zur Ordnung“, „über Maßnahmen“ oder dgl.,

Beispiel: „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“, „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“⁶¹

„Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz)“⁶², „Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgenrechtsgesetz)“⁶³,

„Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts“⁶⁴, „Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer“⁶⁵,

„Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)“⁶⁶,

„Gesetz über die einstweilige Außerkräftsetzung der Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“^{66a}

noch sonstiger,

Fehlbeispiel: „Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen“⁶⁷

„Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes“⁶⁷ (besser

⁵⁹ amtliche Kurzüberschrift für „Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ v. 22. 7. 61 BGBl. I 1091

^{59a} v. 27. 4. 53 BGBl. I 157

^{59b} v. 3. 7. 52 BGBl. I 379

⁶⁰ amtliche Kurzüberschrift für „Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalanfechtung“ v. 21. 8. 49 WiGBl. 279

⁶¹ v. 19. 5. 53 BGBl. I 201

⁶² v. 25. 6. 52 BGBl. I 338

⁶³ v. 5. 11. 57 BGBl. I 1747

⁶⁴ v. 27. 7. 57 BGBl. I 1110

⁶⁵ v. 24. 7. 61 BGBl. I 1049

⁶⁶ v. 8. 2. 57 BGBl. I 18

^{66a} v. 3. 3. 23 RGBl. I 163

⁶⁷ v. 27. 11. 50 BGBl. 765

hingegen: „Gesetz über den Bundesfinanzhof“⁶⁸, „Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht“⁶⁹

auch nicht mit Einschaltung einer die Angabe des geregelten Rechtskreises unnötig aufblähenden Wendung wie „auf dem Gebiete“,

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen *auf dem Gebiete* der Rechtsberatung“⁷⁰

ferner: „Gesetz über Maßnahmen *auf dem Gebiete* des Notarrechts“^{70a}

das Wort „Gebiet“ möge nur in örtlichem Sinne verwendet werden;

Beispiel: „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen *in Gebieten* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden“^{20c}

muß der sachliche Rechtskreis in der Gesetzüberschrift erscheinen, so verwende man das Wort „Bereich“.

Beispiel: „Gesetz über Rechtsverordnungen *im Bereich* der Gerichtsbarkeit“⁷⁰ⁱ

In der täglichen Rechtsanwendung wird dann meist in Selbsthilfe eine Kurzüberschrift geprägt, bisweilen unter Zuhilfenahme eines ganz anderen Ausdrucks, den auch schon der Gesetzgeber hätte finden können.

Als die Wendung einleitendes Fürwort eignet sich nicht „wegen“, weil es bei der Überschrift nicht auf den Grund oder Anlaß, sondern auf das Ziel des Gesetzes ankommt.

Fehlbeispiel: „Gesetz *wegen* Änderung der Amtsgerichtsbezirke Schlochau . . .“⁷¹

Geeignet sind vielmehr die in der Stoßrichtung farblosen (neutralen) „betreffend“ (jedoch als zu schwerfällig veraltet),

Beispiele: „Gesetz, *betreffend* die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen“ (nichtamtlich: „Reichshaftpflichtgesetz“)¹⁹

„Gesetz, *betreffend* das Urheberrecht an Mustern und Modellen“ (nichtamtlich: „Geschmacksmustergesetz“)⁷²,

„Gesetz, *betreffend* die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens“ (nichtamtlich: „Anfechtungsgesetz“)⁷³,

„Gesetz, *betreffend* die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ (nichtamtlich: „Genossenschaftsgesetz“)⁷⁴,

„Gesetz, *betreffend* die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen“⁷⁵,

⁶⁸ v. 29. 6. 50 BGBl. 257

⁶⁹ v. 23. 9. 52 BGBl. I 625

⁷⁰ v. 13. 12. 35 RGBl. I 1478

^{70a} v. 16. 2. 61 BGBl. I 77

⁷⁰ⁱ v. 1. 7. 60 BGBl. I 481

⁷¹ v. 1. 4. 27 prGS 38

⁷² v. 11. 1. 76 RGBl. 11

⁷³ v. 21. 6. 79 RGBl. 277

⁷⁴ v. 1. 5. 89 RGBl. 55

⁷⁵ v. 20. 5. 98 RGBl. 345

„Gesetz, *betreffend* die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft“⁷⁶;

„Gesetz, *betreffend* das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie“⁷⁷

„über“,

Beispiele: „Gesetz *über* Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken“ (nichtamtlich: „Schiffsgesetz“)⁸²,

„Gesetz *über* die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren“⁷⁸,

„Gesetz *über* einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener“ (nichtamtlich: „Währungsausgleichsgesetz“)⁷⁹,

„Gesetz *über* Ordnungswidrigkeiten“ (nichtamtlich: „Ordnungswidrigkeitengesetz“)⁸⁰,

Fehlbeispiele: (unnötig umständlich):

„Gesetz *über* den Versicherungsvertrag“ (nichtamtlich: „Versicherungsvertragsgesetz“)⁸¹,

„Gesetz *über* den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)“⁸²,

„zur“,

Beispiel: „Gesetz *zur* Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz)“⁸³,

„Gesetz *zur* Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung“⁸⁴

ferner die richtungweisenden „für“

Beispiel: „Reichsgesetz *für* Jugendwohlfahrt“⁸⁵

und „gegen“,

Beispiele: „Gesetz *gegen* den unlauteren Wettbewerb“⁸⁶,

„Gesetz *gegen* Mißbräuche bei der Eheschließung und bei der Annahme an Kindes Statt“⁸⁷

Fehlbeispiel: „Gesetz *gegen* Wettbewerbsbeschränkungen“ (nichtamtlich „Kartellgesetz“)⁸⁸

das „gegen“ drückt die Zielrichtung einfacher aus als umständliche Wendungen wie „zur Verhütung von“.

Fehlbeispiel: „Gesetz *zur Verhütung von* Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung“⁷⁰ (noch einfacher wäre: „Rechtsberatungsgesetz“)

⁷⁶ v. 14. 7. 04 RGBl. 321

⁷⁷ v. 9. 1. 07 RGBl. 7

⁷⁸ v. 21. 1. 60 BGBl. I 44

⁷⁹ v. 27. 3. 52 BGBl. I 213

⁸⁰ v. 25. 3. 52 BGBl. I 177

⁸¹ v. 30. 5. 08 RGBl. 263

⁸² v. 16. 5. 61 BGBl. I 533 (zudem ist „Verkehr“ zu eng, weil das Gesetz auch die Herstellung regelt)

⁸³ v. 19. 8. 49 WiGBl. 295

⁸⁴ v. 19. 1. 49 WiGBl. 8

⁸⁵ v. 9. 7. 22 RGBl. I 633

⁸⁶ v. 7. 6. 09 RGBl. 499

⁸⁷ v. 23. 11. 33 RGBl. I 979

⁸⁸ v. 27. 7. 57 BGBl. I 1081

Läßt sich an das Fürwort einfach der geregelte Gegenstand anschließen,

Beispiel: „Gesetz über das *Verlagsrecht*“⁹⁰

so ist das gut und schön; es geht jedoch nicht immer; so würde eine Gesetzüberschrift wie etwa „Gesetz über Pässe“ häßlich wirken; man greift dann hierbei zu Wortbildungen mit „... wesen“,

Beispiel: „Gesetz über das *Paßwesen*“⁹¹, „Gesetz über das *Zugabewesen*“⁹², „Gesetz über das *Kreditwesen*“⁹³

was zwar sprachlich nicht gerade als edel empfunden werden mag, aber immerhin zweckmäßig ist.

Ausnahmsweise kann es angebracht sein, ein Gesetz in seiner Überschrift als „allgemein“ zu bezeichnen, namentlich dann, wenn es als Gegenstück ein einem besonderen Gegenstand gewidmetes, daneben geltendes Gesetz gibt.

Beispiel: „Allgemeines Eisenbahngesetz“⁹⁴ (Gegenstück: „Bundesbahngesetz“⁹⁵), „Allgemeines Kriegsfolgengesetz“⁹⁶ (Gegenstück: „Lastenausgleichsgesetz“)

Im vorigen Jahrhundert pflegte man vor Wiedererrichtung des Deutschen Reiches Gesetze, die die deutschen Einzelstaaten mit übereinstimmendem Wortlaut erließen, „Allgemeines deutsches . . . gesetz“ zu nennen.

Beispiel: ADHGB, ADWO

Dies leitet dazu über, ob, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Erlaßgewalt, die Rechtsquelle oder die gebietliche Geltung des Gesetzes aus seiner Überschrift ersichtlich sein soll.

Da in einem Bundesstaat sowohl der Bund wie jedes seiner einzelnen Länder Gesetze erlassen, taucht die Frage auf: Soll schon aus der Überschrift des Gesetzes ersichtlich sein, ob es sich um ein Gesetz des Bundes oder um ein Gesetz eines Landes handelt? Im allgemeinen ist dies zu verneinen; zudem macht das Hinzufügen von Wendungen wie „für den Norddeutschen Bund“, „für das Deutsche Reich“ — wegen der ihnen anhaftenden Feierlichkeit angebracht bei Verfassungen —

Beispiel: „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“⁹⁶ bei einfachen Gesetzen

Beispiel: „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund“⁹⁷, „Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich“⁹⁸, „Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen“⁹⁹

ja schon der Silben „Bundes-“ bzw. „Landes-“ die Überschrift oft schwerfällig. Es gibt aber Ausnahmen.

⁹⁰ v. 19. 6. 01 RGBl. 217

⁹¹ v. 4. 3. 52 BGBl. I 290

⁹² v. 12. 5. 33 RGBl. I 264

⁹³ v. 10. 7. 61 BGBl. I 881

⁹⁴ v. 29. 3. 51 BGBl. I 225, 438

⁹⁵ v. 13. 12. 51 BGBl. I 955

⁹⁶ v. 23. 5. 49 BGBl. I

⁹⁷ v. 21. 6. 1869 BGBl. 245

⁹⁸ v. 18. 8. 96 RGBl. 195

⁹⁹ v. 17. 4. 24 prGS 474

Der Zusatz kann als Eigenschaftswort von dem Namen des Staatswesens abgeleitet sein — deutsch, preußisch, bayerisch usw. —

Beispiel: „Deutsches Auslieferungsgesetz“¹⁰⁰, „Preußisches Fischereigesetz“¹⁰¹, „Bayerisches Beamtengesetz“¹⁰², „Niedersächsisches Wassergesetz“¹⁰³

oder es kann an die Staatsform anknüpfen — Reichs-, Bundes-, Landes-, Staats- —, sei es nur in Verbindung mit dem Wort „Gesetz“,

Beispiel: „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt“⁸⁵, „Reichsgesetz über das Kreditwesen“¹⁰⁴

sei es in der gesamten Wortzusammensetzung.

Beispiel: „Reichssiedlungsgesetz“¹⁰⁵, „Bundesbaugesetz“¹⁰⁶

Bei mehrgliedriger Wortzusammensetzung muß man sich entscheiden, ob man sie als ein einziges Wort schreiben will

Beispiel: „Bundessozialhilfegesetz“¹⁰⁷

oder, wenn dies zu schwerfällig wirken würde, durch Bindestrich getrennt.

Beispiel: „Bundes-Seuchengesetz“¹⁰⁸

Erforderlich ist ein solcher Zusatz, wo er sich nicht so sehr auf den Wortteil „-gesetz“ bezieht als vielmehr zu dem den Inhalt bezeichnenden Wortteil gehören soll, mit letzterem zu einem Begriff verschmolzen ist. Die Überschrift soll dann nicht so sehr ausdrücken, daß es sich um ein Reichsgesetz, ein Bundesgesetz usw. handelt, als vielmehr, daß es ein Gesetz über eine Reichs-, Bundes- usw. -einrichtung ist, die in ihrem Namen die Silben „Reichs-“, „Bundes-“ usw. hat; so etwa: Reichsheimstätte¹⁰⁹, Bundeswehr, Bundeswasserstraße¹¹⁰, Bundesautobahn¹¹¹, Bundesverfassungsgericht¹¹², Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof usw.

Beispiel: „Bundesbahngesetz“¹¹³, „Bundesfernstraßengesetz“¹¹⁴

Fehlbeispiel: „Bankgesetz“¹¹⁵ (betraf nicht etwa eine Regelung des Bankwesens, sondern die „Reichsbank“)

¹⁰⁰ v. 23. 12. 29 RGBl. I 239

¹⁰¹ v. 11. 5. 16 prGS 55

¹⁰² v. 18. 7. 60 GVBl. 161

¹⁰³ v. 7. 7. 60 GVBl. 105

¹⁰⁴ v. 2. 12. 34 RGBl. I 1203

¹⁰⁵ v. 11. 8. 19 RGBl. 1429

¹⁰⁶ v. 23. 6. 60 BGBl. I 341

¹⁰⁷ v. 30. 6. 61 BGBl. I 815

¹⁰⁸ amtliche Kurzüberschrift für „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen“ v. 18. 7. 61 BGBl. I 1012

¹⁰⁹ Reichsheimstättengesetz v. 10. 5. 20 RGBl. 962

¹¹⁰ GG Art. 89

¹¹¹ GG Art. 90

¹¹² GG Art. 93, 94

¹¹³ v. 13. 12. 51 BGBl. I 955

¹¹⁴ v. 6. 8. 53 BGBl. I 903

¹¹⁵ v. 30. 8. 24 RGBl. II 235

Angebracht ist dieser Zusatz, wenn über den gleichen Rechtsstoff der Bund ein Gesetz für seinen Bereich und das Land selbständig ein Gesetz für seinen Bereich erläßt, so daß beide Gesetze gleichzeitig nebeneinander, aber für verschiedene Rechtskreise gelten, etwa über Beamtenrecht, Staatshaftung usw.

Beispiel: „Deutsches Richtergesetz“¹¹⁶, „Landesbeamten-gesetz“¹¹⁷ / „Bundesbeamten-gesetz“¹¹⁸

Angebracht ist der Zusatz ferner, wenn über Gegenstände der sog. konkurrierenden Gesetzgebung¹¹⁹

Beispiel: „Gesetzgebung über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung“¹²⁰ / „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“³⁵

zunächst ein Land ein Gesetz erläßt, nämlich solange der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis noch keinen Gebrauch gemacht hat¹²¹ und sodann der Bund die Klinke der Gesetzgebung ergreift, etwa über Evakuierte, über Entschädigung Verfolgter,

Beispiel: „Bundesevakuiertengesetz“¹²²

oder umgekehrt vorab der Bund ein Rahmengesetz, sodann ein Land sein Ausfüllungsgesetz erläßt,

Beispiel: „Bundesjagdgesetz“¹²³

oder der Bund einen früher reichsrechtlich geregelten Rechtsstoff, dessen sich nach dem Zusammenbruch die Länder bemächtigt hatten, neu ordnet, etwa das Standesrecht der Rechtsanwälte.

Beispiel: „Bundesrechtsanwaltsordnung“¹²⁴

Angebracht kann der Zusatz ferner sein, wenn der Rechtsstoff zwar in die ausschließlich Gesetzgebungsständigkeit des Bundes fällt¹²⁵, der Bund aber die Länder in einem Bundesgesetz ausdrücklich zu eigenen Regelungen ermächtigt¹²⁶

Wünschenswert kann ein derartiger Zusatz endlich bei Gesetzen sein, die kirchliche Dinge betreffen, um zu betonen, daß es sich um staatliches, nicht um kirchliches Recht handelt.

Beispiel: „Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen“¹²⁷, „Staatsgesetz, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen“¹²⁸

¹¹⁶ v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665

¹¹⁷ v. 24. 7. 52 berlGVBl. 603

¹¹⁸ v. 14. 7. 53 BGBl. I 551

¹¹⁹ Reichsverfassung 1871 Art. 4; WeimRV Art. 7 ff., 12; jetzt GG Art. 74

¹²⁰ v. 9. 3. 74 prGS 95

¹²¹ GG Art. 72

¹²² v. 14. 7. 53 BGBl. I 586

¹²³ v. 29. 11. 52 BGBl. I 780

¹²⁴ v. 1. 8. 59 BGBl. I 565

¹²⁵ GG Art. 73

¹²⁶ GG Art. 71

¹²⁷ v. 8. 4. 24 prGS 221

¹²⁸ v. 24. 11. 25 prGS 161

In sonstigen Fällen ist der Zusatz entbehrlich und unterbleibt besser. Gegen den Zusatz kann auch sprechen, daß der bei der Abkürzung der Gesetzüberschrift früher für „Reichs-“, jetzt für „Bundes-“ anzusetzende Buchstabe „R“ bzw. „B“ die Verständlichkeit der Abkürzung erschweren würde.

Beispiel: „RAO“ einmal für „Reichsabgabenordnung“, zum andern für Rechtsanwaltsordnung“

Es kann zum besseren Verständnis beitragen, die Art, wie das Wort zusammengesetzt ist, durch einen Bindestrich zu verdeutlichen.

Beispiel: „Reichs-Militärsgesetz“¹²⁹,
„Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz)“¹³⁰ (kein Reichsgesetz über Rechtsfragen von Vermögen, sondern ein Bundesgesetz über Vermögen des deutschen Reiches)
„Bundes-Seuchengesetz“¹³¹

In manchen Staaten ist es üblich, jedes Gesetz mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, meist neben den den Inhalt kennzeichnenden Worten der Überschrift. Diesen Brauch verpflanzten der Kontrollrat und die Militärregierungen der Besatzungsmächte, die nach dem Zusammenbruch die Gesetzgebungsgewalt in Deutschland ausübten, nach hier.

Beispiel: „Gesetz Nr. 16 — Ehegesetz —“¹³²

Der Brauch wurde zeitweise in einigen deutschen Ländern übernommen,

Beispiel: „Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts“¹³³

kam dann aber wieder ab.

Ein Gesetz lediglich durch Numerierung zu bezeichnen, mag zwar zur Unterscheidung ausreichen; diese nüchternste Art, Gesetze zu bezeichnen, ist aber ebenso wenig deutsch, wie etwa Straßen in Städten statt nach Personen, Orten usw. zu benennen, lediglich zu numerieren (so z. B. in Mannheim).

Bei ständig fortlaufender Numerierung würde man im Laufe der Jahrzehnte zu vier- oder mehrstelligen Zahlen gelangen, was durchaus nicht einprägsam ist und die Gefahr von Fehlern bei der späteren Anführung der Gesetze erhöht. Beginnt man jedes Jahr neu mit der Numerierung, fügt also der Nummer die Jahreszahl, vielleicht abgekürzt, hinzu, so wird die Anführung schwerfällig.

Wonach sich die Nummernfolge richtet, bedarf der Klärung. Man erwartet die Reihenfolge vom fertigen Gesetz. Das Gesetz schon im Entwurf und bei den Beratungen mit einer Nummer zu versehen, geht nicht wohl an, weil im vorhin gar nicht zu überblicken ist, ob ein früher eingebrachtes nicht von einem später eingebrachten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens überrundet wird. Gehört die Nummer zur amtlichen Überschrift, so sollte sie von „der gesetz-

¹²⁹ v. 2. 5. 74 RGBl. 45

¹³⁰ v. 16. 5. 61 BGBl. I 597

¹³¹ v. 18. 7. 61 BGBl. I 1012

¹³² v. 20. 4. 46 ABl. KR 77

¹³³ v. 11. 5. 48 bayGVBl. 83

gebenden Körperschaft mitbeschlossen werden. Dies sichert aber noch nicht die gehörige Nummernfolge, weil das Gesetz auch nach der Verabschiedung noch Hemmungen ausgesetzt sein kann. Wird die Nummer erst bei der Ausfertigung eingefügt, so ist auch damit noch nicht gewährleistet, daß der Reihenfolge der Ausfertigung die Reihenfolge des Erscheinens im Gesetzblatt entspricht.

Beispiel: Bayer. Gesetz Nr. 124 vom 11. 5. 48 GVBl. S. 83,
Bayer. Gesetz Nr. 125 vom 8. 5. 48 GVBl. S. 85

Nicht hierhin gehört die erst bei der Verkündung zu erörternde Frage, ob jede Veröffentlichung im Gesetzblatt zu archivarischen Zwecken numeriert werden soll.

Etwas ganz anderes als die Numerierung von Gesetzen ist deren Zählung. Sie kann — außer wenn ein, insbesondere in den Wortlaut des geänderten Gesetzes nicht eingreifendes Änderungsgesetz sich als „Zweites Gesetz über . . .“ bezeichnen sollte, — zur Unterscheidung vorkommen, wenn ein Gesetz, welches das bisher den Rechtsstoff regelnde Gesetz ablöst, sich dieselbe Bezeichnung beilegt.

Sie kommt ferner oft vor, wenn eine Großregelung geplant ist, zunächst aber nur Teilregelungen erlassen werden, sei es neben-, sei es nacheinander; man kann dann bei solch stückweiser Regelung jedes der mit einer einheitlichen Überschrift versehenen Gesetze durch Einsetzen der Ordnungszahl kennzeichnen, wobei man zur noch besseren Unterscheidung eine Sonderbezeichnung hinzufügen kann.

Beispiel: „Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)“¹³⁴
„Zweites Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)“¹³⁵
„Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)“¹³⁶
„Viertes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz)“¹³⁷

ferner: „Erstes Wohnungsbaugesetz (WoBauG)“¹³⁸
„Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsba- und Familienheimgesetz)“¹³⁹

Die Ordnungszahl ist nicht durch Ziffer zu bezeichnen, sondern ist auszuschreiben.

Noch wieder etwas anderes als die Numerierung der Gesetze oder ihre Zählung ist es, wenn der amtlichen Überschrift zur Unterscheidung eine (volle) Jahreszahl hinzugefügt wird. Es geschieht dies wohl bei Gesetzen, die, jedes nur von vorübergehender Bedeutung, sich in gewissen Abständen wiederholen, etwa für Statistiken, wenn sie jeweils nur auf einen einzelnen Zeitpunkt oder Zeitraum abgestellt sind.

Beispiel: „Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961)“

Bei der Rechtsanwendung wird eine Jahreszahl in der Gesetzüberschrift¹⁴⁰ angenehm empfunden, wenn eine auf Dauer gedachte Regelung nach kurzer Zeit, was leider öfter vorkommt, tiefgreifend geändert oder gar durch eine andere ersetzt wird.

¹³⁴ v. 18. 6. 48

¹³⁵ v. 18. 6. 48

¹³⁶ v. 26. 6. 48

¹³⁷ v. 30. 9. 48

¹³⁸ v. 24. 4. 50 BGBl. 83 i. d. F. v. 25. 8. 53 BGBl. I 1047

¹³⁹ v. 27. 6. 56 BGBl. I 523

¹⁴⁰ v. 13. 4. 61 BGBl. I 437

- Beispiel:* „Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 13. November 1957 (EStG 1957)“¹⁴¹ / „Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 23. September 1958 (EStG 1958)“¹⁴²
- ferner:* „Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958)“¹⁴³ / Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961)“¹⁴⁴

Bei Abfassung der Gesetzüberschrift ringen zwei entgegengesetzte Bestrebungen miteinander. Da ist einmal das Streben nach Genauigkeit; man will nach Möglichkeit sogleich volle Klarheit über den Gesetzinhalt schaffen; dies führt zu schwerfälligen Gesetzüberschriften,

- Beispiel:* „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“¹⁴⁵

an deren Stelle dann im täglichen Rechtsleben kürzere Bezeichnungen gebildet werden — manchmal uneinheitlich —,

- Beispiel:* „Gesetz zu Art. 131“ oder gar bloß „G 131“
- ferner:* „Abgeltungsgesetz“¹⁴⁶, „Kreuzungsgesetz“¹⁴⁷

die oft den Nachteil haben, nur für Eingeweihte verständlich, für andere aber unverständlich, wenn nicht gar irreführend zu sein. Das entgegengesetzte, hiernach durchaus begreifliche Streben des Gesetzgebers nach handlichen, einprägsamen, geradezu schlagwortartigen Gesetzüberschriften darf indes nicht dahin ausarten, daß für die Überschrift nur wegen der Kürze ein schemenhaftes Wort gewählt wird.

Als Ausweg bietet sich die abgestufte Gesetzüberschrift, d. h. eine aus Lang- und aus Kurzüberschrift zusammengesetzte (Vollüberschrift).

- Beispiel:* „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)“¹⁴⁸
 „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)“¹⁴⁹
 „Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz)“¹⁵⁰

Davon soll dann die feierliche Vollüberschrift ein Dornröschendasein führen; die Langüberschrift kann zwar gelegentlich zur Auslegung des Gesetzes heran-

¹⁴¹ BGBl. 1957 I 1793

¹⁴² BGBl. 1958 I 673

¹⁴³ v. 5. 3. 59 BGBl. I 73

¹⁴⁴ v. 23. 6. 61 BGBl. I 870

¹⁴⁵ v. 11. 5. 51 BGBl. I 307

¹⁴⁶ für „Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden“ v. 1. 12. 55 BGBl. I 734 (daß dabei der Ton, statt richtig auf das den Rechtsbereich kennzeichnende Wort „Besetzungsschäden“ auf das unerhebliche Wort „Abgeltung“ gelegt ist, dürfte sich daraus erklären, daß von den vorangegangenen — durch § 61 des Gesetzes aufgehobenen Regelungen — „das eine oder andere im Rechtsleben kurz als „Besetzungsschädengesetz“ bezeichnet worden war)

¹⁴⁷ für „Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen“ v. 4. 7. 39 RGBl. I 1217 („Kreuzung“ kann auf Verkehrsweg oder auf Tier- oder Pflanzenzucht bezogen werden)

¹⁴⁸ v. 19. 6. 50 BGBl. 221

¹⁴⁹ v. 27. 7. 57 BGBl. I 1110

¹⁵⁰ v. 27. 6. 57 BGBl. I 664

gezogen werden¹⁵¹, möge im übrigen aber kaum in Erscheinung treten; die Kurzüberschrift hingegen dient fortan zur Bezeichnung des Gesetzes auch bei amtlichen Anlässen, z. B. bei der Anführung in anderen Gesetzen. Die Kurzüberschrift soll aber, selbst wenn das Gesetz sich nach seinem Inhalt nicht an die breite Masse der Bürger wendet, sondern an enge Fachkreise, nicht durch allzu große Straffung unscharf sein,

Fehlbeispiel: „Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (*Selbstverwaltungsgesetz*)“¹⁵² (besser wäre: „Sozialversicherungs-Selbstverwaltungsgesetz“),
„Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegsschäden (*Feststellungsgesetz*)“¹⁵³ (besser wäre: „Schadenfeststellungsgesetz“),
„Gesetz zur Vorbereitung der Reichsentlastungsgesetzgebung (*Vorbereitungsgesetz*)“¹⁵⁴,

die Langüberschrift möge dann gelegentlich nur zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden¹⁵¹; gibt sie auch dazu nicht mehr her als die Kurzüberschrift, so zeigt dies ihre Entbehrlichkeit.

Beispiel: „Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (*Familienrechtsänderungsgesetz*)“^{154a}
„Gesetz über die gegenseitige Auswirkung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung der Rentner im Saarland und im übrigen Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin (*Auswirkungsgesetz*)“¹⁵⁵
„Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (*Zuständigkeitsergänzungsgesetz*)“¹⁵⁶

Die Kurzüberschrift kann aus einem Wort gebildet werden, das in der Langüberschrift überhaupt nicht vorkommt.

Beispiel: „Gesetz über Preisnachlässe (*Rabattgesetz*)“¹⁵⁷
„Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (*Grundstückverkehrsgesetz*)“¹⁵⁸

ferner: „Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (*Soforthilfegesetz*)“^{157a}

ferner: „Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (*Altsparer-gesetz*)“^{157b}

Ein auf die Rechtsquelle hindeutender Zusatz wie „Bundes-“ kann insbesondere, wenn sich wohl die Lang-, aber nicht die Kurzüberschrift von gleichinhaltlichen Gesetzen anderer Rechtsquellen unterscheidet, bei der Kurzüberschrift angebracht sein.

¹⁵¹ z. B. die Vollüberschrift „Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände“ in der Rechtsprechung des BVerwG

¹⁵² v. 22. 2. 51 BGBl. I 124

¹⁵³ v. 21. 4. 52 BGBl. I 237

¹⁵⁴ v. 26. 3. 23 RGBl. I 213

^{154a} v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

¹⁵⁵ v. 26. 3. 59 BGBl. I 200

¹⁵⁶ v. 3. 8. 52 BGBl. I 407

¹⁵⁷ v. 25. 11. 33 RGBl. I 1011

^{157a} v. 8. 8. 49 WiGBL 205

^{157b} v. 14. 7. 53 BGBl. I 495

Beispiel: „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)“¹⁵⁸,
„Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz)“¹⁵⁹

Für Behörden, die in ihren Verwaltungsakten, und für Gerichte, die in ihren Entscheidungen ständig Gesetze anführen müssen, ist auch die schlagwortartige Kurzüberschrift meist noch zu umständlich; sie benötigen eine nur aus Buchstaben bestehende Abkürzung¹⁶⁰,

Beispiel: WHG¹⁶¹

die sich bei bekanntesten Gesetzen sogar in der Bevölkerung einbürgert.

Beispiel: BGB

Um zu vermeiden, daß einzelne Fachkreise zu ihrem Amtsgebrauch für ein Gesetz eine Abkürzung bilden, die in anderen Fachkreisen für ein anderes Gesetz verwendet wird,

etwa: UWG einmal für Unterstütuungswohnsitzgesetz, zum andern für Unlauterwettbewerbsgesetz

geht man neuerdings dazu über, die erforderliche Abkürzung schon in die von der gesetzgebenden Körperschaft mitbeschlossenen amtlichen Gesetzüberschrift mitaufzunehmen, so daß die amtliche Vollüberschrift des Gesetzes, wenn sie sich aus Langüberschrift und Abkürzung zusammensetzt, zweistufig,

Beispiel: „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“¹⁶²

wenn sie sich aus Langüberschrift, Kurzüberschrift und Abkürzung zusammensetzt, sogar dreistufig wird,

Beispiel: „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz-HHG)“¹⁶³,
„Gesetz über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG—)“¹⁶⁴,
„Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —)“¹⁶⁵

es empfiehlt sich nicht, die Abkürzung

Beispiel: „Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen (Seewasserstraßenordnung)“ mit Untertitel „Seewasserstraßenordnung (S.W.O.)“¹⁶⁶

¹⁵⁸ v. 19. 5. 53 BGBl. I 201

¹⁵⁹ v. 18. 7. 61 BGBl. I 1012

¹⁶⁰ Vorschläge des Deutschen Juristentages für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Schriften 2. Ausg. 1910

¹⁶¹ für: „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)“ v. 27. 7. 57 BGBl. I 1110

¹⁶² v. 21. 1. 60 BGBl. I 17

¹⁶³ so allerdings nicht schon ursprünglich — Gesetz v. 6. 8. 55 BGBl. I 498 —, sondern erst seit dem 1. ÄndG v. 13. 3. 57 BGBl. I 165

¹⁶⁴ v. 30. 1. 54 BGBl. I 5

¹⁶⁵ so seit dem 3. ÄndG des Bundesergänzungsges. v. 29. 6. 56 BGBl. I 559

¹⁶⁶ v. 31. 3. 27 RGBl. II 157

oder gar die Kurzüberschrift erst in einem Untertitel, erst recht nicht, sie erst im Eingangsparagrafen zu bringen.

Beispiel: „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ mit § 1: „Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (abgekürzte Bezeichnung: Betriebsordnung; B. O.) findet . . .“¹⁶⁷

Darüber, wie die Abkürzung gebildet werden soll, lassen sich einige allgemeine Regeln aufstellen.

Der das Wesen als Gesetz kennzeichnende Bestandteil der Überschrift wird abgekürzt.

Gesetz mit „G“,
Gesetzbuch mit „GB“, z. B. „BGB“,
Ordnung mit „O“, z. B. „VwGO“¹⁶⁸

Der die Eigenschaft als Gesetz des Bundes oder des Landes kennzeichnende Bestandteil der Überschrift wird abgekürzt.

Bundes — mit „B“.
Landes — mit „L“.

Die Abkürzung für den den Inhalt des Gesetzes kennzeichnenden Bestandteil der Überschrift muß, um unterscheidungsfähig zu sein, auf das Charakteristische des Gesetzes abgestellt sein, nicht auf Nebensächliches.

Fehlbeispiel: die lediglich dem Wort „Bundesergänzungsgesetz“ entnommene Buchstabenfolge „BEG“¹⁶⁸

ferner: „Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)“¹⁶⁹

Sie ist so zu wählen, daß sie möglichst sogleich die richtige Vorstellung erweckt und Mißverständnisse möglichst vermeidet.

„St“ nicht sowohl für „Steuer“

Beispiel: „StBAG“¹⁷⁰

wie auch für „Straf“

Beispiel: „WStG“¹⁷¹

wie auch für „Straßen“,

Beispiel: „StVO“¹⁷² (besser: „WStRG“^{172a}, „FStRG“^{172b})

„V“ nicht sowohl für „Vergleich“ wie auch für „Verkehr“

Beispiel: „StVO“¹⁷², „GrdstVG“⁵⁹

wie auch für „Verwaltung“

Beispiel: „VOG“¹⁷³

¹⁶⁷ v. 4. 11. 04 RGBl. 387

¹⁶⁸ „Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ v. 18. 9. 53 BGBl. I 1387

¹⁶⁹ v. 16. 3. 61 BGBl. I 165

¹⁷⁰ „Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz“ v. 16. 5. 61 BGBl. I 603

¹⁷¹ „Wehrstrafgesetz“ v. 30. 3. 57 BGBl. I 298

¹⁷² „Straßenverkehrs-Ordnung“ v. 13. 11. 37 RGBl. I 1179

^{172a} „Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen“ v. 7. 8. 60 BGBl. II 2125

^{172b} v. 6. 8. 53 BGBl. I 903

¹⁷³ „Verwaltungsgebührenordnung“ v. 30. 12. 26 prGS 327

wie auch für „Vollstreckung“,

Beispiel: „VwVG“¹⁷⁴, „AOVKG“¹⁷⁵

sondern „Verkehr“ mit „Verk“, „Verwaltung“ mit „Vw“.

Beispiel: VwZG¹⁷⁶, VwVG¹⁷⁴, VwGO¹⁶²

Die Abkürzung „BBG“ ist amtlich für „Bundesbeamtengesetz“¹⁷⁷, könnte aber auch „Bundesbesoldungsgesetz“¹⁷⁸ oder „Bundesbaugesetz“¹⁷⁹ bedeuten. Eine Abkürzung „WG“ könnte sowohl „Wasser-“ wie „Wein-“ wie „Wohnungs-“ wie „Wechselgesetz“ bedeuten.

Da die Abkürzungen

EG für Einführungsgesetz,

AG für Ausführungsgesetz

eingebürgert sind, vermeide man, diese Buchstabenfolge als Abkürzung für anderes zu benutzen.

so: EG für Entschädigungsgesetz

z. B. KgfEG¹⁶⁴, BEG¹⁶⁵

oder Ergänzungsgesetz

z. B. BEG¹⁶⁸

so: AG für Ausbildungsgesetz

z. B. StBAG¹⁷⁰

Wird der Inhalt des Gesetzes durch ein zusammengesetztes Wort charakterisiert, so dürfen für den Mittelteil der Abkürzung mehrere Buchstaben verwendet werden, und zwar nur Großbuchstaben, wenn das Wort sich aus Hauptwörtern zusammensetzt,

etwa: „HK“ für Handelskammer,

„WH“ für Wasserhaushalt,

indes, weil hier reine Großbuchstaben die Zusammengehörigkeit verwischen würden, — PH, ST —, Groß- mit zugehörigen Kleinbuchstaben bei ph, th, sch, auch bei st, pf,

Beispiel: StBAG¹⁷⁰ —

sonst ein Gemisch aus Groß- und Kleinbuchstaben.

Beispiel: „Kgf“ für Kriegsgefangene¹⁶⁴, „Grdst“ für Grundstück⁵⁹

Fehlbeispiel: „HK“ für Heimkehrer

Nichtamtlich entstehen als Abkürzung bisweilen seltsame

Beispiel: „BWGöD“¹⁸⁰ für „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“¹⁸¹

oder gar mißverständliche Gebilde.

Beispiel: „Abg“ für Abgeltungsgesetz¹⁴⁶ (aber: „[R]AbgO : [Reichs]abgabenordnung).

¹⁷⁴ v. 27. 4. 53 BGBl. I 157

¹⁷⁵ „Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung“ v. 12. 4. 61 BGBl. I 429

¹⁷⁶ v. 3. 7. 52 BGBl. I 379

¹⁷⁷ v. 15. 9. 57 BGBl. I 1338

¹⁷⁸ v. 27. 7. 57 BGBl. 993 (amtl. Abkürzung: „BBesG“)

¹⁷⁹ v. 23. 6. 60 BGBl. I 341 (keine amtl. Abkürzung)

¹⁸⁰ das Hinzufügen des die Eigenschaft als Bundesgesetz, die aus der amtlichen Vollüberschrift nicht ersichtlich ist, hervorhebenden Buchstabens B dürfte daraus zu erklären sein, daß landesrechtliche Regelung voran gegangen sind, die teilweise aufrechterhalten sind (§ 32 des Ges.)

¹⁸¹ v. 11. 5. 51 BGBl. I 291

Man sollte meinen, die Silben „Bundes-“ kehrtten, wenn sie in der Langüberschrift stehen, in der Abkürzung stets als Buchstabe B wieder. In der bisherigen Bildung der Abkürzungen ist dem aber nicht so. Es kommt vor, daß wohl die Langüberschrift die Silben „Bundes-“ enthält, nicht aber die Abkürzung den entsprechenden Buchstaben B.

Beispiel: „Bundesfernstraßengesetz“ ∕ „FStrG“^{172b}

Umgekehrt gibt es Abkürzungen mit B = „Bundes-“, obwohl diese Silben in der Langüberschrift fehlen.

Beispiel: „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“ ∕ „BVFG“ (allerdings Kurzüberschrift „Bundesvertriebenengesetz“)

Über die Reihenfolge, in der die die Abkürzung bildenden Buchstaben aneinandergereiht werden, ist zu sagen, daß so wie bei der Kurzbezeichnung die Silben „-gesetz“ am Schluß zu stehen pflegen, so daß entsprechend G gewöhnlich am Schluß der Abkürzung steht. Es kommt aber auch vor, daß der oder die betreffenden Buchstaben in der Mitte der Abkürzung erscheinen

Beispiel: „Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland“ ∕ „LA-EG-Saar“^{181a}
(zu vgl. „Zehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz“ ∕ „10. AbgabenDV-LA“^{181b})

oder gar zu Beginn.

Beispiel: „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ ∕ „GAL“
(ferner nichtamtlich: „GWB“ ∕ „Gesetz /gegen Wettbewerbsbeschränkungen“^{181c} — zu vgl. Fußnote * in der Sammlung Schönfelder)

Anschließend noch einige Bemerkungen dazu, wie die Abkürzung äußerlich in der Gesetzüberschrift zu bringen ist. Widmet man der Abkürzung eine eigene Zeile, so scheint ihr damit ein Gewicht beigemessen zu werden, das ihr als bloß für den Alltag bestimmt nicht zukommt; man bringt die Abkürzung deshalb besser in unmittelbarem Anschluß an die sonstige Überschrift des Gesetzes.

Beispiel „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“¹⁰²

Die Sonderung der Abkürzung von der sonstigen Überschrift geschehe, da Gedankenstriche leicht mit Bindestrichen verwechselt werden können, statt durch einen

Beispiel: „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG)“¹⁰³

oder mehrere Gedankenstriche,

Beispiel: „Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —)“¹⁰⁴

besser durch (runde) Klammern;

Beispiel: „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“¹⁰²

^{181a} v. 30. 7. 60 BGBl. I 637

^{181b} v. 28. 6. 54 BGBl. I 161

^{181c} v. 27. 7. 57 BGBl. I 1081

unnötig ist eine Sonderung zugleich durch Klammern und Gedankenstriche. Früher setzte man hinter jeden Buchstaben, der einem der die Überschrift zusammensetzenden Wort entnommen war, einen Punkt,

Beispiel: „Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz (R.W.S.V.G.)“¹⁸²

zumindest hinter den letzten Buchstaben

Beispiel: „SWO.“¹⁸⁶

heute sieht man völlig davon ab.

Beispiel: „VwGO“¹⁸²

Die Überschriften gleichlaufender Gesetze sollen gleichmäßig sein,

Beispiel: „Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen“¹⁸³
/ „Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen“¹⁸⁴

Fehlbeispiel: „Reichsversicherungsordnung“ / „Angestelltenversicherungsgesetz“ / „Reichsknappschaftsgesetz“

ferner: „Gerichtskostengesetz“ / „Kostenordnung“¹⁸⁵

ferner: „Zivilprozessordnung“ / „Arbeitsgerichtsgesetz“ / „Sozialgerichtsgesetz“ / „Verwaltungsgerichtsordnung“

ferner: „Wirtschaftsprüferordnung“¹⁸⁸ / „Steuerberatungsgesetz“¹⁸⁷

auch in Kleinigkeiten wie im Gebrauch des Artikels

Fehlbeispiel: „Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte“¹⁸⁸ / „Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte“¹⁸⁹

oder sonstigem.

Beispiel: „Erstes Wohnungsbaugesetz (WoBauG)“¹⁸⁸ / „Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)“¹⁸⁹

ferner: „Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit“^{189a} / (besser: „Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen“) ^{189b}

Statt dem Gesetz zunächst eine unzutreffende Überschrift zu geben und sie erst später durch eine zutreffende zu ersetzen,

Beispiel: „Wechselordnung“ / „Wechselgesetz“¹⁹⁰

desgleichen eine zu enge durch eine sachgemäßere

¹⁸² v. 26. 2. 26 RGBl. I 149

¹⁸³ v. 11. 6. 23 RGBl. I 369

¹⁸⁴ v. 23. 7. 26 RGBl. I 415

¹⁸⁵ v. 25. 11. 35 RGBl. I 1371 (seit Neufassung durch das KostenÄndG v. 26. 7. 57 BGBl. I 861: „Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“)

¹⁸⁶ v. 24. 7. 61 BGBl. I 1049

¹⁸⁷ v. 16. 8. 61 BGBl. I 1301

¹⁸⁸ v. 29. 7. 90 RGBl. 141 (Überschrift durch ÄndG v. 30. 6. 07 RGBl. 249 geändert in „Gewerbegerichtsgesetz“)

¹⁸⁹ v. 6. 7. 04 RGBl. 266

^{189a} v. 1. 7. 60 BGBl. I 481

^{189b} v. 3. 7. 61 BGBl. I 856

¹⁹⁰ v. 21. 6. 33 RGBl. I 399 (löste die WO ab)

Beispiel: „Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“¹⁹¹ ✗ „Straßenverkehrsgesetz“¹⁹²

oder einer für das Rechtsleben wenig geeigneten erst später eine geeignete Kurzüberschrift anzufügen,

Beispiel: „Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen“¹⁹³ ✗ „(Reichshaftpflichtgesetz)“¹⁹⁴

sollte der Gesetzgeber von Anfang an sein Augenmerk darauf richten, wie die Gesetzüberschrift richtig und doch brauchbar zu fassen ist.

Zur Gesetzüberschrift gehört auch das Datum. Wenn das Gesetz die gesetzgebende Körperschaft endgültig verläßt — von ihr „verabschiedet“ ist —, trägt es noch kein Datum, obwohl jener Tag unter den jetzigen staatsrechtlichen Verhältnissen wohl als der wichtigste in seinem Werdegang anzusehen ist. Sein Datum erhält das Gesetz vielmehr in unbegründetem Festhalten an einen heute eigentlich überholten Brauch erst bei der Ausfertigung, und zwar wird dann der im Ausfertigungsvermerk, also hinten — bei umfangreichen Gesetzen von der Gesetzüberschrift durch viele Seiten getrennt — stehende Ausfertigungstag als Datum des Gesetzes in seine Überschrift eingesetzt. Mit welchem Datum ein Gesetz angeführt wird, hängt also von dem mehr zufälligen Tag ab, an dem das Staatsoberhaupt das Gesetz ausfertigt. Das Datum des Gesetzes kann demnach von der gesetzgebenden Körperschaft nicht mitbeschlossen werden, obwohl diese vielleicht manchmal besonderes Interesse daran hätte, einen für den Staat wichtigen Kalendertag, etwa den Verfassungstag, zum äußeren Zeichen der Weiterentwicklung als Datum eines späteren Gesetzes zu bestimmen. Der mehr willkürliche Tag der Ausfertigung kann indes ebenfalls so gewählt werden, daß er auf einen für den Staat bedeutsamen Kalendertag fällt.

Es erhöht die Feierlichkeit und trägt der Wichtigkeit Rechnung, in der Überschrift das Datum hinter der mit einem Punkt geschlossenen

Fehlbeispiel: „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“¹⁹²

eigentlichen Überschrift, anfangend mit dem mit Großbuchstaben beginnenden, ausgeschriebenen „Vom . . .“, voll auszuschreiben, also den Tag durch arabische Ziffer(n) mit dahinterstehendem Punkt,

Beispiel: „21.“

den Monat nicht durch arabische oder römische Ziffer(n), sondern durch den Monatsnamen

Beispiel: „Januar“

und das Jahr vierstellig

Beispiel: „1960“

zu bezeichnen und mit einem Punkt zu schließen.

¹⁹¹ v. 3. 5. 09 RGBI. I 437

¹⁹² umbenannt durch das Ges. zur Sicherung des Straßenverkehrs v. 19. 12. 52 BGBl. I 837

¹⁹³ v. 7. 6. 71 RGBI. 207

¹⁹⁴ so in Art. 1 des AndG v. 15. 8. 43 RGBI. I 489, ohne daß die Überschrift förmlich vervollständigt worden wäre

3. Die Inhaltsübersicht

Wie der Verfasser eines wissenschaftlichen Buches hinter dessen Titel ein Inhaltsverzeichnis zu bringen pflegt, aus dem der Leser, indem es den Aufbau des Buches zeigt, ersehen kann, an welcher Stelle des Buches er die gesuchte Erörterung finden kann, so besteht auch bei umfangreichen Gesetzwerken ein Bedürfnis, an Hand einer Inhaltsübersicht sich ein Bild über den Aufbau des Gesetzes zu machen und eine gesuchte Regelung in ihrem Zusammenhang rasch finden zu können. Dieses Bedürfnis wurde bei älteren Gesetzen nur dadurch befriedigt, daß in Gesetzausgaben, die ein Verleger herausbrachte, von einem Bearbeiter eine Inhaltsübersicht des Gesetzes aufgestellt und dem Abdruck des Wortlauts vorangeschickt wurde, wie dies auch heute noch meist geschieht.

Neuerdings wird umfangreicheren Gesetzen häufig von Amtes wegen eine Inhaltsübersicht beigegeben. Erwünscht ist dies vornehmlich bei Regelung neuer Rechtsstoffe, deren Ordnung im Rechtsleben noch nicht bekannt ist, insbesondere also beim sog. Kriegsfolgerecht mit seinem mannigfachen, oft schwierig zu überblickenden Inhalt.

Beispiel: BEG, AKFG

Fehlbeispiel: LAG

Die Inhaltsübersicht hat ihren Platz zwischen Gesetzüberschrift und Eingangsformel¹.

Ihre Bezeichnung schwankt bislang leider noch sehr.

Beispiel: „Inhaltsübersicht“², „Inhaltsangabe“³, „Inhaltsverzeichnis“⁴, „Übersicht“⁵, „Gliederung“⁶

Man sollte sich auf die Bezeichnung „Übersicht“ einigen.

Die amtliche Inhaltsübersicht darf nur wiedergeben, was im Gesetz selbst steht, darf also keinerlei Zutat eines Bearbeiters enthalten. Sie ist, obwohl ihr also kein eigener Sinngehalt innewohnt, ein Bestandteil des Gesetzes; infolgedessen soll ein Änderungsgesetz, das in die Gliederung des ursprünglichen, mit einer Inhaltsübersicht versehenen Gesetzes eingreift, auch dessen Inhaltsübersicht ausdrücklich ändern,

Beispiel: „Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert“⁷

obwohl dies für den Erfolg einflußlos ist.

In der Inhaltsübersicht zeigt sich augenfällig der Nutzen einer reichen Gliederung des Gesetzes in Bücher, Abschnitte, Unterabschnitte usw. und der von Über-

¹ daß sie beim GG (BGBl. 1949 S. 20) hinter den Unterschriften steht, ist ganz ungewöhnlich

² z. B. VwGO v. 21. 1. 60 BGBl. I 17

³ z. B. Glashütten-Verordnung v. 23. 12. 38 RGBl. I 1961

⁴ z. B. Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz v. 29. 9. 38 RGBl. I 1253

⁵ Bundesbeamtengesetz v. 14. 7. 53 BGBl. I 551

⁶ Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes v. 20. 8. 53 BGBl. I 940

⁷ Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts v. 28. 11. 52 BGBl. I 749

schriften der einzelnen Teile des Gesetzes bis hinunter zu den Artikeln und Paragraphen. Ist auch die sog. Einheit der Gesetzgliederung — durchweg also der Paragraph — mit einer Überschrift versehen, so möge auch die Inhaltsübersicht bis dorthin hinunterreichen, um wirklich einen vollen Überblick zu vermitteln.

Beispiel: die Inhaltsübersicht der 237 §§ umfassenden BRAO (sie nimmt im Gesetzblatt 8 Seiten ein!)⁸

Die Inhaltsübersicht gibt, wenn die Gliederungseinheit — durchweg also der Paragraph — keine amtliche Überschrift hat, an, welche Paragraphen die einzelnen Abschnitte usw. umfassen.

Beispiel: „1. Abschnitt: Gerichte . . . §§ 1 bis 14“²

Es wird demnach nicht etwa die Gesetzblattseite angegeben, die ja erst nach Drucklegung des Gesetzblattes eingesetzt werden könnte.

4. Der Vorspruch

Wie es üblich ist, daß Staatsverträge durch Wendungen wie „geleitet von dem Bestreben“ oder dgl. eingeleitet werden, so pflegen Verfassungen mit einem Vorspruch (Fremdwort: die Präambel) zu beginnen, der über den Weg des Zustandekommens — also insoweit der Formel des Gesetzes entsprechend — hinaus etwas über den Geist aussagt, aus dem die Verfassung verstanden werden will. So begannen die Reichsverfassungen von 1849, 1871 und 1919 mit einem Vorspruch und beginnt das Grundgesetz 1949 mit einem solchen. Sowohl der Vorspruch der Weimarer Reichsverfassung wie der des Bönner Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland enthält die Wendung

„ . . . von dem Willen beseelt . . . “

und zwar u. a.

„ . . . dem Frieden zu dienen . . . “,

wobei die ersten Worte des Grundgesetzes lauten

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen . . . “.

Einfachen Gesetzen wurde im Kaiserreich kein Vorspruch beigegeben. Hingegen wurden einfache Gesetze im sog. Dritten Reich häufig¹ mit einem Vorspruch versehen,

*Beispiel*²: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen . . . geschützt werden.

Es soll auf eine gesunde Verteilung . . . hingewirkt werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind: (es folgen 7 Absätze)

Das Gesetz wird hiermit verkündet:“

⁸ v. 1. 8. 59 BGBl. I 565

¹ z. B. Energiewirtschaftsgesetz v. 13. 12. 35 RGBl. I 1451, Reichsnaturschutzgesetz v. 26. 6. 35 RGBl. I 821

² Reichsrbhofgesetz v. 29. 9. 33 RGBl. I 685

noch schwülstiger³:

„Die Liebe zur Natur . . . Aufgebaut auf uralter germanischer Überlieferung . . .

Die Pflicht eines rechten Jägers ist es, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen . . .

Das Jagdrecht ist unlösbar verbunden mit dem Recht an der Scholle . . .

Dem deutschen Volk ein einheitliches Jagdrecht zu geben, das diesen Grundsätzen entspricht, ist die Aufgabe des neuen Reiches. Es erfüllt diese Aufgabe durch das Reichsjagdgesetz“

Sogar gesetzvertretende Verordnungen erhielten im sog. Dritten Reich bisweilen einen Vorspruch,

*Beispiel*⁴: „ . . . Aus diesen Erwägungen wird verordnet: . . . “

Beispiel^{4a}: „Boden und Wasser sind Grundlage des Lebens. Das Wasser ist aber auch zerstörende Kraft. Das deutsche Volk will die Erträge seines Bodens vermehren und seinen Bestand auf diese Weise sichern. Eines der Mittel dazu ist die Ordnung der Gewässer . . . (insgesamt 10 z. T. ziemlich lange Sätze)“

ferner: — ebenfalls noch in Geltung —⁵

„Mit der weiteren Zunahme der Fahrzeuge im Straßenverkehr, vor allem der Kraftfahrzeuge, muß die echte Gemeinschaft aller Verkehrsteilnehmer einschließlich der Fußgänger im Interesse einer nachhaltigen Besserung der Verkehrsdisziplin vordringlich hergestellt werden. Die Voraussetzungen dafür zu schaffen, ist der Zweck dieser Verordnung. Sie stellt ohne Rücksicht auf den jeweils eingetretenen Erfolg die Verletzung einer Reihe von Tatbeständen unter Strafe, die erfahrungsgemäß zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen können. Außerdem enthält die Verordnung im §. 1 eine Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr. Diese Vorschrift bildet gleichzeitig die Rechtsgrundlage zu einem Einschreiten in allen nicht im einzelnen geregelten Fällen, indem sie jedes Verhalten unter Strafe stellt, durch das . . . “

Da der Vorspruch in dieser Zeit oft die Grundrichtung des Nationalsozialismus betonte, suchten die Besatzungsmächte 1945 einer unerwünschten Auswirkung durch Vorschriften wie die folgende zu begegnen: „Deutsches Recht, das nach dem 30. Januar 1933 in Kraft trat und in Kraft bleibt, ist so anzulegen und anzuwenden, wie es seinem einfachen Wortlaut entspricht. Der Gesetzeszweck und Auslegungen, die in Vorsprüchen oder anderen Erklärungen enthalten sind, bleiben bei der Auslegung außer Betracht.“⁶

Gleichwohl enthielten auch einzelne von der Besatzungsmacht erlassene Gesetze einen Vorspruch.

³ Reichsjagdgesetz v. 3. 7. 34 RGBl. I 549

⁴ VHV v. 30. 11. 39 RGBl. I 2329

^{4a} Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände v. 3. 9. 37 RGBl. I 933

⁵ Straßenverkehrsordnung v. 13. 11. 37 RGBl. I 1179 (Vorspruch zwischen Formel und Wortlaut) (Vorspruch später leicht geändert)

⁶ Art. 3 Nr. 6 des Gesetzes Nr. 1 der brit. Militärregierung über die Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze

*Beispiel*⁷: „ . . . sind zu dem Zweck, die Folgen der durch den Nationalsozialismus herbeigeführten Währungszerüttung zu beseitigen, dahin übereingekommen, für das Gebiet der Länder . . . (im folgenden als „Währungsgebiet“ bezeichnet) einheitliche Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zu erlassen.

Auf Grund dieses Übereinkommens erlassen . . .

Das folgende Gesetz und die beiden vorstehend erwähnten Gesetze ersetzen die Reichsmarkwährung durch eine neue Währung, ordnen . . . Ablieferung . . . und Anmeldung der Reichsmarkguthaben an und sehen eine Erstausrüstung . . . mit neuem Geld vor.

Weitere Gesetze werden Bestimmungen treffen über . . .

Den deutschen gesetzgebenden Stellen wird die Regelung des Lastenausgleichs als vordringliche, bis zum 31. Dezember 1948 zu lösende Aufgabe übertragen.“

Weiterhin enthielten einzelne Gesetze des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einen Vorspruch, meist solch zeitgebundener Art, daß man ihn heutzutage geradezu als Entschuldigung empfindet.

*Beispiel*⁸: Um den bestehenden Mangel an Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen, Kraftstoffen und Bereifungen zu beheben und um mißbräuchliche, volkswirtschaftlich unbegründbare Benutzung von Kraftfahrzeugen zu verhindern, hat der Wirtschaftsrat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:“

ferner: „Die Ernährungsnot zwingt zu außergewöhnlichen Maßnahmen. Zur Ermittlung, Erfassung und Verteilung von Lebensmittelbeständen wird daher bestimmt:“⁹

Einfache Gesetze der Bundesrepublik sind selten mit einem Vorspruch versehen. Es findet sich ein solcher wohl bei Regelungen von ungewöhnlicher Bedeutung.

*Beispiel*¹⁰: „In Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigenden Ausgleich von Lasten und auf die Eingliederung der Geschädigten notwendige Hilfe . . .“

Gelegentlich finden sich in einem Vorspruch Angaben über den Anlaß des Gesetzes.

*Beispiel*¹¹: „Nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln. Der Bundestag hat daher das folgende Gesetz beschlossen“

⁷ Gesetz Nr. 61 Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) v. 18. 6. 48

⁸ Gesetz zur Verhinderung der volkswirtschaftlich mißbräuchlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz) v. 21. 11. 47 WiGBL. 9

⁹ Nothilfegesetz zur Ermittlung, Erfassung und Verteilung von Lebensmittelbeständen v. 23. 1. 48 WiGBL. 11 (Vorspruch zwischen Formel und Wortlaut)

¹⁰ Gesetz über den Lastenausgleich v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

¹¹ Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen v. 17. 5. 50 BGBl. 207

Während die Formel — farblos typisiert —, starr ausgerichtet auf die Organisationsvorschriften der Verfassung, nur etwas über den Werdegang des Gesetzes aussagt, schillert der Vorspruch farbig, je nach dem Inhalt der Regelung, die er einleitet; dieser Unterschied bleibt auch dort bemerkbar, wo Vorspruch und Formel eng miteinander verknüpft sind, was bisweilen vorkommt.

Der Vorspruch, als dessen Zweck mal die „passende, knappe und möglichst klare Wiedergabe des Inhalts in volkstümlicher Form“ angegeben wurde¹², der jedoch oft in volltönende, aber nichtssagende Redewendung ausartet, wird gelegentlich zur Auslegung herangezogen¹³. Um so sorgfältiger müssen, wenn man sich überhaupt dazu entschließt, dem Gesetz einen Vorspruch beizugeben, seine Worte gewählt werden.

An Stelle eines Vorspruchs kann man ein grundlegendes Gesetz mit einer Leitvorschrift beginnen, der dann besondere Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes zukommt,

*Beispiel*¹⁴: § 1 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis . . .

(2) Die Hege hat zum Ziel . . .

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten.

(4) bis (6) . . .“

u. U. verteilt auf mehrere, in einem Leitabschnitt zusammengefaßte Paragraphen.

*Beispiel*¹⁵: Erster Teil . . . Der Rechtsanwalt.

§ 2 Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege.

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2 Beruf des Rechtsanwalts.

(1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.

(2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 3 Recht zur Beratung und Vertretung.

(1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

(2) Sein Recht . . . aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.

(3) Jedermann hat . . . das Recht, sich . . . durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und . . . vertreten zu lassen.“

¹² Protokoll des Verfassungsausschusses der Weimarer Nationalversammlung 490

¹³ z. B. die die Wiedervereinigung betreffende Wendung des Vorspruchs zum Grundgesetz im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts IV C 368/58 v. 30. 5. 60 BVerwGE 11, 9; ferner der Vorspruch zum BEG in BGH, 14. 7. 61 NJW 1962, 195. Hingegen betr. § 1 des Besatzungsschädenabteilungsgesetzes BVerwG V C 32 u. 33/60 v. 12. 4. 61 (Vorschrift von sachlichrechtlicher Bedeutung)

¹⁴ Bundesjagdgesetz v. 29. 11. 52 BGBl. I 780 (zu vergl. insbesondere mit dem Vorspruch zum Reichsjagdgesetz — oben bei Fußnote 3)

¹⁵ Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1. 8. 59 BGBl. I 565 (herangezogen zur Auslegung vom BGH im Urteil v. 12. 12. 60 NJW 1961, 559 und im Beschluß v. 2. 3. 61 NJW 1961, 614)

5. Die Formel ¹

Während der Vorspruch jeweils völlig auf Beweggrund und Zweck des Gesetzes, an dessen Spitze er steht, abgestellt, also sozusagen farbige, ist, ist die Formel ohne Bezug auf Anlaß oder Richtung des Gesetzes, ohne Bezug auch darauf, ob es etwa sachliches, Verfahrens- oder Amtsverfassungsrecht regelt, starr, angewandt (typisiert) lediglich nach den jeweils eingehaltenen Verfassungsvorschriften über den Werdegang des Gesetzes. Formel und Vorspruch dürfen nicht miteinander verquickt werden,

Fehlbeispiel: „Um die Energiewirtschaft als wichtige Grundlage des wirtschaftlichen und sozialen Lebens . . . einheitlich zu führen . . . , hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.“²

schon deswegen nicht, weil sie, jedenfalls in demokratischen Staaten, verschiedenen Ursprungs sind. Der Vorspruch stammt von der gesetzgebenden Körperschaft, die Formel vom Staatsoberhaupt.

In manchen Staaten, die ohne staatsrechtliche Umwälzungen seit langem bestehen, ist die Formel mit nicht unbedingt zur Sache gehörenden Wendungen, die oft schwülstig wirken, beladen; der in Monarchien übliche Beginn

Beispiel: im Deutschen Kaiserreich: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt.“³

wirkt veraltet.

In Republiken pflegt die Formel ganz nüchtern, ihrem Zweck entsprechend, auf die jeweilige staatsrechtliche Ordnung abgestellt zu sein.

Die Formel soll ersehen lassen, daß es sich um Rechtssetzung und um welche Art gesetzten Rechts — Gesetz oder Verordnung — es sich handelt, was möglicherweise aus der Überschrift noch nicht eindeutig hervorgeht, etwa wenn das so gesetzte Recht darin „ . . . Ordnung“ genannt wird, ein Ausdruck, der sowohl bei Gesetzen

Beispiel: Bundesrechtsanwaltsordnung⁴

wie bei Verordnungen

Beispiel: Reichsnotarordnung⁵

vorkommt, sowie, auf welchem Wege die Rechtssetzung zustande gekommen ist, ferner, wenn die Formel — wie bei Gesetzen — nicht von dem den Inhalt bestimmenden Verfassungsorgan ausgeht, daß eine Prüfung des (Inhalts und des Werdegangs dieses) Gesetzes durch das Staatsoberhaupt die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ergeben hat.

Da diese vom Staatsoberhaupt vorgenommene Prüfung aber nicht bindend ist und eine Vornahme auch ohne ausdrückliche Erwähnung schon aus der Tatsache hervorgeht, daß das Staatsoberhaupt das Gesetz ausfertigt und verkündet, liegt

¹ GG Art. 77—78, 82; GGO II §§ 28, 54 Abs. 6 ff.

² Energiewirtschaftsgesetz v. 13. 12. 35 RGBl. I 1451

³ z. B. RVO v. 19. 7. 11 RGBl. 509

⁴ v. 1. 8. 59 BGBl. I 565

⁵ v. 13. 2. 37 RGBl. I 191

die wahre Bedeutung der Formel in der Mitteilung, welchen Werdegang das Gesetz jeweils durchlaufen hat, insbesondere, ob eine Zustimmung erteilt ist. Bindungswirkung kommt dieser Mitteilung allerdings ebenfalls nicht zu. So hat ein mit der Gesetzanwendung befaßtes Gericht nicht nur selbst zu erwägen, ob z. B. eine Zustimmung erforderlich war, sondern hat u. U. auch zu ermitteln, ob z. B. die Zustimmung gehörig erteilt worden ist⁶.

Wie bereits angedeutet, geht die Formel bei Gesetzen nicht von dem Verfassungsorgan aus, welches den Inhalt des Gesetzes bestimmt („beschließt“), sondern von dem Verfassungsorgan, welches das Gesetz verkündet, in der Bundesrepublik Deutschland also vom Bundespräsidenten, der die Verantwortung für die von ihm anzustellende Prüfung trägt, ob das Gesetz verfassungsmäßig, insbesondere verfassungsmäßig zustandegekommen ist, und zwar vornehmlich dahin, ob die Zustimmung des Bundesrats erforderlich war und erteilt worden ist, ob der Vermittlungsausschuß angerufen worden war und tätig geworden ist, ob der Bundesrat rechtzeitig Einspruch eingelegt und, wenn dieser nicht zurückgenommen worden ist, ob der Einspruch vom Bundestag überstimmt worden ist, ferner, ob das Gesetz erhöhte Mehrheiten erforderte und ob es mit solchen Mehrheiten beschlossen worden ist.

In der Bundesrepublik pflegt die Formel zu lauten:

bei nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzen

im Eingang des Gesetzes⁷:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“⁸

und am Schluß des Gesetzes

früher, mehr auf die Rechtslage im Einzelfall abgestellte Fassung:

„Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, verkündet.“⁹

neuere, allgemeiner gehaltene Fassung¹⁰:

„Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.“⁸

bei Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen¹¹:

im Eingang des Gesetzes¹²:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“¹³

bei Gesetzen, die wegen steigender Haushaltsausgaben der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen¹⁴:

⁶ zu vgl. BVerfGE 8, 274 [296] (betr. Preisgesetz), dazu krit. *Gräber* DÖV 1959, 894; ferner: *Willigmann* DÖV 1961, 370 [371]

⁷ GGO II § 28 Abs. 2 Buchst. b

⁸ z. B. Verwaltungsgerichtsordnung v. 21. 1. 60 BGBl. I 17

⁹ z. B. Heimkehrergesetz v. 19. 6. 50 BGBl. 221

¹⁰ GGO II § 54 Abs. 7 u. 9

¹¹ für das Verfahren bei Zustimmungsgesetzen unter Anrufung des Vermittlungsausschusses zu vgl. *Willigmann* DÖV 1961, 370

¹² GGO II § 28 Abs. 2 Buchst. a

¹³ z. B. Wasserhaushaltsgesetz v. 27. 7. 57 BGBl. I 1110

¹⁴ GGO II § 54 Abs. 8

am Schluß des Gesetzes außer der allgemeinen Schlußformel:

„Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.“¹⁵

In Sonderfällen kann in die Schlußformel ein auf die Besonderheit abgestellter Zusatz aufgenommen werden.

Beispiel: „Die verfassungsmäßigen Rechte des Landes Baden-Württemberg aus Artikel 138 des Grundgesetzes sind gewahrt“¹⁶

Ausfertigung und Verkündung des von der gesetzgebenden Körperschaft beschlossenen Gesetzes obliegt durchweg nicht dieser, sondern dem Staatsoberhaupt; dann ist es auch dessen Aufgabe, bei der ihm obliegenden Ausfertigung und Verkündung die Fassung der Formel zu bestimmen; gleichwohl kann die voraussichtlich einschlägige Formel bereits in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, insbesondere, um die gesetzgebende Körperschaft auf ein etwaiges Zustimmungserfordernis aufmerksam zu machen¹⁷.

Da die Formel bei der Ausfertigung und Verkündung eingesetzt wird, liegt es nahe, das Ausfertigen und/oder das Verkünden in ihr zu erwähnen. Das Ausfertigen trat im deutschen Kaiserreich in der Wendung „Urkundlich...“ hervor, wird aber seit der Revolution (1918) nicht mehr ausdrücklich hervorgehoben. Das Verkünden kam im Kaiserreich nicht zum Ausdruck; seine Erwähnung wurde erst in der Weimarer Republik üblich, und zwar durch eine einen Nebensatz bildende Wendung:

„Gesetz . . . , das . . . hiermit verkündet wird.“¹⁸

Dabei blieb es auch während des sog. Dritten Reiches¹⁹. In der Bundesrepublik ist es üblich, die Verkündung in einem Hauptsatz auszusprechen, was anfangs mit der Schlußformel über das Verhalten des Bundesrates zusammengezogen wurde:

„Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, verkündet.“

nunmehr aber nur in dem schlichten Satz besteht:

„Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.“

Dieser Brauch²⁰ kann leicht irreführen²¹, weil er dazu verleiten kann, das Ausfertigungsdatum als Verkündungszeitpunkt anzusehen, der — kaum jemals an demselben Tage wie die Ausfertigung liegend — aus dem Ausgabevermerk auf dem Gesetzblatt hervorgeht (Näheres in den Abschnitten „Ausfertigung“ und „Verkündung“).

¹⁵ z. B. Bundesversorgungsgesetz v. 20. 12. 50 BGBl. 791

¹⁶ z. B. Rechtspflegergesetz v. 8. 2. 57 BGBl. I 18 (hingegen kein derartiger Zusatz beim Ges. üb. Maßn. auf dem Gebiete des Notarrechts v. 16. 2. 61 BGBl. I 77)

¹⁷ GGO II § 28 Satz 1

¹⁸ z. B. Ges. üb. Gebühren für Arbeitsbücher v. 27. 2. 23 RGBl. I 247

¹⁹ z. B. Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 33 RGBl. I 175

²⁰ zu vgl. *Heinze*, NJW 1961, 345

²¹ *Glosse*, NJW 1957, 1637

6. Gliederung ¹

Nennt man die Reihenfolge, in der die Gedanken aufeinanderfolgen, also die Systematik des Inhalts, den „Aufbau“ des Gesetzes, so nennt man die äußere Einteilung des Gesetzes seine „Gliederung“. Früher herrschte darin bunte Mannigfaltigkeit. Neuerdings ist hierin etwas mehr Gleichförmigkeit eingetreten. Das ist gut so, weil eine einigermaßen gleichförmige Gliederung das Verständnis erleichtert.

Das Gesetz gliedert sich in den zusammenhängenden Wortlaut und etwaige Anhängsel, z. B. Anlagen. Am wichtigsten ist, wie der zusammenhängende Wortlaut in sich gegliedert ist.

Die Gliederung ermöglicht es, bei Anführung des Gesetzes statt langatmiger Umschreibungen — etwa: „die Vorschriften des X-Gesetzes über Y“ — die gemeinte Stelle eindeutig anzugeben.

a) Gliederung des zusammenhängenden Wortlauts

Eine Masse wird übersichtlich durch Gliederung. Wie die Bibel in Bücher, Kapitel und Verse gegliedert ist, umfangreiche Romane, jedenfalls in früherer Zeit, meist in Kapitel, Lehrbücher in Abschnitte und dgl., so braucht der zusammenhängende Wortlaut eines Gesetzes eine Gliederung, die seinen Aufbau ersehen läßt. Wie wir bei Längen-, Flächen-, Raum- usw. -maßen von einer Einheit ausgehend eine Gliederung nach oben und nach unten haben. z. B. bei den Längenmaßen vom Meter ausgehend nach oben Kilometer, nach unten Zentimeter und Millimeter, so kann es bei Gesetzen von der Einheit (Paragraph, Artikel) ausgehend eine Gliederung nach oben (etwa: Abschnitt) und nach unten (etwa: Absatz) geben. Der Grad der Abstufung hängt im wesentlichen vom Umfang des Gesetzes ab: Es liegt auf der Hand, daß ein Gesetzwerk von 2385 Paragraphen wie das BGB eine durchgreifendere Gliederung benötigt als ein Gesetz üblichen Umfangs und daß bei einem winzigen Gesetz gar jede Gliederung entbehrlich ist.

In die Gliederung hat sich jeder Teil des Gesetzes reibungslos einzuordnen; es geht nicht an, daß mitten im Gesetz etwas steht, das nicht klar eingeordnet ist;

Fehlbeispiel: Vorspruch im 2. Abschnitt „Die Grundrechte“ der Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin v. 17. 5. 20 (vor § 4)

allenfalls können einleitende

Beispiel: „Einleitende Bestimmungen“: StGB, WHG

oder Schluß-Vorschriften

Beispiel: „Schlußbestimmungen“: GewO

aus der Stufenfolge ausgenommen sein.

b) Benennung der Teile

Wie das Gesetz seine Teile benennt, soll durchweg aus ihm selbst ersichtlich sein. Hinsichtlich der Einheit (Paragraph, Artikel) der Gliederung wird dieses

¹ GGO II § 31

Gebot wohl stets beachtet. Hinsichtlich der der Einheit übergeordneten Teile wird jedoch bisweilen gegen dieses Gebot verstoßen.

*Fehlbeispiel*²: namenlose, nur mit römischen Ziffern bezeichnete Teile im BGB zwischen „Titel“ und „Paragraph“ (z. B. vor § 433 „I. Allgemeine Vorschriften“)

ferner: in der ZPO zwischen „Titel“ und „Paragraph“ (z. B. vor § 803: „I. Allgemeine Vorschriften“)

Da über die Benennung der der Einheit untergeordneten Teile (z. B. Absatz) im wesentlichen Einmütigkeit besteht, werden jedoch diese Teile im Gesetz selbst nicht benannt.

Die Gliederungs-Einheit des Gesetzes heißt jetzt durchweg, abgesehen von der Verfassung, für die „Artikel“ üblich ist, „Paragraph“, so daß bei Umgestaltung älterer Gesetze deren Benennung der Einheit als „Artikel“ der neueren als „Paragraph“ angepaßt wird.

Beispiel: ADHGB: „Artikel“, sodann HGB: „Paragraph“; aber: sowohl WO wie WG: „Artikel“

Nur wo ein ganzes Gesetz mit Paragraphen eines anderen Gesetzes arbeitet wie bei Änderungs-, Einführungs- und Ausführungsgesetzen, empfiehlt es sich, zur Verdeutlichung die Gliederungseinheit des nunmehr ergehenden Gesetzes „Artikel“ zu nennen. Bringt ein in Paragraphen eingeteiltes, einen Rechtsstoff neu regelndes Gesetz in seinen Übergangsvorschriften Änderungen des Wortlauts bestehende, von seinem Inhalt berührter anderer, ebenfalls in Paragraphen eingeteilte Gesetze, so ist Übersichtlichkeit fast nur dadurch zu erreichen, daß der neue Wortlaut in Anführungszeichen gesetzt wird.

*Beispiel*³: „§ 179
Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt ergänzt:
§§ 23 bis 30 werden eingefügt:
§ 23
...“

In der Benennung der der Gliederungs-Einheit übergeordneten Teile des Gesetzes ist leider immer noch unnötige Vielfalt zu beobachten. So trifft man Benennungen wie „Buch“, „Teil“, „Abteilung“, „Titel“, „Abschnitt“, „Kapitel“ u. a. m., wobei „Buch“ vornehmlich bei Gesetzswerken gebraucht wird.

Beispiel: ZPO, StPO, BGB, RVO

Völlig zu mißbilligen ist die Verwendung der Benennung „Artikel“ für einen der Einheit übergeordneten Teil, weil dieser Ausdruck nur zur Benennung der Einheit in Sonderfällen — Änderungsgesetzen usw. —

Beispiel: für ein Änderungsgesetz, das in „Artikel“ gegliedert ist, von denen jeder in jeweils neu gezählte Paragraphen zerfällt: „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts“⁴

² weitere in Art. 8 des Vereinheitlichungsgesetzes v. 12. 9. 50 BGBl. 455; in Art. 9 des FamRAndG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

³ VwGO

⁴ v. 15. 1. 51 BGBl. I 59

dienen soll. Verfehlt ist es auch, einen unter der Einheit stehenden Teil „Abschnitt“ zu nennen.

Fehlbeispiel: „Artikel 1. Folgende Verbrauchssteuergesetze werden geändert:

Erster Abschnitt: Kaffeesteuergesetz

1 . . .

Zweiter Abschnitt: Teesteuergesetz“⁵

Erwünscht ist, daß schon die Benennung der Teile ihre Stufenfolge ersehen läßt. Jeder empfindet, daß „Buch“ die Benennung eines größeren Gesetzteiles ist als etwa „Abschnitt“. Gemeinhin wird auch „Teil“ als Benennung einer höheren Stufe als „Abschnitt“ verstanden.

Beispiel: VwGO;

Fehlbeispiel: BVerwGG

Einprägsamkeit der Stufenfolge wird erreicht durch eine auf einige wenige Ausdrücke beschränkte Benennung in der Reihenfolge (von oben nach unten): Buch, Teil, Abschnitt. Kommt man damit nicht aus, läßt sich durch die Vorsilben „Haupt-“, „Ober-“, „Unter-“ zu demselben Grundwort (etwa: „Abschnitt“) eine weitere Abstufung leicht durchführen.

Beispiel: „Hauptteil“: WeimRV

„Unterabschnitt“: Bundessozialhilfegesetz⁶

Die Einheit, also der Paragraph, kann aus mehreren, durch Punkte getrennten Sätzen, diese wieder aus durch Strichpunkt (Semikolon) getrennten Halbsätzen bestehen.

Allgemein üblich ist die Unterteilung der Einheit, also des Paragraphen, unmittelbar in „Absätze“ (altertümlich „a linea“ genannt); dazwischen noch eine andere — unbenannte, etwa mit römischen Ziffern bezeichnete — Unterteilung vorzunehmen, ist ungewöhnlich

Beispiel: § 84 Reichsnotarordnung⁷ = § 113 Bundesnotarordnung⁸

und nicht ratsam. Wird, wie insbesondere bei Aufzählungen, eine Unterteilung des Absatzes erforderlich, so geschieht dies in — meist mit arabischen Ziffern bezeichneten — „Nummern“; ist darüber hinaus eine weitere Unterteilung vonnöten, so zerlegt man die „Nummern“ in mit Kleinbuchstaben bezeichnete Unterteile, die man mit „Buchstabe a“ (usw.) anführt.

Beispiel: § 267 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LAG hat Buchstaben a bis e

Über die Kennzeichnung der Teile im Gesetz ist zu bemerken: Von den Einheiten wird als Überschrift nur beim Artikel dieses Wort gebraucht, und zwar ausgeschrieben „Artikel“,

Beispiel: GG

nicht etwa „Art.“ abgekürzt; beim Paragraphen wird nicht dieses Wort gebraucht,

⁵ VerbrauchsteuerÄndG v. 10. 10. 57 BGBl. I 1704

⁶ ferner im Ges. über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiet der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland v. 30. 6. 59 BGBl. I 339

⁷ eingefügt durch ÄndG v. 16. 2. 61 BGBl. I 77

⁸ Neufassung v. 24. 2. 61 BGBl. I 97

sondern stets das Zeichen „§“. Bei den der Einheit übergeordneten Teilen wird in der Überschrift die Benennung voll ausgeschrieben.

Die Einheit wird, auch um die Anführung zu vereinfachen, durch das ganze Gesetz fortlaufend gezählt und mit arabischen Ziffern bezeichnet, weil römische bei hohen Zahlen zu umständlich und dann kaum gemeinverständlich sind.

Fehlbeispiel: „Artikel LXIII“⁹

Es darf nicht vorkommen, daß eine im Werdegang des Gesetzes eingeschobene Vorschrift ihre Hilfszählung noch bei der Verkündung des Gesetzes im Gesetzblatt trägt.

Fehlbeispiel: „§ 3a“¹⁰

Enthält das Gesetz nur eine einzige Einheit, so soll diese überhaupt nicht gekennzeichnet werden, weder als „Einzige“ Einheit

Fehlbeispiel: „Einziger Paragraph“¹¹

ferner: „Einziger Artikel“¹²

noch gar mit einer Zählung als erster, der gar keine weiteren folgen;

Fehlbeispiel: „Artikel 1“¹³

auf die Formel folge dann vielmehr sogleich der reine Wortlaut.

Da es im Rechtsleben erwünscht ist, auch schon aus einer Einheit vorangestellten Überschrift den Inhalt der Vorschrift kurz umrissen zu sehen, bringen private Gesetzsammlungen¹⁴ und Erläuterungsbücher meist über den Einheiten nichtamtliche Sachüberschriften, wo solche im amtlichen Gesetzwortlaut fehlen. In neuerer Zeit pflegt deshalb der Gesetzgeber selbst der Gesetzseinheit eine Sachüberschrift beizugeben, und zwar in der zweiten Zeile der Paragraphenüberschrift (üblich: ohne Punkt), nicht etwa am Rande.

Beispiel: im LAG¹⁵ : „§ 231 Rechtsnatur der Ausgleichsleistungen“

Geht man zu solch amtlichen Sachüberschriften bei Paragraphen über, so soll es unterschiedslos geschehen, also auch bei solchen ziemlich farblosen Inhalts, für die sich eine knappe Sachüberschrift vielleicht schwer finden läßt. Da die Sachüberschrift u. U. bei der Auslegung der Vorschrift mit herangezogen werden kann, muß sie sorgfältig gefaßt sein, um nicht irrezuleiten.

Fehlbeispiel: „§ 16 Schadensberechnung bei Verlust an Hausrat“¹⁶ enthält in Abs. 4 auch eine (weitere) Voraussetzung für die Anerkennung eines Hausratsverlustes.

⁹ Gesetz über Änderung der Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 23 RGBl. I 686

¹⁰ Gesetz über die Londoner Konferenz v. 30. 8. 24 RGBl. II 289

¹¹ Gesetz betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. 5. 71 RGBl. 127; Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924 für die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins v. 3. 12. 24 prGS 1925, 3

¹² AndG zum 1. BundeswahlG v. 5. 8. 49 BGBl. 25

¹³ Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung im Bezirk des Landesfinanzamts Unterelbe v. 1. 3. 20 RGBl. 300 (Drfb. S. 328)

¹⁴ z. B. *Schönfelder* „Deutsche Gesetze“; *Sartorius* „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“

¹⁵ ferner haben Sachüberschriften über Paragraphen z. B. WHG, BRAO usw.

¹⁶ Feststellungsgesetz v. 21. 4. 52 BGBl. I 237

ferner: „§ 3 Berechnung des Schadenshöchstbetrages bei fehlendem Anfangsvergleichswert“¹⁷ würde besser lauten: „Ermittlung des fehlenden Anfangsvergleichswertes zwecks Berechnung des Schadenshöchstbetrages“

Die nur innerhalb des nächsthöheren Teils fortlaufende Zählung geschehe nicht durch Buchstaben, sondern durch arabische oder römische Ziffern vor oder hinter der Benennung

Beispiel: „1. Abschnitt“¹⁹, „Abschnitt 14“²⁰, „Teil I“¹⁹

oder durch das ausgeschriebene Ordnungszahlwort.

Beispiel: „Erster Abschnitt“²¹

Wählt man die Form „Teil I“, so ist bei späteren Änderungen die Zählung eines eingefügten Teiles am glattesten, nämlich als „Teil Ia“. Wie ein Gemisch zwischen den verschiedenen Formen schon bei der Verkündung des Gesetzes unstatthaft ist,

Fehlbeispiel: „Dritter Abschnitt“, aber „VI. Abschnitt“²²

so wirkt solch bei ursprünglichem Ausschreiben des Ordnungszahlwortes nach späterer Einfügung eines Teiles durch ein Änderungsgesetz kaum vermeidbares Gemisch

Beispiel: „Sechster Abschnitt“ aber „Abschnitt VIa“²³

sicherlich unschön. Auch hier darf es nicht vorkommen, daß ein im Werdegang des Gesetzes eingeschobener Teil seine Hilfsbezeichnung noch bei der Verkündung trägt.

Fehlbeispiel: „Artikel IIa“²⁴

Man pflegt den Teilen über der Einheit Sachüberschriften beizugeben, weil dies den Aufbau des Gesetzes ersichtlich macht, zumal wenn dieses nicht mit einer amtlichen Inhaltsübersicht versehen ist,

Beispiel: „Fünftes Buch. Erbrecht“

meist in der nächsten Zeile, ohne Punkt, und zwar dann unterschiedslos.

Fehlbeispiel: zwar „Artikel IIa. Stellung der Heeresanwälte“ und „Artikel III. Übergangs- und Schlußbestimmungen“, aber „Artikel I“ und „Artikel II“ schlechtweg²⁴.

Solche Überschriften müssen sorgfältig überlegt sein.

Fehlbeispiel: „Fünfter Abschnitt Änderung von *Lastenausgleichsgesetzen*“¹⁸ (enthält in § 28 Änderung des LAG, in § 29 des WAG, also von „*Lastenausgleichsrecht*“)

¹⁷ 8. Feststellungs-DVO v. 18. 12. 56 BGBl. I 928

¹⁸ ASpG

¹⁹ z. B. VwGO

²⁰ z. B. Bundessozialhilfegesetz v. 30. 6. 61 BGBl. I 815

²¹ z. B. LAG

²² RAbgO v. 13. 12. 19 RGBl. 1993

²³ ins MSStGB eingefügt durch Ziff. 23 des Ges. zur Vereinfachung des Militärstrafrechts v. 30. 4. 26 — RGBl. I 197 —, die aber fälschlich vom „VI. Abschnitt“ spricht; zu vgl. Bkm. d. Neufassung v. 16. 6. 26 RGBl. I 275

²⁴ Gesetz betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. 8. 20 RGBl. 1579

Die in Gesetzen aus dem vorigen Jahrhundert vorkommende Form „von X“ oder „über Y“

Beispiel: „Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen“²⁵
ist veraltet.

Überschreibt man eine der Einheit vorgeordnete Stufe mit „Allgemeiner Teil“, dann darf man erwarten, daß dem ein „Besonderer Teil“ entspricht. Folgen einem allgemeine Vorschriften enthaltenden Teil auf gleicher Stufe mehrere Teile mit Vorschriften besonderen Inhalts,

Beispiel: „Erstes Buch. Allgemeiner Teil“, aber „Zweites Buch. Schuldrecht“ usw.²⁶
so gibt man dem ersten Teil besser eine Sachüberschrift wie „Allgemeines“ oder „Allgemeine Vorschriften“.

Verwendung verschiedener Druckgrößen und -arten fördert die Übersichtlichkeit.

Von den der Einheit untergeordneten Teilen werden die am Einrücken des Wortlauts kenntlichen Absätze selten durch die in runde Klammern gesetzte abgekürzte Benennung,

Beispiel: „(Abs. 1)“

häufig durch eine in runde Klammern gesetzte arabische Ziffer,

Beispiel: „(1)“^{16 20 21}

meist gar nicht besonders gekennzeichnet²⁷. Die als „Nummer“ bezeichneten Teile erkennt man an der vorangestellten, besser mit einem Punkt als mit einer offenen Klammer versehenen (meist arabischen) Ziffer,

Beispiel: „1.“^{16 20 21}

die als Buchstaben bezeichneten Teile an dem vorangestellten, mit einer offenen Klammer versehenen Kleinbuchstaben.

Beispiel: „a“²¹

c) Die Anlage

Zur Gliederung eines Gesetzes gehört auch die äußere Behandlung einer Anlage. Es versteht sich von selbst, daß, um die Zugehörigkeit herzustellen — was keine „Verweisung“ im Rechtssinn ist —, im Wortlaut des Gesetzes irgendwie auf die Anlage hingewiesen und die Anlage als solche gekennzeichnet werden muß.

Im Wortlaut des Gesetzes ist der Hinweis auf die Anlage in verschiedener Weise möglich. Man weist auf die Anlage in einem selbständigen Satz hin

Beispiel: „Für x sind die beigefügten Muster maßgebend“²⁸.

²⁵ Erster Teil des aus dem vorigen Jahrhundert stammenden StGB noch in der Fassung der Bkrm. v. 25. 8. 53 BGBl. I 1083

²⁶ BGB

²⁷ so durchweg die älteren, nicht amtlich neugefaßten Gesetze wie BGB

²⁸ § 2 des Ges. über das Wappen des Landes Baden-Württemberg v. 3. 5. 54 GBl. 69

ferner: „Die Gebühren bestimmen sich nach dem *anliegenden* Gebührenverzeichnis“²⁹ oder in einem Nebensatz

Beispiel: „Die . . . Gebühr bestimmt sich nach der *Tabelle*, die diesem Gesetz als *Anlage beige*fügt ist“³⁰

oder gekoppelt

Beispiel: „Verrichtungen, die in der *Anlage* zu diesem Gesetz bezeichnet sind, werden nach der *Anlage* entschädigt“³¹.

oder man fügt einfach in Klammern einen Hinweis auf die Anlage ein oder an. Man kann sich auf den sog. Anlagestrich beschränken, der auf den Rand neben den Inhalt zu setzen ist, und zwar stets links, auch in der rechten Druckspalte.

Gehören zu einer Vorschrift mehrere Anlagen, so werden am Rande des Wortlauts soviel Striche gesetzt, wie Anlagen dazu gehören, oder es wird nur ein einziger Strich gesetzt, bei diesem dann aber die Zahl der Anlagen angegeben.

Hat das Gesetz mehrere Anlagen, so bedarf es näherer Bezeichnung. Die Anlagen werden dann zweckmäßig im Wortlaut des Gesetzes in derselben Weise erwähnt, wie sie selbst gekennzeichnet sind, also als „Anlage X“.

Beispiel: „Ein Führerschein (Muster 1) ist . . .“³²

Weniger empfehlenswert ist es, bei dem Anlagestrich die Gesetzblattseite, auf der sich die Anlage befindet, anzugeben.

Wie bei einer Sitzungsniederschrift, zu der ein Schriftstück als Anlage genommen wird, dieses mit der Bezeichnung „Anlage“ versehen wird³³, so muß auch die Anlage des Gesetzes, gleich, worin sie besteht, mit der Bezeichnung „Anlage“, was besser ist als „Beilage“ oder „Anhang“³⁴, versehen werden.

Fehlbeispiel: Die in § 5 angesprochene Anlage zum Zeugenentschädigungsgesetz³⁵ ist nicht als solche bezeichnet; die der Bekanntmachung über Münzprägungen³⁶ beigegebenen Münzabbildungen pflegen nicht als Anlage bezeichnet zu werden.

Sollte die Anlage ihrerseits wieder eine Anlage haben, so kennzeichnet man jene als „Hauptanlage“, diese als „Unteranlage“. Hat ein Gesetz mehrere Anlagen, so werden sie numeriert, und zwar in der Reihenfolge, wie sie zu den Gesetzschriften gehören. Es erleichtert das Auffinden des Zusammenhangs, wenn man der Bezeichnung als „Anlage“ in Klammern einen Hinweis auf die Gesetzesstelle, zu der sie gehört, beifügt.

Beispiel: „Anlage (zu § 13 Abs. 1)“³⁷
„Anlage (zu § 2 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung)“³⁸

²⁹ § 2 Abs. 2 JVKostO v. 14. 2. 40 RGBl. I 357

³⁰ § 13 Abs. 1 d. Ges. über die Kosten der Gerichtsvollzieher v. 26. 7. 57 BGBl. I 887 (ähnlich: § 10 Abs. 2 GKG, § 32 KostO, § 11 Abs. 1 Satz 1 RAGebO)

³¹ § 5 d. Ges. über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen v. 26. 7. 57 BGBl. I 902

³² § 10 Abs. 1 Satz 2 StVZO

³³ im bürgl. Rechtsstreit § 160 Abs. 3 ZPO

³⁴ zur VO über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 25. 12. 32 RGBl. II 278

³⁵ v. 26. 7. 57 BGBl. I 902

³⁶ z. B. v. 14. 2. 51 BGBl. I 172, 1. 12. 51 BGBl. I 953, 26. 4. 55 BGBl. I 212

³⁷ Anlage zum Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher v. 26. 7. 57 BGBl. I 887

³⁸ Anlage zur JVKostO v. 14. 2. 40 RGBl. I 357

Die Anlage selbst soll möglichst eine Sachüberschrift haben, schon um sich genügend abzuheben. Man überschreibt die Anlage je nach ihrem Inhalt als Tafel, Karte, Muster, Tabelle usw.

Beispiel: „Gebührenverzeichnis“ als Anlage zur JVKostO³⁹; nichtssagend: „Abbildung“ als Anlage zu Bekanntmachungen über Münzausprägungen³⁶

Wird dem Gesetz eine Sonderregelung als Anlage beigegeben, so überschreibt man diese zweckmäßig mit „Sondervorschriften“ oder dgl.

7. Der Aufbau des einzelnen Gesetzes

Wie man in Testamenten früher, etwa vor 100 Jahren, zunächst schwülstig allgemeine Betrachtungen über Leben und Tod anstellte und dann seine Anordnungen für den Erbfall traf, jetzt aber nüchtern sich auf das, was das Wesen eines Testaments ausmacht, nämlich Bestimmungen über die Beerbung, beschränkt, so hat sich auch der Stil der Gesetze gewandelt: früher langatmig schon in der Überschrift, auf die oft erst ein weitausholender Vorspruch oder weitschweifige Eingangsvorschriften folgten, bevor die eigentliche Regelung begann; jetzt schnurstracks auf das Ziel lossteuernd knapp und klar, jede Vorschrift die Regelung einen Schritt weiterführend. So sieht wenigstens das heutige Vorbild aus, das allerdings oft nicht erreicht wird.

Aus dem Aufbau eines Gesetzes läßt sich auf den Geist schließen, aus dem heraus es verstanden sein will. Wie es für eine Staatsverfassung wichtig ist, ob sie außer dem Mindestinhalt an Organisationsvorschriften auch noch Grundrechte und Grundpflichten enthält und was davon sie voranstellt, so ist es auch für ein einfaches Gesetz nicht gleichgültig, wie es aufgebaut ist.

Ist geklärt, welcher Rechtsstoff in dem Gesetz geregelt werden soll und in welchem Umfang, so ist weiter zu erwägen, welcher Grundbegriff dem Gesetz zugrunde gelegt, nach welchem Einteilungsgesichtspunkt es aufgebaut, in welcher Folge die Rechtsgedanken geordnet, ferner wie die für mehrere Teile geltenden Gedanken gebracht werden sollen (nämlich als Wiederholung, als Verweisung oder als gemeinsame Vorschriften).

Wenn ein Rechtsstoff aus zwingenden Gründen auf mehrere gleichlaufende Gesetze verteilt wird, dann sollen diese, um den Zusammenhalt zu wahren, möglichst gleichförmig aufgebaut werden.

Beispiel: RVO — AVG — RKnG — AVAVG

a) *Der Grundbegriff*

Es ist gut, dem Gesetz einen Grundbegriff zugrundezulegen. Dieser kann für sein Schicksal maßgeblich werden; er kann bereits den Werdegang beeinflussen und kann, wenn es erlassen ist, seine Wirkung stärken oder mindern. Für denselben Rechtsbereich braucht der Grundbegriff im Wandel der Zeiten nicht stets derselbe zu bleiben; er kann vielmehr bei einander ablösenden Gesetzen wechseln.

³⁹ v. 14. 2. 40 RGBl. I 357

Beispiel: *Handelsrecht:*

Grundbegriff war wie im code de commerce im ADHGB das „Handelsgeschäft“; im HGB ist er der „Kaufmann“; in einem künftigen Gesetzwerk des Handelsrechts könnte er etwa das „Handelsunternehmen“ sein.

b) *Die Grobeinteilung*

Richtschnur für die Einteilung des Gesetzes sei, vom Allgemeinen vorzuschreiten zum Besonderen; jeder Satz führe die Regelung einen Schritt weiter.

Hiernach ergibt sich eine Grobeinteilung in einen einleitenden, einen Mittel- und einen Schlußteil, aus welch letzterem bei Gesetzwerken und umfangreicheren Gesetzen ein eigenes Einführungsgesetz gebildet werden kann.

In den einleitenden Teil pflegt man die Leitvorschrift, die Begriffsbestimmungen und die für das ganze Gesetz gemeinsamen Vorschriften aufzunehmen.

Für den Mittelteil ist es wichtig, den richtigen Einteilungsgesichtspunkt und die angemessene Reihenfolge zu finden, sowie, falls für mehrere Abschnitte Gleiches in Betracht kommt, zwischen Wiederholung, Verweisung und Gemeinsamem Abschnitt das jeweils Passende zu wählen. Im übrigen lassen sich hierfür wegen der Mannigfaltigkeit des Gesetzinhalts kaum Winke geben.

Der Schlußteil enthält üblicherweise etwaige Straf- und Übergangsvorschriften, ferner den Einfluß des Gesetzes auf bestehendes geschriebenes Recht (insbesondere dessen Änderung nebst Anführungsverjüngung), endlich, falls dies ausdrücklich geregelt wird, Beginn und Ende der Gesetzeskraft sowie etwaige sonstige, anderweitig nicht unterzubringende Vorschriften.

c) *Der Einleitungsteil*

Es gibt Gesetze — und diese brauchen nicht die schlechtesten zu sein —, die ohne einen das Gesetzganze einleitenden Teil gleich mit einem schon Einzelvorschriften enthaltenden Sachteil beginnen.

Beispiel: Wechselrecht¹:
Erster Teil. Gezogener Wechsel
Zweiter Teil. Eigener Wechsel

Ein Einleitungsteil ist also nicht unbedingt erforderlich. Er ist aber, insbesondere bei erstmaliger Regelung eines Rechtsstoffes, nützlich, um möglichst von vornherein Klarheit darüber zu schaffen, was das neue Gesetz bringt.

In den Einleitungsteil pflegt man, wie gesagt, die Leitvorschrift, die Begriffsbestimmungen und die für das ganze Gesetz gemeinsamen Vorschriften zu stellen².

d) *Die Leitvorschrift*

Da die Erörterungen, ob und wie man eine Leitvorschrift aufstellt, einen breiteren Raum einnehmen, ist daraus ein eigener Abschnitt gebildet.

Statt einer das Ziel des Gesetzes und tunlichst schon die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angehenden Leitvorschrift

¹ WG v. 21. 6. 33 RGBl. I 399

² *Uffhausen*, MDR 1961, 973, nennt den Einleitungsteil des Deutschen Richtergesetzes unzulänglich

Beispiel: „Verträge, die Unternehmen . . . zu einem gemeinsamen Zweck schaffen, . . . sind unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen“³

kann zu Beginn des Gesetzes eine lediglich seinen persönlichen, sachlichen, örtlichen oder zeitlichen Anwendungsbereich angegebende Vorschrift stehen, die über die Richtung, in der sich der Inhalt des Gesetzes bewegt, noch nichts verrät.

Beispiel: „Dieses Gesetz gilt für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen . . .“⁴

ferner: „Dieses Gesetz gilt nur für Schiffe, die im Schiffsregister eines deutschen Gerichts eingetragen sind“⁵

e) Die Begriffsbestimmung

Da Begriffsbestimmungen nicht immer im Einleitungsteil des Gesetzes stehen, sondern manchmal im Mittelteil, sogar eingebaut in irgendwelche Sachregelung, ist ihnen ein eigener Abschnitt gewidmet.

f) Gemeinsame Vorschriften

Umfangreiche Gesetze, insbesondere Gesetzwerke, läßt man oft nicht sogleich mit Einzelregelungen beginnen, sondern man gibt ihnen einen „Allgemeinen Teil“, in den für das ganze Gesetz geltende Vorschriften, die untereinander inhaltlich nicht zusammenzuhängen brauchen, aufgenommen werden, und läßt diesem dann den besonderen Teil folgen.

Beispiel: StGB:
Einleitende Bestimmungen
Erster Teil: Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen *im allgemeinen*
Erster Abschnitt: Strafen
Zweiter Abschnitt: Versuch
Dritter Abschnitt: Teilnahme
Vierter Abschnitt: Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern
Fünfter Abschnitt: Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen
Zweiter Teil: Von den *einzelnen* Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung

ferner: BGB:
Erstes Buch: *Allgemeiner Teil*
Erster Abschnitt: Personen
Zweiter Abschnitt: Sachen
Dritter Abschnitt: Rechtsgeschäfte
Vierter Abschnitt: Fristen, Termine
Fünfter Abschnitt: Verjährung
Sechster Abschnitt: Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe

³ § 1 Abs. 1 Satz 1 des GWB v. 27. 7. 57 BGBl. I 1081

⁴ § 1 des SoldVersorgG v. 26. 7. 57 BGBl. I 785

⁵ § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken v. 15. 11. 40 RGBl. I 1499

Siebenter Abschnitt: Sicherheitsleistung
 Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse
 Drittes Buch: Sachenrecht
 Viertes Buch: Familienrecht
 Fünftes Buch: Erbrecht
 (zu beachten: die Bestimmung des Begriffes „Sachen“ bildet nicht etwa den Beginn des Buches „Sachenrecht“, sondern steht im „Allgemeinen Teil“)

ferner:

RVO:

Erstes Buch: *Gemeinsame Vorschriften*
 Erster Abschnitt: Umfang der Reichsversicherung
 Zweiter Abschnitt: Träger der Reichsversicherung
 Dritter Abschnitt: Versicherungsbehörden
 Vierter Abschnitt: *Sonstige gemeinsame Vorschriften*

- I. Behörden
- II. Rechtshilfe
- III. Leistungen
- IV. Ärztliche Behandlung
- V. Fristen
- VI. Zustellungen
- VII. Gebühren und Stempel
- VIII. Verbote und Strafen
- IX. Ortslohn
- X. Beschäftigungsort
- XI. Ausländische Gesetzgebung
- XII. Gemeinsame Begriffsbestimmungen
 1. Versicherungspflichtige Beschäftigung
 2. Entgelt
 3. Landwirtschaft
 4. Hausgewerbetreibende
 5. Deutsche Seeschifffahrt
 6. Geschäftsjahr

Zweites Buch: Krankenversicherung
 Drittes Buch: Unfallversicherung
 Viertes Buch: Invalidenversicherung
 Fünftes Buch: Beziehungen der Versicherungsträger untereinander und zu anderen Verpflichteten, Wanderversicherungen
 Sechstes Buch: Verfahren

ferner:

LAG:

Erster Teil: Grundsätze und Begriffsbestimmungen
 Zweiter Teil: Ausgleichsabgaben
 Dritter Teil: Ausgleichsleistungen

Zu einem „Allgemeinen Teil“ ausklammern lassen sich durchweg nur gewisse Grundregeln, die, weil sie auf die untereinander oft sehr verschiedenen weiteren Teile des Gesetzes passen sollen, zumeist ziemlich blaß (abstrakt), gefaßt sind. Die abgezogene (abstrakte) Fassung kann der Wissenschaft die Durchdringung des Rechtsstoffes erleichtern und der rechtsschöpferischen Rechtsprechung der höchsten Gerichte dienlich sein. Dem Durchschnittsleser hingegen erschwert sie eher das Verständnis; eine Häufung solch farbloser Grundregeln zu Beginn des Gesetzes macht jedenfalls ein Gesetz nicht volkstümlich.

In solchen den Einzelregelungen vorangeschickten „Allgemeinen Teil“ lassen sich etwa hineinstellen:

bei einem sachregelnden — z. B. einem öffentlich-rechtliche Leistungen anordnenden Gesetz:

Vorschriften über Voraussetzungen, die allen anspruchsbegründenden Tatbeständen gemeinsam sind, über allgemeine Anforderungen an die Person des Anspruchsberechtigten, über den Leistungsantrag, über Verjährung, über Aufrechnung usw.;

bei einem die Amtsverfassung ordnenden Gesetz:

Vorschriften über Gliederung, Besetzung und Zuständigkeit der Behörden, über Anforderungen an die Befähigung der Amtsperson, über Weisungsgebundenheit oder -freiheit usw.;

bei einem Verfahrensgesetz:

Vorschriften über Ausschluß und Ablehnung von Amtspersonen, über Formen der Amtshandlungen, über Zustellungen, über Fristen, über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumung, über Verfahrensbeteiligte, über Bevollmächtigte und Beistände, über Amtshilfe usw.

g) *Der Mittelteil*

Für den Aufbau des Mittelteiles ist vorab der beste Einteilungsgesichtspunkt und sodann die hierfür beste Reihenfolge zu finden. Kehrt in mehreren Abschnitten gleiches wieder, muß man sich zwischen Wiederholung, Verweisung und Bilden eines Abschnitts „Gemeinsame Vorschriften“ entschließen; von diesen verschiedenen Formen lassen sich vielleicht auch mal die eine oder andere nebeneinander verwenden. Es ist auch nicht ausgeschlossen, trotz Voranstellen eines Grundlegendes enthaltenden „Allgemeinen Teiles“ in weiteren Teilen wieder einen Abschnitt „Gemeinsame Vorschriften“ zu bilden.

Beispiel: BGB:
Erstes Buch: Allgemeiner Teil
Viertes Buch: Familienrecht
Zweiter Abschnitt: Verwandtschaft
Erster Titel: Allgemeine Vorschriften

h) *Der Einteilungsgesichtspunkt*

Der Einteilungsgesichtspunkt steht zwar dem Grundbegriff nahe, ist aber doch etwas anderes; dies zeigt sich darin, daß einander ablösende Gesetze trotz verschiedenen Grundbegriffes die gleiche Einteilung haben können.

Beispiel: ADHGB \neq HGB

Anders als in der Rechtswissenschaft, die sich ein streng logisches System schafft, darf das Gesetz sein Gerüst im Hinblick auf seine Aufgabe, das Rechtsleben zu ordnen, auch nach praktischen Überlegungen aufbauen. Übernimmt der Gesetzgeber unbeschrieben ein wissenschaftliches System, scheint er damit der Lehrmeinung beizupflichten, die das System aufgestellt hat; dies könnte sich für die Auslegung der Vorschriften, die vielleicht zu den Ergebnissen des Systems gar nicht passen, nachteilig auswirken.

Ein Rechtssatz besteht aus der Schilderung des Tatbestandes (factum) und dem Ausspruch der Rechtsfolge (jus). Aus jedem dieser beiden Bestandteile kann der Einteilungsgesichtspunkt entnommen werden. Geht man von den durch die Rechtsordnung bestimmten Rechtsfolgen aus, so kommt man auf eine Einteilung nach fest umrissenen, etwa nach Rechtssubjekten (welch geartete Personen, wieviele, in welcher Gemeinschaft), nach Rechten oder Pflichten (Art, Umfang, Reichweite — etwa Müssen, Sollen, Können, Dürfen) oder nach dem Rechtsvorgang (Entstehung, Änderung, Untergang).

*Beispiel*⁶: Erlöschen der Schuldverhältnisse:
Erfüllung
Hinterlegung
Aufrechnung
Erlaß

Ein solcher Aufbau ist geeignet, verborgene Zusammenhänge aufzuspüren und kann deshalb der Wissenschaft gute Dienste leisten. Im Rechtsverkehr ist aber die Sachlage gegeben, und die Rechtsfolge wird erst gesucht. Deshalb ist in die Tatsachen Ordnung zu bringen. Aus der Unzahl der Tatsachen sind die wiederkehrenden zusammenzustellen, aus diesen die rechtlich bedeutsamen, aus diesen, immer noch überaus mannigfaltigen, je nach dem Rechtsbereich, die zusammengehörigen. In den von Alters her besonders eingehend bearbeiteten Rechtsbereichen haben sich bestimmte Einteilungsgesichtspunkte durchgesetzt.

Beispiel: im Strafrecht: nach dem (verletzten oder gefährdeten) Rechtsgut
im Schuldrecht: nach Schuldverhältnissen (Kauf, Miete, Darlehen usw.)

Nur knappe Gesetze begnügen sich mit einer einzigen Stufe der Einteilung; umfangreichere haben deren mehrere. Der Gesichtspunkt kann bei jeder Stufe ein anderer sein. Stets sei er fördernd, d. h. er erleichtere das Auffinden der gesuchten Rechtsantwort auf den gegebenen Tatbestand, und ergiebig, d. h. er liefere gerade die angemessene Zahl von Teilen, nicht zu wenig und nicht zu viel.

Vergleicht man ein Gesetz mit einem Haus, so kann man von waagerechtem und senkrechtem Aufbau sprechen. Waagerechter Aufbau ist bei einem Haus die geschloßweise Errichtung des (u. U. mehrflügeligen) Gebäudes, beim Gesetz das Abhandeln der Rechtseinrichtungen nacheinander.

Beispiel: Lastenausgleich:
Hauptentschädigung
Eingliederungsdarlehen
Kriegsschadenrente
Unterhaltshilfe
Entschädigungsrente
Hausratentschädigung
Wohnraumhilfe

Senkrechter Aufbau ist beim Haus die Errichtung eines (u. U. mehrgeschossigen) Flügels nach dem anderen.

⁶ Dritter Abschnitt im Zweiten Buch „Recht der Schuldverhältnisse“ des BGB

Beispiel: Sozialversicherung (RVO):
Krankenversicherung
Unfallversicherung
Invalidenversicherung

In einem reich gegliederten Gesetzesbau kann man den nach dem Tatbestand mit dem nach den Rechtswirkungen, den waagerechten mit dem senkrechten verbinden. Beginnt man mit dem waagerechten,

Beispiel: Sozialversicherung:
I. Versicherungspflicht:
1. der Arbeiter
2. der Angestellten
II. Versicherungsleistungen:
1. an die Arbeiter
2. an die Angestellten

d. h. wird eine Rechtseinrichtung in ihren verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten verfolgt, so tritt für den Rechtsanwender ein unruhiges Hin und Her, ein unstetes Vor und Zurück ein. Beginnt man mit dem senkrechten,

Beispiel: Sozialversicherung:
I. Versicherung der Arbeiter
1. Versicherungspflicht
2. Versicherungsleistungen
II. Versicherung der Angestellten
1. Versicherungspflicht
2. Versicherungsleistungen

d. h. wird der Erscheinungsfall in allen seinen Ausstrahlungen entwickelt, so ergibt sich ein ruhiges Fortschreiten. Der waagerechte Aufbau eignet sich deshalb mehr für die Wissenschaft, die durch Vergleichung mehrerer Gebilde gemeingültige Wahrheiten sucht, der senkrechte mehr für die Rechtsanwendung, die vom alltäglichen Rechtsfall herkommt. Für die Gesetzgebung ist somit der senkrechte Aufbau durchweg vorzuziehen.

Diese Erwägung führt bisweilen dazu, eine ursprünglich gewählte waagerechte Einteilung nachträglich durch eine senkrechte zu ersetzen.

Beispiel: Knappschaftsversicherung:
ursprünglich 7: 5. Abschnitt. Pensionsversicherung
I. Versicherungspflicht
II. Pflichtleistung
1. Invalidenpension
2. Witwenpension
III. Freiwillige Leistungen
IV. Heilverfahren
V. Allgemeine Vorschriften

⁷ RKnG v. 23. 6. 23 RGBl. I 431

7. Abschnitt. Angestelltenversicherung
geändert⁸ in: 5. Abschnitt. Pensionsversicherung
- A Pensionsversicherung der Arbeiter
- I. Versicherungspflicht
 - II. Lohnklassen
 - III. Pflichtleistungen
 1. Invalidenpension
 2. Witwenpension, Waisengeld, Bestattungsbeihilfe
 3. Freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden
 - IV. Freiwillige Leistungen
 - V. Heilverfahren
- B Pensionsversicherung der Angestellten
- I. Versicherungspflicht
 - II. Freiwillige Versicherung
 - III. Gehalts- und Beitragsklassen
 - IV. Gegenstand der Versicherung
 1. Ruhegeld
 2. Witwenpension, Waisengeld, Bestattungsbeihilfe
 3. Freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ruhegeldempfänger
 4. Freiwillige Leistungen, Heilverfahren
 5. Sonstige Vorschriften
 - V. Träger der Versicherung
 - VI. Wanderversicherte
- C Gemeinsame Vorschriften

Beim senkrechten Aufbau besteht allerdings die Gefahr übermäßiger Breite durch stete Wiederholungen oder die gegenteilige Gefahr unverständlicher Kürze durch trockene Verweisungen oder der Lückenhaftigkeit. Wie diesen Nachteilen entgegen gewirkt werden kann, ist im Abschnitt „Gemeinsame Vorschriften“ behandelt.

Den besten Überblick über den Aufbau eines Gesetzes bietet die neuerdings amtlich vorangeschickte Inhaltsübersicht (Näheres im Abschnitt „Inhaltsübersicht“), fehlt eine solche, dann eine Zusammenstellung der Überschriften der einzelnen Teile (Abschnitte, Unterabschnitte usw.) des Gesetzes.

i) Die Reihenfolge

Ist an Hand des Einteilungsgesichtspunktes geklärt, welche Teile das Gesetz haben soll, so ist weiter zu erwägen, in welcher Reihenfolge die Teile aneinander gereiht werden sollen. Eine sprunghafte, gedankenlose Aufeinanderfolge wäre eines Gesetzes unwürdig. Die Reihenfolge muß vielmehr auf einem Ordnungsgedanken beruhen, zumal, da der Platz eines Gesetzteiles bei der Rechtsanwendung mit zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden kann.

Hier lassen sich nur einige allgemeine Richtlinien geben: Was häufig Leben gewinnt, gehe dem selten Vorkommenden voran, das Wichtige stehe vor dem Unwichtigen,

⁸ Gesetz zur Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes v. 25. 6. 26 RGBl. I 291

Beispiel: Schuldverhältnisse⁹:
Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Pacht, Leihe, Darlehen, Dienstvertrag,
Werkvertrag, Maklervertrag, Auslobung, Auftrag, Geschäftsführung ohne
Auftrag, Verwahrung, Einbringung von Sachen bei Gastwirten usw.

das Einfachere vor dem Verwickelteren,

*Fehlbeispiel*¹⁰: Im Besonderen Teil des deutschen StGB stehen die verwickelten Straftaten gegen die Gemeinschaft (Hochverrat, Landesverrat usw.) vor den einfacheren Straftaten gegen die Einzelperson

der Regelfall vor der Ausnahme. Für die seit jeher bearbeiteten Rechtsbereiche ist auch die Reihenfolge der Teile des Gesetzes durch Herkommen festgelegt,

Beispiel: In einem Gesetzbuch über bürgerliches Recht pflegt das Personen- vor dem Sachen-, das Familien- vor dem Erbrecht zu stehen

doch sind wohlbegründete Abweichungen möglich.

Beispiel: Im BGB steht das Schuldrecht vor dem Sachenrecht

Umfaßt ein einziges Gesetz sowohl sachliches wie Amtsverfassungs- wie Verfahrensrecht, so sei es in dieser Folge aufgebaut, wobei innerhalb des Teiles „Verfahrensrecht“ die Ordnung des Verwaltungsverfahrens der Ordnung des Gerichtsverfahrens vorgehe.

Abgewichen werden sollte von dieser Reihenfolge nur aus ganz triftigem Grunde.

Fehlbeispiel: WDO¹¹:

„1. Teil . . .

2. Teil. Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Disziplinarstrafen, Ermessensgrundsätze

(1) Dienstvergehen (§ 23 des Soldatengesetzes) können durch einfache Disziplinarstrafen (§ 10) oder durch Laufbahnstrafen (§ 43) geahndet werden. Die Verhängung von Laufbahnstrafen ist den Wehrdienstgerichten vorbehalten.

(2) . . . Ermessen . . .“

(besser wäre ein Aufbau:

sachlich-rechtlich: Dienststrafen

Verfahren: Verhängung durch Disziplinarvorgesetzte

Verhängung durch Disziplinargerichte)

j) Einordnen

Das lose Aneinanderreihen in richtiger Folge allein tut es noch nicht. Übersichtlich wird der Gedankenfluß erst durch Gruppenbildung.

Fehlbeispiel: (LAG)

„Elfter Abschnitt. Organisation

§ 305 Auftragsverwaltung

§ 306 Landesbehörden

⁹ BGB, Zweites Buch, Siebenter Abschnitt

¹⁰ *Aschrott* BT S. 228

¹¹ v. 15. 3. 57 BGBl. I 189, Neufassung v. 9. 6. 61 BGBl. I 697

- § 307 Bundesoberbehörde
 - § 308 Ausgleichsämter
 - § 309 Ausgleichsausschüsse
 - § 310 Beschwerdeausschüsse
 - § 311 Landesausgleichsämter
 - § 312 Bundesausgleichsamt
 - § 313 Kontrollausschuß
 - § 314 Beirat
 - § 315 Allgemeine Verwaltungsgerichte
 - § 316 Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds¹²
- (besser wäre je eine Gruppe aus §§ 305 — 307, 308 — 314 sowie je eine Untergruppe aus §§ 308 — 309, 310 — 311, 312 — 314)

Nicht nur die Reihenfolge der Gedanken ist wichtig, sondern auch ihr Einordnen als selbständiger Paragraph, Absatz oder Satz; schon oft ist dies für die spätere Auslegung maßgeblich gewesen.

*Beispiel*¹²: (Urkundenersetzung)¹³

„(1) Gegen die Ersetzung der Urschrift steht den Beteiligten, denen die Ausfertigung oder Entscheidung zugestellt worden ist . . . , die sofortige Beschwerde . . . zu.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig . . .“

*ferner*¹⁴: (LAG)¹⁵

„Hauptentschädigung wird gewährt zur Abgeltung von

1. Vertreibungsschäden, Kriegsschäden und Ostschäden an Wirtschaftsgütern, die zum Land- und Forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen . . . gehören, sowie an Gegenständen, die für die Berufsausübung . . . erforderlich sind,
2. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen, an anderen privatrechtlichen Ansprüchen . . . , soweit es sich nicht um Reichsmarkspareinlagen handelt, aus denen Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener gewährt wird“

Bei Pauschalierung empfiehlt es sich, diese vorweg anzuordnen und erst hinterdrein anzugeben, nach welchen Merkmalen das Zuordnen zu den einzelnen Stufen vorgenommen werden soll.

Fehlbeispiel: (Feststellungsgesetz)¹⁶

„(1) Für die Schadensberechnung bei Verlusten an Hausrat gilt folgendes:

1. Es ist von den *Einkünften* auszugehen, die . . .
2. Falls dies für den Antragsteller günstiger ist, ist von dem *Vermögen* auszugehen, das . . .
3. Liegen Unterlagen nach Nummer 1 und 2 nicht vor, ist von dem *Beruf* . . . auszugehen.

¹² BGH v. 18. 5. 61 JR 1961, 386 (der gegen *Hw Müller*, JR 1949, 353 von der Weitergeltung des Ausschlusses der weiteren Beschwerde ausgeht)

¹³ § 6 der VO über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden v. 18. 6. 42 RGBl. I 395

¹⁴ BVerwG IV C 97/59 v. 25. 11./7. 12. 60 BVerwGE 11, 278

¹⁵ § 243 LAG

¹⁶ § 16 FG n. F.

(2) In Anwendung des Absatzes 1 ist festzustellen, daß die Einkünfte oder das Vermögen . . . betragen haben

1. die Einkünfte bis zu 4 000 RM jährlich
oder das Vermögen bis zu 20 000 RM oder
2. die Einkünfte bis zu 6 500 RM jährlich
oder das Vermögen bis zu 40 000 RM oder
3. die Einkünfte über 6 500 RM jährlich
oder das Vermögen über 40 000 RM "

(besser wäre:

„(1) Es werden 3 Schadensstufen gebildet:

I . . .

II . . .

III . . .

(2) Die Einkünfte sind zu errechnen . . .

(3) Das Vermögen ist zu errechnen . . .

(4) Der Beruf . . .“)

k) Wiederholung, Verweisung, Gemeinsame Vorschriften

Statt einer Regelung, die für mehrere Abschnitte gelten soll, in jedem Abschnitt, womöglich wortwörtlich wiederkehren zu lassen — Wiederholung — oder statt die Vorschrift an einer Stelle eines einem einzelnen Gegenstand gewidmeten Abschnitts ausführlich zu bringen und dort, wo sie ebenfalls gelten soll, auf jene Vorschrift Bezug zu nehmen — Verweisung —, kann man solche Vorschriften, die untereinander nicht in inhaltlichem Zusammenhang zu stehen brauchen, ausklammern und aus ihnen einen für alles folgende geltenden Abschnitt bilden, der dann mit „Gemeinsame Vorschriften“ überschrieben zu werden pflegt. Trotz eines „Allgemeinen Teiles“ lassen sich in den einzelnen Abschnitten „Gemeinsame Vorschriften“ zusammenstellen.

Beispiel:

LAG

Vierter Abschnitt: Eingliederungsdarlehen

Erster Titel: *Allgemeine Vorschriften*

Zweiter Titel: Eingliederungsdarlehen an einzelne Geschädigte (Aufbau-
darlehen)

Dritter Titel: Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Dauerarbeits-
plätzen (Arbeitsplatzdarlehen)

Fünfter Abschnitt: Kriegsschadenrente

Erster Titel: *Allgemeine Vorschriften*

Zweiter Titel: Unterhaltshilfe

Dritter Titel: Entschädigungsrente

Vierter Titel: *Gemeinsame Vorschriften*

Die Wiederholung und die Verweisung sind so eingehend zu erörtern, daß ihrer Behandlung je ein eigener Abschnitt gewidmet wird. An diesem Platze sollen indes die Vor- und Nachteile jeder der drei möglichen Formen — Wiederholung, Verweisung, Gemeinsame Vorschriften — einander gegenübergestellt werden, um die Entscheidung darüber, welche jeweils zu wählen ist, zu erleichtern.

Die Wiederholung bietet den unschätzbaren Vorteil, daß jeder Gegenstand in sich geschlossen geregelt ist. Dies fördert das Verständnis der Einzelregelung ungemein, weil es keine Kenntnis der Zusammenhänge voraussetzt. Die Wiederholung empfiehlt sich deshalb für ein Gesetz, dessen Anwendung in die Hand des Laien gelegt ist. Ein derartiger Aufbau kann dazu beitragen, ein Gesetz volkstümlich zu machen.

Nachteilig ist bei der Wiederholung, daß sie den Umfang des Gesetzes sehr anschwellen läßt. Wie ein dicker Wälzer von Roman einen Leser von vornherein abschrecken kann, so kann auch ein dickes Gesetzbuch mit tausenden von Paragraphen, weil es von vornherein den Eindruck des Breitspurigen und Schwerfälligen macht, trotz reichgegliederter Inhaltsübersicht auf Laien abschreckend wirken. Soll später die mehrmals wiederkehrende Regelung geändert werden, so muß das Gesetz an vielen Stellen geändert werden, was sich im Änderungsgesetz allerdings u. U. zusammenfassen läßt durch Wendungen wie „in den §§ x, y und z werden die Worte . . . durch die Worte . . . ersetzt“.

Die Verweisung bietet den Vorteil, daß der Umfang des Gesetzes in Grenzen gehalten werden kann, da die Regelung nur an einer einzigen Stelle ausführlich zu sein braucht, die anderen durch die Bezugnahme auf jene kurz gefaßt sein können. Bei dieser Form ist wenigstens die Regelung eines einzelnen Gegenstandes in sich geschlossen, nämlich die, auf die dann an den anderen Stellen verwiesen wird.

Der Nachteil der Verweisung ist, daß man, um sich die Regelung der anderen Gegenstände, bei denen auf die vorbildliche verwiesen wird, vollständig zu vergegenwärtigen, geistig die Verbindung zwischen beiden herstellen muß, bei der Erstellung des Gesetzes also genau prüfen muß, ob, inwieweit, gegebenenfalls mit welchen Einschränkungen oder Erweiterungen jene Regelung auch für die anderen Gegenstände paßt, und bei der Gesetzanwendung im fertigen Gesetz hin und her blättern muß. Schemenhafte Wendungen wie die von der „entsprechenden Anwendung“ geben oft zu Zweifeln Anlaß, wie denn nun die Regelung, bei der verwiesen ist, aussehen soll. Wird später die Vorschrift, auf die verwiesen ist, geändert, ist sorgfältig zu überlegen, ob die geänderte Fassung auch noch für die anderen Gegenstände paßt, bei denen auf die vorbildliche verwiesen ist.

Gemeinsames in einem eigenen Teil zusammenzustellen, wobei die dort aufgereihten Vorschriften untereinander in keinem inhaltlichen Zusammenhang zu stehen brauchen, führt zwar zu einer gewissen Straffung, indem eine für mehrere Gegenstände geltende Einzelheit nur einmal geregelt wird. Die Zusammenballung solch ausgeklammerter Vorschriften bewirkt aber, daß man sich die vollständige Regelung eines jeden Gegenstandes erst mühsam zusammensuchen muß, indem man zwischen diesem und jenem Abschnitt hin und her geht; dabei kann leicht die eine oder andere Vorschrift übersehen werden. Soll später eine der gemeinsamen Vorschriften geändert werden kann, so bedarf es gründlicher Überlegung, ob die geänderte Fassung wirklich auf alle Gegenstände paßt, für die sie gelten soll.

Es ist nun keineswegs so, daß die Wahl der einen Form den Gebrauch der anderen gänzlich ausschliesse. Vielmehr ist es durchaus möglich, insbesondere in Gesetzwerken, trotz Bildens eines „Allgemeinen Teiles“ und von Abschnitten

„Gemeinsame Vorschriften“ bei mehreren ähnlichen Gegenständen Regelungen im einzelnen zu wiederholen oder auf eine vorbildliche an anderen Stellen zu verweisen.

So können sich auch in ein und demselben Gesetz teils Wiederholungen der in einem anderen Gesetz stehenden Vorschriften finden, teils Verweisungen auf Vorschriften jenes Gesetzes, zuweilen trotz sog. Generalverweisung.

Beispiel: Patentgerichtsverfahren:

Generalverweisung: „Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Patentgericht enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Patentgericht dies nicht ausschließen“.¹⁷

Einzelverweisung: „Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 44, 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend“¹⁸

Wiederholung¹⁹: „(1) Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urteil vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen. (2) Über die Berichtigung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt“.²⁰

„(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit vom Patentgericht zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt“.²¹

Es kommt auch vor, daß von mehreren einander gleichlaufenden Gesetzen einige eine Wiederholung enthalten, andere ein Gemisch aus Wiederholung und Verweisung.

Beispiel: Lastenausgleichsrecht (Ausschließung): „Von der Feststellung eines Schadens ist unbeschadet der Ausschließung von Ausgleichsleistungen . . . ausgeschlossen, wer . . .“²²

„Von den Ausgleichsleistungen sowie von den Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe wird . . . ausgeschlossen, wer . . .“²³

„Von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz wird, . . . , ausgeschlossen, wer . . .“²⁴

„(1) Von Leistungen im Rahmen des Währungsausgleichs für Sparguthaben Vertriebener wird, . . . , ausgeschlossen, wer . . .“

¹⁷ § 41 o Abs. 1 PatG i. d. F. v. 9. 5. 61 BGBl. I 550

¹⁸ § 41 a Abs. 1 PatG i. d. F. v. 9. 5. 61 BGBl. I 550

¹⁹ *Schultz*, MDR 1961, 657 [659 I. Sp.] rügt Wiederholungen in §§ 41 f, 41 h, 41 k PatG n. F.

²⁰ § 319 ZPO

²¹ § 41 k PatG i. d. F. v. 9. 5. 61 BGBl. I 550

²² § 41 FG

²³ § 360 LAG

²⁴ § 25 ASpG (hier steht die Wendung „unbeschadet“ in Kommata)

(2) Für das Verfahren gilt § 360 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend²⁵

Ein derart ungleichmäßiger Aufbau, der bei der Rechtsanwendung oft Schwierigkeiten bereitet, ist auch nicht aus dem zeitlichen Verhältnis der Gesetze zu entschuldigen.

Nicht selten benützt man später die Gelegenheit sonstiger Änderungen des Gesetzes, anfänglich Wiederholungen durch Verweisungen zu ersetzen;

Beispiel: RVO:

„Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betrieb oder bei versicherten Tätigkeiten beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden.“²⁶

✗ „Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betrieb oder bei versicherten Tätigkeiten (§§ 920, 921) beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden.“²⁷

✗ „§ 548 gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmen.“²⁸

so auch im Verhältnis gleichlaufender Gesetze zueinander.

*Beispiel*²⁹: Lastenausgleich:

„Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist . . . ein Schaden, der . . .“³⁰

✗ „Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist . . . ein Schaden, der . . .“³¹

✗ „Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertreibungsschaden nach § 12 des Lastenausgleichsgesetzes . . .“^{32 33}

1) Der Schlußteil

Der Schlußteil enthält alles, was man im Gefüge des Gesetzes nicht recht unterbringen kann, also bei Gesetzen, deren Hauptinhalt nicht strafrechtlich ist, etwaige Strafvorschriften, Übergangsvorschriften, Aufhebung und Änderung bestehenden Rechts, etwaige Vorschriften über Beginn und Ende der Gesetzeskraft, allenfalls noch sonstige Einzelvorschriften, darunter bei Bundesgesetzen zur Zeit die Berlin-Klausel.

Dies bringe der Schlußteil möglichst in der obigen Reihenfolge; die sonstigen Schlußvorschriften sollen aber tunlichst am Beginn dieses Teiles stehen.

²⁵ § 13 WAG (auch hier die Wendung „unbeschadet“ in Kommata), Abs. 2 i. d. F. durch § 372 Nr. 8 LAG

²⁶ § 546 (gewerbl. Unfallversicherung)

²⁷ § 924 a. F. (landwirtschaftl. Unfallversicherung)

²⁸ § 922 n. F. (2. Ges. v. 14. 7. 25 RGBl. I 97: §§ 923 ff. weggefallen)

²⁹ ähnlich §§ 4, 5 FG im Verhältnis zu §§ 13, 14 LAG, ferner §§ 9, 10 FG im Verhältnis zu § 229 LAG

³⁰ § 12 Abs. 1 LAG

³¹ § 3 Abs. 2 FG i. d. F. v. 14. 8. 52 BGBl. I 534

³² § 3 FG i. d. F. des 8. ÄndG LAG v. 26. 7. 57 BGBl. I 809

³³ ferner § 2 Abs. 1 Nr. 2 (ursprgl. Nr. 3) WAG im Verhältnis zu § 230 Abs. 1—3 LAG (anfängliche Wiederholung in Verweisung geändert durch 14. ÄndG LAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785)

Fehlbeispiel: Arzneimittelgesetz³⁴:

- §§ 53 — 56 (Übergangsvorschriften)
- § 57 (Nichtanwendung auf Bundeswehr)
- § 58 (Nichtanwendung auf Sperma usw.)
- § 59 (Unberührt: Betäubungsmittelgesetzgebung)
- § 60 (Streichung von Vorschriften der Gewerbeordnung)
- § 61 (Ermächtigung, Geltung von Polizeiverordnungen zu verlängern)
- § 62 (Berlin)
- § 63 (Inkrafttreten)
- § 64 (Ausnahmen)
- § 65 (Außerkräftsetzung)

eine etwaige Vorschrift über das Inkrafttreten stehe tunlichst ganz am Ende dieses Teiles.

Würde ein alles dieses und noch mehr enthaltender Schlußteil durch allzu großen Umfang im Mißverhältnis zum Mittelteil des Gesetzes stehen, kann man statt dessen ein eigenes Einführungsgesetz bilden; dies empfiehlt sich besonders dann, wenn sehr viele, bald veraltende Übergangsvorschriften erforderlich sind.

Je bunter der Inhalt des Schlußteils ist, um so weniger läßt sich eine alle Vorschriften umfassende Überschrift für diesen Teil finden. Eine Überschrift wie „Schlußvorschriften“ ist zwar farblos, bietet sich dann aber von selbst an. Sie kann auch angebracht sein, wenn der Schlußteil nicht alles enthält, was man überhaupt in ihn hineinpacken kann.

Beispiel: FG, WAG, Familienrechtsänderungsgesetz³⁵

Überschriften wie „Ergänzungs-“ oder „Zusatzvorschriften“

Beispiel: „Ergänzungs- und Schlußvorschriften“³⁶
„Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen“³⁷
„Zusätzliche Bestimmungen“³⁸

sind wenig glücklich gewählt. Eine lange Aufzählung ist in der Überschrift überhaupt fehl am Platz.

Fehlbeispiel: „Ordnungswidrigkeiten, Straf-, Durchführungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften“³⁹ (sprachlich schief: „Ordnungswidrigkeiten“ / „-Vorschriften“, zumindest fehlt ein Bindestrich)

Da das Wort „Schlußvorschriften“ das ganze Sammelsurium umschließt, braucht man daneben nichts weiter in der Überschrift hervorzuheben.

Fehlbeispiel: „Übergangs- und Schlußvorschriften“³⁴

Da das Wort „Vorschriften“ nur Rechtsvorschriften bezeichnet, das Wort „Bestim-

³⁴ v. 16. 5. 61 BGBl. I 533

³⁵ v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

³⁶ Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung v. 6. 8. 55 BGBl. I 501

³⁷ GrdStVerkG v. 28. 7. 61 BGBl. I 1091

³⁸ EheG 1946 (Übersetzung ins Deutsche)

³⁹ SchwBeschG i. d. F. v. 14. 8. 61 BGBl. I 1234

mungen“ aber auch Verwaltungsbestimmungen umfaßt, verwende man in einem Gesetz stets das Wort „Vorschriften“ auch in den Überschriften seiner Teile.

Fehlbeispiel: „Schlußbestimmungen“⁴⁰ 41

Ein Wechseln im Ausdruck ist auch nicht angebracht, wenn sowohl das geänderte wie das Änderungsgesetz selbst einen Schlußteil hat.

Fehlbeispiel: „Übergangs- und Schlußbestimmungen“⁴²

× „Übergangsbestimmungen“⁴³

× „Überleitungs- und Schlußvorschriften“⁴⁴

Sind die Teile des Gesetzes fortlaufend durchnummeriert, so gebührt auch dem Schlußteil eine Zahl,

Fehlbeispiel: JWG⁴¹

sind die Paragraphen des Gesetzes durchweg mit Überschriften versehen, so ist bei denen des Schlußteils keine Ausnahme zu machen.

Fehlbeispiel: Gesetz zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte⁴⁴

m) Strafvorschriften

Da die in den Schlußteil eines Gesetzes als sog. Nebenstrafrecht aufzunehmenden Strafvorschriften kaum Besonderheiten gegenüber einem lediglich Strafrecht enthaltenden Gesetz aufweisen, sind sie in einem eigenen Abschnitt behandelt.

n) Übergangsvorschriften

Zunächst eine Bemerkung zum Sprachgebrauch: Das Wort „Überleitung“ bezeichnet nur das Überführen des bisherigen in den neuen Rechtsstand — allenfalls etwas abgewandelt —;

Beispiel: Überleitung der Behördenorganisation⁴⁵

Überleitung anhängiger Verfahren⁴⁶

„Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften“⁴⁷

das farblosere Wort „Übergang“ hingegen umfaßt auch das Weiterbestehenlassen der bisherigen Regelung für beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Fälle

Beispiel: Übergangsvorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes⁴⁸

und darüber hinaus noch, daß das Gesetz einstweilen die Aufgaben einer künftigen Sonderregelung mit übernimmt.

Beispiel: Übergangsvorschrift des Lastenausgleichsrechts für politisch Verfolgte⁴⁹

⁴⁰ WHG

⁴¹ JWG i. d. F. v. 11. 8. 61 BGBl. I 1205

⁴² Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte v. 27. 7. 57 BGBl. I 1063

⁴³ dieses i. d. F. v. 3. 7. 61 BGBl. I 845

⁴⁴ v. 3. 7. 61 BGBl. I 845

⁴⁵ § 352 LAG

⁴⁶ § 353 LAG

⁴⁷ § 195 Abs. 6 VwGO

⁴⁸ v. 18. 6. 57 BGBl. I 609 Art. 8 I

⁴⁹ § 356 LAG

Ohne Übergangsvorschriften kann eigentlich nur ein Gesetz auskommen, das einen neu aufgetauchten Rechtsstoff erstmals ordnet und dabei nicht einmal einen einstweiligen Vorläufer hat; im Bereich der sog. konkurrierenden Gesetzgebung findet der Bund bei seiner erstmaligen Regelung des Rechtsstoffes oft schon landesrechtliche Regelungen vor, so daß dann meist Übergangsvorschriften erforderlich werden.

Beispiel: Schlußvorschriften des Atomgesetzes⁵⁰

Bei Änderungsgesetzen bedarf es wohl stets einiger Übergangsvorschriften.

Die Bedeutung von Übergangsvorschriften verblaßt gewöhnlich nach Ablauf einiger Zeit, so daß spätere Privatausgaben des Gesetzes sie dann nicht mehr zu bringen und auch spätere amtliche Neufassungen (gelegentlich von Gesetzesänderungen) sie wegzulassen pflegen.

Übergangsvorschriften können für sachlich-rechtliche, für Amtsverfassungs- und für Verfahrensvorschriften in Betracht kommen. Ihre Fassung muß ersehen lassen, auf welche Art dieser Vorschriften sie sich beziehen sollen, insbesondere ob auf sachlich-rechtliche oder auf Verfahrensvorschriften. Es trägt zur Deutlichkeit bei, wenn dies in getrennten Paragraphen geschieht.

Beispiel: Bundesbaugesetz⁵¹:
§ 174 (sachliches Recht)
§ 175 (Verfahrensrecht)

Da es immerhin zweifelhaft sein kann, ob es allgemein geltende ungeschriebene Rechtssätze darüber gibt, wie sachlich-rechtliche Neuregelungen auf bestehendes und wie verfahrensrechtliche Neuregelungen auf anhängige Verfahren einwirken, ist es ratsam, ausdrückliche Übergangsvorschriften in das Gesetz aufzunehmen.

Sachlich-rechtliche Übergangsvorschriften können im privaten und im öffentlichen Recht erforderlich werden, insbesondere im Hinblick auf Personen, sei es hinsichtlich von Dauereigenschaften (Status) wie Staatsangehörigkeit, Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft, sei es hinsichtlich von Dauerbefugnissen wie zum Führen von Verkehrsmitteln (z. B. Kraftfahrzeug-Führerschein) oder zum Waffentragen (Waffenschein), sei es hinsichtlich von Berechtigungen zur Berufsausübung (z. B. Notar^{51a}), auf Sachen und dingliche Rechte, insbesondere an Grundstücken (z. B. Erbbaurecht⁵², Wohnungseigentum⁵³), auf Schuldverhältnisse⁵⁴, insbesondere auf solche von Dauer wie Miete oder Pacht, auf Familienrecht (z. B. im Gleichberechtigungsgesetz⁴⁸, im Familienrechtsänderungsgesetz³⁵), auf Erbrecht (z. B. Verfügungen von Todeswegen⁵⁵), auf Abgaben, auf öffentlich-rechtliche Dauerleistungen (z. B. Unterhaltshilfe des Lastenausgleichs⁵⁶).

⁵⁰ v. 23. 12. 59 BGBl. I 814

⁵¹ hierzu: KG v. 7. 2. 61 NJW 1961, 1474 m. krit. Anm. *Schulte*, NJW 1961, 1975

^{51a} Art. 11 des Ges. über Maßn. auf dem Gebiete des Notarrechts v. 16. 2. 61 BGBl. I 77

⁵² § 38 ErbbaurechtVO v. 15. 1. 19 RGBl. 72

⁵³ § 63 WEG v. 15. 3. 51 BGBl. I 175

⁵⁴ z. B. § 20 UmstG

⁵⁵ z. B. § 51 TestG v. 31. 7. 38 RGBl. I 973

⁵⁶ § 357 IAG, § 12 des 8. ÄndG, § 6 des 11. ÄndG, § 7 des 14. ÄndG

Für die Amtsverfassung können Übergangsvorschriften erforderlich werden insbesondere hinsichtlich der Behörden, etwa Bestehenlassen von Behörden zur Abwicklung oder Umbildung bestehender Behörden in die durch das Gesetz angeordneten⁵⁵, hinsichtlich der Behördenbediensteten, auch der Vertreter der öffentlichen Interessen⁵⁷, hinsichtlich der Besetzung von Gerichten mit Berufsrichtern⁵⁸, hinsichtlich der Amtsdauer von Ehrenbeamten, ehrenamtlichen Ausschußmitgliedern und ehrenamtlichen Richtern⁵⁹ u. a. m.

Da sehr viele Gesetze bei ihrem Inkrafttreten schwebende Verfahren vorfinden, werden oft verfahrensrechtliche Übergangsvorschriften notwendig. Diese können dahin gehen, anhängige — Verwaltungs- oder Gerichts- — Verfahren seien nach bisherigem Recht zu Ende zu führen, oder dahin, sie würden — womöglich aus einem Rechtsweg in den anderen⁶⁰ — übergeleitet, sei es völlig in solche neuen Rechts, sei es mit gewissen Abwandlungen⁶¹; dabei kann durchaus die eine Verfahrensart in der einen Weise, die andere in anderer Weise behandelt werden.

Beispiel: Notarrecht^{51a}:

Disziplinarverfahren einerseits, Anfechtung von Verwaltungsakten andererseits

Es kann auch bei derselben Verfahrensart für den einen Rechtszug Überleitung in das neue Recht, für den anderen Rechtszug Weitergelten des alten Rechts angeordnet werden.

Beispiel: Notarrecht^{51a}:

Streit über angefochtene Verwaltungsakte: im ersten und zweiten Rechtszug Überleitung, im dritten Rechtszug Beibehalten

Übergangsvorschriften können insbesondere betreffen Formerfordernisse, Vertretung durch Bevollmächtigte, Entscheidungen (etwa Formerleichterungen⁶²), Rechtsbehelfe⁶³. Verfahrensrechtliche Übergangsvorschriften bedürfen besonders gründlicher Überlegung und sorgfältigster Fassung; Unebenheiten bereiten der Rechtsanwendung unverhältnismäßig große Schwierigkeiten⁶⁴.

o) Vorschriften über Gesetzeskraft

Die Vorschriften über Beginn und Ende der Geltung des Gesetzes sowie über den Einfluß auf bestehendes Recht (unberührt lassen, aufheben, ändern) erheischen eine so umfangreiche Erörterung, daß dazu ein eigener Abschnitt erforderlich ist; die sog. Anführungsverjüngung wird in einem eigenen Abschnitt behandelt.

Die Vorschriften über Änderung anderer Gesetze sollten, selbst wenn sie nur durch eine einzelne neue Regelung veranlaßt sind, nicht in dem diese Neuregelung behandelnden Teil, also mitten im Gesetz, stehen, sondern in seinem Schlußteil.

⁵⁷ § 352 Abs. 3 LAG, § 195 Abs. 6 Nr. 2 VwGO

⁵⁸ § 195 Abs. 6 Nr. 3 VwGO

⁵⁹ § 195 Abs. 6 Nr. 1 VwGO

⁶⁰ z. B. § 228 RABgO i. d. F. des Art. 17 Nr. 7 des Steueränderungsges. 1961 v. 13. 7. 61 BGBl. I 981 (hierzu: BVerwG I C 23/59 v. 16. 1. 62)

⁶¹ z. B. § 353 LAG

⁶² z. B. § 195 Abs. 6 Nr. 7 VwGO

⁶³ z. B. § 195 Abs. 6 Nr. 5 VwGO

⁶⁴ zu vgl. zur VwGO: *Hw Müller NJW 1960, 1561*

Fehlbeispiel: (Grundstücksverkehrsgesetz⁸⁷):

„Dritter Abschnitt. Verfahren

§ 25 (Änderung des LdwGerVerfGes)

§ 26 (Änderung des ZVG)

Vierter Abschnitt. Siedlungsrechtliche Vorschriften

§ 27 (Änderung des Reichssiedlungsgesetzes)

§ 28 (Änderung des Reichssiedlungsergänzungsgesetzes)

§ 29 (Änderung des Landesrentenbankgesetzes)

Fünfter Abschnitt. Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39 (Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften)“

Dies erst recht, wenn alle sonstigen Änderungen anderer Gesetze in den mit „Gemeinsame Schlußvorschriften“ überschriebenen Schlußteil des Gesetzes aufgenommen sind.

Fehlbeispiel: (LAG):

„Zweiter Teil. Ausgleichsabgaben

Siebenter Abschnitt. Änderung des Vermögensteuergesetzes

§ 226 Änderung einzelner Vorschriften

§ 227 Neufassung des Vermögensteuergesetzes

Dritter Teil. Ausgleichsleistungen

Vierter Teil. Gemeinsame Schlußvorschriften

§ 368 Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

§ 369 Änderung des Erbschaftssteuergesetzes

§ 370 Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 371 Änderung des Feststellungsgesetzes

§ 372 Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

§ 373 Aufhebung von Gesetzen“

p) *Sonstige Schlußvorschriften*

Außer Vorschriften des vorerwähnten Inhalts kann der Schlußteil noch Sonstiges enthalten. Dies will aber nicht etwa besagen, daß der Gesetzgeber alles, was ihm am Schluß der Beratungen noch einfällt, in den Schlußteil packen soll,

*Fehlbeispiel*⁸⁵: Die Vorschrift⁸⁶ über „Technische Mitglieder des Patentgerichts“ gehört nicht in den Schlußteil eines Richtergesetzes, sondern hätte in den Hauptteil eingebaut werden müssen

es kommt hierbei nicht darauf an, ob sich das Erfordernis einer Regelung — vielleicht wegen inzwischen eingetretener Vorkommnisse — erst gegen Ende des Gesetzwerdegangs einstellt; maßgeblich für den Platz, den eine Vorschrift im Gesetz einnimmt, ist vielmehr lediglich der innere Zusammenhang. Es kann aber Vorschriften geben, die mit anderen Vorschriften des Gesetzes keinen Zusammenhang haben und deshalb beim besten Willen im Hauptteil keinen geeigneten Platz finden (sozusagen „was man nicht deklinieren kann“).

Derartige Vorschriften, die in manchen Gesetzen wiederkehren, sind etwa solche über Rechts- und Amtshilfe, über Amtssprache, über Kostenbesonderheiten, über

⁸⁵ Uffhausen MDR 1961, 973 [974]

⁸⁶ § 120 des DRiG v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665

Besonderheiten für einzelne Teile des Geltungsgebietes (z. B. Berlin, Saarland).

q) *Rechts- und Amtshilfe*⁶⁷

Anders als die vorangegangenen enthält die jetzige Verfassung eine Vorschrift über Rechts- und Amtshilfe. Die Tragweite dieser Verfassungsvorschrift ist indes nicht unzweifelhaft⁶⁸, mag ihr Schwergewicht eindeutig in der Begründung einer solchen gegenseitigen Beistandspflicht zwischen Stellen (d. h. Gerichten und Verwaltungsbehörden) des Bundes einerseits, eines Landes andererseits sowie zwischen Stellen verschiedener Länder liegen. Ist eine solche Beistandspflicht durch die Verfassungsvorschrift dem Grunde nach geschaffen, so sind damit die Vorschriften in Gesetzen über Einzelheiten der Beistandspflicht nicht überflüssig; davon, lediglich den Grundsatz in Einzelgesetzen zu wiederholen, sollte allerdings abgesehen werden; manche solche ältere Vorschrift ist eben einfach gedankenlos stehen geblieben; es bedürfte deshalb einer Sichtung der überaus zahlreichen Vorschriften in Gesetzen über Gerichts- (z. B. § 27 BVerfGG, §§ 156—168 GVG, § 2 FGG, § 17 LdwGerVerfG, § 13 ArbGG, § 14 VwGO, §§ 5, 119 SGG) und Verwaltungs- (§§ 115—117 RVO, §§ 188 ff., 331 RABGO, § 46 PatG, § 135 FlBerG, § 152 BBauG usw.) Hilfe; bei einem neuen Gesetz soll ernstlich geprüft werden, ob eine diesbezügliche Vorschrift überhaupt erforderlich ist — sei es auch nur im Sinne eines Hinweises auf die allgemeine Regelung —, gegebenenfalls, welchen Inhalt sie haben soll; dabei möge von bloßer Verweisung möglichst abgesehen werden. Der Platz einer solchen Vorschrift ist tunlichst im Schlußteil.

r) *Amtssprache*

Über Amtssprache als solche — vor Gericht: Gerichtssprache⁶⁹ — enthält die Verfassung nichts; wie früher⁷⁰ bestimmt war, fremdsprachige Volksteile des Reiches dürften durch Gesetzgebung und Verwaltung nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden, so ist jetzt⁷¹ bestimmt, niemand dürfe wegen seiner Sprache benachteiligt oder bevorzugt werden. Es ist deshalb sorgfältigst zu prüfen, ob es angesichts dieser Verfassungsvorschrift überhaupt noch eine allgemeine Vorschrift über die Amtssprache in einem einen Rechtsbereich ordnenden Gesetze bedarf, d. h. ob dort nicht vielmehr nur Einzelvorschriften über Übersetzungen, Zuziehung eines Dolmetschers und dergl. angebracht sind. Erwägungen in dieser Richtung sind sowohl für Gesetze anzustellen, die bei Inkrafttreten der Verfassung bereits in Geltung waren,

Beispiel: §§ 184—191 GVG, §§ 8—9 FGG, § 45 PatG⁷²

wie insbesondere für neue Gesetze.

⁶⁷ GG Art. 35 (daneben: Sondervorschrift zugunsten der Untersuchungsausschüsse: Art. 44 Abs. 3)

⁶⁸ zu vgl. *Dennewitz* im Bonner Kommentar, Anm. II, v. *Mangoldt-Klein* 2. Aufl., insbes. Anm. II jeweils zu Art. 35 GG, meine DVBl. 1957, 792 geäußerte Auffassung, es müsse zur Verwirklichung noch ein Rechtssatz hinzutreten, gebe ich auf

⁶⁹ über den Begriff: LG Berlin v. 31. 5. 61 JR 1961, 384

⁷⁰ Art. 113 WeimRV

⁷¹ Art. 3 Abs. 3 GG

⁷² letztere Vorschrift für entsprechend anwendbar erklärt in § 12 GebrMustG

s) *Kostenvorschriften*

Zur vollständigen Ordnung eines Rechtsbereichs gehört meist auch die Regelung von Kosten des Verwaltungs- und des Gerichtsverfahrens. Lassen sich solche Kostenvorschriften nicht in den nur das Kostenwesen betreffenden Gesetzen — Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen⁷³, Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten⁷⁴, GKG⁷⁵, KostO⁷⁶, RAGeBO⁷⁷, Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher⁷⁸, usw. — unterbringen, was das weitaus beste ist, werden sie deshalb zur Abrundung in das sachlich- oder verfahrensrechtliche Gesetz mit aufgenommen, so darf solch Anhängsel nicht den sonstigen Inhalt des Gesetzes überwuchern.

Fehlbeispiel: im LdwGerVerfG⁷⁹ handeln von Kosten die §§ 33 — 49 — also (infolge Einschubs) 19 Stück von insgesamt 61!

Wird engstirniges Fachdenken, das nach Sonderregelung ruft, zugunsten allgemeiner Einordnung zurückgedrängt, so muß es sich durch geschickte Fassung erreichen lassen, daß solche Nebenbestimmungen in angemessenem Verhältnis zum Hauptinhalt des Gesetzes bleiben.

t) *Örtliche Besonderheiten*

Ist das Staatsgebiet erst kürzlich erweitert worden oder leben einzelne seiner Teile nach anderem Recht, so ist zu prüfen, ob ein neues Gesetz dort sogleich wie im übrigen Gebiet in Kraft treten soll oder ob es nicht vielmehr, wenigstens zunächst, dort nicht

Beispiel: „Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland“⁸⁰

oder nur mit gewissen Abweichungen

Beispiel: „In den Ländern Berlin und Hamburg treten an die Stelle der Kreise im Sinne des § 28 die Bezirke“⁸¹

ferner: „Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen“⁸²
gelten soll.

Für Westberlin besteht folgende Besonderheit: Gesetze des Bundes gelten dort nicht ohne weiteres. Wie in § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes⁸³ geregelt ist, bedarf es dazu vielmehr eines sog., vom Berliner Abgeordnetenhaus zu beschließenden, Übernahmegesetzes. Bundesgesetzen, die nach dem Willen des Bundes-

⁷³ v. 26. 7. 57 BGBl. I 902

⁷⁴ v. 26. 7. 57 BGBl. I 900

⁷⁵ NF v. 26. 7. 57 BGBl. I 941

⁷⁶ NF v. 26. 7. 57 BGBl. I 960

⁷⁷ v. 26. 7. 57 BGBl. I 907

⁷⁸ v. 26. 7. 57 BGBl. I 887

⁷⁹ v. 21. 7. 53 BGBl. I 667

⁸⁰ § 108 des GWB v. 27. 7. 57 BGBl. I 1081 (später — 1959 — doch im Saarland eingeführt)

⁸¹ § 185 Abs. 1 VwGO (ähnlich: §§ 185 Abs. 2, 186)

⁸² § 13 IHKG v. 18. 12. 56 BGBl. I 920

⁸³ v. 4. 1. 52 BGBl. I 1

tages auch in Westberlin gelten sollen, wird die sog. Berlin-Klausel beigegeben, für die sich seit Jahren eine gleichbleibende Fassung eingebürgert hat; diese lautet:

„Dieses Gesetz gilt — mit Ausnahme des § x — nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Ist das Gesetz mit Teil- oder Paragraphenüberschriften versehen, so pflegt die Berlin-Klausel mit „Geltung in Berlin“ überschrieben zu werden.

u) *Vorschriften über das Verhältnis zu anderen Gesetzen*

Bringt das Gesetz Vorschriften über das Verhältnis zu anderen Gesetzen,

Beispiel: „In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.“⁸⁴

ferner: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung“⁸⁵ (statt der durchweg für das Verhältnis zum Landesrecht gebräuchlichen Wendung „unberührt bleiben“ wäre besser eine andere Ausdrucksweise gewählt worden)

so gehören diese, wenn kein eigenes Einführungsgesetz erlassen wird, in den Schlußteil.

v) *Überlassen an Landesrecht*

Im Bundesstaat gibt es Bundesrecht und Landesrecht. Wie sich die Zuständigkeit zur Gesetzgebung auf Bund und Länder verteilt, ist in der Bundesverfassung geregelt. In Deutschland unterscheidet man zwischen der ausschließlichen Zuständigkeit, die entweder nur dem Bund⁸⁶ oder nur den Ländern⁸⁷ zusteht und der wahlweisen („konkurrierenden“)⁸⁸, die den Ländern zusteht, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch macht; außerdem gibt es eine Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß lediglich von Rahmengesetzen, deren Vorschrift einer Ausfüllung durch Gesetze der Länder bedürfen⁸⁹.

Ein Überlassen der Gesetzgebung vom Bund an die Länder im Sinne einer Übertragung der Rechtsetzungsbefugnis ist im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes⁹⁰ vorgesehen; es geschieht durch ein Bundesgesetz, das die Länder hierzu ausdrücklich ermächtigt⁸⁶. Ein solches Überlassen (= überlassen wird) ist bislang noch nicht vorgekommen.

Ein Überlassen der Gesetzgebung vom Bund an die Länder, und zwar weder als Auftrag (Befehl) noch als Erlaubnis (Ermächtigung), gibt es aber auch in einem anderen Sinne (= überlassen bleibt). Regelt der Bund einen Rechtsstoff X in einem

⁸⁴ Art. 2 Abs. 1 EGHGB

⁸⁵ § 59 ArzneimittelG v. 16. 5. 61 BGBl. I 533

⁸⁶ Art. 70 GG

⁸⁷ Art. 71 GG

⁸⁸ Art. 72 GG

⁸⁹ Art. 75 GG

⁹⁰ Art. 73 GG

Bundesgesetz, so kann darin bemerkt werden, der Rechtsstoff Y gehöre nicht zu dem hier bundesrechtlich geregelten Rechtsstoff X; es handelt sich dann lediglich um Klarstellung der ohnehin bestehenden ausschließlichen Rechtsetzungszuständigkeit⁹⁰ der Länder für den Rechtsstoff Y. Eine solche Klarstellung geschieht meist durch die Wendung „unberührt bleibt“.

Beispiel: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über . . . Fischerei . . .“⁹¹

Macht der Bund von seiner Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung⁹² Gebrauch,

*Beispiel*⁹³: „Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“⁹⁴

so können die Länder weder das, was im Bundesgesetz unbewußt, noch das, was dort bewußt ungeregelt geblieben ist, durch Landesgesetz regeln; sie können Landesrecht nur setzen, soweit der Bund sie ausdrücklich dazu ermächtigt hat⁹⁵, sei es in Einzelvorschriften,

Beispiel: § 3 Abs. 4 Satz 3, § 3 Abs. 8 letzt. Satz, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 u. 2 IHKGes.

sei es in einer Sammelvorschrift.

Beispiel: § 12 Abs. 1 Nr. 1 — 9 IHKGes.

Der Bundesgesetzgeber kann, wenn er einen Rechtsstoff lückenlos regelt, bestimmen, daß die eine oder andere Vorschrift überhaupt erst dadurch anwendbar wird, daß das Landesrecht es anordnet („falls“).

Beispiel: „Bei dem . . . Verwaltungsgericht kann *nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Landesregierung* ein Vertreter des öffentlichen Interesses bestimmt werden“⁹⁶

„Behörden, *sofern das Landesrecht dies bestimmt*“⁹⁷

Der Bundesgesetzgeber kann in Einzelheiten dem Landesrecht Abweichungen von seiner Regelung erlauben. Dies kann in der Weise geschehen, daß der Bundesgesetzgeber entweder dem Landesgesetzgeber gestattet, an Stelle der in erster Reihe geltenden bundesrechtlichen Regelung die Geltung einer gewissermaßen hilfweise gegebenen bundesrechtlichen Regelung anzuordnen,

Beispiel: . . . „Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern; *die Landesgesetzgebung kann vorsehen*, daß die Senate in der Besetzung mit fünf Richtern entscheiden, von denen zwei auch ehrenamtliche Verwaltungsrichter sein können“⁹⁸

„*Das Land kann bestimmen*, daß das Oberverwaltungsgericht die bisherige Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof“ weiterführt“⁹⁹

⁹¹ Art. 69 EGBGB

⁹² Art. 72, 74 GG

⁹³ kraft Art. 74 Nr. 11 GG

⁹⁴ v. 18. 12. 56 BGBl. I 920

⁹⁵ *Frentzel-Jäkel*, IHK-Ges., 2. Aufl. 1961, S. 236

⁹⁶ § 36 Abs. 1 Satz 2 VwGO

⁹⁷ §§ 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO

⁹⁸ § 9 Abs. 3 VwGO

⁹⁹ § 184 VwGO

oder in der Weise, daß der Bundesgesetzgeber dem Landesgesetzgeber gestattet, in einem bestimmten Punkte sein vorhandenes Landesrecht an die Stelle der bundesrechtlichen Regelung zu setzen

Beispiel: „Die Länder können bestimmen, daß an Stelle der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung finden“¹⁰⁰

oder völlig offen läßt, ob und wie das Landesrecht eine abweichende Regelung trifft.

Beispiel: „Die Länder können . . . für das Gebiet des Personalvertretungsrechts von diesem Gesetz *abweichende Vorschriften* über die Besetzung und das Verfahren . . . erlassen“¹⁰¹

Es gibt auch noch andere Ausdrucksmöglichkeiten.

Beispiel: „Die Länder können
1. die Vorschriften dieses Abschnittes auf . . . für anwendbar erklären;
2. bestimmen, daß . . . bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedarf.“¹⁰²

ferner: „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung auch X als Siedlungsunternehmen bezeichnen.“¹⁰³

Die Wendung, Landesrecht „bleibt unberührt“, ist der deutschen Rechtssprache geläufig¹⁰⁴; sie ist stets dahin verstanden¹⁰⁵ worden, daß vorhandenes Landesrecht weitergilt und die Länder zu dessen Änderung befugt bleiben¹⁰⁶, zumal dieser sog. Vorbehalt weder eine Befristung enthält, noch ausdrücklich auf das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltende Landesrecht abstellt; die unveränderte Weiterverwendung deshalb auch heute: die Länder können ihr Landesrecht im Rahmen des Vorbehalts auch weiterhin ändern, selbst dann, wenn ein Endzeitpunkt des Unberührtbleibens angekündigt ist.

Beispiel: „bis zum Inkrafttreten des . . . vorgesehenen Gesetzes“¹⁰⁷

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰⁸ soll die Änderungsbefugnis der Länder sogar dann aufrechterhalten bleiben, wenn das Gesetz ausdrücklich auf die derzeitige Vorschrift der Länder abstellt;

Beispiel: „die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften“¹⁰⁷

anders bei einer die Wendung „unberührt bleiben“ vermeidenden Ausdrucksweise.

Beispiel: „Bis zum Erlaß des in Art. . . . vorgesehenen . . . Gesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage“¹⁰⁹

¹⁰⁰ § 350 b Abs. 3 LAG

¹⁰¹ § 187 Abs. 2 VwGO

¹⁰² § 2 Abs. 3 GrdstVerkG v. 28. 7. 61 BGBl. I 1091

¹⁰³ § 1 Abs. 1 ReichssiedlungsG i. d. F. des § 27 Nr. 1 GrdstVerkG

¹⁰⁴ § 11 EGGVG, §§ 15 ff. EGZPO, § 6 EGStPO, Art. 55 ff. EGBGB, Art. 15—21 EGHGB

¹⁰⁵ RGZ 7, 346

¹⁰⁶ zu vgl. Art. 3 EGBGB

¹⁰⁷ § 88 Abs. 2 BetrVerfG v. 11. 10. 52 BGBl. I 681

¹⁰⁸ BVerfGE 7, 120 [124/125]

¹⁰⁹ Art. 174 Satz 1 WeimRV

Im vorstehenden war von bundesrechtlichen Regelungen die Rede, die als solche vollziehbar (perfekt) sind. Rahmenvorschriften, wie sie den Inhalt eines im Bereich der Rahmengesetzgebung⁸⁹ erlassenen Rahmengesetzes bilden, sind, bis sie durch Landesrecht ausgefüllt werden, unvollziehbar („imperfekt“). Ob und wie ein Rahmengesetz des Bundes das Landesrecht erwähnt, wird unten im Abschnitt „Rahmengesetz“ behandelt.

w) Sprachliche Bemerkungen

In den Schlußteil gehören, falls das Gesetz überhaupt derartiges bringt, Vorschriften über die Bedeutung des Wortes „Gesetz“, etwa dahin „Gesetz“ im Sinne dieses Gesetzes sei „jede Rechtsnorm“;

Beispiel: § 12 EGZPO, § 7 EGStPO, Art. 2 EGBGB

bei mehrsprachigem Wortlaut über die für die Auslegung maßgebliche Sprache.

zu vgl.: „Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der amtliche Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungs-Verordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziff. 5 des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung“¹¹⁰

x) Sonstiges

Gelegentlich wird ein Gesetz dazu benutzt, eine Vorschrift zu erlassen, die über den geordneten Rechtskreis hinaus gelten soll oder eigentlich in einem noch zu ordnenden Rechtskreis gehört, mit dem jetzt geordneten aber nur in losem Zusammenhang steht (sog. *lex fugitiva*).

Beispiel: (untergebracht in einem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz)

„Hält ein oberes Bundesgericht in einem anhängigen Rechtsstreit den beschrittenen Rechtsweg nicht für zulässig, so verweist es die Sache mit bindender Wirkung im Urteil an das zuständige Gericht des ersten Rechtzuges . . .“¹¹¹

ferner: „Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit gilt § 41 Abs. 3 und 4 im Verfahren vor einem *Gericht der Finanzgerichtsbarkeit* entsprechend“¹¹²

ferner: „erläßt eine Bundesbehörde einen schriftlichen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, so ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird“¹¹³

ferner: (untergebracht in einem Richtergesetz) „§ 122 Staatsanwälte“¹¹⁴

¹¹⁰ § 25 WährungsG = § 34 Abs. 1 UmstG

¹¹¹ § 81 BVerwGG (außer Kraft seit Inkrafttreten der VwGO); nunmehr: § 17 GVG (i. d. F. des § 178 VwGO), § 48a ArbGG, § 41 VwGO, § 52 SGG, § 180 VwGO (für Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit)

¹¹² § 180 VwGO

¹¹³ § 59 VwGO (Vorläufer: § 21 BVerwGG) (Zusammenhang mit Verwaltungsgerichtsverfahren nur hinsichtlich des Fristlaufs § 21 Abs. 2—3 BVerwGG, § 58 VwGO)

¹¹⁴ DRiG v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665

y) Fußnoten

Ein Gesetz soll zwar nicht, wie viele wissenschaftliche Aufsätze, gleichsam in zwei Stockwerken — d. h. eigentlicher Wortlaut und Fußnoten — abgefaßt sein; trotzdem kann es vereinzelt angebracht sein, insbesondere in Tabellen, irgendwelche Zusätze in Fußnoten unterzubringen.

Beispiel: 15. Änderungsverordnung zur Ausgleichssteuerverordnung¹¹⁵ hat als Anlage eine „Liste der Durchschnittswerte“, in der sich bei den Worten „Weißwein und Rotwein“, „Qualitätsdessertwein“ und „anderer Dessertwein“ folgende Fußnote 1) befindet: „§ 61 Abs. 2 ZLO gilt sinngemäß für die Anwendung des Durchschnittswertes“

Diese von dem das Recht setzenden Organ herrührenden Fußnoten gehören also zum Wortlaut.

z) Anlage

So erwünscht es ist, aus dem in sich geschlossenen Wortlaut des Gesetzes die gesamte Regelung ersehen zu können, so gibt es doch Fälle, in denen eine noch so eingehende Beschreibung in Worten nicht völlig klar sein würde, die also zumindest eine bildliche Ergänzung erheischen. Wie man einem Gerichtsurteil, statt in seinem Tatbestand¹¹⁶ den Tatort umständlich zu beschreiben, eine Skizze des Tatortes als Anlage einverleiben kann, so kann, was sich mit Worten kaum oder gar nicht ausdrücken läßt, auch im Gesetz bildlich dargestellt werden, sei es in den fortlaufenden Wortlaut eingebettet, sei es als dem Gesetz beigegebene Anlage. Solche Anlagen können insbesondere betreffen: Farbtafeln, Verkehrszeichen¹¹⁷ (einschl. der Signale), Kennzeichen von Kraft- und/oder Lastfahrzeugen, Flaggen, Wappen¹¹⁸, Orden¹¹⁹, Münzen¹²⁰, Landkarten (Grenzen, Naturschutzgebiete, Autobahnen¹²¹, Wasserläufe), technische Zeichnungen¹²², Vordrucke (Muster für Ausweise, Anträge, Bescheinigungen), Tabellen¹²³ (Listen¹²⁴, Verzeichnisse). Allgemeine Richtlinien darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Beschreibung in Worten ausreicht, unter welchen eine bildliche Wiedergabe unerläßlich ist, lassen sich kaum aufstellen. Man halte sich bei Abfassung des Gesetzes vor Augen, daß z. B. Landkarten, womöglich farbige, in demnächstige Privatausgaben des Gesetzes kaum aufgenommen werden können, so daß eine Bezugnahme darauf im Wortlaut des Gesetzes dann unverständlich werden kann; andererseits ist eine Tabelle mit ausgerechneten Gebühren für die Anwendung ungleich handlicher als eine umständliche Beschreibung der Gebührenstaffelung; der Gesetzgeber sollte es nicht

¹¹⁵ v. 19. 12. 60 BGBl. I 1021

¹¹⁶ z. B. § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO

¹¹⁷ Anl. zu § 3 StVO

¹¹⁸ z. B. Ges. über das Wappen des Landes Baden-Württemberg v. 3. 5. 54 GBl. 69

¹¹⁹ betr. Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland: Erl. u. Statut v. 7. 9. 51 BGBl. I 831

¹²⁰ z. B. Bekm. v. 14. 2. 51 BGBl. I 172

¹²¹ z. B. Ges. über den Aufbauplan für die Bundesfernstraßen v. 27. 7. 57 BGBl. I 1189

¹²² z. B. Ordnung für den Zollverschuß der Rheinschiffe (bildet ihrerseits Anlage zur Einführungsverordnung v. 16. 8. 50 BGBl. 415)

¹²³ z. B. Kostenordnung (zu § 32)

¹²⁴ z. B. Außenwirtschaftsgesetz v. 28. 4. 61 BGBl. I 481 („Einfuhrliste“)

erst privaten Herausgebern überlassen, Tabellen auszuarbeiten; ist die Tabelle nicht zu umfangreich, läßt sie sich in den Gesetzwortlaut einbauen:

Beispiel: Lastenausgleich¹²⁵:
„Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:
Schaden Schadensbetrag Grundbetrag
Gruppe in Reichsmark in Deutscher Mark
1 500 bis 1500 800
2 1501 bis 2200 1100
usw.“¹²⁶

Die Form als Anlage bietet u. a. den Vorteil, daß Schriftstücke in natürlicher Größe, auf dem vorgeschriebenen Papier und in der vorgeschriebenen Farbe wiedergegeben werden können. Bei anderen Gegenständen auf eine Tafel zu verweisen, die sich ihrer Art nach nicht eignet, dem Gesetzblatt beigelegt zu werden,

Beispiel: „Das Bundessiegel wird in Form und Größe der *vorgelegten* Bildtafel festgesetzt“¹²⁷
„ . . . bestimme ich, daß folgende Flaggen nach den Mustern der *vorgelegten* Flaggentafeln zu führen sind: . . .“¹²⁸

kann nur als Notbehelf hingehen.

Als Anlage statt in den Wortlaut des Gesetzes eingearbeitet erscheinen bisweilen abgespaltene Regelungen wie etwa Satzungen. Diese Form erleichtert deren Eigenleben, und zwar mehr noch, als wenn die abgespaltene Regelung als schwerer Block mitten in den Wortlaut des Gesetzes hineingestellt wird.

Beispiel: „Art. I Die Stiftung erhält *folgende* Satzung: . . .“¹²⁹ (Art. II ff. enthalten weitere Vorschriften der Verordnung)

Was an sich nicht Rechtsnorm ist, kann außer durch vollständige Aufnahme in den Wortlaut des Gesetzes oder durch förmliche Beifügung als mitzuerkündende Anlage nur dadurch zur Rechtsnorm werden, daß das Gesetz es eindeutig zu seinem Bestandteil macht — wofür eine Wendung, es sei „zu beachten“, nicht genügt — und es hinreichend genau bezeichnet, dies alles aber auch nur, wenn es für die Betroffenen zugänglich und seiner Art nach für eine amtliche Anordnung geeignet ist¹³⁰.

8. Der Inhalt von Gesetzschriften

Bei der Mannigfaltigkeit des durch Gesetze zu ordnenden Rechtsstoffes lassen sich selbstverständlich überall geltende Regeln für den Inhalt von Gesetzschriften nicht aufstellen. Hier können deshalb lediglich einige allgemeine Bemerkungen folgen, die im Einzelfall vielleicht von Nutzen sind.

¹²⁵ § 246 Abs. 2 LAG

¹²⁶ (Höhe mehrmals geändert)

¹²⁷ § 1 des Erl. über die Dienstsiegel v. 20. 1. 50 BGBl. 26

¹²⁸ Anordnung über die deutschen Flaggen v. 7. 6. 50 BGBl. 205

¹²⁹ Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ v. 6. 9. 61 BGBl. I 1709

¹³⁰ BVerwG Urt. I C 14/61 v. 29. 8. 61 (betr. „Technische Vorschriften und Richtlinien des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V.“)

a) *Ankündigung und Vorbehalt weiterer Regelung*

Wird die Ordnung eines Rechtsstoffes in Angriff genommen, so ist zu erwägen, ob unmittelbar anwendbares oder vorerst nur ausfüllungsbedürftiges Recht geschaffen, oder ob lediglich der künftige Erlaß angekündigt oder gar bloß vorbehalten werden soll. Solche Ankündigung und solcher Vorbehalt werden kaum jemals den einzigen Inhalt eines Gesetzes bilden; die Ankündigung kommt bisweilen im Zusammenhang mit der nunmehr vorgenommenen Ordnung eines Rechtsstoffes vor, sei es, daß diese Ordnung, weil nur in großen Zügen vorgenommen, ausdrücklich als vorläufige bezeichnet ist, der eine endgültige folgen soll, sei es, daß diese Ordnung als noch nicht völlig abgeschlossen angesehen werden soll, etwa weil sich die Auswirkungen noch nicht gänzlich überblicken lassen. Die Ankündigung kann ohne Angabe des spätesten Zeitpunktes für den Erlaß des in Aussicht gestellten Gesetzes

Beispiel: „Die näheren Einzelheiten über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach der Mietpreisfreigabe gemäß §§ 15, 16 des Zweiten Bundesmietengesetzes regelt ein Bundesgesetz. Bis zu seinem Inkrafttreten gelten die §§ 3 bis 15.“¹

oder mit solcher Angabe geschehen.

Beispiel: „Sobald hinreichende Unterlagen über die Höhe der verfügbaren Mittel und über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen, spätestens bis zum 31. März 1957, wird durch Gesetz bestimmt, ob und in welchem Umfang die Grundbeträge erhöht werden.“²

„Über die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich von Sparerschäden hinaus wird bis zum 31. März 1953 eine weitergehende gesetzliche Regelung zum Ausgleich von Verlusten, die infolge der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) an Altsparanlagen eingetreten sind, getroffen werden (Altsparerergesetz).“³

„Spätestens im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands werden Entschädigungsberechtigte, die ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland außerhalb des derzeitigen Geltungsbereichs des Altsparerergesetzes haben, denjenigen Entschädigungsberechtigten gleichgestellt werden, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Altsparerergesetzes haben.“⁴

¹ § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 23. 6. 60 BGBl. I 399 (hierzu: § 18 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Bundesmietengesetzes v. 23. 6. 60 BGBl. I 389: „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das in § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen bezeichnete Gesetz in Kraft tritt.“)

² § 365 Satz 1 LAG (das Altsparerergesetz, das unterm 14. 7. 53 — BGBl. I 495 — erging, fügte in Abs. 2 u. 3) LAG in der ursprünglichen Fassung v. 14. 8. 52 BGBl. I 446 (Ankündigung und Bezugnahme darauf beseitigt durch das 8. ÄndG LAG v. 26. 7. 57 BGBl. I 809)

³ § 365 Satz 1 LAG (das Altsparerergesetz, das unterm 14. 7. 53 BGBl. I 495 — erging, fügte in den die Ausgleichsleistungen allgemein aufzählenden § 4 LAG als Nr. 9 ein „Entschädigung nach dem Altsparerergesetz“; in den die mit Rechtsanspruch ausgestatteten Ausgleichsleistungen aufzählenden § 232 Abs. 1 LAG fügte aber erst das 4. ÄndG LAG v. 12. 7. 55 — BGBl. I 403 — die gleichen Worte als Nr. 5 ein)

⁴ § 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zu § 4 Abs. 4 des Altsparerergesetzes v. 10. 12. 54 BGBl. I 438

Wird ein spätester Zeitpunkt angegeben, so sollte er von vornherein so weit hinaus angesetzt werden, daß die Einhaltung gewährleistet ist; späteres Hinausschieben durch Änderungsgesetz macht keinen guten Eindruck, das Vertrauen in Aussprüche des Gesetzgebers kann erschüttert werden, wenn er nicht eingehalten wird.

Etwas anderes ist es, wenn die Ausdehnung des Anwendungsbereichs ausdrücklich vorgesehen ist.

Beispiel: „Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten ferner, wenn Gesetze des Bundes oder eines Landes sie für anwendbar erklären.“⁵

Eigene Kraft entfalten kann ein solcher Satz nicht; verweist statt eigener Regelung ein anderes Gesetz auf jene Vorschriften, so beruht deren Anwendung lediglich auf der verweisenden Vorschrift. Ein solcher Satz bedeutet demnach lediglich eine Ermunterung⁶, anderswo jene Vorschriften — da geeignet, auf sie verwiesen zu werden — für anwendbar zu erklären.

Weit geringeren Gehalt als eine Ankündigung, die den Gesetzgeber auf sein Versprechen künftiger Regelung immerhin einigermaßen festlegt, ist der bloße Vorbehalt, der völlig offen läßt, ob jemals eine solche Regelung ergehen wird; der Vorbehalt wird nicht irgendwie zeitlich begrenzt.

Beispiel: „Eine besondere gesetzliche *Regelung bleibt vorbehalten* für Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, die in diesem Gesetz nicht berücksichtigt sind.“⁷
„Die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche von Personen, die . . . , *bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.*“⁸

b) *Genaueste Einzelregelung oder Allerweltsklauseln?*

Bei der Ordnung des Rechtsstoffes halte man die richtige Mitte ein zwischen übertrieben genauer Regelung bis zur kleinsten Kleinigkeit (Perfektionismus) und schwammigen Allerwelts-(General-)klauseln. Die Forderung, jede Entscheidung müsse sich unmittelbar aus dem Gesetz ablesen lassen, ist unerfüllbar. Die Sucht, alles und jedes eingehend regeln zu wollen, und zwar möglichst im Gesetz selbst, also nur ja keinen irgendwie erdenklichen Fall auszulassen, möchte einem vermeintlichen Gebot der Rechtsstaatlichkeit nachkommen; sie bedient sich langer Aufzählungen (Enumeration), nennt feste Beträge und setzt viele Fristen und Stichtage. Dies Streben läßt den Umfang der Gesetze überaus stark anschwellen; bei der Mannigfaltigkeit der Lebenserscheinungen zeigt sich indes sehr bald, daß doch nicht alle unter den jetzigen Verhältnissen auftauchenden Fragen erfaßt sind; erst recht bietet ein in dieser Weise abgefaßtes Gesetz keine Lösungen für Fragen, die nach Änderung der Verhältnisse entstehen, was in solch schnellebiger Zeit wie jetzt recht rasch zu geschehen pflegt; die Starrheit des geschriebenen Rechts nötigt alsdann zu Änderungen des Gesetzes, die womöglich ihrerseits schon bald nicht

⁵ § 1 Abs. 2 VwZG

⁶ *Lübbers* RLA 1961, 321: „Anregung“ (in Fußn. 3 dort Zusammenstellung der Ländervorschriften)

⁷ § 366 Abs. 1 LAG (ergangen ist das AKFG am 5. 11. 57 BGBl. I 1747)

⁸ § 4 Abs. 4 ASPG (ergangen ist das Gesetz zu § 4 Abs. 4 des Altspargesetzes am 10. 12. 54 BGBl. I 438)

mehr genügen, so daß weitere Gesetzänderungen erforderlich werden. Hingegen können Generalklauseln, die erst bei der Rechtsanwendung mit Fleisch und Blut erfüllt werden, wenn sie geschickt gefaßt sind, richtungweisend wirken; sie können sich als zukunftsrichtig erweisen, so daß das Gesetz seine Aufgabe als Dauerregelung gut erfüllt; sind sie zu farblos gefaßt, kann dies zu auseinandergehender Rechtsanwendung führen; manches, was nicht im Sinne des Gesetzgebers lag, kann bei übergroßer Biegsamkeit gedeckt erscheinen. Hier zwischen Scylla und Charybdis die richtige Mitte einzuhalten, ist die große Kunst.

c) Maßhalten in Anforderungen

Entschließt man sich zu einer ins einzelne gehenden Regelung, so ist dabei doch Maß zu halten. Man hüte sich, mehr Anforderungen aufzustellen, als wirklich unumgänglich sind; andernfalls droht die Handhabung im Rechtsleben die Vorschrift abzuschwächen, vielleicht über das wahre Ziel hinaus völlig zu verwässern. Ein und derselbe Ausdruck sollte in verwandten Bereichen überall denselben Sinn haben.

Beispiel: „bestimmter Antrag“ im Gerichtsverfahrensrecht: § 253 Abs. 2 Nr. 2 (Klage) ZPO, §§ 44 (Klage), 103 Abs. 2 (Berufung) südd. VGG, §§ 54 Abs. 1 Satz 1 (Klage), 83 Abs. 2 (Berufung) britMRVO Nr. 165, §§ 41 (Klage), 73 Abs. 2 (Berufung) rh.-pf. VGG, §§ 28 Abs. 1 Satz 1 (Klage), 57 Abs. 2 Satz 1 (Revision)⁹ BVerwGG, §§ 82 Abs. 1 Satz 1 (Klage), 124 Abs. 3 Satz 1 (Berufung)¹⁰, 139 Abs. 2 Satz 2 (Revision)¹¹ VwGO, §§ 151 Abs. 3 (Berufung), 164 Abs. 2 (Revision) SGG
(hiernach ist das „bestimmt“ abgeschwächt auf etwa „bestimmbar“)

d) Strenge Vorschriften

Es ist leichter, eine Vorschrift streng zu fassen als so, daß gerechtfertigte Ausnahmen möglich sind. Dies darf nicht dazu verleiten, eine strenge Fassung auch dort zu wählen, wo das Rechtsleben Ausnahmen erheischt.

Beispiel: „Eine Forderung *kann nicht* abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist“¹²

Enthält das Gesetz nur eine Ausnahmen nicht zulassende strenge Fassung, droht im Rechtsleben ein Aufweichen, dem dann oft kein Einhalt mehr zu bieten ist.

e) Starres oder nachgiebiges Recht

Ein Gesetz kann, insbesondere im Bereich des Privatrechts, zwar Regeln geben, zugleich aber anordnen, daß etwaige abweichende Vereinbarungen oder Bestimmungen von Vereinsklauseln zulässig sein und sogar vorgehen sollen.

Beispiel: „Die Vorschriften des § x finden *insoweit keine Anwendung*, als die *Satzung ein anderes bestimmt*.“¹³

⁹ hierzu: BVerwGE 1, 222

¹⁰ BVerwGE 12, 189

¹¹ BVerwG Urt. v. 22. 9. 61 IV C 188/60 RLA 1962, 30

¹² § 400 BGB (durch die Rechtsprechung — zu vgl. BGHZ 4, 153 [172] GrSen! — gelockert; hierzu *Clauß* und *Clauß* JZ 1961, 660 [663/4])

¹³ § 40 BGB

Ähnlich kann das Gesetz bei einer allgemeinen Regelung hervorheben, sie solle nur gelten, falls nicht für einen Einzelbereich Abweichendes angeordnet sei.

Beispiel: „Träger der Reichsversicherung sind, *soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, . . .*“¹⁴

Umgekehrt kann in der Sonderregelung betont werden, daß sie der allgemeinen Regelung vorgeht, aber durch diese ergänzt wird.

Beispiel: Jugendstrafrecht:
„Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“¹⁵

f) *Auslegungsregeln*

In einem Gesetz braucht nicht jeder Satz eine unmittelbar zu verwirklichende Regelung zu enthalten. Ein Gesetz kann auch Regeln lediglich darüber aufstellen, wie anderweit abgegebene Erklärungen auszulegen sind; es gibt dann entweder eine allgemeine Richtschnur

Beispiel: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften“¹⁶

oder es sagt selbst, wie, wenn sich keine andere Auslegung ergibt, die Erklärung verstanden werden soll.

Beispiel: „Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung *im Zweifel* auch auf das Zubehör der Sache.“¹⁷

g) *Unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessen*

Die Rechtswissenschaft unterscheidet bekanntlich zwischen „unbestimmten Rechtsbegriffen“, bei denen die Verwaltungsgerichte voll prüfen, ob die Verwaltungsbehörden sie richtig angewendet haben, einerseits und „Ermessen“ andererseits, bei dem die verwaltungsgerichtliche Prüfung darauf beschränkt ist, ob die Grenzen des Ermessens überschritten sind, oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist¹⁸. Der Gesetzgeber muß sich also entschließen, ob auch bei sog. Kann-Leistungen der gewährenden Verwaltung¹⁹, ein gewisser Punkt der Regelung, ein unbestimmter Rechtsbegriff oder ein Ermessungsbegriff sein soll, und muß dies dann durch deutliche Fassung ersichtlich machen.

Beispiel: für unbestimmte Rechtsbegriffe:
„. . . Lebensgrundlage, für die sie (d. h. die Darlehnsbewerber) *die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen* erfüllen, . . .“²⁰

¹⁴ § 3 RVO

¹⁵ § 2 JGG

¹⁶ § 133 BGB (ähnlich: §§ 157, 186 ff., 2084)

¹⁷ § 314 BGB (ähnlich: §§ 2066 ff., 2350)

¹⁸ zu vgl. § 114 VwGO

¹⁹ z. B. Eingliederungsdarlehen aus dem Lastenausgleich (§§ 253 ff. LAG)

²⁰ § 254 Abs. 1 Satz 1 LAG

Beispiel: für Ermessensbegriffe:

„Die Reihenfolge der Gewährung von Aufbaudarlehen bestimmt sich nach der *sozialen Dringlichkeit* und nach der *volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit* der Vorhaben.“²¹

h) Freiheit, Zustimmungsbefähigung, Verbot

In Gesetzen insbesondere verwaltungsrechtlichen Inhalts ist zu regeln, ob die Bewegungsfreiheit des Bürgers ungehindert bestehen soll, vielleicht nur bei Mißbrauch von einem Einschreiten bedroht,

Beispiel: „Die Kartellbehörde kann . . . die Preisbindung . . . für unwirksam erklären . . . , wenn sie feststellt, daß 1. . . .
2. die Preisbindung mißbräuchlich gehandhabt wird . . .“²²

ob sie eingeschränkt werden soll,

Beispiel: „Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert . . . , so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt oder gewährt werden.“²³

ob eine Rechtshandlung nur mit behördlicher Zustimmung soll vorgenommen werden dürfen

Beispiel: „Die Verwendung von Einhufern unter Tag ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde gestattet.“²⁴

oder ob sie, wenngleich vorbehaltlich behördlicher Erlaubnis im Einzelfall, grundsätzlich

Beispiel: „Die Einfuhr kupierter Pferde ist verboten. Der Reichsminister des Inneren kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“²⁵

oder gar schlechthin verboten sein soll

Beispiel: „Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe . . . anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren.“²⁶

oder für unwirksam erklärt werden soll, mit oder ohne Aufzählung von Ausnahmen.

Beispiel: „Verträge, die Unternehmen . . . zu einem gemeinsamen Zweck schließen, . . . sind unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren . . . durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“²⁷

In welcher Form Ausnahmen von der Regel möglich sind, ist unnötig vielseitig ausgestaltet²⁸. Da gibt es in den verschiedenen Rechtsbereichen mal eine „Zustimmung“,

²¹ § 257 Satz 1 LAG

²² § 17 d. Ges. gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 27. 7. 57 BGBl. I 1081

²³ § 1 Abs. 1 des Rabattges. v. 25. 11. 33 RGBl. I 1011

²⁴ § 4 Tierschutzges.

²⁵ § 3 Tierschutzges.

²⁶ § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zugabeverordnung v. 9. 3. 32 RGBl. I 121

²⁷ § 1 Abs. 1 des Ges. gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 27. 7. 57 BGBl. I 1081

²⁸ zu vgl. *Schröcker*, Der öffentlich-rechtliche Kündigungsschutz, 1960

Beispiel: „Die Kündigung eines Schwerbeschädigten durch den Arbeitgeber bedarf der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.“²⁹

mal eine „Genehmigung“,

Beispiel: Die Kündigung bedarf in den Fällen . . . der *Genehmigung* der unteren Verwaltungsbehörde . . .“³⁰

mal eine „Gleichstellung“,

Beispiel: „Arbeitnehmer des Bergbaues werden den Schwerbeschädigten im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 1923 (. . .) und seiner Änderungen *gleichgestellt*, wenn sie einen Bergmannsversorgungsschein haben.“³¹

mal eine Zulässigkeitserklärung.

Beispiel: „Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde . . . kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für *zulässig erklären* . . .“³²

Auch im selben Rechtsbereich, sogar in ein und derselben Vorschrift, begegnet man der verschiedensten Ausgestaltung der Ausnahmen.

Beispiel: § 230 LAG

Abs. 1 Satz 1: „ . . . kann der Geschädigte *nur geltend machen*, wenn er . . .“

2: „*Gleichgestellt* ist, wer . . .“

3: „*Die Voraussetzung des Satzes 1 gilt auch dann als erfüllt*, wenn . . .“

Abs. 2: „Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann ein Geschädigter . . . *nur geltend machen*, wenn er . . .“

1. . . . oder

2. . . . oder

3. . . . oder

4. . . .“

Abs. 3: „*Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag* kann ein Geschädigter . . . *geltend machen*, wenn er . . .“

Abs. 4: „Ist der Geschädigte . . . verstorben, so können seine Erben . . . *geltend machen*, sofern sie in ihrer Person die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen.“

(es müßte heißen: „*eine* der Voraussetzungen . . .“)

i) Pflichten und Befreiung davon

Spricht der Gesetzgeber eine Pflicht des Bürgers aus,

Beispiel: „Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen . . .“³³

so wird diese Regel selten völlig starr aufgestellt; meist sieht er Ausnahmen davon für gewisse Fälle vor. Eine solche Ausnahme kann nun in der Weise geordnet

²⁹ § 14 Schwerbeschädigtenges. i. d. F. v. 14. 8. 61 BGBl. I 1234

³⁰ § 1 Abs. 3 Satz 1 d. Verordnung über den Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften i. d. F. v. 15. 12. 44 RGBl. I 347

³¹ § 1 Ges. über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Niedersachsen v. 6. 1. 49 nds. GVBl. 15

³² § 9 Abs. 2 Satz 1 Mutterschutzges. v. 24. 1. 52 BGBl. I 69

³³ § 1785 BGB

werden, daß Befreiung in den aufgezählten Fällen ohne weiteres (ipso iure) eintritt,

Beispiel: „Vom Wehrdienst sind befreit . . .“³⁴

daß ein Rechtsanspruch, der durch Antrag des Betroffenen geltend zu machen ist, auf Erteilung der Befreiung — als begünstigender Verwaltungsakt — geschaffen wird,

Beispiel: „Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien . . .“³⁵

daß eine Befreiung nur als Soll-

Beispiel: „Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn . . .“³⁶

oder gar nur als — der Behörde ein Ermessen einräumende — Kannvorschrift ausgestaltet wird.

Beispiel: „Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn . . .“³⁷

Es ist auch möglich, dem Bürger für gewisse Fälle den Entschluß zu überlassen, ob er dem Ruf zur Erfüllung der Pflicht folgen will, und ihm die Abgabe einer diesbezüglichen Willenserklärung zu überlassen.

Beispiel: „Die Übernahme der Vormundschaft kann *ablehnen* . . . wer . . .“³⁸
„Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen *ablehnen* . . .“³⁹

j) *Behandlung von Vergangem*

Der Gesetzgeber kann zwar anordnen, daß Vergangenes an gegenwärtig geltenden Maßstäben gemessen und nach gegenwärtig geltenden Regeln beurteilt werden soll.

*Beispiel*⁴⁰: (abstr. Einkünfte der Jahre 1937 ff.⁴¹)
„Einkünfte im Sinne des § 239 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 16 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes sind die in §§ . . . des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (. . .) bezeichneten Einkünfte . . . ; dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte der Einkommensteuer unterlegen haben.“⁴²

Es ist aber sorgsam zu überlegen, ob damit den Dingen nicht zu viel Gewalt angetan wird.

³⁴ § 11 Abs. 1 WehrpflG

³⁵ § 11 Abs. 2 WehrpflG

³⁶ § 12 Abs. 4 WehrpflG

³⁷ § 12 Abs. 5 WehrpflG

³⁸ § 1786 BGB

³⁹ § 35 GVG, ähnlich § 24 ArbGG (für Amt des Arbeitsrichters), § 23 VwGO (für Amt des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters)

⁴⁰ BVerwG Urt. v. 23. 2. 62 IV C 157/61

⁴¹ § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 FG

⁴² § 1 der 10. Leistungs-DV-LA v. 10. 5. 55 BGBl. I 213 ergangen auf Grund von § 16 Abs. 8 FG

k) *Althergebrachtes und Neues*

In manchen Rechtsbereichen wird, bisweilen schon vom römischen Recht her, ein althergebrachter Bestand an Rechtsvorschriften immer noch mitgeschleppt, obwohl die darin geregelten Fälle im heutigen Deutschland kaum jemals vorkommen, so im Wasserrecht⁴³.

Beispiel: vom Wasser verlassenes Flußbett (*alveus derelictus*)⁴⁴, im Fluß entstandene Insel (*insula in flumine nata*)⁴⁴, Abriß (*avulsio*)⁴⁵

Keinesfalls darf hinter solch mehr oder weniger gedankenloser Übernahme alter Vorschriften die Ausarbeitung wohldurchdachter neuer Regelungen zurücktreten.

l) *Eigenbrötelei oder Einheitlichkeit*

Werden zwei oder mehrere verwandte Rechtsbereiche gleichzeitig geordnet, so achte man darauf, daß Gleichartiges inhaltlich und ausdrucksmäßig gleichmäßig geregelt wird.

Beispiel: (Zeugeneid)
„Jeder Zeuge ist einzeln und *vor* seiner Vernehmung zu beidigen.“⁴⁶

Wird die Regelung in dem einen Bereich in einer Weise geändert, die auch auf den anderen Bereich paßt,

Beispiel: „Die Beidigung erfolgt *nach* der Vernehmung“⁴⁷

so werde sie auch in dem anderen Bereich ebenso geändert, und zwar alsbald, d. h. zumindest bei nächster Gelegenheit, nicht erst erheblich später.

Fehlbeispiel: „Die Zeugen sind einzeln und *nach* ihrer Vernehmung zu vereidigen.“⁴⁸

Wird ein neuer Rechtsbereich erstmals geordnet, so liegt es nahe, sich dabei an die Regelung verwandter Rechtsbereiche inhaltlich und im Ausdruck anzulehnen. Dies gilt besonders für die vielen neuen Leistungen der gewährenden Verwaltung, vornehmlich der Nachkriegszeit. Die neue Regelung anders zu gestalten, als dies in vergleichbaren Bereichen geschehen ist, ist nur dort angebracht, wo wirklich Eigenarten des zu ordnenden Rechtsstoffes dies dringend gebieten.

*Beispiel*⁴⁹: (verschiedene Regelung der sog. Familienzusammenführung): § 4 Nr. 2 des berlGesetzes über den Zuzug nach Berlin⁵⁰; § 4 Abs. 3 Ges. 131 a. F. (später § 4b); § 3 Abs. 2 BWGG⁵¹; § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c WAG a. F.; § 230 Abs. 2 Nr. 4 LAG a. F. (sodann Nr. 3, jetzt wieder Nr. 4); §§ 10

⁴³ Gieseke, S. 15

⁴⁴ § 11 Berliner Wassergesetz v. 23. 2. 60 berlGVBl. 133

⁴⁵ § 9 Berliner Wassergesetz

⁴⁶ § 356 Abs. 1 Satz 1 CPO in der ursprüngl. Fassung v. 30. 1. 77 RGBl. 83 = § 60 Satz 1 StPO in der ursprüngl. Fassung v. 1. 2. 77 RGBl. 253

⁴⁷ § 392 Satz 1 ZPO i. d. F. durch Art. II Nr. 20 des ÄndG v. 1. 6. 09 RGBl. 475

⁴⁸ § 59 StPO i. d. F. durch Art. I des Ges. zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. 11. 33 RGBl. I 1008

⁴⁹ BVerwG Urt. v. 18. 10. 61 — V C 81/59 — DÖV 1962, 66; BVerwG, GrSen., Beschl. v. 9. 1. 62, BVerwGE 13, 260

⁵⁰ v. 9. 1. 51 GVBl. 84

Abs. 2 Nr. 4, 94 BVFG; § 5 UmstErgG; § 1 Abs. 1 Nr. 4 KgfEG; § 4 des Ges. zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen⁵¹; § 1 Abs. 4 HHG; II 2 der Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern⁵²; §§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d, 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d, 72 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d AKFG (eine derartige Mannigfaltigkeit der Regelung war sicherlich nicht immer durch Eigenheiten des jeweiligen Rechtsbereiches geboten!)

ferner: (verschiedene Art, anzuordnen, daß Meinungsverschiedenheiten im sog. streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgetragen werden sollen): „Das Verfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit“⁵³ / „... entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit“⁵⁴ / „... sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden“⁵⁵

Mit anderen Worten: läßt sich etwas so oder anders regeln, findet sich aber in einem benachbarten Rechtsbereich bereits eine bestimmte Regelung, so sollte der berechnete Wunsch der Allgemeinheit nach Einheitlichkeit dazu führen, die neue Regelung in gleicher Weise vorzunehmen. Selbst wenn bereits gewisse Mängel der anderen Regelung hervorgetreten sind, sollte stets noch abgewogen werden, was wichtiger ist: eine geringe Verbesserung in der Regelung des erstmals zu ordnenden Bereichs oder die Einheitlichkeit in gleichartigen Bereichen. Dies setzt selbstverständlich Kenntnis solcher anderer Regelungen voraus; Hinüberblicken über den engen Zaun des eigenen Bereichs ist unerlässlich für eine ersprießliche Gesetzgebungsarbeit. Erst recht erforderlich ist es, Verbesserungen, die in einem verwandten Rechtsbereich bereits vorgenommen sind, bei der Neuregelung zu berücksichtigen.

*Fehlbeispiel*⁵⁶: „Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn . . .“⁵⁷

indes: „Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn . . .“⁵⁸

m) *Unpassende Nachahmung*

Eine sklavische Übernahme ist indes immer dort fehl am Platze, wo sachliche Verschiedenheiten der Rechtsbereiche bestehen; dann darf auf eine eigene Regelung nicht verzichtet werden. Ein krasses Beispiel für unpassende Nachahmung ist das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz⁵⁹, das sich in mehreren Punkten an sein Vorbild, das Lastenausgleichsgesetz, auch dort anlehnt, wo sein andersartiger Inhalt dies gar nicht erlaubte.

⁵¹ v. 5. 8. 55 BGBl. I 474

⁵² v. 5. 6. 56 BGBl. I 490

⁵³ § 13 der 6. DVO EheG

⁵⁴ § 6 der 40. DVO-UmstG; § 43 WohnungseigentumsG

⁵⁵ § 9 LdwGerVerfGes.

⁵⁶ *Finkelnburg*, Anm. zum Urte. OVG Münster v. 26. 1. 60 NJW 1961, 476

⁵⁷ § 76 Abs. 3 Satz 2 BRAO v. 1. 8. 59 BGBl. I 565

⁵⁸ § 62 Abs. 1 BBG (das ursprüngliche „soll“ war durch § 139 Abs. 1 Nr. 14 BRRG v. 1. 7. 57 BGBl. I 667 — zu vgl. dessen § 39 — in „darf“ geändert worden)

⁵⁹ v. 30. 1. 54 BGBl. I 5

Beispiel: „Feststellung“ des Anspruchs auf Kriegsgefangenenentschädigung⁶⁰, davon getrennt „Erfüllung“⁶¹ („feststellen“ lassen sich eigentlich nur Tatsachen; die Schadensfeststellung nach FG ist, schon wegen der oft höchst verwickelten Schadensberechnung, keine reine Tatsachenfeststellung; mit ihr hat die Anspruchs„feststellung“ des KgfEG nichts gemein; diese entspricht vielmehr der der Erfüllung⁶² vorangehenden „Zuerkennung“⁶³

ferner: Revision soll einlegen können „der Antragsteller“⁶⁴, während dies nach Lastenausgleichsrecht⁶⁵ der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds — VIA — können soll; da es im Kriegsgefangenenentschädigungsrecht keine dem VIA vergleichbare Einrichtung gibt, nennt das KgfEG eben nur den Antragsteller, übersieht aber, daß beim Fehlen einer dem VIA vergleichbaren Einrichtung die Behörde im Gerichtsverfahren rechtsmittelbefugt sein muß⁶⁶.

n) *Beachtung der Grundrechte*

Daß ein einfaches Gesetz, wie es sich überhaupt im Rahmen der Verfassung halten muß, die Grundrechte beachten muß, ist selbstverständlich; dabei gebietet insbesondere der Gleichheitsgrundsatz⁶⁷, daß Gleiches gleich behandelt werde, verbietet also, Gleiches ungleich zu regeln⁶⁸. Bei der Ausgestaltung des Gesetzsinhalts ist stets zu bedenken, ob die beabsichtigte Regelung dem Gleichheitsgrundsatz Genüge tut. Hier kann dies unmöglich in seiner Auswirkung voll ausgebreitet werden. Man sei sich darüber klar, daß z. B. die Gewährung eines öffentlich-rechtlichen Vorteils an einen gewissen Personenkreis dazu nötigen kann, aus dem Gesichtspunkt der Gleichheit den Vorteil auch einem weiteren Personenkreis zukommen zu lassen, der sich in gleicher Lage befindet⁶⁹.

Im Anschluß hieran einige Bemerkungen zu Gesetzen, die das GG nicht geradezu ändern, aber die in ihm verbrieften Grundrechte, wo es dort vorgesehen ist, einschränken. Wo das Antasten des Wesensgehalts eines Grundrechts anfängt und damit die Verfassungswidrigkeit eintritt, kann hier nicht erörtert werden. Hier ist lediglich zu besprechen, in welcher Weise der Verfassungsbefehl, bei erlaubter Einschränkung eines Grundrechts dieses unter Angabe des einschlägigen GG-Artikels zu nennen (sog. Zitiergebot), zu befolgen ist. Anzugeben ist hiernach zweierlei: das Grundrecht selbst und der Artikel, in dem es im GG geregelt ist. Dies sieht in der Bundesgesetzgebung folgendermaßen aus:

Beispiel: „Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 4 eingeschränkt.“⁷⁰

⁶⁰ §§ 9, 12, 14, 15, 17 KgfEG

⁶¹ § 4 KgfEG

⁶² des Anspruchs auf Hauptentschädigung § 251 LAG

⁶³ des Anspruchs auf Hauptentschädigung § 250 LAG

⁶⁴ § 23 Abs. 1 KgfEG, aufrechterhalten durch § 190 Abs. 1 VwGO

⁶⁵ § 339 Abs. 1 LAG, aufrechterhalten durch § 190 Abs. 1 VwGO

⁶⁶ BVerwG Beschl. v. 1. 6. 56 — IV B 025/55 — BVerwGE 3, 321

⁶⁷ Art. 3 GG

⁶⁸ BVerfGE 1, 14 (Leitsatz 18)

⁶⁹ BVerfG v. 13. 12. 61 DÖV 1962, 103 m. Anm. Schmidt-Bleibtreu sowie H.-R. Lange NJW 1962, 417

⁷⁰ § 12 Abs. 2 des Atomges. v. 23. 12. 59 BGBl. I 814

ferner: „Die in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Grundrechte werden den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Beschränkungen unterworfen.“⁷¹

ferner: „Der Soldat muß ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“^{72 73}

Für Gesetze, die das Eigentum einschränken, wie das Flüchtlingsnotleistungsgesetz⁷⁴, das Baulandbeschaffungsgesetz⁷⁵, das Bundesleistungsgesetz⁷⁶, das Schutzbereichsgesetz⁷⁷, das Bundesbaugesetz⁷⁸, hält es die Rechtsprechung⁷⁹ nicht für erforderlich, daß das vom GG gewährleistete Eigentum und der diesbezügliche Art. 14 GG ausdrücklich genannt werden. Im Schrifttum⁸⁰ wird von manchen das Anführen des Grundrechts und des Grundgesetzartikels lediglich als Sollvorschrift angesehen.

Es kommt auch vor, daß staatsbürgerliche Rechte ohne Nennung im einzelnen eingeschränkt werden.

Beispiel: „Der Soldat hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.“⁸¹

o) Einzelheiten

Einige Winke für die Regelung von Einzelheiten, insbesondere der sog. darreichenden Verwaltung, mögen hier folgen.

a) *Anmeldung, Antrag*

Anmeldung von Tatbeständen an Behörden

Beispiel: „Die Krankenkasse hat jede mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit eines gegen Unfall Versicherten dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich *anzuzeigen*, sobald anzunehmen ist, daß die Krankheit Folge eines Betriebsunfalles ist.“⁸²

sollte insbesondere dort angeordnet werden, wo die Kenntnis des Tatbestandes für die Behörde ein Einschreiten von Amts wegen veranlassen kann.

⁷¹ Art. 2 ÄndG Jugendgefährdungsges. v. 21. 3. 61 BGBl. I 296

⁷² § 17 Abs. 4 Satz 3 SoldG v. 19. 3. 56 BGBl. I 114

⁷³ weiteres Beisp.: Art. II ÄndG BLeistG v. 27. 9. 61 BGBl. I 1755

⁷⁴ v. 9. 3. 53 BGBl. I 45

⁷⁵ v. 3. 8. 53 BGBl. I 720

⁷⁶ v. 19. 10. 56 BGBl. I 815

⁷⁷ v. 7. 12. 56 BGBl. I 899

⁷⁸ v. 23. 6. 60 BGBl. I 341

⁷⁹ BVerwG Beschl. I B 145/60 v. 17. 1. 61 DVBl. 1961, 427

⁸⁰ zu vgl. v. Mangoldt-Klein, 2. Aufl. 1957, Anm. IV 3 zu Art. 19 GG

⁸¹ § 6 SoldG

⁸² § 1503 Abs. 1 Satz 1 RVO

Handelt es sich um Ansprüche auf Leistung an die öffentliche Hand, so ist zu erwägen, ob man sie von einer „Anmeldung“

Beispiel: „Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind . . . bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten *anzumelden*“⁸³
„Auf Grund der nach diesem Gesetz zu erfüllenden Ansprüche können Leistungen nur verlangt werden, soweit die Ansprüche bei den Anmeldestellen . . . *angemeldet* worden sind“⁸⁴

oder von einem „Antrag“

Beispiel: „Die Feststellung der Ansprüche nach den §§ 3 und 5 erfolgt auf *Antrag* . . .“⁸⁵
„Die Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird auf *Antrag* gewährt.“⁸⁶

abhängig macht. Wählt man den Weg des „Antrags“, so ist zu unterscheiden zwischen dem Antrag als Willensäußerung des Verlangens nach Leistung,

Beispiel: „Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden auf *Antrag* festgestellt
1. Vertreibungsschäden . . .“⁸⁷
„Ausgleichsleistungen werden nur auf *Antrag* gewährt“⁸⁸

der formlos ist⁸⁹, und dem die Unterlagen zur Bearbeitung liefernden vordruckmäßigen Antrag.

Beispiel: „Der Antrag auf Feststellung eines Schadens ist auf amtlichem Formblatt zu stellen.“⁹⁰
„Anträge auf Gewährung von Ausgleichsleistungen, auf die nach diesem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht, sind auf amtlichem Formblatt einzureichen“⁹¹
„Der Antrag auf Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener ist auf amtlichem Formblatt . . . einzureichen“⁹²
„Der Geschädigte hat seinen Antrag auf amtlichem Formblatt zu stellen und zu begründen . . . Die Antragsfrist . . . wird durch eine formlose Anmeldung gewährt“⁹³

Macht man die Leistung von einer Anspruchsanmeldung oder einem Antragsantrag abhängig, so ist weiter zu erwägen, ob dafür eine Frist gesetzt werden soll. Unumgänglich ist dies nicht.

⁸³ § 150 Abs. 1 Satz 1 BBG

⁸⁴ § 26 AKFG

⁸⁵ § 9 Abs. 1 KgfEG

⁸⁶ § 42 des Ges. über die Abgeltung von Besetzungsschäden v. 1. 12. 55 BGBl. I 1734

⁸⁷ § 1 FG

⁸⁸ § 234 Abs. 1 LAG

⁸⁹ BVerwGE 9, 219

⁹⁰ § 27 Abs. 1 Satz 1 FG

⁹¹ § 325 Abs. 4 LAG

⁹² § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WAG

⁹³ § 79 AKFG

⁹⁴ § 28 FG

Beispiel: „Die Bundesregierung fordert durch öffentliche Bekanntmachung . . . zur Einreichung der Anträge auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden auf. Durch Rechtsverordnung können Ausschlussfristen gesetzt werden“⁹⁴; dazu „Antrag auf Feststellung solcher Schäden kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden; . . .“⁹⁵; nachdem die Frist zunächst verlängert worden war⁹⁶, wurde sie sodann gänzlich beseitigt⁹⁷.

Wird eine Frist gesetzt, so geschehe es von vornherein so geräumig, daß sie in berechtigten Fällen eingehalten werden kann, wozu auch gehört, daß etwa erforderliche Durchführungsvorschriften, z. B. über die zur Entgegennahme der Anmeldungen oder Anträge zuständigen Behörden, rechtzeitig ergangen sind. Späteres Hinausschieben der Frist, das womöglich nur durch Änderungsgesetz geschehen kann, ist stets umständlich und kann Zweifelsfragen aufwerfen.

Setzt man diese Frist nicht kalendermäßig, sondern knüpft ihren Lauf an ein bestimmtes Ereignis, so vergegenwärtige man sich, daß Einzelheiten⁹⁸ des Fristlaufs — Anfang, Ende, Berechnung usw. — auch für gesetzlich bestimmte Fristen ein für allemal gesetzlich festgelegt sind (§ 186 BGB: „Für die in Gesetzen . . . enthaltenen Frist . . . bestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193“), daß also, wenn nichts abweichendes angeordnet werden soll, höchstens ein Hinweis auf diese Allgemeinregelung zu bringen ist.

β) Stichtag

Erwägt man, die Anspruchsberechtigung nicht schon bei Erfüllung der im einzelnen aufgezählten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen eintreten zu lassen, sondern dazu noch von einem Anwesenheitsstichtag abhängig zu machen,

Beispiel: „Ansprüche . . . können von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet befugt genommen haben . . .“⁹⁹

ferner: „Vertreibungsschäden kann der Geschädigte nur geltend machen, wenn er am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat . . .“¹⁰⁰

ferner: „Sie muß die Voraussetzungen des § 230 Abs. 1, 2 oder 3 des Lastenausgleichsgesetzes erfüllen oder am 31. Dezember 1949 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben“¹⁰¹

ferner: „Berechtigt nach diesem Gesetz sind Kriegsgefangene . . . , die . . . ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder . . .“¹⁰²

⁹⁵ § 236 LAG i. d. ursprüngl. Fassung v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

⁹⁶ Art. 1 Nr. 18 d. 3. ÄndG LAG v. 24. 7. 53 BGBl. I 693

⁹⁷ Art. 1 Nr. 30 d. 8. ÄndG LAG v. 26. 7. 57 BGBl. I 809

⁹⁸ *Fuchs-Gaumann*, Fristen im Rechtsleben (Verlag Heymann 1957)

⁹⁹ § 4 des Ges. zu Art. 131 i. d. ursprüngl. Fassung v. 11. 5. 51 BGBl. I 307 (mehrmals geändert, letzte Neufassung vom 21. 8. 61 BGBl. I 1579)

¹⁰⁰ § 230 LAG (geändert durch das 3., 4., 8., 11. u. 14. ÄndG LAG)

¹⁰¹ § 2 Abs. 1 Nr. 2 WAG i. d. F. des 14. ÄndG LAG

¹⁰² § 1 KgfEG

ferner: „ . . . natürlichen Personen, die 1. am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in . . . hatten, . . . oder . . . “¹⁰³

so wähle man diesen von vornherein so, daß er möglichst nicht alsbald geändert, nämlich weiter hinausgesetzt werden muß, und überlege gründlich, wodurch das Stichtagerfordernis soll überwunden werden können.

Mit Stichtagen arbeiten unsere neuzeitlichen Gesetze häufig auch in anderer Hinsicht.

Beispiel: „Altsparanlagen . . . sind . . . Sparanlagen, wenn . . . und soweit sie dem . . . Gläubiger . . . schon *bei Beginn des 1. Januar 1940* zugestanden haben . . . “¹⁰⁴

Oft ist eine derartige zeitliche Festlegung unumgänglich; manchmal läßt sie sich aber vermeiden. Da Stichtage immer Härten mit sich bringen, ist gründlich zu überlegen, ob dieser bequeme Weg wirklich beschritten werden soll. Der Wirkung von Stichtagen kommen starr kalendermäßig festgelegte Zeiträume nahe.

Beispiel: „Ein Kriegssachschaden . . . ist ein Schaden, der in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen entstanden ist . . . “¹⁰⁵

Wird der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes nicht kalendermäßig festgesetzt, sondern läßt man ihn von der Verkündung abhängen, von der man vorher nie genau weiß, wann sie stattfinden wird, so kann es geraten sein, in Regelungen, die auf das Wirksamwerden des Gesetzes abgestellt sind, statt des Tages des Inkrafttretens einen kalendermäßig fest bestimmten Tag aufzunehmen, der dem voraussichtlichen Tage des Inkrafttretens möglichst nahe liegen möge („Anwendungsbereich“).

Beispiel: „Die Vorschriften, nach denen Rechtsansprüche auf Ausgleichsleistungen mit Wirkung ab 1. April 1952 als entstanden gelten . . . , bleiben unberührt“^{106 107 108}

ferner: „Dieses Gesetz ist . . . erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwenden“¹⁰⁹

ferner: „Die Vorschriften dieses Gesetzes sind . . . erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955 anzuwenden“¹¹⁰

ferner: „Die Vorschriften dieses Gesetzes sind erstmals auf diejenigen Bewerber anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 die Ausbildung beginnen“¹¹¹

Das Wort „Anwendungsbereich“ kommt aber außer in zeitlicher auch in sachlicher¹¹² Hinsicht vor.

¹⁰³ § 6 Abs. 1 AKFG (zu vgl. ferner §§ 33 Abs. 2, 72 Abs. 3)

¹⁰⁴ § 2 Abs. 1 ASpG

¹⁰⁵ § 13 Abs. 1 LAG

¹⁰⁶ § 375 Abs. 3 LAG (das Gesetz ist mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages der Verkündung, die am 18. 8. 52 stattfand — BGBl. I Nr. 34 —, in Kraft getreten, also am 1. 9. 52)

¹⁰⁷ der 1. 4. 52 ist in §§ 229, 247, 287, 293 und 295 LAG sowie in § 16 Abs. 3 FG genannt

¹⁰⁸ zu vgl. BVerwG Urt. III C 162/58 v. 8. 6. 61

¹⁰⁹ § 17 Halbsatz 1 des Länderfinanzausgleichsges. v. 27. 4. 55 BGBl. I 199

¹¹⁰ § 8 Abs. 1 des Ersten Ges. zur Änderung des Einkommensteuerges. . . v. 4. 7. 55 BGBl. I 384

¹¹¹ § 9 Steuerbeamten-Ausbildungsges. v. 16. 5. 61 BGBl. I 603

¹¹² z. B. Überschr. V (vor § 23) GaststättenG

γ) *Mindest- und Höchstbeträge*

Wo Schäden abgegolten werden sollen, liegt es nahe, Kleinst-(Bagatell-)schäden auszunehmen; dazu ist dann eine Mindestgrenze zu bestimmen; wo Unfähigkeit des Leistungsbewerbers, sich selbst zu helfen, Voraussetzung für die Leistung sein soll, ist dies zu umreißen, und zwar in gesundheitlicher (Erwerbsunfähigkeit) und/oder in wirtschaftlicher (Bedürftigkeit) Hinsicht. Man bemesse die Grenzbeträge möglichst so, daß die Regelung lange unverändert bestehen bleiben kann, weil jede Änderung Unruhe in den betroffenen Personenkreis und der Verwaltung viel Mehrarbeit bringt. Die Ausdrucksweise muß eindeutig ersehen lassen, ob der genannte Grenzbetrag noch mit hineinfallen soll oder nicht.

Beisp. für Hineinfallen des Grenzbetrags:

„ . . . Erwerbsunfähigkeit . . . wenn der Geschädigte . . . außerstande ist, . . . *die Hälfte* dessen zu erwerben, was . . . gesunde Menschen . . . durch Arbeit zu verdienen pflegen“¹¹³ (also: Erwerbsunfähigkeit erst bei *mehr* als 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit)

„ . . . ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen stets dann anzunehmen, wenn der . . . Grundbetrag x DM *erreicht*“¹¹⁴ (also: wessen Schaden einen Grundbetrag von genau x DM ergibt, erfüllt die Voraussetzungen; das „stets“ macht es indes möglich, auch bei geringem Unterschreiten des Grenzbetrages die Voraussetzung als erfüllt anzusehen¹¹⁵)

„ausgenommen . . . Verluste an Hausrat, wenn *nicht mehr als* 50 v. H. des Hausrats . . . verlorengegangen sind“¹¹⁶ (also: ist *genau* 50 v. H. verloren, gibt es keine Schadensfeststellung)

Beisp. dafür, daß der Grenzbetrag außerhalb bleibt:

„Sparerschäden, deren Höhe insgesamt 500 RM *nicht übersteigt*, werden nicht festgestellt“¹¹⁷ (also: bei Sparerschäden, deren Gesamthöhe *genau* 500 RM beträgt, gibt es keine — formlose — Schadensfeststellung und demzufolge — § 235 LAG — keine Ausgleichsleistung)

„Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten . . . insgesamt x DM . . . *nicht übersteigen*“¹¹⁸ (also: wer *genau* x DM Einkünfte hat, kann die Leistung erhalten)

„ausgenommen . . . Verluste, für die . . . Entschädigungszahlungen von *mehr als* 50 v. H. des . . . Verlustes gewährt worden sind . . .“¹¹⁹ (also: war der Verlust *zu genau* 50 v. H. bereits damals entschädigt worden, ist der Schaden förmlich festzustellen)

Beisp. für Änderung des Gesetzes:

ursprünglich: „ausgenommen . . . , Verluste . . . , deren Gesamtbetrag 500 RM *nicht übersteigt*“

¹¹³ § 265 Abs. 1 LAG

¹¹⁴ § 272 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LAG

¹¹⁵ BVerwGE 5, 210

¹¹⁶ § 8 Abs. 2 Nr. 1 FG

¹¹⁷ § 237 Abs. 2 LAG

¹¹⁸ § 267 Abs. 1 Satz 1 LAG (§-Überschrift: „Einkommenshöchstbetrag“)

¹¹⁹ § 8 Abs. 2 Nr. 4 FG

sodann: „ . . . nicht erreicht“¹²⁰ (also: Verluste von zusammen genau 500 RM wurden nach der ursprünglichen Regelung nicht festgestellt, nach der nunmehrigen aber doch)

ursprünglich: „ausgenommen . . . Verluste an Anteilen . . . , wenn der Wert der einzelnen Beteiligung 100 RM nicht übersteigt“

sodann: „ . . . nicht erreicht“¹²¹ (also: ein derartiger Einzelverlust wurde nach der ursprünglichen Regelung nicht festgestellt, nach der jetzigen Regelung aber doch) (auffallend der Unterschied: Nr. 5 stellt auf die Summe der Verluste ab, Nr. 2 auf die Höhe des Einzelverlustes)

d) Einzelberechnung oder Pauschsätze

Im Massenstaat macht die Einzelberechnung ungeheuer viel Verwaltungsarbeit; wengleich sie dem einzelnen Fall am ehesten gerecht zu werden vermag, kann es zur Verwaltungsvereinfachung deshalb oft geboten sein, Gruppen zu bilden und Pauschsätze einzuführen.

Beispiel: „ . . . ist festzustellen, daß die Einkünfte oder das Vermögen des Geschädigten betragen haben

1. die Einkünfte bis zu 4000 RM jährlich oder das Vermögen bis zu 20 000 RM

oder

2. die Einkünfte bis zu 6500 RM jährlich oder das Vermögen bis zu 40 000 RM

oder

3. die Einkünfte über 6500 RM jährlich oder das Vermögen über 40 000 RM.“¹²²

in Verbindung mit:

„ . . . die Hausratsentschädigung beträgt

bei Einkünften bis zu 4000 RM jährlich oder

bei einem Vermögen bis zu 20 000 RM

x DM

bei Einkünften bis zu 6500 RM jährlich oder

bei einem Vermögen bis zu 40 000 RM

y DM

bei Einkünften über 6500 RM jährlich oder einem höheren

Vermögen

z DM“¹²³

„Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in RM	Grundbetrag in DM
1	500 bis 1500	800
2	1501 bis 2200	1100

. . . “¹²⁴

Gewisse Härten treten bei solcher Stufung stets ein und lassen sich durch noch so ausgeklügelte Regelungen nie ganz vermeiden. Umso sorgfältiger möge die Ab-

¹²⁰ § 8 Abs. 2 Nr. 5 (ursprünglich: Nr. 6) FG (Grenze geändert durch 8. ÄndG LAG v. 26. 7. 57 BGBl. I 809, 829)

¹²¹ § 8 Abs. 2 Nr. 2 FG (Grenze geändert durch 14. ÄndG LAG)

¹²² § 16 Abs. 2 FG

¹²³ § 295 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LAG

¹²⁴ § 246 Abs. 2 LAG (die Zahlen sind hier nach der ursprünglichen Fassung angegeben)

grenzung gezogen werden, wobei auch darauf zu achten ist, daß das Aufsteigen bzw. das Absteigen, wenn solches überhaupt für geboten erachtet wird, in angemessenem Rahmen bleibt.

ε) Zuschläge zu Leistungen

Ein Mittel, trotz Pauschalierung die Leistung dem Einzelfall etwas mehr anzupassen, sind die Zuschläge, mögen sie nun so oder „Zulage“ genannt oder als Erhöhung bezeichnet werden. Ihre Gewährung kann anknüpfen an Tatbestände der Vergangenheit, die den Anlaß für die Leistung geben,

Beispiel: „Der für den Geschädigten . . . sich ergebende Grundbetrag *erhöht sich* um 10 v. H. für Heimatvertriebene . . .“¹²⁵

„Wegen dieser Ansprüche wird zusätzlich ein Grundbetrag (*Sparerzuschlag*) gewährt. Dieser beträgt bei Sparanlagen, die . . . im Verhältnis 100 zu 10 umzustellen gewesen waren, 10 v. H., bei Sparanlagen, die im Verhältnis 100 zu 6,5 umzustellen gewesen waren, 6,5 v. H. . . .“¹²⁶

„Soweit es sich um Verluste aus Spareinlagen handelt, die dem vertriebenen Sparer . . . schon am 1. Januar 1940 zugestanden haben, *beträgt die Entschädigung* 20 v. H. . . .“¹²⁷

oder am Stichtage

Beispiel: „Zu den . . . genannten Entschädigungsbeträgen werden nach dem Familienstand des Geschädigten am 1. April 1952 die folgenden *Zuschläge* gewährt:
1. für den . . . Ehegatten x DM,
. . . .“¹²⁸

oder der jeweiligen Gegenwart.

Beispiel: „Die Unterhaltshilfe beträgt für den Berechtigten monatlich x DM. Die Unterhaltshilfe *erhöht sich* um monatlich y DM für den . . . Ehegatten . . .“¹²⁹

„im Falle des § . . . erhöht sich die Unterhaltshilfe um eine Pflegezulage von z . . . DM . . .“¹²⁹

Gewährt das Gesetz unter besonderen Voraussetzungen eine Leistung höher als im Regelfall, so sind diese Voraussetzungen eindeutig und gehörig geordnet anzugeben¹³⁰.

ζ) Bewegliche Ausgestaltung

Da die Kaufkraft des Geldes schwankt, wird es von Zeit zu Zeit unausweichlich, Leistungen der öffentlichen Hand, die der Fristung des Lebens dienen sollen, dem Sinken oder Steigen anzupassen. Dazu jedesmal ein Änderungsgesetz zu erlassen, in dem der Betrag x in den Betrag x₁, der Betrag y in den Betrag y₁ usw. geändert wird, ist umständlich.

¹²⁵ § 248 LAG (§-Überschrift: „Zuschlag zum Grundbetrag“)

¹²⁶ § 249a Abs. 1 Satz 2—3 LAG (§-Überschrift: „Sparerzuschlag“)

¹²⁷ § 3 Abs. 2 WAG

¹²⁸ § 295 Abs. 3 LAG

¹²⁹ § 269 LAG

¹³⁰ Fehlbeisp: § 3 Abs. 2 WAG (dazu BVerwG Urt. v. 27. 6. 58 IV C 217/56 RLA 1959, 28)

Beispiel: der Satz der Unterhaltshilfe des Lastenausgleichs betrug ursprünglich 85 DM¹³¹, er wurde im Laufe der Jahre durch das 4., 8., 11. und 14. *ÄndG LAG* auf 100, 120, 140 und 155 DM erhöht¹³².

Ist eine Leistung gesetzlich an eine Leistung eines anderen Bereichs angelehnt, so kann der Gesetzgeber die Regierung ermächtigen, durch Rechtsverordnung die Leistung an jene anzupassen.

*Beispiel*⁶⁹: „Die Bundesregierung wird . . . ermächtigt, durch Rechtsverordnung die monatlichen Mindestbeträge der Rente . . . angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen“¹³³

ferner: die Höhe des den Hebammen gewährleisteten Mindesteinkommens¹³⁴ wurde in Berlin in den Jahren 1952 bis 1962 durch fünf Verordnungen jeweils geregelt¹³⁵.

Die neueste Art und Weise der Anpassung geht dahin, für die Leistung nur einen Ausgangsbetrag anzugeben und diesen mit einem beweglichen Merkmal (Index) zu verknüpfen; dies läßt sich entweder dahin ausgestalten, daß die Leistung sich selbsttätig bewegt, wobei die jeweilige Höhe des Merkmals nur bekanntgegeben wird, oder dahin, daß die Bewegung nur eintritt, wenn amtlich förmlich angeordnet wird daß die Bewegung des Merkmals sich nunmehr auf die Höhe der Leistung in gewisser Weise auswirkt.

Beispiel: „Der Zinssatz der . . . Zinsen beträgt bis auf weiteres zwei vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, mindestens aber sechs vom Hundert“¹³⁶

11) Härteklauseln

Da von den vielen Nachkriegsgesetzen über Leistungen der darreichenden Verwaltung fast keines gehörig ausgereift ist, enthält fast jedes von ihnen eine Härteklausele, die Abhilfe für unvorhergesehene Fälle von „(unbilliger) Härte“ ermöglichen soll. Einige Gesetze ermächtigen hierbei lediglich zum Erlaß von Rechtsverordnungen¹³⁷, andere sehen Ermessensleistungen — meist durch eigens genannte Dienststellen — vor¹³⁸, im Lastenausgleichsrecht, dessen Altspargesetz¹³⁹ die lange Überschrift „Gesetz zu Milderung von Härten der Währungsreform“ trägt,

¹³¹ § 269 Abs. 1 LAG v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

¹³² (dabei soll hier außer Betracht bleiben, wie weit die Erhöhung auf gesteigerte Leistungsfähigkeit des Ausgleichsfonds zurückzuführen ist)

¹³³ § 27 Abs. 2 BEG (ferner §§ 42 Abs. 2, 126 Abs. 2)

¹³⁴ Hebammenges. v. 21. 12. 38 RGBl. I 1893

¹³⁵ VO v. 9. 5. 52 GVBl. 310

VO v. 17. 12. 56 GVBl. 1224

VO v. 29. 7. 58 GVBl. 731

VO v. 9. 9. 60 GVBl. 902

VO v. 20. 1. 62 GVBl. 154

¹³⁶ § 1 Ges. über Wechsel- und Scheckzinsen v. 3. 7. 25 RGBl. I 93

¹³⁷ § 14a WAG (ähnlich: § 14 BVFG)

¹³⁸ § 73 SHG, § 28a HKG, § 20 BEvakG, § 171 BEG, § 12 HHG (ähnlich: § 8 BVersorgG)

¹³⁹ v. 14. 7. 53 BGBl. I 495

gibt es sogar einen besonderen „Härtefonds“¹⁴⁰. Wie sehr die Jetztzeit von der Vorstellung beherrscht wird, Vorschriften könnten „Härten“ herbeiführen, denen abzuhelfen sei, zeigt sich darin, daß auch außerhalb der darreichenden Verwaltung in Fällen, die man früher mit Wendungen wie „wichtige Gründe“¹⁴¹ erfaßte, heute von „Härte“¹⁴² gesprochen wird.

9. Die Sprache¹ des Gesetzes

Darüber, welcher Sprache — gemeint ist hier nicht die wohl bloß beim Besatzungsrecht auftauchende Frage, ob fremdsprachig oder deutsch — sich das Gesetz bedienen soll, ist schon viel geschrieben worden². Es sind auch schon viele gutgemeinte Erlasse ergangen, was sprachlich bei der Rechtsetzung zu beachten sei. Ein Rat wird noch viel zu wenig befolgt: über den Entwurf eines Gesetzes die rein sprachliche Begutachtung einer auf die Reinhaltung der Sprache bedachten Vereinigung einzuholen.³

Eine Fundgrube allerdings nicht gerade des sprachlich Guten, aber doch des in jahrzehntelangem Bemühen erarbeiteten Wortbestandes eines Gesetzwerkes sind die Wörterbücher zum BGB⁴. Ihr Wert kann auch für den heutigen Verfasser eines Gesetzentwurfs gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Sie „reihen Rechtssätze an der Schnur der Worte auf“, verschaffen einen Überblick, an welchen Stellen des Gesetzes eine Rechtseinrichtung — z. B. Testamentsvollstreckung — vorkommt, erlauben Vergleichung, an welchen Stellen des Gesetzes von einer Denkfigur — z. B. unverzüglich —, einem Begriff gerade der Rechtssprache — z. B. erforderlich — oder einem allgemeinen Hilfsbegriff — z. B. entziehen — Gebrauch gemacht ist, was das Erkennen der Bedeutung fördert, und erlauben endlich Vergleichung verwandter Begriffe an Hand aller Stellen, an denen sie vorkommen — z. B. Widerruf \cdot Rücktritt, Schaden \cdot Nachteil, unerlaubt \cdot verboten.⁵ Diese Wörterbücher sollten deshalb nicht in Vergessenheit geraten, wengleich sie infolge der — besonders letzthin — häufigen Änderungen des BGB⁶ nicht mehr den derzeitigen Stand enthalten. Was man leider darin vermißt, ist die Zusammenfassung der Fundstellen so häufig gebrauchter Wendungen wie „es sei denn, daß“, „finden entsprechende Anwendung“ oder dgl. Zu bedauern ist, daß es nicht auch für andere Gesetzwerke, etwa RVO, RAbGO, solche Wörterbücher gibt. Unsere schnelllebigkeit Zeit läßt es wohl kaum zu, daß solcher Fleiß auf etwas verwendet

¹⁴⁰ § 310 LAG

¹⁴¹ z. B. § 24 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG, § 18 Abs. 1 Nr. 5 SGG

¹⁴² z. B. § 23 Abs. 2 VwGO

¹ GGO II § 34

² aus jüngster Zeit: *Dölle*, Vom Stil der Rechtssprache 1949; *Esser*, Gutes Amtsdeutsch 1961; *W. Gunkel*, Die Sprache in der Verwaltung (4. Aufl. 1961)

³ Gesellschaft für deutsche Sprache e.V. in Lüneburg, Barckhausenstr. 35

⁴ *Ehmcke*, Wörterbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900 (3 Bände), *Gradenwitz*, Wort-Verzeichnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1902

⁵ *Gradenwitz* a. a. O., Einleitung und Anleitung, III. Zwecke, Seite X

⁶ erster Eingriff, aber zunächst unbedeutend, 1908, weitere ab 1915 bis Ende 1961 — also in rd. 65 Jahren, 44! (z. Z. letzter durch das FamRÄndG v. 11. 8. 61) hingegen LAG von 1952 erstmals schon 1953, sodann häufigst geändert, in noch nicht 10 Jahren mehr als 14mal!

wird, das so rasch vergänglich ist. Daß Gesetze der Neuzeit so wenig ausgefeilt, ihre Fassung nicht ausgereift ist, erschwert ihre Anwendung ungemein und beschäftigt die Rechtsprechung über Gebühr.⁷

Goldene Regel für die Gesetzessprache sei: das Gesetz verwende ein und dasselbe Wort stets nur in einem einzigen Sinn (nur für einen einzigen Begriff), nicht auch in sonstigem,

*Beispiel*⁸: „(1) Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden . . . anerkannt:

1. durch *Behörden* . . . ausgestellte Schriftstücke . . . (3) Ist eine Urkunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nach dem 31. Dezember 1947 ausgestellt worden, wird sie als Beweismittel anerkannt, wenn sie von einer deutschen *Behörde* . . . ausgestellt . . . worden ist . . .“⁹

*Fehlbeispiel*¹⁰: „Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und *Mitgliedern* besetzt . . .“¹¹

indes¹²: „Vor Beginn des Geschäftsjahres werden . . . die ständigen *Mitglieder* der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt“¹³

Beispiel dafür, daß ursprünglich richtiges unzutreffend werden kann und dann geändert werden sollte: „In Sachen, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes im ersten Rechtszug gehören, können die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte auch durch einen oder mehrere Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes wahrgenommen werden. Der Präsident des Bundesgerichtshofes bestellt die Ermittlungsrichter . . . Zum Ermittlungsrichter kann *jedes Mitglied eines deutschen Gerichts* und jeder Amtsrichter bestellt werden.“¹⁴

(wie die Gegenüberstellung „Amtsrichter“ \neq „Mitglied“ zeigt, meint „Mitglied“ den Richter eines Kollegialgerichts der sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit — Landgericht, Oberlandesgericht —; bei den Worten „eines deutschen Gerichts“ ist indes nicht bedacht, daß es jetzt mehrere Zweige der Gerichtsbarkeit gibt)

und: das Gesetz verwende für ein und denselben Begriff stets nur ein einziges Wort, wechsele also nicht etwa ab (wie es für ein Erzeugnis der Dichtkunst angebracht sein mag).

Daß die Regeln der Sprachlehre (Grammatik) und der Rechtschreibung auch in der Gesetzessprache zu beachten sind, versteht sich von selbst.

⁷ zu vgl. BVerwG Urt. IV C 186/59 v. 23. 3. 61

⁸ die zweimalige Verwendung des Wortes „Behörde“ ist zur Auslegung herangezogen im Urt. BVerwG IV C 4/59 v. 25. 11. 60 (ZLA 1961, 111/RLA 1961, 159)

⁹ § 3 der 6. WAG-DV v. 27. 1. 56 BGBl. I 53

¹⁰ BGHSt. 14, 321 [326]

¹¹ § 59 Abs. 1 Satz 1 GVG („Mitglied“ = Landgerichtsrat; Gegensatz: Hilfsrichter)

¹² § 63 Abs. 1 Satz 1 GVG („Mitglied“ = Kammermitglied; Gegensatz: Vertreter)

¹³ die Neufassung durch das Deutsche Richtergesetz v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665 bringt insoweit keine Verbesserung; in §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 2 VwGO ist der Fehler vermieden

¹⁴ § 168a StPO

Da ist einmal die Frage, ob der Wesfall (Genitiv) auf „es“ oder bloß auf „s“,

Beispiel: „des Bundestages“¹⁵

„des Bundesrates“¹⁶

aber: „des Bundesausgleichsamts“¹⁷

der dritte Fall (Dativ) auf „e“ oder ohne dieses „e“

Beispiel: „dem Bundesrate“¹⁸

„dem Bundestage“¹⁹

„im Bundesgesetzblatte“²⁰

zu enden hat.

Daß auch bei eingebürgerten Fremdwörtern der Wesfall mit einem „s“ zu bilden ist, hat sich allmählich durchgesetzt.

Beispiel: statt früher: „des Artikel“²¹ jetzt „des Artikels“²²

Da ist zum andern die Frage, ob in Wortverbindungen der erste Wortteil ein „s“ erhält oder nicht.

Beispiel: (mit „s“): „Schadensersatz“²³

„Schadensberechnung“²⁴

„Feststellungsverfahren“²⁵

„Förderungsmaßnahmen“²⁶

(ohne „s“): „Hausratsentschädigung“²⁷

Die allgemeinen Regeln sind auch zu beachten bei der Verwendung des Bindestrichs,

Beispiel: Militär-Strafgesetzbuch²⁸, aber schon das erste Änderungsgesetz²⁹ bezeichnet es als „Militärstrafgesetzbuch“

ferner im Satzbau;

Fehlbeispiel: „Die Gerichtssprache ist *die deutsche*“³⁰ (später³¹ geändert in „Die Gerichtssprache ist *deutsch*“)

¹⁵ insbes. Art. 52 Abs. 4, 53, 76 Abs. 3, 80 Abs. 2, 91 Abs. 2 Satz 2, 113 GG; § 367 Abs. 1 LAG; zu vgl. die ständige Gesetzesformel: „Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt“

¹⁶ insbes. Art. 113 GG

¹⁷ §§ 312 ff. 367 Abs. 2 LAG

¹⁸ insbes. Art. 76 Abs. 2, 114 GG

¹⁹ insbes. Art. 114 GG (ferner: „beim Bundestage“ Art. 76 Abs. 1 und 3; „vom Bundestage“ Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG)

²⁰ Art. 145 Abs. 3 GG

²¹ Art. 28 EGBGB

²² Art. 128 GG

²³ §§ 249 ff., 842 ff. BGB, Art. 34 Satz 3 GG

²⁴ §§ 12ff. FG

²⁵ § 344 LAG

²⁶ § 364 LAG

²⁷ §§ 4 Nr. 4, 293 ff. LAG

²⁸ RGBl. 1872 S. 174

²⁹ RGBl. 1911 S. 31

³⁰ § 186 GVG i. d. F. v. 27. 1. 77 RGBl. 41

³¹ § 184 GVG durch Neufassung v. 22. 3. 24 RGBl. I 299

ferner: „ . . . wird eine Versäumung, die . . . , als eine unverschuldete nicht angesehen“^{32 33}

daß in Gesetzen nicht veraltete, sondern nur derzeitige Wortformen zu verwenden sind, ist selbstverständlich.

Beispiel: „Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten“³⁴ (indes Neufassung 1924: „Rechtshilfe“³⁵

Das gleiche gilt von der Rechtschreibung³⁶.

a) Allgemeiner Sprachgebrauch

Sind im Gesetz Wörter des täglichen Lebens gebraucht, so sind sie in dem Sinne zu verstehen, den sie nach allgemeinem Sprachgebrauch haben. Ein allgemein verständlicher Gesetzwortlaut darf nicht anders ausgelegt werden, selbst wenn dadurch die Gesetzesvorschrift sinnvoller würde³⁷. Dies gilt nicht nur für Hauptwörter, so daß zu ihrer Auslegung allgemeine Sprachwerke³⁸ herangezogen werden dürfen, etwa für das Wort „Fenster“³⁹. Es gilt auch für andere, auf den ersten Blick unscheinbare Wörter, die den Sinn einer Vorschrift jedoch durchaus beeinflussen können, wie etwa „insbesondere“,

*Beispiel*⁴⁰: „Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verlorengegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Als bestimmender Wohnsitz . . . ist insbesondere der Wohnsitz anzusehen, an welchem die Familienangehörigen gewohnt haben“⁴¹ (die Vorschrift lautet nicht etwa: „Bei mehreren Wohnsitzen, von denen an einem die Familienangehörigen wohnten, ist der bestimmende maßgeblich“) ⁴²

ferner etwa „wie“⁴³

Beispiel: „Erben haften für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Recht“⁴⁴

oder „auch“, vornehmlich nach ihrer Stellung im Satzbau.

³² § 232 Abs. 2 ZPO

³³ ähnlich: § 6 Abs. 1 Satz 2 VersicherungsvertragsG

³⁴ § 157 GVG v. 30. 1. 77 (RGBl. 244) so auch noch 1898

³⁵ Bckm. v. 22. 3. 24 RGBl. I 299 § 156

³⁶ zu vgl. Beschl. des Kgl. Staatsminist. v. 23. 12. 02 (prJMBl. 1903 S. 3); Vereinbarung des Bundesrats v. 18. 12. 02 — Einführung einheitl. Rechtsschreibung im Reich, insbes. für amtll. Veröffentlichungen ab 1. Januar 1903 — Reichszentralbl. 1902 S. 432

³⁷ BFH Urt. v. 22. 7. 60 NJW 1961, 143 (zu § 7 b Abs. 4 EStG 1955)

³⁸ z. B. *Pekrun*. Das deutsche Wort 1953, Sprach-Brockhaus, *Grimm*, Deutsches Wörterbuch

³⁹ BGH Urt. v. 13. 7. 60 JZ 1961, 494

⁴⁰ *Hw Müller*, WM 1961, 166 [167 unter 2 a Abs. 2]; BVerwG Urt. IV C 148/59 v. 28. 4. 61 (Fiktion); andererseits (Auslegungsregel): BVerwG Beschl. V B 97/58 v. 4. 12. 58, Urt. VIII B 25/59 v. 29. 10. 59, VIII C 122/59 v. 9. 3. 60, VIII C 135/59 v. 6. 4. 60

⁴¹ § 1 Abs. 1 Satz 2—3 BVFG = § 11 Abs. 1 Satz 2—3 LAG

⁴² „insbesondere“ kommt ferner vor z. B. in §§ 27 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, 86 Abs. 1, 87 Abs. 2 Satz 1, 94 Abs. 1 Satz 1, 98 Nr. 1, 99 Abs. 2 usw. BGB, § 7 FG a. F.

⁴³ *Bettermann*, DVBl. 1961, 921 Anm. zu BSG DVBl. 1961, 919

⁴⁴ § 8 Abs. 2 StAnpG

*Beispiel*⁴⁵: „Die Entscheidung kann auf Antrag des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds auch nach der Zuerkennung des Anspruchs oder nach dessen Erfüllung erfolgen“⁴⁶ (die Vorschrift bedeutet nicht, daß auch nach Zuerkennung oder Erfüllung noch eine Ausschließung verhängt werden dürfe, dann aber nur der VIA antragsbefugt sei, sondern sie bedeutet, daß der VIA stets antragsbefugt ist, sowohl vor wie nach Zuerkennung⁴⁷)

*ferner*⁴⁸: „Als Vertreibungsschaden gilt *auch* ein Schaden, der . . .“⁴⁹

Ein Gesetz soll auch feine Unterschiede beachten, die die gepflegte Sprache zwischen nahe verwandten Wörtern macht, etwa dahin, daß die Vorsilbe „fort-“ ein Weitermachen bedeutet — also „fortsetzen“, „fortführen“ —, die Vorsilbe „weg-“ hingegen ein Entfernen — also „weglassen“, „wegfallen“ —.

Beispiel: „Macht der Mieter von der gemieteten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch und *setzt* er den Gebrauch ungeachtet einer Abmachung des Vermieters *fort*, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen.“⁵⁰
„Wird ohne eine Änderung der Person der Name des Geschäftsinhabers . . . geändert, so kann die bisherige Firma *fortgeführt* werden.“⁵¹

Fehlbeispiel: „§ 179 (*fortgefallen*)“⁵²

Zeitbestimmungen sind stets sorgfältig zu fassen. Eine einfache Wendung „von . . . bis . . .“⁵³ kann leicht dahin verstanden werden, der Umstand müsse in dem gesamten Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tage gegeben sein; eine Wendung „in der Zeit vom . . . bis . . .“ hingegen bedeutet „in einem zwischen den Eckzeitpunkten liegenden Zeitraum“ oder gar nur „an einem dazwischen liegenden Zeitpunkt“.

Beispiel: „ . . . Richter . . . , der *in der Zeit* vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat“⁵⁴

Sehr sorgfältig verfähre man bei der Verwendung des Wortes „ein“, das unbestimmter Artikel oder Zahlwort sein kann⁵⁵.

*Beispiel*⁵⁶: „Ist *ein* Ehegatte nach der Schädigung, aber vor dem 1. April 1952 gestorben, so gilt der überlebende Ehegatte allein als unmittelbar Geschädigter“⁵⁷ (eindeutig wäre: „Ist *einer der* Eheleute . . .“)

Vorsicht ist beim Gebrauch des Wortes „ein“ insbesondere auch bei der Fassung von Strafvorschriften geboten: verwendet man es, so kann leicht der Eindruck entstehen, es sei als Zahlwort gemeint,

⁴⁵ BVerwG Urt. IV C 340/56 v. 21. 3. 58 ZLA 1958, 312

⁴⁶ § 360 Abs. 2 Satz 4 LAG (zu vgl. § 41 Abs. 2 u. 4 FG, § 25 Abs. 2 AspG)

⁴⁷ *Hw Müller*, ZLA 1962, 81

⁴⁸ BVerwG Urt. v. 14. 7. 60 III C 66/58 RIA 1960, 380; v. 9. 3. 62 IV C 143/61

⁴⁹ § 12 Abs. 7 LAG

⁵⁰ § 550 BGB (ferner: §§ 553, 1053, 1054, 1217 Abs. 1)

⁵¹ § 21 HGB

⁵² Bekm. des Textes der ZPO v. 13. 5. 1924 RGBl. I 437

⁵³ unscharf: *Tittel* DÖV 1961, 881 [884]

⁵⁴ § 116 Abs. 1 DRiG

⁵⁵ ein Hervorheben durch Sperrdruck, das für die Bedeutung „Zahlwort“ sprechen würde, ist im Gesetz nicht möglich

⁵⁶ BVerwG Urt. v. 19. 4. 61 IV C 110/59, v. 5. 10. 61 IV C 275/58

⁵⁷ § 16 Abs. 3 Satz 2 FG

Beispiel: „wer ohne Vorwissen der Behörde *einen* Leichnam beerdigt oder beiseite schafft“⁵⁸

verwendet man die Mehrzahl, so kann die Ansicht aufkommen, erst wenn in die Tat wirklich mehrere Gegenstände hineinspielen, sei der Straftatbestand erfüllt.

Beispiel: „wer Tiere in Städten . . . mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt, . . .“⁵⁹

ferner: „wer Hunde auf Menschen hetzt“⁶⁰

ferner: „wer Steine auf Menschen wirft“⁶¹

Vollends verwirrend kann es wirken, wenn beide Ausdrucksweisen wahllos durcheinander gebraucht werden.

Vorsicht ist überhaupt bei Verwendung mehrdeutiger Wörter geboten. So hat z. B. das Wort „Vergleich“, das im täglichen Leben und allgemein wissenschaftlich statt „Vergleichung“⁶² für ein In-Beziehung-Setzen mehrerer Dinge gebraucht wird, in der Rechtssprache einen anderen Sinn, nämlich einmal den des gegenseitigen Nachgebens⁶³, ferner verfahrensrechtlich den des gütlichen Streitbeilegens⁶⁴. Das auch im täglichen Leben und allgemein wissenschaftlich⁶⁵ vorkommende Wort „Ordnung“ wird in der Rechtssprache nicht nur als Überschrift⁶⁶ für Gesetze, insbesondere verfahrensrechtlichen Inhalts — z. B. Zivilprozeßordnung — gebraucht, sondern auch gleichbedeutend mit „Gruppe“.

Beispiel: „Gesetzliche Erben der ersten *Ordnung* sind die Abkömmlinge . . .“⁶⁷
„(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind: 1. Wasserläufe erster Ordnung: . . .
2. Wasserläufe zweiter Ordnung: . . . 3. Wasserläufe . . .“⁶⁸
(leider ist die Einteilung der Gewässer in „Ordnungen“ in den neuen Landeswassergesetzen nicht einheitlich⁶⁹)

Gleichwörter (Synonyme), die im täglichen Leben unterschiedslos gebraucht werden, können in der Rechtssprache verschiedenen Sinn haben — etwa gestatten, erlauben, bewilligen, zulassen —, zumal wenn das Gesetz ausdrücklich eine Begriffsbestimmung enthält, von der dann zu klären ist, ob sie über das Gesetz, in dem sie steht, hinaus auf andere Gesetze, auch anderer Rechtsbereiche, ausstrahlt.

Beispiel: „Die vorherige Zustimmung (*Einwilligung*) . . .“⁷⁰
„Die nachträgliche Zustimmung (*Genehmigung*) . . .“⁷¹

⁵⁸ § 367 Nr. 1 StGB

⁵⁹ § 366 Nr. 5 StGB

⁶⁰ § 366 Nr. 6 StGB

⁶¹ § 366 Nr. 7 StGB

⁶² z. B. Sprachvergleich = Sprachvergleichung

⁶³ § 779 Abs. 1 BGB

⁶⁴ z. B. §§ 81, 83, 98, 118a, 160, 349, 794, 797a, 1044a ZPO, §§ 106, 160 VwGO

⁶⁵ z. B. „Gesellschaftsordnung“ in der Soziologie

⁶⁶ darüber s. Abschnitt „Gesetzüberschrift“

⁶⁷ § 1924 Abs. 1 BGB (ferner §§ 1925, 1926, 1928 ff.)

⁶⁸ § 2 Abs. 1 prWG v. 7. 4. 13 prGS 53

⁶⁹ Gieseke, S. 12/13

⁷⁰ § 183 BGB

⁷¹ § 184 Abs. 1 BGB

- ferner: „Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis . . .“⁷²
 „Die Bewilligung gewährt das Recht . . .“⁷³
- ferner: „Sachen im Sinne dieses Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände“⁷⁴
 „. . . an Gegenständen, die für die Berufsausübung . . . erforderlich sind“⁷⁵
- ferner: „Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben“⁷⁶
 „Der Eigentümer einer Sache kann . . . mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“⁷⁷
 „Führte ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, besaß er aber . . . mindestens die Möbel für einen Wohnraum . . .“⁷⁸ geändert in: „. . . war er aber . . . Eigentümer von Möbeln . . .“⁷⁹

Mögen im täglichen Leben die Wörter „Vorschriften“ und „Bestimmungen“ gleichbedeutend gebraucht werden, so soll doch in der Rechtssprache ein Unterschied gemacht werden: das Wort „Vorschriften“ soll nur für Regelungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen, also im Sinne von Rechtsvorschriften gebraucht werden, so daß ein Gesetz mit „Schlußvorschriften“, die „Übergangsvorschriften“ einschließen können, endet;

- Beispiel: „. . . kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 . . .“⁸⁰
 „Sonstige Verfahrensvorschriften“⁸¹
 „Schlußvorschriften“⁸²

Fehlbeispiel: „Er erläßt die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften“⁸³

hingegen soll das Wort „Bestimmungen“ nur für Regelungen außer in Gesetzen und Rechtsverordnungen, insbesondere also in Satzungen und Verwaltungsanordnungen gebraucht werden.

- Beispiel: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, . . . 2. in Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Schadensberechnung nähere Bestimmungen zu treffen. . . über . . .“⁸⁴

Fehlbeispiel: „Schlußbestimmungen“⁸⁵

Die Ausdrucksweise, wie etwas einem Rechtsbereich zugeordnet wird, sollte, wenn rechtlich kein Unterschied besteht, nicht mannigfaltig sein.

⁷² § 7 WHG

⁷³ § 8 Abs. 1 WHG

⁷⁴ § 90 BGB

⁷⁵ §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a IAG

⁷⁶ § 854 Abs. 1 BGB

⁷⁷ § 903 BGB

⁷⁸ § 295 Abs. 1 Satz 2 LAG a. F.

⁷⁹ durch das 8. ÄndG LAG

⁸⁰ Art. 118 GG

⁸¹ Überschrift über § 39 FG

⁸² Art. 9 des FamRÄndG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

⁸³ § 319 Abs. 2 Satz 3 IAG

⁸⁴ § 43 Abs. 1 FG

⁸⁵ § 89 JWG n. F. v. 11. 8. 61 BGBl. I 1205

Beispiel: „Das Verfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit“⁸⁶
 / „Das Amtsgericht . . . entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . .“⁸⁷
 / „Auf das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit . . .“⁸⁸
 / „Soweit . . ., sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden“⁸⁹
 / „Im Falle des . . . sind auf das Verfahren . . . die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden“⁹⁰

Sollen Wörter, die auch in der gepflegten Sprache als gleichbedeutend angesehen werden, im Gesetz verschiedene Bedeutung haben,

Beispiel: „Von der Feststellung sind . . . ausgenommen Schäden, wenn es sich handelt um

1. Verluste an Hausrat, . . .
2. Verluste an Anteilen an Kapitalgesellschaften . . .
3. Verluste aus Forderungen . . .
4. Verluste, für die . . . Entschädigungszahlungen . . . gewährt . . .
5. Verluste . . ., deren Gesamtbetrag 500 Reichsmark nicht erreicht“⁹¹

so muß das Gesetz seinen eigenen Sprachgebrauch erläutern.

Fehlbeispiel: „Im Reisegewerbe sind verboten

1. der Vertrieb (*Feilbieten* und Aufsuchen von Bestellungen) von . . .
2. das *Feilbieten* und der Ankauf von . . .
3. das *Feilbieten* von . . .“⁹²

/ „Auf Jahrmärkten . . . dürfen . . . nicht *feilgehalten* werden . . .“⁹³

Wandelt sich die Rechtsordnung, z. B. indem die Richter nicht mehr als besondere Art der Beamten, sondern wie Minister und Soldaten neben ihnen als eigene Gruppe behandelt werden, so muß dem auch die Rechtssprache Rechnung tragen.

*Beispiel*⁹⁴: „Beamte und Richter . . .“⁹⁵ / „richterliche Beamte . . .“⁹⁶

Im täglichen Leben mag man davon sprechen, ein Schaden werde geltend gemacht, man beanspruche etwas, ein Anspruch stehe jemandem zu, jemand mache einen Anspruch geltend, er erhebe einen Anspruch und dergleichen mehr. In der Rechtssprache soll jeder derartige Ausdruck einen bestimmten, unwandelbaren

⁸⁶ § 13 der 6. DVO EheG

⁸⁷ § 43 WEG (äußerst ähnlich: § 6 der 40. DVO UmstG)

⁸⁸ § 8 VertrHilfeG v. 26. 3. 52 BGBl. I 198

⁸⁹ § 9 LdwGerVerfG

⁹⁰ § 18 MitbestimmungsergG v. 7. 8. 56 BGBl. I 707

⁹¹ § 8 Abs. 2 FG

⁹² § 56 GewO

⁹³ § 67 Abs. 3 Satz 1 GewO

⁹⁴ BayVerfGH v. 28. 12. 60 DÖV 1961, 143 = JZ 1961, 418

⁹⁵ Art. 132 GG (ferner: Art. 137)

⁹⁶ § 108 BDO v. 28. 2. 52 BGBl. I 761 = zu § 108 DVO-BDO v. 28. 3. 53 BGBl. I 92.

Sinn haben, zumindest innerhalb desselben Rechtsbereiches, erst recht innerhalb ein und desselben Gesetzes; werden mehrere miteinander verwandte Ausdrücke verwendet, tauchen sogleich Zweifel auf, ob sie etwas verschiedenes besagen wollen.

*Beispiel*⁹⁷: „Vertreibungsschäden kann der Geschädigte nur geltend machen, wenn ...⁹⁸
„Die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche von Personen, die ...
entschädigungsberechtigt sind oder ... den Entschädigungsanspruch geltend
zu machen berechtigt sind, aber ..., bleibt einer besonderen gesetzlichen
Regelung vorbehalten.“⁹⁹

„Lebten die Ehegatten ... getrennt ..., so kann jeder der Gatten die Hälfte
der Hausratsentschädigung beanspruchen ...“¹⁰⁰

aber: „Befindet sich der Geschädigte in Kriegsgefangenschaft ..., sind folgende
Angehörige berechtigt, ... für ihn zu beantragen ...“¹⁰¹

*ferner*¹⁰²: „... sofern dieser nicht selbst entschädigungsberechtigt ist“¹⁰³ / „der
selbst Anspruch auf Entschädigung hat“¹⁰⁴

Führt ein Gesetz ein auch im täglichen Leben gebrauchtes Wort als Fachausdruck mit besonderem Sinn ein, so sollte der Zusatz „im Sinne dieses Gesetzes“ nicht fehlen.

Fehlbeispiel: „Ausgleichsleistungen werden an Geschädigte gewährt; nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes werden Ausgleichsleistungen auch an Erben von Geschädigten oder zugunsten von Geschädigten gewährt. Als Geschädigte gelten der unmittelbar Geschädigte und, falls dieser vor dem 1. April 1952 verstorben ist, seine Erben oder weitere Erben ... Geschädigter kann nur eine natürliche Person sein.“¹⁰⁵ (da nach unbefangener Auffassung jeder Eigentümer, gleich ob natürliche oder juristische Person, von einem Schaden betroffen, also geschädigt, sein kann, war hier der Zusatz unumgänglich; das „nach näherer Maßgabe“ hat hier eine ganz andere Aufgabe)

Ein Zusatz wie „im Sinne des § x“ ist überhaupt überall dort angebracht, wo ohne ihn ein Mißverstehen des im Gesetz gebrauchten, aber auch sonst vorkommenden Ausdrucks zu befürchten wäre.

Beispiel: „Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Absatz 5 vorsieht, bleiben sie ...“¹⁰⁶

Ein Gesetz soll seine Sprache von Modetorheiten fern halten wie „im Rahmen“.

Fehlbeispiel: „Von Leistungen im Rahmen des Währungsausgleichs für Sparguthaben Vertriebener wird ... ausgeschlossen, wer ...“¹⁰⁷

⁹⁷ BVerwG Urt. v. 12. 5. 57 III C 71/54, v. 21. 12. 60 IV C 266/58, v. 22. 9. 61 IV C 362/59

⁹⁸ § 230 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3, 4 LAG (ferner: §§ 254 Abs. 1 Satz 1, 291 Abs. 1 Satz 1)

⁹⁹ § 4 Abs. 4 ASpG

¹⁰⁰ § 293 Abs. 2 Satz 3 LAG

¹⁰¹ § 234 Abs. 1 LAG

¹⁰² zu vgl. BVerwGE 11, 146 u. a. m.

¹⁰³ § 295 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LAG

¹⁰⁴ § 295 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 LAG

¹⁰⁵ § 229 Abs. 1 LAG a. F.

¹⁰⁶ Art. 128 GG

¹⁰⁷ § 13 Abs. 1 WAG

b) Besonderheiten der Rechtssprache

Neben dem allgemeinen Sprachgebrauch stehen die Fachsprachen, die sich eigener, sonst nicht vorkommender Ausdrücke bedienen oder auch sonst vorkommenden einen besonderen Sinn beilegen. Wie für den Bergbau, die Schifffahrt, das Waidwerk usw. eine Fachsprache anzuerkennen ist, so zweifellos auch für das Recht. Hier seien einige der Rechtssprache eigentümliche Ausdrücke und Wendungen zusammengestellt, um deren richtige Verwendung zu erleichtern:

„ungeachtet“ bedeutet soviel wie „trotz“, „unbekümmert um“;

Beispiel: „Macht der Mieter von der gemieteten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er den Gebrauch *ungeachtet einer Abmahnung* des Vermieters fort, so . . .“¹⁰⁸

„unbeschadet“, das durchweg nicht auf Vorschriften,

Fehlbeispiel: „Wer . . . befugt ist, sich Erzeugnisse . . . der Sache anzueignen, erwirbt Eigentum an ihnen, *unbeschadet der Vorschriften* der §§ 955 bis 957, mit der Trennung“¹⁰⁸

ferner: „*unbeschadet der Vorschrift* des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches . . .“¹⁰⁹

sondern auf Rechtsbegriffe bezogen wird,

Beispiel: „Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, *unbeschadet des Anspruchs* auf die vertragsmäßige Vergütung“¹¹⁰

ferner: „**Von Ausgleichsleistungen . . . wird unbeschadet einer strafrechtlichen . . . Verfolgung** ausgeschlossen . . .“¹¹¹

hat etwa den Sinn von „ohne Rücksicht auf“, „unabhängig von“, „außer“; durch „neben“ ist es nicht zu ersetzen, weil dann sogleich Zweifel auftauchen würden, ob dieses als „nur neben“ zu verstehen sei:

„vorbehaltlich“, durchweg auf Vorschriften bezogen, meist desselben Gesetzes, mögen sie vorangehen

Beispiel: „ . . . *vorbehaltlich der Vorschrift* des § 835 Abs. 3 . . .“¹¹²

oder nachfolgen,

Beispiel: „ . . . *vorbehaltlich des § 16* . . .“¹¹³

„ . . . *vorbehaltlich der §§ 19 bis 26, 31a bis 35* . . .“¹¹⁴

„ . . . *vorbehaltlich der §§ 278a, 283 und 283a* . . .“¹¹⁵

„ . . . *vorbehaltlich des § 133* . . .“¹¹⁶

„ . . . *vorbehaltlich des Abs. 2* . . .“¹¹⁷

zuweilen anderer Gesetze;

¹⁰⁸ § 954 BGB

¹⁰⁹ Art. 69 EGBGB

¹¹⁰ § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB (ferner: §§ 419 Abs. 1, 676, 800 Satz 1 usw.)

¹¹¹ § 360 Abs. 1 LAG (ferner: § 41 Abs. 1 FG, § 13 WAG, § 25 AspG)

¹¹² § 840 Abs. 1 BGB a. F. (ferner: §§ 1387 a. F., 1654 a. F.)

¹¹³ § 15 Abs. 2 des BewG (hierzu: RFH v. 10. 4. 30; *Krekeler*, Bewertungsgesetz, Anm. 2 zu § 15)

¹¹⁴ § 1 Abs. 1 Satz 1 MSchG

¹¹⁵ § 251 Abs. 1 Halbsatz 1 LAG

¹¹⁶ § 132 Abs. 1 Satz 2 VwGO (hierzu: BVerwG Beschl. VIII B 183/60 v. 8. 3. 61 — demnach § 132 Regel, § 133 Ausnahme —)

¹¹⁷ § 9 Abs. 1 der 11. Leistungs-DV-LA

Beispiel: „... vorbehaltlich anderweitiger ... gesetzlicher Regelung ...“¹¹⁸

„unberührt bleiben“ ist zunächst der Fachausdruck für Herauslassen von gewissem Rechtsstoff aus einem umfassenden Gesetzwerk (Kodifikation);

Beispiel: „unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören“¹¹⁹

darüber hinaus wird diese Wendung auch in einem Sinne verwendet, der dem auf Vorschriften bezogenen „unbeschadet“ gleichkommt

Beispiel: „Die Vorschriften über den Leistungsort *bleiben unberührt*“¹²⁰
„Weitergehende Verbotsvorschriften *bleiben unberührt*“¹²¹

oder dem auf Rechtsbegriffe bezogenen „unbeschadet“.

Beispiel: „Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens *bleibt unberührt*“¹²²

Ähnliche Bedeutung hat die Ausdrucksweise „nicht berührt“.

Beispiel: „§ 92 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes ... wird durch dieses Gesetz *nicht berührt*“¹²³

In gewisser Nähe von Wendungen mit „unberührt“ kann stehen „es behalte sein Bewenden“ oder ähnliches.

Beispiel: „Soweit die ordentlichen Gerichte bereits auf Grund anderer Vorschriften anrufen werden können, behält es hierbei sein Bewenden“¹²⁴

Die Wendung „sofern nichts anderes bestimmt ist“

Beispiel: „Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache ... bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, sofern nicht ein anders bestimmt ist: 1. ... 2. ...“¹²⁵

bedeutet, daß die Vorschrift hinter etwaige andere, gleichfalls einschlägige, zurücktritt; sie bezeichnet mithin das Wesen als Hilfsvorschrift (Subsidiarität) gegenüber etwa vorhandenen vorrangigen Vorschriften.

Wendungen, in denen das Wort „Rücksicht“ verwendet ist, kommen in der Rechtssprache öfter als im täglichen Leben vor, manchmal in etwas anderem Sinne als dort. So wird die Wendung „mit Rücksicht“ manchmal gleichbedeutend mit „im Hinblick“,

Beispiel: „... auch wenn dieser nicht *mit Rücksicht* auf die Auslobung gehandelt hat“¹²⁶

manchmal mit „nach“,

¹¹⁸ Art. 80 Abs. 2, 82 Abs. 1 Satz 2 GG (die Verfassung erlaubt also insoweit ihre Durchbrechung durch ein einfaches Gesetz) (Beisp. für Art. 80: § 32 Abs. 3 Satz 1—2 LuftVerkG i. d. F. v. 10. 1. 59 BGBl. I 9)

¹¹⁹ Art. 65 EG BGB

¹²⁰ § 270 Abs. 4 BGB (ferner: § 490 Abs. 1 Satz 2 usw.)

¹²¹ § 26 Abs. 2 Satz 3 WHG

¹²² § 270 Abs. 4 BGB (ferner: §§ 439 Abs. 2, 636 Abs. 2 usw.)

¹²³ § 92 DRiG

¹²⁴ § 23 Abs. 3 EGGVG (Fassung durch § 179 VwGO)

¹²⁵ § 101 BGB (ferner: § 48 Abs. 3 und öfter)

¹²⁶ § 657 BGB

Beispiel: „... wie es das Interesse des Geschäftsherrn *mit Rücksicht* auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert“¹²⁷

manchmal noch anders¹²⁸ gebraucht. Die Wendung „ohne Rücksicht“ wird manchmal im Sinne von „gleichgültig“ gebraucht.

Beispiel: „... *ohne Rücksicht* darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, ...“¹²⁹

ferner: „Einem Erwerbsunfähigen wird eine alleinstehende Frau *ohne Rücksicht* auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie ...“¹³⁰

In der Rechtssprache beliebt ist das sonst selten gebrauchte Wort „tunlich“¹³¹, insbesondere in der Steigerungsform „tunlichst“¹³² etwa im Sinne von „möglichst“.

Beispiel: „Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters *tunlichst* zu berücksichtigen, insbesondere Sorge dafür zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollen, im Sinne des Stifters *tunlichst* erhalten bleiben.“¹³³

„Sofern“ ist gleichbedeutend mit „wenn“ oder „falls“; es sollte im allgemeinen ersteres nicht verdrängen,

Fehlbeispiel: „Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, *sofern* sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.“¹³⁴

mag indes am Platz sein, wo außerdem schon ein „wenn“ vorkommt.

Beispiel: „Die Eintragung darf, *sofern* nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, *wenn* seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind ...“¹³⁵

Hingegen ist „soweit“

Beispiel: „Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertreibungsschaden nach § 12 des Lastenausgleichsgesetzes, *soweit* es sich nicht um einen Schaden durch Verlust von Wohnraum oder durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt.“¹³⁶

gleichbedeutend mit „insoweit, als“,

Beispiel: „Die Vorschriften des § ... finden *insoweit* keine Anwendung, *als* die Satzung ein anderes bestimmt“¹³⁷

„sofern“ und „soweit“ sind also nicht etwa miteinander austauschbar;

¹²⁷ § 677 BGB

¹²⁸ z. B. §§ 157, 242, 440 Abs. 2 (ähnlich: § 511), 534 (ähnlich § 814), 618 Abs. 2, 1361 Abs. 2 BGB u. a. m.

¹²⁹ § 593 Abs. 1 BGB

¹³⁰ § 265 Abs. 2 Satz 1 LAG

¹³¹ z. B. §§ 681 Satz 1, 1288 Abs. 1 Satz 1, 1690 Abs. 3 BGB u. a. m.

¹³² z. B. §§ 46 Satz 2, 1020 Satz 1 BGB

¹³³ § 87 Abs. 2 Satz 1 BGB

¹³⁴ § 83 BGB

¹³⁵ § 63 BGB

¹³⁶ § 3 FG n. F. (ferner: §§ 4, 5 n. F.)

¹³⁷ § 40 BGB

Fehlbeispiel: „Zugestellt wird, *soweit* dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist“¹³⁸ (da das Gesetz nur ordnet, wie zugestellt wird, ist gemeint: „in den Fällen, in denen...“)

„sofern“ ist auch nicht etwa gleichbedeutend mit „solange“.

ferner: „*Insofern* die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, die..., als eine unverschuldete nicht angesehen.“³²

*Beispiel*¹³⁹: „Einem Erwerbsunfähigen wird eine alleinstehende Frau ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes für mindestens drei... Kinder zu sorgen hat“¹⁴⁰ / „... solange sie für... zu sorgen hat“¹⁴¹ / „sofern sie bei Antragstellung...“¹⁴²

Ein Nebeneinander von „wenn“ und „soweit“,

Beispiel: „Altsparanlagen... sind... Sparanlagen, *wenn* sie... im Verhältnis 10:1... umgestellt... *und soweit* sie dem Gläubiger... schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben“¹⁴³

ja sogar eine Wendung „wenn und soweit“ kann demnach ihren guten Sinn haben; sie bedeutet durchweg: „wenn überhaupt, dann nur insoweit, als“.

Mit der Wendung „es sei denn, daß“

Beispiel: „Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt..., *es sei denn, daß* ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist“¹⁴⁴

„Lebten die Ehegatten... getrennt..., so kann jeder der Ehegatten die Hälfte der Hausratenschädigung beanspruchen, *es sei denn, daß* einer der Ehegatten nachweist, daß er allein Eigentümer des verlorenen Hausrats war“¹⁴⁵

soll die Beweislast verteilt werden: wer sich auf den mit dieser Wendung eingeleiteten Tatbestand beruft, hat diesen zu beweisen.

Die Wendung „im Zweifel“

Beispiel: „Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt *im Zweifel* als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art“¹⁴⁶

stellt ebenfalls eine Auslegungsregel dar.

In dieser Richtung wird auch das vielseitige Wort „gelten“ in der Rechtssprache gebraucht¹⁴⁷. Ursprünglich bedeutet es soviel wie „Geltung (Gesetzeskraft) haben“, „in Geltung sein“

¹³⁸ § 1 Abs. 3 VwZustG

¹³⁹ § 265 Abs. 2 Satz 1 LAG

¹⁴⁰ ursprüngl. Fassung v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

¹⁴¹ Fassung durch § 1 Nr. 51 des 8. ÄndG LAG v. 26. 7. 57 BGBl. I 809

¹⁴² Fassung durch § 1 Nr. 8 a des 11. ÄndG LAG v. 29. 7. 57 BGBl. I 545

¹⁴³ § 2 Abs. 1 ASpG

¹⁴⁴ § 153 BGB (ferner: §§ 145, 178, 179 Abs. 3 Satz 2, 181 usw.)

¹⁴⁵ § 293 Abs. 2 Satz 3 LAG

¹⁴⁶ § 113 Abs. 4 BGB (ferner: §§ 30 Satz 2, 125 Satz 2, 127 Satz 1 usw.)

¹⁴⁷ zu vgl. *Weißer NJW* 1951, 345

- Beispiel:* „Haben sich die Parteien... über einen Punkt... in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern...“¹⁴⁸
- ferner:* „Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher... eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist“¹⁴⁹
- ferner:* „Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung“¹⁵⁰
- ferner:* „Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis aber nicht auf Fahrlässigkeit beruht“¹⁵¹

oder — weniger stark — „sich richten nach“

- Beispiel:* „Für die örtliche Zuständigkeit gilt folgendes:...“¹⁵² (einfacher wäre: „Örtlich zuständig ist dasjenige Verwaltungsgericht...“) (das Hauptwort „Zuständigkeit“ soll gewissermaßen eine Paragraphenüberschrift ersetzen)

oder — noch schwächer — „angeordnet werden“.

- Beispiel:* „Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln“¹⁵³

Das Wort „gelten“ wird ferner gebraucht für ein Ausdehnen der Regelung.

- Beispiel* „Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte...“¹⁵⁴
- ferner:* „Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters“¹⁵⁵

Sehr häufig wird „gelten“ bei der gesetzlichen Begriffsbestimmung verwendet,

- Beispiel:* „Als entgangen gilt der Gewinn, welcher...“¹⁵⁶

manchmal als Beweisregel in Verbindung mit dem Wörtchen „auch“.

- Beispiel:* „Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die...“¹⁵⁷

Bezeichnend hierfür ist die Wortfolge „als x gilt“. Darüber hinaus wird „gelten“ ferner gleichbedeutend mit „wird behandelt“, „wird angesehen“ verwendet, sei es als widerlegbare Vermutung,

- Beispiel:* „Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn..., es sei denn, daß...“¹⁵⁸

sei es als unwiderlegliche Vermutung (praesumptio juris et de jure), bei der von etwas, das so sein kann, bestimmt wird, daß es rechtlich so ist,

¹⁴⁸ § 155 BGB

¹⁴⁹ § 1 Abs. 1 JGG

¹⁵⁰ § 27 Abs. 3 BGB (ferner: §§ 28 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 2 usw.)

¹⁵¹ § 68 Satz 2 BGB

¹⁵² § 52 VwGO

¹⁵³ § 76 Abs. 1 BGB

¹⁵⁴ § 166 Abs. 2 Satz 2 BGB

¹⁵⁵ § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB

¹⁵⁶ § 252 Satz 2 BGB

¹⁵⁷ § 92 Abs. 2 BGB

¹⁵⁸ § 1720 Abs. 1 BGB

Beispiel: „Als Sitz der Stiftung gilt . . . der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird“¹⁵⁹

sei es als Unterstellung (Fiktion), bei der etwas, das in Wirklichkeit gar nicht so sein kann, rechtlich in bestimmter Weise behandelt wird.

Beispiel: „Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren“¹⁶⁰

c) Vermeidbare Kanzleiwörter

Die Sucht, überall Hauptwörter, die sich als Schlag- oder Stichwort eignen, zu bringen, läßt häufig farblose Zeitwörter verwenden, was die Rechtssprache überaus trocken macht. Hier ist insbesondere das trotz aller Bekämpfung anscheinend unausrottbare „erfolgen“ zu nennen,

Beispiel: „Die Volljährigkeitserklärung soll nur *erfolgen*, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert“¹⁶¹ (besser wäre: „Ein Minderjähriger soll nur für volljährig erklärt werden, wenn dadurch sein Wohl gefördert wird“) „Die Entscheidung kann . . . auch nach Zuerkennung des Anspruchs . . . *erfolgen*“¹⁶²

auch das unnötig gespreizte „Anwendung finden“ (statt schlicht: „anwenden“).

Beispiel: „Diese Vorschriften *finden keine Anwendung* auf . . .“¹⁶⁴
„Auf die Geschäftsführung des Vorstandes *finden* die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ . . . *entsprechende Anwendung*“¹⁶⁵
„§§ . . . des Gerichtsverfassungsgesetzes über . . . *finden entsprechende Anwendung*“¹⁶⁶
„Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, *finden* für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung *sinngemäß Anwendung*“¹⁶⁷

Das Kanzleideutsch hat eine Vorliebe für vertrocknete Verhältniswörter (Präpositionen), an deren Stelle besser die allgemein üblichen verwendet werden sollten.

Völlig papierern ist die im Bürgerlichen Gesetzbuch öfter vorkommende Wendung „in Ansehung“,

Beispiel: „Wer wegen Geistesschwäche . . . entmündigt . . . ist, steht *in Ansehung* der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat“¹⁶⁸

an deren Stelle nunmehr das auch nicht gerade sehr frische „hinsichtlich“ verwendet werden sollte.

¹⁵⁹ § 80 Satz 3 BGB

¹⁶⁰ § 1923 Abs. 2 BGB

¹⁶¹ § 5 BGB (ferner: §§ 11 a. F., 27 Abs. 1, 33 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2, 44 Abs. 2, 48 Abs. 1 Satz 1 usw.)

¹⁶² § 360 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 LAG (ferner: § 41 Abs. 4 Halbsatz 1 FG; § 25 Abs. 2 Satz 4 ASpG)

¹⁶⁴ § 9 Abs. 2 BGB

¹⁶⁵ § 27 Abs. 3 BGB

¹⁶⁶ § 55 VwGO

¹⁶⁷ § 33 Abs. 1 FG

¹⁶⁸ § 114 BGB

Ein ebensolch papierenes Wort ist „gemäß“,

Beispiel: „Die näheren Einzelheiten über die Gewährung von Miet- ... beihilfen nach der Mietpreisfreigabe gemäß §§ 15, 16 des Bundesmietengesetzes regelt ein Bundesgesetz.“¹⁶⁹

das nichts weiter als das einfache „nach“ besagt.

Beispiel: „Die Feststellung von Schäden nach diesem Gesetz ...“¹⁷⁰
„Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertreibungsschaden nach § 12 des Lastenausgleichsgesetzes ...“¹³⁸

Nur wenn in ein und demselben Satz schon eine Verbindung mit „nach“ stehen und bei Verwendung von „nach“ für eine zweite Verbindung eine Verdunkelung des Sinnes zu befürchten sein sollte, könnte bei letzterer der Gebrauch von „gemäß“ angebracht sein.

Anscheinend unausrottbar ist auch das schwerfällige „nach Maßgabe“. Von „Maßgabe“ zu sprechen mag in Urteilsaussprüchen hingehen, wenn ein Rechtsmittel nicht schlechthin, sondern mit einer gewissen Einschränkung zurückgewiesen wird, was sich sprachlich besser durch „jedoch“ ausdrücken läßt. Das „nach Maßgabe“ in der Leitvorschrift eines Gesetzes

Beispiel: „Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert ..., so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt ... werden“¹⁷¹
„Nach Maßgabe dieser Verordnung kann auf Antrag bestimmt werden, daß ...“¹⁷²

läßt sich, zumindest durch ein Umformen des Satzgefüges, unschwer vermeiden, das „nach Maßgabe“ beim Erwähnen folgender

Beispiel: „Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“¹⁷³

oder vorangehender Vorschriften

Beispiel: „Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er, wenn . . . , berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280 Abs. 2 zu verlangen ...“¹⁷⁴

auf „nach § ..“ vereinfachen. Eine Wendung „nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes“

Beispiel: „Ausgleichsleistungen werden an Geschädigte gewährt; nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes werden Ausgleichsleistungen auch an Erben von Geschädigten oder zugunsten von Geschädigten gewährt“¹⁰⁵ (die Wendung

¹⁶⁹ § 2 Satz 1 des Ges. über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 23. 6. 60 BGBl. I 399

¹⁷⁰ § 2 Satz 1 FG

¹⁷¹ § 1 Abs. 1 des Rabattges. v. 25. 11. 33 RGBl. I 1011

¹⁷² § 1 Abs. 1 Satz 1 der VO zur Durchführung des Art. 6 § 21 des Fremdreten-Neuregelungsges. (FANG) v. 27. 7. 61 BGBl. I 1111

¹⁷³ § 106 BGB

¹⁷⁴ § 325 Abs. 1 Satz 2 BGB

soll einmal auch die — später beseitigten — folgenden Vorschriften über den Kreis der zu berücksichtigenden Erben sowie auf die Vorschriften über die Übertragbarkeit des Anspruchs auf gewisse Ausgleichsleistungen — §§ 244, 294 — hinweisen)

mag nützlich, ja erforderlich sein, sprachlich gut ist sie nicht. Soll nicht bloß ein Hinweis gegeben oder eine Verweisung ausgesprochen, sondern eine Teilregelung dem Landesrecht überlassen oder gar eine Ermächtigung erteilt werden, so ist die Wendung „nach Maßgabe“ völlig unangebracht.

Fehlbeispiel: „Bei dem Oberverwaltungsgericht... kann *nach Maßgabe* einer Rechtsverordnung der Landesregierung ein Vertreter des öffentlichen Interesses bestimmt werden“¹⁷⁵ (besser: „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht... schaffen“)

Überlebt ist auch das Wort „vermöge“;

Beispiel: „Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, ...“¹⁰⁸ (besser: „kraft eines Rechts“ oder „auf Grund eines Rechts“)

die zu ihrer Ersetzung verwendbare Wendung „auf Grund“ ist indes richtig zu handhaben.

Fehlbeispiel: „Auf Grund der nach diesem Gesetz zu erfüllenden Ansprüche können Leistungen nur verlangt werden, soweit die Ansprüche bei den Anmeldestellen . . . angemeldet worden sind“¹⁷⁶ (aber: „Die nach § 30 Nr. 1 bis 5 abzulösenden Ansprüche sind anzumelden“¹⁷⁷)

Die leider auch bei den Gerichten anzutreffende mißbräuchliche Verwendung von „wegen“ dürfte in Gesetzen erst recht nicht vorkommen.

Fehlbeispiel: „Wegen dieser Ansprüche wird zusätzlich ein Grundbetrag (Sparerzuschlag) gewährt.“¹⁷⁸

Statt des schwerfälligen „zum Zweck“ sage man einfach „zwecks“.

Fehlbeispiel: „Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert . . . , so dürfen *zu Zwecken* des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur . . . angekündigt . . . werden“¹⁷¹

Es steht einem Gesetz schlecht an, bei einem herkömmlichen Verhältniswort einen vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden einzuführen.

Fehlbeispiel: „kann . . . nur geltend machen, wenn er . . . ständigen Aufenthalt . . . genommen hat . . . im Wege der Familienzusammenführung *zu* seinem Ehegatten oder . . . *zu* seinen Eltern oder . . . *zu* seinen Kindern . . .“¹⁷⁰ (es sollte heißen: „bei“)

Überhaupt ist größte Sorgfalt bei Wahl des Verhältniswortes geboten.

¹⁷⁵ § 36 Abs. 1 Satz 1 VwGO

¹⁷⁶ § 26 AKFG

¹⁷⁷ § 40 AKFG

¹⁷⁸ § 249a Satz 2 LAG

¹⁷¹ § 230 Abs. 2 Nr. 4 (ursprüngl. Nr. 3) LAG (ebenso: § 1 Abs. 1 Nr. 4 KgfEG, §§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d, 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d, 72 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d AKFG)

Beispiel: „Nach Abschluß des Verfahrens ist ein Gesamtbescheid zu erlassen“¹⁸⁰
(sollte nicht gesagt werden: „zum Abschluß“?)¹⁸¹

Das unschöne, durchaus nicht immer klare „beziehungsweise“ (abgekürzt: „bzw.“) läßt sich zumeist durch das einfache „oder“ ersetzen.

Beispiel: „Die... registrierten Evakuierten haben, sofern sie noch nicht rückgeführt bzw. zurückgekehrt sind, ...“¹⁸²
„Aufenthaltort im Sinne des §... ist die Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung“¹⁸³

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß dort, wo etwas wahlweise gelten soll, statt des dann angebrachten „oder“ nicht das eine Häufung bezeichnende „und“ gebraucht wird.

Fehlbeispiel: „Sie ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2. Nr. 1 und 2 vorliegen“¹⁸⁴

Wendungen wie „vergleiche“ (abgekürzt: „vergl.“, „vgl.“)

Beispiel: „... Gaststätten, die für Uniformträger verboten sind (vgl. Abs. 1 Nr. 7) ...“¹⁸⁵

oder „siehe“ (abgekürzt: „s.“) gehören nicht in ein Gesetz. Soll etwas durch Angabe von Beispielen erläutert werden und wird nicht eine Verbindung durch „wie“ gewählt, so kann die Wendung „zum Beispiel“ gebraucht werden, aber nicht in der abgekürzten Form „z. B.“.

Fehlbeispiel: „... weitere Personengruppen (z. B. Sowjetzonenflüchtlinge) ...“¹⁸⁶

Wann man eine Zahl im Gesetz als Zahlwort,

Beispiel: (für Grundzahlen): „Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung... zu ersetzen“¹⁸⁰

„Erwerbsunfähigkeit... muß spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegen haben.“¹⁹⁰

„Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen“¹⁹¹

(für Ordnungszahlen): „Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhundertundachtzigsten bis zum dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundertundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.“¹⁹²

¹⁸⁰ § 37 Abs. 2 FG = § 335 Abs. 3 Satz 2 LAG

¹⁸¹ zu vgl. Richter IFLA 1961, 129, Schwandt IFLA 1961, 132

¹⁸² § 4a Abs. 1 BEvakG i. d. F. des 2. ÄndG v. 26. 9. 61 BGBl. I 1753

¹⁸³ § 4b Abs. 2 BEvakG i. d. F. des 2. ÄndG v. 26. 9. 61 BGBl. I 1753

¹⁸⁴ § 134 Abs. 3 Satz 2 VwGO (hierzu: BVerwG Ur. v. 29. 11. 61 VI C 128/60 NJW 1962, 460)

¹⁸⁵ § 16 Abs. 2 GaststättenG

¹⁸⁶ § 43 Abs. 3 FG

¹⁸⁹ § 1715 Abs. 1 Satz 1 BGB

¹⁹⁰ § 265 Abs. 4 Satz 1 LAG

¹⁹¹ § 339 Abs. 1 Halbsatz 1 ZPO

¹⁹² § 1717 Abs. 2 BGB

wann sie in Ziffern

Beispiel: (für Grundzahlen): „... Sparanlagen, wenn sie ... im Verhältnis 10:1 ... umgestellt ... worden sind.“¹⁹³
„Der Entschädigungsanspruch beträgt, soweit die Altsparanlage von Reichsmark auf Deutsche Mark umgestellt ... worden ist
im Verhältnis 100 zu 10 10 vom Hundert der Altsparanlage,
im Verhältnis 100 zu 6,5 13,5 vom Hundert der Altsparanlage,
im Verhältnis 100 zu 5 15 vom Hundert der Altsparanlage.“¹⁹⁴
(für Ordnungszahlen): „Wegen vorgeschrittenen Lebensalters wird Kriegsschadenrente nur gewährt, wenn der Geschädigte ... das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat und vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist.“¹⁹⁵

zu schreiben ist, läßt sich kaum allgemein sagen.

Beispiel: (für beides): „Einem Erwerbsunfähigen wird eine alleinstehende Frau ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie ... für mindestens drei zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat, die das 15. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen, das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“¹⁹⁸

Bei Ziffern besteht zwar eher als bei Zahlworten die Gefahr von Druckfehlern, wie auch die Druckfehlerberichtigungen im Gesetzblatt zeigen. Gleichwohl sollten sie nicht nur bei Geldbeträgen und Daten, sondern auch bei Fristen, Personenmehrheiten, Altersstufen und dergl. verwendet werden, weil sie eher in die Augen springen und bei hohen Zahlen Zahlworte gar zu unübersichtlich werden.

d) Eigene Wortbildung

Findet sich ein für die geplante Regelung geeigneter Ausdruck im vorhandenen Sprachschatz, so kann er für das Gesetz verwendet werden, u. U. in einer auf dieses zugeschnittenen Färbung („im Sinne dieses Gesetzes“); ist bisher ein solcher Ausdruck nicht vorhanden, mag er in Anlehnung an Bestehendes oder völlig neu geprägt werden; zur Verdeutlichung kann eine förmliche Begriffsbestimmung angebracht sein (Näheres über diese im Abschnitt „Begriffsbestimmung“).

Mancher Ausdruck wird zu vielseitig verwendet. Ein einleuchtendes Beispiel dafür ist das Wort „Ausgleich“. Im bürgerlichen Recht kennt man seit jeher eine „Ausgleichspflicht“¹⁹⁶, neuerdings auch eine „Ausgleichsforderung“¹⁹⁷. Im öffentlichen Recht bezeichnet das Wort „Ausgleich“ einmal den Rechtsbereich, der die Abgeltung der als Folge des ersten Weltkrieges eingetretenen Schäden verdrängter Deutscher umfaßte;

Beispiel: Reichsausgleichsgesetz¹⁹⁸

in Anlehnung daran wurde nach dem zweiten Kriege der „Lastenausgleich“ geschaffen, fußend auf dem „Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichs-

¹⁹³ § 2 Abs. 1 ASpG

¹⁹⁴ § 5 Abs. 2 ASpG

¹⁹⁵ § 264 LAG a. F.

¹⁹⁶ §§ 1935, 2050 ff., 2315 f., 2372 BGB

¹⁹⁷ §§ 1378 ff. BGB n. F., § 53a FGG

¹⁹⁸ v. 24. 4. 20 RGBl. 597

gesetz“¹⁹⁹, dessen einzelne Einrichtungen²⁰⁰ indes schlicht „Ausgleichsabgaben“²⁰¹, „Ausgleichsleistungen“²⁰², „Ausgleichsfonds“²⁰³, „Ausgleichsamt (Landesausgleichsamt, Bundesausgleichsamt)“²⁰⁴ heißen. Daneben gibt es den Finanzausgleich, ursprünglich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden²⁰⁵, nunmehr einerseits zwischen Bund und Ländern²⁰⁶, andererseits zwischen den Ländern untereinander (Länderfinanzausgleich) sowie den „Lohnsteuer-Jahresausgleich“ (Versteuerung der Lohneinkünfte nach dem Jahresdurchschnitt²⁰⁷).

Damit ist die vielseitige Verwendung des Wortes „Ausgleich“ aber noch lange nicht erschöpft. In der Besoldung von Soldaten gab es einen „Ausgleichsbetrag“²⁰⁸, in der Versorgung von Soldaten gibt es einen „Ausgleich“²⁰⁹. Im Abgabenrecht gibt es eine „Ausgleichssteuer“²¹⁰ und „Ausgleichsabgaben“²¹¹. Bei der Währungsumstellung 1948 schuf man öffentlich-rechtliche „Ausgleichsforderungen“²¹². Im Wasserrecht gibt es, wenn die Wassermenge nicht für alle ausreicht, ein „Ausgleichsverfahren“²¹³. Hiermit dürfte die überaus vielseitige Verwendung des Wortes „Ausgleich“ noch nicht erschöpfend dargestellt sein. Bei so verschiedenartiger Verwendung drängt sich indes die Frage auf, ob sich hier nicht eine gewisse Bequemlichkeit breit gemacht hat, d. h. ob sich nicht im einen oder anderen Fall ein treffenderer Ausdruck hätte finden lassen.

Doppeldeutige Ausdrücke sollten in der Rechtssprache nach Möglichkeit vermieden werden. Werden sie schlechthin gebraucht, kann, wenn der Zusammenhang nicht den Sinn ergibt,

Beispiel: „Wird ein *Bergwerk* mit unbeweglichen Anteilen der *Gewerken* in Ausführung eines nach den maßgebenden *bergrechtlichen* Vorschriften gefaßten Beschlusses auf die *Gewerkschaft* übertragen, so . . .“²¹⁴

die Verständlichkeit leiden.

Beispiel: „*Gewerkschaften* haben den allgemeinen Gerichtsstand bei einem Gericht, in dessen Bezirk das *Bergwerk* liegt . . .“²¹⁵
(gemeint ist die bergrechtliche Gewerkschaft)

¹⁹⁹ v. 14. 8. 52 BGBl. I 446 („Ziel“: § 1)

²⁰⁰ § 2 LAG

²⁰¹ § 3 LAG

²⁰² § 4 LAG

²⁰³ § 5 LAG

²⁰⁴ §§ 305 ff. LAG

²⁰⁵ Landessteuergesetz v. 30. 3. 20 RGBl. 402; 1923 umgetauft in „Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)“

²⁰⁶ Art. 106 Abs. 4 Nr. 3 GG

²⁰⁷ Ges. über den Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 v. 23. 3. 50 BGBl. I 45

²⁰⁸ § 3 Abs. 2 Einsatz-Wehrmachtsgebührlnges. v. 28. 8. 39 RGBl. I 1531

²⁰⁹ § 85 SoldVersorgG n. F. v. 8. 9. 61 BGBl. I 1686

²¹⁰ Ausgleichssteuerordnung n. F. v. 8. 10. 52 BGBl. I 871

²¹¹ z. B. VO über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, v. 18. 12. 37 RGBl. I 1389 (dazu BVerwGE 7, 304)

²¹² § 24 UmstG, § 5 der 3. DVO-UmstG

²¹³ § 18 WHG

²¹⁴ § 77 Abs. 2 KostO

²¹⁵ § 17 Abs. 2 ZPO

ferner: „Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind auch *Gewerkschaften* und Vereinigungen von Arbeitgebern . . .“²¹⁶
(gemeint ist die arbeitsrechtliche Gewerkschaft)

Ein unterscheidender Zusatz

Beispiel: „Verschmelzung einer *bergrechtlichen Gewerkschaft* mit einer Aktiengesellschaft“²¹⁷

ferner: „Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und *bergrechtlichen Gewerkschaften*“^{217a}

kann dazu beitragen, das Gesetz schwerfällig zu machen, ist dann aber oft unumgänglich.

Neue Regelungen können neue Wortbildungen insbesondere durch zusammengesetzte Wörter verlangen. Zur allgemeinen Bezeichnung eines Rechtsbereiches ist seit alters her Wortbildung mit „-wesen“ üblich.

Beispiel: „Sprengstoffwesen“²¹⁸
„Das Bergwesen (Berghoheit und Bergwirtschaft) . . .“²¹⁹

Hieran läßt sich bei Neuregelungen anknüpfen.

Beispiel: „Beauftragter für das Vertriebenenwesen“²²⁰

Einer Wortbildung mit „-wesen“ haftet zwar etwas steifleinenes an und man sollte auf diese Weise nicht alles und jedes bezeichnen, häßlich etwa „Leichenwesen“, „Vorschlagswesen“²²¹; ein derartiges Wort ist jedoch stets allgemein verständlich und kann deshalb zweckmäßig sein.

Ebenso brauchbar können Wortbildungen mit „träger“ sein;

Beispiel: „Versicherungsträger“²²²

es soll aber nicht ledern wirken.

Beispiel: „Bei Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten, sonstigen Unternehmen und Einzelpersonen, die eine öffentliche Sammlung . . . durchführen (Sammlungsträger), . . .“²²³
„Die Anforderungsbehörden fordern die Leistungen in der Regel auf Antrag von Bedarfsträgern an“²²⁴

Statt eines zusammengesetzten Wortes läßt sich auch eine Wortverbindung mit „Träger“ bilden.

Beispiel: „Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise.“²²⁵

²¹⁶ § 10 ArbGG (ähnlich: §§ 11, 20)

²¹⁷ § 251 AktG (ähnlich: §§ 252, 278, 287, hingegen § 279 schlechthin „Gewerkschaft“)

^{217a} v. 12. 11. 56 BGBl. I 844

²¹⁸ § 57 AtomG

²¹⁹ § 1 Abs. 1 des Ges. zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich v. 28. 2. 35 RGBl. I 315

²²⁰ § 53 des schlesw.-holst. Ges. über die Eingliederung der Heimatvertriebenen und der ihnen gleichgestellten Personen (Eingliederungsgesetz — EGG —) v. 30. 1. 52 GVBl. 5

²²¹ Richtlinien für das Vorschlagswesen in der Bundesverwaltung v. 26. 4. 61 (GMBl. 259)

²²² RVO

²²³ § 9 Abs. 1 Sammlungsges. v. 5. 11. 34 RGBl. I 1086

²²⁴ § 7 Abs. 1 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes

²²⁵ § 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG v. 30. 6. 61 BGBl. I 815

Die Bezeichnung für eine Rechtseinrichtung wähle man so, daß sich Worte in gutem Deutsch nicht nur für den Begriff selbst, sondern auch für davon abzuleitendes, bilden lassen, etwa die beteiligten Personen

Beispiel: „Das Gericht kann... andere... *beiladen*.“²²⁶ „Die *Beiladung* ist unanfechtbar.“²²⁷ „Der *Beigeladene* kann...“²²⁸

Fehlbeispiel: „Eine Partei, die . . . , kann . . . dem Dritten . . . den *Streit verkünden*. Der Dritte ist zu einer weiteren *Streitverkündung* berechtigt“²²⁹
„Wenn der Dritte dem *Streitverkünder* beitrifft, . . .“²³⁰
(gegen die Sprachregeln verstoßen würde aber ein Wort „der *Streitverkündete*“)

oder für Eigenschaftswörter.

Beispiel: „*Steuerpflichtiger* im Sinne der Reichsabgabenordnung ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als *Steuerschuldner* zu entrichten hat“²³¹; „Die Einkommensteuer bemißt sich . . .“; „Personen, die . . . , sind . . . einkommensteuerpflichtig.“; „*Steuerfrei* sind . . .“²³² (Verkehrsteuergesetze sprechen von „Der Steuer *unterliegen* . . .“ und „*Steuerschuldner*“²³³ (denkbar wäre auch eine Wortform „steuerbar“)

Dabei ist zu bedenken, daß die Nachsilbe „-bar“ zur Leideform, während „-tätig“ zur Tätigkeitsform gehört, daß also z. B. bei „feststellen“ das Wort „feststellbar“ bedeutet „was festgestellt werden kann (= was sich feststellen läßt)“, das Wort „feststellungsfähig“ aber „wer etwas feststellen kann“.

Beispiel: „Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden... *festgestellt*...“²³⁴
„Die *Feststellung* von Schäden nach diesem Gesetz...“²³⁵ „Nicht *feststellbar* sind Nutzungsschäden...“²³⁶ „Von der *Feststellung* ausgenommen sind...“²³⁷

Da man im täglichen Leben und auch in der Sprache der Gerichte indes einen Schaden dann als „nicht feststellbar“ bezeichnet, wenn er nicht bewiesen worden (nicht beweisbar) ist, (so daß das Gericht insoweit keine „tatsächlichen Feststellungen“²³⁸ treffen kann), sollte es bei der Handhabung des FG dann, wenn ein Schaden zwar vorliegt, aber nach diesem Gesetz nicht zu einer förmlichen Feststellung führen kann, erlaubt sein, von einem „nicht feststellungsfähigen“ Schaden zu sprechen.

²²⁶ § 65 Abs. 1 VwGO

²²⁷ § 65 Abs. 3 Satz 3 VwGO

²²⁸ § 66 Satz 1 VwGO

²²⁹ § 72 ZPO

²³⁰ § 74 ZPO

²³¹ § 97 Abs. 1 RAbgO

²³² § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 3a, 3b EStG

²³³ z. B. §§ 2,10 des KapVerkStG i. d. F. v. 24. 7. 59 BGBl. I 530

²³⁴ § 1 FG

²³⁵ § 2 FG

²³⁶ § 7 FG

²³⁷ § 8 FG

²³⁸ zu vgl. § 561 Abs. 2 ZPO

Spricht das Gesetz von „Erwerbs(un)fähigkeit“²³⁹, so ist eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit als „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ zu bezeichnen,

Beispiel: „Ist die Erwerbsfähigkeit des Verletzten . . . gemindert, . . .“²⁴⁰
aber nicht als „Erwerbsbeschränkung“.

Fehlbeispiel: „Personen, die . . . erwerbsbeschränkt sind, . . . bei einer Erwerbsbeschränkung . . .“²⁴¹

Das Wort „vorsehen“ hat in der Gesetzessprache einen eigenen Klang.

Beispiel: „Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer in den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen . . .“²⁴²

ferner: „Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Abs. 5 vorseht, bleiben sie . . .“¹⁰⁶

ferner: „Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen oder den Erlaß von Landesgesetzen vorsehen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.“²⁴³

ferner: „ . . . vorgesehene Rechtsverordnungen . . .“²⁴⁴

Die Gesetzessprache sollte vorsichtig dabei sein, im täglichen Leben vorkommende Worte in anderem Sinn zu verwenden.

Fehlbeispiel: „Die Werte, die nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesondert festgestellt werden, gelten als Einheitswerte“²⁴⁵ (weil nach allgemeinem Sprachgebrauch nur etwas bereits Vorhandenes „festgestellt“ werden kann, die steuerliche Bewertung aber erst in bestimmter Weise vorzunehmen ist, hieße es besser „Festsetzung“ der Steuerwerte)

Ordnet das Gesetz einen Rechtsstoff erstmals, so ist sorgfältig darauf zu achten, daß ein Wort im selben Gesetz stets nur in ein und demselben Sinn gebraucht werden darf, auch bei Zusammensetzungen, und von ähnlichen unterschieden bleibt.

Beispiel: „Luftverkehr, -raum, -fahrzeug, -fahrer, -fahrtunternehmen“²⁴⁶

aber: „Flugzeug, -lehrer, -platz, -hafen“²⁴⁷, -sicherung²⁴⁸

Findet sich in der Rechtsordnung bereits ein Wort, so darf es in einem anderen Gesetz, wengleich eines anderen Rechtsbereiches, nicht in anderem Sinne verwendet werden.

²³⁹ § 559a Abs. 1 RVO, § 265 LAG (auch: der „Erwerbsunfähige“ Abs. 2, „erwerbsunfähig“ Abs. 3 u. 5)

²⁴⁰ § 559a Abs. 3 RVO

²⁴¹ § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LAG

²⁴² § 9 Reichshaftpflichtges. i. d. F. des Art. 42 III EGBGB

²⁴³ § 195 Abs. 1 Satz 2 VwGO

²⁴⁴ § 63 Abs. 4 Arzneimittelges. v. 16. 5. 61 BGBl. I 533

²⁴⁵ § 20 BewG (ferner: §§ 21 ff.)

²⁴⁶ § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 1 u. 2, § 4 LuftVerkG

²⁴⁷ § 1 Abs. 2, § 5, 6 LuftVerkG

²⁴⁸ Ges üb. die Bundesanstalt für Flugsicherung v. 23. 3. 53 BGBl. I 70

Beispiel: „Die *Abgeltung* von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Verreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben, . . .“²⁴⁹; „Gesetz über die *Abgeltung* von Besetzungsschäden“²⁵⁰ (aber § 1 „Zum *Ausgleich* von Besetzungsschäden“); „Sechster Abschnitt. Die *Abgeltung*“ (darin: § 23: „Für Vermögensnachteile, die nicht schon durch die *Entschädigung* nach § 22 *abgegolten* sind, . . .“)²⁵¹

Schafft ein Gesetz etwas zwar ähnliches, aber doch nicht völlig damit übereinstimmendes, so verwende man dafür ein anderes, tunlichst anklingendes Wort,

*Beispiel*²⁵²: „Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles *aufrechnen* . . .“²⁵³

„Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds können mit allen Ausgleichsleistungen, ausgenommen . . ., *verrechnet* werden . . .“²⁵⁴

weil sich sonst unzutreffende Verbindungen einstellen könnten.

Beispiel: „Kriegsverhältnisse“²⁵⁵

„Kriegseinwirkung“²⁵⁶

„Kriegsereignis“²⁵⁷, „Ereignis des . . . Krieges“²⁵⁸, „kriegerisches Ereignis“²⁵⁹,

„auf den Auswirkungen des Krieges beruhendes Ereignis“²⁶⁰

„Kriegshandlung“²⁶¹

Unterscheidet die Rechtsordnung „Niederlassung“, „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“,

Beispiel: „Durch den bloßen *Aufenthalt* oder die bloße *Niederlassung* . . . werden andere Rechtsverhältnisse nicht begründet“²⁶²; „Wer sich an einem Ort ständig *niederläßt*, begründet an diesem Ort seinen *Wohnsitz*“²⁶³; „Ein Ausländer, der sich im Inland *niedergelassen* hat . . .“²⁶⁴; „Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich *niedergelassen* hat, . . . erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der . . . die Versagung der Fortsetzung des *Aufenthaltes* rechtfertigt“²⁶⁴

und ist dort bereits beim „Aufenthalt“ eine weitere Unterscheidung in „gewöhnlichen“ oder „dauernden“ getroffen,

²⁴⁹ § 1 LAG (ferner: u. a. § 243)

²⁵⁰ v. 1. 12. 55 BGBl. I 734

²⁵¹ Bundesleistungsgesetz v. 19. 10. 56 BGBl. I 815

²⁵² vgl. hierzu BVerwGE 5, 207

²⁵³ § 387 BGB

²⁵⁴ § 350a Abs. 2 LAG (ferner: § 290 Abs. 1 Satz 2)

²⁵⁵ Art. 1 der Schutzverordnung v. 4. 12. 43 RGBl. I 666

²⁵⁶ Art. 3 der Schutzverordnung v. 4. 12. 43 RGBl. I 666, § 1 Abs. 4 BVFG = § 11 Abs. 4 LAG (hierzu: BVerwG VIII C 404/59 v. 25. 4. 61 NJW 1961, 2272)

²⁵⁷ § 1 Abs. 3 HKG i. d. F. des 1. ÄndG v. 30. 10. 51 BGBl. I 875, § 2 Abs. 2 Nr. 2 KgfEG

²⁵⁸ Art. 2 § 1 des Ges. zur Änd. von Vorschr. des Verschollenenrechts v. 15. 1. 51 BGBl. I 59

²⁵⁹ § 13 Abs. 2 Nr. 2 LAG

²⁶⁰ § 6 Abs. 1 Nr. 2 der VertragshilfeVO v. 30. 11. 39 RGBl. I 2329

²⁶¹ § 13 (insbes. Abs. 2) LAG

²⁶² § 11 Abs. 1 des Ges. über die Freizügigkeit v. 1. 11. 1867 BGBl. 55

²⁶³ § 7 Abs. 1 BGB

²⁶⁴ §§ 8 u. 7 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. v. 22. 7. 13 RGBl. 583

Beispiel: „Für Klagen auf Scheidung... ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen *gewöhnlichen Aufenthalt* haben...“²⁶⁵; „Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen *dauernden Aufenthalt* hat, ...“²⁶⁶

„Wenn Personen an einem Ort unter Verhältnissen, die ihrer Natur nach auf einen *Aufenthalt von längerer Dauer* hinweisen, ... sich aufhalten...“²⁶⁷

so ist, wenn deren Auslegung nicht übernommen werden soll, ein neues Unterscheidungsword einzuführen,

Beispiel: „ständiger Aufenthalt“²⁶⁸

das dann überall denselben Sinn haben muß, zumindest in ein und demselben Rechtsbereich²⁶⁹. Vorsicht ist auch bei Verwendung solch schillernder, irgendwo in der Rechtsordnung bereits vorkommender Ausdrücke für sog. unbestimmte Rechtsbegriffe geboten, wie:

„öffentlich“²⁷⁰, „offenkundig“²⁷¹, „offensichtlich“²⁷², „offenbar“²⁷³, „wichtig“²⁷⁴, „wesentlich“²⁷⁵, „erheblich“²⁷⁶, „beträchtlich“, „schwer“²⁷⁷, „groß“²⁷⁸, „unwichtig“, „unwesentlich“²⁷⁹, „unerheblich“²⁸⁰, „leicht“²⁸¹, „gering“, „leichtfertig“²⁸², „gemein“, „böswillig“²⁸³, „heimtückisch“²⁸⁴, „hinterlistig“²⁸⁵, „niederträchtig“, „in niedriger Gesinnung“²⁸⁶, „verächtlich“, „ehelos“²⁸⁷, „gehässig“, „hämisch“, „schamlos“, „grausam“²⁸⁸, „roh“²⁸⁹, „gemeingefährlich“²⁹⁰, „gewerbsmäßig“²⁹¹, „gewohnheitsmäßig“²⁹², „gemeinnützig“²⁹³, „mildtätig“²⁹³, „gehörig“²⁹⁴

²⁶⁵ § 606 ZPO

²⁶⁶ § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. (ähnlich: § 4 Abs. 1 Ges. zu Art. 131)

²⁶⁷ § 20 ZPO

²⁶⁸ z. B. §§ 230, 356 LAG, § 2 WAG, § 4 Abs. 4 ASpG, § 1 KgfEG, § 1 WehrpflG, §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 3, 33 Abs. 2 Nr. 1 u. 2, 72 Abs. 3 Nr. 1 u. 3 AKFG

²⁶⁹ zum Lastenausgleichsrecht u. a. BVerwGE 7, 220; zum Wehrpflichtgesetz BVerwGE 8, 173

²⁷⁰ z. B. §§ 110, 115, 124, 125, 130, 134, 183, 187a StGB

²⁷¹ §§ 291, 727 ZPO

²⁷² § 46a PersStdsG

²⁷³ § 319 ZPO, § 118 VwGO

²⁷⁴ §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 549 Abs. 1 Satz 2, 626 BGB u. oft (dazu *Staudinger-Riezler* S. 22), §§ 70 ff., 89a StGB, § 75 Abs. 3 AktG, § 13 GWB u. a. m.

²⁷⁵ §§ 119 Abs. 2, 229, 351 Satz 1 BGB u. oft

²⁷⁶ §§ 351 Satz 2, 353 Abs. 1 BGB u. oft

²⁷⁷ § 530 Abs. 1 BGB u. a. (Begriffsbestimmung der „schwerwiegenden Folgen“ in § 2 Nr. 3 WStG)

²⁷⁸ § 530 Abs. 1 BGB u. oft, § 2 Abs. 2 UHaftEntschG v. 14. 7. 04 RGBl. 321 (hierzu: BayObLG Urt. v. 4. 11. 60 JR 1961, 152), § 360 Abs. 1 Nr. 1 LAG (hierzu: BVerwGE 9, 311)

²⁷⁹ § 487 Abs. 3 BGB u. a.

²⁸⁰ § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB u. a.

²⁸¹ § 15 Abs. 2 Nr. 1 JGG

²⁸² § 164 Abs. 5 StGB, § 402 RABgO

²⁸³ §§ 96, 134, 170a StGB, 2333 Nr. 4 BGB

²⁸⁴ § 211 Abs. 2 StGB

²⁸⁵ §§ 181 Abs. 1 Nr. 1, 223a StGB

²⁸⁶ zu vgl. § 211 Abs. 2 StGB („aus niedrigen Beweggründen“)

²⁸⁷ § 20 StGB, §§ 1666 Abs. 1 Satz 1, 2333 Nr. 5, 2336 Abs. 4 BGB, § 43 Satz 1 EheG 1946

²⁸⁸ § 211 Abs. 2 StGB

²⁸⁹ § 1 TierschutzG

Fußnoten 290—294 siehe nächste Seite

Schafft ein Gesetz einen neuen Begriff und prägt dafür ein neues Wort, so soll dieses nicht falsche Vorstellungen erwecken, sondern sogleich in die richtige Richtung weisen.

Beispiel: beim „Einheitswert“ des Bewertungsrechts²⁹⁵ bleibt offen, ob es sich um eine *einheitliche* Bewertung für verschiedene Zwecke handelt²⁹⁶ oder um Bewertung einer „wirtschaftlichen *Einheit*“²⁹⁷

e) *Satzbau*

Auch im Satzbau sind die Regeln der Sprachlehre zu beachten.

Fehlbeispiel: „Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser..., wenn ein Grenzzeichen *verrückt* oder *unkenntlich geworden* ist, zur Wiederherstellung mitwirkt“²⁹⁸ (müßte heißen: „... *verrückt worden* oder *unkenntlich geworden* ist“)

ferner: „Die *Geltendmachung der Entschädigungsansprüche* von Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 entschädigungsberechtigt sind oder nach Absatz 3 den Entschädigungsanspruch geltend zu machen berechtigt sind, aber ihren ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, *bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten*.“²⁹⁹ (besser: „Personen, die..., können ihre Entschädigungsansprüche erst nach einer noch zu erlassenden Regelung geltend machen“)

ferner: „Die *Inhaber* von Gaststätten, die für Uniformträger verboten sind..., oder ihre *Stellvertreter* sind verpflichtet, Uniformträger... auf das bestehende Verbot hinzuweisen“³⁰⁰ (besser: „Ist der Besuch der Gaststätte Uniformträgern verboten, so sind die *Inhaber* oder ihre *Stellvertreter* verpflichtet, ...“)

ferner: „Der Bundespräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnisse nicht anderen Stellen übertragen hat“³⁰¹ (da dieser Teil des Gesetzes die Amtsbezeichnungen regelt, beginnt der Satz am besten mit diesen, wenngleich sie im Wen-Fall (Akkusativ) stehen; also: „Die Amtsbezeichnungen... setzt, soweit... nichts anderes bestimmt ist, der Bundespräsident fest, hat er die Ausübung dieser Befugnis auf eine andere Stelle übertragen, diese Stelle.“)

ferner: „Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete *nicht* angesehen“³² (höchst verschoben ausgedrückt!)

²⁹⁰ § 211 Abs. 2 StGB

²⁹¹ § 1 BGB, §§ 175a, 181a, 260, 285, 292, 302d StGB

²⁹² §§ 42c, 42d StGB

²⁹³ § 10b EStG, § 4 Abs. 1 Nr. 6 KStG, § 4 Nr. 3b GrStG

²⁹⁴ = ordnungsmäßig: §§ 339 Satz 1, 341 Abs. 1 u. 2, 832 Abs. 1 Satz 2 BGB, = im Eigentum stehend: § 988 BGB

²⁹⁵ §§ 20 ff. BewG v. 16. 10. 34 RGBl. I 1035

²⁹⁶ § 18 BewG

²⁹⁷ § 2 BewG

²⁹⁸ § 919 Abs. 1 BGB

²⁹⁹ § 4 Abs. 4 ASpG

³⁰⁰ § 16 Abs. 2 GaststättenG

³⁰¹ § 81 BBG

ferner: „... der Zeuge... sich bei einem... Zeugnis... einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat“³⁰² (einfacher: „sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat“³⁰³)

Aus dem Bestreben, nur ja Mißverständnisse zu vermeiden, wird eine Vorschrift oft unnötig umständlich gefaßt.

Beispiel: „Ist..., so kann X beantragen, daß...; dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn...“³⁰⁴ (einfacher: „Ist..., so kann auf Antrag des X angeordnet werden, daß..., wenn...“)

Zu beachten ist insbesondere auch die Regel, daß Hauptsächliches in den Hauptsatz, Nebensächliches in den Nebensatz gehört.

Beispiel: „bei einem Zeugnis..., auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge... sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat“³⁰⁵

Fehlbeispiel: „... ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich... einer Verletzung seiner Amtspflichten... schuldig gemacht hat...“³⁰⁶

Ein Gesetz pflegt von sich selbst als von „diesem Gesetz“ zu sprechen.

Beispiel: „Deutsche Mark im Sinne dieses Gesetzes ist die Deutsche Mark der Bank Deutscher Länder“³⁰⁷

„Ausgleichsleistungen werden nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes an Geschädigte... gewährt“³⁰⁸

„Entschädigungsberechtig... ist eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt:“³⁰⁹

Fehlbeispiel: „... aufgehoben sind alle Bestimmungen... aller sonstigen Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind“³¹⁰

Obwohl dieser Brauch als bekannt vorausgesetzt werden darf, achtet man darauf, daß das Wort „dieses“ durch seine Stellung im Satzbau nicht in andere Beziehung gesetzt zu werden droht.

Fehlbeispiel: „Für die Richter im Landesdienst gelten §§ 123 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“³¹¹ (gemeint ist: soweit das Richtergesetz — nicht etwa: das Beamtenrechtsrahmengesetz — nichts anderes bestimmt; deshalb besser: „Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für... die §§... des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend“)

³⁰² §§ 359 Nr. 2, 362 Nr. 2 StPO

³⁰³ § 580 Nr. 3 ZPO

³⁰⁴ § 548 RVO

³⁰⁵ § 580 Nr. 3 ZPO (ähnlich: §§ 359 Nr. 2, 362 Nr. 2 StPO)

³⁰⁶ § 580 Nr. 5 ZPO (ähnlich: §§ 359 Nr. 3, 362 Nr. 3 StPO)

³⁰⁷ § 10 LAG

³⁰⁸ § 229 Abs. 1 Satz 1 LAG

³⁰⁹ § 2 Abs. 1 WAG

³¹⁰ § 79 Satz 2 EheG 1946

³¹¹ § 71 Abs. 3 DRiG

ferner: „Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Bundes- oder Landesgesetze für Handlungen Geldbuße androhen, ohne daß eine Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 erfolgt ist, ist *dieses Gesetz* nicht anzuwenden.“³¹²

f) Aufzählung

Aufzählungen, auch die in Nummern oder Buchstaben abgesetzten, sollen, wenn sie Voraussetzungen einer mit Rechtsfolgen ausgestatteten Eigenschaft, eines Anspruchs oder dergl. betreffen, eindeutig ersehen lassen, ob sie wahlweise (alternativ) oder gehäuft (kumulativ) gemeint sind. Die wahlweise gemeinte Aufzählung läßt sich verschieden ausdrücken, am einfachsten durch „oder“,

Beispiel: „Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann ein Geschädigter Verreibungsschäden nur geltend machen, wenn er... ständigen Aufenthalt... genommen hat

1. spätestens 6 Monate nach..., *oder*
2. als Heimkehrer..., *oder*
3. ... als Sowjetzonenflüchtling..., *oder*
4. im Wege der Familienzusammenführung...“³¹³

ferner: „Von den Steuern... sind Personen... insoweit befreit, als ihnen ein Anspruch auf Befreiung von diesen Steuern zusteht

1. nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen... *oder*
2. nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten.“³¹⁴

umständlicher durch Wendungen wie „wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist“.

Eine Aufzählung kann auch gestaffelt sein, u. h. das an zweiter Stelle genannte soll erst zum Zuge kommen, wenn das an erster Stelle genannte nicht zutrifft, das dritte, wenn auch das zweite nicht gegeben ist usw.

Beispiel: „Befindet sich der Geschädigte in Kriegsgefangenschaft..., sind folgende Angehörige berechtigt, ... für ihn zu beantragen

1. der Ehegatte,
2. *wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist*, jeder Abkömmling,
3. *wenn weder ein Ehegatte noch Abkömmlinge vorhanden sind*, jeder Elternteil“³¹⁵

Die gehäuft gemeinte Aufzählung läßt sich ebenfalls verschieden ausdrücken, am einfachsten durch „und“,

Beispiel: „Die Voraussetzung des Satzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Geschädigte

1. am 31. Dezember 1942 seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hatte *und*
2. ... sich rechtzeitig... bemüht hat... *und*
3. ... unverzüglich... seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.“³¹⁵

³¹² § 76 OWiG

³¹³ § 230 Abs. 2 Satz 1 LAG n. F. (ähnlich: § 1 KgfEG)

³¹⁴ § 9 StAnpG

³¹⁵ § 230 Abs. 1 Satz 3 LAG

- ferner:* „Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der
- a) nachweist, daß er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, . . . , *und*
 - b) nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist, *und*
 - c) am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte. . . .“³¹⁶

umständlicher durch Wendungen wie „wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind“.

Beispiel: „Als Beweismittel . . . wird eine Eintragung . . . anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. . . .
2. . . .“³¹⁷

Fehlbeispiel: „Ist . . . , wird unter folgenden Voraussetzungen Unterhaltshilfe auf Zeit gewährt:

1. Die Existenzgrundlage . . . muß . . . beruht haben
 - a) auf . . . oder
 - b) auf . . . oder
 - c) auf
2. Für die Schäden . . . muß ein Anspruch auf Hauptentschädigung . . . zuerkannt worden sein . . .“³¹⁸
(unklar, ob der Anspruch nur besteht, wenn Voraussetzung 2 zur Voraussetzung 1 hinzutritt³¹⁹)

Daß eine — dann meist nicht in Nr. oder Buchst. abgesetzte — Aufzählung nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise gemeint ist, stellt eine Anfügung mit „ähnlich“, „sonstig“ oder dergl. klar.

Beispiel: „ . . . bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, . . .“³²⁰

ferner: „Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.“³²¹

ferner: „Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten . . .“³²²

Schließt sich die Aufzählung an eine Begriffsbestimmung an, pflegt sie mit „vornehmlich“, „namentlich“, „besonders“, „insbesondere“, „in der Regel“ oder dgl. eingeleitet zu werden.

Beispiel: „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), *namentlich:*

³¹⁶ § 1 Abs. 1 des Ges. über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. 4. 51 BGBl. I 269

³¹⁷ § 2 6. WAG-DV v. 27. 1. 56 BGBl. I 53

³¹⁸ § 273 Abs. 5 LAG (insoweit nicht geändert durch das 14. ÄndG LAG)

³¹⁹ *Harmening* „Lastenausgleich“ Anm. 14, 15 zu § 273 LAG versteht die Vorschrift im Sinn der Häufung

³²⁰ § 4 ReichshaftpflichtG

³²¹ § 150 Abs. 2 BGB

³²² § 372 Satz 1 BGB

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,
3. ... (Absatzgenossenschaften, ...),
4. ... (Produktivgenossenschaften),
5. ... (Konsumvereine),
6. ... ,
7. ...

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.“³²³

ferner: „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung..., *besonders* der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, der Erwerbsgartenbau und der Weinbau, sowie ...“³²⁴

ferner: „... infolge Vertreibung, *insbesondere* durch Ausweisung oder Flucht ...“³²⁵

ferner: „Kriegsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen *in der Regel* vor beim Verlassen der Wohnsitzgemeinde

1. im Zusammenhang mit militärischen Maßnahmen oder
2. aus Anlaß der Entfernung von Personen oder der Verlagerung von Betrieben oder Anlagen aus kriegsgefährdeten Gebieten oder
3. infolge Unbenützbarkeit der Wohnung durch ... Zerstörung ...“³²⁶

g) Gleichlaufende Vorschrift

Was inhaltlich gleichläuft, sollte möglichst auch gleichmäßig ausgedrückt werden. Gegen diese einleuchtende Richtschnur wird oft verstoßen.

Beispiel: „Es ist verboten, ... eine Zugabe ... anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren“ (Tatbestand: dreiteilig) (übrigens wäre richtiger die Reihenfolge: „ankündigen, anbieten, gewähren“³²⁷) / „... dürfen ... Preisnachlässe (Rabatte) nur ... angekündigt oder gewährt werden“³²⁸

*ferner*³²⁹: (Strafverfahren hindernd): „Durch ... werden die Strafverfolgung ... *ausgeschlossen*“³³⁰ / „Eine Handlung ... *ist nicht zu verfolgen*, wenn ...“³³¹ / „Zollvergehen ... *werden nicht verfolgt*, wenn“³³² / „Die Vergehen ... *werden nur verfolgt*, wenn ...“³³³

ferner: (Wiederaufnahme wegen falscher Zeugenaussage): „wenn bei einem Zeugnis ..., auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge ...“³³⁴ / „wenn der Zeuge ... sich bei einem zu ungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis ... einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat“³³⁵

³²³ § 1 Abs. 2 GenG

³²⁴ § 1 Abs. 2 GrdStVerkG

³²⁵ § 1 Abs. 1 Satz 1 BVFG = § 11 Abs. 1 Satz 1 LAG

³²⁶ § 1 Abs. 4 BEVakG

³²⁷ § 1 Satz 1 ZugabeVO v. 9. 3. 32 RGBl. I 121

³²⁸ § 1 Abs. 1 Rabattges. v. 25. 11. 33 RGBl. I 1011

³²⁹ BayObLG-v. 24. 8. 61 NJW 1961, 2268

³³⁰ § 66 StGB

³³¹ § 61-Satz 1 StGB

³³² § 80 Abs. 1 ZollG v. 14. 6. 61 BGBl. I 737

³³³ § 104a StGB

³³⁴ § 543 Nr. 3 ZPO ursprüngl. Fassung

³³⁵ § 399 Nr. 2 StPO (ähnlich: § 402 Nr. 2) ursprüngliche Fassung

Zumindest sollte, wenn aus äußerem Anlaß eine Änderung erforderlich wird, diese Gelegenheit zur Angleichung benutzt werden.

Fehlbeispiel: (Anlaß zur Änderung: Schaffung der die Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage bringenden Vorschrift des § 153 StGB³³⁶) „wenn... der Zeuge... sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat“³³⁷ / „... oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage...“³³⁸

Anstelle von Bruchteilen

Beispiel: „Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu *einem Vierteile* ... als gesetzlicher Erbe berufen“³³⁹

verwenden Gesetze oft Hunderteile (Prozentsätze), ausgeschrieben „x vom Hundert“,

Beispiel: „Ist eine Schuld... zu verzinsen, so sind *vier vom Hundert* für das Jahr zu entrichten...“³⁴⁰

abgekürzt „x v. H.“,

Beispiel: „... bei einer Erwerbsbeschränkung von 40 bis 50 v. H. = 10 DM monatlich, von...“³⁴¹

und sprechen auch wohl von „Hundertsätzen“.

Beispiel: „Das Verhältnis wird jeweils in einem *Hundertsatz* ausgedrückt...“³⁴²

Auch hierbei wäre mehr Gleichmäßigkeit angebracht.

Gleichmäßigkeit ist dringend erforderlich in der Bezeichnung des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, wenn ein Gesetz nicht einfach von „seinem Geltungsbereich“³⁴³ oder vom „Geltungsbereich dieses Gesetzes“³⁴⁴ spricht. Mal heißt es schlicht „Bundesgebiet“³⁴⁵, mal umständlicher „Geltungsbereich des Grundgesetzes“³⁴⁶. Unnötigerweise noch mannigfaltiger ist die Ausdrucksweise für Einbeziehung Westberlins: mal heißt es „Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West)“³⁴⁷, mal „Geltungsbereich des Grundgesetzes oder Berlin (West)“³⁴⁸, mal „Geltungsbereich des Grundgesetzes und Berlin (West)“³⁴⁹, mal umständlicher

³³⁶ eingeführt als § 156a durch Art. 7 Buchst. a der StrafrechtsangleichungsVO v. 29. 5. 43 RGBl. I 339

³³⁷ § 580 Nr. 3 ZPO i. d. F. durch § 1 der VO zur Anpassung der Reichszivilprozeßordnung an die StrafrechtsangleichungsVO v. 26. 10. 43 RGBl. I 631

³³⁸ § 359 Nr. 2 StPO (ähnlich: § 362 Nr. 2) i. d. F. durch Art. 6 der 3. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 29. 5. 43 RGBl. I 343

³³⁹ § 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB

³⁴⁰ § 246 BGB u. oft; ferner: §§ 31 ff. BVersorgG, §§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e, 273 Abs. 2, 280 Abs. 2 LAG usw.

³⁴¹ ferner: § 5 Abs. 2 ASpG

³⁴² § 34 Abs. 2 BewG; ferner: § 31 Abs. 3 BEG

³⁴³ z. B. § 1 HHG

³⁴⁴ z. B. § 1 BEvakG, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 u. Nr. 6, 4 Abs. 4 ASpG, § 1 KgfEG, § 4 BEG

³⁴⁵ §§ 1—3 HKG, § 4 G 131, § 3 BWGöD

³⁴⁶ § 8 FG, §§ 228 Abs. 2, 230, 365 LAG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 WAG

³⁴⁷ HHG (Gesetzüberschrift)

³⁴⁸ §§ 228 Abs. 2, 230 Abs. 1 Satz 1 u. 2 LAG, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 Nr. 2 WAG, §§ 10, 94 BVFG, § 1 Abs. 1 Buchst. c des Ges. üb. die Rechtsstellung heimatloser Ausländer

³⁴⁹ § 365 LAG

„Geltungsbereich des Grundgesetzes und des Gebietes von Berlin (West)“³⁵⁰, mal „Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West)“³⁵¹, wechselnd sogar innerhalb ein und desselben Gesetzes³⁵²! Daß dies alles andere als eine sorgfältige Fassung darstellt, liegt auf der Hand.

h) *Volkstümlichkeit*

Ein verständlicher, aber schwer zu erfüllender Wunsch ist es, Rechtsvorschriften im Gesetz volkstümlich wie Rechtsprüchwort zu fassen. Ein uralter deutscher Rechtssatz wie „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ hat sich in der deutschen Rechtsordnung nirgends allgemein niedergeschlagen; es gibt nur verstreut einzelne Regelungen, die auf ihn zurückgehen.

*Beispiel*³⁵³: „Als Geschädigte gelten, wenn die Hausratsverluste Ehegatten entstanden sind, die im Zeitpunkt der Schädigung im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, beide Ehegatten; es kann jedoch nur ein Antrag gestellt werden.“³⁵⁴
„Die Hausratsentschädigung wird *demjenigen* der beiden Ehegatten gewährt, für den der Hausratsverlust festgestellt worden ist.“³⁵⁵

Selten findet sich in unserer heutigen Rechtsordnung ein Rechtssatz in einer Fassung, kernig wie ein Rechtsprüchwort.

Beispiel: „Reichsrecht *bricht* Landesrecht“³⁵⁶
„Bundesrecht *bricht* Landesrecht“³⁵⁷ (nicht etwa bloß: „geht vor“ oder gar „hat den Vorrang vor“)

Meist geben sich uralte, in lateinischer Sprache altgewohnte Rechtsregeln heute in neuzeitlicher Gestalt, wodurch sie an Schlagkraft verlieren.

Beispiel: „nulla poena (nullum crimen) sine lege“ = „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde“³⁵⁸ = „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“³⁵⁹
„ne bis in idem“ = „Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden“³⁶⁰

Altertümliche Ausdrücke kommen in neuzeitlichen Gesetzen meist nur in Schlußvorschriften vor, die sich mit dem rechtlichen Schicksal (Unberührtheit bleiben oder Überleitung) überkommener Rechtseinrichtungen beschäftigen.

Beispiel: „Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag“³⁶¹

³⁵⁰ § 8 Abs. 1 FG

³⁵¹ §§ 1, 15 Abs. 1 LAG

³⁵² zu vgl. Fußn. 348, 349, 351

³⁵³ BVerwG Urt. IV C 188/60 v. 8./22. 9. 61 RLA 1962, 30

³⁵⁴ § 16 Abs. 3 Satz 1 FG

³⁵⁵ § 293 Abs. 2 Satz 2 LAG

³⁵⁶ Art. 13 Abs. 1 WeimRV

³⁵⁷ Art. 31 GG

³⁵⁸ Art. 116 Abs. 1 WeimRV

³⁵⁹ § 2 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG

³⁶⁰ Art. 103 Abs. 3 GG

³⁶¹ Art. 96 EGBGB

i) Fremdwörter

Entbehrliche Fremdwörter, von denen die Juristensprache³⁶² wimmelt, sollten in Gesetzen von vornherein vermieden sein,

Fehlbeispiel: „Evakuierte sind Personen, die...“³⁶³ (hingegen: „Ist jemand... infolge der behördlich angeordneten Räumung oder *Freimachung* von gefährdeten Teilen des deutschen Reichsgebietes oder Wohngebäuden... gezwungen, seinen bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen...“³⁶⁴)

möglichst auch Fremdwörter der Naturwissenschaft und Technik.

Fehlbeispiel: „Gesetz über *Detergentien* in Wasch- und Reinigungsmitteln“³⁶⁵ (§ 1 Abs. 1: „Zweck dieses Gesetzes ist, eine möglichst hohe Abbaubarkeit von grenzflächen- und waschaktiven Stoffen (*Detergentien*) in Wasch- und Reinigungsmitteln zu erreichen“)

Wo sie in altehrwürdigen, in Kraft befindlichen Gesetzen noch stehen, sollten sie gelegentlich sonstiger Änderungen ausgemerzt werden.

Beispiel: „Als zu dem *Rechtszug* gehörig sind... auch... anzusehen...“³⁶⁶ (statt des ursprünglichen: „Instanz“)

Fehlbeispiel: „Der *Nebenintervenient* muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen...“³⁶⁷ (die Rechtswissenschaft nennt ihn gut deutsch: „Streithelfer“)

j) Schreibweise

Auch in der Schreibweise hat die Gesetzessprache die allgemeinen Regeln der Rechtschreibung zu beachten. Wandeln sich diese, so sind die neuen zu befolgen, auch bei Änderungen bestehender, nach den alten Regeln abgefaßter Gesetze, wodurch deren Wortlaut allerdings buntscheckig wird.

Beispiel: „Entmündigt kann werden,
1. wer *in Folge* von Geisteskrankheit . . . seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag!“³⁶⁸

aber: „*infolge* Vertreibung...“³⁶⁹

Für die sprachlich vergleichbaren, in der Gesetzessprache oft vorkommende, Wendung „auf Grund“ hat sich die neuere Schreibweise „aufgrund“ noch nicht recht durchgesetzt.

k) Klammer

Der Rechtssprache eigentümlich ist auch die vielseitige Verwendung der Klammer „()“. Man findet insbesondere die Klammer in der Gesetzüberschrift, wenn

³⁶² Simon, Juristische Fremdwörter 1961

³⁶³ § 1 BEvakG v. 14. 7. 53 BGBl. I 586

³⁶⁴ § 6 Abs. 1 VertragshilfeVO v. 30. 11. 39 RGBl. I 2329

³⁶⁵ v. 5. 9. 61 BGBl. I 1653

³⁶⁶ § 178 Satz 1 ZPO (ferner: §§ 119, 176, 210a, 538 f.) (geändert durch Neufassung der ZPO auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts v. 12. 9. 50 BGBl. 455 [533])

³⁶⁷ § 67 ZPO (ferner: §§ 66, 68 ff.)

³⁶⁸ § 6 BGB („in Folge“ auch in Nr. 3)

³⁶⁹ § 1 Abs. 1 Satz 1 BVFG = § 11 Abs. 1 Satz 1 LAG

der Lang- eine Kurzüberschrift und / oder eine Abkürzung beigegeben wird.

Beispiel: „Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG)“³⁷⁰

in der Anführung von festliegenden Ausdrücken bei Angabe der Fundstelle

Beispiel: „... als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 BVFG) ...“³⁷¹

ferner: „... als Ausstattung (§ 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ...“³⁷²

sowie in der Anführung von Gesetzen bei Angabe der Gesetzblattstelle,

Beispiel.: „In diesem Gesetz werden bezeichnet

....

22. das Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586) als Bundesevakuiertengesetz“³⁷³

bei Übersetzung von Fremdwörtern,

Beispiel: „... Preisnachlässe (Rabatte) ...“³⁷⁴

bei Begriffsbestimmungen

Beispiel: „... werden Darlehen gewährt, um die Eingliederung von Personen, die Vertreibungsschäden ... geltend machen können, zu ermöglichen (Eingliederungsdarlehen) ...“³⁷⁵

ferner: „Die deutsche Energiewirtschaft (Elektrizitäts- und Gasversorgung) ...“³⁷⁶

und Benennungen,

Beispiel: „Die Ausgleichsabgaben werden einem Sondervermögen des Bundes (Ausgleichsfonds) zugeführt.“³⁷⁷

bei Ausdehnungen und Gleichstellungen an Stelle einer Verbindung durch „oder“.

Beispiel: „... im Besitze des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindet ...“³⁷⁸

10. Die Anführung¹ anderer Gesetze

Dafür, wie in einem Gesetz andere Gesetze angeführt (zitiert) werden sollen, gibt es bestimmte Regeln; diese gelten sowohl für schlichte Erwähnungen des anderen Gesetzes

Beispiel: „Ohne Zulassung findet die Revision statt, insoweit es sich bei einer auf § 48 des Ehegesetzes gestützten Klage darum handelt, ob ...“²

³⁷⁰ v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

³⁷¹ § 230 Abs. 2 Nr. 3 LAG n. F.

³⁷² § 3 Abs. 2 Nr. 6 ASpG

³⁷³ § 8 Abs. 1 LAG

³⁷⁴ § 1 Abs. 1 Rabattgesetz v. 25. 11. 33 RGBl. I 1011

³⁷⁵ § 253 Abs. 1 Satz 1 LAG

³⁷⁶ § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsges. v. 13. 12. 35 RGBl. I 1451

³⁷⁷ § 5 Abs. 1 Satz 1 LAG

³⁷⁸ § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 (dort nochmals) Energiewirtschaftsges. (zu vgl. dessen § 1 Abs. 2: „... Gemeinden und Gemeindeverbände ...“)

¹ GGO II § 32

² § 547 Abs. 1 ZPO i. d. F. d. Art. 3 des Familienrechtsänderungsgesetzes v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

ferner: „Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, so soll die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 des *Bürgerlichen Gesetzbuches* zu dem Nachweis auffordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des *Bürgerlichen Gesetzbuches* vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat.“³

wie für Hinweise darauf, wo eine ohnehin geltende Regelung steht,

Beispiel: „Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des *Bürgerlichen Gesetzbuches*.“⁴

wie für eigentliche (echte) Verweisungen, d. h. Vorschriften, die den Geltungsbereich anderer Vorschriften ausdehnen.

Beispiel: „Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der *Zivilprozeßordnung* entsprechend.“⁵

Von sich selbst pflegt ein Gesetz zu sprechen als von „diesem“ Gesetz,

Beispiel: „Grundstück im Sinne *dieses* Gesetzes ist auch ein Teil des Grundstücks.“⁶ zuweilen einfach von „dem“ Gesetz.

Beispiel: „Das Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.“⁷

Daß das Gesetz in seinem eigenen Wortlaut sich selbst mit voller Überschrift bezeichnet,

Beispiel: „Vorschriften zur Durchführung des *Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* können bereits vom Tage der Verkündung *dieses* Gesetzes an erlassen werden, sie wirken jedoch nicht, bevor *das Gesetz* in Kraft getreten ist“⁸

ist — abgesehen von der Umständlichkeit — nicht ratsam, weil die gesetzgebende Körperschaft die Überschrift erst ganz zuletzt beschließt, diese bei Beratung des Wortlauts also noch gar nicht völlig sicher feststeht. Ebenfalls zu vermeiden ist die Ausdrucksweise „das *vorliegende* Gesetz“.

Beispiel: „Der Bundesminister... wird ermächtigt, den Wortlaut... in der sich durch das *vorliegende* Gesetz ergebenden Fassung...“⁹

Hat ein Gesetz gewisse andere Gesetze sehr häufig anzuführen, so kann, um den Wortlaut der einzelnen Vorschriften nicht zu schwerfällig werden zu lassen, eine Vereinfachung geboten sein. Es empfiehlt sich für die Rechtsetzung nicht, so vorzugehen, wiewohl die Gerichte es in ihren Entscheidungen halten: nur bei der ersten Erwähnung das Gesetz in der hergebrachten Weise anzuführen und dabei zugleich eine kürzere Form der Anführung anzugeben, in der es dann bei späteren Erwähnungen erscheint; eine Gerichtsentscheidung liest man durchweg von Anfang bis zu Ende, stößt also bei der ersten Erwähnung des Gesetzes auf die dort angegebene Kürzung in der Anführung; von einem Gesetz hingegen sucht man meist

³ § 11 Satz 1 Hinterlegungsordnung

⁴ § 222 Abs. 1 ZPO

⁵ § 54 Abs. 1 VwGO v. 21. 1. 60 BGBl. I 17

⁶ § 1 Abs. 3 GrdstVerkG

⁷ § 195 Abs. 1 Satz 1 VwGO

⁸ § 220 Abs. 3 AVAVG v. 16. 7. 27 RGBl. I 187

⁹ Art. 3 d. Verbrauchssteueränderungsgesetzes v. 10. 10. 57 BGBl. I 1704

nur die gerade einschlägige Stelle auf und weiß dann nicht, ob an irgendeiner vorangegangenen Stelle dasselbe Gesetz schon einmal erwähnt worden ist. Ratsam ist für die Rechtsetzung vielmehr folgender Weg: Da bei jeder Einzenvorschrift die allgemeinen Vorschriften desselben Gesetzes zu beachten sind, nimmt man in diese einen Paragraphen auf, in dem die an seinen einzelnen Stellen dann nur kurz bezeichneten Gesetze in hergebrachter Weise angeführt zusammengestellt sind.

Beispiel: „In diesem Gesetz werden bezeichnet:

1. — 14. . . .

15. die Rechnungslegungsordnung für das Deutsche Reich vom 3. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 439) als Rechnungslegungsordnung

16. ff. . . .“¹⁰

In einer solchen Sammelvorschrift wird das Gesetz bei seiner ersten Erwähnung „das Gesetz x wird bezeichnet“ mit seiner Vollüberschrift, wenn es eine solche hat, genannt.

Beispiel: „In diesem Gesetz werden bezeichnet:

8. das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) . . .“¹⁰

War das Gesetz geändert worden, so ist dies, um Mißverständnisse zu vermeiden, welche Fassung gemeint ist, zu erwähnen, und zwar, wenn eine Aufzählung zu weit führen würde, zumindest mit einem Hinweis wie

„unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze“¹¹,

sonst bei Wortlautänderungen durch einen Zusatz wie

„in der Fassung der Änderungsgesetze vom . . . (GBl. . . .)“¹²,

bei Änderungen außerhalb des Wortlauts durch einen Zusatz wie

„unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Y-Gesetz“¹³;

bringt erst das anführende Gesetz (in seinen Schlußvorschriften) die Änderung des angeführten Gesetzes, so lautet der Zusatz etwa

„in der durch das vorliegende Gesetz hergestellten Fassung“¹⁴.

Die Vereinfachung besteht darin, daß bei der zweiten Erwähnung des Gesetzes „wird als Z bezeichnet“ wenigstens Datum und Fundstelle weggelassen wird,

Beispiel: „In diesem Gesetz werden bezeichnet:

22. das Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586)

als Bundesevakuiertengesetz“¹⁰

ferner darin, daß, was auch ohne solche feierliche Ankündigung geschehen könnte, hierbei statt der Voll- die amtliche Kurzüberschrift genannt wird,

¹⁰ § 8 Abs. 1 LAG v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

¹¹ § 8 Abs. 1 Nr. 9, 14, 20, 21 LAG

¹² § 8 Abs. 1 Nr. 1, 5, 11, LAG

¹³ § 8 Abs. 1 Nr. 10 LAG

¹⁴ § 8 Abs. 1 Nr. 16 LAG

Beispiel: „17. das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargergesetz) . . .
als Altspargergesetz“¹⁵

oder daß erst das anführende Gesetz selbst (für seinen Bereich) eine Kurzbezeichnung schafft.

Beispiel: „21. das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener . . .
als Währungsausgleichsgesetz“¹⁶

Stellt man die in einem Gesetz angeführten Gesetze in der geschilderten Weise zusammen, so sollte das möglichst vollständig geschehen, zumindest alle an mehr als einer Stelle des Gesetzes vorkommenden Gesetze umfassen.

Fehlbeispiel: „... als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) . . .“¹⁷ (sodann nur wenig weiter hinten¹⁸ einfach: „im Sinne des Heimkehrergesetzes“)

ferner: „... bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) . . .“¹⁹

Die einmal eingeschlagene Übung muß man ständig einhalten; es geht nicht an, sie an einzelnen Stellen zu verlassen, indem man dort ein in solche Sammelvorschrift aufgenommenes Gesetz doch wieder in ausführlicher Form anführt.

Fehlbeispiel: „... für Heimatvertriebene im Sinne des § 2 des Bundesvertriebenen-gesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) . . .“²⁰

In der Anführung der Gesetze ist tunlichst eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, entweder nach dem Platz, an dem in dem neuen Gesetz das andere Gesetz vorkommt, nach dem Alter des anderen Gesetzes oder nach einem sonstigen Ordnungsmerkmal.

Werden später durch Änderungsgesetze Vorschriften eingefügt, die noch weitere Gesetze in kurzer Form anführen, so ist die Zusammenstellung zu ergänzen, und zwar möglichst sogleich, zumindest bei nächster Gelegenheit.

Beispiel: „18. das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201)
als Bundesvertriebenen-gesetz
19. das Gesetz über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934)
als Soforthilfeanpassungsgesetz“²¹

¹⁵ § 8 Abs. 1 Nr. 17 LAG

¹⁶ § 8 Abs. 1 Nr. 21 LAG

¹⁷ § 230 Abs. 2 LAG (in der ursprüngl. Fassung v. 14. 8. 52 — BGBl. I 446 — Abs. 3, später Abs. 2) Fassung durch § 1 Nr. 28 des 8. ÄndG LAG v. 26. 7. 57 BGBl. I 809 geändert in „als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung . . .“

¹⁸ § 230 Abs. 4 LAG

¹⁹ § 229 Abs. 2 LAG (eingefügt durch § 1 Nr. 27 des 8. ÄndG LAG v. 26. 7. 57 BGBl. I 809)

²⁰ § 248 LAG i. d. F. durch § 100 Nr. 2 BVFG; angepaßt erst durch § 1 Nr. 13 des 14. ÄndG LAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785

Eine solche Sammelvorschrift kann, wo es örtlich (nebeneinander) oder zeitlich (nacheinander) mehrere Gesetze gleichen Inhalts gibt, auf einige oder alle diese Gesetze abgestellt werden.

Beispiel: „Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes Bezug nimmt, sind darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) oder das gleiche Gesetz des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530) zu verstehen.“²²

ferner: „Soweit in den Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreise Lindau sowie in Berlin (West) Vorschriften ergangen sind, die den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften entsprechen, umfaßt die Verweisung auf die in Absatz 1 genannten Vorschriften und die entsprechenden Vorschriften in den Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreise Lindau sowie in Berlin (West).“²³

Solche die Anführung vereinfachende Sammelvorschrift haben indes nur ganz wenige Gesetze. Um so wichtiger sind deshalb gewisse Regeln über Anführung anderer Gesetze. Im folgenden sind einige allgemeine Regeln darüber herausgearbeitet:

Anführen kann ein Gesetz ein anderes Gesetz in seiner Überschrift — so pflegt ein Einführungsgesetz das einzuführende, ein Ausführungsgesetz das auszuführende, ein Änderungsgesetz das zu ändernde Gesetz in seiner Überschrift zu nennen —; eine Durchführungsverordnung hat in ihrer Formel das ermächtigende Gesetz zu nennen; im Wortlaut eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Bekanntmachung werden oft Gesetze oder Verordnungen angeführt, insbesondere bei Hinweisen darauf, daß etwas anderswo geregelt ist, bei Verweisungen, in der Vorschrift über Außerkraftsetzen usw.

Hier soll nun nacheinander erörtert werden, wie ein Gesetz mit seiner Überschrift, seinem Datum, seiner Fundstelle und seinen einzelnen Vorschriften angeführt werden soll.

Führt man ein Gesetz mit Überschrift und Datum an, so soll die Überschrift beisammengelassen, nicht etwa durch das dazwischengeschobene Datum zerrissen werden, mag die Überschrift noch so lang sein.

Fehlbeispiel: „Das Gesetz vom 6. August 1955 über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Bundesgesetzbl. I S. 498) wird wie folgt geändert...“²⁴

²¹ eingefügt durch das 3. ÄndG LAG v. 24. 7. 53 BGBl. I 693

²² § 72 2. ÄndG WertpapBewG v. 28. 8. 53 BGBl. I 940

²³ § 8 Abs. 2 LAG

²⁴ Art. I des 1. ÄndG HHG v. 13. 3. 57 BGBl. I 165

a) Die Überschrift

Die Überschrift des anzuführenden Gesetzes ist in aller Regel genau in der amtlichen Form anzugeben,

Fehlbeispiel: „Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das *Gesetz über die Gerichtsverfassung* bestimmt“²⁵ (das GVG hieß aber von Anfang an²⁶ „Gerichtsverfassungsgesetz“)

doch darf eine veraltete Schreibweise durch die geltende ersetzt werden.

Beispiel: „Die §§ 7 und 8 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung erhalten folgende Fassung:“²⁷ (amtlich immer noch „Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung“²⁸)

Bei sehr bekannten Gesetzen indes ist eine Verkürzung der langatmigen amtlichen Überschrift auf die im Rechtsleben übliche Form erlaubt.

Beispiel: „Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in den vom *Grundgesetz* bestimmten Fällen...“²⁹ (amtlich: „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“³⁰)
„Die §§ 7 und 8 des *Einführungsgesetzes* zur Zivilprozeßordnung...“²⁷ (amtlich immer noch: „Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung“²⁸)

Über die Art und Weise, wie ein mit einer Vollüberschrift, d. h. aus Lang- und Kurzüberschrift, womöglich noch mit amtlicher Buchstabkürzung, versehenes Gesetz zu nennen ist, besteht leider bisher durchaus noch keine Einhelligkeit. Man findet Anführungen mit Vollüberschrift,

Beispiel: „§ 189 Abs. 1 des *Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —)* ... erhält folgende Fassung: ...“^{30a}
„Das *Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)* ...“^{30b}

nur mit Kurzüberschrift,

Beispiel: „Gesetz zur Änderung des *Bundesentschädigungsgesetzes*“^{30a}

mit Kurzüberschrift nebst Buchstabkürzung,

Beispiel: „Anwendung des § 191 ... des *Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)*...“³¹

gar nur mit Buchstabkürzung.

²⁵ § 1 ZPO

²⁶ RGBl. 1877, 41

²⁷ Art. 2 Nr. 121 des Ges. zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts v. 12. 9. 50 BGBl. 455

²⁸ v. 30. 1. 77 RGBl. 244

²⁹ § 13 BVerfGG

³⁰ v. 23. 5. 49 BGBl. 1

^{30a} ÄndG BEG v. 1. 7. 57 BGBl. I 663

^{30b} § 248 LAG i. d. F. durch § 1 Nr. 13 des 14. ÄndG LAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785 (Buchstabkürzung, obwohl durch § 8 Nr. 18 LAG — seit 1953! — Anführung als „Bundesvertriebenen-gesetz“ eingeführt war)

³¹ § 25a BWGöD i. d. F. v. 24. 8. 61 BGBl. I 1628

Beispiel: „... für Heimatvertriebene (§ 2 BVFG), für Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 3, 4 BVFG)...“^{30b}

Da der Zweck der Kurzüberschrift darin besteht, an Stelle der schwerfälligen Langüberschrift eine handlichere Benennung zu bieten, da andererseits die Buchstabkürzung nur für den Rechtsverkehr des täglichen Lebens, nicht aber für die feierliche Rechtsetzung geeignet ist, sollte in Gesetzen und Rechtsverordnungen bei der Anführung von Gesetzen und Rechtsverordnungen stets nur die Kurzüberschrift gebraucht werden. Eine Erleichterung kann dadurch geschaffen werden, daß man bei gleichzeitiger Erwähnung eines Gesetzes und seines Änderungsgesetzes letzteres nicht mit seiner eigenen Überschrift anzuführen braucht, sondern die Angabe der Beziehung zu jenem genügt.

Beispiel: „Das ... Bundesversorgungsgesetz ... und das Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes...“³²

War die Überschrift des anzuführenden Gesetzes amtlich geändert worden, insbesondere gelegentlich einer Bekanntmachung der Neufassung, so ist sie selbstverständlich ohne weiteres in der neuen Form anzugeben.

b) *Das Datum*

Das Datum des anzuführenden Gesetzes ist in die Überschrift eines neuen Gesetzes nicht mitaufzunehmen, weil es diese unnötig schwerfällig machen würde. An sonstigen Stellen des neuen Gesetzes ist die Angabe auch des Datums des anzuführenden Gesetzes erforderlich oder zumindest erwünscht. Eine Datumsangabe vorzusehen verbietet sich indes bei gleichzeitig beratenen, verabschiedeten und ausgefertigten Gesetzen, weil es dann nur auf einer Stufe des Werdegangs, in der der Wortlaut bereits festzustehen hat, eingefügt werden könnte.

Beispiel: „Erhält der Hilfsbedürftige zugleich eine Vorzugsrente nach Maßgabe der §§ 18 bis 26, 37 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen, so...“³³ (das angeführte Gesetz ist ebenfalls vom 16.7.1925 datiert³⁴)

Ist das angeführte Gesetz sehr bekannt, kann sein Datum bei der Anführung ausnahmsweise wegbleiben.

Beispiel: „§§ 169, 171a bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über ... finden entsprechende Anwendung“³⁵
„Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht ... finden entsprechende Anwendung“³⁶
„Wird im Falle des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuches ...“³⁷
„... bei einer auf § 48 des Ehegesetzes gestützten Klage...“³⁸
„Zugestellt wird ... nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes“³⁹

³² Art. I des 2. AndG BVersorgG v. 7. 8. 53 BGBl. I 862

³³ § 84 Satz 2 d. Aufwertungsgesetzes v. 16. 7. 25 RGBl. I 117

³⁴ RGBl. I 137

³⁵ § 55 VwGO v. 21. 1. 60 BGBl. I 17

³⁶ § 14 FGG

³⁷ § 41 FGG

³⁸ § 547 Abs. 1 ZPO i. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 FamRÄndG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

³⁹ § 56 Abs. 2 VwGO

Bei Angabe des Datums wird der Monatsname und die Jahreszahl voll ausgeschrieben.

Beispiel: „bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 . . .“⁴⁰

Wird das Datum angegeben, so muß es selbstverständlich richtig sein.

Fehlbeispiel: „Nach Erlaß der Grundsätze gemäß § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 100) ist . . .“⁴¹ (richtig: „13. Februar 1924“)

Auch ein in seinem Wortlaut geändertes Gesetz ist grundsätzlich mit seinem eigenen (ursprünglichen) Datum anzuführen; anders nur, wenn ihm bei einer Neufassung — unmittelbar durch das Änderungsgesetz oder die auf dieses zurückgehende Bekanntmachung — ein neues Datum gegeben worden war; dieses wird dann, gleich, ob es bei der Neufassung schlicht oder in der Wendung „in der Fassung vom“ gehalten worden war, mit der Wendung „in der Fassung vom . . .“ angeführt.

Beispiel: „§ 19 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687) erhält . . .“⁴² (das ursprüngliche Datum des BEvakG ist der 14. 7. 1953)

umständlicher: „Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613) . . .“⁴³ (das ursprüngliche Datum des SGG ist der 3. 9. 1953)

Wenn eine solche amtliche Neufassung ergangen war, ist von ihrem Datum auszugehen; Früheres ist damit als überholt anzusehen.

*Fehlbeispiel*⁴⁴: „ . . . wer die Voraussetzungen des § 36b Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) erfüllt.“⁴⁵ (das Patentgesetz war unterm 9. 5. 1961 BGBl. I 549 mit diesem Datum in neuer Fassung bekanntgemacht worden)

ferner: „Die Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) wird . . .“⁴⁶ (die WDO war unterm 9. 6. 1961 BGBl. I 697 mit diesem Datum in neuer Fassung bekanntgemacht worden)

War das Gesetz zwar amtlich neugefaßt, dabei aber kein neues Datum eingesetzt worden, so wird das Gesetz mit seinem eigenen (ursprünglichen) Datum und dem Zusatz „in der Fassung vom“ angeführt, gleich, ob die Neufassung unmittelbar auf dem Änderungsgesetz beruhte

Beispiel: „Das Patentgesetz vom 3. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 625)“⁴⁷

⁴⁰ § 229 Abs. 2 LAG i. d. F. des 8. ÄndG LAG

⁴¹ § 36 Abs. 1 der preuß. AVO z. FürsPflVO v. 17. 4. 24 GS 210

⁴² § 149 BundessozialhilfeG

⁴³ § 90 DRiG v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665

⁴⁴ Uffhausen MDR 1961, 973 [974 Fußn. 5]

⁴⁵ § 120 Satz 1 DRiG

⁴⁶ § 99 DRiG

⁴⁷ Art. 1 § 1 d. 6. Änd. u. Überl.G v. Vorschr. d. gew. Rechtsschutzes v. 23. 3. 61 BGBl. I 274

Fehlbeispiel: „Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der *Bekanntmachung* vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513) ...“⁴⁸ (in Wirklichkeit brachte das Vereinheitlichungsgesetz vom 12. 9. 1950 BGBl. 455 selbst — siehe dessen Art. 9 — die Neufassung S. 513, nicht eine Bekanntmachung)

oder auf einer Bekanntmachung, die kraft einer in dem Änderungsgesetz enthaltenen Ermächtigung ergangen war, letzterenfalls wohl auch in der Form „in der Fassung der Bekanntmachung vom“.

War nur der Wortlaut des Gesetzes geändert worden, so ist das Gesetz mit seinem eigenen (ursprünglichen) Datum anzuführen; es sind nicht etwa die Daten der Änderungsgesetze in irgendeiner Form (Verbindung durch „und“, Bruchstrich, Schrägstrich) unmittelbar anzuhängen.

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Änderung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 und 7. Juni 1923“⁴⁹ (Art. II des Ges. v. 7. 6. 1923 RGBl. I 364 hatte das Reichssiedlungsgesetz lediglich an einzelnen Stellen geändert)

ferner: „Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom
23. November 1918
17. Dezember 1918 — Reichsgesetzbl. S. 1334/1496 — und ...“⁵⁰

ferner: „... nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 / 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393; 1920 S. 230) ...“⁵¹

Statthaft ist ein Zusatz wie „geändert durch ...“, meist in der Form „in der Fassung des Gesetzes vom ...“.

Beispiel: „§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 898) erhält ...“⁵² (Art. V des KostRÄndG v. 26. 7. 1957 BGBl. I 861 hatte die Justizbeitreibungsordnung an einzelnen Stellen geändert, darunter auch § 2)

War der Wortlaut des Gesetzes mehrmals geändert worden, so sind keineswegs sämtliche jeweils vorgekommenen Änderungen einschließlich der überholten anzuführen, weil die Anführung ja nicht bezweckt, das gesamte Schicksal des Gesetzes darzustellen, sondern den derzeitigen Stand ersichtlich zu machen.

Fehlbeispiel: „Die Geldbeträge im § 3 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 / 30. Juni 1901 in der Fassung vom ...“⁵³ (es folgen nicht weniger als 10 Änderungsgesetze und -verordnungen!)

Es ist auch nicht erforderlich, alle sich noch auswirkenden Änderungen, auch die nicht einschlägigen, anzuführen,

⁴⁸ § 85 DRiG

⁴⁹ v. 8. 7. 26 RGBl. I 398

⁵⁰ § 1 d. Verordnung über die Arbeitszeit v. 21. 12. 23 RGBl. I 1249

⁵¹ § 5 der AuskunftspflichtVO v. 13. 7. 23 RGBl. I 723

⁵² Art. 5 § 9 des 6. Änd. u. Überl.G v. Vorschr. d. gew. Rechtsschutzes v. 23. 3. 61 BGBl. I 274

⁵³ Art. I der VO zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte v. 6. 6. 24 RGBl. I 645

Beispiel: „Das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 129), der Verordnung vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 372), des Gesetzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175) und des Gesetzes vom 20. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 979) wird . . .“⁵⁴

zumal bei vielen Änderungen leicht eine übersehen werden kann. Erwünscht ist Angabe der einschlägigen Änderungen, d. h. derjenigen, die sich auf die von dem neuen Gesetz berührten Vorschriften des angeführten Gesetzes auswirken. Es kann genügen, lediglich die letzte Änderung anzugeben, von der aus, wer will, die Entwicklung rückwärts verfolgen kann (so, wie es in einer Bekanntmachung etwa heißt, sie ergehe „im Anschluß an die Bekanntmachung vom . . .“).

Beispiel: „§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297), erhält . . .“⁵⁵

Hingegen ist eine Wendung „in der jetzigen Fassung“ weniger sinnvoll, weil sie lediglich darauf aufmerksam macht, daß das Gesetz geändert worden ist, aber nicht angibt, wodurch.

Beispiel: „Das Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708) in der zur Zeit geltenden Fassung . . .“⁵⁶

c) Die Fundstelle

Außer dem Datum des angeführten Gesetzes ist noch dessen Fundstelle anzugeben. Zur Angabe der Fundstelle gehört zunächst die des Verkündungsblattes. Das ist in aller Regel das Gesetzblatt. Da Verordnungen aber auch anders als durch Aufnahme ins Gesetzblatt verkündet⁵⁷ und Bekanntmachungen anders als durch Aufnahme ins Gesetzblatt mit Rechtswirkung veröffentlicht⁵⁸ werden können, im Gesetzblatt dann aber nachrichtlich abgedruckt werden, ist solchenfalls zunächst das Blatt anzugeben, in dem die mit Rechtswirkung ausgestattete Veröffentlichung — bei Verordnungen also die Verkündung — stattgefunden hat, um für denjenigen, dem es auf den Beginn der Rechtswirkung ankommt, dort, wo dieser an den Tag der maßgeblichen amtlichen Veröffentlichung geknüpft ist, diese ansehen zu lassen; um aber für sonstige Zwecke das Auffinden zu erleichtern, ist dann außerdem noch die Stelle des nachrichtlichen Abdrucks im Gesetzblatt anzugeben.

Fehlbeispiel: „Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135)⁵⁹ (an dieser Stelle ist der Abdruck nur nachrichtlich, verkündet war die Verordnung im Reichsanzeiger vom 14. 2. 1924!)

⁵⁴ Art. 1 § 1 d. 5. Änd. u. Überl.G v. Vorschr. d. gew. Rechtsschutzes v. 18. 7. 53 BGBl. I 615

⁵⁵ § 92 DRiG

⁵⁶ Art. 1 Erster Abschnitt des Verbrauchsteueränderungsgesetzes v. 10. 10. 57 BGBl. I 1704

⁵⁷ in der Bundesrepublik: Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 30. 1. 50 BGBl. 23

⁵⁸ in der Bundesrepublik: Gesetz über Bekanntmachungen v. 17. 5. 50 BGBl. 183

⁵⁹ Bekanntmachung der Neufassung v. 13. 5. 24 RGBl. I 437

Das Verkündungsblatt wird durchweg so angeführt, wie es sich selbst bezeichnet. Ist sein Titel im Lauf der Jahre geändert worden,

Beispiel: ursprünglich: „Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten“, später „Gesetzsammlung“;

ursprünglich: „Reichs-Gesetzblatt“, später „Reichsgesetzblatt“

so ist bei Anführung früherer Stellen gegen die Verwendung der späteren Form nichts einzuwenden. Für das Reichsgesetzblatt ist Anführung in der kürzeren Form „Reichsgesetzbl.“ eingebürgert,

Beispiel: „... des § 11 des Steuereanpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (*Reichsgesetzbl.* I S. 925) ...“⁶⁰

für das Bundesgesetzblatt in der kürzeren Form „Bundesgesetzbl.“.

Beispiel: „Auf Grund des § 13 Abs. 1 und 4 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (*Bundesgesetzbl.* I S. 191) ...“⁶⁰

Warum die sonst im Rechtsleben üblichen Abkürzungen „RGBl.“ und „BGBl.“ nicht auch bei der Rechtsetzung verwendet werden sollen, ist nicht einzusehen.

Angabe des Jahrgangs des Gesetzblatts ist durchweg entbehrlich. Der Jahrgang ist nur dann anzugeben, wenn er nicht der des Gesetzesdatums ist.

Beispiel: „Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (*Reichsgesetzbl.* 1923 I S. 25)“

Wird der Jahrgang angeführt, so geschieht es lediglich mit der ausgeschriebenen, nicht etwa abgekürzten Jahreszahl ohne jeden Zusatz.

Fehlbeispiel: „Reichsgesetzbl. für 1892“⁶¹

Erscheint das Gesetzblatt in mehreren Teilen, so ist auch der Teil des Gesetzblattes anzugeben, der die Veröffentlichung enthält. War das anzuführende Gesetz in Teil II des Reichs- oder des Bundesgesetzblattes verkündet und außerdem in Teil I nachrichtlich abgedruckt, so ist — entsprechend der Anführung einer im Reichs- oder im Bundesanzeiger verkündeten, im Reichs- oder Bundesgesetzblatt nachrichtlich abgedruckten Verordnung — das Gesetz zunächst mit der Verkündungsstelle aus Teil II, sodann noch mit der Abdruckstelle aus Teil I anzuführen.

Wo der Rechtsbereinigung (Näheres darüber im Abschnitt „Bereinigung“) schon Rechtswirkungen beigelegt sind, kann die Fundstelle nach der Bereinigungs-Sammlung angegeben werden.

Beispiel: „Das Bayerische Gesetz über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen vom 16. Juni 1948 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 64)“⁶²

Die Teile I und II des Reichs- und des Bundesgesetzblattes werden nur durch römische Ziffern bezeichnet; das Wort „Teil“ bleibt weg.

⁶⁰ Verordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Stoffe in der Heimarbeit v. 23. 8. 61 BGBl. I 1651

⁶¹ § 1 des Ges. v. 9. 6. 25 RGBl. I 253

⁶² § 86 Nr. 3 DRiG

Beispiel: „... des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)...“⁶⁰

Fehlbeispiel: „... des Reichsentlastungsgesetzes ... (Reichsgesetzbl. Teil I S. 305)...“⁶¹

Zur genauen Angabe der Fundstelle gehört die Gesetzblattseite — nicht etwa die Nummer des Gesetzblattstückes —.

Fehlbeispiel: „Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. Nr. 47)...“⁶²

Dabei wird das Wort „Seite“ kurz mit „S.“ bezeichnet.

Beispiel: „... des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)...“⁴⁰

Fehlbeispiel: „Nachtrag zur Pachtschutzordnung vom 30. Juli 1921 (Gesetzsamml. 360)“⁶⁵

Anzuführen ist die Seite, auf der die Veröffentlichung des angeführten Gesetzes beginnt, auch bei Anführung einer einzelnen Vorschrift — dann nicht etwa die Seite, auf der gerade die angeführte Vorschrift steht. Es ist nicht erforderlich, den ganzen Raum anzuführen, den das angeführte Gesetz im Gesetzblatt einnimmt; man schreibt also nicht etwa „S. x bis y“. Es ist auch nicht erforderlich, anzudeuten, daß das angeführte Gesetz im Gesetzblatt mehr als eine einzige Seite füllt.

Fehlbeispiel: „Auf Grund ... der Elbschiffahrtsakte vom 22. März 1923 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 183 ff.) wird ... verordnet: ...“⁶⁶

Von der Regel, daß nur eine einzige Gesetzblattseite anzuführen ist, gibt es Ausnahmen.

Soll ein Gesetz angeführt werden, das Bestandteil eines Mantelgesetzes ist, so mag sowohl die Gesetzblattseite, auf der das Mantelgesetz beginnt, wie die, auf der das anzuführende Gesetz beginnt, angegeben werden.

Sagt man bei einem neugefaßten Gesetz „in der Fassung vom ...“, so liegt es nahe, nur die Gesetzblattseite anzuführen, auf der die Neufassung beginnt; sagt man hingegen, falls das Gesetz auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung in neuer Fassung bekanntgemacht ist, „in der Fassung der Bekanntmachung vom ...“, und beginnt die Neufassung des Gesetzes auf einer späteren Seite als die — womöglich die Neufassung mehrerer Gesetze enthaltenden — Bekanntmachung, so kann es sich empfehlen, sowohl die Gesetzblattseite, auf der die Bekanntmachung steht, wie die, auf der die Neufassung des anzuführenden Gesetzes beginnt, anzugeben.

Beispiel: „Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 29, 30)“

War zu dem Gesetz im Gesetzblatt eine amtliche Berichtigung oder Druckfehlerberichtigung (Näheres hierüber im Abschnitt „Berichtigung“) erschienen, so empfiehlt es sich, deren Fundstelle mitanzugeben,

⁶⁰ Bekanntmachung des Wortlauts des Reichsausgleichsgesetzes v. 6. 6. 23 RGBl. I 334

⁶¹ Art. 1 der VO zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung v. 19. 2. 26 RGBl. II 143 v. 25. 1. 21 GS 121

⁶⁶ VO über Elbschifferzeugnisse v. 2. 7. 26 RGBl. II 364

Beispiel: „Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979, 1064)“⁶⁷
(S. 1064 steht eine Berichtigung und eine Druckfehlerberichtigung)

u. U. mit einem Zusatz „ber.“ oder dgl., zumindest, wenn es sich gerade um die richtiggestellte Gesetzesstelle handelt. Nennt man mehrere Gesetzblattseiten, so trenne man sie durch Komma, nicht etwa durch Schrägstrich oder sonstwie.

Die ganze Fundstellenangabe ist von dem vorangehenden Gesetzdatum augenfällig abzugrenzen. Gedankenstriche (Parenthese) sind unübersichtlich, weil sie Anfang und Ende der Anführung nicht auf den ersten Blick ersehen lassen.

Fehlbeispiel: „Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom
23. November 1918 — Reichsgesetzbl. S. 1334/1356 — und ...“⁵⁰
17. Dezember 1918

Man setzt deshalb die Fundstellenangabe durchweg in runde Klammern.

Beispiel: „Die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert: ...“⁶⁸

Nur wo das angeführte Gesetz selbst schon in (runden) Klammern steht, bringe man die Fundstellenangabe in Gedankenstrichen

Beispiel: „... Schuldverschreibungen (Artikel 37 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 392 —) ...“⁶⁹

oder in eckigen Klammern.

d) Die Einzelvorschriften

Ist das andere Gesetz nicht bloß als solches zu erwähnen, sondern eine bestimmte Vorschrift des anderen Gesetzes anzuführen, so hat dies in einer ein für allemal geordneten Weise zu geschehen. Ist eine gewisse Vorschrift eines gewissen Gesetzes anzuführen, so werden die Einheit (der Paragraph) und das Gesetz mit seiner Überschrift, dieses im Wesfall (Genitiv) mit dem bestimmten Artikel, genannt.

Beispiel: „... gilt § 157 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“⁷⁰

Nur wenn, was der Würde des Gesetzes nicht Rechnung trägt, für das Gesetz die Abkürzung gebraucht wird, stehen Paragraph und Gesetz unmittelbar nebeneinander.

Beispiel: „... für Heimatvertriebene (§ 2 BVFG) ...“⁸⁰

Sollen außer der Einheit (dem Paragraphen) noch weitere Teile des Gesetzes angeführt werden, wandle man früher, wie es heute zuweilen noch in wissen-

⁶⁷ Art. 9 I Abs. 2 Nr. 1 des FamRÄndG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1121

⁶⁸ § 89 DRiG

⁶⁹ Art. 1 der 2. VO über die Berechnung des Barwertes des Aufwertungsbeitrages der Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen v. 28. 2. 27 RGBl. I 70

⁷⁰ § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG

schaftlichen Aufsätzen vorkommt, eine gemischte Reihenfolge an: zuerst das Gesetz, dann den Paragraphen, das „Buch“ und den „Abschnitt“.

Beispiel: „prALR § 10 II 17“ (bedeutet: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Teil II, Titel 17, § 10)

Diese sog. philologische Weise der Anführung ist heute veraltet.

Fehlbeispiel: „Im § 201 wird in Satz 2 des Abs. 1 hinter dem Wort . . .“⁷¹

Demgegenüber ist eine die eingeschlagene Richtung streng wahrende Anführungsweise vorzuziehen. Die vom kleineren zum größeren aufsteigende Richtung in der Anführung von Gesetzschriften, also etwa „Absatz x des § y des Abschnittes z des Gesetzes ist in Gesetzen weniger üblich. In Gesetzen wird durchweg die vom größeren zum kleineren absteigende Richtung, etwa in der Art, wie man in Deutschland eine Anschrift anzugeben pflegt — Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk —, angewendet, also etwa Paragraph, Absatz Nummer.

Beispiel: „. . . in entsprechender Anwendung des § 191 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 des Bundesentschädigungsgesetzes . . .“⁸¹

Einzelne Teile werden so angeführt, wie sie in dem anzuführenden Gesetz bezeichnet sind, also als „Buch“, „Abschnitt“, „Unterabschnitt“ usw., und zwar besser ausgeschriebenen. Da die sog. Einheit der Gliederung — Artikel, Paragraph — am häufigsten angeführt sind, besteht dafür ein unleugbares Bedürfnis nach Kürzung; entgegen jahrzehntealter Übung steht nichts im Wege, „Artikel“ mit „Art.“ zu kürzen; „Paragraph“ wird durch das bekannte Zeichen „§“ angeführt, selbst wenn im angeführten Gesetz ausnahmsweise das ausgeschriebene Wort gebraucht sein sollte. Für „Absatz“, den im angeführten Gesetz selbst unbenannten Teil unmittelbar unter der Einheit, schreibt man kurz „Abs.“. Die mit arabischen Ziffern bezeichneten Unterteile werden als „Nummer“, kurz „Nr.“, angeführt, die mit römischen bezeichneten als „Ziffer“, kurz „Ziff.“, die mit Kleinbuchstaben bezeichneten als „Buchstabe“, kurz „Buchst.“; dieser Zusatz darf bei der Anführung nicht fehlen; schreibt man nur „§ 11a“, so bedeutet dies den hinter § 11 eingeschobenen § 11a. Das Wort „Satz“ ist auszuschreiben, nicht etwa mit „S.“ abzukürzen, weil dies „Seite“ bedeutet; auch das Wort „Halbsatz“ ist auszuschreiben. Die Bezeichnungen sind dabei nicht starr; der Wesfall (Genitiv) z. B. von „Artikel“ heißt richtig „Artikels“. Die Zählung drücke man genau so aus, wie es im angeführten Gesetz geschehen ist, also je nach dem „Drittes Buch“, „Teil III“, „4. Abschnitt“.

Sind mehrere Gesetze anzuführen, so geschehe dies nicht etwa unter Verwendung eines Bruch- oder Schrägstriches.

Sind mehrere Gesetze anzuführen, so sei die Reihenfolge nicht willkürlich, sondern geordnet, am besten nach innerem Zusammenhang.

⁷¹ A 9 des Ges. zur Abänderung der Strafprozeßordnung v. 27. 12. 26 RGBl. I 529 (anders aber dort unter A 8 und 14: „im § x wird in Abs. y Satz z . . .“)

Fehlbeispiel: „4) Gesetz zu § 4 Abs. 4 des Altspargesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 438),
7) Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargesetz) in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) ...“⁷²
(das Hauptgesetz mußte dem Zusatzgesetz vorangehen! Der Umstand späterer Neufassung des ASpG hätte die Reihenfolge nicht beeinflussen sollen!)

Sind mehrere Vorschriften anzuführen, so wird zwar das Paragraphen-Zeichen verdoppelt: „§§“, Wörter, die Gesetzesteile bezeichnen, werden aber nicht so behandelt, wie es im täglichen Leben manchmal zur Angabe der Mehrzahl geschieht (z. B. „die Abg. Abg.“), sondern bleiben unverändert, also einfach „Art.“, „Abs.“. Will man aufeinanderfolgende Paragraphen anführen, so kann man sich dazu der auch sonst üblichen Aufzählungsart mit „f.“, wenn nur der nächstfolgende gemeint sein sollte, mit „ff.“, wenn mehrere folgende gemeint sind, bedienen; es darf dann aber der Punkt nicht fehlen, weil eine Anführung „§ 11f“ den eingeschobenen, hinter § 11e stehenden § 11f bedeuten würde.

Beispiel: „... sie kann von den Beteiligten nach §§ 338 ff. des Lastenausgleichsgesetzes angefochten werden“⁷³

Fehlbeispiel: „... sie kann ... nach §§ 338 ff angefochten werden“⁷⁴

Besser ist es, genau anzugeben, wie weit die Anführung reichen soll,

Beispiel: „Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend“⁷⁵

wobei das Wörtchen „bis“ nicht durch einen Strich („—“) ersetzt werden soll.

Wird in einer Aufzählung, wengleich nur in einem einzigen Gliede, eine Unterteilung angezogen, so ist die Bezeichnung der Einheit jedesmal zu wiederholen.

Beispiel: „... die in § 6 Abs. 3 und 4, § 11a, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 8, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen ...“⁷⁵

11. Die Leitvorschrift

Selbst wenn das Gesetz mit einem „Allgemeinen Teil“ beginnt, dem ein „Besonderer Teil“ gegenübersteht oder dem mehrere gleichrangige Teile mit Sachregelungen folgen,

Beispiel: BGB:
Erstes Buch: Allgemeiner Teil
Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse
Drittes Buch: Sachenrecht
Viertes Buch: Familienrecht
Fünftes Buch: Erbrecht

⁷² § 2 IV D des Ges. zur Einf. v. Bundesrecht im Saarland v. 30. 6. 59 BGBl. I 313

⁷³ § 25 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ASpG

⁷⁴ § 360 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LAG, ebenso § 41 Abs. 2 Satz 2 FG (ferner ähnlich § 345 Abs. 1 Satz 1 LAG)

⁷⁵ § 43 Abs. 1 Nr. 1 LAG

steht nicht immer an seiner Spitze eine auf das Gesetzganze abgestimmte Leitvorschrift, sondern oft völlig unvermittelt eine Einzelschrift.

Beispiel: § 1 BGB: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

Je umfassender der Inhalt eines Gesetzwerkes ist, um so schwieriger ist es, eine auf das Ganze abgestellte Leitvorschrift abzufassen, die doch nicht völlig nichtsagend sein soll.

Beispiel: § 1 VwGO: „Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.“

Richtschnur für die Abfassung der Leitvorschrift sei: Der Inhalt des Gesetzes läßt sich am ehesten in eine Leitvorschrift zusammenpressen, wenn man die Gesetzüberschrift zu einem Satz auswalzt. Die Überschrift des Gesetzes sei — wie im Abschnitt „Gesetzüberschrift“ erörtert — knapp, einprägsam; ihre stichwortartige Fassung soll zwar nicht nur dem Fachkenner etwas über den Inhalt verraten, sondern soll möglichst allgemeinverständlich sein; sie braucht aber andererseits nicht bereits alle Richtungen des Gesetzes ersehen zu lassen. Die Leitvorschrift des Gesetzes hingegen versuche, indem sie das, was die Gesetzüberschrift erwarten läßt, ausführlicher aussagt, zumindest eine Vorahnung vom Inhalt des Gesetzes zu verschaffen;

Beispiel: § 1 Abs. 1 *Jugendgerichtsgesetz*¹
„Dieses Gesetz gilt, wenn ein *Jugendlicher* oder ein *Heranwachsender* eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“

ferner: § 1 *Abgeltungsgesetz*²
„Zum Ausgleich von Besetzungsschäden gewährt die Bundesrepublik nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Entschädigungen, Härteausgleiche und Bundesdarlehen.“³

dazu gehört insbesondere, etwaige Mißverständnisse über den Gesetzinhalt, die durch zu knappe Fassung der Gesetzüberschrift hervorgerufen sein könnten, durch mehr Ausführlichkeit auszuräumen. Nimmt man etwas über den persönlichen, sachlichen oder örtlichen Geltungsbereich des Gesetzes in die Leitvorschrift hinein, kann sie, wenn der Gesetzüberschrift — wie meist — darüber noch nichts zu entnehmen ist, bereits etwas mehr aussagen, als die Gesetzüberschrift besagt.

Beispiel: § 1 *Gerichtskostengesetz*⁴
„Für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden Kosten... nur nach diesem Gesetz erhoben.“

¹ v. 1. 8. 53 BGBl. I 751 (die Überschrift könnte vermuten lassen, daß das Gesetz nicht Strafrecht enthält, sondern nur Gerichtsverfassungs- und -verfahrensrecht)

² Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden v. 1. 12. 55 BGBl. I 734

³ hierzu: BVerwG Urt. V C 32/33 60 v. 12. 4. 61 DVBl. 1961, 555: Unterschied von Vorspruch Leitvorschrift

⁴ v. 18. 6. 78 RGBl. 141, nunmehr i. d. F. v. 26. 7. 57 BGBl. I 941

Je allgemeiner eine Leitvorschrift gehalten, um so vorspruchsähnlicher wird sie (Näheres über den Vorspruch im Abschnitt „Vorspruch“).

Beispiel: Soldatengesetz⁵
§ 1 „Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden“ (Eine solche „Deklamation“, wie sie in den Gesetzen über andere Staatsbedienstete — Beamte, Richter, Minister — nicht vorkommt, erscheint unangebracht)

ferner: Jugendwohlfahrtsgesetz⁶
§ 1 Abs. 1 „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“

ferner: Bundesrechtsanwaltsordnung⁷
„§ 1 Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.
§ 2 Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.
§ 3 Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten . . .
§ 4 Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt hat.“

ferner: Bundesärzterordnung⁸
„§ 1 Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.
Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.
§ 2 Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Bestellung als Arzt . . .“

Noch mehr an einen Vorspruch heran kommt die Leitvorschrift, wenn sie — was nicht in jedem Gesetz zu geschehen braucht — das Ziel des Gesetzes angibt, etwa geradezu durch eine Wendung wie „Dieses Gesetz bezweckt“

Beispiel: § 1 Atomgesetz⁹
„Zweck des Gesetzes ist,
1. die Erforschung . . . zu fördern,
2. Leben . . . vor den Gefahren . . . zu schützen und . . . Schäden auszugleichen,
3. zu verhindern, daß . . . die . . . Sicherheit . . . gefährdet wird,
4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen . . . zu gewährleisten.“

ferner: § 1 Abs. 1 Detergentiengesetz¹⁰
„Zweck dieses Gesetzes ist es, eine möglichst hohe Abbaubarkeit von grenzflächen- und waschaktiven Stoffen (Detergentien) in Wasch- und Reinigungsmitteln zu erreichen.“

oder durch einen mit „Um“ beginnenden Nebensatz.

⁵ v. 19. 3. 56 BGBl. I 114

⁶ Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt v. 9. 7. 22 RGBl. I 633, nunmehr als „Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)“ i. d. F. v. 11. 8. 61 BGBl. I 1206

⁷ v. 1. 8. 59 BGBl. I 565

⁸ v. 2. 10. 61 BGBl. I 1857

⁹ Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren v. 23. 12. 59 BGBl. I 814

¹⁰ Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln v. 5. 9. 61 BGBl. I 1653

- Beispiel:* § 1 Abs. 1 Bundesbaugesetz¹¹
 „Um die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen, ist...“
- ferner:* § 1 Abs. 1 Satz 1 Mietbeihilfengesetz¹²
 „Um jeder Familie wirtschaftlich ein Mindestmaß an Wohnung zu sichern, wird...“

Rückt die Leitvorschrift durch Angabe des Zieles des Gesetzes schon fast in die Rolle des Vorspruchs¹³, so würde jeder Unterschied diesem gegenüber verwischt, wollte die Leitvorschrift etwas über den Anlaß oder den Beweggrund (Motiv) angeben, aus dem das Gesetz erlassen ist. Ist das Gesetz mit einem Vorspruch versehen, der ja auch nicht bloß aus hohlen Sprüchen bestehen soll, muß die Leitvorschrift um so mehr Greifbarkeit haben.

- Beispiel:* Straßenverkehrsordnung¹⁴
 „Mit der weiteren Zunahme der Fahrzeuge im Straßenverkehr... muß die echte Gemeinschaft aller Verkehrsteilnehmer einschließlich der Fußgänger im Interesse einer nachhaltigen Besserung der Verkehrsdisziplin vordringlich hergestellt werden...“
- § 1 Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Die Leitvorschrift ist unmittelbar anwendbares Recht. Am deutlichsten zeigt sich dies darin, daß der mit „Grundregel“ überschriebene § 1 StVO ein selbständiger Straftatbestand ist, der eingreift, wenn kein anderer (Einzel)tatbestand gegeben ist, der aber auch in Tateinheit mit einem solchen stehen kann¹⁵; ferner darin, daß der keineswegs eine „bloße Deklamation oder nur programmatische Anforderung... ohne Verbindlichkeit im Einzelfall“ darstellende § 1 BRAO als unmittelbar anwendbares Recht Grundlage für eine gerichtliche Maßnahme sein kann¹⁶.

Der Inhalt der Leitvorschrift hängt völlig vom Inhalt des Gesetzes ab, ist also jeweils anders. Eng an die Leitvorschrift herangeführt werden können die Begriffsbestimmungen des Gesetzes, wenn sie in einer Vorschrift zusammengestellt werden.

- Beispiel:* „Nach Maßgabe dieses Gesetzes kann an Wohnungen das *Wohnungseigentum*, an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes das *Teileigentum* begründet werden.
Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört...“¹⁷

sie können mit ihr verknüpft,

¹¹ v. 23. 6. 60 BGBl. I 341

¹² Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 23. 6. 60 BGBl. I 399

¹³ Sander JZ 1961, 46 (betr. Atomgesetz)

¹⁴ StVO v. 13. 11. 37 RGBl. I 1179 i. d. F. v. 29. 3. 56 BGBl. I 327

¹⁵ BGHSt 4, 188

¹⁶ BGHSt 15, 326

¹⁷ § 1 Wohnungseigentumsgesetz v. 15. 3. 51 BGBl. I 175

Beispiel: „Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert . . . , so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs *Preisnachlässe (Rabatte)* nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt oder gewährt werden.
Als Preisnachlässe im Sinne dieses Gesetzes gelten . . .“¹⁸

sogar in sie hineinverwoben werden.

Die Leitvorschrift muß so abgefaßt werden, daß sie allein aus sich heraus verständlich ist. Obwohl die Gesetzüberschrift Bestandteil des Gesetzes ist und notfalls zu dessen Auslegung mit herangezogen werden kann, darf die Leitvorschrift nicht erst bei Hinzunahme der Gesetzüberschrift verständlich werden.

*Fehlbeispiel*¹⁹: „*Der Steuer* unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag . . . entstandenen Versicherungsverhältnisses, . . .“²⁰
(gemeint ist: „*der Versicherungssteuer*“)
„*Der Steuer* unterliegt 1. die Aushändigung a) eines im Inland ausgestellten Wechsels durch den Aussteller . . .“²¹ (gemeint ist: „*der Wechselsteuer*“)

In der Leitvorschrift kann bei den einzelnen zur Umschreibung der Grundregel verwendeten Begriffen auf die Stellen im Gesetz, an denen sie näher behandelt werden, aufmerksam gemacht werden, entweder in Gedankenstrichen (Parenthese)

Beispiel: „Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen — §§ 2 und 3 — wird ausgeübt durch die Arbeitsgerichte — §§ 14 bis 31 —, die Landesarbeitsgerichte — §§ 33 bis 39 — und das Bundesarbeitsgericht — §§ 40 bis 45 —“²²

oder in Klammern.

Beispiel: „Für Gläubigerverluste, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Altsparanlagen (§ 2) entstanden sind, wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds . . . Entschädigung nach Maßgabe folgender Vorschriften gewährt.“²³

ferner: „Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden auf Antrag festgestellt
1. Vertreibungsschäden (§ 3),
2. Kriegssachschäden (§ 4),
3. Ostschäden (§ 5).“²⁴

Je vielseitiger der Inhalt eines Gesetzes ist, um so schwieriger wird es, in der Leitvorschrift mehr als nichtssagende Redensarten zu geben. Hält sich die Leitvorschrift eng an die Gesetzüberschrift, so soll sie doch mehr als jene bringen; lediglich die Gesetzüberschrift in einen Satz umzuformen, etwa mit den Einleitungsworten „Dieses Gesetz regelt . . .“, reicht nicht hin; mit dieser Wendung

¹⁸ § 1 Rabattgesetz v. 25. 11. 33 RGBl. I 1011

¹⁹ richtig: Kapitalverkehrsteuergesetz i. d. F. v. 24. 7. 59 BGBl. I 530

²⁰ § 1 Versicherungsteuergesetz i. d. F. v. 24. 7. 59 BGBl. I 540

²¹ § 1 Wechselsteuergesetz i. d. F. v. 24. 7. 59 BGBl. I 536

²² § 1 ArbGG v. 3. 9. 53 BGBl. I 1267

²³ § 1 ASpG v. 14. 7. 53 BGBl. I 495

²⁴ § 1 FG

Beispiel: „Dieses Gesetz regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen.

Es gilt für die Soldaten . . .“²⁵

oder einer ähnlichen („Dieses Gesetz gilt . . .“)

Beispiel: „Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“²⁶

lassen sich sehr wohl sinnvolle Leitvorschriften einleiten, nur müssen alle wesentlichen Merkmale der Regelung in ihr vorkommen.

Fehlbeispiel: „Dieses Gesetz gilt für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen . . .“²⁷ (besser wäre: „Die Versorgung der ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach diesem Gesetz“)

Da es die Rechtsordnung öde und eintönig machen würde, wollte an der Spitze jedes Gesetzes eine Leitvorschrift mit den Anfangsworten „Dieses Gesetz regelt . . .“ stehen, beginne man die Leitvorschrift mit der Umschreibung der Sachregelung und füge erst daran eine Wendung wie „bestimmt sich nach diesem Gesetz“.

Beispiel: „Die Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben, sowie . . . bestimmt sich nach diesem Gesetz; . . .“²⁸

Dabei genügt hierfür völlig die Wendung „nach diesem Gesetz“,

Beispiel: „Zur Abgeltung von Verlusten, die an Sparguthaben Vertriebener im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen entstanden sind, wird Entschädigung nach diesem Gesetz gewährt.“²⁹

„Altersgeld nach diesem Gesetz erhalten ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren Witwen und Witwer.“³⁰

eine Wendung wie „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ ist schon unnötig breit,

Beispiel: „Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden auf Antrag festgestellt

1. Vertreibungsschäden . . .“²⁴

„Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte . . . vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert.“³¹

erst recht zu vermeiden sind geschraubte Wendungen mit den Anfangsworten „nach Maßgabe“.

²⁵ WDO v. 15. 3. 57 BGBl. I 189

²⁶ § 1 Abs. 1 JGG

²⁷ § 1 Soldatenversorgungsgesetz v. 26. 7. 57 BGBl. I 785

²⁸ § 1 LAG

²⁹ § 1 Abs. 1 Satz 1 WAG

³⁰ § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. v. 3. 7. 61 BGBl. I 845

³¹ § 1 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer v. 12. 6. 61 BGBl. I 909

Fehlbeispiel: „Der Konkurs kann nach Maßgabe dieses Gesetzes durch ein gerichtliches Verfahren abgewendet werden.“³²

„Für Gläubigerverluste, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens... an Altsparranlagen... entstanden sind, wird... Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.“²³

Soll schon gleich an der Spitze des Gesetzes hervorgehoben werden, daß dieses eine erschöpfende Regelung des Rechtsstoffes bringt, so kann man dies durch eine Wendung wie „richtet sich nur / ausschließlich nach diesem Gesetz“ ausdrücken³³, das Gegenteil, nämlich, daß das Gesetz nur eine die bisherige Regelung ergänzende Regelung bringt und daß jene vorgeht, durch eine Wendung wie „soweit nichts anderes bestimmt ist“.

Soll hervorgehoben werden, daß die allgemeine Umschreibung des Gesetzsinhalts in der Leitvorschrift von Ausnahmen durchbrochen wird, so kann dies durch Anfügung einer Wendung wie „soweit es im einzelnen nicht anders bestimmt“ geschehen.

Beispiel: „Dieses Gesetz gilt für die Bundesbeamten, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt“³⁴

„Dieses Gesetz gilt für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt.“²⁷

Gibt das Gesetz seinen Paragraphen Überschriften, so wähle man für die an der Spitze stehende Leitvorschrift eine Überschrift wie „Grundregel“

Beispiel: „Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr“¹⁴

oder „Grundvorschrift“³⁵, aber nicht „Grundsatz“²³ ³², auch nicht „Geltungsbereich“³⁶, erst recht nicht in Verbindung miteinander.

Fehlbeispiel: „§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung.

Die ehrenamtlichen Beisitzer bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit erhalten eine Entschädigung für 1. Zeitversäumnis (§ 2), 2. Fahrtkosten und Fußwegstrecken (§ 3), 3. Aufwand (§§ 4 bis 6).“³⁷

12. Die Begriffsbestimmung

Fast kein Gesetz kommt ohne Begriffsbestimmung (Legaldefinition) aus. Verwendet es einen im täglichen Leben oder in der Rechtssprache bereits vorhandenen Ausdruck in einem besonderen, nur gerade diesem Gesetz eigenen Sinn, so muß es dies angeben. Prägt es für seine Zwecke einen neuen Ausdruck, so muß es

³² § 1 Vergleichsordnung v. 26. 2. 35 RGBl. I 321

³³ § zu vgl. Schlußvorschrift § 63 BBesG („Dieses Gesetz . . . regeln Art und Umfang der Dienstbezüge der in § 1 genannten Personen erschöpfend“)

³⁴ § 1 BBG

³⁵ Bundesleistungsgesetz v. 19. 10. 56 BGBl. I 815

³⁶ GKG i. d. F. v. 26. 7. 57 BGBl. I 941; Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen v. 26. 7. 57 BGBl. I 902; Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte v. 26. 7. 57 BGBl. I 907; Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher v. 26. 7. 57 BGBl. I 887

³⁷ Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten v. 26. 7. 57 BGBl. I 900

dessen Sinn erläutern. Es handelt sich dabei um ein Festlegen¹ des Sprachgebrauchs des Gesetzes, vergleichbar dem, daß in einem wissenschaftlichen Aufsatz hinter einer Umschreibung eine Wendung steht wie „im folgenden X genannt“. Der Verdeutlichung diene folgendes Beispiel²:

„(1) Das Fischereirecht enthält . . . die Befugnis, in einem Gewässer *Fische, Krebse, Austern und andere Muscheln, Seemoos und Korallenmoos sowie Schildkröten* zu hegen und sich anzueignen.

(2) Soweit das Gewässer zur Fischerei nach Abs. 1 benützt wird, erstreckt sich das Fischereirecht auch auf *Frösche*.

(3) Die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere werden in diesem Gesetz *unter dem Ausdruck ‚Fische‘ zusammengefaßt*. Als ‚fischen‘ gilt jede Tätigkeit nach Abs. 1.“³

Hier wird nicht, was an sich in einem Gesetz möglich ist, der Naturwissenschaft Gewalt angetan, indem etwa von Krebsen, Muscheln, Schildkröten und Fröschen kurzerhand gesagt wurde, sie seien ebenfalls Fische; es wird auch nicht der Sprache des täglichen Lebens Gewalt angetan, indem etwa das Fangen von Krebsen nicht als „krebssen“, sondern kurzerhand als „fischen“ bezeichnet würde.

Wenn ein Gesetz beginnt:

„(1) *Öffentliche Schulen sind* Schulen, deren Träger . . . (Land, Gemeinde, Gemeindeverband) ist;

(2) *Private Schulen sind* alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen sind“⁴,

so ist dies in aller Regel eine Begriffsbestimmung, nicht etwa eine Ermächtigung an Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Schulen zu sein⁵. Es ist aber nicht alles, was so klingt, eine Begriffsbestimmung. Eine Aufzählung wie

„Geschäftsunfähig ist:

1. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;

2. . . .

3. . . .“⁶

ist keine Begriffsbestimmung, sondern eine Sachregelung, geradeso wie es eine Sachregelung ist, wenn ein Gesetz sagt

„Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist . . . in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“⁷

oder

„Entmündigt kann werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit . . . seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;

2. . . .

3. . . .“⁸

¹ zu vgl. § 104 Abs. 1 BVFG: „ . . . Begriff . . . festgelegt oder verwendet . . . “

² § 4 des preuß. Fischereiges., v. 11. 5. 16 GS 55

³ zu vgl. § 293 StGB („Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich zueignet . . .“)

⁴ § 1 des bayGesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen — EUG — v. 9. 3. 60 GVBl. 19

⁵ *Rentsch* DÖV 1961, 445

⁶ § 104 BGB

⁷ § 106 BGB

⁸ § 6 Abs. 1 BGB

auch das Wort „gleichstellen“ kommt nicht nur im Zusammenhang mit Begriffsbestimmungen vor, sondern kann auch zur Sachregelung verwendet werden.

Beispiel: „Heimatlose Ausländer sind in der Ausübung nichtselbständiger Arbeit deutschen Staatsangehörigen *gleichgestellt*.“⁹

Ob man eine Begriffsbestimmung in das Gesetz aufnimmt — das Fehlen

Beispiel: die Handwerksordnung¹⁰ enthält keine Begriffsbestimmung des Handwerks wird oft schmerzlich vermißt¹¹ — und wie man eine Begriffsbestimmung faßt, ist auch dann sorgfältigst zu überlegen, wenn man sie vorsichtig durch eine Wendung wie „im Sinne dieses Gesetzes“ einschränkt;

Beispiel: „Verwaltungsakt *im Sinne dieser Verordnung* ist jede Verfügung, Anordnung, Entscheidung oder sofortige Maßnahme, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts getroffen sind.“¹²

denn, enthalten etwa gleichlaufende Gesetze¹³ keine solche Begriffsbestimmung, weil man sie dort der Wissenschaft überließ, könnte die geschriebene Begriffsbestimmung auf jene ausstrahlen.

Sorgfältigste Fassung ist auch deshalb vonnöten, weil ein ursprünglich als Begriffsbestimmung gedachter Satz im Laufe der Jahre womöglich in eine Grundregel umgedeutet wird.

Beispiel: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei“¹⁴ / „Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.“

Hinsichtlich des Platzes im Gesetz, an dem es die Begriffsbestimmungen bringen soll, gibt es zwei Möglichkeiten: entweder in der Einleitung oder mitten darin.

Ein Gesetz ohne weiteres sogleich mit einer Begriffsbestimmung

Beispiel: „Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der
a) nachweist, daß . . . , und
b) nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes und
c) . . .“¹⁵

⁹ § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. 4. 51 BGBl. I 269 (ebenso: §§ 11, 12, 13, 17 Abs. 2, 18; andere Ausdrucksweise bei gleichem Sinn: §§ 9, 14, 16, 19, 20)

¹⁰ v. 17. 9. 53 BGBl. I 1411

¹¹ *Zuch* NJW 1961, 1519

¹² § 25 Abs. 1 Satz 1 britMRVO Nr. 165 (ähnlich: § 23 berlVGG v. 8. 1. 51 VBl. I 46)

¹³ der britMRVO Nr. 165 und dem berlVGG gleichlaufend: südd.VGG, rh.-pf.VGG, BVerwGG; sämtlich abgelöst durch VwGO

¹⁴ § 10 Teil II Titel 17 prALR 1794 (zu vgl. § 14 prPVG v. 1. 6. 31 GS 77)

¹⁵ § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. 4. 51 BGBl. I 269; weiteres Beisp.: Schwerbeschäftigtenges. i. d. F. v. 14. 8. 61 BGBl. I 1234

oder gar mit einer Aneinanderreihung von Begriffsbestimmungen

Beispiel: „§ 1 Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind . . .
§ 2 Im Sinne dieses Gesetzes ist
a) krank, eine Person, die . . .
b) krankheitsverdächtig . . .
c) ansteckungsverdächtig . . .
d) Ausscheider . . .
e) ausscheidungsverdächtig . . .“¹⁶

zu beginnen, wobei der Einleitungsabschnitt¹⁷ oder -paragraph¹⁸ dann mit „Begriffsbestimmung(en)“ überschrieben zu werden pflegt, ist wenig sinnvoll, weil man, zumal wenn die Gesetzüberschrift nichtssagend ist, zunächst gar nicht weiß, wozu solche Begriffsbestimmung dienen soll. Aber auch wenn die Gesetzüberschrift bereits etwas über Inhalt und Richtung des Gesetzes ankündigt, sind Begriffsbestimmungen im Einleitungsteil eines Gesetzes nur dann angebracht, wenn sie in Verbindung mit der Leitvorschrift stehen, sei es, daß sie durch Klammern in diese eingebaut werden,

Beispiel: „In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden . . .
Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.“¹⁹

sei es, daß sie der Leitvorschrift, die den zu umschreibenden Begriff enthält, unmittelbar anschließend folgen.

Beispiel: „Dieses Gesetz gilt, wenn ein *Jugendlicher* oder ein *Heranwachsender* eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, *Heranwachsender*, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.“²⁰

ferner: „Verboten ist, ein Tier *unnötig* zu *quälen* oder *roh* zu *mißhandeln*.
Ein Tier *quält*, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; *unnötig* ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigten Zweck dient. Ein Tier *mißhandelt*, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist *roh*, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt.“²¹

Sämtliche im Gesetz vorkommenden Begriffe gesammelt an der Spitze des Gesetzes zu umschreiben, wäre bei umfangreichen Gesetzwerken geradezu unmöglich; bildet man dort einen „Allgemeinen Teil“, so bringt man darin die Begriffsbestimmungen jeweils zu Beginn des Abschnitts, der den einschlägigen Vorschriften gewidmet ist;

¹⁶ Bundes-Seuchenges. v. 18. 7. 61 BGBl. I 1012

¹⁷ z. B. Zuständigkeitsergänzungsgesetz v. 7. 8. 52 BGBl. I 407

¹⁸ z. B. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten v. 25. 3. 52 BGBl. I 177

¹⁹ § 1 Kostenordnung i. d. F. v. 26. 7. 57 BGBl. I 960; ebenso § 1 GKG

²⁰ § 1 Abs. 1—2 JGG

²¹ § 1 Tierschutzgesetz

Beispiel: „Zweiter Abschnitt. Sachen
§ 90 Sachen im Sinne des Gesetzes sind . . .
§ 91 Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind . . .“²²

mangels eines „Allgemeinen Teiles“ bringt man die Begriffsbestimmungen jeweils zu Beginn des die einschlägigen Vorschriften enthaltenden Teiles oder an der Spitze der einschlägigen Vorschriften.

Beispiel: „§ 850 Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i gepfändet werden.
Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind . . .“²³

ferner: „§ 19 Staatsgeheimnis im Sinne dieses Abschnitts sind . . .
Verrat im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer . . .“²⁴

Zuweilen verteilt man die Begriffsbestimmungen: Die im ganzen Gesetz vorkommenden Begriffe werden an der Spitze des Gesetzes umschrieben, die nur in einem gewissen Abschnitt vorkommenden zu dessen Beginn.

Beispiel: „§ 1 Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen: . . .
§ 13 Schuldverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind . . .
Allgemeine Schuldverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind . . .“²⁵

Die Begriffsbestimmung folgt aber besser der Sachregelung, in der der Begriff verwendet ist,

Beispiel: „§ 22 Die Landesverwaltungsgerichte entscheiden über die Anfechtung von *Verwaltungsakten* sowie über . . .
§ 23 die Anfechtung eines *Verwaltungsaktes* kann nur darauf gestützt werden, daß . . .
§ 24 Eine Klage auf Vornahme eines beantragten *Verwaltungsaktes* kann nur darauf gestützt werden, daß . . .
§ 25 Verwaltungsakt im Sinne dieser Verordnung ist . . .“²⁶

sie erst am Schluß eines Abschnitts zu bringen,

Beispiel: „Im Sinne dieses Gesetzes ist:
Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigter, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist“²⁷

kann mißlich werden, wenn später eine den Begriff verwendende Vorschrift davorgeschieben wird²⁸. Richtschnur sei: Die Begriffsbestimmung gehört dahin, wo das Gesetz erstmals den Begriff verwendet.

²² BGB (ferner: §§ 92, 97, 99, 100)

²³ ZPO (Fassung des § 850 durch das Ges. v. 20. 8. 53)

²⁴ StGB (Fassung durch StrafRÄndG 30. 8. 51 BGBl. I 739)

²⁵ Umstellungsgesetz v. 20. 6. 48

²⁶ britMRVO Nr. 165 (die Reihenfolge erklärt sich wohl auch daraus, daß §§ 22—24 den §§ 22—24 südd.VVG entsprechen sollten, daß eine dem § 25 südd.VVG entsprechende Vorschrift aber nicht in die MRVO Nr. 165 aufgenommen wurde und der dadurch freie Platz dann eben mit der Begriffsbestimmung, die das südd.VVG nicht hat, ausgefüllt wurde)

²⁷ § 157 StPO

²⁸ § 153a StPO (Abs. 2: „ . . . Angeschuldigten . . .“)

Fehlbeispiel: „§ 4 Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige *einwilligt*. . .

§ 182 . . . Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit *Einwilligung* des Dritten vorgenommen, so . . .

§ 186 Die *vorherige Zustimmung (Einwilligung)* ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerrufenlich . . .“²⁹

Man bildet die Begriffsbestimmung entweder so, daß man den Begriff in seine Merkmale auflöst,

Beispiel: „Im Sinne dieses Gesetzes ist . . .

2. ein Befehl eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter . . . einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt . . .“³⁰

oder daß man mehrere erschöpfend oder mit einer Generalklausel schließend

Beispiel: „Verwaltungsakt . . . ist jede Verfügung, Anordnung, Entscheidung oder sonstige Maßnahme, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts getroffen wird“³²

ferner: „Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gezogen wird.“³¹

aufgezählte Einzelbegriffe zu einem Oberbegriff zusammenfaßt. Wählt man keine förmliche Begriffsbestimmung, so kann man eine Sachregelung so fassen, daß aus ihr der Begriff, wie ihn das Gesetz verstanden wissen will, zu entnehmen ist.

Beispiel: „Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“³²

ferner: „*Fahrlässig* handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.“³³

*ferner*³⁴: „§ 100 Abs. 3 Die Entwürfe zu *Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen* . . .

§ 101 Abs. 3 *Entscheidungen*, die nicht *Urteile* sind, . . .

10. Abschnitt. *Urteile und andere Entscheidungen*

§ 122 Abs. 1 §§ x und y gelten entsprechend für *Beschlüsse und Vorbescheide*.“ (aus diesen Vorschriften des Gesetzes ist zu entnehmen, daß es unter „Entscheidungen“ Urteile, Beschlüsse und Verfügungen versteht)

ferner: „§ 263 Formen der *Kriegsschadenrente*.

(1) *Kriegsschadenrente* wird gewährt als

1. *Unterhaltshilfe* (§§ 267 bis 278),

2. *Entschädigungsrente* (§§ 279 bis 285).“³⁵

Um die Begriffsbestimmung — die, soll sie ihren Zweck erfüllen, vollständig sein muß — nicht allzu schwerfällig zu gestalten, kann man eine verschachtelte

²⁹ BGB

³⁰ § 2 Wehrstrafges. v. 30. 3. 57 BGBl. I 298

³¹ § 99 Abs. 1 BGB

³² § 249 BGB

³³ § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB

³⁴ VwGO

³⁵ LAG

Fassung wählen, die den auf der oberen Stufe bei Erläuterung des Oberbegriffs gebrauchten, ebenfalls erläuterungsbedürftigen Unterbegriff auf einer niederen Stufe seinerseits erläutert;

Beispiel: „(1) Ein *Sparerschaden* ist die Minderung des Nennbetrages von *Sparanlagen* . . .

(2) *Sparanlagen* im Sinne des Absatzes 1 sind . . .

1. *Spareinlagen* im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen . . .
“³⁶

ferner: (1) Bundesstraßen des Fernverkehrs (*Bundesfernstraßen*) sind . . .

(2) Sie gliedern sich in

1. *Bundesautobahnen*

2. . . .

(3) *Bundesautobahnen* sind . . .“³⁷

ferner: „(1) Wer . . . den *ärztlichen Beruf ausüben* will, bedarf der Bestallung als Arzt.

(2) *Ausübung des ärztlichen Berufes* ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung ‚Arzt‘ oder ‚Ärztin‘.“³⁸

man kann statt eines Unterbegriffs auf der oberen Stufe eine Wendung wie „unter den Voraussetzungen des Abs. x“ einbauen.

Beispiel: „(1) Ein *Vertreibungsschaden* im Sinne dieses Gesetzes ist *unter den Voraussetzungen des Absatzes 2* ein Schaden, der . . .

(2) Ein Schaden *nach Absatz 1* ist nur dann ein Vertreibungsschaden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben a, b und f . . .

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben c und d . . .

Vertreibungsgebiet im Sinne des Absatzes 1 ist . . .“³⁹

Würde die Umschreibung des Begriffes, wie sie das Gesetz bringt, eine zu weite Anwendung ergeben, so sind Einschränkungen,

Beispiel: „Bei einer Person, die wegen politischer Verfolgung als Vertriebener gilt . . ., gilt als Vertreibungsschaden *nur* ein Schaden, der . . .“⁴⁰

auch durch eine Wendung wie „jedoch nur wenn“,

Beispiel: „Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist *jedoch nur dann* Vertriebener, *wenn* aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte“⁴¹

oder Ausnahmen möglich.

Beispiel: „Evakuierte sind *nicht* Personen, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge . . . sind“⁴²

ferner: „Verschollen ist *nicht*, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist“⁴³

³⁶ § 15 LAG

³⁷ § 1 Bundesfernstraßenges. v. 6. 8. 53 BGBl. I 903

³⁸ § 2 Bundesärzteordnung v. 2. 10. 61 BGBl. I 1857

³⁹ § 12 LAG

⁴⁰ § 12 Abs. 5 LAG

⁴¹ § 1 Abs. 4 BVFG = § 11 Abs. 4 LAG

⁴² § 1 Abs. 5 BEvakG

⁴³ § 1 Abs. 2 VerschG

- ferner:* „Ausgenommen sind die Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Zivilprozesses, des Strafprozesses einschließlich des Strafvollzuges, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Entnazifizierungsverfahrens.“⁴⁴
- ferner:* „... jedoch mit Ausnahme der Gerichte und Stellen der Religionsgesellschaften“⁴⁵

Ausdrücken läßt sich die Begriffsbestimmung in der Einzahl

- Beispiel:* „Ein Vertreibungsschaden ist...“ (aber Überschrift des Paragraphen: „Vertreibungsschäden“)⁴⁶

oder in der Mehrzahl.

- Beispiel:* „Sachen... sind nur körperliche Gegenstände“⁴⁷

Statt eigener Umschreibung kann man den Begriff auch durch Verweisung auf eine Vorschrift eines anderen Rechtsbereichs bestimmen.

- Beispiel:* Steuerrecht verweist auf Zollrecht:
„Kaffee... sind alle unter Nrn. 0901 und 2102 des Zollltarifs fallenden Erzeugnisse.“⁴⁸

Dabei kann man sich zweier verschiedener Formen bedienen: des Satzes oder — kürzest — des Klammerzusatzes. Der die Begriffsbestimmung enthaltende Satz bringt die Umschreibung entweder schlicht als Hauptwort — u. U., wenn mehrere Einzelbegriffe unter einem Oberbegriff zusammengefaßt werden, mehrere Hauptwörter —

- Beispiel:* „Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan...“⁴⁹
oder als mit Eigenschaftswörtern

- Beispiel:* „Sachen... sind nur körperliche Gegenstände“⁴⁷

oder mit einem Beziehungs-(Relativ-)satz versehenes Hauptwort

- Beispiel:* „Kriegsgefangene sind Deutsche, die...“⁵⁰

oder lediglich als Beziehungssatz.

- Beispiel:* „Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht.“⁵¹

- ferner:* Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.“⁵²

Der die Begriffsbestimmung enthaltende Satz wird am einfachsten als Aussage gefaßt „X ist a b c“; dies ist, da der Gesetzgeber sich für seine Zwecke über sonstige Schranken hinwegsetzen darf, auch dort erlaubt, wo das Gesetz den

⁴⁴ § 25 Abs. 1 Satz 2 britMRVO Nr. 165

⁴⁵ § 25 Abs. 2 britMRVO Nr. 165

⁴⁶ § 12 LAG (ähnlich §§ 13—15)

⁴⁷ § 90 BGB

⁴⁸ § 1 Abs. 3 Kaffeesteuerges. v. 30. 7. 53 BGBl. I 708

⁴⁹ § 1 Abs. 2 BBauG

⁵⁰ § 2 Abs. 1 Satz 1 KgfEG

⁵¹ § 1 Abs. 1 Satz 1 SoldatenG (ähnlich: Abs. 4 u. 5)

⁵² § 1 Abs. 1 VerschG

Begriff anders bestimmt, als er bisher aufgefaßt wurde und anderswo aufgefaßt wird.

Beispiel: „Vertriebener ist, *wer* als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkzugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietstand vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat.“⁵³

Werden Einzelbegriffe unter einem Oberbegriff zusammengefaßt, kann die Aussage in der Einzahl-

Beispiel: „Landwirtschaft... *ist* die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen...“⁵⁴

oder in der Mehrzahlform erscheinen,

Beispiel: „Kinder *sind* eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und uneheliche Kinder sowie Pflegekinder und, falls die Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung außerstande sind, bei dem Geschädigten lebende Enkelkinder“⁵⁵

ferner: „Fleisch... *sind* Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen.“⁵⁶

letzterenfalls auch als förmliche Aufzählung.

Beispiel: „Kapitalgesellschaften *sind*
1. Aktiengesellschaften
2. Kommanditgesellschaften auf Aktien
3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
4. Kolonialgesellschaften
5. bergrechtliche Gewerkschaften.“⁵⁷

Eine Begriffsbestimmung kann durch Aufzählung einer Reihe von Beispielen mehr Farbe gewinnen.

Beispiel: „Landwirtschaft... *ist* die Bodenbewirtschaftung..., *besonders* der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, der Erwerbsgartenbau, der Erwerbsobstbau und der Weinbau...“⁵⁸

Die Einbeziehung von etwas, das eigentlich nicht unter den Begriff fällt, wird durch „*ist/sind auch*“ ausgedrückt.

Beispiel: „Grundstück... *ist auch* ein Teil eines Grundstücks“⁵⁹
„Vertriebener *ist auch*, wer...“⁵⁹

⁵³ § 1 Abs. 1 Satz 1 BVFG = § 11 Abs. 1 Satz 1 LAG

⁵⁴ § 1 Abs. 2 GrdstVerkG

⁵⁵ § 265 Abs. 2 Satz 2 LAG

⁵⁶ § 3 Satz 1 FleischbeschG.

⁵⁷ § 5 Abs. 1 KapVerkStG i. d. F. v. 24. 7. 59 BGBl. I 530

⁵⁸ § 1 Abs. 3 GrdstVerkG

⁵⁹ § 1 Abs. 2 BVFG = § 11 Abs. 2 LAG

Ein Anzeichen dafür, daß der Gesetzgeber etwas an sich nicht Dorthingehörendes unter den Begriff bringt, soll das Wort „gelten“ sein;

Beispiel: „Als Geschädigte gelten . . . , falls der unmittelbar Geschädigte vor dem 1. April 1952 verstorben ist, diejenigen Personen, die am 1. April 1952 seine Erben . . . waren“⁶⁰

„gelten“ wird aber auch gebraucht, um eine Prüfung, ob es im Einzelfalle zutrifft, auszuschalten.

Beispiel: „Als Zufluchtsort . . . gilt die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde vom 18. Juli 1953.“⁶¹

ferner: „Als Sitz in Berlin (West) . . . gilt ein Sitz in Berlin“⁶²

Liegt das dem Begriff unterstellte noch etwas weiter entfernt, sagt man „gilt auch“

Beispiel: „Als Vertriebener gilt auch, wer . . .“⁶³
„Als Kapitalgesellschaften . . . gelten auch
1. die Reichsbank
2.—3. . . .“⁶⁴

oder „gilt ferner“.

Beispiel: „Als erwerbsunfähig gelten ferner Vollwaisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres . . .“⁶⁵
„Als Kriegsgefangene . . . gelten ferner . . .“⁶⁶

Will der Gesetzgeber anordnen, daß unter vielen denkbaren Möglichkeiten der Begriffserfüllung eine ohne weiteres als hierhin gehörend behandelt wird, kann er dies durch Wendungen wie „gilt stets“

Beispiel: „Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern . . .“⁶⁷

oder ähnliche ausdrücken.

Beispiel: „bei . . . ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen stets dann anzunehmen, wenn . . .“⁶⁸

Daß etwas auch rechtlich nicht mit unter den Begriff fällt, aber wie etwas Darunterfallendes behandelt werden soll, läßt sich durch Worte wie „gleichstehen“

Beispiel: „Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.“⁶⁹
„Wer wegen Geistesschwäche . . . entmündigt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.“⁷⁰

⁶⁰ § 229 Abs. 1 Satz 2 LAG

⁶¹ § 1 Abs. 3 BEvakG

⁶² § 9 Satz 1 LAG

⁶³ § 1 Abs. 3 BVFG = § 11 Abs. 3 LAG

⁶⁴ § 5 Abs. 2 KapVerkStG i. d. F. v. 24. 7. 59 BGBl. I 530

⁶⁵ § 265 Abs. 3 Halbsatz 1 LAG

⁶⁶ § 2 Abs. 2 KgfEG a. F. (1954; in der Neufassung 1956 ist das Wörtchen „ferner“ weggelassen)

⁶⁷ § 230 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 LAG (Fassung durch 14. ÄndG v. 26. 6. 61. BGBl. I 785)

⁶⁸ § 272 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LAG

⁶⁹ § 1 Abs. 2 des Lebensmittelges.

⁷⁰ § 114 BGB

oder „gleichstellen“⁷¹

Beispiel: „Den ... Spareinlagen ... werden Geldanlagen, für die eine Kündigungs- oder Anlagfrist vereinbart war, *gleichgestellt*, wenn für sie Einlagebücher oder entsprechende Urkunden ausgegeben waren, in die Eintragungen über Einzahlungen und Auszahlungen nur durch das Geldinstitut vorgenommen werden durften.“⁷²

ausdrücken, auch durch Wendungen wie „liegt auch vor“

Beispiel: „Eine Zugabe *liegt auch dann vor*, wenn ...“⁷³

oder „die Voraussetzung gilt auch als erfüllt“.

Beispiel: „Die Voraussetzung des Satzes 1 *gilt auch dann als erfüllt*, wenn ...“⁷⁴

Die andere, an Stelle eines Satzes verwendbare, erheblich kürzere Form der Begriffsbestimmung ist der Klammerzusatz: Der in eine Sachregelung eingebauten Umschreibung wird der Begriff einfach in Klammern angefügt; der Begriff kann in einem Hauptwort,

Beispiel: „Die vorherige Zustimmung (*Einwilligung*) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich ...“⁷⁵

ferner: „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (*Anspruch*), unterliegt der Verjährung“⁷⁶

ferner: „Gesellschaften ..., welche ... bezwecken (*Genossenschaften*), ...“⁷⁷

ferner: „... haften die einzelnen Mitglieder (*Genossen*) für ...“⁷⁸

einem Hauptwort mit Eigenschaftswort

Beispiel: „Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (*wesentliche Bestandteile*), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein“⁷⁹

oder in einem Umstandswort (Adverb)

Beispiel: „Die Anfechtung muß ... ohne schuldhaftes Zögern (*unverzüglich*) erfolgen, nachdem ...“⁸⁰

bestehen. Zuweilen fehlt eine solche Sprachregelung, wo sie sehr angebracht gewesen wäre.

Beispiel: „Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minder-

⁷¹ u. a. *Beth* ZLA 1961, 241

⁷² § 15 Abs. 2 letzter Satz LAG (n. F. = § 1a Abs. 1 WAG = § 2a Abs. 1 AspG (auch sonst im Lastenausgleichsrecht oft „gleichgestellt“)

⁷³ § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung des Reichspräs. zum Schutze der Wirtschaft, Erster Teil v. 9. 3. 32 RGBl. I 121

⁷⁴ § 230 Abs. 1 Satz 3 LAG

⁷⁵ § 183 Satz 1 BGB

⁷⁶ § 194 Abs. 1 BGB

⁷⁷ § 1 Abs. 1 GenG

⁷⁸ § 2 Nr. 1 GenG

⁷⁹ § 93 BGB

⁸⁰ § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB

jährige die Leistung mit *Mitteln* bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“ (fehlt „Taschengeld“) ⁸¹

Selten wird das Fehlende später nachgeholt, womöglich in einem anderen Rechtsbereich.

Beispiel: „Achter Abschnitt: Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld“ ²⁹

demzufolge: „... durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden... gesichert...“ ⁸²

hingegen: „durch die Bestellung von Grundpfandrechten gesicherte...“ ⁸³

Die Tragweite der Begriffsbestimmung kann, wenn diese schlicht ausgesprochen ist,

Beispiel: „Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird“ ⁸⁴

dahin aufgefaßt werden, sie solle schlechthin für die gesamte Rechtsordnung gelten. Um klarzustellen, daß die Tragweite geringer ist, pflegt man die Begriffsbestimmung durch einen Zusatz „im Sinne...“ einzuengen, und zwar abgestellt auf einen ganzen Rechtsbereich,

Beispiel: „Angehörige im Sinne der Steuergesetze sind die folgenden Personen: 1. ... 6. ...“ ⁸⁵

auf das Gesetz, in dem die Begriffsbestimmung steht („das“ oder „dieses“ Gesetz),

Beispiel: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände“ ⁴⁷
„Deutsche Mark im Sinne dieses Gesetzes ist die Deutsche Mark der Bank deutscher Länder“ ⁸⁶

allenfalls, wenn die Begriffsbestimmung in einem Einführungsgesetz steht, zugleich auf das einzuführende Gesetz(werk)

Beispiel: „Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm“ ⁸⁷

oder lediglich auf einen Teil des Gesetzes.

Beispiel: „(1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind...“ ⁸⁸

ferner: „(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer)...

(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind...“ ⁴⁸

Statt „im Sinne“ kann man einfacher sagen „nach (diesem Gesetz)“.

Beispiel: „Wehrdienstzeit nach diesem Gesetz ist die Zeit...“ ⁸⁹

⁸¹ § 110 BGB

⁸² § 2 Abs. 1 Nr. 6 ASpG v. 14. 7. 53 BGBl. I 495

⁸³ § 15 Abs. 2 Nr. 6 LAG v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

⁸⁴ § 99 Abs. 1 BGB (ähnlich: §§ 97, 99 Abs. 2, 100 u. a. m.)

⁸⁵ § 10 StAnpG (ähnlich: §§ 13—16)

⁸⁶ § 10 LAG

⁸⁷ Art. 2 EGBGB (ähnlich § 12 EGZPO, § 7 EGStPO)

⁸⁸ § 850 ZPO i. d. F. d. Ges. über Maßn. auf dem Gebiete der Zwangsvollstr. v. 20. 8. 53 BGBl. I 952

⁸⁹ § 2 SoldVersorgG v. 26. 7. 57 BGBl. I 785

Einen derartigen Zusatz hängt man meist unmittelbar an den zu erläuternden Begriff an; man kann ihn aber auch an anderer Stelle des Satzes bringen.

Beispiel: „Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenzen sind im Sinne dieses Gesetzes alle Vorschriften, die . . .“⁹⁰

Etwas umständlicher kann man die Einengung der Tragweite auch durch sonstige Wendungen ausdrücken.

Beispiel.: „Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen: . . .“⁹¹
„Für diese Verordnung gelten nachstehende Begriffsbestimmungen: . . .“⁹²

Eine verschiedene Ausdrucksweise sollte stets sachlich begründet sein.

Fehlbeispiel: „Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist . . .
Ein Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist . . .
Ein Ostschaden im Sinne dieses Gesetzes ist . . .
Ein Sparerschaden ist . . .“⁹³ (der Zusatz kann beim „Kriegssachschaden“ angebracht sein, weil § 1 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung⁹⁴ ebenfalls eine Begriffsbestimmung des „Kriegssachschadens“ enthält — § 31 Nr. 2 SHG⁹⁵ spricht hingegen von „Sachgeschädigten“ —; der „Währungsgeschädigte“ des § 31 Nr. 3 SHG⁹⁵ braucht keinen „Sparerschaden“ erlitten zu haben; zumindest den Begriff „Ostschäden“ dürfte das LAG erstmals geprägt haben)

Ohne Einengung der Tragweite sollte ein Gesetz den in einem anderen Gesetz vorkommenden Ausdruck nicht in anderem Sinne verwenden, weil dies sogleich Zweifel hervorruft, wie weit die zu jedem Begriff entwickelte Lehre für das neue Gesetz zu übernehmen ist.

*Beispiel*⁹⁶: „Anerkenntnis“ ZPO (insbes. § 307) / „Schuldanererkennung“ BGB § 781,
„Verzicht“ ZPO (insbes. § 306) / „Erlaß“ BGB § 397,
„Vergleich“ ZPO (insbes. §§ 118a Abs. 3, 160 Abs. 2 Nr. 1) / BGB § 779

Will der Gesetzgeber einen in der Rechtsordnung bereits vorhandenen Begriff, für den es bislang keine gesetzliche Begriffsbestimmung gibt, für einen einzelnen Bereich festlegen, so darf dabei nur aus wirklich triftigen Gründen von der allgemeinen Lehrmeinung abgewichen und der Begriff anders als in verwandten Rechtsbereichen bestimmt werden.

*Beispiel*⁹⁷: „Glaubhaftmachen“:
ZPO (insbes. § 294) und BGB — keine Begriffsbestimmung —; Lastenausgleichsrecht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 FG, § 331 Abs. 1 Satz 2 LAG) „Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan“;

⁹⁰ § 1 Abs. 4 ZollG v. 14. 6. 61 BGBl. I 737

⁹¹ § 1 Umstellungsges. v. 20. 6. 48

⁹² § 3 der Verordnung über Arbeitsstoffe aus delaborierter Munition v. 6. 9. 61 BGBl. I 1712

⁹³ §§ 12—15 LAG

⁹⁴ v. 30. 11. 40 RGBl. I 1547

⁹⁵ v. 8. 8. 49 WiGBl. 205

⁹⁶ zu vgl. Rosenberg, Lehrb. d. Ziv. Proz., 8. Aufl. 1960, § 131 I 6c—d

⁹⁷ E.-G. Richter ZLA 1961, 177

Sozialversicherung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FANG)⁹⁸:

„nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich“

Einen von ihm eingeführten Begriff soll das Gesetz ständig verwenden;

*Fehlbeispiel*⁹⁹: § 2 Nr. 1 „... die einzelnen Mitglieder (*Genossen*)...“, § 2 Nr. 2, §§ 3, 4, 6 und meist: „Genossen“, jedoch: §§ 8 Abs. 2 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 2: „Mitglied“¹⁰⁰

es soll statt dessen nicht einen anderen Ausdruck gebrauchen, weil dann sogleich Zweifel auftauchen, ob damit etwas anderes gemeint sein könnte.

13. Die Wiederholung

In der Rechtsordnung werden zuweilen einzelne Rechtssätze wiederholt. Wiederholen wird hier nur auf gleichzeitig geltende Vorschriften bezogen. Unter „Wiederholung“ wird hier also weder die Wiederkehr einer Vorschrift in zeitlich aufeinanderfolgenden, einander ablösenden Gesetzen, etwa ADHGB \neq HGB oder preuß. \neq Reichs-Personenstandsgesetz, verstanden noch das Versetzen einer Vorschrift aus höherrangigem Recht in solches von niederem Rang — oder umgekehrt — unter Streichung an der bisherigen Stelle.

Der Ausdrucksweise nach kann die Wiederholung wortwörtlich gleichlautend, sie kann fast wörtlich übereinstimmend oder bei völlig gleichem Inhalt mit abweichendem Wortlaut geschehen. Dem Umfang nach kann sie vollständig oder teilweise sein. Dem Inhalt nach kann sie völlig unverändert, sie kann leicht abgewandelt oder sie kann in der Tragweite erweitert oder verengt sein.

Da in jedem, noch so geringfügigen Unterschied — vielleicht schon bei anderer Wortstellung innerhalb desselben Satzes — übereifrige Ausleger Abweichungen im Sinn wittern können, gelte als allgemeine Richtlinie: bei gleichem Inhalt gleiche Ausdrucksweise.

Im folgenden soll der übereinstimmend ausgedrückten, vollständigen, weder abgewandelten noch eingeschränkten Wiederholung als der interessantesten Erscheinungsform einiger Raum gewidmet sein.

Wiederholung eines Rechtssatzes für ein und denselben Gegenstand ist ziemlich selten. Sie kommt vor innerhalb ein und desselben Gesetzes. Handelt es sich lediglich um Sätze, die wie eine Abschnitts- oder Paragraphenüberschrift den Aufbau des Gesetzes kurz umreißen, so ist die Wiederholung durchaus unbedenklich.

Beispiel: Arbeitsgerichtsverfahren (ArbGG):

„§ 8 Gang des Verfahrens. In den Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und nach § 3 findet das Urteilsverfahren, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 und 3 das Beschlußverfahren statt . . .“

„§ 46 Grundsatz. Das Urteilsverfahren findet in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und in § 3 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung . . .“

⁹⁸ Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz v. 25. 2. 60 BGBl. I 93

⁹⁹ zu vgl. OLG Neustadt NJW 1961, 1540

¹⁰⁰ GenG v. 1. 5. 89 RGBl. 55

- Beispiel:* „§ 80 Grundsatz. Das Beschlußverfahren findet in den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Fällen Anwendung . . .“
 „§ 97 Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird das Verfahren . . .“
 „§ 98 Verfahren nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a. Für die Entscheidungen . . . in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe a gelten . . .“
 „§ 99 Verfahren nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b. Für die Entscheidungen . . . in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe b gelten . . .“
 „§ 100 Verfahren nach § 2 Abs. 3. Für die Entscheidung . . . in den Fällen des § 2 Abs. 3 gelten . . .“

Die Auswirkung eines zunächst allgemein ausgesprochenen Rechtssatzes auf einen besonderen Fall eigens anzusprechen ist zwar an sich überflüssig, kann aber zur Verdeutlichung zweckmäßig sein.

- Beispiel:* Bürgerliches Recht (BGB):
 „§ 125 . . . Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel . . . Nichtigkeit zur Folge.“
 „§ 154 . . . Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.“

Sonstige Wiederholungen sollten sich durch einen geschickten Aufbau des Gesetzes vermeiden lassen.

Es kommt auch vor, daß ein Rechtssatz in gesetztem Recht gleichen Ranges wiederholt wird, meist derart, daß der anderswo mit allgemeinsten Geltung ausgesprochene Rechtssatz für einen einzelnen Rechtsbereich wiederholt wird.

- Beispiel:* „Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis . . . maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis fällt.“¹ / „Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den . . . das Ereignis fällt, nach dem der Anfang der Frist sich richten soll.“²

Da Rechtssätze von allgemeiner Geltung

- Beispiel:* „Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist . . . bestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.“³

allgemein bekannt sein sollten, ist deren Wiederholung für einen einzelnen Rechtsbereich überflüssig; bringt das einem einzelnen Rechtsbereich gewidmete Gesetz Sonderregelungen nur für diesen Bereich und sollten diese in dem Gesetz nicht zusammenhanglos stehen, so kann man durch einen (keine eigentliche Verweisung darstellenden) Hinweis auf die allgemeine Regelung aufmerksam machen.

¹ § 187 Abs. 1 BGB (gilt nach § 186 „für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen“)

² § 42 StPO

³ § 186 BGB

Beispiel: „Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags“⁴

Die überflüssige Wiederholung wird nicht dadurch gerechtfertigt, daß die allgemeine Regelung jünger ist als die Regelung für den einzelnen Rechtsbereich; besteht bei Erlaß der allgemeinen Regelung bereits für einen einzelnen Rechtsbereich dieselbe Regelung, so ist letztere dann eben durch einen Hinweis auf jene zu ersetzen.

Beispiel: „Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . .“⁵

Wiederholung von Rechtssätzen höheren Ranges in gesetztem Recht niedrigeren Ranges kommt insbesondere als Wiederholung von Sätzen des Verfassungsrechts in einfachen Gesetzen vor.

Beispiel: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“⁶

Gibt die Verfassung, wie es in ihrem Wesen liegt, nur Grundzüge und verheißt dazu weitere Regelung — meist mit der Wendung „das Nähere regelt ein Gesetz“⁷ —, so taucht, wenn der in der Verfassung stehende Satz bereits unmittelbar anwendbares Recht darstellt⁸, die Frage auf, ob der höherrangige Satz in dem zu seiner Ausführung ergehenden Gesetz wiederholt werden soll. Daß ein Verfassungssatz in dem zur Ausführung der Verfassung ergehenden einfachen Gesetz wiederholt wird, kann erwünscht sein, damit das Gesetz eine in sich geschlossene Regelung biete; hier scheint Vollständigkeit des Gesetzes wichtiger zu sein als sofortige Ersichtlichkeit des Ranges jedes seiner Rechtssätze.

Beispiel: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“⁹ / „Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“¹⁰

ferner: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut“¹¹ / „Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ebrenamtliche Richter ausgeübt“¹²

Wiederholung von Rechtssätzen höheren Ranges in gesetztem Recht niedrigen Ranges kommt auch vor im Verhältnis von Bundesrecht zu Landesrecht, und zwar einmal im Verhältnis von Bundesverfassung zu Landesverfassung, zum andern in

⁴ § 17 FGG (§ 193 BGB, der ebenfalls von Sonn- und Feiertagen handelt, regelt nur die Fälle der Abgabe einer Willenserklärung oder der Bewirkung einer Leistung)

⁵ § 222 ZPO (§§ 199 ff. der ursprünglichen Fassung v. 30. 1. 77 RGBl. 83 hatten eigene Vorschriften über Fristberechnung enthalten)

⁶ Art. 103 Abs. 2 GG = § 2 Abs. 1 StGB

⁷ etwa: Art. 21 Abs. 3, 26 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 6 u. 7, 38 Abs. 3, 41 Abs. -3, 94 Abs. 2, 95 Abs. 4, 104 Abs. 2 Satz 4 GG

⁸ wie es z. B. Art. 1 Abs. 3 GG für die Grundrechte anordnet

⁹ Art. 97 Abs. 1 GG

¹⁰ § 25 DRiG v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665

¹¹ Art. 92 Halbsatz 1 GG

¹² § 1 DRiG v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665

dem von Bundesgesetz zu Landesgesetz. Daß Verfassungen deutscher Länder oft dieselben Rechtssätze enthalten wie das Grundgesetz der Bundesrepublik,

Beispiel: „Niemand darf wegen derselben Tat *zweimal gerichtlich* bestraft werden“¹³
/ „Niemand darf wegen derselben Tat *auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals* bestraft werden“¹⁴

erklärt sich durchweg aus dem Altersverhältnis: Manche Landesverfassungen entstanden alsbald nach dem Zusammenbruch von 1945, das Grundgesetz indes erst 1949; nach Inkrafttreten des Grundgesetzes sah man davon ab, solche Doppelvorschriften aus den Landesverfassungen zu entfernen.

Wiederholungen von Sätzen eines Bundesgesetzes in Landesgesetzen gibt es vornehmlich bei der Ausfüllung eines Rahmengesetzes des Bundes durch ein Landesgesetz.

Beispiel: „§ 2 Grundsatz (1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7) oder Bewilligung (§ 8), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt...“¹⁵ / „§ 2 Grundsatz (1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 10) oder Bewilligung (§ 11), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt“¹⁶

Das Bestreben, die Regelung niedrigeren Ranges auch durch ihren Wortlaut in Zusammenhang mit dem höherrangigen Rechtssatz zu bringen, ist zwar durchaus verständlich¹⁷; die Wiederholung kann aber Verwirrung stiften, indem sie den wahren Rang des wiederholten Rechtssatzes nicht ersehen läßt: Es liegt doch auf der Hand, daß der wiederholende Satz mit dem wiederholten steht und fällt; wird der wiederholte Satz etwa geändert, so muß sich dies, da er höheren Rang genießt, auf den wiederholenden Satz auswirken, d. h. dieser muß sich mitändern, ob dem durch Änderung des Wortlauts des gesetzten Rechts niedrigeren Ranges nun Rechnung getragen wird oder nicht.

Es empfiehlt sich deshalb, statt einer Wiederholung den Inhalt des übergeordneten Rechtssatzes möglichst in die die Regelung weitertreibende Vorschrift niedrigeren Ranges einzubauen, etwa durch Wendungen wie „Die in § x des Y-Gesetzes angeordnete . . . wird . . .“

Auch die umgekehrte Erscheinung kommt vor: Wiederholung von Rechtssätzen niedrigeren Ranges in Recht höheren Ranges, vornehmlich als Übernahme von Sätzen einfacher Gesetze in die Verfassung.

Beispiel: Freizügigkeit:
„Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:
1) an jedem Ort sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist;
2) an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;

¹³ Art. 104 Abs. 2 bayVerf. v. 2. 12. 46 GVBl. 333

¹⁴ Art. 103 Abs. 3 GG

¹⁵ WHG v. 20. 7. 57 BGBl. I 1110

¹⁶ Niedersächsisches Wassergesetz v. 7. 7. 60 GVBl. 105

¹⁷ zu vgl. *Gieseke* S. 11

3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“¹⁸ / Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist“¹⁹ / „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben . . .“²⁰ / „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet“²¹

ferner: Strafrecht (nulla poena sine lege):

„Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“²² / „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde“²³ / „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“²⁴

ferner: Gerichtsverfassung (Ausnahmegerichte):

„Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“²⁵ / „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“²⁶ / „Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“²⁷

Da sogar jüngerer — gleichrangiges — Recht nicht nur entgegenstehendes, sondern auch gleichlautendes älteres Recht aufhebt, macht erst recht höherrangiges jüngerer Recht älteres gleichlautendes kraftlos. Wird letzteres nicht förmlich aufgehoben, was sich zur Verdeutlichung empfiehlt, so führt es von da ab nur noch ein Scheinleben. Zweifel über die Geltung des Satzes niedrigeren Ranges entstehen dann, wenn dieses Recht niedrigeren Ranges unter der Herrschaft des höherrangigen Rechts neugefaßt wird und dabei der im höherrangigen Recht wiederholte Satz stehenbleibt,

Beispiel: § 2 Abs. 1 StGB i. d. F. v. 25. 8. 1953 (BGBl. I 1083); § 16 Satz 1—2 GVG i. d. F. v. 22. 3. 1924 (RGBl. I 299) u. v. 12. 9. 1950 (BGBl. 513)

¹⁸ § 1 Abs. 1 des Ges. über die Freizügigkeit v. 1. 11. 1867 BGBl. 55

¹⁹ Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung v. 16. 4. 71

²⁰ Art. 111 der Reichsverfassung v. 11. 8. 19

²¹ Art. 11 GG

²² § 2 Abs. 1 StGB v. 15. 5. 71 RGBl. 127

²³ Art. 116 der Reichsverfassung v. 11. 8. 19

²⁴ Art. 103 Abs. 2 GG

²⁵ § 16 Satz 1—2 GVG v. 27. 1. 77 RGBl. 41

²⁶ Art. 105 Satz 1—2 der Reichsverfassung v. 11. 8. 19

²⁷ Art. 101 Abs. 1 GG

sogar dann, wenn gelegentlich sonstiger Änderungen des Rechts niedrigeren Ranges der wiederholte Satz in seiner Fassung der Fassung des wiederholenden höherrangigen Satzes angepaßt wird. Da die Rechtsordnung, die ohnehin an Übersättigung leidet, nicht mit Schattenvorschriften belastet sein soll, ist, um Zweifel über die Geltung gar nicht erst aufkommen zu lassen, bei Übernahme eines Satzes aus niedrigerrangigem in höherrangiges Recht der Satz in dem niederrangigen Recht zu streichen, jedenfalls bei Änderung und Neufassung des niedrigerrangigen Rechts der wiederholte Satz zu beseitigen. Man vermeidet so auch die verstärkten Zweifel, die sich über die Geltung eines stehengebliebenen Satzes niedrigerrangigen Rechts erheben können, wenn das ihn wiederholende höherrangige Recht später außer Kraft tritt.

Wiederholung eines Rechtssatzes für einen anderen, aber ähnlichen Gegenstand ist hingegen ziemlich häufig. Es ist überaus wohltuend, wenn ähnliche Gegenstände nicht unnötig verschieden, sondern möglichst gleichmäßig geregelt werden. Gleichmäßige Regelung läßt sich durch Wiederholung von Rechtssätzen, durch Ausklammern des Gemeinsamen in einem Allgemeinen Teil oder durch (echte) Verweisung bei der Regelung des zweiten, dritten usw. Gegenstandes auf die ausführliche Regelung des ersten Gegenstandes erreichen. Das Bilden eines Allgemeinen Teiles („Gemeinsame Vorschriften“) ist im Abschnitt „Aufbau des Gesetzes“ behandelt, die (echte) Verweisung im Abschnitt „Verweisung“. Hier wird die Wiederholung eines Satzes für einen ähnlichen Gegenstand besprochen. Die Vor- und Nachteile dieser verschiedenen Wege zur Herbeiführung desselben Zieles sind im Abschnitt „Aufbau des Gesetzes“ gegeneinander abgewogen.

Wiederholung innerhalb ein und desselben Gesetzes

Beispiel: „*Beschlagnahmen* dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten . . . angeordnet werden“²⁸ $\%$ „*Durchsuchungen* dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten . . . angeordnet werden“²⁹

ferner: „Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens *zugunsten* des *Verurteilten* ist zulässig;

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen *Ungunsten* als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem *zuungunsten* des *Verurteilten* abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlich oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern *die* Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht *und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist* . . .“³⁰

$\%$ „Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens *zuungunsten* des *Angeklagten* ist zulässig;

²⁸ § 98 Abs. 1 StPO

²⁹ § 105 Abs. 1 StPO

³⁰ § 359 StPO

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen *Gunsten* als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem *zugunsten* des *Angeklagten* abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern *diese* Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist . . .³¹

ferner:

(Personen die) „nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen

a) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben, wobei die Zeiten nicht mitgerechnet werden, in denen ein Verriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder umgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, oder

b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder c) als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder

d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjähriger zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt. Dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist.“³²

läßt sich, insbesondere durch Verweisung, meist vermeiden; bisweilen wird eine in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes stehende Wiederholung später durch Verweisung ersetzt, weil diese zweckentsprechender erscheint.

Daß ein Rechtssatz mehrmals wiederkehrt, kann auch bei Gesetzen vorkommen, die durch eine gemeinsame Klammer zusammengehalten werden, sei es, daß sie in ein und demselben Mantelgesetz (Näheres über dieses im Abschnitt „Mantelgesetz“) stehen, sei es, daß sie etwa ein gemeinsames Einführungsgesetz (Näheres über dieses im Abschnitt „Einführungsgesetz“) haben.

Häufig ist solche Wiederkehr in gleichlaufenden Gesetzen auch derselben Rechtsquelle. Werden die Gesetze erst nacheinander, womöglich durch mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte getrennt, erlassen, so ist, zumal wenn sich der in ihnen ge-

³¹ § 362 StPO

³² §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 33 Abs. 2 Nr. 2, 72 Abs. 3 Nr. 3 AKFG v. 5. 11. 57 BGBl. I 1747

ordnete Rechtsstoff nur in einigen wenigen Beziehungen ähnelt, Wiederkehr eines Rechtssatzes also nur bei Nebenpunkten in Betracht kommt,

Beispiel: „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung oder Entscheidung letzter Instanz . . . dem Reichsgerichte zugewiesen“ (§ 49 VerlagsG³³ = § 59 LitUrhG³⁴ = § 52 KunstUrhG³⁵)

ferner: (Vorschriften über Verfahrensverweisung aus einer Gerichtsbarkeit in eine andere):

„Hält ein . . . Gericht den zu ihm beschrifteten Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den Rechtsweg für unzulässig erklärt, zugleich auf Antrag des Klägers die Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält . . .“³⁶

eine Wiederholung kaum zu vermeiden; wird die wiederholende Vorschrift des einen Gesetzes geändert, so ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht auch die entsprechenden Vorschriften der gleichlaufenden Gesetze ebenso zu ändern sind.

*Fehlbeispiel*³⁷: „Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, *soll* nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes . . . Nachteile bereiten . . . würde“³⁸

Werden indes gleichlaufende Gesetze derselben Rechtsquelle gleichzeitig oder fast gleichzeitig erlassen und soll die Regelung in großen Strecken dieselbe sein, so ist eine Wiederholung

Beispiel: „Beweiswürdigung. (1) Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, werden . . . nicht berücksichtigt“ (§ 35 FG³⁹ = § 331 LAG⁴⁰)

wenig angebracht, zumal, wenn in anderen Punkten auf eines der gleichlaufenden Gesetze als führendes verwiesen wird.

Beispiel: Verweisungen auf LAG in §§ 3 bis 5, 9 bis 10, 38 bis 39 FG

Bei gleichlaufenden Gesetzen verschiedener Rechtsquelle ist eine Wiederholung

Beispiel: Beamtenunfallfürsorge:

„Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der

³³ v. 19. 6. 01 RGBl. 217

³⁴ v. 19. 6. 01 RGBl. 227 (Vorläufer: Ges. v. 11. 6. 70 BGBl. 399)

³⁵ v. 9. 1. 07 RGBl. 7

³⁶ § 17 Abs. 3 VVG (Fassung durch § 178 VwGO); § 48a Abs. 3 ArbGG (eingefügt durch Ges. v. 2. 12. 55 BGBl. I 743); § 41 Abs. 3 VwGO; § 52 Abs. 3 SGG; dazu für Finanzgerichtsbarkeit: § 180 VwGO

³⁷ zu vgl. *Finkelnburg* NJW 1961, 476 (Anm. zu OVG Münster NJW 1960, 2116)

³⁸ § 7 Abs. 1 BMinG = § 62 Abs. 1 BBG (hier aber durch § 139 Abs. 1 Nr. 14 des BRRG v. 1. 7. 57 — BGBl. I 667 — zur Anpassung an dessen § 39 Abs. 3 in „darf“ geändert, was sich infolge der Verweisung in § 14 Abs. 2 Satz 3 SoldG und § 46 DRiG auch dort auswirkt; indes in § 76 Abs. 3 Satz 2 BRAO „soll“)

³⁹ v. 21. 4. 52 BGBl. I 237

⁴⁰ v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Dienstinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.“⁴¹ ✗ „Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Dienstinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.“⁴²

ferner:

Staatshaftung:

„Verletzt ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.“⁴³ ✗ „Verletzt ein Rechtsbeamter (§ 1 des Reichsbeamtengesetzes) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich.“⁴⁴

geradezu unumgänglich.

14. Die Verweisung¹

Will man Regeln, die für mehrere Teile des Gesetzes gelten sollen, nicht in einem Abschnitt („Gemeinsame Vorschriften“) zusammenstellen und will man die Regelung auch nicht in jedem Teile wiederholen, so kann man sich der Verweisung bedienen, d. h. man bringt die Regelung nur an einer Stelle und dehnt ihre Geltung durch eine diesbezügliche Wendung auf die anderen Stellen aus. Während ein die gemeinsamen Vorschriften enthaltender Teil nur für ein und dasselbe Gesetz gebildet werden kann, kommen Wiederholungen und Verweisungen nicht nur innerhalb ein und desselben Gesetzes sondern auch zwischen mehreren, insbesondere zwischen gleichlaufenden Gesetzen vor. Von diesen drei Arten der Behandlung von Regeln, die für mehrere Gegenstände gelten sollen, ist die Verweisung die undurchsichtigste, schon beim Erlaß des Gesetzes, erst recht für den, der sich mit dem Gesetz erst vertraut machen muß; die Verweisung ist deshalb sogar als „Hintertür“² bezeichnet worden. Ihre Verwendung ist deshalb sorgfältigst zu durchdenken.

⁴¹ § 1 Abs. 1 des Ges., betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen v. 15. 3. 86 RGBl. 53

⁴² § 1 Abs. 1 des Ges., betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen v. 18. 6. 87 prGS 282

⁴³ § 1 Abs. 1 des Ges. über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt v. 1. 8. 09 prGS 691

⁴⁴ § 1 Abs. 1 des Ges. über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22. 5. 10 RGBl. 798

¹ GGO II § 33 Abs. 2

² Glosse NJW 1956, 1307 betr. AndG zum Mitbestimmungsges. v. 7. 8. 56 BGBl. I 707

*Fehlbeispiel*³: „Für die Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen gilt § 157 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“⁴ (soll es bedeuten, daß Zulassung eines Rechtsbeistandes beim Amtsgericht auch zum Auftreten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit genügt, oder daß es dazu einer besonderen Zulassung bedarf?)

Der Ausdruck „Verweisung“ wird oft ganz allgemein für jedes Nennen einer anderen Vorschrift desselben Gesetzes oder eines anderen Gesetzes gebraucht; dies wird hier als „Anführung“ (Zitat) bezeichnet (dessen Einzelheiten sind im Abschnitt „Anführung“ behandelt). Es ist aber je nach der Kraft, die dem Nennen zukommt, zu unterscheiden. Entweder wird die andere Stelle lediglich ohne irgendeine sonstige rechtliche Wirkung erwähnt;

Beispiel: „Ohne Zulassung findet die Revision statt, insoweit es sich bei einer auf § 48 des Ehegesetzes gestützten Klage darum handelt, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu beachten ist.“⁵

dies ist dann nur eine von mehreren denkbaren Ausdrucksweisen, die auch ohne Erwähnung der anderen Vorschrift möglich wäre. Oder es handelt sich um einen Hinweis darauf, wo eine bereits aus eigener Kraft die Rechtsfrage erfassende Regelung zu finden ist.

Beispiel: „Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.“⁶

ferner: „Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt hat.“⁷

ferner: „Zu Notaren dürfen nur deutsche Staatsangehörige bestellt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt haben.“⁸

ferner: „Die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor dem Gericht richten sich nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes.“⁹

ferner: „Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).“¹⁰

ferner: „Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches“¹¹

Fehlte der Hinweis, wäre die Rechtslage genau dieselbe, nur müßte bei der Rechtsanwendung die einschlägige, anderweit vorgenommene Regelung erst gesucht werden; der Hinweis dient also bloß der Bequemlichkeit; soll die allgemeine Regelung für den Sonderfall in gewisser Weise abgewandelt werden,

³ OVG Hamburg Urt. v. 15. 11. 60 DVBl. 1961, 294 m. Anm. Tietgen

⁴ § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG

⁵ § 547 Abs. 1 ZPO i.d. F. des Art. 3 Nr. 1 des FamRÄndG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

⁶ § 1 ZPO = § 1 StPO a. F.

⁷ § 4 BRAO a. F.

⁸ § 5 BNotO a. F.

⁹ § 72 des Ordnungswidrigkeitenges. (hierzu: §§ 88—90 GKG i. d. F. v. 26. 7. 57 BGBl. I 941)

¹⁰ § 332 Abs. 2 Satz 2 LAG

¹¹ § 222 Abs. 1 ZPO (hierzu § 186 BGB: „Für die in Gesetzen . . . enthaltenen Frist . . . Bestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193“)

Beispiel: „Auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen finden die Vorschriften des *Verwaltungsvollstreckungsgesetzes* vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) Anwendung. Den Leistungsbescheid nach § 3 Abs. 2 und die Vollstreckungsanordnung nach § 3 Abs. 4 des *Verwaltungsvollstreckungsgesetzes* erläßt der Leiter des Ausgleichsamts. . . .“¹²

so könnte man sich, um klarzustellen, daß die Regelung ohnehin gilt, etwa so ausdrücken: „Die Vorschriften über . . . in . . . werden für das nach diesem Gesetz einzuschlagende Verfahren dahin ergänzt, daß . . .“. Von dieser nur deklaratorischen Erwähnung unterscheidet sich die konstitutive: Eine eigentliche (echte) Verweisung liegt nur vor, wenn die Geltung einer an sich für einen anderen Bereich erlassenen Vorschrift auf das neue Gesetz ausgedehnt wird, d. h. erst die (echte) Verweisung macht die anderswo stehende Regelung auch hier anwendbar.¹³

Beispiel: „Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der *Zivilprozeßordnung* entsprechend.“¹⁴

ferner: (zusätzliche Erwähnung einer Verweisung): „Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 *gelten entsprechend*, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften . . . *verwiesen* ist.“¹⁵

Gelegentlich kommt eine Vermischung vor.

Beispiel: Verwaltungsstreitverfahren:
„Für die Fristen gelten die *Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozeßordnung*.“¹⁶ (hinsichtlich des § 222 ZPO handelt es sich um einen Hinweis mittelbar auf §§ 186 ff. BGB, hinsichtlich der §§ 224 bis 226 ZPO um echte Verweisung)

Sieht das Gesetz davon ab, Begriffe für seine Zwecke zu einem Oberbegriff zusammenzufassen und dann lediglich mit diesem zu arbeiten, so kann das gleiche Ergebnis durch eine Art Verweisung erreicht werden, indem es sagt, was es für X anordne, sei auch als für Y angeordnet anzusehen.

Beispiel: „Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der öffentlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen . . .“¹⁷

Die Stelle, an der die Verweisung ausgesprochen werden soll, kann verschieden gewählt werden: entweder dort, wo die Regelung vorzunehmen ist — so meist — oder dort, wo die auszudehnende Regelung steht.

Beispiel: „Der *Genossenschaftsvorstand* kann . . . kann heranziehen. Dies ist entsprechend auf *Zweiganstalten* . . . anzuwenden“¹⁸ („Genossenschaftsvorstand“ ist der Vorstand der in §§ 649 bis 721 geregelten Berufsgenossenschaften; die Zweiganstalten sind erst in §§ 783 ff. geregelt)

¹² § 350b LAG

¹³ zu vgl. *Kull*, JZ 1961, 681 [685]

¹⁴ § 54 Abs. 1 VwGO

¹⁵ Art. 129 Abs. 4 GG

¹⁶ § 57 Abs. 2 VwGO

¹⁷ § 9 des Freizügigkeitsges. v. 1. 11. 1867 BGBl. 55

¹⁸ § 740 RVO

Letzteres Vorgehen hat den Nachteil, daß das an anderer Stelle untergebrachte Stück der Regelung bei der Rechtsanwendung leicht übersehen werden kann; wollte man, um dies zu vermeiden, bei dem abgekürzt geregelten Gegenstand ausdrücklich auf jene Vorschrift hinzuweisen, so würde das Gesetz dadurch unnötig breit; deshalb spricht man die Verweisung besser dort aus, wo man eine Regelung erwartet, d. h. an der die Vorschrift übernehmenden Stelle.

Hiermit berührt sich das, was zuweilen „stillschweigende Verweisung“ genannt wird: Ist der Begriffsbestimmung vielverwendeter Ausdrücke in einem Gesetzwerk Wirkung über dieses hinaus beigelegt,

Beispiel: „Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.“¹⁹

ferner: „soweit in dem Gerichtsverfassungsgesetze, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung . . . an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.“²⁰

so bedarf es bei der Verwendung dieser Ausdrücke in dem Rechtskreise, für den der Begriffsbestimmung Wirkung beigelegt ist, keiner ausdrücklichen Bezugnahme etwa in der Art „X im Sinne von § y des Z-Gesetzes“.

Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, braucht nicht derselben Rechtsquelle zu entstammen wie die verweisende; so kann in einem Bundesgesetz auf Landesrecht verwiesen werden

*Beispiel*²¹: „Bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die am Sitz des Gerichts des ersten Rechtzuges geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten . . . anzuwenden.“²²

ferner: „Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Reichs-Gewerbeordnung“²³

ferner: „ . . . Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder“²⁴

und umgekehrt;

*Beispiel*²⁵: „Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 . . . WHG genannten Gewässer“²⁵

auch im Bundesrecht auf Besatzungsrecht.

Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, kann ihrem Rang nach höher oder niedriger stehen als die verweisende; so kann in einem Gesetz auf eine Verordnung verwiesen werden

¹⁹ § 186 BGB

²⁰ Art. 33 EGBGB

²¹ — dahingestellt, ob wirklich echte Verweisung —

²² § 189 Abs. 1 VwGO

²³ § 5 Abs. 2 StVG v. 19. 12. 52 BGBl. I 837

²⁴ § 19 Abs. 5 FStRG v. 6. 8. 53 BGBl. 903 (hierzu: OLG Hamburg v. 9. 12. 60 VerkBl. 1961, 411)

²⁵ § 1 Abs. 1 bad.-württ. WasserG v. 25. 2. 60 GBl. 17

*Beispiel*²⁶: „wer bei Versendung . . . von leicht entzündlichen . . . Gegenständen durch die Post *die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt*“²⁶

oder umgekehrt.

Beispiel: „Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 und des § 60 Abs. 1 Nr. 6 *des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* gelten entsprechend.“²⁷

Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, kann in einem Vorgänger des Gesetzes stehen,

Beispiel: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: „Die Bestimmungen der *Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes*“²⁸ (Art. 136 ff. WeimRV betreffen das Verhältnis von Staat und Kirche)

ähnlich: „Bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes sind für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht — vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen — *die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die am 30. Januar 1933 in Berlin in Kraft waren.*“²⁹

in dem Gesetz selbst — sehr häufig —, insbesondere bei gleichlaufenden Vorschriften

Beispiel: „Für das Recht, die Feststellung eines Ostschadens zu beantragen, *gilt § 9 entsprechend*“³⁰ (§ 9 handelt von Vertreibungsschäden)

oder bei aufeinander abgestimmten Vorschriften,

Beispiel: „Rentenleistungen und sonstige Einkünfte werden auf die Unterhaltshilfe insoweit angerechnet, als sie *nach § 267 Abs. 2 als Einkünfte gelten*“³¹

in einem gleichlaufenden Gesetz,

Beispiel: „Die Vorschriften des Patentgesetzes über . . . *gelten auch* für Gebrauchsmustersachen“³²

„Hat das Grundbuchamt in dem Beschluß, durch den die neue Rangordnung festgestellt wird, über einen Widerspruch entschieden, so ist gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde *nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* zulässig.“³³

in dem einen verwandten Rechtsbereich ordnenden Gesetz

Beispiel: „Im übrigen *gelten . . . §§ . . . der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend*“³⁴

oder in einem sonstigen Gesetz.

²⁶ § 367 Nr. 5a StGB

²⁷ § 7 Abs. 3 Satz 2 ErbbaurechtsVO v. 15. 1. 19 RGBl. 72

²⁸ Art. 140 GG

²⁹ § 28 berlVGG (1951)

³⁰ § 11 FG

³¹ § 270 Abs. 1 Satz 1 LAG

³² § 12 Abs. 1 GebrauchsmusterG

³³ § 110 Abs. 1 GBO

³⁴ § 111 Abs. 4 Satz 2 BNotO

Beispiel: (Verweisung für Verwaltungsverfahren auf Vorschriften zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten): „. . . Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung . . . finden entsprechende Anwendung“³⁵

Es kommt bisweilen vor, daß eine ursprünglich gleichlaufende Vorschrift, um ständige Gleichhaltung zu gewährleisten, später durch Änderungsgesetz in eine Verweisung umgeformt wird.

Beispiel: Feststellungsgesetz § 4³⁶:
ursprüngliche Fassung: „Ein Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der . . .“
spätere Fassung³⁷: „Ein Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein *Kriegssachschaden nach § 13 des Lastenausgleichsgesetzes*, soweit . . . nicht . . .“

ferner: Währungsausgleichsgesetz § 2 Abs. 1:
ursprüngliche Fassung (Nr. 3): „Sie muß am 31. Dezember 1950 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben . . .“
spätere Fassung (Nr. 2)³⁸: „Sie muß *die Voraussetzungen des § 230 Abs. 1, 2 oder 3 des Lastenausgleichsgesetzes* erfüllen . . .“

Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, braucht nicht mehr zu gelten; durch die Verweisung wird ihr gewissermaßen neues Leben eingehaucht;

Beispiel: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: „Die Bestimmungen der Artikel . . . der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“²⁸

jedoch ist dies selten; am häufigsten wird auf gegenwärtig geltende Vorschriften verwiesen; eine (echte) Verweisung auf eine Regelung, die erst künftig gelten wird, könnte allenfalls dann sinnvoll sein, wenn diese Regelung bereits erlassen, aber ihr Inkrafttreten noch bevorsteht (d. h. hinausgeschoben ist); dann wäre jedenfalls der Inhalt der Verweisung ersichtlich; bereits jetzt anwendbar wäre die Vorschrift indes nur, wenn dies bei der Verweisung ausdrücklich angeordnet ist, was immerhin statthaft ist; ist hingegen die andere Regelung noch gar nicht erlassen und damit sogar ungewiß, ob sie überhaupt jemals Leben gewinnt, so ist die Erwähnung wohl nur noch als Ankündigung aufzufassen, der zunächst noch keine Bedeutung zukommt.

Beispiel: Energiewirtschaft:
„Nach Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes gelten für das Verfahren die Vorschriften des Reichsenteignungsgesetzes“³⁹
(ein Reichsenteignungsgesetz ist nie erlassen worden)

Bei der Häufigkeit, mit der heutzutage Gesetze geändert werden, ist es von größter Wichtigkeit zu wissen, welche Fassung des anderen Gesetzes über ihren

³⁵ § 341 LAG (*Beth ZLA* 1962, 3 hält mit Recht eine Änderung in der Richtung auf Anpassung an § 60 der 1960 erlassenen VwGO für angebracht)

³⁶ ähnlich FG §§ 3 (jetzt Verweisung auf § 12 LAG), 5 (auf § 14 LAG), 9 (auf §§ 229, 230 LAG), 10 (auf §§ 229, 234 LAG)

³⁷ durch § 2 Nr. 2 des 8. ÄndG LAG v. 26. 6. 57 BGBl. I 809

³⁸ durch § 3 des 14. ÄndG LAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785

³⁹ § 11 Abs. 3 des Energiewirtschaftsges. v. 13. 12. 35 RGBl. I 1451

eigenen Geltungsbereich hinaus durch die Verweisung ausgedehnt wird. Eine solche Frage erhebt sich selbstverständlich nicht, wenn die Verweisung sich ausdrücklich hierüber ausspricht. Nennt die Verweisung bewußt eine überholte Fassung des anderen Gesetzes,

Beispiel: „Die hauptamtlichen Richter . . . müssen . . . die Befähigung zum Richteramt nach den Vorschriften des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I, 299) besitzen . . .“^{40 41}

ferner: „Für die Ausschließung . . . eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofs . . . gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in der ungeänderten Fassung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 437) entsprechend“⁴²

so ist klar, daß nur diese, in ihrem eigenen Bereich gar nicht mehr geltende Fassung Geltung für den neugeregelten Bereich erhalten soll. Spricht die Verweisung ausdrücklich von der „derzeitigen Fassung“, so ist klar, daß diese im Bereich der Verweisung sozusagen versteinert, so daß etwaige künftige Änderungen der Regelung, auf die verwiesen wird, sich auf den Bereich der verweisenden Vorschrift nicht auswirken. Spricht die Verweisung ausdrücklich von der „jeweiligen Fassung“,

Beispiel: „Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung beziehen sich, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, auf die im Bereich dieser Verordnung jeweils geltenden Fassungen dieser Gesetze“⁴³

ferner: „Bis zum Erlaß eines Gerichtskostengesetzes für das Bundesverwaltungsgericht sind die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 141) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“⁴⁴

*ferner*²¹: „als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der jeweils geltenden Fassung“⁴⁵

Nur wenn man wirklich gewillt ist, ist die verweisende Stelle ständig in Einklang mit der Vorschrift, auf die verwiesen werden soll, zu halten, also jede etwaige künftige, derzeit noch gar nicht zu überblickende Ausgestaltung jener Vorschrift zu übernehmen, ist es angebracht, glatt auf die jeweilige Fassung zu verweisen.

Sind, wie gesagt, ausdrückliche Zusätze in jeder der verschiedenen Richtungen — vergangene, gegenwärtige, zukünftige, jeweilige — möglich, so ist klar, daß aus dem Fehlen jeglichen Zusatzes kein irgendwie gearteter Gegenschuß (*argumentum e contrario*) gezogen werden kann.

⁴⁰ § 13 Abs. 2 britMRVO 165 (1948)

⁴¹ ähnlich: § 14 Abs. 1 hess. u. württ.-bad. VGG (1946)

⁴² § 17 Satz 1 südd. VGG (irrig: von Heesen, VVG, Anm. 3 zu § 34: unverständlich, warum Fassung 1924 genannt, „zumal diese . . . ungeändert geblieben“; ZPO war seitdem geändert worden!)

⁴³ § 117 britMRVO Nr. 165 (1948)

⁴⁴ § 73 BVerwGG (anders § 26!)

⁴⁵ § 230 Abs. 2 Nr. 2 LAG (die ursprüngl. Fassung — Nr. 3 — nannte das HKG selbst mit dem Zusatz „in der Fassung“ des ÄndG v. 30.10.51) (hingegen ist in Abs. 4 nur schlicht das HKG genannt)

Eine schlichte, d. h. weder von einer überholten, noch von der derzeitigen, noch von der jeweiligen Fassung jener Vorschrift sprechende Verweisung

Beispiel: „Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden . . .“⁴⁶

ist indes dahin aufzufassen, daß auf die jeweilige Fassung verwiesen sein soll. Diese Ansicht wird mehrfach im rechtswissenschaftlichen Schrifttum⁴⁷ und in der Rechtsprechung⁴⁸ vertreten. Sie muß jener oben⁴⁹ erwähnten Handhabung zugrundeliegen, eine ursprünglich gleichlaufende Regelung durch eine Verweisung zu ersetzen; denn sonst würde ja der Zweck dieses Vorgehens, das ständige Gleichhalten, nicht erreicht. Umso sorgfältiger ist, wenn die Vorschrift, auf die verwiesen ist, geändert wird, darauf zu achten, ob die neue Fassung, die die alte verdrängen soll, auch für die verweisenden Stellen paßt; dies ist umso schwieriger, als ein Überblick, wo überall Verweisungen auf die zu ändernde Vorschrift stehen, oft schwer zu gewinnen ist. Ist jede schlichte Verweisung als auf die jeweilige Fassung der Vorschrift, auf die verwiesen wird, bezogen zu verstehen, so ist in Änderungsgesetzen eine Verweisungsverjüngung (Näheres über diese im Abschnitt „Anführungsverjüngung“) eigentlich entbehrlich.

Trotz Klärung, auf welchen Wortlaut des anderen Gesetzes verwiesen ist, bleibt offen, welche Auslegung jener anderen Vorschrift durch die Verweisung übernommen ist, insbesondere, ob die im Zeitpunkt des Erlasses des verweisenden Gesetzes übliche Auslegung der Vorschrift des anderen Gesetzes, auf die verwiesen wird, die also dem Gesetzgeber bei der Verweisung vorgeschwebt hat, nunmehr versteinert oder ob ihr Wandel auch auf die verweisende Gesetzstelle abfärbt;⁵⁰ dies kann hier nicht näher behandelt werden.

Der Inhalt der Vorschrift, auf die verwiesen wird, kann höchst mannigfaltig sein. Insbesondere ist es statthaft, daß das Gesetz, statt eine eigene Begriffsbestimmung für die von ihm verwendeten Begriffe zu geben, auf in einem anderen Gesetz bereits vorhandene Begriffsbestimmungen verweist,

Beispiel: „Kaffee . . . sind alle unter die *Nrn. 0901 und 2102 des Zolltarifs* fallenden Erzeugnisse“⁵¹

u. U. neben eigenen Begriffsbestimmungen.

Beispiel: „Für folgende Ausdrücke gelten die Begriffsbestimmungen des Währungsgesetzes: . . .“⁵²

Es kommt auch vor, daß die Vorschrift, auf die verwiesen wird, lediglich eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung enthält;

⁴⁶ § 173 VwGO

⁴⁷ so zu § 173 VwGO *Eyermann-Fröhler* Anm. 2, *Klinger* Anm. 2 Abs. 2

⁴⁸ BVerwG Urt. IV C 149/61 v. 22. 9. 61 [zu § 230 Abs. 2 Nr. 3 n. F. LAG betr. dessen Worte „als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 BVFG)“]

⁴⁹ Fußn. 36—38

⁵⁰ zu vgl. *Herb. Krüger* DOV 1961, 721 [727]

⁵¹ § 1 Abs. 2 Kaffcesteuerges. v. 30. 7. 53 BGBl. I 708 (ähnlich: § 1 der 5. Feststellungs-DV v. 17. 12. 55 BGBl. I 777)

⁵² § 1 Abs. 2 UmstG v. 20. 6. 48 — Abs. 1 enthält eigene Begriffsbestimmungen — (das Währungsgesetz ist ebenfalls vom 20. 6. 48)

Beispiel: „Ist ein Sparguthaben durch Umwandlung einer am 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage im Sinne des Altsparengesetzes begründet worden, gilt § 13 des Altsparengesetzes sinngemäß. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“⁵³ (§ 13 ASpG lautet: „Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen . . .“)

eine solche Verweisung läßt nicht eindeutig ersehen, ob nur die Ermächtigung als solche ausgedehnt wird, d. h. ob der Ordnungsgeber nun ermächtigt sein soll, seinerseits auch für den verweisenden Bereich eine Rechtsverordnung zu erlassen (so daß eine daraufhin erlassene Verordnung etwa eine Formel haben müßte wie „Auf Grund des § x des X-Gesetzes in Verbindung mit § y des Y-Gesetzes . . .“), oder ob die kraft jener Ermächtigung erlassenen Verordnungen nun kraft der Verweisung auch für den verweisenden Bereich gelten sollen; daß derartige Zweifel aufkommen, muß durch eine klare Fassung der Verweisung vermieden werden. Enthält die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ihrerseits wieder nur eine Verweisung,

Beispiel: „Bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind . . . für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht anzuwenden“⁵⁴ (§ 73 Abs. 2 BVerwGG lautet: „Bis zum Erlaß eines Gerichtskostengesetzes für das Bundesverwaltungsgericht sind die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 141) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“)

so nennt man solch gestufte Verweisung meist Weiterverweisung. Es kommt vor, daß eine ursprünglich einfache Verweisung zur Weiterverweisung wird, nämlich dann, wenn die Vorschrift, auf die verwiesen ist, später ihrerseits in eine Verweisung geändert wird⁵⁵.

Die Verweisung kann verschieden stark sein. Am häufigsten wird ohne eine Spur eigener Regelung einfach auf die andere Vorschrift verwiesen;

Beispiel: „§§ 169, 171a bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung“⁵⁶

vereinzelt kommt es sogar vor, daß das ganze Gesetz nur aus einer einzigen Verweisung besteht.

Beispiel: „In den außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze gelegenen *bremischen* Gebietsteilen kommen vom 1. Juli 1879 ab die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen *hamburgischen* Gebietsteilen (Bundesgesetzbl. S. 370), zur Anwendung.“⁵⁷

Bisweilen ergänzen sich die eigene (lückenhafte) Regelung und die Verweisung gegenseitig derart, daß man die vollständige Regelung erst bei Zusammenhalt

⁵³ § 3 Abs. 3 WAG n. F.

⁵⁴ § 189 Abs. 1 VwGO

⁵⁵ z. B. § 11 FG verweist auf § 9 FG, der — seit dem 8. ÄndG LAG — auf § 229 LAG verweist

⁵⁶ § 55 VwGO

⁵⁷ Ges. v. 28. 6. 79 RGBl. 159

beider erhält; dies kann in der Weise geschehen, daß zunächst die Verweisung ausgesprochen wird und die eigene, sie ergänzende, Regelung folgt,

Beispiel: „(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.
(2) Von der Ausübung des Richteramts ist auch ausgeschlossen, wer bei dem Verwaltungsakt, der den Gegenstand des Verfahrens bildet, oder bei dem Vorverfahren mitgewirkt hat.“⁵⁸

umgekehrt kann die eigene Regelung vorausstehen, die dann lediglich ergänzende Verweisung („im übrigen“) folgen;

Beispiel: „(1) Das Präsidium bestimmt die Geschäftsverteilung . . .
(2) Die Vorschriften der §§ 66, 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden“⁵⁹

ferner: „(1) Das Reich . . . ist Träger der Versicherung, wenn . . .
(2) *Im übrigen* gelten § 624 Abs. 2 bis 6, §§ 625, 625a entsprechend.“⁶⁰

diese Form, daß das Gesetz selbst die Grundregelung bringt und lediglich für Einzelheiten eine ergänzende Verweisung anschließt, ist nur angebracht, wenn die Grundregelung von der Vorschrift, auf die zur Ergänzung verwiesen wird, abweicht.

Fehlbeispiel: „Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder zur Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung . . . finden entsprechende Anwendung.“⁶¹ (Satz 1 unterscheidet sich nicht nennenswert von § 233 Abs. 1 ZPO)

Vereinzelt findet sich beides in einer einzigen Vorschrift.

Beispiel: „(1) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.
(2) Der das Armenrecht bewilligende Beschluß ist unanfechtbar. *Im übrigen* richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem 14. Abschnitt dieses Gesetzes.“⁶²

Ähnlich, wenn die Verweisung ausdrücklich nur hilfsweise (subsidiär) ausgesprochen wird.

Beispiel: „Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, sind auf die Beweisaufnahme §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“⁶³

Es gibt die Verweisung nicht nur als auf einen einzelnen Gegenstand oder mehrere, ausdrücklich genannte Gegenstände gerichtet; sie kommt auch als ganz

⁵⁸ § 13 BVerwGG (ähnlich: § 54 VwGO)

⁵⁹ § 5 BVerwGG

⁶⁰ § 957 RVO

⁶¹ § 341 LAG

⁶² § 166 VwGO

⁶³ § 98 VwGO (ähnlich: § 72 KO, § 115 VerglO)

allgemeine vor (Generalverweisung), insbesondere vorsorglich zur Ausfüllung vermuteter, aber im einzelnen noch nicht erkannter Lücken,

Beispiel: „Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden“⁶⁴

und zwar manchmal in ein und demselben Gesetz neben Einzelverweisungen⁶⁵, dann pflegt sie ihren Platz im Schlußteil des Gesetzes zu haben. Fehlt⁶⁶ bei unvollständiger Regelung des Gesetzes solch allgemeine Verweisung, so können, insbesondere wenn es sonst an einzelnen Stellen ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist⁶⁷, vermeidbare Zweifel⁶⁸ über die Handhabung entstehen, indem der zur Rechtsanwendung Berufene dann allenfalls auf allgemeine, die ganze Rechtsordnung durchziehende Rechtsgedanken ausweichen zu müssen glaubt⁶⁹.

Das „verweisen“ wird in verschiedenster Weise ausgedrückt. Wohl am gebräuchlichsten ist dafür das Wort „gelten“;

Beispiel: „Die gleichen Vorschriften *gelten* für den Anteil eines Miterben . . .“⁷⁰
ferner: „Für die Rücklage *gelten* die §§ 741 bis 747 aus der gewerblichen Unfallversicherungen“⁷¹

beginnt der Satz mit der Anführung der Vorschrift, auf die verwiesen wird, so tritt das Wörtchen „auch“ hinzu.

Beispiel: „Die Vorschriften des Patentgesetzes über . . . gelten auch für Gebrauchsmustersachen“⁷²

Da „gelten“ noch ganz anderes — nämlich Gesetzeskraft und Begriffsbestimmung — ausdrücken kann (hierüber Näheres im Abschnitt „Sprache“), meide man es indes möglichst und verwende besser das oft anzutreffende Wort „anwenden“,

Beispiel: „Auf die für die Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen *ist* § 727 . . . aus der gewerblichen Unfallversicherung *anzuwenden*“⁷³

dieses aber nicht in der Form „findet Anwendung“.

Beispiel: „Die Gerichte haben sich Rechtshilfe zu leisten. Die §§ 158 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes *finden Anwendung*“⁷³

Zuweilen werden für das „verweisen“ Wendungen gebraucht wie „sich richten“,

Beispiel: „Im übrigen *richtet sich* das Beschwerdeverfahren *nach* dem 14. Abschnitt dieses Gesetzes“⁶²

⁶⁴ § 26 BVerwGG, ähnlich § 173 VwGO; Generalverweisung nur auf ZPO in § 34 südd. VGG, § 37 rh.-pf. VGG

⁶⁵ z. B. § 133 südd. VGG; §§ 28 Abs. 2, 97 rh.-pf. VGG, §§ 13 Abs. 1, 75 BVerwGG, §§ 54 Abs. 1, 166 VwGO

⁶⁶ so in der brit. MRVO Nr. 165

⁶⁷ z. B. §§ 38, 107 brit. MRVO Nr. 165

⁶⁸ hierzu: BVerwG Beschl. v. 13. 7. 53 — I A 2/53 — NJW 1953, 1606

⁶⁹ zu vgl. *Klinger*, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit. Zone 3. Aufl. 1954 Einl. S. 8/9

⁷⁰ § 859 Abs. 2 ZPO

⁷¹ § 1013 RVO

⁷² § 1160 RVO

⁷³ § 2 FGG

„sich bestimmen“

Beispiel: „ . . . das Ende der Unterbrechung *bestimmt sich nach* den Vorschriften des § 211.“⁷⁴

oder „sich regeln“.

Am einfachsten und deshalb sprachlich gut ist die Ausdrucksweise, etwas geschehe nach der anderen Vorschrift.

Beispiel: „Verteilt wird nach den §§ . . . der Zivilprozeßordnung“⁷⁵

ferner: „ . . . so hat der Besitzer die Erbschaft *nach den Besitzregeln* . . . herauszugeben“⁷⁶

Würde die Vorschrift, auf die verwiesen wird, völlig unverändert nicht passen, so nimmt man statt der glatten — schrankenlosen — Verweisung die färbende, die, ohne auszusprechen, was im einzelnen anders sein soll, durch zusätzliche Wendungen wie „entsprechend“ oder „sinngemäß“ ausdrücken will, daß jene Vorschrift vor ihrer Anwendung auf den in der Verweisung genannten Gegenstand diesem erst anzupassen ist.

Beispiel: „Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen *gelten* §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung *entsprechend*.“¹⁴

ferner: „Auf die Bewilligung des Armenrechts *sind* die Vorschriften der Zivilprozeßordnung *entsprechend anzuwenden*“⁶²

(sprachlich schlecht): „Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht . . . *finden entsprechende Anwendung*“⁷⁷

ferner: „Die Regelung des § 8 . . . *gilt sinngemäß* für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen in Berlin.“⁷⁸

ferner: „Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Bewilligung des Armenrechts . . . *sind* in Gebrauchsmustersachen *sinngemäß anzuwenden*“⁷⁹

Ein sorgfältig ausgearbeitetes Gesetz gebraucht die Ausdrücke nicht kunterbunt und wahllos durcheinander; die Ausdrucksweise sei zumindest innerhalb ein und desselben Gesetzes gleichmäßig; eine verschiedene Ausdrucksweise ist nur bei verschiedenem Sinn der Verweisung angebracht.

Fehlbeispiel: Feststellungsgesetz

§ 32 Abs. 3: „Für die Ausschließung von der Mitwirkung im Feststellungsverfahren *gilt* § 328 des Lastenausgleichsgesetzes.“

§ 33 Abs. 3: „Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, *finden* für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung *sinngemäß Anwendung*.“

§ 34 Abs. 3: „Auf das Vernehmungersuchen *sind* die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung *sinngemäß anzuwenden*.“

§ 36 Abs. 3: „Für die Form des Feststellungsbescheides . . . *gilt* § 332 des Lastenausgleichsgesetzes *entsprechend*.“

⁷⁴ § 214 Abs. 3 Halbsatz 2 BGB

⁷⁵ § 333 Abs. 4 Satz 3 RAbgO

⁷⁶ Art. 599 Abs. 1 schweizZGB

⁷⁷ § 14 FGG

⁷⁸ § 30 Abs. 2 Ladenschlußges.

⁷⁹ § 12 Abs. 2 GebrMustG

Insbesondere ist auch bei späteren Änderungen des verweisenden Gesetzes darauf zu achten, daß etwa neu eingefügte Verweisungen gerade in dieser Richtung in demselben Stil gehalten werden wie die bereits vorhandenen.

Einschränkungen der Verweisungen können, wenn sie sich überblicken lassen, durch etwas gehaltvollere Wendungen ausgedrückt werden.

Beispiel: „ . . . wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen“⁸⁰

oder, völlig greifbar, durch bestimmte Angabe des von der Anwendung auszunehmenden

Beispiel: „ist . . . , so treten an die Stelle des § 433, des § 446 Abs. 1 Satz 1 und der §§ . . . die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647, 648“⁸¹

oder der Abwandlung.

Beispiel: „Die Vorschriften dieses Gesetzes für Gemeinden gelten auch für die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen . . . Die Rechte und Pflichten trägt dort an Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte“⁸³

ferner: „Die Vorschriften der §§ 2234 bis 2246 sind anzuwenden; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.“⁸⁴

Sprachlich schlecht ist dabei die (leider sehr beliebte) Verknüpfung „mit der Maßgabe, daß“,

Beispiel: „Die Vorschriften der §§ 62 bis 69 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß . . .“⁸⁵

womöglich noch neben einem allgemeinen färbenden Zusatz;

Beispiel: „Die Bestimmungen in den §§ 18 bis 36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. (Bundesgesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß . . .“⁸⁶

sprachlich besser ist die Verwendung des Wörtchens „jedoch“.

Beispiel: „Auf die Wandelung finden . . . die §§ . . . entsprechende Anwendung; im Falle des § 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn . . .“⁸⁷

Eine nackte Verweisung, d. h. eine ohne Angabe des Gegenstandes, der durch die Verweisung so, wie anderswo etwas geregelt ist, geregelt werden soll,

Beispiel: „Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung“⁸⁸

ferner: „§ 35 Abs. 2 gilt entsprechend“⁸⁹

⁸⁰ § 173 VwGO (ähnlich: § 34 südd. VGG, § 37 rh.-pf. VGG) (nicht in § 26 BVerwGG)

⁸¹ § 651 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 BGB

⁸³ § 114 RVO

⁸⁴ § 2249 Abs. 1 Satz 3 BGB

⁸⁵ § 131 GVG

⁸⁶ § 14 Abs. 1 GebrMustG v. 11. 1. 76 RGBl. 11

⁸⁷ § 467 Satz 1 BGB

⁸⁸ § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB

⁸⁹ § 36 Abs. 2 VwGO

ist durchweg für den Rechtsuchenden orakelhaft; sie läßt nur den Wissenden ahnen, welche Regelung dem Gesetzgeber, als er die Verweisung setzte, vorgeschwebt hat, ist aber für den Uneingeweihten völlig unverständlich, zumal der zu regelnde Gegenstand nicht einmal angedeutet ist. Die Erwähnung dieses Gegenstandes mit einer Wendung wie „was X anbelangt (angeht)“, wäre geschraubt, auch ein Beginn mit „wegen“

Beispiel: „Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens . . . gelten die §§ . . . der Zivilprozeßordnung“⁹⁰

wäre sprachlich schlecht, ein Beginn mit „bezüglich“ oder „hinsichtlich“ nicht viel besser, gut hingegen ist, wenn das Wort „gelten“ gebraucht wird, ein Beginn mit „für“,

Beispiel: „Für weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 843 bis 847)⁹¹

wenn das Wort „anwenden“ gebraucht wird, ein Beginn mit „auf“.

Beispiel: „Auf Streitigkeiten über Ansprüche von Seeleuten aus § 1066a Abs. 2 sind die §§ 1108, 1109 anzuwenden“⁹²

Jede solche Einleitung erübrigt sich, wenn das zu regelnde durch ein Zeitwort ausgedrückt wird.

Beispiel: „Verteilt wird nach den §§ . . . der Zivilprozeßordnung“⁷⁵

Ist das zu regelnde eindeutig so kurz nicht ausdrückbar, verwendet man dafür einen Nebensatz.

Beispiel: „Die Vorschriften des § 440 Abs. 2 bis 4 gelten auch *dann, wenn* ein Recht an einer beweglichen Sache verkauft ist, das zum Besitze der Sache berechtigt.“⁹³

Die Regelung, auf die verwiesen wird, wird oft nur nach dem Gesetzteil, in dem sie steht, genannt,

Beispiel: „Auf Streitigkeiten über Ansprüche von Seeleuten aus § 1066a Abs. 2 sind die §§ 1108, 1109 anzuwenden“⁹²

bisweilen mit dem — entbehrlichen — Zusatz „Vorschrift“.

Beispiel: „wenn er einen solchen Wohnsitz nicht hatte, so gilt *die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2* entsprechend“⁹⁴

Dies ist zwar eindeutig, aber nicht schön. Gefälliger wirkt es, den Inhalt der Regelung, auf die verwiesen wird, kurz anzudeuten oder wenigstens ihren Gegenstand zu nennen;

Beispiel: „Auf den Tausch finden *die Vorschriften über den Kauf* entsprechende Anwendung“⁹⁵

⁹⁰ § 301 Abs. 2 RABgO

⁹¹ § 1029 RVO

⁹² § 1770 Abs. 1 RVO

⁹³ § 441 BGB

⁹⁴ § 27 Abs. 2 Halbs. 2 ZPO

⁹⁵ § 515 BGB

man weiß dann zwar nicht sofort, wo man die Regelung, auf die verwiesen wird, zu suchen hat, aber die Gleichbehandlung von X und Y kann doch bereits Vorstellungen über den Inhalt der Regelung erwecken. Die letzterwähnte Ausdrucksweise bietet den Vorteil, daß eine Änderung des Gesetzes, auf das verwiesen wird, keine Änderung der verweisenden Gesetzstelle erforderlich macht (außer wenn etwa die Stelle, auf die verwiesen ist, gänzlich aufgehoben wird). Ist hingegen die Gesetzstelle, auf die verwiesen wird, durch Nennung des Paragraphen bezeichnet, so kann sie, wenn sich ein Druckfehler in der Zahl einschleicht, leicht unverständlich werden; erhält der Paragraph bei einer späteren Gesetzänderung mit Neuzählung eine andere Nummer, so muß die Verweisung dem folgen, was leicht übersehen werden kann.

Beispiel: „die Gerichte haben sich Rechtshilfe zu leisten. Die §§ 158 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.“⁷⁵ (jetzt: §§ 157 bis 168)

Um ganz deutlich zu sein, kann man beide Ausdrucksweisen miteinander verbinden.

Beispiel: „§§ 169, 171a bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.“⁵⁶

ferner: „Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 348, 350 bis 354, 356 entsprechende Anwendung . . .“⁵⁷

ferner: „Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten (§ 23), über die Wahrheitspflicht im Verfahren (§ 44) . . .“³²

Eine solche Verquickung ist insbesondere dann angebracht, wenn in dem genannten Paragraphen auch noch anderes steht, auf das nicht verwiesen sein soll.

Es kann einen Unterschied machen, ob auf einzelne, bestimmt genannte Vorschriften, oder ob in Bausch und Bogen etwa auf einen ganzen Gesetzteil verwiesen wird: letzterenfalls braucht damit nicht gesagt zu sein, daß nun jede Einzelheit auf die andere Regelung zu übertragen ist.

*Beispiel*⁹⁶: „Die Vorschriften der §§ 56 bis 69 sind auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechend anzuwenden.“⁹⁷

15. Strafvorschriften

Viele Gesetze fügen den ihren eigentlichen Inhalt bildenden Vorschriften, um ihnen mehr Nachdruck zu verschaffen, Strafvorschriften an, die dann meist¹ in den Schlußteil gestellt werden. Für solche Vorschriften gelten dieselben Regeln wie für Strafvorschriften, die den alleinigen Inhalt eines Gesetzes bilden; beides sei deshalb hier zugleich behandelt.

Wird erwogen, Verfehlungen mit einem Übel zu belegen, so möge man im Bereich der leistungsgewährenden Verwaltung prüfen, ob dies im Wege der Ver-

⁹⁶ OLG Düsseldorf Beschl. v. 24. 8. 61 NJW 1961, 2263

⁹⁷ § 70 Abs. 1 Satz 1 GBO

¹ Beisp. für Strafvorschrift mittendrin: § 24 GrdstVerkG v. 28. 7. 61 BGBl. I 1091

wirkung² oder der Ausschließung³ von Leistungen statt oder neben Bestrafung geschehen kann.

Ist beabsichtigt, eine neue Strafvorschrift zu erlassen, so möge als erstes ernstlich geprüft werden, ob das bestehende Strafrecht nicht doch bereits ausreicht, und, wenn es wirklich als unzulänglich befunden wird, ob nicht eine — vielleicht geringfügige — Änderung des bestehenden Strafrechts genügt. Wie auch sonst nicht jeder Fachbereich nach eigenen, nur auf ihn zugeschnittenen Regeln streben, sondern in größere Zusammenhänge einordnen soll, so soll auch möglichst nicht für einen einzelnen Fachbereich eigenes Nebenstrafrecht geschaffen werden.

Beispiel: „Erschleichung von Vergünstigungen“⁴
„Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen“⁵

Erscheint es unumgänglich, eine weitere Strafvorschrift zu schaffen, so ist zu erwägen, ob sie in das StGB eingefügt,

Beispiel: Völkermord⁶

ob ihr ein eigenes, das StGB ergänzendes Gesetz gewidmet

Beispiel: „Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit“⁷

oder ob sie in einem sonstigen Gesetz dessen nichtstrafrechtlichen Vorschriften angehängt werden soll,

Beispiel: „Verschwiegenheitspflicht“⁸

womöglich gar der Verfassung.

Beispiel: Hoch- und Landesverrat⁹

Richtlinien hierfür lassen sich kaum aufstellen. Das StGB soll einerseits möglichst alles enthalten, was die Allgemeinheit als Straftat empfindet und deshalb als Inhalt eines StGB erwartet, soll also freigehalten werden von Eintagsfliegen, d. h. von Strafvorschriften nur vorübergehender Bedeutung, sowie von allzusehr ins Einzelne gehenden, nur einen kleinen Kreis Betroffener berührenden Vorschriften; es soll andererseits möglichst alles bringen, worauf seine allgemeinen Vorschriften anwendbar sind. Ausschlaggebend für den Platz, an dem man eine neue Strafvorschrift unterbringt, mag sein, wohin man den Sachzusammenhang enger sieht, zum Strafrecht überhaupt oder zum sonstigen Recht. Neigt man dazu,

² Beisp.: § 31 BWGöD i. d. F. v. 24. 8. 61 BGBl. I 1627

³ Beisp.: § 41 FG, § 360 LAG, § 13 WAG, § 25 ASpG

⁴ § 98 BVFG (geschütztes Rechtsgut: Ehrlichkeit bei Bewerben um öffentlich-rechtliche Vergünstigungen, während § 267 StGB das Vermögen schützt) ähnlich: § 22 BEvakG

⁵ § 99 BVFG (steht zu § 348 Abs. 1 StGB nicht in Gesetzeinheit — *Straßmann-Rösler-Krüzner* BVFG, 2. Aufl. 1958, Anm. 3)

⁶ § 220a StGB eingefügt durch Ges. v. 9. 8. 54 BGBl. II 729

⁷ v. 9. 4. 1900 RGBl. 288; erst durch Art. 1 Nr. 25 des 3. StrafRÄndG v. 4. 8. 53 — BGBl. I 735 — als § 248c in das StGB eingefügt.

⁸ § 13 Reichstierärzteordnung v. 3. 4. 36 RGBl. I 347; hingegen die vergleichbaren § 13 der Reichsärzteordnung v. 13. 12. 35 RGBl. I 1433, § 24 der Reichsapothekerordnung v. 18. 4. 37 RGBl. I 457 usw. durch Art. 2 Nr. 43 des 3. StrafRÄndG v. 4. 8. 53 — BGBl. I 735 — in dem geänderten § 300 StGB aufgegangen)

⁹ Art. 143 GG; durch das StrafRÄndG v. 30. 8. 51 BGBl. I 739 im GG gestrichen und sein Inhalt in das StGB hineingearbeitet.

die neuen Strafvorschriften in das Fachgesetz zu stellen, so ist noch zu beachten, daß, wie überhaupt der Umfang des Schlußteils den der sonstigen Teile nicht überwuchern soll, so auch der Umfang solch sogenannten Nebenstrafrechts nicht in unangemessenem Verhältnis zum Ganzen stehen darf. Dabei werden die nach der neuerdings vorgenommenen Trennung von kriminellern und sogenanntem Verwaltungs-Unrecht neben den Straftaten stehenden Ordnungswidrigkeiten miteinbezogen. Wird dem angehängten Nebenstrafrecht ein eigener (Unter)abschnitt gewidmet, enthält dieser aber auch Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten, so darf dessen Überschrift nicht lediglich auf Strafrecht abgestellt sein.

Beispiel: Abschnitt IX
„Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“¹⁰

Lediglich von Ordnungswidrigkeiten handelnde Vorschriften können, statt mit „Ordnungswidrigkeiten“¹¹ mit „Bußgeldvorschriften“¹² überschrieben werden.

Jede Strafvorschrift setzt sich aus Tatbestand und Strafdrohung zusammen. Da im Leben zuerst der Tatbestand da ist und erst das Recht die Drohung daran knüpft, beginne die Strafvorschrift mit dem Tatbestand und lasse diesem die Strafdrohung folgen.

Beispiel: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.“¹³

Die umgekehrte Reihenfolge

Beispiel: „Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Evakuierten vorbehalten sind, zu erschleichen.“¹⁴

scheint durch die vorangestellte Strafdrohung eindrucksvoller zu klingen, mag auch, in sonstige Vorschriften eingebettet, das Wesen als Strafvorschrift deutlich hervorheben, ist aber trotzdem nicht zu empfehlen, zumal sie bei Ordnungswidrigkeiten kaum anwendbar ist. Bei diesen pflegt zunächst gesagt zu werden, worin die Ordnungswidrigkeit besteht, und sodann erst, welche Rechtsfolge dies nach sich ziehen kann.

Beispiel: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes
1. . . .
2. Auskünfte nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie 1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, 2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.“¹⁵

¹⁰ in das RJWG durch Art. VIII des ÄndG v. 11. 8. 61 — BGBl. I 1193 — eingefügte §§ 76 h — 76 j, in der Neufassung, (als JWG) v. 11. 8. 61 — BGBl. I 1205 — als §§ 86—88

¹¹ Beisp.: § 39 des SchwbeschG i. d. F. v. 14. 8. 61 BGBl. I 1233

¹² Beisp.: § 17 des Ges. über Maßn. auf dem Gebiete der Weinwirtschaft v. 29. 8. 61 BGBl. I 1622
¹³ § 222 StGB

¹⁴ § 22 BEvakG; ähnl. § 98 BVFG

¹⁵ § 9 des Ges. über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft v. 31. 12. 60
BGBl. 1961 I 9

So erwünscht es ist, den Tatbestand so zu fassen, daß er aus sich heraus verständlich ist, mag dies manchmal, insbesondere bei Ordnungswidrigkeiten, kaum möglich sein, ohne ihn überaus breit zu machen; dann ist es angängig, die Bezugnahme auf die verletzte Sachvorschrift zu wählen, entweder in der milden Form des Klammerzusatzes

Beispiel: „Ordnungswidrig handelt, wer . . . entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes 1. Urkunden, Unterlagen (§ 4 Abs. 1), Abschriften oder Zusammenstellungen (§ 4 Abs. 2) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt, . . .“¹⁵

oder in der krassen Form aus sich heraus kaum verständlicher Verweisung.

Beispiel: „Ordnungswidrig handelt, wer . . .
a) vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder § 19 Abs. 4 Satz 2 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 verletzt . . .“¹¹

Muß zu dem genau umrissenen Tatbestand erst noch eine anderweit erlassene Verbotsnorm hinzutreten, um die Strafvorschrift voll wirksam zu machen

Beispiel: „Wer einem gesetzlichen Verbot zuwider . . . Schußwaffen, welche in Stöcken . . . verborgen sind, feilhält . . .“¹⁶

oder wird der Tatbestand nicht im einzelnen umschrieben, sondern lediglich durch Verweisung auf anderweit erlassene Normen angegeben,

Beispiel: „Wer bei Versendung . . . von leicht entzündlichen . . . Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt“¹⁷

ferner: „Wer die zum Schutze der Dünen . . . erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit . . . bestraft“^{18 19}

so nennt man dies Blankettgesetz. Die hinzutretende Norm muß auf die die Strafdrohung enthaltende Bezug nehmen.

Beispiel: „Wer vorsätzlich . . .
6. der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt, wird nach § 146 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung bestraft.“²⁰

Soll in eine Verordnung eine Strafvorschrift aufgenommen werden, so ist zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des BVerfG²¹ eine Verordnung niemals Grundlage für eine Freiheitsstrafe sein kann; allenfalls kann sie einen gesetzlich begründeten, mit Freiheitsstrafe im Gesetz sanktionierten Straftatbestand spezifizieren. Soll keine Freiheitsstrafe angedroht werden, so kann die Strafbarkeit auch durch eine Verordnung begründet werden, soweit sie den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG genügt, d. h., die Ermächtigung zur Strafandrohung muß in dem förmlichen Gesetz unzweideutig ausgesprochen sein; weiter muß die Ermächtigung so präzisiert sein, daß die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe schon aus dem ermächtigenden Gesetz voraussehbar sind.

¹⁵ § 367 Nr. 9 StGB

¹⁷ § 367 Nr. 5a StGB

¹⁸ § 366a StGB

¹⁹ weitere Beisp.: §§ 366 Nr. 10, 367 Nr. 2, 5 StGB

²⁰ § 14 Abs. 1 SpielVO v. 6. 2. 62 BGBl. I 153

²¹ BVerfG v. 3. 7. 62 NJW 1962, 1339 (Nichtigkeit des § 71 StVZO)

Es dient Rechtsprechung und Wissenschaft, eine Straftat amtlich mit einer Benennung zu versehen. Sind die Paragraphen des Gesetzes mit eigenen Überschriften ausgestattet, genügt es, die Benennung der Straftat als Paragraphenüberschrift zu verwenden.

Beispiel: „Erschleichung von Vergünstigungen“⁴

Haben die Paragraphen keine Überschriften, ist die Benennung der Straftat in den Wortlaut der Vorschrift mit der Wendung „wegen . . .“ einzubauen.

Beispiel: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird *wegen Diebstahls* mit Gefängnis bestraft.“²²

Es ist aber nicht angebracht, den Tatbestand lediglich durch die Benennung anzugeben, so daß der Täter (die Person) im Wortlaut überhaupt nicht vorkommt.

Fehlbeispiel: „Die *Beleidigung* wird mit . . . bestraft.“²³

Ungewöhnlich²⁴ ist es, den Täter mit einer Benennung zu belegen.

Beispiel: „Eine männliche Person, welche . . . (*Zuhälter*), wird mit . . . bestraft.“²⁵

ferner: (1) *Der Mörder* wird mit . . . bestraft.

(2) *Mörder ist, wer . . .*“²⁶

Gleichmäßigkeit im Aufbau des Wortlauts der Strafvorschriften ist anzustreben, auch bei späteren Änderungen; darauf, ob die Gleichmäßigkeit langweilig oder eintönig wirkt, kommt es bei einem Gesetz — anders als bei einem Aufsatz, der durch Abwechslung Lebendigkeit gewinnt — nicht an. Unser StGB, im Grunde noch aus der Zeit des Norddeutschen Bundes stammend²⁷ vor einigen Jahren²⁸ in zusammenhängender Fassung bekanntgemacht, in der noch die einzelnen Schichten der Entstehung der Vorschriften durchschimmern, ist ein abschreckendes Beispiel für Ungleichmäßigkeit.

Die Regelung, ob der Versuch einer Straftat strafbar sein soll, läßt sich in verschiedener Weise vornehmen. Entweder sagt das Strafgesetz einleitend, der Versuch sei überhaupt nur dort strafbar, wo es in der einzelnen Strafvorschrift ausdrücklich bestimmt sei, oder es ordnet an,

Beispiel: § 43 StGB

der Versuch von Verbrechen sei stets, der von Vergehen nur bei ausdrücklicher Anordnung, der von Übertretungen nie strafbar, oder es zählt an einer Stelle alle Straftaten auf, bei denen der Versuch strafbar sein soll.

Dem Schuldgrad, bei dem eine Strafe verhängt werden soll, muß eine Strafvorschrift klar ersehen lassen. Es ist deshalb sorgsam darauf zu achten, wie man

²² § 242 Abs. 1 StGB

²³ § 185 StGB

²⁴ zu vgl. StGB, LK (*Schaefer*), Vorbem. I 1 zu § 211, Anm. 1b zu § 181a

²⁵ § 181a StGB

²⁶ § 211 StGB i. d. F. des § 2 Buchst. a des Ges. v. 4. 9. 41 RGBl. I 549

²⁷ v. 31. 5. 1870 BGBl. 195

²⁸ Bkm. v. 25. 8. 53 BGBl. I 1083

den Schuldgrad ausdrückt, insbesondere, ob man einerseits sagt „vorsätzlich“, „absichtlich“²⁹, „bewußt“, „wissentlich“³⁰, „willentlich“, andererseits (grob, leicht) „fahrlässig“, „leichtfertig“³¹.

16. Vorschriften über Gesetzeskraft

In den Schlußteil gehören auch etwaige Vorschriften über Beginn und Ende der Gesetzeskraft sowie über den Einfluß des Gesetzes auf bestehendes Recht, insbesondere andere Gesetze. Statt im Schlußteil des Gesetzes können, wenn ihm ein eigenes Einführungsgesetz beigegeben wird, diese Vorschriften im Einführungsgesetz stehen.

a) *Vorschriften über Beginn der Gesetzeskraft*¹

Ein Gesetz soll zwar den Tag seines Inkrafttretens bestimmen². Es wird aber seit jeher³ in den Verfassungen Vorsorge getroffen für den Fall, daß ein Gesetz keine derartige Vorschrift enthält. Fehlt eine solche Vorschrift⁴, so tritt das Gesetz nach Ablauf der in der Verfassung genannten Frist in Kraft, die, wie anders wohl kaum möglich, vom Verkündungstag ab gerechnet wird — im Bund: mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an dem das BGBl. ausgegeben worden ist⁵ —. Dadurch ist — wohl als unbeabsichtigte Nebenwirkung — der Ausfertigung und Verkündung, die der Verabschiedung des Gesetzes nicht innerhalb bestimmter Frist zu folgen brauchen⁶, Einfluß auf den Beginn der Gesetzeskraft eingeräumt. Bereits in den Gesetzentwurf einen kalendermäßig bestimmten Tag für das Inkrafttreten einzusetzen, empfiehlt sich im allgemeinen nicht, weil noch gar nicht zu überblicken ist, wie lange das Gesetzgebungsverfahren dauern wird; er kann ausnahmsweise angebracht sein, wenn die Neuregelung eine befristete, an einem feststehenden Kalendertag ablaufende Regelung ablösen soll, um eine Lücke zu vermeiden. Will die gesetzgebende Körperschaft den Beginn der Gesetzeskraft in der Hand behalten, bestimmt sie den Tag des Inkrafttretens im Gesetz selbst, am einfachsten kalendermäßig. Gewähr dafür, daß genügend Zeit für Vertrautwerden der Allgemeinheit mit dem Gesetzinhalt — was insbesondere bei neuartigen Regelungen erwünscht ist — und für etwaige vorbereitende Maßnahmen bleibt, besteht indes, da die Dauer eines etwaigen Zwischenspiels — Anrufung des Vermittlungsausschusses usw.⁷ — nicht vorher abzusehen ist, nur, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens weit genug hinausgerückt ist.

²⁹ zu vergl. § 225 StGB

³⁰ zu vergl. § 452 Abs. 4 ZPO

³¹ § 164 Abs. 5 StGB

¹ GG Art. 82 Abs. 2, GGO II § 29

² Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG

³ z. B. Art. 2 Satz 3 RV 1871, Art. 71 WeimRV

⁴ Beisp.: Ges. über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 30. 1. 50 BGBl. 23

⁵ Art. 82 Abs. 2 Satz 2 GG

⁶ die in Art. 70 WeimRV bestimmte Monatsfrist, innerhalb deren das Gesetz zu verkünden war, ist in das GG nicht aufgenommen

⁷ Art. 77 GG

Beispiel: Wasserhaushaltsgesetz v. 27. 7. 1957⁸; 1. 3. 1959
 Zollgesetz v. 14. 6. 1961⁹
 Bundes-Seuchengesetz v. 18. 7. 1961¹⁰ } \neq 1. 1. 1962
 Grundstücksverkehrsges. v. 26. 7. 1961¹¹
 Deutsches Richterergesetz v. 8. 9. 1961¹²; 1. 7. 1962

Sind mehrere Gesetze, ohne durch ein Mantelgesetz zusammengehalten zu werden, inhaltlich derart aufeinander abgestellt, daß nur ein gleichzeitiges Inkrafttreten sinnvoll ist, so braucht die Vorschrift über den Beginn der Gesetzeskraft nur in einem dieser Gesetze — dem führenden — kalendermäßig gefaßt zu sein, die anderen können sich dann mit einer die Verknüpfung aussprechenden Vorschrift begnügen;

Beispiel: EGZPO v. 30. 1. 1877¹³: „Die Zivilprozeßordnung tritt . . . *gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz* in Kraft“
 \neq EGStPO v. 1. 2. 1877¹⁴: „Die Strafprozeßordnung tritt . . . *gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz* in Kraft“
 \neq EGKO v. 10. 2. 1877¹⁵: „Die Konkursordnung tritt . . . *gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz* in Kraft“
 \neq GKG v. 18. 6. 1878¹⁶: „Dieses Gesetz tritt . . . *gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz* in Kraft“
 \neq EGGVG v. 27. 1. 1877¹⁷: „Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt . . . *am 1. Oktober 1879 . . .* in Kraft“

ferner: „Dieses Gesetz tritt *zugleich* mit dem . . . Grundgesetz . . . in Kraft“¹⁸
 eine derartige Verknüpfung kommt auch zweistufig vor.

Beispiel: AnfG v. 21. 6. 1879¹⁹: „Dieses Gesetz tritt . . . *gleichzeitig mit der Konkursordnung* in Kraft“ (deren Inkrafttreten ihrerseits an das des GVG geknüpft war)

Es kommt auch vor, daß ein Gesetz die Bestimmung seines Inkrafttretens einem künftig zu erlassenden Gesetz vorbehält.

Wird ein Ausführungsgesetz zu einem Staatsvertrag gleichzeitig mit dem Abkommens- (Zustimmungs-)gesetz erlassen, so ist, da in diesem Zeitpunkt noch ungewiß zu sein pflegt, ob und wann der Staatsvertrag infolge der erforderlichen Ratifizierungen völkerrechtlich in Kraft tritt, das Inkrafttreten des gewissermaßen voreilig erlassenen Ausführungsgesetzes an das Inkrafttreten des Staatsvertrages zu knüpfen.

⁸ BGBl. I 1110; § 45

⁹ BGBl. I 737; § 90 Abs. 1 Satz 1

¹⁰ BGBl. I 1012; § 85 Abs. 1

¹¹ BGBl. I 1091; § 39 Abs. 1

¹² BGBl. I 1665; § 126 (hierzu: *Uffhausen* MDR 1961, 973)

¹³ RGBl. 244; § 1

¹⁴ RGBl. 346; § 1

¹⁵ RGBl. 390; § 1

¹⁶ RGBl. 141; § 102

¹⁷ RGBl. 77; § 1

¹⁸ Wahlgesetz zum ersten Bundestag . . . v. 15. 6. 49 BGBl. 21; § 27

¹⁹ RGBl. 277; § 14

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handels- sachen in Kraft“²⁰

ferner: (Beitritt zu mehrseitigem Abkommen):
„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Konvention auf Grund ihres Artikels 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt“²¹

Es kam früher vor, daß der Gesetzgeber in dem Gesetz ein anderes Staatsorgan ermächtigte, es durch Verordnung in Kraft zu setzen.

Beispiel: „Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt“²²

ferner: „Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem das Scheckgesetz in Kraft tritt“²³

Da diesem Vorgehen staatsrechtliche Bedenken entgegenstehen, ist man hiervon abgekommen.

Die Ausdrucksweise ist verschieden: am einfachsten sagt man, das Gesetz trete „am . . .“ in Kraft.

Beispiel: „Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt . . . am 1. Oktober 1879 in Kraft“²⁴
Nichts anderes will die etwas umständlichere Fassung „mit dem . . .“

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft“²⁵
besagen; im allgemeinen unratsam ist die noch umständlichere Fassung „mit Wirkung vom . . .“,

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft“²⁶
die ebenfalls nichts anderes besagen will, aber besser den Rückwirkungsfällen (s. u.) vorbehalten bleibt.

Jede dieser Fassungen bedeutet — darüber ist die Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung fast einhellig²⁷ —, daß das Gesetz am Beginn des Tages, den es nennt, also um 0 Uhr, in Kraft tritt.

Das im Gesetz als Tag des Inkrafttretens genannte Datum ist gewöhnlich ein künftiges; ausnahmsweise ist es ein zurückliegendes; man spricht dann von Rückwirkung²⁸ des Gesetzes. Ob, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, ein Gesetz sich Rückwirkung beilegen darf, kann im Hinblick auf den im GG ver-

²⁰ § 12 des AusfGes. v. 28. 3. 61 BGBl. I 301

²¹ § 9 des Ges. über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener v. 7. 7. 55 BGBl. I 401

²² § 82 Abs. 1 Viehseuchenges. v. 26. 6. 09 RGBl. 519

²³ § 1 Abs. 1 Satz 1 EGScheckG v. 14. 8. 33 RGBl. I 605

²⁴ EG ZVG § 1

²⁵ § 64 LitUrhGes. v. 19. 6. 01 RGBl. 227

²⁶ § 38 Postverwaltungsgesetz v. 24. 7. 53 BGBl. I 676

²⁷ statt aller: *Heinze* NJW 1961, 345

²⁸ zu vgl. *H. Scheerbarth* „Die Anwendung von Gesetzen auf früher entstandene Sachverhalte“ 1961; *Eckhardt-Hillebrecht* „Problematik rückwirkender Steuer-Gesetze“ 1960

ankerten Rechtsstaatsgedanken höchst zweifelhaft sein. Wenn sogar das BVerfG²⁹, gegen ein solches Gesetz angerufen, ausspricht, dieser Fragenkreis sei so vielschichtig, daß er in einer Entscheidung nicht umfassend abgehandelt werden könne³⁰, so kann dies hier erst recht nicht geschehen. Völlig eindeutig verbietet die Verfassung Rückwirkung³¹ für Strafrecht, so daß auch Strafvorschriften, die in einem Gesetz sonst anderen Inhalts stehen, keinesfalls rückwirkend in Kraft gesetzt werden dürfen, frühestens also am Tage nach der Verkündung. Im Bereich des bürgerlichen Rechts ist eine Rückwirkung nicht schlechthin ausgeschlossen.

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es ist auch auf solche Vereinbarungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen wurden“³²

Bei Gesetzen, die öffentlich-rechtliche Pflichten neu auferlegen, insbesondere solche zur Entrichtung von Abgaben, dürfte Rückwirkung nur zulässig sein, wenn der Gesetzesinhalt einigermaßen voraussehbar war³⁰. Andererseits steht nichts entgegen, Gesetzen, die erstmals öffentlich-rechtliche Leistungen gewähren,

Beispiel: Altsparengesetz vom 14. 7. 1953, Beginn der Gesetzeskraft: 1. 7. 1953³³

rückwirkend in Kraft treten zu lassen; hier kann sogar Rückwirkung geboten sein, wenn die Anordnung bloß künftiger Gültigkeit gegen übergeordnetes Recht, insbesondere Verfassungsrecht, verstoßen würde³⁴. Fast das gleiche kann man indes dadurch erreichen, daß man nicht den Beginn der Gesetzeskraft als solchen vorverlegt, sondern in das Gesetz, dessen Inkrafttreten dann in der üblichen Weise bestimmt werden kann, einen für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse maßgeblichen Stichtag³⁵ einbaut.

Beispiel: LAG vom 14. 8. 1952, Beginn der Gesetzeskraft: 1. 9. 1952, Stichtag: 1. 4. 1952³⁶

Nachträglich durch Änderungsgesetz Verbesserungen öffentlich-rechtlicher Leistungen anzuordnen, ist durchaus unbedenklich. Ob und wie weit die Rechtsstellung von Leistungsbewerbern oder -empfängern nachträglich durch Änderungsgesetz rückwirkend verschlechtert werden darf, ist bisher noch nicht herausgearbeitet; fest steht nur, daß bloße Klarstellung unklarer Vorschriften zugänglich ist³⁷.

Verlängerungsgesetze sollten zwar stets so rechtzeitig erlassen werden, daß sie in Kraft treten können, bevor das Gesetz, dessen Geltungsdauer zu verlängern sie

²⁹ BVerfGE 7, 89 [92]

³⁰ neuerdings: BVerfG v. 19. 12. 61 NJW 1962, 291

³¹ Art. 103 Abs. 2 GG

³² Art. II Abs. 1 des Ges. über die einstweilige Außerkraftsetzung der Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches v. 3. 3. 23 RGBl. I 163

³³ BGBl. I 495; § 33

³⁴ BVerfG Urt. v. 13. 12. 61 NJW 1962, 147

³⁵ hierüber Näheres im Abschnitt „Inhalt des Gesetzes“

³⁶ BGBl. I 446, Inkrafttreten: § 375, Stichtag §§ 229 Abs. 1, 232 Abs. 2 (1), 247, 287 Abs. 1, 293 Abs. 2, 295 Abs. 3, auch § 16 Abs. 3 FG (außerdem viele sonstige Zeitpunkte oder -räume)

³⁷ BVerfGE 11, 64 [77] betr. § 16 Abs. 7 FG (eingefügt durch das 3. ÄndG LAG v. 24. 7. 53 — BGBl. I 693 —)

bestimmt sind, außer Kraft getreten ist; ist ausnahmsweise ein rechtzeitiges Erlassen nicht möglich, so ist, um nicht eine gesetzesleere Zeit eintreten zu lassen, dem Verlängerungsgesetz Rückwirkung beizulegen³⁹.

Beispiel: Fachstellengesetz⁴⁰ lief am 31. 12. 1949 ab, das Verlängerungsgesetz⁴¹ vom 20. 1. 1950 bestimmte als Tag seines Inkrafttretens den 1. 1. 1950

Die Rückwirkung pflegt durch die Wendung ausgedrückt zu werden, das Gesetz trete „mit Wirkung vom . . .“ in Kraft.

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft“⁴²

b) Wiederinkraftsetzen

Hält der Gesetzgeber ein „totes“, d. h. bereits außer Kraft getretenes Gesetz für noch brauchbar, so kann er, statt eine Regelung gleichen Inhalts oder gar Wortlauts neu zu erlassen, das alte Gesetz „wiederbeleben“, d. h. wieder in Kraft setzen.

Beispiel: „ . . . werden die am 1. Januar 1933 in Kraft gewesenen Gesetze über die Vererbung von Liegenschaften durch gesetzliche Erbfolge oder Verfügung von Todes wegen, die durch das Reichserbhofgesetz . . . aufgehoben oder zeitweilig außer Kraft gesetzt worden sind, wieder in Kraft gesetzt, soweit . . .“⁴³

ferner: „Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom

23. November 1918

17. Dezember 1918 — Reichsgesetzbl. S. 1334/1436

und die Verordnung . . . erhalten . . . von neuem Gesetzeskraft.“⁴⁴

ähnlich: „Die in dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Deutsche Reich vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) . . . getroffene Regelung gilt sinngemäß weiter“⁴⁵

Die Rechtslage³⁹ ist dann kaum anders, als wenn das Verlängerungsgesetz, das die Geltungsfrist des ablaufenden Gesetzes ausdehnen soll, erst nach dessen Außerkrafttreten erlassen wird und — etwa bei strafrechtlichem Inhalt wegen des Rückwirkungsverbots — frühestens mit seiner Verkündung in Kraft treten kann. Es kann dies nicht bloß mit einem ganzen Gesetz geschehen, sondern u. U. auch nur mit Teilen oder gar nur mit einzelnen seiner Vorschriften⁴⁶.

Beispiel: „ . . . gelten . . . auch die §§ 21, 23, 24, 27, 28 und 60 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) wieder in der Fassung . . .“⁴⁷

³⁹ zu vgl. BVerfGE 8, 274 (betr. PreisG v. 10. 4. 48 WiGBl. 27 u. s. f.)

⁴⁰ v. 6. 5. 49 WiGBl. 73

⁴¹ BGBl. 5 § 2

⁴² ASpG v. 14. 7. 53 BGBl. I 495 § 33

⁴³ Art. II des Kontrollratsges. Nr. 45 v. 20. 2. 47 ABl.KR S. 256

⁴⁴ VO über die Arbeitszeit v. 21. 12. 23 RGBl. I 1249

⁴⁵ § 1 Abs. 1 Satz 4 des Ges. über die vermögensrechtl. Verh. der Bundeswasserstraßen v. 21. 5. 51 BGBl. I 352

⁴⁶ ähnlich: Verweisung auf früheres, bereits außer Kraft befindliches Recht (zu vgl. Abschnitt „Verweisung“)

⁴⁷ Art. 3 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung v. 24. 8. 53 BGBl. I 1131

Dabei kann das alte Gesetz völlig unverändert oder mit einigen Änderungen wiederbelebt werden.

Ähnlich liegt es, wenn Änderungen einer Vorschrift später beseitigt und der ursprünglichen Fassung wieder Kraft verliehen werden soll.

Statt den Tag des Inkrafttretens kalendermäßig zu bestimmen, kann das Gesetz den Beginn der Gesetzeskraft in Beziehung zur Verkündung setzen, wie das für den Fall, daß das Gesetz selbst keine Vorschrift über den Beginn seiner Gesetzeskraft enthält, durch Verfassungsvorschrift allgemein geordnet ist. Die gebräuchliche Formel, das Gesetz werde „hiermit verkündet“, darf indes nicht dazu verleiten, die zeitlich aus dem Datum der Unterzeichnung des Gesetzes durch das Staatsoberhaupt ersichtliche Ausfertigung heranzuziehen; die Verkündung ist vielmehr die hierauf folgende Stufe im Werdegang des Gesetzes, in aller Regel bestehend im Abdruck des Gesetzes im Gesetzblatt⁴⁸.

Denkbar ist es, an das Verkündungsgeschehen selbst anzuknüpfen durch eine Wendung wie „mit der Verkündung“.

Beispiel: „Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft . . .“⁴⁹

Da eine derartige Wendung sogleich die Frage entstehen läßt, ob dadurch auf ein mitten in einen Tag fallendes Ereignis abgestellt sei, empfiehlt sich solche Wendung nicht; in der Rechtsprechung⁵⁰ ist entschieden, die Gesetzeskraft eines mit solcher Wendung versehenen Gesetzes beginne mit dem Anfang des der Verkündung folgenden Tages, falls nicht aus besonderen Gründen der Wille, das Gesetz solle vom Augenblick der Verkündung an gelten, zu entnehmen sei.

Eher angängig, als auf das Verkündungsereignis selbst abzustellen, ist es, den Verkündungstag für maßgeblich zu erklären durch Wendungen wie „am Tage der Verkündung“ oder „mit dem Tage der Verkündung“.

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft“⁵¹
„Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft“⁵²

Eine solche Wendung läßt zwar Zweifel, ob ein mitten in einen Tag fallendes Ereignis maßgeblich sei, nicht aufkommen, erweckt aber Zweifel, dahin, ob der Anfang (0 Uhr) oder das Ende (24 Uhr) des Verkündungstages maßgeblich sei. In der Rechtsprechung wurde früher⁵³ vereinzelt die Auffassung vertreten, ein solches Gesetz gelte erst vom Ablauf des Verkündungstages an, weil eine teilweise Rückwirkung nicht als allgemein gewollt unterstellt werden dürfe. Im Hinblick darauf, daß nach der neueren Handhabung nicht der Tag der Einlieferung des Gesetzblattes bei der Post, sondern der des Beginns der Auslieferung an die Bezieher auf dem Gesetzblattstück als Ausgabetag angegeben ist und man bis zum Beweise des Gegenteils diesen Tag als Verkündungstag annimmt, lassen weit überwiegend

⁴⁸ Näheres im Abschnitt „Verkündung“

⁴⁹ § 15 Satz 1 prGrundstücksverkehrsgesetz v. 10. 2. 23 GS 25

⁵⁰ KG Beschl. v. 27. 9. 23 FFG 1, 279

⁵¹ Straffreiheitsgesetz v. 31. 12. 49 BGBl. 37 § 14

⁵² Bundesgrenzschutzes. 16. 3. 51 BGBl. I 201

⁵³ KG Urt. v. 25. 10. 16 JW 1916, 1545 (betr. Bundesratsverordnung v. 12. 2. 15)

Rechtsprechung⁵⁴ und Schrifttum⁵⁵ den Beginn des Verkündungstages maßgeblich sein. Unmißverständlich ist es, wenn, was selten geschieht, die Vorschrift ausdrücklich von Beginn oder Ende des Verkündungstages spricht.

Beispiel: „Dieses Grundgesetz tritt mit *Ablauf* des Tages der Verkündung in Kraft“⁵⁶

Bedenken hinsichtlich teilweiser Rückwirkung werden völlig vermieden bei Wendungen wie „am Tage nach der Verkündung“ — sehr häufig —, „mit dem Tage nach der Verkündung“ oder „einen Tag nach der Verkündung“.

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt *am Tage nach seiner Verkündung* in Kraft“⁵⁷
„Dieses Gesetz tritt *mit dem Tag nach der Verkündung* in Kraft“⁵⁸

Daß ein Beginn der Gesetzeskraft so nahe an der Verkündung nicht erwünscht ist, zumindest nicht bei solchen Gesetzen, die sich tatsächlich an die Allgemeinheit wenden, weil eine wirkliche Kenntnis in breitesten Kreisen dann kaum möglich ist, zeigt die in der Verfassung stehende Regel über den Beginn der Gesetzeskraft beim Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift⁵. Das dort angeordnete Inkrafttreten „mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an dem das BGBl. ausgegeben worden ist“, bedeutet, daß der Verkündungstag nicht mitzählt. Das Ergebnis ist also, daß das Gesetz an dem dem Verkündungstag entsprechenden (Werk)tag in Kraft tritt; gibt das das Gesetz enthaltende Stück des Gesetzblattes z. B. einen Dienstag als Ausgabetag an, so beginnt die Gesetzeskraft am übernächsten Dienstag. In manchen Gesetzen findet sich eine gleichbedeutende Wendung.

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt *mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages seiner Verkündung* in Kraft“⁵⁹

Wendungen, die nicht so deutlich die Berechnung vom Ablauf des Verkündungstages anordnen, sondern die nach Tagen, Wochen oder Monaten angegebene Frist auf die Verkündung (schlechthin)

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt *eine Woche nach der Verkündung* in Kraft“⁶⁰
„Dieses Gesetz tritt *einen Monat nach seiner Verkündung* in Kraft“⁶¹
„Dieses Gesetz tritt *drei Monate nach seiner Verkündung* in Kraft“⁶²
„Die Vorschriften dieses Gesetzes treten . . . *vier Monate*, die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teiles *ein Jahr nach der Verkündung* in Kraft“⁶³

oder den Verkündungstag abstellen

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt *einen Monat nach dem Tage seiner Verkündung* in Kraft“⁶⁴

⁵⁴ RGZ 91, 339 (Urt. v. 7. 12. 17 betr. VO v. 8. 11. 15 § 17)

⁵⁵ *Mercker* Betr. Ber. 1952, 865 [866], *Heinze* NJW 1961, 345

⁵⁶ Art. 145 Abs. 2 GG v. 23. 5. 49 BGBl. 1 (ausgegeben 23. 5. 49, in Kraft getreten also am 24. 5. 49 um 0 Uhr 1 Min — so *Dennewitz* im Bonner Kommentar zum GG Erl. zu Art. 145)

⁵⁷ 2. AndG z. BEvakG v. 26. 9. 61 BGBl. I 1753 Art. 4

⁵⁸ Ges. zum Wirtschaftsabkommen mit USA v. 31. 1. 50 BGBl. 9 Art. V

⁵⁹ § 375 Abs. 1 Satz 1 LAG

⁶⁰ Mutterschutzges. v. 24. 1. 52 BGBl. I 69 § 26 Abs. 1

⁶¹ Betriebsverfassungsges. v. 11. 10. 57 BGBl. I 681 § 92

⁶² Verwaltungszustellungsges. v. 3. 7. 52 BGBl. I 379 § 21

⁶³ Bundesbauges. v. 23. 6. 60 BGBl. I 341 § 189 Abs. 1

⁶⁴ AndG z. Tierschutzges. v. 18. 8. 61 BGBl. I 1360 Art. 3

können Zweifel⁶⁵ erwecken, wie die Frist zu berechnen ist, nämlich ob der Tag der Verkündung mitzählt oder nicht.

Um solche Zweifel, die bei der Rechtsanwendung im Einzelfall äußerst lästig werden können, zu vermeiden, und ferner, um den Geltungsbeginn eines wichtigen Gesetzes nicht auf einen x-beliebigen Tag, sondern auf ein durch seine Lage — insbesondere Monatsanfang — herausgehobenes Datum fallen zu lassen, ist es neuerdings üblich geworden, hierbei „Kalendermonate“ einzusetzen.

Beispiel: „Im übrigen tritt das Gesetz mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft“⁶⁶
„Abschnitt II dieses Gesetzes tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft“⁶⁷
„Dieses Gesetz tritt . . . am ersten Kalendertage des dritten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft“⁶⁸
„Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft“⁶⁹
„Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden elften Kalendermonats in Kraft“⁷⁰

Am erwünschtesten ist hiernach, weil völlig klipp und klar, ein festes, kalendermäßig genanntes Datum. Erscheint ein solches, mag es auch weit hinausgeschoben sein, im Einzelfall untunlich, so möge in der letzterwähnten Art der Geltungsbeginn an einen Kalendermonatsersten geknüpft werden, weil dies durchaus eindeutig ist.

Ein Gesetz braucht nicht in allen seinen Teilen einheitlich an ein und demselben Tage in Kraft zu treten. Das Inkrafttreten des Gesetzes kann teils nach einem festen Datum bestimmt, teils von der Verkündung abhängig gemacht werden. Es kann teils auf einen künftigen Tag, teils auf einen zurückliegenden festgesetzt werden. Die Teilung kann in der Weise vorgenommen werden, daß Eiliges alsbald, die große Menge der Vorschriften erst später in Kraft tritt,

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Die §§ 114 und 116 treten jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.“⁷¹

aber auch umgekehrt dahin, daß die große Menge der Vorschriften alsbald, der Rest später in Kraft tritt,

Beispiel: „(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 39 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) § 39 tritt mit Beginn des vierten Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft.“⁷²

wenn nicht gar dessen Inkrafttreten besonderer Anordnung vorbehalten wird.

⁶⁵ zu vgl. einerseits *Mercker*, Betr. Ber. 1952, 865 [866], andererseits *Heinze* NJW 1961, 345 [347]

⁶⁶ ÄndG z. Beförderungssteuerges. v. 19. 6. 61 BGBl. I 771 Art. 3 Satz 2

⁶⁷ Verkehrsfinanzges. v. 6. 4. 55 BGBl. I 166 Abschn. IX Art. 3

⁶⁸ Steuerberatungsges. v. 16. 8. 61 BGBl. I 1301 § 122 Abs. 1

⁶⁹ Außenwirtschaftsges. v. 28. 4. 61 BGBl. I 481 § 52 Abs. 1; Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsgebote v. 24. 5. 61 BGBl. I 607 § 12

⁷⁰ Bundessozialhilfeges. v. 30. 6. 61 BGBl. I 815, § 153 Abs. 1

⁷¹ Deutsches RichterGES. v. 8. 9. 61 BGBl. 1665 § 126

⁷² KGKG v. 18. 7. 61 BGBl. I 1001 § 46

Beispiel: „(1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem das Scheckgesetz in Kraft tritt. Jedoch treten die Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck erst in einem späteren Zeitpunkt in Kraft, der von dem Reichsminister der Justiz bestimmt wird.“⁷³

Es kommt auch vor, daß die große Menge der Vorschriften alsbald in Kraft tritt, nur einige wenige rückwirkend, sowie umgekehrt, daß die große Menge zu einem zurückliegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird und nur einige Vorschriften zu einem künftigen.

Beispiel: „(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes vorschreiben.
(2) § 25 tritt am 1. Januar 1958 in Kraft . . .
(3) Kapitel III tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.“⁷⁴

Setzt die Anwendung der in einem Gesetz enthaltenen sachlich- und verfahrensrechtlichen Vorschriften das Vorhandensein von noch zu errichtenden Behörden voraus, so sind, wenn die Grundlage dafür auch erst dasselbe Gesetz bildet, dessen Amtsverfassungs-Vorschriften vorweg in Kraft zu setzen; enthält ein Gesetz Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, ohne die seine Vorschriften nicht recht durchführbar sind, ferner, enthält ein Bundesgesetz Ermächtigungen an die Landesgesetzgeber zu ergänzenden oder Durchführungsvorschriften, so sind die ermächtigenden Vorschriften des Gesetzes vorweg in Kraft zu setzen.

Beispiel: „(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.
(2) Die in § 100 vorgesehenen Maßnahmen können jedoch bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden“⁷⁵

ferner: „Das Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen oder den Erlaß von Landesgesetzen vorsehen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.“⁷⁶

ferner: „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. §§ . . . und die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“⁷⁷

ferner (nicht gut): „Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes . . . können bereits vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an erlassen werden, sie wirken jedoch nicht, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist.“⁷⁸

Es kommt auch vor, wengleich selten, daß ein Gesetz den Beginn seiner Geltung ganz oder teilweise weder nach einem festen Datum bestimmt noch irgendwie an seine Verkündung knüpft, sondern ihn an ein anderes, mit seinen Vorschriften — vielleicht nur lose — zusammenhängendes Gesetz

Beispiel: „ . . . § 30 tritt mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung des Haushaltsgesetzes 1961 in Kraft.“⁷⁹

oder gar an das Inkrafttreten seiner Durchführungsverordnungen bindet.

⁷³ EGScheckG v. 14. 8. 33 RGBl. I 605 Art. 1 Abs. 1

⁷⁴ BBesG v. 27. 7. 57 BGBl. I 993 § 65

⁷⁵ § 237 BRAO v. 1. 8. 59 BGBl. I 565

⁷⁶ § 195 Abs. 1 VwGO v. 21. 1. 60 BGBl. I 17

⁷⁷ § 90 Abs. 1 ZollG v. 14. 6. 61 BGBl. I 737

⁷⁸ § 220 Abs. 3 AVAVG v. 16. 7. 27 RGBl. I 187

⁷⁹ ÄndG z. SoldVersorgG v. 28. 7. 61. BGBl. I 1085 § 39 Abs. 1 Satz 2

Beispiel: „Der § 9 Abs. 1 Nr. 8 tritt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der in den §§ 30, 32 und 35 vorgesehenen Rechtsverordnungen in Kraft.“⁸⁰

Wird der Beginn der Gesetzeskraft an ein außerhalb liegendes Ereignis geknüpft, so sollte dessen Eintritt amtlich bekanntgemacht werden, um es jedem Bürger zu ermöglichen, sich über den Beginn der Gesetzeskraft Gewißheit zu verschaffen⁸¹.

Erweist sich nachträglich die Zeit, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verfließt, als zu kurz für das, was zum Beginn der Geltung noch erforderlich ist, so kann — was aber seltene Ausnahme bleiben muß — das Inkrafttreten eigens durch Gesetz hinausgeschoben werden.

Beispiel: Das WHG v. 27. 7. 1957⁸² sollte am 1. 3. 1959 in Kraft treten; das Inkrafttreten wurde durch ÄndG v. 19. 2. 1959⁸³ auf den 1. 3. 1960 hinausgerückt.

In sprachlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß die Vorschriften über die Gesetzeskraft manchmal sagen „Das Gesetz tritt in Kraft“,

Beispiel: VwGO § 195 Abs. 1 Satz 1

manchmal „Dieses Gesetz . . .“

Beispiel: BRAO § 237 Abs. 1

und daß manchmal schlechthin von „der Verkündung“ gesprochen wird,

Beispiel: VwGO § 195 Abs. 1 Satz 2

manchmal von „seiner Verkündung“.

Beispiel: LAG § 375 Abs. 1 Satz 1

Gibt das Gesetz seinen Paragraphen Überschriften, so möge der der Vorschrift über die Gesetzeskraft gewidmete kurz mit „Inkrafttreten“ überschrieben sein;

Beispiel: LAG § 375.

eine Überschrift „Inkrafttreten des Gesetzes“

Beispiel: BJagdG § 46

ist unnötig breit.

c) Vorschriften über Ende der Gesetzeskraft

Ein Gesetz will zumeist eine Dauerregelung darstellen und enthält deshalb nichts darüber, wann es außer Kraft tritt. Es gibt indes Gesetze, deren Inhalt in sich zeitlich begrenzt ist, so daß, ohne daß sie eine Vorschrift über ihr eigenes Außerkrafttreten enthalten müßten, ihre Geltung von selbst aufhört. Es sind dies etwa Gesetze, die gar keine Rechtsetzung bringen, sondern mit anderem Inhalt aus gewissen Gründen lediglich in Gesetzesform ergehen, z. B. ein Haushaltsgesetz jeweils für ein Rechnungsjahr. Von Gesetzen, die eine Rechtsetzung bringen, brauchen solche, die Vorschriften lediglich für einen einmaligen Vorgang, etwa eine durch

⁸⁰ Arzneimittelges. v. 16. 5. 61 BGBl. I 533 § 63 Abs. 4

⁸¹ vgl. Wengler NJW 1962, 231 [231/232]

⁸² BGBl. I 1110

⁸³ BGBl. I 37

die Verfassung (z. B. Art. 29 GG) oder durch dieses Gesetz angeordnete Abstimmung enthalten, nicht zu sagen, wann sie außer Kraft treten, da sie sich alsbald erschöpft haben. Ihr eigenes Außerkrafttreten hingegen ordnen etwa Gesetze an, die lediglich eine gewisse Sperre auf Zeit bewirken wollen, oder solche, die — stillschweigend oder (häufiger) ausdrücklich — nur eine vorläufige Regelung darstellen wollen, was sogar bei Verfassungen vorkommt.

Beispiel: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“⁸⁴

Ist der Ablauf der Geltungsdauer kalendermäßig festgelegt, so ist damit ein Druck ausgeübt, die endgültige Regelung nicht endlos hinauszuschieben, sondern fristgemäß unter Dach und Fach zu bringen. Gelingt dies nicht, muß ein Zwischengesetz die Geltungsdauer des die vorläufige Regelung enthaltenden Gesetzes verlängern. Es ist nicht ausgeschlossen, dessen Befristung aufzuheben, wenn sich der endgültigen Regelung zunächst unüberwindliche Hindernisse entgegenstemmen, so daß die befristete vorläufige Regelung zu einer regelrechten unbefristeten wird.

Daß die Regelung nur als einstweilige gedacht ist, geht schon aus einer Wendung wie „bis auf weiteres“ hervor,

Beispiel: „Der Zinssatz . . . beträgt für die Zeit von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab *bis auf weiteres* . . .“⁸⁵

läßt das Gesetz wegen ihrer Unbestimmtheit aber, genau wie ein Gesetz ohne solche Wendung, in Kraft bis zur Außerkraftsetzung. Statt einer Wendung „Dieses Gesetz tritt außer Kraft, sobald . . .“, kann auch eine Wendung wie „Diese Regelung gilt nur bis zur . . . (endgültigen) . . .“ gebraucht werden.

Beispiel: „Die näheren Einzelheiten über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach der Mietpreisfreigabe gemäß §§ 15, 16 des zweiten Bundesmietengesetzes regelt ein Bundesgesetz. *Bis zu seinem Inkrafttreten* gelten die §§ 3 bis 15.“⁸⁶

Eine Befristung ist nicht nur für ein ganzes Gesetz möglich, sondern auch für einzelne seiner Vorschriften.

Beispiel: „Bis zum Inkrafttreten des Richtergesetzes gilt folgendes: . . .“⁸⁷ (das DRiG⁸⁸ enthält nichts über ausdrückliche Aufhebung dieser Vorschrift, ersetzt sie aber durch seinen § 120)

Dabei ist auf das „Inkrafttreten“ abzustellen, nicht auf den „Erlaß“; „Erlaß“ ist schief, da es nicht auf das Vorhandensein, sondern auf die Gesetzeskraft der anderweitigen Regelung ankommt.

⁸⁴ Art. 146 GG

⁸⁵ § 1 Ges. üb. Wechsel- und Scheckzinsen v. 3. 7. 25 RGBl. I 93

⁸⁶ § 2 Mietbeihilfeges. v. 23. 6. 60 BGBl. I 399 (noch deutlicher wäre: „bis zu dessen Inkrafttreten . . .“)

⁸⁷ Art. 6 § 12 des 6. Änd. u. Überl.G v. Vorschr. d. gewerbl. Rechtsschutzes v. 23. 3. 61 BGBl. I 274

⁸⁸ v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665 (Aufhebungsvorschriften §§ 85—103)

Fehlbeispiel: „ . . . bis zum Erlaß der Verwaltungsgerichtsordnung . . . “⁸⁹

ferner: „Bis zum Erlaß⁸⁹ eines Gerichtskostengesetzes für das Bundesverwaltungsgericht . . . “⁹⁰

ferner: „Bis zum Erlaß⁸⁹ einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . “⁹¹

Übrigens ist es, wie sogleich noch zu erörtern ist, eine Selbstverständlichkeit, daß ein Gesetz mit anderweitiger Regelung der bisherigen ihre Geltungskraft nimmt. Eine derartige — eigentlich überflüssige — Wendung soll eben lediglich die Vorläufigkeit der jetzt gesetzten Regelung hervorheben.

Wird die Befristung kalendermäßig festgelegt, so pflegt dies dahin ausgedrückt zu werden, das Gesetz trete „am . . .“ oder „mit dem . . .“ außer Kraft;

Beispiel: „Das Gesetz tritt am 31. Juli 1962 außer Kraft“⁹²

„Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1926 außer Kraft“⁹³

da die Gesetzeskraft doch wohl stets am Ende eines Tages aufhören soll, ist die Ausdrucksweise „mit Ablauf des . . .“

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft.“⁹⁴

vorzuziehen. Wird das Wörtchen „spätestens“ hinzugefügt,

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt spätestens am 31. Dezember 1962 außer Kraft . . .“⁹⁵

so erweckt dies den Eindruck, als werde ein früheres Außerkraftsetzen wenn nicht in Aussicht gestellt, so doch erwogen. Umgekehrt kann ein Kalendertag durch das Wörtchen „frühestens“ oder ein gleichinhaltliche Wendung viel von seiner Bedeutung einbüßen.

Beispiel: „ . . . jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das in § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen bezeichnete Gesetz in Kraft tritt“⁹² (zu verschachtelt!)

Soll das Außerkrafttreten des Gesetzes an den Beginn der Gesetzeskraft eines anderen Gesetzes geknüpft werden, so ist dieses möglichst genau zu bezeichnen.

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Haushaltsführung für das Rechnungsjahr 1950 außer Kraft“⁹⁶

Es kam früher auch vor, daß der Gesetzgeber in dem Gesetz ein anderes Staatsorgan ermächtigte, es außer Kraft zu setzen.

Beispiel: „Der Reichsminister der Justiz bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, wann es außer Kraft tritt“⁹⁷

⁸⁹ § 40 GewO i. d. F. durch Art. I Ziff. 21 des Ges. v. 5. 2. 60 BGBl. I 61

⁹⁰ § 73 Abs. 2 BVerwGG (indes statt eigener Vorschrift lediglich Verweisung auf GKG) (das hier angekündigte Gesetz ist nie erlassen worden — zu vgl. Fußn. 91)

⁹¹ § 189 Abs. 1 VwGO (indes statt eigener Vorschrift lediglich Verweisungen)

⁹² Getreidepreises. 1961/62 v. 19. 6. 61 BGBl. I 772 § 10 Satz 2

⁹³ prGesetz über den Verkehr mit Grundstücken v. 10. 2. 23 GS 25

⁹⁴ 2. Bundesmietenges. v. 23. 6. 60 BGBl. I 389 § 18 Abs. 1 Satz 1

⁹⁵ ÄndG zum Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft v. 27. 7. 61 BGBl. I 1081

⁹⁶ Art. 3 Abs. 2

⁹⁷ Ges. über die Erteilung einer Kreditermächtigung v. 4. 3. 50 BGBl. 42 § 2

⁹⁷ Ges. über die einstweilige Außerkraftsetzung der Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches v. 3. 3. 23 RGBl. I 163

d) Vorschriften über Einfluß auf bestehendes Recht

Nur ganz wenige Gesetze regeln rechtliches Neuland, d. h. finden als erstmalige Regelung Rechtsleere vor; die weitaus meisten Gesetze treffen auf bestehendes Recht, so daß es der Klärung bedarf, ob, gegebenenfalls welchen Einfluß das neue Gesetz hierauf ausübt; auch bei gleichzeitigem Inkrafttreten mehrerer neuer Gesetze kann eine Klarstellung ihres Verhältnisses zueinander angebracht sein.

Dieses Ordnen kann dahin gehen, das neue Gesetz greife in das ausdrücklich genannte bestehende Recht nicht ein (unberührt lassen), das neue Gesetz forme in der in ihm bestimmten Weise das bestehende Recht um, passe es sich an (ändern: entweder nur inhaltlich oder — streichen, ersetzen, ergänzen — dem Wortlaut nach) oder das neue Gesetz beseitige bestehendes Recht (aufheben)⁹⁸.

Das Verhältnis des neuen Gesetzes zu bestehendem Recht derselben Rechtsquelle bedarf nur insoweit ausdrücklicher Ordnung, als Zweifel darüber aufkommen könnten, insbesondere in der Richtung, welche Regelung, die bestehende oder die neue, die Sonderregelung darstellt und als solche nach allgemeinem Rechtssatz („lex specialis derogat legi generali“) vorgeht. Derartige Abgrenzungszweifel können indes häufiger auftauchen, als man auf den ersten Blick annehmen sollte. Es ist deshalb genau zu durchdenken, womit sich das neue Gesetz berühren kann, und überall dort, wo das Verhältnis des neuen zu bestehendem Recht auch nur im leisesten zweifelhaft sein könnte, ist ausdrückliche Klarstellung geboten.

Die hiernach erwünschten Vorschriften können dahin gehen, das neue Gesetz gehe dem anderen — bestehenden oder gleichzeitigen — vor, es verdränge in seinem Bereich ein allgemeineres,

Beispiel: „In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.“⁹⁹

Sie können auch dahin gehen, das neue Gesetz lasse Bestehendes ungeschoren, halte es aufrecht.

Beispiel: „Die folgenden Gesetze, die von diesem Gesetz abweichen, bleiben . . . unberührt: . . .“¹⁰⁰

Wird bisheriges Recht in gewisser Beziehung in Kraft belassen, in anderer beseitigt,

Beispiel: „Im übrigen werden die Vorschriften der Reichsgesetze durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt“¹⁰¹

so darf die Ausdrucksweise keine Unklarheit über die Abgrenzung aufkommen lassen.

Fehlbeispiel: „Das Recht der Deiche und Dämme wird durch besonderes Gesetz geregelt. Die Vorschriften, die bisher für Deiche und Dämme galten, bleiben zunächst in Kraft . . .

Im übrigen treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts . . . außer Kraft . . .“¹⁰²

⁹⁸ zu vgl. BVerfGE 3, 225 [242]

⁹⁹ Art. 2 Abs. 1 EGHGB

¹⁰⁰ § 190 Abs. 1 VwGO (*Ule* nennt dies die „Verlustliste der Rechtseinheit“)

¹⁰¹ Art. 2 Abs. 2 EGHGB

¹⁰² § 145 ndsWasserges. v. 7.7.60 GVBl. 105 (hierzu *Bernhardt* DÖV 1961, 247 u. 535; *Rehder* DÖV 1961, 413)

Es kommt auch vor, daß einzelnen Vorschriften entgegenstehendes Recht nur übergangsweise aufrechterhalten wird;

Beispiel: „Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt *bis zu seiner Anpassung* an diese Bestimmung des Grundgesetzes *in Kraft*, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953“¹⁰³

es läuft dies auf dasselbe hinaus, als wenn das Inkrafttreten der (Grundsatz-)Vorschrift bis zum Inkrafttreten von Durchführungsvorschriften hinausgeschoben wird; das Einsetzen eines Endzeitpunktes soll den Gesetzgeber zur Beschleunigung der Durchführung veranlassen; wenn der Zeitpunkt nicht eingehalten wird¹⁰⁴, entsteht eine Lücke, die auszufüllen der Rechtsprechung, wenn überhaupt, oft nur unter größten Schwierigkeiten möglich ist.

Über das Verhältnis von Gesetzen zueinander gibt es von jeher zwei ungeschriebene Rechtssätze. Der eine stellt auf ein äußeres Merkmal des Gesetzes ab, nämlich auf sein Alter; er geht dahin: das jüngere geht dem älteren Gesetz vor (*lex posterior derogat legi priori*). Mag zumeist auf den ersten Blick ersichtlich sein, welches von zwei Gesetzen das ältere und welches das jüngere ist, so könnte dies bei zeitlicher Nähe doch zweifelhaft werden, zumal es an einer Festlegung fehlt, wonach das Alter eines Gesetzes zu bestimmen ist: nach der Verabschiedung — was die Altersbestimmung in die Hand der gesetzgebenden Körperschaft als des wichtigsten in der Rechtsetzung tätigen Staatsorgans legen würde (schwierig indes bei Einschaltung von Hemmungen durch Einspruch u. dergl.) —, nach der Ausfertigung — deren Tag dem Gesetz sein Datum gibt —, nach der Verkündung (Ausgabe des Gesetzblattes) oder nach dem Geltungsbeginn (Inkrafttreten). Der andere ungeschriebene Rechtssatz stellt auf ein inneres Merkmal des Gesetzes ab, nämlich auf Eigenheiten des in ihm geregelten Stoffes; er geht dahin: die besondere Regelung geht der allgemeineren vor (*lex specialis derogat legi generali*). Zumeist mag eindeutig ersichtlich sein, welche Regelung die allgemeine, welche die besondere ist; bisweilen kann dies jedoch zweifelhaft sein. Auch die Verbindung der beiden genannten ungeschriebenen Rechtssätze schafft, eben weil Alter und Eigenheit des geregelten Stoffes manchmal schwierig bestimmbar sind, nicht immer die erforderliche Klarheit, selbst wenn man sie nicht bloß auf geschriebenes, sondern auch auf ungeschriebenes Recht bezieht.

Diese seit jeher geltenden Rechtssätze über das Verhältnis von Gesetzen zueinander sind so bekannt, daß sie nicht ausdrücklich in ein Gesetz aufgenommen zu werden brauchen. Es dennoch zu tun, kann als vorsorgliche Generalklausel angebracht sein, vornehmlich wenn eine Einzelaufzählung folgt, von der man nicht sicher ist, ob sie wirklich alles zu beseitigende enthält.

Beispiel: „Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden . . . alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die den gleichen Gegenstand regeln, aufgehoben, . . . besonders . . .“¹⁰⁵

Dabei zielen die Worte „früherer Gesetze“ auf das Altersverhältnis; ob es statt „gleichen Gegenstand“ nicht besser „denselben Gegenstand“ hieße, wäre zu er-

¹⁰³ Art. 117 GG

¹⁰⁴ Gleichberechtigungsges. erst v. 18. 6. 57 BGBl. I 609

¹⁰⁵ § 195 Abs. 2 VwGO

wägen. Dabei braucht „Gegenstand“ des Gesetzes nicht gleichbedeutend mit „Inhalt“ des Gesetzes zu sein.

Beispiel: „Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches . . . sind, außer Kraft . . .“¹⁰⁶

Keineswegs darf es bloß heißen, „entgegenstehendes“ Recht werde beseitigt, weil das neue Gesetz auch älteres Recht desselben oder gleichen Inhalts nicht etwa bestehen läßt, sondern ebenfalls verdrängt.

Beispiel: „ . . . entgegenstehende Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts außer Kraft . . .“¹⁰²
„Im übrigen sind, soweit dieses Gesetz sachlich gilt, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gleichlautenden oder entgegenstehenden Inhalts . . . nicht mehr anzuwenden . . .“¹⁰⁷
„ . . . treten alle entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Rechtsvorschriften . . . außer Kraft“¹⁰⁸

Die Befürchtung, bei Nennen des zu beseitigenden Rechts etwas übersehen zu haben, wird künftig geringer werden, wenn nach beendeter Rechtsbereinigung der Bestand der Normen leichter überschaubar geworden ist.

Die Rechtsbereinigung wird auch vorsorgliche Zusätze bei Nennung des zu beseitigenden Rechts, wie sie in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg eingerissen sind,

Beispiel: „Folgende Vorschriften werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben:“¹⁰⁹
ferner: „Das Gesetz X verliert, soweit es noch wirksam ist, seine Wirksamkeit“¹¹⁰
ferner: „Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle . . . Vorschriften früherer Gesetze . . . , die den gleichen Gegenstand regeln, aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind . . .“¹⁰⁵

überflüssig machen, da dann keine Ungewißheit mehr darüber bestehen wird, ob eine frühere Regelung ihre Geltung bereits verloren hatte oder ob ein früher ausgesprochenes Außerkraftsetzen einer Regelung rechtsgültig war; ferner beugt bei Aufzählung des durch das neue Gesetz verdrängten Rechts ein solcher Zusatz dem Vorwurf vor, daß Totes getötet werde. Ob man in dem Zusatz auf das bisherige Fortgelten oder auf den noch nicht eingetretenen Verlust der Geltung abstellt, d. h. ob man von „noch gelten“ oder von „noch nicht außer Kraft“ spricht, ist weniger.

Ist die Geltung des Vorgängers, d. h. der Regelung, an deren Stelle das neue Gesetz tritt, befristet, so bedarf es keines Außerkraftsetzens, wenn die Geltung bereits abgelaufen war

Beispiel: Auf das mehrmals geänderte Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. 7. 1949¹¹¹, das nach seinem § 105 i. d. F. v. 17. 12. 1952¹¹² am 30. 6. 1954 abließ, folgte das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 vom 9. 7. 1954¹¹³

¹⁰⁶ § 2 EGSStGB

¹⁰⁷ § 45 Abs. 1 Satz 2 WStrRG

¹⁰⁸ Art. II § 1 Ges. z. Einf. d. Bundesversorgungsrechts im Saarland v. 16. 8. 61 BGBl. 1292

¹⁰⁹ § 39 Abs. 2 GrdStVerkG v. 28. 7. 61 BGBl. I 1091

¹¹⁰ § 39 Abs. 3 Satz 1 GrdStVerkG (besondere Ausdrucksweise bei Besatzungsrecht)

¹¹¹ WiGBL. 193

¹¹² BGBl. I 805

¹¹³ BGBl. I 175

oder wenn das Ende der Geltungsfrist jener Regelung mit dem Beginn der Geltung des neuen Gesetzes zusammenfällt. Ebensovienig bedarf es eines Außerkraftsetzens, wenn die Geltung der bisherigen vielleicht sogar bloß als vorläufig bezeichneten Regelung ausdrücklich an das Inkrafttreten der darin angekündigten (endgültigen) Regelung geknüpft war. Obwohl ein Gesetz eigentlich nur befehlen, aber nicht berichten soll, kann indes in solchen Fällen ein Hinweis in dem neuen Gesetz auf das bereits anderweit angeordnete Ende der Geltung seines Vorgängers angebracht sein, etwa in der Form, jene Regelung sei außer Kraft (die einen künftigen Zeitpunkt nennende Wendung „tritt außer Kraft am . . .“ ist mehrdeutig: sie kann befehlend oder berichtend gemeint sein).

Die zu beseitigende Regelung wird zumeist durch Anführen des Gesetzes mit Überschrift, Datum und Fundstelle angegeben, weil dies klar und eindeutig ist. Statt dessen kann man, wenn ungewiß ist, wo überall einschlägige Vorschriften, die beseitigt werden müssen, sich befinden, eine auf den Inhalt der Vorschriften abgestellte Umschreibung wählen, etwa dahin „alle Vorschriften über . . .“. Dies empfiehlt sich vornehmlich dann, wenn jene Vorschriften mehr enthalten, als in dem neuen Gesetz geregelt ist, und sie deswegen nur teilweise ihre Kraft verlieren sollen.

Beispiel: „Folgende Vorschriften treten . . . außer Kraft:
28. alle Vorschriften der Entschuldungsgesetzgebung, die Zwangsverwaltungsvorschüssen aus einem aufgehobenen Verfahren das Vorrecht des § 10 Abs. 1 Nr. 1 [ZVG] in einem anschließenden Verfahren zubilligen“¹¹⁴

Etwas derartiges wirkt allerdings recht schwerfällig, besonders dann, wenn einiges ausgenommen wird.

Beispiel: „Folgende Vorschriften treten . . . außer Kraft:
29. alle Vorschriften, die durch Nichteinrechnung bestimmter Zeitabschnitte die Vorrechtsfristen des § 10 [ZVG] ausdehnen, mit Ausnahme des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom . . .“¹¹⁴

Wird eine Wendung „soweit sie (nicht) betreffen“ oder ähnlich der genauen Anführung des zu beseitigenden Rechts beigefügt, so läuft dies auf eine inhaltliche Einschränkung der Aufhebung hinaus.

Beispiel: „Folgende Vorschriften treten *insoweit, als sie sich nicht auf das Verwaltunqszwangsverfahren beziehen*, außer Kraft: . . .“¹¹⁴

ferner: „ . . . treten . . . außer Kraft:
3. die Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547), *soweit sie sich auf Schäden bezieht*, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) oder in den östlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sind.“¹¹⁵

Bei einer langen Aufzählung der Vorschriften, die aufgehoben werden, ist, statt sie bunt durcheinandergewürfelt zu bringen, eine gewisse Reihenfolge einzu-

¹¹⁴ Art. 5 ZwVollstrMaßnG v. 20. 8. 53 BGBl. I 952

¹¹⁵ § 373 LAG

halten. Dafür bieten sich eine Reihe von Merkmalen an. Da ist zunächst die Rechtsquelle. Ordnet man nach der Quelle, so werde das Bundesrecht vor dem Landesrecht aufgeführt, wobei die Länder nach dem Alphabet aufeinander folgen mögen. Ordnet man nach dem Rang, so werden zuerst die Gesetze aufgeführt, darauf die Rechtsverordnungen, sodann sonstiges Recht. Ordnet man nach der Zeit, so nenne man das ältere Recht vor dem jüngeren. Ordnet man nach der Erheblichkeit, so werden die denselben Rechtsbereich ordnenden, voll aufgehobenen Gesetze vor solchen Gesetzen genannt, die den Rechtsbereich nur lose berühren und von denen deshalb nur einige Vorschriften aufgehoben werden. Bildet man nach diesen Merkmalen ein Gefäch, so werde innerhalb des Bundesrechts zuerst das Reichs-, darauf das zu Bundesrecht gewordene Landesrecht genannt, sodann das von vornherein als Bundesrecht gesetzte Recht, Besatzungsrecht je nachdem, ob es Recht aus der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes oder der Länder ordnet, beim Bundes- oder Landesrecht.

- Beispiel*¹¹⁶:
1. Besatzungsrecht,
 2. vom Zentraljustizamt der britischen Zone gesetztes Recht,
 - 3.— 8. preußisches Recht (Gesetz 1881, Kabinettsordre 1816, Gesetze 1906, 1919, 1931),
 9. Reichsgesetz 1937 nebst DurchführungsVO,
 - 10.—14. bayerisches,
 - 15.—22. hessisches,
 - 23.—27. badisches,
 - 28.—30. württembergisches,
 - 31.—37. baden-württembergisches,
 - 38.—41. württemberg-hohenzollernsches,
 - 42.—44. bremisches,
 - 45.—46. rheinland-pfälzisches,
 47. lippisches,
 - 48.—50. Berliner,
 - 51.— 52. saarländisches Recht

Bei der Aufzählung verwende man, wo glatte Aufhebung ausgesprochen wird, Nummern¹¹⁶, weil dies am übersichtlichsten ist und sich am besten anführen läßt; Einteilung in Absätze¹¹⁷ ist dort angebracht, wo nur einzelne Teile eines Gesetzes beseitigt werden oder ein Gesetz nur mit Einschränkungen außer Anwendung gesetzt wird.

Die Aufzählung des zu beseitigenden Rechts ist zumeist als erschöpfend gedacht.

Beispiel: „Folgende Vorschriften treten . . . außer Kraft“ (folgen 30 Nrn.)¹¹⁴

Sie kann aber, hinter der (oben erwähnten) Generalklausel stehend, als zusätzlich nur beispielsweise gemeint sein, wenngleich die Hauptfälle umfassend¹¹⁸, und pflegt dann durch das Wörtchen „insbesondere“ eingeleitet zu werden.

¹¹⁶ § 39 Abs. 2 GrdstVerkG v. 28. 7. 61 BGBl. I 1091

¹¹⁷ z. B. § 48 Außenwirtschaftsges. v. 28. 4. 61 BGBl. I 481

¹¹⁸ Bernhardt DÖV* 1961, 247: „eine nicht abschließende Erläuterung des vorher Gesagten“ (betr. § 145 Abs. 2 NWG)

Beispiel: „Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden . . . alle früheren Gesetze . . . , die den gleichen Gegenstand regeln, aufgehoben, . . . , *besonders:* . . .“ (folgen 6 Nrn.)¹⁰⁵

ferner: „ . . . treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts . . . außer Kraft, *insbesondere:* . . .“ (folgen 9 Nrn.)¹⁰⁶

Wird ein Gesetz aufgehoben, so ist damit selbstverständlich seine derzeit geltende Fassung gemeint; die zu ihm ergangenen Änderungsgesetze mitzunennen, ist deshalb zu ihrer Aufhebung nicht erforderlich, wenn sie sich in der Änderung erschöpfen; ein Zusatz „in der Fassung des Änderungsgesetzes vom . . .“ kann aber nützlich sein. Die Aufhebung eines Gesetzes macht durchweg auch sein Einführungsgesetz gegenstandslos; gleichwohl kann es sich empfehlen, auch dieses Einführungsgesetz als mitaufgehoben zu nennen. Mit der Aufhebung eines Gesetzes verliert auch alles seine Gültigkeit, was seine Kraft nur von ihm herleitet, also alle kraft einer in dem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen; sie mit aufzuzählen oder auch nur zu nennen, ist überflüssig;

Fehlbeispiel: „ . . . treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes *jeweils mit den dazu ergangenen Änderungen und Durchführungsvorschriften* außer Kraft . . .“^{107 119}

ferner: „ . . . das Zollgesetz vom 20. März 1939 . . . *und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen in ihren geltenden Fassungen . . .*“¹²⁰

ferner: „ . . . die zu den in Nr. 1 genannten Vorschriften *erlassenen Durchführungsvorschriften, Allgemeinen Genehmigungen und sonstigen Vorschriften.*“¹²¹

demzufolge erwähnen die weitaus meisten¹²² Gesetze die zu dem aufzuhebenden Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen nicht.

Sollen ausnahmsweise Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der bisherigen, nunmehr aufgehobenen Regelung ergangen waren, in Kraft bleiben, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen Vorschrift in dem neuen Gesetz; es ist ratsam, sie einigermaßen deutlich zu bezeichnen,

Beispiel: „Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des in § 34 Abs. 2 des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 720) erlassenen Vorschriften gelten als auf Grund des § 159 Abs. 2 erlassen“¹²³ (das BBauG hebt in § 186 Abs. 1 Nr. 20 das Baulandbeschaffungsgesetz auf)

¹¹⁹ § 38 LA-EG-Saar v. 30. 7. 60 BGBl. I 637 (ähnlich § 373 LAG: „ . . . Änderungsgesetzen . . .“)

¹²⁰ § 90 Abs. 3 Nr. 1 ZollG v. 14. 6. 61 BGBl. I 737

¹²¹ § 47 Abs. 1 Nr. 2 Außenwirtschaftsges. v. 28. 4. 61 BGBl. I 481

¹²² § 16 Abs. 2 BundesärzteO v. 2. 10. 61 BGBl. I 1857

§ 120 SteuerberatersG v. 16. 8. 61 BGBl. I 1301

Art. 9 I Abs. 2 FamRÄndG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

§ 139 WirtschaftsprüferO v. 24. 7. 61 BGBl. I 1049

§ 85 Abs. 1 BundesseuchenG v. 18. 7. 61 BGBl. I 1012

§ 81 KWG v. 10. 7. 61 BGBl. I 881

§ 153 Abs. 2 BSHG v. 30. 6. 61 BGBl. I 815

§ 65 ArzneimittelG v. 16. 5. 61 BGBl. I 533

§ 195 Abs. 2 VwGO v. 21. 1. 60 BGBl. I 17

¹²³ § 181 BBauG

weniger ratsam ist es, die zum vorangegangenen Gesetz ergangenen Vorschriften, die aufrechterhalten werden sollen, nur ganz allgemein zu umschreiben.

Beispiel: „Das [Ehegesetz 1938] wird hiermit aufgehoben. Gleichmaßen *aufgehoben* sind alle *Bestimmungen* der zu seiner Durchführung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie diejenigen aller sonstigen Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz *unvereinbar* sind.“¹²⁴

Enthält das neue Gesetz einige Vorschriften, die vom bisherigen Recht einiges in gewisser Weise aufrechterhalten, so kann trotz des ungeschriebenen Rechtssatzes, daß besondere Regelungen der allgemeinen vorgehen, der also bereits dazu führt, daß das in Einzelvorschriften angeordnete teilweise aufrechterhalten trotz der im Schlußteil angeordneten Aufhebung des alten Rechts wirksam ist, ein etwa mit „unbeschadet“ eingeleiteter Zusatz nützlich sein,

Beispiel: „Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden *vorbehaltlich des § 189 und mit Ausnahme landesrechtlicher Vorschriften über die Mitwirkung von Ausschüssen und Beiträten im Vorverfahren (§ 73 Abs. 2)* alle Vorschriften früherer Gesetze . . . aufgehoben . . .“¹⁰⁵ (in § 189 ist das einstweilige Weitergelten bisheriger Kostenvorschriften angeordnet)

der Zusatz muß dann aber, soll er nicht statt Klarheit Verwirrung stiften, vollständig sein. Mit einer farblosen Wendung

Beispiel: „*Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt*, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes . . . außer Kraft . . .“¹¹⁵

ist wenig gedient; sie kann allenfalls darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz in einigen Vorschriften bisheriges Recht in gewisser Weise aufrechterhält.

Wie das Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgestuft sein kann, insbesondere wenn für die neuen Vorschriften eine verschieden lange Anlaufzeit erforderlich ist, so kann auch das Außerkraftsetzen bisherigen Rechts abgestuft werden, meist in darauf abgestimmter Weise.

Beispiel: § 65 \times § 63 Arzneimittelges.¹²⁵

ferner: § 90 Abs. 2 u. 3 \times § 90 Abs. 1 ZollG¹²⁶

Dabei kann das Außerkrafttreten bisherigen Rechts auch an das Inkrafttreten von Verordnungen geknüpft werden, die auf Grund einer in dem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden können.

Beispiel: „Mit dem Inkrafttreten der in den §§ 30 und 32 vorgesehenen Rechtsverordnungen treten außer Kraft . . .“¹²⁷

Die Ausdrucksweise dafür, daß bisheriges Recht dem neuen zu weichen hat, ist unnötig mannigfaltig. Abgestellt auf den Erlasser des neuen Gesetzes, heißt es, wenn das Bestehen der bisherigen Vorschriften ins Auge gefaßt wird, „aufheben“,

¹²⁴ § 79 Eheges. 1946 (da es sich um Besatzungsrecht — Kontrollratsgesetz Nr. 16 — handelt, ist es nicht durchweg in der Art deutscher Gesetze abgefaßt) (weil unklar war, was mit dem neuen Gesetz vereinbarlich, was nicht, erging in der brit. Zone die AVO des ZJA v. 12. 7. 48 VOBl. BZ 210)

¹²⁵ v. 16. 5. 61 BGBl. I 533

¹²⁶ v. 14. 6. 61 BGBl. I 737

¹²⁷ § 65 Abs. 3 Arzneimittelges. v. 16. 5. 61 BGBl. I 533

wenn man auf die Gesetzeskraft des bisherigen Rechts abzielt „außer Kraft setzen“, wenn — wie insbesondere bei gewissem Besatzungsrecht — das Bestehen nicht angetastet, aber die Kraft gelähmt werden soll, „außer Anwendung (Wirksamkeit) setzen“. Abgestellt auf den Gesetzanwender, an den sich der Gebotsbefehl richtet, heißt es im Fall bloßer Lähmung der Kraft „nicht mehr anwenden“.

Beispiel: „Im übrigen sind, soweit dieses Gesetz sachlich gilt, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gleichlautenden oder entgegenstehenden Inhalts *nicht mehr anzuwenden*“¹⁰⁷

Abgestellt auf das bisherige Recht, heißt es, wenn man das Geschehen ins Auge faßt, „aufgehoben werden“ oder „außer Kraft treten“, bei bloßer Lähmung „Wirksamkeit verlieren“, wenn man auf den (demnächstigen) Zustand abzielt, „aufgehoben sein“ oder „außer Kraft sein“, bei bloßer Lähmung „außer Anwendung (Wirksamkeit) sein“. Zieht man die Zeit hinzu, so muß es beim — sei es handelnden (aktiven), sei es duldenden (passiven) — Geschehen heißen „am . . .“ oder „im Zeitpunkt“, beim Zustand „vom (Zeitpunkt) ab“; eine Vermengung ist fehlsam;

Fehlbeispiel: „Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. *Vom gleichen Zeitpunkt ab werden aufgehoben*.“¹²⁸

„zum Zeitpunkt“ ist unklar.

Beispiel: „*Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten . . . folgende Vorschriften außer Kraft: . . .*“¹²⁹

Statt „gleicher Zeitpunkt“

Beispiel: Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. *Vom gleichen Zeitpunkt . . .*“¹²⁸ muß es sprachlich richtig heißen „derselbe Zeitpunkt“.

Soll, wie insbesondere bei vom Kontrollrat für ganz Deutschland erlassenen Besatzungsrecht, die Kraft der bisherigen Regelung nur gelähmt werden, so ist jetzt die Ausdrucksweise überaus mannigfaltig: „nicht (mehr) anwenden“,

Beispiel: „*Auf den Außenwirtschaftsverkehr sind nicht mehr anzuwenden*.“¹³⁰ „Wirksamkeit verlieren“,

Beispiel: „§§ x, y, z des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 . . . *verlieren ihre Wirksamkeit*“¹³¹

ferner: „§ 25 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 *verliert seine Wirksamkeit*“¹³²

ferner: „Das Gesetz Nr. 45 des Kontrollrats . . . *verliert . . . seine Wirksamkeit*.“¹¹⁰

wohl auch „außer Anwendung (Wirksamkeit) setzen“. Erwünscht ist Einheitlichkeit. Steht das Besatzungsrecht, wie bei dem meisten des für die amerikanische, britische oder französische Zone oder mehrere von diesen gesetzten Rechts, zur Verfügung des Bundes, so darf das übliche „aufheben“ gebraucht werden.⁹

¹²⁸ § 46 Abs. 1—2 VerschollG v. 4. 7. 39 RGBl. I 1186

¹²⁹ § 139 Wirtschaftsprüferordnung v. 24. 7. 61 BGBl. I 1049

¹³⁰ § 47 Abs. 1 Außenwirtschaftsges. v. 28. 4. 61 BGBl. I 481

¹³¹ Art. 8 II Nr. 1 des Gleichberechtigungsges. v. 18. 6. 57 BGBl. I 609

¹³² Art. 9 I Nr. 1 des FamRÄndG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

- Beispiel:* „Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden . . . *aufgehoben* . . .
2. die Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der
britischen Zone vom 15. September 1948 . . .“¹⁰⁵
- ferner:* „Folgende Vorschriften werden . . . *aufgehoben*: 1. Artikel III bis VI der
Verordnung Nr. 84 der britischen Militärregierung . . .“¹⁰⁹

Dem Lähmen der Kraft kommt ein „einstweiliges Außerkraftsetzen“ nahe.

- Beispiel:* „Die Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches *wird einstweilen
außer Kraft gesetzt*.“⁹⁷

Es kommt, wenngleich selten, vor, daß das Außerkraftsetzen einer Vorschrift den
einzigsten Inhalt eines Gesetzes bildet.

- Beispiel:* „Gesetz über die einstweilige Außerkraftsetzung der Vorschrift des § 247 des
Bürgerlichen Gesetzbuches“⁹⁷

17. Anführungsverjüngung

Ordnen eines Rechtsstoffes besteht nicht nur im Aufstellen von Vorschriften
hierüber; es ist durchweg auch erforderlich, solche Vorschriften benachbarter Rechts-
bereiche, die sich mit der Neuregelung — ausdrücklich oder auch nur inhaltlich —
berühren, förmlich in Einklang mit ihr zu bringen; da es nirgends ein Verzeichnis
derjenigen Gesetzstellen gibt, die auf andere Gesetze ausdrücklich Bezug nehmen,
fehlt es meist an einem zuverlässigen Überblick, wo überall solche Bezugnahmen
vorkommen; deshalb ist es üblich, durch eine ganz allgemein gefaßte Vorschrift
(Generalklausel) für lautlose Anpassung solcher Bezugnahmen zu sorgen, und zwar
nicht bloß bei Bezugnahmen auf nunmehr abgelöste Vorschriften des jetzt neu ge-
ordneten Rechtsstoffes, sondern auch bei Bezugnahme auf jetzt förmlich geänderte
Vorschriften benachbarter Rechtsbereiche. — Eine derartige allgemeine Vorschrift
sei hier Anführungsverjüngung genannt; man könnte sie vielleicht auch Anfüh-
rersersatzung oder -austausch nennen.

Anzutreffen ist eine Vorschrift über Anführungsverjüngung insbesondere bei
Gesetzwerken (Kodifikationen), die einen bisher verstreut geregelten Rechtsstoff
zusammenfassend ordnen, und bei Änderungsgesetzen. Ihren Platz hat die Vor-
schrift über Anführungsverjüngung stets im letzten Abschnitt des Gesetzes unter
den sog. Schlußvorschriften, und zwar durchweg im Zusammenhang mit den Vor-
schriften über Aufhebung und Änderung anderer Gesetze; sind diese in ein eigenes
Einführungsgesetz aufgenommen, steht dort auch die Anführungsverjüngung.

- Beispiel:* Art. 4 EGBGB

Statt die Anführungsverjüngung nur als Anhängsel zu Vorschriften über Auf-
hebung und Änderung anderer Gesetze,

- Beispiel:* Art. 9 I Abs. 5 FamRÄndG

über das Inkrafttreten des Gesetzes, über Einzelheiten des Übergangs

- Beispiel:* Art. XI Abs. 1 4. BundesÄndG GewO

oder gar über den Rechtscharakter (erschöpfende Regelung) des Gesetzes

- Beispiel:* § 63 Abs. 2 BBesG

zu bringen, sollte ihr ein eigener Paragraph gewidmet sein;

- Beispiel:* Art. 4 EGBGB

sind die Paragraphen mit eigener Überschrift versehen, empfiehlt sich für den Paragraphen über Anführungsverjüngung die Überschrift „Verweisungen in anderen Vorschriften“

Beispiel: Art. 6 Ges. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung § 235 BRAO

Art. 14 Ges. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts

Fehlbeispiel: „Verweisung auf aufgehobene Vorschriften“¹
„Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften“²

a) *Ausdrucksweise*

Die Art und Weise, wie die Anführungsverjüngung in Gesetzen ausgedrückt wird, ist höchst mannigfaltig. Als klassisches Muster wird dabei meist der Art. 4 EGBGB betrachtet, welcher lautet: „Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder dieses Gesetzes“.

Da ist zunächst die Art und Weise, wie das bisher Geltende, nunmehr zu Ersetzende ausgedrückt wird.

Sehr häufig wird dazu, wohl in Anlehnung an den als vorbildlich angesehenen Wortlaut der einschlägigen Vorschrift in älteren Gesetzen, ein mit „soweit“

Beispiel: „Soweit in anderen Gesetzen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird . . .“³

oder mit „wo“

Beispiel: „Wo auf Vorschriften verwiesen ist . . .“⁴

beginnender Nebensatz verwendet. Obwohl die Sprachlehre durchweg einen Nebensatz einem Hauptwort vorzieht, dürfte hier doch das einfachere Hauptwort vollauf genügen; und zwar treffender als das für „Bezug nehmen“

Beispiel: „Soweit . . . auf Vorschriften . . . Bezug genommen wird . . .“⁵

einzusetzende Wort „Bezugnahme“ das Wort „Verweisung“;

Beispiel: „Verweisungen auf Vorschriften . . .“^{6 7}

dabei sage man statt „Bestimmungen“

Beispiel: „Soweit auf Bestimmungen verwiesen wird . . .“^{8 9}

besser „Vorschriften“;

Beispiel: Verweisungen auf Vorschriften . . .“^{6 7}

¹ § 104 DRiG v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665

² § 139 BSHG v. 30. 6. 61 BGBl. I 815; Art. XIII ÄndG RJWG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1193

³ § 46 Abs. 3 VerschG v. 4. 7. 39 RGBl. I 1186

⁴ Art. 9 I Abs. 5 des FamRÄndG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

⁵ Art. XI Abs. 1 des 4. BundesÄndG GewO v. 5. 2. 60 BGBl. I 61

⁶ § 46 Abs. 3 BJagdG v. 29. 11. 52 BGBl. I 780

⁷ Art. XII ÄndG RJWG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1193

⁸ Art. 6 des Ges. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 20. 8. 53 BGBl. I 952

⁹ § 139 BSHG v. 30. 6. 61 BGBl. I 815

eine Wendung wie „in Gesetzen und/oder Verordnungen“

Beispiel: „Soweit *in anderen Gesetzen* . . . verwiesen ist“³
„Soweit *in Gesetzen oder Verordnungen* . . .“⁵
„Soweit *in Gesetzen und Verordnungen* . . .“^{10 11}
„Soweit *in anderen Vorschriften* . . .“⁸

hinzuzufügen ist überflüssig; bei einem Änderungsgesetz in der Anführungsverjüngungsvorschrift nur von Vorschriften „in anderen Gesetzen“ zu sprechen, würde das geänderte Gesetz selbst nicht mit erfassen, also das versehentliche Unterlassen der Änderung einer innerhalb des Gesetzes verweisenden Stelle nicht unschädlich machen können; ein Zusatz mit „andere“ möge deshalb gänzlich unterbleiben. Vornehmlich wenn ein bestehendes Gesetz völlig durch das neue Gesetz abgelöst oder eine Neufassung, insbesondere mit Neuzählung der Paragraphen vorgenommen wird, genügt es, als auszutauschend einfach von den Vorschriften des alten Gesetzes zu sprechen;

Beispiel: „Verweisungen . . . auf Vorschriften . . . des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes . . .“⁷
ferner: „soweit . . . auf Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Rechtsanwaltsordnung verwiesen wird . . .“¹²

andernfalls ist es angebracht, die zu ersetzenden Vorschriften, deren genaue Aufzählung eben unterbleibt, wenigstens allgemein als die von der Nennung betroffenen zu umschreiben; dafür ist die Ausdrucksweise wiederum äußerst mannigfaltig, und zwar zunächst schon hinsichtlich des für die Nennung gebrauchten Zeitwortes,

Beispiel: „ . . . Bestimmungen . . . , die durch dieses Gesetz *geändert oder ergänzt werden* . . .“⁸
„ . . . auf die durch dieses Gesetz *aufgehobenen oder abgeänderten* Vorschriften . . .“^{10 11}
„ . . . Vorschriften . . . , welche durch . . . dieses Gesetz *außer Kraft gesetzt werden* . . .“¹³
„ . . . Vorschriften, die nach Abs. 2 *außer Kraft getreten* sind . . .“⁶

sodann hinsichtlich des Satzbaues, indem manchmal ein Nebensatz,

Beispiel: „ . . . Bestimmungen . . . , *die durch dieses Gesetz geändert werden*, . . .“⁸

manchmal ein Mittelwort (Partizip),

Beispiel: „ . . . auf die durch dieses Gesetz *aufgehobenen Vorschriften* . . .“³

verwendet wird, endlich hinsichtlich der Zeitform, nämlich der der Gegenwart

Beispiel: „ . . . Vorschriften, welche durch . . . dieses Gesetz *außer Kraft gesetzt werden* . . .“¹³

oder der Vergangenheit.

¹⁰ § 235 BRAO v. 1. 8. 59 BGBl. I 565

¹¹ Art. 14 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts v. 16. 2. 61 BGBl. I 77

¹² Art. VII des Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern der Rechtspflege v. 11. 7. 22 RGBl. I 573

¹³ Art. 4 EGBGB

Beispiel: „... Vorschriften, die nach Abs. 2 außer Kraft *getreten sind* ...“⁶
„... auf die durch dieses Gesetz *aufgehobenen* Vorschriften ...“³

Mag es an sich richtig sein, die Gegenwartsform zu gebrauchen, weil sich ja erst das neue, demnächst in Kraft tretende Gesetz so auswirkt, so läßt doch das dem umständlicheren Nebensatz vorzuziehende Mittelwort die Vergangenheitsform erlaubt erscheinen; als Zeitwort bietet sich das Aufhebung (Streichung), Ergänzung (Anfügung, Einfügung) mitumfassende „Ändern“ (nicht: „Abändern“) an. Es empfiehlt sich demnach folgende Fassung: „Verweisung auf die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften“.

Auch die Art und Weise, wie das neue — das zu ersetzende ablösende — ausgedrückt wird, ist sehr mannigfaltig. Spricht man bei dem zu ersetzenden von „Vorschriften“, so ist es geboten, auch bei dem ablösenden von „Vorschriften“ zu sprechen, da das rechtliche Wesen ja gleichbleibt.

Beispiel: „Soweit ... auf Vorschriften verwiesen ist, welche ... außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden *Vorschriften* ...“¹³
„Verweisungen auf Vorschriften ... des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gelten als Verweisungen auf die an ihre Stelle getretenen *Vorschriften* ... dieses Gesetzes“⁷

Wie auch sonst das ablösende Gesetz, wenn es sich selbst meint, von diesem Gesetz spricht,

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft“¹⁴

so liegt es nahe, die ablösenden „Vorschriften dieses Gesetzes“ zu nennen;

Beispiel: „... treten die entsprechenden Vorschriften *dieses Gesetzes* an ihre Stelle“⁸

statt dessen von „neuen Vorschriften“ zu sprechen

Beispiel: „... aus den entsprechenden *neuen* Vorschriften“⁴

kann allenfalls angebracht sein bei einem ohne bestimmten Leitgedanken erlassenen, viele bestehende Gesetze in mancherlei Punkten ändernden Gesetz. Da der Verweisungsaustausch mangels sicheren Überblickes auf unbekannt viele Vorschriften einwirken will, ist eine genaue Angabe der ablösenden Vorschriften unmöglich; möglich ist nur eine allgemeine Umschreibung, etwa durch ein Wort wie „einschlägig“; üblich ist dafür das Wort „entsprechend“,

Beispiel: „... beziehen sich diese Verweisungen auf die *entsprechenden* Vorschriften dieses Gesetzes“⁵

wenig empfehlenswert eine Wendung mit „an die Stelle getreten“.

Beispiel: „... Verweisungen auf die *an ihre Stelle getretenen* Vorschriften ...“⁷

Völlig bunt ist das Bild hinsichtlich des Ausdrucks für das Ablösen. Am häufigsten wird dafür gebraucht „an die Stelle treten“,

Beispiel: „... *treten an deren Stelle* ...“¹³
„... *treten an ihre Stelle* ...“^{8 9 10 11}

¹⁴ z. B. § 237 Abs. 1 BRAO

gelegentlich „sich beziehen“, „gelten“, „Anwendung finden“,

Beispiel: „ . . . *beziehen sich* diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes“⁵
„Verweisungen . . . *gelten* als Verweisungen . . .“^{6 7}
„ . . . *finden* die Vorschriften dieses Gesetzes *Anwendung*“¹²

ganz selten eine völlig andere Wendung

Beispiel: „ . . . *erhält* die Verweisung *ihren Inhalt* aus den entsprechenden neuen Vorschriften“⁴

Das „an die Stelle treten“ dürfte das Gewollte am besten ausdrücken. Insgesamt empfiehlt sich somit für die Anführungsverjüngung folgende Fassung:

„In Verweisungen auf die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.“

Aus der Befürchtung heraus, daß eine Vorschrift über ausdrückliche Verweisungen vielleicht nicht alles erfaßt, ist neuerdings gelegentlich eine Ausweitung anzutreffen;

Beispiel: „Einer Verweisung steht es gleich, wenn die *Anwendbarkeit* der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften *stillschweigend vorausgesetzt* wird“⁴

dies braucht indes keine Schule zu machen.

b) *Besonderheiten*

Soll nur die nunmehr einheitliche Anwendung eines Rechtsbegriffes herbeigeführt werden, so läßt sich dies durch eine dahingehende Vorschrift erreichen, die in ihrer Fassung mit einer Anführungsverjüngung zwar gewisse Ähnlichkeit hat, im Kern aber doch etwas anderes ist.

Beispiel: „Soweit in sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften der *Vertriebenen- und Flüchtlingsbegriff* festgelegt oder verwendet wird, treten die Vorschriften des ersten Titels und die nach Maßgabe des § 14 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an ihre Stelle“¹⁵

Ändert sich außer dem Wortlaut von Vorschriften noch anderes, so ist die Verjüngung darauf zu erstrecken,

Beispiel: „ . . . auf Bestimmungen verwiesen oder *Bezeichnungen* verwendet . . .“⁹
dafür paßt dann aber der Ausdruck „Verweisung“ nicht.

Fehlbeispiel: „*Verweisungen auf* Vorschriften und *Bezeichnungen* des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gelten als *Verweisungen auf* die an ihre Stelle getretenen Vorschriften und *Bezeichnungen* dieses Gesetzes.“⁷

Einen Austausch eigener Art gibt es bei einer Währungsänderung.

Beispiel: „Sind in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen die *Rechnungseinheiten* Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark verwendet worden, so tritt, vorbehaltlich besonderer Vorschriften für bestimmte Fälle, an die Stelle dieser *Rechnungseinheiten* die *Rechnungseinheit* Deutsche Mark.“¹⁶

¹⁵ § 104 Abs. 1 BVFG

¹⁶ § 2 des Währungsgesetzes v. 20. 6. 48

c) Gegenstände zur Anführungsverjüngung

Bisweilen kommt es vor, daß die Verweisung auf ein früheres verwandtes Gesetz, wenn dieses später geändert wird, ausdrücklich in der bisherigen Fassung aufrechterhalten wird.

Beispiel: (Verweisung in § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. 1. 1876¹⁷) „Die Bestimmungen in den §§ 18 bis 36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. (Bundesgesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen, mit der Maßgabe . . . Anwendung, daß . . .“ (das Ges., betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. v. 11. 6. 1870, auf dessen §§ 18 bis 36 und 38 dort verwiesen wird, wurde durch das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. 6. 1901¹⁸ abgelöst, dessen § 64 lautet) „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw., vom 11. Juni 1870, (Bundesgesetzbl. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.“

Ein anderes Gegenstück ist der Anführungswegfall, d. h. das (ersatzlose) Streichen von Verweisungen anlässlich einer Änderung des Gesetzes, auf das verwiesen war.

Beispiel: „§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes werden aufgehoben. *Bezugnahmen* auf diese Vorschriften in anderen Gesetzen *sind gegenstandslos.*“¹⁹

a) Ausfertigung 18. Ausfertigung¹ und Gegenzeichnung

Im Gerichtsverfahren² nennt man „ausfertigen“ einer Gerichtsentscheidung das Herstellen der im Rechtsverkehr an die Stelle der beim Gericht verbleibenden Urschrift tretenden Stücke der Gerichtsentscheidung.

Diese Ausdrucksweise brachten aber erst die Verfahrensordnungen der ersten Welle der Reichsjustizgesetze. In der alten deutschen Rechtssprache, insbesondere im Notariatswesen, bedeutete „ausfertigen“ indes das Herstellen der Urschrift (Originalurkunde)³. Dieser Sprachgebrauch hat sich im Völkerrecht für zwischenstaatliche (internationale) Verträge und im deutschen Staatsrecht erhalten³.

Im Gesetzgebungsverfahren heißt „ausfertigen“ des Gesetzes das Herstellen der Urschrift des Gesetzes. Beurkundet wird damit einmal die Echtheit des Wortlauts, so daß, wenn jemals bezweifelt werden sollte, daß der im Gesetzblatt bekanntgegebene Wortlaut so von der gesetzgebenden Körperschaft beschloßen worden

¹⁷ RGBl. 11

¹⁸ RGBl. 227

¹⁹ § 30 ASpG

¹ GG Art. 82 Abs. 1 Satz 1, GO BT § 123, GGO II §§ 54—56

² z. B. §§ 170, 317 ZPO

³ v. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, 12. Aufl. 1925, S. 251 Fußn. 7a

sei, zunächst diese Urschrift herangezogen werden kann, was allerdings nicht hindert, noch weiter auf Vorgänge in der gesetzgebenden Körperschaft, insbesondere deren Beratung und Abstimmung zurückzugehen⁴; deswegen muß die allergrößte Sorgfalt — persönliche Prüfung des zuständigen Referenten des federführenden Ministeriums! — darauf verwendet werden, mit äußerster Zuverlässigkeit den maßgeblichen Wortlaut festzustellen. Hat die gesetzgebende Körperschaft in den ihr vorgelegten Gesetzentwurf weitere Vorschriften (Artikel, Paragraphen, Absätze, Sätze usw.) eingefügt oder im Entwurf enthaltene Vorschriften gestrichen, kann dadurch die fortlaufende Zählung gestört sein; ein Gesetz muß aber, wenn es ins Leben tritt, wie aus einem Guß wirken; es kann deshalb eine Neuzählung notwendig werden, die sich ihrerseits auf Anführung eigener Vorschriften im Gesetz auswirken kann; dies alles vorzunehmen obliegt dem federführenden Referenten des zuständigen Ministeriums.

Beurkundet wird zum ändern die Verfassungsmäßigkeit des Werdegangs des Gesetzes und seines Inhalts. Beide Richtungen der Beurkundung kommen jetzt nur in der Gesetzesformel zum Ausdruck (Näheres darüber im Abschnitt „Formel“); im Kaiserreich wurde die in der Ausfertigung liegende Beurkundung durch das vor Ausfertigungsort und -zeit stehende Wort „Urkundlich“ angedeutet.

Die Ausfertigung von Gesetzen obliegt dem Staatsoberhaupt, in der Bundesrepublik also dem Bundespräsidenten, und zwar nach ministerieller Gegenzeichnung, in der Bundesrepublik durch den Bundeskanzler und den oder die zuständigen Minister, wodurch die Verantwortung übernommen wird.

Daß die Ausfertigung und die sich daran anschließende Verkündung des Gesetzes nicht beliebig lange hinausgeschoben oder gar unterlassen werden dürfen, ist selbstverständlich, auch wenn die Verfassung keine feste Frist dafür bestimmt⁵; sie sind vielmehr unverzüglich vorzunehmen, doch muß die für die Prüfung, ob das Gesetz verfassungsmäßig ist, erforderliche Zeit gewährt werden. Man kann es auch so ausdrücken: Ein Gesetz darf erst bei Verkündungsreife ausgefertigt werden. Daraus erklärt sich die jetzt übliche, nichts über „ausfertigen“ erwähnende Formel, das Gesetz werde „hiermit verkündet“; sie ist fast irreführend und würde richtiger lauten, das Gesetz werde „hiermit ausgefertigt“⁶. Liegt zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und der Ausfertigung und Verkündung ein ungewöhnlich langer Zeitraum,

Beispiel: Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung⁷:
verabschiedet: 21. 2. 1957
ausgefertigt: 25. 7. 1957
verkündet: 5. 8. 1957

⁴ RStGH v. 20. 11./5. 12. 31 RGZ 134, 26* [53* unter VIII] betr. sächs. Ges. v. 30. 3. 31 zum Vollzug des zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 in der Fassung vom 1. Dezember 1930

⁵ Art. 70 WeimRV: 1 Monat

⁶ Heinze NJW 1961, 345 Fußn. 7

⁷ BGBl. I 841

so deutet dies darauf, daß verfassungsrechtliche Bedenken bestanden. Ganz vereinzelt kommt es vor, daß ein ordnungsmäßig gefaßter Gesetzbeschuß der gesetzgebenden Körperschaft mangels Gegenzeichnung, Ausfertigung und Verkündung nicht Gesetz wird, weil die Prüfung auf inhaltliche Verfassungsmäßigkeit in Richtung auf Verfassungswidrigkeit ausfällt.

Beispiel: Gesetz über den Belegschaftshandel⁸

Ist das Staatsoberhaupt verhindert, die Ausfertigung selbst vorzunehmen, so handelt hierbei sein verfassungsmäßiger Vertreter. Im Kaiserreich wurde die Vertretung des Kaisers jeweils eigens geregelt⁹; in der Weimarer Republik vertrat den Reichspräsidenten zunächst der Reichskanzler¹⁰, sodann der durch ein besonderes Reichsgesetz bestellte Vertreter¹¹; in der Bundesrepublik wird der Bundespräsident durch den Bundesratspräsidenten vertreten¹², auch in Ausfertigung von Gesetzen.

Beispiel: „Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers“¹³

Das Staatsoberhaupt unterzeichnet die Gesetzschrift mit seinem Namen — wegen der Wichtigkeit nicht nur etwa mit seinem Namenszeichen (Paraphe) —. Ob das republikanische Staatsoberhaupt dabei außer mit seinem Zu- (= Familien-)namen auch mit seinem Vornamen, gegebenenfalls unter Zufügung seines Dokortitels („Dr.“) unterzeichnet, steht bei ihm.

Beispiel: „Theodor Heuß“¹⁴
„Lübke“¹⁵

Im Gesetzblatt muß der Name jedenfalls in der Form erscheinen, in der er zur Unterzeichnung der Urschrift gebraucht ist.

Beispiel: für unterschiedliche Formen:
„Höpker Aschoff“ \neq „Höpker-Aschoff“¹⁶
„Dietrich“ \neq „H. Dietrich“¹⁷

Faksimile wird dabei nicht angewendet. Man pflegt im Gesetzblatt auch kein „gez.“ hinzuzusetzen. Die Übung in einigen monarchischen Ländern¹⁸, den Namen

⁸ beschlossen vom 3. Bundestag

⁹ z. B. Erlaß v. 5. 6. 78 RGBl. 102 (Vertretung durch Kronprinz), Vertretung in Gesetzausfertigung z. B. bei der Rechtsanwaltsordnung v. 1. 7. 78 RGBl. 177; ferner Erlaß v. 27. 5. 10. RGBl. 791 (Vertretung durch Kronprinz), Vertretung in Gesetzausfertigung z. B. beim Stellenvermittlergesetz v. 2. 6. 10 RGBl. 860

¹⁰ Art. 51 WeimRV, Vertretung in Gesetzausfertigung z. B. beim Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1924 v. 28. 2. 25 RGBl. I 17

¹¹ Gesetz über die Stellvertretung des Reichspräsidenten v. 10. 3. 25 RGBl. I 17, Vertretung in Gesetzausfertigung z. B. beim Gesetz über die vierteljährliche Gehaltszahlung v. 25. 3. 25 RGBl. I 30

¹² Art. 57 GG

¹³ Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 21. 8. 61 BGBl. I 1557

¹⁴ BGBl. 1949—1959

¹⁵ BGBl. 1959 ff.

¹⁶ prGS 1925 einerseits S. 50, 54, 167, 174, andererseits S. 37, 42, 43, 47

¹⁷ RGBl. 1930 I einerseits S. 101, 102, 103, andererseits S. 103, 144, 151

¹⁸ z. B. Großherzogtum Hessen

des Landesherrn im Gesetzblatt auch als Unterschrift nur in Großbuchstaben zu bringen, ist nicht fortgeführt.

Der Ort der Ausfertigung wird in die Urschrift erst eingesetzt, wenn feststeht, wo das Staatsoberhaupt sie unterzeichnet. Dies braucht keineswegs immer an seinem ständigen Sitz, es darf zumindest überall im Staatsgebiet geschehen;

Beispiel: „Dietramszell“¹⁹
„Schwalten/Post Seeg“²⁰

wenn die Verfassung es nicht verwehrt, kann es auch auf hoher See oder im Ausland geschehen.

Beispiel: „Gegeben an Bord M. Y. ‚Hohenzollern‘, Cuxhaven“²¹
„Gegeben Buckingham Palace London“²²

Gewöhnlich werden die in ein und derselben Sitzung der gesetzgebenden Körperschaft verabschiedeten Gesetze bei weiter gleichem Verlauf (z. B. kein Einspruch), wenn ihre Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit keine Schwierigkeiten bereitet, auch möglichst an ein und demselben Tag vom Staatsoberhaupt ausgefertigt. Hat indes die gesetzgebende Körperschaft, wie es leider eingerissen ist, am Schluß ihrer Amtszeit ein dickes Bündel von Gesetzen verabschiedet, so läßt es sich kaum vermeiden, daß diese erst allmählich ausgefertigt werden können; ihr verschiedenes Datum läßt dann gar nicht ersehen, daß sie von der gesetzgebenden Körperschaft an ein und demselben Tage beschlossen worden waren.

Beispiel: Die auf der 165. Sitzung des 3. Bundestages am 29. 6. 1961 verabschiedeten 23 Gesetze wurden zwischen dem 18. 7 und dem 27. 9. ausgefertigt.

Als Tag der Ausfertigung ist der einzusetzen, an dem das Staatsoberhaupt die Gesetzschrift unterzeichnet. Dies kann auch ein hoher Feiertag sein.

Beispiel: 25. Dezember 1954²³

Da als Tag der Ausfertigung derjenige eingesetzt wird, an dem das Staatsoberhaupt die Gesetzschrift unterzeichnet, die Gegenzeichnung aber oft nicht an demselben Tage stattfindet, kann es durchaus vorkommen, daß bei Gesetzen, die dasselbe Datum erhalten, in der Gegenzeichnung Abweichungen auftreten, indem etwa bei dem einen der Bundeskanzler selbst zeichnet, bei einem anderen für ihn der Vizekanzler, bei einem dritten für ihn ein sonstiger Minister.

Beispiel: „Bonn, den 8. September 1961
... Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard“²⁴
„Bonn, den 8. September 1961
Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling ...“²⁵

¹⁹ RGBl. 1926 I 469

²⁰ BGBl. 1953 I Nr. 40 (bei 5 Gesetzen)

²¹ RGBl. 1901, 211

²² RGBl. 1910, 798

²³ 2. ÄndG zu Art. 107 GG BGBl. I 517

²⁴ Deutsches Richtergesetz v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665

²⁵ Zwölfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz v. 8. 9. 61 BGBl. I 1660

Die — wenn sie aus mehreren Blättern besteht, mit einer Schnur in den Landesfarben versehene — Urschrift erhält, wenn das Staatsoberhaupt sie unterzeichnet hat, das große Staatssiegel. Früher war es üblich, dies im Gesetzblatt durch das Zeichen „LS.“²⁶, sodann, es durch „(Siegel)“ wiederzugeben²⁷. Seit 1919 unterbleibt irgendwelche Wiedergabe.

In aller Regel gibt es nur eine einzige Urschrift des Gesetzes. Haben sich trotz aller Sorgfalt irgendwelche Fehler in die Urschrift eingeschlichen, ist eine Richtigstellung vorzunehmen (Näheres darüber im Abschnitt „Berichtigung“). Es sollte aber auch bei größeren Mängeln nicht vorkommen, daß ein Gesetz ein zweites Mal, nunmehr richtig, ausgefertigt wird; womöglich unzutreffenderweise noch mit der Tagesangabe der ersten (um keine Verwirrung hinsichtlich des Gesetzesdatums zu stiften).

Beispiel: Gesetz betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu dessen Herausgabe
erstmals ausgefertigt 23. 10. 1921, gegengezeichnet vom RFM, verkündet RGBl. S. 1327 (versehentlich §§ 3—4 weggelassen), nochmals ausgefertigt im November 1921 mit Datum vom 23. 10. 1921, gegengezeichnet für den RFM vom RLM, verkündet RGBl. S. 1373 (vollständig)

b) Gegenzeichnung

Durch die Gegenzeichnung²⁸ wird die Verantwortung übernommen; welche Rechtsfolgen ihr Fehlen bei einem Gesetz hätte, kann hier nicht erörtert werden²⁹. Sie geschieht einfach durch Beisetzen der Unterschrift des Ministers; dabei etwa eine Wendung wie „gegengezeichnet“ zu verwenden, ist nicht üblich, erst recht nicht etwa „ich billige diese Amtshandlung des Staatsoberhauptes“. Es handelt sich im Grunde um nichts anderes als die bei Amtsschreiben einer Behörde übliche, dort innerdienstlich bleibende Entwurfs-Mitzeichnung³⁰, die bei der Gesetzurschrift eben nach außen in Erscheinung tritt. Wie diese geschieht sie vor der abschließenden Zeichnung³¹; m. a. W.: die Gesetzurschrift trägt bereits die Unterschrift des gegengezeichnenden Ministers, wenn das Staatsoberhaupt sie unterschreibt, womit die Ausfertigung dann vollzogen ist.

Bei Gesetzen obliegt die Gegenzeichnung dem Bundeskanzler und dem federführenden Minister. Welcher Minister sonst noch zur Gegenzeichnung berufen ist, ergibt sich aus der bei der Entstehung des Gesetzes in Erscheinung getretenen Beteiligung. Ausgabenerhöhende Gesetze³² sind stets auch vom BFM gegenzuzeichnen³³. Hinter der Unterschrift des Staatsoberhauptes stehen die Unterschriften

²⁶ so letztmals im RGBl. beim Ges. v. 9. 6. 16 S. 492, in der prGS beim Ges. v. 8. 7. 16 S. 109

²⁷ so erstmalig im RGBl. beim Ges. v. 12. 6. 16 S. 507, in der prGS beim Ges. 29. 7. 16 S. 115

²⁸ Art. 58 GG

²⁹ zu vergl. KG 22. 2. 00 KGJ 20 C Nr. 1; RGZ 111, 128; *Gustav Vogel*, Gegenzeichnung, S. 51—53

³⁰ § 35 GGO I

³¹ § 56 Abs. 1 Satz 1 GGO II

³² Art. 113 GG

³³ § 54 Abs. 3 GGO II

des Bundeskanzlers (ggf. seines Vertreters), des federführenden Ministers und die der übrigen beteiligten Minister, letztere in der amtlichen³⁴ Ordnung³⁵.

In welcher Rolle jemand gegenzeichnete, pflegte in der monarchischen Zeit nicht hervorzutreten; damals stand hinter der Unterschrift des Monarchen ohne weiteres die Unterschrift des Ministers. In der republikanischen Zeit wird die Rolle, d. h. die Bezeichnung des Amtes, das der Unterzeichnende innehat und mit der Unterzeichnung ausübt, hinzugesetzt.

Bei Verhinderung eines Ministers zeichnet die Gesetzurschrift für ihn nicht der Staatssekretär,

Fehlbeispiel: „Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Joel“³⁶

sondern der für Regierungstätigkeiten amtlich³⁷ zu seiner Vertretung bestimmte Minister³⁸, so bei Verhinderung des Bundeskanzlers³⁹ der Vizekanzler (amtlich: „Stellvertreter des Bundeskanzlers“⁴⁰),

Beispiel: „Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher“⁴¹

sonst in der Form „Für den X-Min. Der Y-Minister“,

Beispiel: „Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß“⁴²

ferner: „Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft
Balke“⁴³

ist der vertretende Minister ohnehin beteiligt, nicht in der Form „zugleich für“

Fehlbeispiel: „Der Reichswirtschaftsminister
zugleich beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte
Der Reichsminister des Auswärtigen
Curtius“⁴⁴

sondern dann eben in jeder Rolle gesondert erscheinend.

Beispiel: „Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm“⁴⁵

³⁴ § 1 Abs. 3 GGO I

³⁵ § 54 Abs. 10 GGO II

³⁶ RGBl. 1924 I 641

³⁷ § 14 GO BReg.

³⁸ § 55 GGO II

³⁹ § 56 GGO II

⁴⁰ Art. 69 GG, § 8 GO BReg.

⁴¹ z. B. BGBl. 1951 I 399

⁴² z. B. BGBl. 1961 I 1622

⁴³ z. B. BGBl. 1961 I 1301

⁴⁴ RGBl. 1929 II 649

⁴⁵ z. B. BGBl. 1961 I 1109

Ein Minister, der nicht mit zwei Ministerien belehnt ist, sondern neben seinem eigenen ein weiteres nur auftragsweise versieht, zeichnet unter Angabe des Auftrags.

Beispiel: „Der Reichsminister des Innern
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Der Reichswehrminister
Dr. Geßler“⁴⁶

Es steht bei dem Minister, wie er seinen Namen zeichnet, ob schlicht nur mit Familiennamen,

Beispiel: „Adenauer“
mit Vor- und Zunamen

Beispiel: „Ludwig Erhard“
oder mit Titelzusatz,

Beispiel: „Dr. Schröder“

stets muß es aber der wirkliche Name sein, nicht etwa mit einem Zusatz, den er in der Eigenschaft als Abgeordneter angenommen hat.

Beispiel: „Koch-Weser“⁴⁷

Die zeitliche Reihenfolge⁴⁸, in der die Minister gegenzeichnen, ist: zuerst der federführende Minister, sodann die weiter beteiligten Minister, zuletzt der Bundeskanzler.

Der Ort, an dem der Minister die Gesetzurschrift gegenzeichnet — durchweg ist es die Hauptstadt des Staates — erscheint nicht,

Fehlbeispiel: „Neudeck und Berlin, den 20. Juli 1932“⁴⁹ (dabei ist Neudeck der Ort, an dem das Staatsoberhaupt seine Unterschrift vollzog, Berlin der Ort, an dem der Reichskanzler gegenzeichnete)

ebenso die Zeit der Gegenzeichnung. Es ist auch nicht üblich, neben der Ministerunterschrift das Ministeriumssiegel beizudrücken⁵⁰.

Die Gesetzurschriften, die bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres in der Schriftleitung des BGBl. gesammelt wurden, gibt diese an das Bundesarchiv zu dauernder Aufbewahrung⁵¹.

19. Die Verkündung¹

Was heute schlicht „Verkündung“ heißt, nannte man früher umständlicher „Verkündigung“ oder in der älteren Rechtssprache „Publikation“ oder „Promulgation“; in Österreich spricht man von „Kundmachung“. Sie besteht in der förmlichen Veröffentlichung des Gesetzes derart, daß jedermann davon Kenntnis nehmen kann.

⁴⁶ z. B. RGBl. 1925 I 470

⁴⁷ RGBl. 1928 I 405

⁴⁸ § 56 Abs. 1 GGO II

⁴⁹ RGBl. 1932 I 377

⁵⁰ vereinzelt geschehen im RAM, so beim Arbeitslosengesetz

⁵¹ § 57 Abs. 2 GGO II

¹ GG Art. 82 Abs. 1 Satz 1

Darüber, ob sie lediglich eine rechtlich unwichtige Zutat sei oder mehr, bestanden früher Meinungsverschiedenheiten. Jetzt ist klargestellt, daß sie ein Bestandteil des Rechtssetzungsvorganges ist, ohne den kein Gesetz verbindlich ist². Liegt sie nach der Verfassung¹ dem Staatsoberhaupt ob, so spaltet man für dieses, da das Veröffentlichen ein technischer Vorgang ist, das Veranlassen des Veröffentlichens als „Verkündungsbefehl“ ab. Gesetze werden kraft verfassungsrechtlicher Vorschrift ausschließlich im Gesetzblatt verkündet; deshalb spricht man auch wohl von einem Publikationsmonopol desselben. Jedes Gesetz, mag es noch so umfangreich sein, darf nur in einem Heft (Stück, Nummer) des Gesetzblattes verkündet werden; andererseits können in ein und dasselbe Heft des Gesetzblattes selbstverständlich mehrere Gesetze aufgenommen werden. Erscheint das Gesetzblatt, wie das RGBl.³ und des BGBl.⁴, in zwei gleichwertigen Teilen, so geht der als Amtshandlung des Staatsoberhauptes ebenfalls der Gegenzeichnung unterliegende Verkündungsbefehl auch dahin, ob das Gesetz in Teil I oder in Teil II des Gesetzblattes zu verkünden sei, sowie, ob es in den anderen Teil nachrichtlich aufzunehmen sei.

Damit zwischen Ausfertigung und Verkündung nicht unnötig viel Zeit vergeht,

Fehlbeispiel: Konfliktsbeseitigungsgesetz vom 16. 11. 1920 verkündet erst am 14. 1. 1921⁵
ferner: 2 Gesetze vom 16. 12. 1921, 1 vom 5. 4. 1922 und 1 vom 24. 7. 1922 verkündet erst am 18. 1. 1923⁶

pflegt das federführende Ministerium ein auf den letzten Stand gebrachtes Stück des Gesetzes vorab an die Schriftleitung des Gesetzblattes zu übersenden, die es an die Druckerei weitergibt.⁷

Da jedes Gesetz möglichst so abgefaßt sein soll, daß bei Anführungen Daten und Fundstellen, da bereits bekannt, eingesetzt sind, darf es nur ganz ausnahmsweise, nämlich, wenn bei Anführungen Daten und Fundstellen, weil noch nicht bekannt, offen gelassen sind, vorkommen, daß erst die Schriftleitung des Gesetzblattes sie einsetzt.

Ist das das Gesetz enthaltende Gesetzblatt erschienen, unterrichtet die Schriftleitung des Gesetzblattes das federführende Ministerium darüber.⁸

Bezweckt die Verkündung das Ermöglichen der Kenntnisaufnahme für jedermann, so erhellt daraus, daß maßgeblicher Zeitpunkt nicht etwa die Fertigstellung des Gesetzblattdruckes, auch nicht das Ausliefern der versandreifen Gesetzblattstücke bei der Post, sondern erst das Ausliefern an die Bezieher, allenfalls das öffentliche Auslegen oder Aushängen sein kann.⁹ Den Ausgabebetrag jedes Heftes des Gesetz-

² BVerfGE 7, 330 [337] (unter Anführung von *Lukas*)

³ seit 1. 4. 22 (d. h. bis Nr. 26 ungeteilt)

⁴ seit 1. 1. 51 (diesbezüglicher Vermerk auf Nr. 1/1951)

⁵ prGS 1921 S. 65

⁶ bayGVBl. 1923 Nr. 1 S. 1—7

⁷ Genauerer: § 53 GGO II

⁸ Genauerer: § 57 GGO II

⁹ statt aller: *Heinze* NJW 1961, 345 (346, dort Fußn. 19 Vorschlag, den genau festzuhaltenden Zeitpunkt eines förmlichen Anschlages für maßgeblich zu erklären)

blatts gibt dessen Schriftleitung darauf an. Diese Angabe ist nachprüfbar, insbesondere von den Gerichten¹⁰.

Völlige Übereinstimmung, auch in kleinsten Kleinigkeiten, zwischen der vom Staatsoberhaupt ausgefertigten Gesetzurschrift und dem im Gesetzblatt veröffentlichten Gesetz muß selbstverständlich sein. Die Überwachung kann deshalb gar nicht sorgfältig genug sein. Unstimmigkeiten, wie sie bisweilen unterlaufen, sind förmlich zu berichtigen.

Beispiel: Die Reihenfolge der Unterschriften der Minister unter der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 ist im RGBl.¹¹ eine andere als in der Urschrift, die Unterschrift des Reichskanzlers Bauer ist in der Urschrift nicht hervorgehoben, außerdem lautet die Unterschrift des Ministers Dr. David in der Urschrift nur „David“, im RGBl. hingegen „Dr. David“.

ferner: Das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. 10. 1917 erschien im RGBl. S. 957 unvollständig (nämlich Nr. 1 des Art. 2 weggelassen); es wurde S. 1037 nochmals, nunmehr vollständig, abgedruckt.¹²

ferner: Das Gesetz zur Ergänzung und Abänderung der Wahlvorschriften für die Provinzialräte, Bezirksausschüsse und andere Verwaltungsbeschuß- und -streitbehörden vom 25. 7. 1922 erschien in der pr. GS S. 195 unrichtig (nämlich § 4 in ganz anderer Fassung, § 5 Abs. 2 mit einem Halbsatz zuviel); es wurde S. 280 förmlich berichtigt.

Daß ein Gesetz bereits im Reichs-/Bundes-Anzeiger abgedruckt wird, bevor es im Gesetzblatt veröffentlicht wird, dürfte ebenfalls nicht vorkommen.

Fehlbeispiel: Das Gesetz über das Abkommen zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen Deutschland und Rumänien v. 8. 2. 1929 erschien im DRAnz. Nr. 33 v. 8. 2. 1929, im RGBl. II aber erst in Nr. 8 v. 12. 2. 1929 S. 81¹³

Wird ein Gesetz ausnahmsweise sowohl in Teil I wie in Teil II des Gesetzblattes abgedruckt,

Beispiel: Bundesbahngesetz v. 13. 12. 1951 BGBl. I 955 u. II 258

ferner: Gesetz über gewerblichen Binnenschiffsverkehr v. 1. 10. 1953 BGBl. I 1453 u. II 550

so stellt nur die zeitlich erste Veröffentlichung die staatsrechtlich erhebliche Verkündung dar, die zeitlich zweite ist lediglich nachrichtlicher Art; darauf pflegt durch einen Vermerk im Gesetzblatt aufmerksam gemacht zu werden. Die Allgemeinheit erwartet¹⁴ mit Recht, auch alle Änderungen der sich an sie wendenden Gesetze in Teil I zu finden; enthält ein überwiegend nur besondere Interessenten angehendes Gesetz auch derartige Gesetzänderungen, so sollte es deshalb, wenn es in Teil II verkündet wird, in Teil I nachrichtlich erscheinen.

Fehlbeispiel: Seemannsgesetz v. 26. 7. 1957 BGBl. II 713

¹⁰ z. B. RFH 11. 11. 30 DJZ 1931, 92 (betr. Zolländerungsgesetz v. 26. 3. 30)

¹¹ S. 1383 [1418]

¹² Vermerk der Schriftleitung S. 1037: „versehentlich“

¹³ im RGBl. Hinweis auf Veröffentlichung im DRAnz.

¹⁴ Schwarz NJW 1958, 167

20. Das Gesetzblatt

Es kann hier nicht untersucht werden, wann und wo überhaupt der Gedanke entstanden ist, statt der unter einfachen Verhältnissen üblichen Formen des feierlichen Verlesens — durch Herolde oder in den Kirchen von den Kanzeln — oder des öffentlichen Aushangs für die Bekanntgabe von Gesetzen ein nach Bedarf erscheinendes amtliches Blatt zu schaffen und schließlich nur diese Form der Veröffentlichung für maßgeblich zu erklären. Tatsache ist jedenfalls, daß dies jetzt in allen zivilisierten Staaten so geordnet ist. Benannt ist dieses, meist ausschließlich der Verkündung gesetzten Rechts dienende Blatt in Deutschland gewöhnlich „Gesetzblatt“ — die Bezeichnung „Gesetzesammlung“ in Preußen war im wesentlichen inhaltlich zu verstehen¹ —, oft umfassender „Gesetz- und Verordnungsblatt“². Die ältere Schreibweise „Bundes=Gesetzblatt“³, „Reichs=Gesetzblatt“⁴ wich der neueren als „Reichsgesetzblatt“⁵ und „Bundesgesetzblatt“⁶.

Man kann die gesetzgebende Körperschaft oder den eine Verordnung erlassenden Fachminister mit dem Verfasser, die einem Ministerium⁷ eingegliederte Schriftleitung des Gesetzblattes mit dem Herausgeber, die weiter amtlich dazu bestimmte Stelle — früher Gesetzesamtlungsamt, sodann Reichsverlagsamt⁸, jetzt Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Bonn/Köln — mit dem Verlag und der Expedition, die Reichs- bzw. Bundesdruckerei⁹ mit der Druckerei einer Zeitung oder Zeitschrift vergleichen, zumal der Postversand keine Besonderheiten aufweist. Wie sehr auch ein Gesetzblatt als Presse-Erzeugnis behandelt werden kann, zeigt der Umstand, daß das RGBl. in den letzten Jahren des ersten Weltkrieges¹⁰ das Zensurzeichen Δ trug.

Seitdem es Gerichtsentscheidungen gibt, die in den Bestand der Rechtsvorschriften eingreifen, nämlich mit Gesetzeskraft ausgestattete Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹¹, erscheint deren Ausspruch über Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit dem GG ebenfalls im BGBl.

Ferner erscheinen im BGBl. gewisse, in Einzelgesetzen vorgesehene Bekanntmachungen (Näheres darüber im Abschnitt „Bekanntmachung“).

Wie zeitweise¹² das RGBl., erscheint¹³ das BGBl. in zwei an sich einander gleichwertigen Teilen, wobei in Teil II die nur gewisse Interessenten berührenden Gesetze, insbesondere die zu Abkommen mit fremden Staaten ergehenden Gesetze,

¹ RGZ 110, 107

² so jetzt: Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

³ des Norddeutschen Bundes 1867—1871 (Nr. 3), des Deutschen Bundes 1871 (Nr. 4—18)

⁴ 1871 (Nr. 19) — 1921

⁵ 1922—1945

⁶ seit 1949

⁷ früher: Reichsministerium des Innern, jetzt: Bundesministerium der Justiz

⁸ ab 1. 1. 29 (Bekm. v. 7. 12. 28 RGBl. I 402)

⁹ 1949—1952 Druck des BGBl. durch private Druckereien

¹⁰ 1917 (Nr. 121) — 1918 (Nr. 169) (sogar die den „Aufruf der Volksbeauftragten“ enthaltende Nr.!)

¹¹ Art. 94 Abs. 2 GG § 31 Abs. 2 BVerfGG

¹² ab 1. 4. 22 (Bekm. v. 6. 3. 22 RGBl. 232) bis zum Zusammenbruch 1945

¹³ seit 1951

aufgenommen werden¹⁴. Zur Bereinigung des Bestandes an Rechtsvorschriften (Näheres darüber im Abschnitt „Rechtsbereinigung“) ist¹⁵ Teil III des BGBl. eingerichtet, also mit ganz anderer, den Teilen I und II nicht vergleichbarer Bedeutung.

Dem Bezieher eines Gesetzblattes muß daran gelegen sein, sich ständig über die Vollständigkeit vergewissern zu können. Dem dienen, abgesehen von der jetzt nicht mehr üblichen fortlaufenden Zählung aller Veröffentlichungen (Näheres darüber weiter unten), die fortlaufende Zählung der einzelnen Hefte (Stücke, Nr.) des Gesetzblattes sowie die fortlaufenden Seitenzahlen.

Zu dem von der gesetzgebenden Körperschaft beschlossenen Gesetzwortlaut, der in der vom Staatsoberhaupt ausgefertigten Gesetzurschrift niedergeschlagen ist, und zu der amtlichen Neufassung des Gesetzes, wie sie kraft ausdrücklicher Ermächtigung vom federführenden Minister bekanntgemacht wird, die zum Wortlaut gehörende Fußnoten enthalten können (darüber Näheres in den Abschnitten „Aufbau des Gesetzes“ und „Neufassung“), können beim Abdruck im Gesetzblatt Zutaten der Schriftleitung des Gesetzblattes hinzutreten. Das war¹⁶ einmal die für innerdienstliche Zwecke vorgenommene fortlaufende Zählung jeder Veröffentlichung im Gesetzblatt, mag sie nun vom Anfang des Staatsgebildes an durchlaufen, mit jedem Kalenderjahr oder mit jedem Gesetzblattjahrgang (der nicht dem Kalenderjahr gleich zu sein braucht) neu beginnen oder sonstwie geregelt sein. (Einiges darüber im Abschnitt „Gesetzüberschrift“.) Das ist zum andern der Vermerk, der, auf die bereits in dem anderen Teile des RGBl. oder BGBl. — je nach dem I oder II — geschehene Verkündung mit Angabe der dortigen Seitenzahl aufmerksam machend, den Abdruck als nur nachrichtlich kennzeichnet,

Beispiel: beim Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStRG)¹⁷ im BGBl. 1960 I 724:

„Nachrichtlicher Abdruck aus Teil II
Zitierweise: Bundesgesetzbl. II S. 2125“

manchmal in Form einer Fußnote, zuweilen nur auf Zusammenhängendes hinweisend.

Beispiel: beim Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen¹⁸ im BGBl. 1960 I 169: „1) Der Vertrag ist auf Seite 1245 der Nummer 14 des Bundesgesetzblattes Teil II (Ausgabetag 19. März 1960) verkündet“¹⁹

Bei anderen Fußnoten bleibt oft dunkel, von wem sie herrühren.

¹⁴ genauer: § 81 GGO II

¹⁵ auf Grund des Ges. über die Sammlung des Bundesrechts v. 10. 7. 58 BGBl. I 437

¹⁶ im RGBl. I bis zum 31. 3. 22 (letzte Nr. 8576 S. 305)

¹⁷ v. 17. 8. 60

¹⁸ v. 8. 3. 60

¹⁹ ähnlich: auf die Verkündung des Zustimmungsgesetzes zum Abkommen in Teil II hinweisende Fußnote bei Verkündung des Ausführungsgesetzes zum Abkommen: BGBl. 1961 I 301

Beispiel: „*) Als höchste Klasse des Germanischen Lloyd gelten: 100 A; 100 A mit Freibord“²⁰

So finden sich Fußnoten, die den in allgemeinen Wendungen gehaltenen Gesetzwortlaut durch Nennen der darin gemeinten Vorschriften erläutern.

Beispiel: „ . . . sowie der in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Südwürttemberg-Hohenzollern erlassenen entsprechenden Vorschriften*)“

*) Rheinland-Pfalz GuVBl. 1949 S. 204

Baden GuVBl. 1949 S. 142

Württemberg-Hohenzollern Reg.Bl. 1949 S. 118²¹

So kommen ferner gelegentlich Fußnoten vor, die etwas über den Beginn der Gesetzeskraft aussagen.

Beispiel: „Artikel 2*) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
*) Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes tritt nach der Entscheidung Nr. 29 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. März 1954 (Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission Nr. 112 v. 27. 3. 1954) erst gleichzeitig mit den Verträgen von Bonn und Paris in Kraft.“²²

Das ist weiterhin die den Einfluß (Ersetzen, Aufheben, Ändern) auf die bereits in Teil III erschienenen Gesetze betreffende Fußnote, mag diese an die Überschrift

Beispiel: bei der Bundesärzteordnung²³ im BGBl. 1961 I 1857: „¹ Ändert Bundesgesetzbl. III 2122—1, 2122—1—a, 2122—1—1.“

oder an die Inhaltsübersicht des Gesetzes

Beispiel: beim Bundesbaugesetz²⁴ im BGBl. 1960 I 341 zu § 172: „¹ Ändert Bundesgesetzbl. III 2330—2“, zu § 184: „² Ändert Bundesgesetzbl. III 2331—8“, zu § 186: „³ Hebt Bundesgesetzbl. III 2330—11 auf“ und „⁴ Hebt Bundesgesetzbl. III 2331—10 auf“

angehängt werden. Das ist ferner, wenn die Anlage eines Gesetzes im Gesetzblatt nicht in unmittelbarem Anschluß an dieses abgedruckt wird, sondern, wegen zu großen Umfangs, eigens geheftet und nicht in die fortlaufende Seitenzählung des Gesetzblattes einbezogen, dem Gesetzblatt als Anlage beigegeben wird,

Beispiel: die 216 Seiten starke Einfuhrliste als Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz²⁵ im BGBl. 1961 I hinter der nach S. 496 schließenden Nr. 29

oder, davon getrennt durch eine andere Veröffentlichung, erst etwas weiter hinten abgedruckt wird.

Beispiel: bei der Verordnung über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrages²⁶ stehen die als Anlagen zu ihr gehörenden Tabellen im RGBl. 1926 I erst auf S. 184

²⁰ zu Art. 2 Abs. 2 der VO über Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitszeugnisse für Fahrgast-schiffe v. 25. 12. 32 RGBl. II 243

²¹ § 23 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes BGBl. I 1592

²² Art. 2 des Ges. zur Ergänzung des GG v. 26. 3. 54 BGBl. I 45

²³ v. 2. 10. 61

²⁴ v. 23. 6. 60

²⁵ v. 28. 4. 61

²⁶ v. 26. 3. 26 RGBl. I 182

Werden Verordnungen nicht im BGBl., sondern im Bundesanzeiger verkündet, so werden sie im BGBl. zwar nicht nachrichtlich abgedruckt, aber es wird, wie es das sog. Verkündigungsgesetz vorschreibt, im BGBl. die anderweitige Verkündung bekanntgegeben, jetzt in folgender Form:

„Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:
Bezeichnung der Verordnung
Verkündet in Bundesanzeiger Nr. vom
Tag des Inkrafttretens

Die Schriftleitung des Gesetzblattes beeinflusst die äußere Form, in der ein Gesetz im Gesetzblatt erscheint. Früher erschien das RGBl. durchweg²⁷ in deutscher Schrift, später²⁸ ging es zu lateinischer über, die im BGBl. beibehalten ist. Das RGBl. war seit 1939 durchgängig zweispaltig; jetzt erscheint im BGBl. ein Gesetz zweispaltig, zwar nicht mit seiner Überschrift, der Schlußformel, dem Ausfertigungsvermerk und den Unterschriften, manchmal auch der Inhaltsübersicht, wohl aber im übrigen. Die Schriftleitung bestimmt auch den für Gesetzüberschrift, Abschnittsüberschriften, Paragraphenüberschriften usw. verschiedenen Schriftgrad sowie etwaigen Fett- oder Sperrdruck; daher sollte die Handhabung möglichst gleichmäßig sein.

Beispiel: „Für das Niederschlagsgebiet der Niers bis zur holländischen Grenze wird eine Genossenschaft gebildet mit dem Namen
Niersverband“²⁹

Fehlbeispiel: beim Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland³⁰ ist im RGBl. 1933 I 349 das Datum in der Gesetzüberschrift nicht in der sonst dafür verwendeten Schrift, sondern in der für den Wortlaut üblichen schwächeren gedruckt.

Die Schriftleitung des Gesetzblattes bestimmt auch, was alles in ein einzelnes Heft (Nr.) des Gesetzblattes aufgenommen wird, sowie die Ordnung, in der mehrere Gesetze hintereinander in einem Heft (Nr.) des Gesetzblattes erscheinen; die Reihenfolge sei — abgestuft nach dem Rang —: Gesetz, Verordnung, Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, Bekanntmachung, Hinweis auf anderweitige Verkündung einer Verordnung, innerhalb jedes Ranges nach dem Alter — das früher ausgefertigte voran —, bei gleichem Alter das wichtigere voran.

Bei der Schriftleitung des Gesetzblattes liegt ferner alles, was das Gesetzblatt wie sonstige Zeitungen oder Zeitschriften hat: Nr., Ausgabevermerk, Seitenzahlen, Angabe des Inhalts des einzelnen Heftes (Nr.), Kolummentitel. Daß die einzelnen Hefte (Nr.) so gezählt werden, wie sie ausgegeben werden, sollte selbstverständlich sein,

²⁷ jedoch in lateinischer Schrift bei internationalen Abkommen (z. B. Londoner Abkommen RGBl. 1925 II S. 299) oder bei Übersetzung aus einer fremden Sprache

²⁸ seit 1942

²⁹ § 1 Abs. 1 des Niersgesetzes v. 22. 7. 27 prGS 139

³⁰ v. 9. 6. 33

Fehlbeispiel: vom RGBl. 1919 tragen Nr. 141—150 Ausgabevermerke zwischen dem 26. 7. und dem 11. 8., Nr. 140 (enthaltend das Gesetz über den Friedensschluß v. 16. 7.) den vom 12. 8. (Hinweis auf Nr. 141)

ferner: vom RGBl. 1930 I trägt Nr. 7 den Ausgabevermerk „28. März 1930“, Nr. 8 den Ausgabevermerk „26. März 1930“

doch ist ein Abweichen staatsrechtlich bedeutungslos³¹. Als Ausgabetag wird beim BGBl. nicht der Tag, an dem abends die Hefte (Nr.) beim Postamt eingeliefert werden, sondern der (folgende) Tag, an dem bei der Post die Auslieferung an die Bezieher beginnt, vermerkt.³² Mit den Seitenzahlen sollte die Handhabung hinsichtlich der Anlagen eines Gesetzes möglichst gleichmäßig sein; was in gewöhnlichem Druck und auf gewöhnlichem Papier erscheint, sollte tunlichst mitgezählt werden;

Beispiel: Ordenstafel³³, Landkarte³⁴

aus der Seitenzählung herausgelassen werden sollte allenfalls, was, womöglich in einem anderen Format, in Buntdruck oder sonst abweichend, aus dem Rahmen herausfällt³⁵.

An der Spitze jedes Gesetzblattes, auch wenn darin nur ein einziges Gesetz veröffentlicht wird, steht die Inhaltsangabe, beim BGBl. in der Form

„Tag Inhalt Seite“

und zwar in der Reihenfolge des Abdrucks, nicht nach Rang oder Zeit.

Fehlbeispiel: „Einundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen S. 105
Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger S. 104“

Dabei möge in der Wiedergabe der Gesetzüberschrift, da nicht schnelle Unter- richtung des Lesers, sondern Treue gegenüber dem Gesetzgeber im Vordergrund steht, jede Eigenmächtigkeit vermieden werden;

Fehlbeispiel: „Verordnung zur Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Fe- bruar 1923 (Gesetz-Sammlung S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetz-Sammlung S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928 (Gesetz-Sammlung S. 51)“³⁷ im „Inhalt“ der Nr. 33 der prGS 1928 wiedergegeben mit „Verordnung zur Abänderung des Grundvermögen- steuergesetzes usw.“

es sei, wenn ein Gesetz eine Vollüberschrift hat, diese, d. h. also Lang- und Kurz- überschrift sowie Abkürzung, wiedergegeben;

Fehlbeispiel: „Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerungsvorschriften — VerstV)“³⁸ im „Inhalt“ der Nr. 4 des BGBl. 1961 I wiedergegeben als „Versteigerungsvorschriften“

³¹ RFH 11. 11. 30 DJZ 1931, 92 (betr. Ges. über Zolländerungen . . . v. 26. 3. 30 RGBl. I 87)

³² Meißner, Betr. Ber. 1952, 865; Heinze NJW 1961, 345

³³ BGBl. 1951 I 833 (Seitenzahl aufgedruckt)

³⁴ BGBl. 1957 I 1191/1192 (keine Seitenzahlen aufgedruckt)

³⁵ RGBl. 1932 II hinter S. 306

³⁶ BGBl. 1956 I Nr. 9

³⁷ v. 28. 9. 28 prGS 194

³⁸ v. 12. 1. 61 BGBl. I 43

handelt es sich um Bekanntmachung der Neufassung eines Gesetzes, so sollte es in der Inhaltsangabe des Gesetzblattes ebenso lauten,

Beispiel: „Bekanntmachung der Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes³⁰ auch so in der Inhaltsangabe der Nr. 10 des BGBl. 1954 I

nicht kürzer einfach „Neufassung“

Fehlbeispiel: „Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse.“ erscheint im Inhalt als „Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse.“⁴⁰

oder gar nur „Gesetz . . .“

Fehlbeispiel: „Bekanntmachung der Neufassung der Reichsnotarordnung als Bundesnotarordnung“ im „Inhalt“ nur als „Bundesnotarordnung“⁴¹

Hingegen ist es nicht geboten, schon in der Inhaltsangabe den Einfluß eines Gesetzes auf ein bereits in die der Bereinigung des Bestandes an Gesetzen dienende Sammlung des geltenden Rechts hervorzuheben, wie es neuerdings im BGBl. geschieht.

Beispiel: „Zwölftes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
Ändert Bundesgesetzbl. III 100—1.“⁴²

Um die Empfänger des Gesetzblattes, die lediglich dessen Teil I beziehen, darüber zu unterrichten, was Teil II bringt, wird jeweils in dem nächsten auf die Ausgabe eines Heftes (Nr.) des Teiles II folgenden Heft (Nr.) des Teiles I kurz (ohne Gesetzdatum, ohne Seitenzahlen) dessen Inhalt angegeben, und zwar durchweg mit folgender Einleitung

„In Teil II Nr. . . . , ausgegeben am . . . , sind verkündet: . . .“

RGBl. und BGBl. haben endlich sog. lebende Kolummentitel, und zwar letzteres jeweils auf der linken Seite

„Bundesgesetzblatt, Jahrgang . . . , Teil . . .“

auf der rechten

„Nr. . . . — Tag der Ausgabe: Bonn, den . . .“

Dies ist unwichtig; der vereinzelt vorgebrachte Wunsch⁴³, es möge stattdessen Gesetzüberschrift und -datum gewählt werden, ist wegen der Vielzahl der manchmal auf einer einzigen Seite stehenden Veröffentlichungen und wegen der oft überlangen Gesetzüberschriften unerfüllbar.

Aus den Inhaltsangaben der einzelnen Hefte (Nr.) des Gesetzblattes stellt die Schriftleitung in (kürzestens Halbjahres-) Abständen Inhaltsverzeichnisse zusammen, und zwar sowohl zeitlich (getrennt nach Teil I und Teil II) wie stichwortmäßig. Die Bezeichnungen des Veröffentlichten sollen in dem zeitlichen Verzeichnis, ebenso wie in der Inhaltsangabe des einzelnen Gesetzblattstückes (-heftes; -nummer) richtig

³⁰ v. 13. 4. 54 BGBl. I 97

⁴⁰ v. 28. 10. 54 BGBl. I 329

⁴¹ v. 24. 2. 61 BGBl. I 97

⁴² v. 6. 3. 61 BGBl. I 141

⁴³ Jastrow S. 78

Fehlbeispiel: statt „Bekanntmachung der Neufassung des X-Gesetzes“ nur „Neufassung des X-Gesetzes“⁴⁴

und gleichmäßig sein.

Fehlbeispiel: zwar „Neufassung des Bundesjagdgesetzes“⁴⁴, aber einfach „Bundesnotarordnung“⁴⁵, obwohl es sich auch dabei um (Bekanntmachung einer) Neufassung handelt.

Darauf beruht wieder die neuerdings alljährlich dem BGBl. beigegebene Zusammenstellung „Fundstellen der Bundesgesetzgebung, Fortschreibung der Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) und Nachweis der Bundesgesetzgebung (Bundesgesetzblatt Teil I und II, Bundesanzeiger), 1949-19 . . . , nach dem Stande vom 1. Januar 19 . . .“. Im Gesetzblatt selbst pflegt die Schriftleitung das Erscheinen dieser Verzeichnisse anzukündigen.

Beispiel: „Dieser Nummer liegt der Nachweis der Fundstellen der Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Januar 1961 bei“⁴⁶

Schließlich enthält das Gesetzblatt wie andere Druckerzeugnisse, herrührend vom Verlag, Angaben über Herausgeber, Verlag und Druckerei sowie Mitteilungen über den Bezugspreis für Einzel- und für laufenden Bezug, über Einbanddecken und, was ein bedauerliches Eindringen von Werbeabsichten darstellt und früher, als man eine bessere Vorstellung von der Würde hatte, die ein Gesetzblatt ausstrahlen soll, nicht vorkam — es handelt sich doch nicht um etwas dem Verkehr dienendes wie Post und Eisenbahn! — Verlagsanzeigen über sonstige Verlags-erzeugnisse, mögen sich diese immerhin auf die Gesetzgebung beziehen wie etwa der Gesetzentwurf eines Ministerialreferenten⁴⁷ oder die Gesetzgebungs-Denk-schrift eines Ministeriums⁴⁸.

21. Die Berichtigung¹

Trotz aller Sorgfalt kommt es vor, daß die maßgebliche Veröffentlichung eines Gesetzes im Gesetzblatt Fehler aufweist. Für deren Behebung gilt die Regel: für Richtigstellung des Fehlers hat der zu sorgen, in dessen Aufgabenbereich er unterlaufen² ist. Daraus ergibt sich insbesondere: Ist der von der gesetzgebenden Körperschaft beschlossene Gesetzwortlaut fehlerhaft, so hat sie schleunigst ein Änderungsgesetz zu beschließen, daß dann möglichst zugleich mit dem geänderten Gesetz in Kraft treten soll; hat indes die gesetzgebende Körperschaft bei ihrer Beschlußfassung über ein Änderungsgesetz nicht genug darauf geachtet, das Neue auf das Bestehenbleibende abzustimmen, so kann, falls das Änderungsgesetz eine Ermächtigung des federführenden Ministers enthält, in der ihm aufgetragenen Neufassung des Gesetzes Unstimmigkeiten zu beseitigen, dieser dabei den Wortlaut

⁴⁴ z. B. Verzeichnis für das erste Halbjahr 1961 des BGBl. S. 3 bezügl. des Bundesjagdges. v. 30. 3. 61 BGBl. I 304

⁴⁵ Verzeichnis für das erste Halbjahr 1961 des BGBl. S. 2

⁴⁶ BGBl. 1961 I Nr. 20

⁴⁷ z. B. BGBl. 1958 I 740 (betr. Referentenentwurf zum Aktiengesetz)

⁴⁸ z. B. BGBl. 1959 I 664 (betr. Entwurf des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform)

¹ GGO II §§ 54 Abs. 4, 57 Abs. 3

² bedenklich: GGO II § 57 Abs. 3 Satz 4

glätten. Hat sich der Fehler bei der Erstellung der Gesetzesurschrift eingeschlichen, insbesondere durch unzureichendes Einschleifen des von der gesetzgebenden Körperschaft beschlossenen Wortlauts — z. B. Stehenlassen von Anführungen innerhalb des Gesetzes, die durch Verschiebung des Wortlauts im Lauf der Beratungen gegenüber dem Entwurf nicht mehr passen —, so hat das federführende Ministerium³ eine dahingehende Berichtigung im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Weicht schließlich das im Gesetzblatt Veröffentlichte von der Gesetzesurschrift ab, so hat die Schriftleitung des Gesetzblattes in diesem eine Druckfehlerberichtigung zu bringen. Wenn die Ausfertigung nicht (sei es mit der Hand, sei es mit der Schreibmaschine) geschrieben, sondern gedruckt wird, und derselbe Satz zur Verkündung im Gesetzblatt wiederverwendet wird — was zweckmäßig und im Bund ausdrücklich angeordnet ist⁴ —, kann es eigentlich kaum noch vorkommen, daß das Verkündete vom Ausgefertigten abweicht, allenfalls dann, wenn die Richtigstellung von Fehlern, die sich in die Ausfertigung eingeschlichen hatten, bei der Verkündung außer acht gelassen ist, oder wenn das zu dem Vorbereiteten erst im Ausfertigungszeitpunkt Hinzugekommene — Formel, Ausfertigungsort und -tag — bei der Verkündung nicht richtig wiedergegeben ist; der Unterschied zwischen „Berichtigung“ und „Druckfehlerberichtigung“ tritt dann zurück. Der Unterschied zeigt sich deutlich bei privaten Ausgaben des Gesetzes: eigentliche Druckfehler, insbesondere Verstümmelungen des Wortlauts, wie sie jedem sogleich auffallen, werden ohne weiteres ausgebügelt, andere Fehler jedoch nur, wenn sie amtlich richtiggestellt sind, unter Angabe der Fundstelle der Berichtigung. So ist auch später bei Anführung des Gesetzes die Fundstelle der Berichtigung wenigstens dann mitanzugeben, wenn gerade die berichtigte Stelle des Gesetzes angeführt wird.

In der Schwere der Fehler gibt es mannigfachste Abstufungen. Als größte ließen sich sinnlose Entstellungen bezeichnen, die jedem sogleich ins Auge springen und bei denen man sich nur wundern muß, wie sie den Verantwortlichen entgehen konnten, etwa wenn statt „Gesetz“ ein Wort wie „Gxetz“ gedruckt wird.

Beispiel: „Banernbünde“ (richtig: „Bauernbünde“), „Mitglied“ (richtig: „Mitglied“)⁵
Grob lassen sich die Fehler nennen, die bei einiger Aufmerksamkeit ersichtlich sind.

Beispiel: „6. Leistungen aus dem Härtefonds — § 301 —,
7. Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen — §§ 302 und 303 —,
3. Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener — § 304 —.“ (richtig: „8.“)⁶

ferner: „Im *Parlament* werden gebildet
1. Prüfungsstellen für die Prüfung von Patentanmeldungen . . .“
(richtig: „Patentamt“)⁷

³ nach GGO II § 57 Abs. 3 Satz 3: im Einvernehmen mit dem Bundespräsidialamt und dem Bundeskanzleramt

⁴ GGO II §§ 53, 54, 57, 66, 67, 70

⁵ § 4 bzw. § 7 Ges. über die Errichtung einer Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt v. 18. 7. 25 RGBL. I 145, Drfb. S. 156

⁶ § 4 LAG v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

⁷ § 18 PatG i. d. F. durch Art. 1 § 1 Nr. 14 des 6. Überleitungsges. v. 23. 3. 61 BGBl. I 274 Drfb. BGBl. 1961 I 316 unter 1)

Außer diesen gibt es Fehler, die erst bei genauem Studium aus dem Zusammenhang ersichtlich werden.

Es gibt fast nichts im Gesetz, was von Fehlern verschont geblieben wäre. Es ist schon vorgekommen, daß das Datum in der Gesetzüberschrift und im Ausfertigungsvermerk falsch veröffentlicht wurde,

Beispiel: „Zehnte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte.
Vom 12. Juni 1923“ (richtig: „Juli“)⁸

daß eine Unterschrift in falscher Schreibweise erschien,

Beispiel: „Maltzahn“ (richtig: „Maltzahn“)⁹

ferner: „Wissel“ (richtig: „Wissell“)¹⁰

daß die Reihenfolge der Gegenzeichnung vertauscht war.

Beispiel: „Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslind“¹¹
(richtige Reihenfolge umgekehrt)

ferner: (erlassende Minister)
„Der Reichsminister des Innern
In Vertretung Zweigert
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung Dr. Hoffmann“¹²
(richtige Reihenfolge umgekehrt)

Vertauschungen sind auch schon beim Wortlaut vorgekommen,

Beispiel: Abs. 2 bis 7 des § 11 irrig als Abs. 3 bis 8 des § 13 veröffentlicht¹³

bei dem überhaupt Fehler am häufigsten sind.

Beispiel: „Unterhaltungsansprüche“ (richtig: „Unterhaltsansprüche“)¹⁴

ferner: „Vertreter des Ausgleichsfonds“ (richtig: „Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds“)¹⁵

Fehler unterlaufen sogar bei amtlichen Neufassungen von Gesetzen.

⁸ RGBl. I 633 (Nr. 58 v. 19. 7. 23); Ber. v. 21. 7. 23 RGBl. I 730 (dazu: *Mannhardt* DRZ 1928, 222)

⁹ Bkm. betr. Internat. Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 22. 2. 24 RGBl. II 43; Drfb. RGBl. II 86

¹⁰ Drittes Ges. über Änderungen in der Unfallversicherung v. 20. 12. 28 RGBl. I 405

¹¹ Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. 7. 26 RGBl. I 399; Drfb. RGBl. 1926 I 412

¹² Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen v. 22. 8. 27 RGBl. I 297; Drfb. RGBl. 1927 I 310

¹³ Ges. über die Errichtung einer Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt v. 18. 7. 25 RGBl. I 145; Drfb. RGBl. 1925 I 156

¹⁴ § 850d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO i. d. F. des Ges. v. 20. 8. 53 BGBl. I 952; nicht richtiggestellt

¹⁵ § 77 Satz 1 AKFG v. 5. 11. 57 BGBl. I 1747; richtiggestellt durch § 6 Nr. 1 des 14. ÄndG LAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785

Beispiel: „überörtliche Träger“ („richtig: „überörtlicher Träger“) ¹⁶

ferner: „§ 76“ (richtig: „§ 77“) ¹⁷

Sind bei ein und demselben Gesetz im selben Verantwortungsbereich mehrere Fehler unterlaufen, so sollen sie, mag ihre Zahl auch noch so groß sein,

Beispiel: Berichtigung in 21 Punkten! ¹⁸

tunlichst alle auf einmal richtiggestellt werden; es verstärkt den Eindruck unsorgfältiger Arbeit, wenn für verschiedene Fehler ein und desselben Gesetzes mehrere Berichtigungen aufeinander folgen,

Fehlbeispiel: Zum Grundstücksverkehrsges. v. 28. 7. 1961 ¹⁹ ergingen zwei Ber.: die erste v. 30. 8. 1961 ²⁰, die zweite v. 5. 12. 1961 ²¹

gar noch hinsichtlich der Neufassung.

Fehlbeispiel: Zur Neufassung des Schwerbeschädigtenges. v. 18. 8. 1961 ²² ergingen zwei Ber.: die erste v. 18. 8. 1961 ²³, die zweite v. 29. 8. 1961 ²⁴

Den Umstand, daß ein und dasselbe Gesetz mehrmals berichtigt wird, dadurch zu verdecken, daß man jeweils nur einen Teil des Gesetzes, etwa seine erste oder seine zweite Anlage, berichtigt, ist wenig würdig. Hingegen wäre es, wenn Fehler bei ein und demselben Gesetz auf verschiedenen Stufen des Werdegangs, d. h. in mehreren Verantwortungsbereichen, unterlaufen sind, verkehrt, die Richtigstellung in einem Akt zusammenzufassen, wodurch die Verantwortlichkeit verschleiert würde.

Keinesfalls sollte eine Richtigstellung der Richtigstellung erforderlich werden.

Der zeitliche Abstand der Richtigstellung von der Verkündung sei möglichst kurz;

Beispiel: Schwerbeschädigtengesetz ²²⁻²⁴

er überschreite tunlichst nicht einen Monat.

Fehlbeispiel: „6326“ (richtig: „6336“) in Art. III Nr. 6 (Anl. 5) der 3. ÄndVO zur 1., 2. u. 3. DVO zum BEG v. 8. 5. 1961 BGBl. I 521 richtiggestellt durch Ber. v. 7. 9. 1961 BGBl. I 1720

Durchaus unangebracht ist es, einen Fehler lediglich in einem formlosen Aufklebezettel richtigzustellen.

Fehlbeispiel: Das Wort „Ordensbande“ in Art. 4 Nr. 2 Buchst. a Zeile 2 des Ordensstatuts v. 7. 9. 1951 BGBl. I 831 ist laut des mit „Berichtigung“ überschriebenen, weder ein Datum noch eine Unterschrift enthaltenden Aufklebezettel zu Nr. 46 zu streichen.

¹⁶ § 83 Abs. 2 JWG Neufassung v. 11. 8. 61 BGBl. I 1205; Ber. v. 11. 10. 61 BGBl. I 1875

¹⁷ § 81 Abs. 2 Satz 3 BLG Neufassung v. 27. 9. 61 BGBl. I 1769; Ber. v. 2. 11. 61 BGBl. I 1920

¹⁸ (2.) Ber. der Einfuhrliste — Anl. zum Außenwirtschaftsgesetz v. 28. 4. 61 BGBl. I 481 — v. 14. 8. 61 BGBl. I 1555

¹⁹ BGBl. I 1091

²⁰ BGBl. I 1652

²¹ BGBl. I 2000

²² BGBl. I 1233

²³ BGBl. I 1348

²⁴ BGBl. I 1652

Es geht auch nicht an, dem den Fehler enthaltenden Heft (Nr.) des Gesetzblattes ein fehlerloses nachzuliefern mit der Begleitaufforderung, das fehlerhafte Heft (Nr.) zu vernichten und nur das nachgelieferte fehlerlose zu benutzen.

Eine förmliche, in das Gesetzblatt selbst aufzunehmende Berichtigung hat aus Überschrift, Wortlaut und datierter Unterschrift zu bestehen. Die Überschrift hat das Wort „Berichtigung“ zu enthalten — war bereits eine Berichtigung vorangegangen, ist sie als „zweite“, „dritte“ usw. zu kennzeichnen —; mit Datum ist sie nicht zu versehen; sie soll nicht die zu berichtigende Gesetzstelle, sondern nur das zu berichtigende Gesetz mit seiner Kurzüberschrift ohne Datum und Fundstelle nennen, weil letzteres in den Wortlaut der Berichtigung gehört; der entgegengesetzte neuere Brauch

Beispiel: „Berichtigung des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012)“²⁵
„Berichtigung des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981)“²⁶

ist nicht billigenswert. Bei Berichtigung amtlicher Neufassungen heiße die Überschrift „Berichtigung der Neufassung des X-Gesetzes“, nicht, wie jetzt üblich zu werden scheint, „Berichtigung des X-Gesetzes in der Fassung vom . . .“

Beispiel: „Berichtigung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661)“²⁷

Im Wortlaut der Berichtigung hingegen werde das zu berichtigende Gesetz so, wie es auch sonst üblich ist, mit Kurzüberschrift, Datum und Fundstelle genannt; bei Berichtigung einer amtlichen Neufassung spreche man von der „Neufassung des X-Gesetzes vom . . . (Gesetzblatt S. . . .)“; es ist nicht billigenswert, es, wie es neuerdings üblich zu werden scheint, im Wortlaut überhaupt nicht zu nennen.

Beispiel: „In § 83 Abs. 2 muß es statt ‚überörtliche Träger‘ richtig ‚überörtlicher Träger‘ heißen.“²⁸

Die zu berichtigende Gesetzstelle werde möglichst genau nach Abschnitt, Artikel, Paragraph, Absatz, Satz, Halbsatz usw. angegeben, notfalls mit Zeile. Eine Gegenüberstellung „falsch: x, richtig: y“ — wobei das bisher bekannte falsche zuerst genannt werde — im Kern der Berichtigung erhöht die Deutlichkeit, die sich noch steigern läßt, wenn man sich bei der Anführung nicht auf das falsche Wort (oder die falsche Zahl) beschränkt, sondern es in seinem Zusammenhang anführt und das, worauf es ankommt, durch Fett- oder Sperrdruck hervorhebt.

Beispiel: „§ 25 Nr. 16 muß richtig lauten:
16. § 60 wird wie folgt geändert:
a) . . .“²⁹

Daß berichtet werde, läßt sich in mannigfachster Weise ausdrücken; man verwendet dabei, obwohl es am besten der Überschrift „Berichtigung“ entspräche,

²⁵ v. 9. 8. 61 BGBl. I 1300

²⁶ v. 17. 8. 61 BGBl. I 1379

²⁷ v. 20. 7. 61 BGBl. I 4079

²⁸ Ber. des JWG v. 11. 10. 61 BGBl. I 1875

²⁹ 2. Ber. des GrdstVerkG v. 5. 12. 61 BGBl. I 2000

meist nicht das Wort „berichtigen“, etwa dahin, „x wird in y berichtigt“ (oder: „ist zu berichtigen“), sondern sagt „lautet“ oder „muß heißen (lauten)“.

Beispiel: „Die Ausfuhrliste . . . ist wie folgt zu berichtigen: . . .“³⁰

ferner: „§ x lautet: . . .“³¹

ferner: „In § 153 Abs. 2 Nr. 3 heißt es statt . . .“³²

ferner: „in Zeile . . . muß es heißen: . . .“³³

In der Berichtigung ist am Schluß Ort, Datum und die berichtigende Dienststelle anzugeben, als letztere die federführende, in aller Regel also nur ein Ministerium, nur ausnahmsweise mehrere Ministerien, handelnd durch den zuständigen Referenten.

Beispiel: „Bonn, den 20. Juli 1961
Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaminski
Der Bundesminister für Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Haimann“³⁴

Die Urschrift der Berichtigung sollte zu der Gesetzschrift genommen werden, zumindest sollte, wie ein Zivilurteil berichtigender Beschluß auf der Urteilsurschrift vermerkt wird³⁵, die Gesetzesberichtigung auf der Gesetzschrift vermerkt werden.

A) Allgemeines

22. Das Änderungsgesetz

Nichts auf Erden besteht ewig. So sind auch die Gesetze einem Wandel unterworfen. Genügt eine Regelung nicht mehr den Anforderungen und will man die Weiterentwicklung nicht lediglich dem Rechtsleben, insbesondere in Verwaltung und Rechtsprechung, überlassen, so muß der Gesetzgeber eingreifen. Dabei hat er die Wahl, ob er, äußerlich selbständig, neben die bisherige Regelung eine sie lediglich inhaltlich beeinflussende setzt, oder ob er ihren Wortlaut umformt. Ersterenfalls spricht man von „ergänzen“, also von einem „Ergänzungsgesetz“,

Beispiel: „Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes“¹

ferner: „Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts (Zweites Umstellungsergänzungsgesetz)“²

³⁰ Ber. der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) v. 4. 10. 61 BGBl. I 1874

³¹ Ber. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen v. 7. 12. 60 (BGBl. I 874) v. 6. 3. 61 BGBl. I 218 (ebenso: BGBl. 1961 S. 219)

³² Ber. des Bundessozialhilfegesetzes v. 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) v. 11. 10. 61 BGBl. I 1875

³³ Ber. der Neufassung des Schwerbeschädigtenges. v. 18. 8. 61 BGBl. I 1348

³⁴ Ber. der Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes BGBl. I 1079

³⁵ § 319 Abs. 2 Satz 2 ZPO (ebenso: § 118 Abs. 2 Satz 2 VwGO)

¹ v. 4. 1. 35 EGBl. I 1

² v. 23. 3. 57 BGBl. I 285

ferner: „Gesetz zur *Ergänzung* des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-Bürgschaftsgesetz)³

wenn man nicht überhaupt nur den neugeregelten Gegenstand nennt;

Beispiel: „Gesetz über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen“⁴

hingegen werde ein solches, in seinem Wortlaut selbständig neben dem ursprünglichen stehendes Gesetz nicht als „Änderungsgesetz“ bezeichnet.

Fehlbeispiel: „Zweites Gesetz zur *Änderung* und *Ergänzung* des Wertpapierbereinigungsgesetzes“⁵

Im anderen Fall spricht man von „ändern“ (sprachlich unschön: „abändern“⁶), was sowohl das Längermachen des Wortlauts durch Einfügen⁷ (Einschub) oder Anfügen wie das Kürzermachen durch Streichen wie das Austauschen von Sätzen, Worten oder Zahlen umfaßt; dann wird also ein Änderungsgesetz erlassen.

Beispiel: „Strafrechtsänderungsgesetz“⁸

Es wäre gut, wenn solche reinliche Scheidung streng durchgeführt würde. Leider ist dem nicht so. Oft wird ein lediglich den Wortlaut beeinflussendes Gesetz verwirrend „Änderungs- und Ergänzungsgesetz“ genannt.

Fehlbeispiel: „Erstes Gesetz zur *Änderung und Ergänzung* des . . .“⁹

ferner: „Zweites Gesetz zur *Änderung und Ergänzung* des Personenstandsgesetzes“¹⁰

ferner: „Sechstes Gesetz zur *Änderung und Ergänzung* des Bundesversorgungsgesetzes“¹¹

Das neue kann auch darin bestehen, daß die örtliche Geltung des Gesetzes ausgedehnt („erstreckt“) oder seine zeitliche Geltung verlängert, verkürzt oder hinausgeschoben wird, endlich auch darin, daß eine abgeschaffte („tote“) Regelung wiederbelebt, d. h. ein außer Kraft gesetztes oder getretenes Gesetz wieder in Kraft gesetzt wird.

Enthält ein Gesetz sowohl eine neue selbständige Dauerregelung wie damit zusammenhängende Wortlautänderungen bestehender Gesetze, so mag das Überwiegen des einen oder des anderen den Ausschlag geben, ob das Gesetz sich als „Änderungsgesetz“ bezeichnen oder für sich einen eigenen Namen wählen soll; gibt man ihm einen eigenen Namen, so sollte die Eigenregelung auch räumlich im Vordergrund stehen.

³ v. 17. 5. 57 BGBl. I 517

⁴ v. 17. 3. 35 RGBl. I 385

⁵ v. 20. 8. 53 BGBl. I 940

⁶ zu vgl. einerseits („ändern“) §§ 264, 268 ff., 360, 576 f., andererseits („abändern“) §§ 107, 323, 536, 770, 925 ZPO

⁷ ob „ändern“ auch „einfügen“ umfaßt, ist für die Auslegung des Art. VII des 4. ÄndG LAG v. 12. 7. 55 (BGBl. I 403) wichtig, bezogen auf den § 350 a in das LAG einfügenden Art. I Nr. 60

⁸ v. 30. 8. 51 BGBl. I 739

⁹ v. 13. 3. 57 BGBl. I 165

¹⁰ v. 18. 5. 57 BGBl. I 518

¹¹ v. 1. 7. 57 BGBl. I 661

Fehlbeispiel: Das Verkehrsfinanzgesetz¹² bringt in seinen Abschnitten I—III Wortlautänderungen des Kraftfahrzeugsteuer-, des Beförderungsteuer- und des Mineralölsteuergesetzes, erst in seinen Abschnitten IV—VII die Finanzierungsregelung.

Es kommt auch vor, daß ein und dasselbe Gesetz sowohl eine Wortlautänderung wie eine daneben selbständig bleibende Ergänzung bringt; dies kann sachgemäß sein.

Beispiel: Das Verschollenheits-ÄndG¹³ enthält in seinem Art. 1 Änderungen des VerschollenheitsG¹⁴, in seinem Art. 2 Sondervorschriften für Verschollenheitsfälle des 2. Weltkrieges

Zu mißbilligen, weil unnötig breit, ist hingegen ein Verquicken von Sachänderung und Wortänderung.

Fehlbeispiel: (Abs. 1) „Die Schutzfrist für das Urheberrecht an Lichtbildern werden von zehn Jahren auf fünfundzwanzig Jahre verlängert.“

(Abs. 2) „Demgemäß werden im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Reichsgesetzbl. 1907 S. 7; 1910 S. 793; 1934 II S. 1395) im § 26 Satz 1 und 2 die Worte ‚zehn‘ durch ‚fünfundzwanzig‘ ersetzt.“¹⁵

Läßt sich auch nicht jedes Ineinandergreifen von Regelungen, die in verschiedenen Gesetzen stehen, durch textliche Verbindung verdeutlichen, zumal nicht bei lediglich vorübergehender Geltung des Neuen, so möge doch tunlichst dafür gesorgt werden, daß nicht wichtige Ergänzungen irgendwo im Verborgenen ein schwer auffindbares Dornröschendasein führen.

Beispiel: „Art. 3 Ergänzungen zu den Vorschriften des Eherechts über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung“ des Verschollenheitsänderungsgesetzes¹⁶ steht auf Dauer neben §§ 38 ff. des Ehegesetzes¹⁶

Der Anlaß zur Änderung kann höchst verschieden sein. Dabei sei von vorerwähnten Sonderfällen der örtlichen Erstreckung, der Verlängerung der Geltungsdauer oder des Hinausschiebens des Inkrafttretens, die nur Randvorschriften des Gesetzes betreffen, ganz abgesehen. Auch für Änderungen des Kernstücks des Gesetzes bleibt der Anlaß noch mannigfaltig genug.

Da ist zunächst das Anpassen des Gesetzes an eine bereits auf höherer Ebene, etwa durch die Verfassung oder durch zwischenstaatliche (internationale) oder überstaatliche (supranationale) Abkommen eingetretene Regelungen.

Beispiel: Übernahme einer Strafvorschrift aus der Verfassung in das Strafrecht: Art. 143 GG gestrichen und durch Umformung der §§ 80 ff. StGB ersetzt¹⁷

ferner: Abschaffung der Todesstrafe in der Verfassung¹⁸ führt zu deren Streichung in der Aufzählung der Strafen im StGB¹⁹

¹² v. 6. 4. 55 BGBl. I 166

¹³ v. 15. 1. 51 BGBl. I 59

¹⁴ v. 4. 7. 39 RGBl. I 1186

¹⁵ § 1 des Ges. zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern v. 12. 5. 40 RGBl. I 758

¹⁶ v. 20. 2. 46 KR ABl. 77

¹⁷ Strafrechtsänderungsges. v. 30. 8. 51 BGBl. I 739

¹⁸ Art. 102 GG

¹⁹ Art. 1 Nr 1 des 3. StrRÄndG v. 4. 8. 53 BGBl. I 735

Da ist ferner das Anpassen an eine in einem verwandten Rechtsbereich eingetretene Neuerung.

Beispiel: Das Schaffen von „Zollfreigeieten“ in § 2 Abs. 3 des ZollG²⁰ nötigte dazu, diesen Begriff in das Verbrauchsteuerrecht einzuführen; dies geschah durch das 2. VerbrStÄndG²¹

Es kann ferner Anlaß zur Änderung des Kernstücks bieten, wenn eine Vorschrift in Verwaltung und/oder Rechtsprechung anders ausgelegt worden ist, als dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, oder wenn eine Vorschrift in einer Richtung weiterentwickelt worden ist, die der Gesetzgeber mißbilligt; der Gesetzgeber wird dann, um den von vornherein beabsichtigten Rechtszustand herzustellen, entweder, insbesondere durch Einfügen von Worten wie „nur“, „auch“ oder dergl., für Klarstellung sorgen oder den Wortlaut umformen, daß Sinn und Zweck der Vorschrift eindeutig hervortreten. Etwas derartiges muß erst recht geschehen, wenn das Verfassungsgericht eine im Rechtsleben unentbehrliche Regelung für verfassungswidrig und deshalb nichtig erklärt hat; damit darf nicht länger zugewartet werden, als zum Erlaß einer gründlich durchdachten Regelung unbedingt erforderlich ist.

Fehlbeispiel: Die durch das Gleichberechtigungsgesetz²² neugefaßten, durch Spruch des BVerfG²³ für nichtig erklärten §§ 1628 und 1629 Abs. 1 BGB erhielten im Familienrechtsänderungsgesetz²⁴ noch nicht eine verfassungsmäßige Fassung.

Ferner kann es Anlaß zu Wortlautänderungen bieten, daß der Gesetzgeber zu der Einsicht gelangt, etwas bisher in die Regelung Einbezogenes werde besser aus ihr herausgenommen, oder umgekehrt, etwas zwar längst Vorhandenes, aber bisher von der Regelung nicht Erfasstes, werde besser in sie mit hineingenommen. Endlich können neu eingetretene — vielleicht unvorhersehbare — Umstände eine ausdrückliche Regelung in Anlehnung an die bestehende wünschenswert machen.

Wird aus solchem dringenden Anlaß die Klinke der Gesetzgebung ergriffen, so sollte die Gelegenheit benützt werden, durch Wandlung der staatsrechtlichen Verhältnisse eingetretene Änderungen in den Wortlaut aufzunehmen;

*Fehlbeispiel*²⁵: Mit dem Wort „Bundesrat“ in § 80 Satz 2 BGB war der Bundesrat des Kaiserreichs gemeint; zuständig ist jetzt nicht etwa der Bundesrat des GG, sondern der BMDI

ebenso sollte, wenn bei Erlaß eines Gesetzwerkes versäumt wurde, seine Regelung überall dort sich auswirken zu lassen, wo es sachlich angebracht ist, zumindest das nächste aus anderem Anlaß erlassene Änderungsgesetz des betreffenden Rechtsbereichs zur Anpassung benützt werden.

²⁰ v. 14. 6. 61 BGBl. I 757 (Kraft: 1. 1. 62)

²¹ v. 16. 8. 61 BGBl. I 1323 (Kraft: 1. 1. 62)

²² v. 18. 6. 57 BGBl. I 609 Art. 1

²³ v. 29. 7. 59 BGBl. I 633

²⁴ v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

²⁵ OVG Münster v. 20. 9. 61 DÖV 1961, 951

*Fehlbeispiel*²⁶: Als das LAG²⁷ erlassen wurde, gab es noch keine bundeseinheitliche Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, so daß sich für die Regelung der Wiedereinsetzung gegen Versäumung einer Frist des Verwaltungsverfahrens — nur dieses²⁸ betrifft § 341 — eine Verweisung auf §§ 233 ff. ZPO anbot; seit Bestehen der VwGO²⁹ sollte auf deren mildere Regelung in ihrem § 60 verwiesen werden, bis ein allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen ist.

Ändert der Gesetzgeber ein vor dem Grundgesetz erlassenes Gesetz, so ist zu bedenken, daß bei engem sachlichen Zusammenhang zwischen der geänderten Vorschrift und dem ungeändert gelassenen angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe das ungeänderte bestätigen wollen³⁰; ob eine Gesetzesvorschrift dem Recht vor oder nach dem Grundgesetz (sog. vor- bzw. nachkonstitutionelles) zuzurechnen ist, ist zumindest dafür wichtig, ob allein das BVerfG über etwaige Verfassungswidrigkeit zu entscheiden hat.³¹

Der Zeitpunkt, an dem die Änderung vorgenommen wird, ist keineswegs gleichgültig. Es ist auch nicht gleichgültig, ob ein soeben erst erlassenes oder geändertes Gesetz unmittelbar darauf (schon wieder) geändert wird. Abgesehen von dem schlechten Eindruck, den die Allgemeinheit dadurch von der Arbeit des Gesetzgebers empfangen muß, ist es überaus lästig, einen Gesetzwortlaut, auf den man sich eben erst einzustellen begonnen hat, nun schon wieder als nicht mehr maßgeblich ansehen zu müssen. Auch wenn es noch so mühsam war, das Gesetz überhaupt zustandezubringen, sollte, wenn irgend die Möglichkeit dazu besteht, das Abstellen eines alsbald erkannten Mangels nicht erst einer (weiteren) Änderung überlassen werden.

Fehlbeispiel: RKnG³² und das zugehörige EGRKnG³³ beide vom 23. 5. 1923, zu letzterem ÄndG EGRKnG³⁴ vom selben Tage!

ferner: ArzneimittelG v. 16. 5. 1961³⁵ alsbald geändert durch ÄndG v. 25. 7. 1961³⁶

ferner: 5. StrafrechtsänderungsG v. 24. 6. 1960³⁷, 6. v. 30. 6. 1960³⁸

Entschuldigen läßt sich solches Vorgehen nur, wenn die weitere Änderung in einem anderen Zusammenhang vorgenommen wird, zumal wenn sie an einem anderen Zeitpunkt in Kraft treten soll.

²⁶ Beib ZLA 1961, 276

²⁷ v. 14. 8. 52 BGBl. I 446

²⁸ Hw Müller ZLA 1957, 81; BVerwG III B 128/55 v. 16. 1. 58 DÜV 1958, 505; unrichtig Ule, VwGO, 2. Aufl. 1961, Anm. 1f zu § 190

²⁹ v. 21. 1. 60 BGBl. I 7

³⁰ BVerfGE 11, 126

³¹ Art. 100 Abs. 1 GG

³² RGBl. I 431

³³ RGBl. I 454

³⁴ RGBl. I 466

³⁵ BGBl. I 533

³⁶ BGBl. I 1076

³⁷ BGBl. I 477

³⁸ BGBl. I 478

- Beispiel:* Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte v. 26. 7. 1957³⁰ (in Kraft ab 1. 10. 1957⁴⁰ durch Einfügung eines § 65a geändert durch § 79 des Kartellges. v. 27. 7. 1957⁴¹ (Kraft indes erst ab 1. 1. 1958⁴²))
- ferner*⁴³: das soeben durch das Gleichberechtigungsgesetz²² v. 18. 6. 1957 (Kraft ab 1. 1. 1958⁴⁴) geänderte BGB wurde in § 196 Abs. 1 Nr. 15 geändert durch Art. X § 1 des Kostenrechtsänderungsges. v. 26. 7. 1957⁴⁵ (Kraft ab 1. 10. 1957)
- ferner:* Soldatenversorgungsgesetz v. 26. 7. 1957⁴⁶ (Kraft — rückwirkend — v. 1. 4. 1956⁴⁷) geändert durch § 62 Abs. 4 des Bundesbesoldungsges. v. 27. 7. 1957⁴⁸ (Kraft — rückwirkend — v. 1. 4. 1957⁴⁹)
- ferner:* das GüKG wurde zugleich durch Art. 1 des Ges. zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁵⁰ und durch das 4. ÄndG GüKG⁵¹ geändert, *beide* v. 1. 8. 1961 und beide am Tag nach ihrer gemeinsamen Verkündung in Kraft getreten; ebenso das Gesetz über die gewerbl. Binnenschifffahrt durch Art. 2 des genannten Ausführungsgesetzes und durch sein ÄndG v. 1. 8. 1961⁵²

Es dürfte nicht vorkommen, daß zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Änderungen sich widersprechen.

Fehlbeispiel: Die Verordnung, betreffend die Eingliederung des Landeswasseramtes in das Oberverwaltungsgericht v. 12. 3. 1924⁵³, verkündet in der am 17. 3. 1924 ausgegebenen Nr. 20 der prGS, Beginn der Gesetzeskraft nach ihrem Art. V am 1. 4. 1924, hob in ihrem Art. III u. a. den § 370 des prWasserges. auf; das ÄndG z. Wassergesetz v. 14. 3. 1924⁵⁴ verkündet in der ebenfalls am 17. 3. 1924 ausgegebenen Nr. 21 der prGS, mangels eigener Vorschrift über den Beginn der Gesetzeskraft nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 61 prVU in Kraft getreten am 31. 3. 1924, fügte dem § 370 Abs. 1 einen Zusatz an!

Ist es hiernach nur ausnahmsweise statthaft, zwei Änderungsgesetze zu ein und demselben Gesetz gleichzeitig oder in ganz kurzem zeitlichen Abstand zu erlassen, so kann doch das umgekehrte — ein die Änderungen zweier (oder gar mehrerer) Gesetze umfassendes Änderungsgesetz — durchaus angebracht sein.

³⁰ BGBl. I 907

⁴⁰ Art. XI § 10 des Kostenrechtsänderungsgesetzes v. 26. 7. 57 BGBl. I 861

⁴¹ BGBl. I 1081 (Ges. gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

⁴² § 109 Abs. 1

⁴³ *Glosse* NJW 1958, 293

⁴⁴ Art. 8 II Nr. 4

⁴⁵ BGBl. I 861

⁴⁶ BGBl. I 785

⁴⁷ § 97

⁴⁸ BGBl. I 993

⁴⁹ § 65

⁵⁰ BGBl. I 1153

⁵¹ BGBl. I 1157

⁵² BGBl. I 1163

⁵³ prGS 130

⁵⁴ prGS 137

Beispiel: „Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze“⁵⁵ (enthält Änderungen des Kindergeldgesetzes, des Kindergeldanpassungsgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes)

Änderbar ist ein Gesetz in fast allen seinen Bestandteilen; ausgenommen ist nur, was nicht von der gesetzgebenden Körperschaft herrührt, also das Datum, die Formel, der Ausfertigungsvermerk, die Unterschriften (darüber, daß diese, wenn fehlerhaft, u. U. berichtigt werden können, zu vgl. Abschnitt „Berichtigung“). Änderbar sind also außer dem meistbetroffenen Kernstück des Gesetzes seine Überschrift,

Beispiel: „Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte“⁵⁶ geändert⁵⁷ in „Gewerbegerichtsgesetz“

ferner: „Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen“⁵⁸ geändert⁵⁹ in „Unterhaltssicherungsgesetz“ (aber die Überschrift des ÄndG dürfte nicht schon die Neuerung enthalten!)

insbesondere durch Ersetzen der Silbe „Reichs-“ durch die Silben „Bundes-“

Beispiel: Die „Reichsdienststrafordnung“⁶⁰ wurde⁶¹ in „Bundesdisziplinarordnung“ umgetauft

— auch durch Hinzufügen einer Kurzüberschrift und/oder einer Abkürzung —;

Beispiel: Das „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden“⁶² erhielt⁶³ die Kurzüberschrift „Häftlingshilfegesetz“ und die Abkürzung „HHG“

sein Vorspruch,

Beispiel: Der Vorspruch des Notopfergesetzes⁶⁴ wurde⁶⁵ dem erweiterten Geltungsbereich angepaßt

seine Inhaltsübersicht,

Beispiel: Die Inhaltsübersicht der Reichsdienststrafordnung⁶⁰ wurde⁶¹ bei deren Änderung an die neue Fassung angepaßt

seine Anlage.

Beispiel: die Verkehrszeichen (Beschreibung und Abbildung) und Verkehrseinrichtungen enthaltende Anlage zu § 3 StVO⁶⁶ wurde⁶⁷ insbesondere durch Hinzufügen weiterer Verkehrszeichen geändert

⁵⁵ v. 27. 7. 57 BGBl. I 1061

⁵⁶ v. 29. 7. 90 RGBl. 141

⁵⁷ durch Art. 1 des ÄndG v. 30. 6. 01 RGBl. 249

⁵⁸ v. 26. 7. 57 BGBl. I 1046

⁵⁹ durch Art. 1 Nr. 1 des ÄndG v. 21. 4. 61 BGBl. I 457

⁶⁰ v. 26. 1. 37 RGBl. I 71

⁶¹ durch Art. 2 Abs. 1 des ÄndG v. 28. 11. 52 BGBl. I 749

⁶² v. 6. 8. 55 BGBl. I 498

⁶³ durch Art. I Nr. 1 des ÄndG v. 13. 3. 57 BGBl. I 165

⁶⁴ v. 11. 4. 49 WiGBl. 64

⁶⁵ durch das Ges. zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland v. 29. 12. 49 BGBl. 35

⁶⁶ v. 13. 11. 37 RGBl. I 1179 i. d. F. der Bekm. v. 29. 3. 56 BGBl. I 327

⁶⁷ durch die ÄndVO v. 7. 7. 60 BGBl. I 485

B) Einzelheiten

Im folgenden sollen die Besonderheiten des Änderungsgesetzes behandelt werden, und zwar in der Reihenfolge, wie sie beim fertigen Gesetz auftreten.

a) Die Überschrift⁶⁸

Die Überschrift des Änderungsgesetzes soll ersehen lassen, daß es sich um eine Änderung handelt und worauf es sich bezieht; unangebracht ist deshalb eine Bezeichnung wie „Nachtrag“.

Fehlbeispiel: „Nachtrag zur Pachtschutzordnung vom 3. Juli 1920“⁶⁹

Es wird also durchweg das Wort „Änderung“ in ihr vorkommen; das unschöne Wort „Abänderung“ ist zu vermeiden,

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Abänderung des Handelsgesetzbuches und des Genossenschaftsgesetzes“⁷⁰

ferner: „Gesetz zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes“⁷¹

selbst wenn das Änderungsgesetz das ursprüngliche Gesetz nur auffüllt, braucht die Überschrift nicht von „Ergänzung“ zu sprechen, da „ergänzen“, wie oben gesagt, nur ein Unterfall von „ändern“ ist;

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Ergänzung des Selbstverwaltungsgesetzes“⁷²

erst recht überflüssig ist es, „ändern“ und „ergänzen“ ein und desselben Gesetzes in der Überschrift aneinanderzureihen.

Fehlbeispiel: „Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes“⁷³

Da „überleiten“ in dem hier zu erörternden Zusammenhang nur eine Folge des Änderns ist, aber nicht selbständig neben ihm steht, ist es auch nicht angebracht, „überleiten“ neben „ändern“ in der Überschrift des Änderungsgesetzes eigens zu nennen.

Fehlbeispiel: „Sechstes Gesetz zur Änderung und Überleitung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes“⁷⁴

Da „vereinheitlichen“, wenn nicht in „ändern“ überhaupt enthalten, zumindest dann, wenn es nur einen kleinen Teil des Gesetzes ausmacht, hinter dem „ändern“ stark zurücktritt, braucht es in der Überschrift nicht neben dem „ändern“ zu erscheinen.

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften“⁷⁵

⁶⁸ GGO II § 26 Abs. 2—3

⁶⁹ v. 25. 1. 21 prGS 121

⁷⁰ v. 4. 2. 25 RGBl. I 9

⁷¹ v. 20. 3. 35 RGBl. I 386

⁷² v. 18. 6. 53 BGBl. I 405

⁷³ v. 20. 8. 53 BGBl. I 940

⁷⁴ v. 23. 3. 61 BGBl. I 274

⁷⁵ v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

Das das Ändern ausdrückende Wort „Änderung“ läßt sich in der Überschrift auf verschiedene Weise anbringen. Die durchaus übliche Überschrift „Gesetz zur Änderung des . . . Gesetzes“

Beispiel: „Gesetz zur Änderung des Erbschaftssteuergesetzes“⁷⁶

ist unnötig umständlich. Einfacher ist es, wie man „Ausführungsgesetz zum . . . Gesetz“ und „Einführungsgesetz zum . . . Gesetz“ sagt, die Überschrift „Änderungsgesetz zum . . . Gesetz“. Die knappste und darum empfehlenswerteste Fassung der Überschrift des Änderungsgesetzes hängt an den den geregelten Rechtsstoff bezeichnenden Teil des ursprünglichen Gesetzes einfach das Wort „ . . . änderungsgesetz“ an (oder, anders ausgedrückt, schiebt zwischen den den geregelten Rechtsstoff bezeichnenden Teil der Überschrift des ursprünglichen Gesetzes und das Wort „Gesetz“ einfach die Silben „änderungs“ ein).

Beispiel: „Viertes D-Markbilanzergänzungsgesetz“⁷⁷

Es steht ja wohl nicht zu befürchten, das jemand überstreng in einem „Arzneimittel-Änderungsgesetz“ (zu beachten: der Bindestrich!) nicht ein Gesetz, das das Arzneimittelgesetz ändert, sondern ein Gesetz über Änderung von Arzneimitteln vermutet.

Man bedenke, daß vielleicht einmal eine Änderung des Änderungsgesetzes erforderlich werden kann, etwa seiner Übergangsvorschriften, und daß die bei der herkömmlichen Art, die Gesetzesüberschrift zu bilden, dann hinzukommenden Glieder eine äußerst unschöne Überschrift wie „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über . . .“ ergeben würden; auch die Erwägung, daß bei Übernahme des Änderungsgesetzes in Berlin für die Überschrift des Berliner Übernahmegesetzes noch weitere Glieder hinzukommen,

Beispiel: „Gesetz zur Übernahme des Sechsten Gesetzes⁷⁸ zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“⁷⁹

sollte von dem oft gedankenlosen Weiterschleppen der überkommenen Form abhalten. Diese alte Form der Überschrift des Änderungsgesetzes sollte sich von selbst verbieten, wenn sie zu einer fast endlosen Aufzählung geänderter Gesetze führt.

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1961)“⁸⁰

Völlig entbehrlich ist, selbst wenn die Regelung nur in unwesentlichen Stücken geändert wird, die Überschrift des Änderungsgesetzes durch Einfügen der Worte „von Vorschriften“ (des ursprünglichen Gesetzes) zu belasten.

Fehlbeispiel: „Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze“⁸¹

⁷⁶ v. 23. 5. 53 BGBl. I 687

⁷⁷ v. 7. 4. 61 BGBl. I 413

⁷⁸ v. 18. 8. 61 BGBl. I 1349

⁷⁹ v. 28. 8. 61 GVBl. 1197

⁸⁰ v. 13. 7. 61 BGBl. I 981

⁸¹ v. 16. 3. 59 BGBl. I 153

Anders, wenn, insbesondere bei Änderung mehrerer Gesetze durch ein einziges Gesetz, in der Überschrift des Änderungsgesetzes nicht die geänderten Gesetze genannt werden, sondern der in ihnen geregelte Rechtsbereich, der sozusagen mit einer Generalüberschrift versehen wird.

Beispiel: „Gesetz über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtl. Vorschriften“⁸²
„Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften . . .“⁸³

Dann geschehe dies aber nicht durch weitschweifige Einfügung der Worte „auf dem Gebiete“.

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Änderung . . . von Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes“⁷⁴

Bei Verwendung von Worten wie „Strafrecht“ oder dergl. lassen sich für Änderungsgesetze musterhaft knappe Überschriften erzielen.

Beispiel: „Drittes Strafrechtsänderungsgesetz“⁸⁴

Gänzlich überflüssig ist es, in der Überschrift des Änderungsgesetzes das Datum des ursprünglichen Gesetzes anzugeben,

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 8. Januar 1953 über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte“⁸⁵

da es niemals zwei zugleich geltende gleichnamige Gesetze gibt; steht das Datum des geänderten Gesetzes zudem am Schluß der Überschrift — wohin es dann eigentlich gehört, weil man seine Überschrift nicht auseinanderreißen soll —, so stoßen zwei Daten — das ursprüngliche und das des Änderungsgesetzes zusammen, was zumindest sehr unschön, wenn nicht sogar verwirrend ist.

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920“⁸⁶

Hatte das ursprüngliche Gesetz bereits eine Kurzüberschrift, so werde es mit dieser in der Überschrift des Änderungsgesetzes genannt,

Beispiel: „Zweites Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes“⁸⁷

es macht die Überschrift des Änderungsgesetzes unnötig unübersichtlich, wenn das ursprüngliche Gesetz darin mit seiner Langüberschrift

Fehlbeispiel: „Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden“⁸⁸

oder gar mit seiner Vollüberschrift genannt wird.

⁸² v. 9. 2. 55 BGBl. I 19

⁸³ v. 24. 6. 53 BGBl. I 413

⁸⁴ v. 4. 8. 53 BGBl. I 735

⁸⁵ v. 20. 3. 53 BGBl. I 57

⁸⁶ v. 23. 6. 23 RGBl. I 483

⁸⁷ v. 3. 7. 61 BGBl. I 865 (die Langüberschrift des geänderten Gesetzes lautet: „Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen“)

⁸⁸ v. 16. 6. 60 BGBl. I 561 (das 1. AndG v. 13. 3. 57 BGBl. I 165, auf das hin das Gesetz BGBl. 1957 I 168 in neuer Fassung bekanntgemacht worden war, hatte die Kurzüberschrift „Häftlingshilfegesetz“ und die Abkürzung „HHG“ gebracht)

Statt einer Wendung „Änderung des Gesetzes“ kann man auch bei Änderungen des Wortlauts des ursprünglichen Gesetzes eine an den geregelten Rechtsstoff anknüpfende Überschrift wählen,

Beispiel: „Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“⁸⁹ insbesondere durch ein Wort wie „Neuregelung“ oder dergl. ersehen lassen, daß es sich nicht um die erstmalige Regelung handelt,

Beispiel: „Gesetz zur *Neuregelung* der Altershilfe für Landwirte“⁹⁰

oder in der Überschrift des Änderungsgesetzes lediglich den von der Änderung betroffenen Teil des Rechtsstoffes, etwa eine bestimmte Rechtseinrichtung, angeben, insbesondere wenn ein einziges Gesetz mehrere ursprüngliche Gesetze in gleicher Richtung ändert.

Beispiel: „Gesetz über die Altersgrenzen von Berufssoldaten“⁹¹

„Erstes Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts“⁹²

„Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern der Rechtspflege“⁹³

Die verschiedenen Arten, die Überschrift des Änderungsgesetzes zu bilden, werden bisweilen miteinander verbunden.

Beispiel: „Achstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (*Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG*)“⁹⁴

Hat das Änderungsgesetz von vornherein eine eigene schlagkräftige Überschrift erhalten, so erleichtert dies später das Formen einer Überschrift für ein Gesetz, das seinerseits das Änderungsgesetz ändert.

Beispiel: „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes“⁹⁵

Eine langatmige Überschrift des Änderungsgesetzes reizt, wie bei langatmigen Überschriften ursprünglicher Gesetze, im Rechtsleben dazu, eine nichtamtliche Kurzüberschrift zu bilden; um die Einheitlichkeit zu wahren, ist es dann schon besser, der Gesetzgeber bringt hinter der Lang- die Kurzüberschrift gleich selbst in der Überschrift des Änderungsgesetzes

Beispiel: „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)“⁹⁶

— wobei die Kurzüberschrift dann aber treffend sein muß —,

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Änderungsgesetz)“⁹⁷

⁸⁹ v. 13. 2. 24 RGBl. I 135

⁹⁰ v. 3. 7. 61 BGBl. I 845

⁹¹ v. 9. 6. 61 BGBl. I 723 (ändert einige §§ des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsges.)

⁹² v. 15. 12. 52 BGBl. I 793 (ändert das Einkommen- und das Körperschaftsteuergesetz)

⁹³ v. 11. 7. 22 RGBl. I 573 (ändert GVG, ZPO, StPO, FGG, RANwO)

⁹⁴ v. 26. 7. 57 BGBl. I 809

⁹⁵ v. 20. 4. 61 BGBl. I 443

⁹⁶ v. 27. 6. 60 BGBl. I 453

⁹⁷ v. 5. 5. 61 BGBl. I 298

oder zumindest gleich die amtliche Abkürzung

Beispiel: „Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenen-
gesetzes (3.ÄndG BVFG)“⁹⁸

oder gar sogleich eine dreistufige Vollüberschrift.

Beispiel: „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete
des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz — GleichberG)“⁹⁹

In die Überschrift des Änderungsgesetzes ein Ordnungszahlwort aufzunehmen erleichtert bei häufiger Änderung das Auffinden des geltenden Wortlauts. Läßt sich bereits bei der ersten Änderung überblicken oder auch nur ahnen, daß demnächst weitere Änderungen erforderlich werden, so kann man es sogleich „Erstes Änderungsgesetz . . .“ nennen, wobei das Ordnungszahlwort — ebenso bei den folgenden Änderungsgesetzen — auszuschreiben ist.

Beispiel: „Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuierten-
gesetzes“¹⁰⁰

Änderungsgesetze können fortlaufend gezählt werden, auch wenn ihre Überschriften nicht genau wörtlich übereinstimmen.

Beispiel: „Zweites Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes“
/ „Drittes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Fest-
stellungsgesetzes“
/ „Viertes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes“¹⁰¹

Wird aus irgendwelchen Gründen die erforderliche Änderung auf mehrere Änderungsgesetze verteilt oder werden zwei nacheinander in Angriff genommene Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht miteinander verbunden, aber einigermaßen gleichzeitig verabschiedet, so kann es vorkommen, daß zwei in der Zählung aufeinanderfolgende Gesetze dasselbe Datum erhalten und gleichzeitig verkündet werden; im Gesetzblatt sollen sie dann möglichst unmittelbar hintereinander stehen, selbstverständlich in richtiger Reihenfolge.

Beispiel: „Zweites Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes“ vom 24. 7. 1953
BGBl. I 692 und „Drittes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichs-
gesetzes . . .“ vom 24. 7. 1953 BGBl. I 693¹⁰²

Fehlbeispiel: „Erstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem
Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes“ v. 8. 7. 1949 WiGBL. 175
„Zweites Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem
Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes v. 2. 7. 1949 WiGBL. 179

Wie gezählt wird, ist leider nicht einheitlich: mal wird dabei jede Änderung des Gesetzes berücksichtigt, auch die in einem sonstigen Gesetz nur beiläufig vorgenommene,

⁹⁸ v. 29. 6. 61 BGBl. I 813

⁹⁹ v. 18. 6. 57 BGBl. I 609

¹⁰⁰ v. 3. 10. 57 BGBl. I 1683

¹⁰¹ v. 24. 7. 53 BGBl. I 692; v. 24. 7. 53 BGBl. I 693; 12. 7. 55 BGBl. I 403

¹⁰² Datum nur einige wenige Tage auseinander: 10. ÄndG LAG v. 24. 7. 59 BGBl. I (Stück Nr. 31) 526 und 11. ÄndG LAG v. 29. 7. 59 BGBl. I (Stück Nr. 32) 545

Beispiel: bei der Zählung als „Zwölftes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“¹⁰³ ist die durch das Strafrechtsänderungsgesetz¹⁰⁴ als 1. und die durch das Finanzverfassungsgesetz¹⁰⁵ vorgenommene als 6. mitgezählt

mal wird nur ein ausschließlich der Änderung des ursprünglichen Gesetzes dienendes, als solches bezeichnetes Änderungsgesetz mitgezählt.

Beispiel: bei der Zählung als „Zweites Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes“¹⁰⁶ sind die u. a. Änderungen des LAG enthaltenden BVFG¹⁰⁷ und ASpG¹⁰⁸ nicht mitgezählt.

Nur ganz ausnahmsweise, insbesondere wenn ein Reichsgesetz in den ersten Nachkriegsjahren durch Landesrecht geändert worden war und nunmehr der Bund das zu Bundesrecht gewordene Gesetz ändert, kann es angebracht sein, dieses Änderungsgesetz ausdrücklich als „Bundesgesetz“ zu bezeichnen.

Beispiel: „Viertes Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung“¹⁰⁹

Ein Änderungsgesetz, das landesrechtlich zersplittertes Reichsrecht, das zu Bundesrecht geworden ist, wieder vereinheitlicht, kann eine diesbezügliche Überschrift erhalten.

Beispiel: „Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseseinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“¹¹⁰

Ein Gesetz, das lediglich die örtliche Geltung eines anderen Gesetzes ausdehnt, pflegt man „Erstreckungsgesetz“ zu nennen

Beispiel: „Gesetz über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes“¹¹¹

oder, zumal wenn die Regelung nur mit gewissen Abweichungen und/oder ausführlichen Überleitungsvorschriften örtlich ausgedehnt wird, wohl statt dessen, obwohl dieser Ausdruck auch noch in anderem Sinne verwendet wird (Näheres darüber im Abschnitt „Einführungsgesetz“) „Einführungsgesetz“.

Beispiel: „Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland“¹¹²

Ein Gesetz, das lediglich die zeitliche Geltung eines anderen Gesetzes ausdehnt, pflegt man „Verlängerungsgesetz“ zu nennen.

Beispiel: „Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt“¹¹³

„Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes“¹¹⁴

b) Aufbau

Aufbau und Gliederung des Änderungsgesetzes sind denkbar einfach, wenn es, was nur selten geschieht, sich darauf beschränkt, einen oder einige als veraltet

¹⁰³ v. 6. 3. 61 BGBl. I 141

¹⁰⁴ v. 30. 8. 51 BGBl. I 739

¹⁰⁵ v. 23. 12. 55 BGBl. I 817

¹⁰⁶ v. 24. 7. 53 BGBl. I 692

¹⁰⁷ v. 19. 5. 53 BGBl. I 201

¹⁰⁸ v. 14. 7. 53 BGBl. I 495

¹⁰⁹ v. 5. 2. 60 BGBl. I 61

¹¹⁰ v. 5. 3. 53 BGBl. I 33

¹¹¹ v. 23. 4. 53 BGBl. I 156

¹¹² v. 30. 6. 59 BGBl. I 313

¹¹³ v. 14. 2. 53 BGBl. I 23

¹¹⁴ v. 28. 3. 53 BGBl. I 89

empfundene Bezeichnungen durch neue zu ersetzen und davon absieht, alle die Stellen, wo jene Bezeichnungen stehen, aufzuzählen, sondern stattdessen sich einer Bausch- und Bogen-Wendung bedient.

Beispiel: „Im übrigen werden in den Gesetzen und Verordnungen des Reichs . . . die Bezeichnungen ‚Gerichtsschreiberei‘ durch ‚Geschäftsstelle‘ und ‚Gerichtsschreiber‘ durch ‚Urkundsbeamter der Geschäftsstelle‘ ersetzt.“¹¹⁵

Für den Aufbau des Änderungsgesetzes ist folgendes zu beachten: Das Gesetz beginnt mit den Änderungen; dies geschieht zwar meist in der Reihenfolge, wie die Vorschriften in dem zu ändernden Gesetz stehen; es kann aber zweckmäßig sein, inhaltlich zusammengehöriges unmittelbar hintereinander zu behandeln. Ändert ein Änderungsgesetz mehrere Gesetze in gleicher Weise, geschieht das meist für jedes Gesetz getrennt,

*Beispiel*¹¹⁶: § 1 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
§ 2 Änderung des Feststellungsgesetzes
§ 3 Änderung des Währungsausgleichsgesetzes
§ 4 Änderung des Altspargesetzes

sogar, wenn überall die gleiche Änderung vorgenommen wird,

Beispiel: Das 2. VerbrStÄndG²¹ fügte durch die Abschnitte 1 ff. seines Art. 1 in jedes der Verbrauchssteuergesetze — Kaffee-, Tee- usw. Steuer — getrennt hinter dem Wort „Zollauschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ ein, statt einer einheitlichen Vorschrift: „In § x des X-Gesetzes, in § y des Y-Gesetzes, in § z des Z-Gesetzes usw. werden hinter . . . die Worte . . . eingefügt“ oder gar statt einer Allgemeinklausel „Wo im X-Gesetz, im Y-Gesetz, im Z-Gesetz usw. das Wort ‚Zollauschluß‘ vorkommt, werden dahinter die Worte ‚und Zollfreigebiete‘ eingefügt“

oder durch Bilden von Gruppen;

*Beispiel*¹¹⁷: Art. 1 Änderung von Vorschriften über die Gerichtsverfassung
Art. 2 Änderung von Vorschriften über das Zivilprozeßrecht

auch hier ist es indes möglich, Gemeinsames herauszunehmen und nur das Besondere einzeln zu behandeln.

In den Schlußvorschriften pflegt außer dem Üblichen — Überleitungs-, Berlin-Klausel, Geltungsbeginn usw. — in Änderungsgesetzen auch die Anführungsverjüngung (zu vgl. Abschnitt „Anführungsverjüngung“) und die Ermächtigung zur Neufassung zu stehen.

Fehlbeispiel: Neuordnung des Notarrechts¹¹⁸
Ermächtigungsvorschrift als Art. 2 von insgesamt 16 Artikeln

¹¹⁵ Art. 2 Abs. 1 Ges. zur Änd. der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdieners“ v. 9. 7. 27 RGBl. I 175

¹¹⁶ 8. ÄndG LAG v. 26. 7. 57 BGBl. I 809

¹¹⁷ Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts v. 12. 9. 50 BGBl. 455

¹¹⁸ Ges. über Maßn. auf dem Gebiete des Notarrechts v. 16. 2. 61 BGBl. I 77

Führen mehrere Anlässe zu einem Änderungsgesetz, so nötigt dies keineswegs dazu, dies in seinem Aufbau ersichtlich zu machen. Mag es, wenn ursprünglich verschieden Geregelter in zwei aufeinanderfolgenden Vorschriften steht, bei späterer Vereinheitlichung durch ein Änderungsgesetz allenfalls noch angehen, beide mit nunmehr gleichem Inhalt nebeneinander stehen zu lassen,

Beispiel: „§ 708 Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären: 1.—7. Urteile, die . . . § 709 Urteile sind ferner ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen: 1.—4. Streitigkeiten . . .“¹¹⁹

so ist es doch nicht gerechtfertigt, am fertigen Änderungsgesetz sozusagen noch das Baugerüst stehen zu lassen.

*Beispiel*¹²⁰: Art. 1 Das StGB wird wie folgt geändert und ergänzt: . . .
Art. 2 Das StGB wird *weiter* wie folgt geändert und ergänzt: . . .

Das (wortlautändernde) Änderungsgesetz wird jedenfalls dann, wenn es nur ein einziges Gesetz ändert, zweckmäßig in „Artikel“ gegliedert, weil sich dies besser von dem in Paragraphen gegliederten, zu ändernden Gesetz abhebt; ändert das Änderungsgesetz gleichzeitig mehrere Gesetze, so kann sich eine Gliederung in Abschnitte empfehlen. Die Gliederungseinheit des Änderungsgesetzes soll fortlaufend durchgezählt werden, damit es bei der Anführung des Änderungsgesetzes genügt, die Einheit anzugeben, ohne zugleich die nächsthöhere Stufe mitzuführen zu müssen.

*Beispiel*¹²¹: Art. I Änderung von Gesetzen §§ 1 bis 6
Art. II Überleitungs- und Schlußvorschriften (§§ 7 bis 15)
(besser wäre statt Art. „Abschnitt“, statt § „Artikel“)

*ferner*¹²²: Art. 1 (Textänderung mehrerer Ges.)
Erster Abschnitt Kaffee-steuergesetz
Zweiter Abschnitt Teesteuergesetz
. . .
Zwölfter Abschnitt Tabaksteuergesetz
Art. 2 Berlin-Klausel
Art. 3 Inkrafttreten
(besser wäre statt Art. „Abschnitt“, statt Abschnitt „Artikel“)

*Fehlbeispiel*¹²³: A (Änderung der StPO)
(Änderung der einzelnen Vorschriften)
B (Änderung des JGG)
1. ff. (Änderung der einzelnen Vorschriften)
(besser wäre statt A und B „Abschnitt“)

In der Einzeländerungen anordnenden Einheit des Änderungsgesetzes bringt man die Änderungen der einzelnen Gesetzesstellen in Nummern, die bei Bedarf durch Kleinbuchstaben unterteilt werden können. Sind die Artikel mit Übergangsvorschriften usw. so umfangreich, daß eine Gliederung lediglich in Absätze sie übersichtlich machen würde, so können sie in Paragraphen zerlegt werden.

¹¹⁹ ZPO (ursprünglich betraf § 709 die auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärbaren Urteile)
¹²⁰ 3. StrRÄndG v. 4. 8. 53 BGBl. I 735

¹²¹ 14. ÄndG LAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785

¹²² 2. VerbrStÄndG v. 16. 8. 61 BGBl. I 1323

¹²³ Ges. z. Abänderung der StPO v. 27. 12. 26 RGBl. I 529

- Beispiel*¹²⁴: Art. V Sonstige und Übergangsvorschriften
 § 1 (betr. Antrag auf Kriegsschadenrente)
 § 2 (betr. Leistungen aus dem Härtefonds)
 § 3 (betr. Vorschüsse an Unterhaltshilfeempfänger)
 § 4 (betr. Rückforderung)
 § 5 (betr. Ablösung von Ausgleichsabgabe)

Ist der Inhalt des Änderungsgesetzes so mannigfaltig und das Änderungsgesetz selbst so reich gegliedert, daß sich nicht rasch ein Überblick gewinnen läßt, kann ihm eine eigene (amtliche) Inhaltsübersicht beigegeben werden¹²⁵.

Ganz ausnahmsweise kann ein Änderungsgesetz einen eigenen Vorspruch erhalten¹²⁶, insbesondere wenn eine veraltete Regelung mit neuem Geist erfüllt werden soll.

Im Kernstück des Änderungsgesetzes ist das zu ändernde Gesetz in der Weise zu bezeichnen, die oben allgemein für die Anführung von Gesetzen empfohlen ist. Es lediglich in der Überschrift des Änderungsgesetzes anzugeben, im Kernstück des Änderungsgesetzes aber überhaupt nicht,

*Beispiel*¹²⁷: Gesetz zur Änderung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 und 7. Juni 1923
 geht nicht an.

War das Gesetz bereits geändert worden und wird nunmehr die geänderte Fassung abermals geändert, so führt man es als „X-Gesetz in der Fassung (des Änderungsgesetzes) vom . . .“ an, darf aber nicht etwa beide wie gleichwertig nebeneinander nennen.

Fehlbeispiel: „Das . . . Bundesversorgungsgesetz vom . . . und das Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom . . . werden wie folgt geändert . . .“¹²⁸
 (in Wirklichkeit wird nur das BVersorgG geändert)

Werden Teile (Abschnitte, Artikel) des Änderungsgesetzes mit Überschriften versehen, so dürfen diese nicht unrichtige Vorstellungen über den Inhalt erwecken.

Fehlbeispiel: „Bekanntmachung der Neufassung als Bundesdisziplinarordnung“¹²⁹ (schief, da die Neufassung eine Anlage des Änderungsgesetzes bildet, also überhaupt keine „Bekanntmachung“ stattfindet)

ferner: „Bekanntmachung der Neufassung der Bundesnotarordnung“¹³⁰ (müßte etwa „Neufassungs-Ermächtigung“ heißen)

ferner: „Überleitungsvorschriften und Neubekanntmachung“¹³¹ (einen Begriff „Neubekanntmachung“ gibt es nicht)

c) Vornahme der Änderung

Die Änderung des bisherigen Gesetzes kann auf verschiedene Weise vorgenommen werden. Das kann einmal in der Weise geschehen, daß jede Stelle des Gesetzes,

¹²⁴ 4. ÄndG LAG v. 12. 7. 55 BGBl. I 403

¹²⁵ Beisp.: 14. ÄndG LAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785

¹²⁶ Beisp.: Ges zur Änd. des Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten v. 27. 10. 33 RGBl. I 780
¹²⁷ v. 8. 7. 26 RGBl. I 398

¹²⁸ Art. I des 2. ÄndG BVersorgG v. 7. 8. 53 BGBl. I 862

¹²⁹ Art. 2 des Ges. zur Änd. u. Erg. d. Dienststrafrechts v. 28. 11. 52 BGBl. I 749

¹³⁰ Art. 2 des Ges. über Maßn. auf dem Gebiete des Notarrechts v. 16. 2. 61 BGBl. I 77

¹³¹ Art. II ÄndG Wohnungsbauges. v. 21. 7. 61 BGBl. I 1041

die geändert wird, einzeln behandelt wird, aber auch nur solche Stellen behandelt werden; um zu wissen, wie die Regelung nach der Änderung aussieht, muß man also das geänderte und das Änderungsgesetz zusammenhalten; da dies, wenn die Änderungen zahlreich sind, sehr mühsam sein kann und deshalb der begriffliche Wunsch besteht, die jetzige Regelung in zusammenhängendem Wortlaut vor sich zu haben, wird oft, um diese Arbeit nicht privaten oder halbamtlichen Gesetzesausgaben zu überlassen, im Änderungsgesetz der zuständige Fachminister ermächtigt, den nunmehrigen Wortlaut amtlich bekanntzumachen; der Vorteil der Einzeländerung besteht darin, daß das Änderungsgesetz klar vor Augen führt, worin der Wortlaut geändert wird. Die entgegengesetzte Art, im Änderungsgesetz nur die zusammenhängende neue Fassung des Gesetzes zu bringen,

Beispiel: „Das Gesetz . . . erhält folgende Fassung:“¹³²

läßt wegen des sofortigen Vermengens von Altem und Neuem erst durch ein Vergleichen mit dem Bisherigen ersehen, worin geändert ist, gibt dafür aber sogleich, handlich für das Rechtsleben, die nunmehr anzuwendende Fassung. Es kommt auch vor, daß ein Änderungsgesetz, das gleichzeitig mehrere Gesetze ändert, hinsichtlich des einen (nur) den erstbeschriebenen, hinsichtlich des anderen (nur) den zweitbeschriebenen Weg einschlägt.

Beispiel: „Das X-Gesetz erhält folgende Fassung:“ und „Das Y-Gesetz wird wie folgt geändert:“¹³³

Möglich ist auch ein Verkoppeln beider Arten, indem das Änderungsgesetz zunächst die Einzeländerungen und anschließend sogleich selbst die zusammenhängende Neufassung bringt, bei gleichzeitiger Änderung mehrerer Gesetze womöglich nur für eines oder einige von ihnen.

Beispiel: „Das . . . Gesetz . . . wird wie folgt geändert“ und „Das . . . Gesetz . . . gilt vom . . . ab in der . . . Fassung:“^{134 135}

Dabei steht die vollständige Neufassung des geänderten Gesetzes entweder im Wortlaut des Änderungsgesetzes

Beispiel: „Das . . . Gesetz . . . erhält folgende Fassung“^{132 133}

oder sie wird ihm als Anlage beigefügt, auf die im Wortlaut des Änderungsgesetzes hingewiesen wird,

Beispiel: „Das . . . Gesetz . . . gilt vom . . . ab in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung“^{134 135}

¹³² Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte v. 3. 7. 61 BGBl. I 845 einerseits Art. I (Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes) andererseits Art. II (Einzeländerung des UfG) des Gesetzes zur Änd. u. Erg. d. Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) v. 27. 6. 60 BGBl. I 453

¹³⁴ einerseits Art. 1—7 (Einzeländerungen des GVG, des EGGVG, der ZPO, des EGZPO, der StPO, des EGStPO, des BGB, des FGG, der Notarordnung für Rheinland-Pfalz, der KO, des GKG, der KostO, der JWvKostO, der RAGEbO, der ZuSGeBO), andererseits Art. 9 (Neufassung des GVG, der ZPO, der StPO) des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts v. 12. 9. 50 BGBl. I 455

¹³⁵ einerseits Art. 1 (Einzeländerung der Reichsdienststrafordnung), andererseits Art. 2 (Neufassung als Bundesdisziplinarordnung) des Gesetzes zur Änd. u. Erg. des Dienststrafrechts v. 28. 11. 52 BGBl. I 749

Dort, wo das Änderungsgesetz nicht sogleich den ganzen Wortlaut des geänderten Gesetzes bringt, geht man entweder so vor, daß man das zu Ändernde und das Ändernde nennt, oder so, daß man Bestehenbleibendes und Neues sogleich vermengend, nur den neuen Wortlaut eines Abschnitts, eines Paragraphen, eines Absatzes usw. bringt,

Beispiel: „§ x wird wie folgt gefaßt: . . .“ oder „§ x erhält folgende Fassung: . . .“¹³⁶
„an die Stelle des Satzes y tritt folgender Satz: . . .“¹³⁷

so daß nur durch Vergleichen mit dem bisherigen Wortlaut zu ersehen ist, worin geändert ist. Bei der Einzeländerung bedient man sich, wenn der Wortlaut länger gemacht, d. h. ergänzt, wird, der Wendung „anfügen“, wenn das Neue dem Alten angehängt wird, der Wendung „einfügen“, wenn das Neue zwischen Altes geschoben wird. Beeinflußt das An- oder Einfügen die fortlaufende Zählung von Gesetzesteilen, so hilft man sich, um die bisherige Zählung beibehalten zu können, insbesondere bei Einfügen von Artikeln oder Paragraphen, durch Zusetzen von Kleinbuchstaben hinter der Zahl beginnend mit a, nach Erschöpfung des Alphabets fortgesetzt mit aa usw.

Beispiel: Einschub-Paragraphen
bis „§ 76i“, „§ 76j“¹³⁸
bis „§ 41y“¹³⁹
bei Umordnung eines ganzen Gesetzesteiles Paragraphenzählung bis
„§ yyy“¹⁴⁰

oder, insbesondere bei Abschnitten, Absätzen, Nummern usw., man gibt der neuen Stelle die ihr in der Reihe zukommende Zahl und läßt die nachfolgenden rücken.

Beispiel: „Die bisherige Nummer 3 . . . wird Nummer 4“¹⁴¹
„Die folgenden Abschnitte erhalten die jeweils nächsthöhere Nummer“¹⁴²

Der Zusatz „a“ bei der Paragraphenzahl will nicht etwa auf einen inneren Zusammenhang mit der vorangehenden Vorschrift hindeuten; es braucht auch kein inhaltlicher Zusammenhang mit der nachfolgenden Vorschrift zu bestehen; der Zusatz dient vielmehr lediglich der Einfügung an systematisch richtiger Stelle.

Beispiel: GG Art. 17 Petitionsrecht, 17a Einschränkung von Grundrechten der Soldaten, 18 Verwirkung von Grundrechten

Völlig bedenkenfrei ist es, eine durch Streichen einer Vorschrift leer gewordene Paragraphenzahl später für eine neue Vorschrift ganz anderen Inhalts zu verwenden, wenn sie dort systematisch richtig steht.

¹³⁶ Ges. z. Änd. d. FleischschauG v. 15. 3. 60 BGBl. I 186; einerseits Art. 1 Nr. 1, andererseits Art. 1 Nr. 4

¹³⁷ § 1 Nr. 4 Buchst. b d. 14. ÄndG LAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785

¹³⁸ ÄndG RJWG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1193

¹³⁹ Sechstes Ges. zur Änd. u. Überl. v. Überl. v. Vorschr. auf dem Gebiet d. gewerbl. Rechtsschutzes v. 23. 6. 61 BGBl. I 274 (betr. PatG)

¹⁴⁰ Art. 6 ÄndG RKnG v. 25. 6. 26 RGBl. I 291

¹⁴¹ § 1 Nr. 9 Buchst. b des 14. ÄndG LAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785

¹⁴² § 1 Nr. 38 des Sechsten Gesetzes zur Änd. u. Überl. von Vorschr. auf dem Gebiet des gewerbl. Rechtsschutzes v. 23. 3. 61 BGBl. I 274

Beispiel: GG Art. 143 ursprünglich Strafvorschrift, gestrichen durch das Strafrechts-
ändG v. 30. 8. 1951 BGBl. I 739, Lücke benutzt für Vorschrift über Einsatz
der Streitkräfte bei innerem Notstand durch ErgG v. 19. 3. 1956 BGBl. I 111

Wird in ein älteres Gesetz, das noch keine Zählung der Absätze durch „(1)“ usw.
hat, eine in Absätze unterteilte Vorschrift eingefügt, so sieht man besser davon ab,
diese Absätze als „(1)“ usw. zu zählen, um den Stil des geänderten Gesetzes nicht
unnötig zu stören; das gleiche gilt für Änderung der Fassung.

Fehlbeispiel: Das ÄndG z. RStGB v. 9. 4. 1941 RGBl. I 549 gab dem § 211 StGB eine
andere Fassung und zählte dabei die Absätze in der neuzeitlichen Form
„(1)“ usw.

Wird der Wortlaut verkürzt, so spricht man von „Streichen“ eines Wortes, einer
Zahl, eines Absatzes, eines Paragraphen usw. Für den Austausch eines Wortes,
einer Zahl usw. gebraucht man die Wendung „ersetzen“.

Beispiel: „ . . . wird das Wort ‚Reichsmarksparanlage‘ ersetzt durch das Wort ‚Spar-
anlage“¹⁴³

Tauscht ein Änderungsgesetz durchgehend durch das ganze zu ändernde Gesetz
Bezeichnungen aus;

Beispiel: „Es wird ersetzt die Bezeichnung Dienststrafe durch die Bezeichnung Diszi-
plinarstrafe“¹⁴⁴

insbesondere, paßt es den Wortlaut des Gesetzes an inzwischen eingetretene Ände-
rungen der staatsrechtlichen Verhältnisse an, so brauchen die einschlägigen Gesetzes-
stellen nicht angegeben zu werden, vielmehr genügt eine allgemeine Wendung
wie „überall, wo es vorkommt“, insbesondere wenn sich das Änderungsgesetz
hierin erschöpft.

Beispiel: Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichts-
schreiber“ und „Gerichtsdienere“¹⁴⁵

Das ersatzlose Beseitigen drückt man auch dahin aus, die Vorschrift werde „ge-
strichen“ oder „aufgehoben“; handelt es sich um Besetzungsrecht, insbesondere
solches, das der Kontrollrat gesetzt hat, bedient man sich oft einer als weicher
empfundener Ausdrucksweise.

Beispiel: „ . . . verlieren ihre Wirksamkeit“¹⁴⁶

Ungebräuchlich sind Ausdrucksweisen wie „treten außer Anwendung“ oder „sind
nicht mehr anzuwenden“. Ein Lähmen der Gesetzeskraft durch bloß zeitweiliges
Außerkräftsetzen läßt sich dahin ausdrücken, „§ x ist vorläufig/einstweilen nicht
anzuwenden“, eine nur zeitweilige Umformung dahin, „§ x ist bis auf weiteres in
folgender Fassung anzuwenden“ (zu vgl. auch Abschnitt „Gesetzeskraft“).

Da es für die Rechtsanwendung einen Unterschied machen kann, ob es sich ledig-
lich um ein Klarstellen oder um eine wirkliche Änderung handelt¹⁴⁷, sollte sich für

¹⁴³ § 1 Nr. 15 Buchst. b des 14. ÄndGLAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785

¹⁴⁴ Art. 1 Nr. 1 des Ges. z. Änd. u. Erg. des Dienststrafrechts v. 28. 11. 52 BGBl. I 749

¹⁴⁵ v. 9. 7. 27 RGBl. I 175

¹⁴⁶ Art. 2 Nr. 1 FamRÄndG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1221

¹⁴⁷ zu vgl. OVG Hamburg v. 22. 9. 61 DÖV 1961, 951 betr. § 3 Abs. 1 BVFG i. d. F. des
3. ÄndG BVFG (hierzu: Bericht des BT.-Ausschusses für Heimatvertriebene v. 14. 4. 61 BT.-
Drucks. 3. Wahlperiode Nr. 2655)

Klarstellungen eine eigene Ausdrucksweise einbürgern, etwa „wird dahin neu-gefaßt“.

Schiebt das Änderungsgesetz zwischen zwei Absätze oder Nummern einen weiteren ein, gibt es dem neuen, statt ihn mit einem „a“-Zusatz zu versehen, die ihm in der Ordnung zukommende Zahl und läßt die folgenden rücken, so darf nicht übersehen werden, überall die Anführung des unnummerierten anzupassen.

Fehlbeispiel: Das 14. ÄndG LAG¹⁴⁸ schob in § 230 Abs. 2 zwischen Nr. 2 und 3 eine neue Nr. 3 ein und nummerierte die bisherige Nr. 3 um in Nr. 4, übersah aber, daß in § 295 Abs. 3 Satz 2 angeführt ist „§ 230 Abs. 2 Nr. 1—3“, was nunmehr also „§ 230 Abs. 2 Nr. 1—4“ heißen muß!

Vorsicht ist bei Gebrauch der Worte „dieses Gesetz“ geboten: Fügt das Änderungsgesetz in das ursprüngliche Gesetz etwas derart ein, so ist es auf ein letzteres zu beziehen!

Beispiel: In das BEvakG¹⁴⁹ fügte das am Tage nach seiner am 30.9.1961 vollzogenen Verkündung, also am 1.10.1960 in Kraft getretene 2. ÄndG BEvakG¹⁵⁰ einen § 4a mit folgendem Abs. 1 ein: „Die nach § 4 Abs. 1 registrierten Evakuierten haben, sofern sie noch nicht rückgeführt bzw. zurückgekehrt sind, *binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes* . . . eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie . . .“

Soll eine Vorschrift nicht gänzlich beseitigt, sondern nur in gewisser Beziehung außer Anwendung gesetzt, in anderer Beziehung aber aufrechterhalten bleiben, so gibt es dafür zwei Wege: entweder wird die unvollständige Außerkraftsetzung

Beispiel: (Zwangsvollstreckungsrecht)
Der § 813 ändernde, §§ 813a und 817a einfügende Art. 1 erwähnt §§ 814 und 820 nicht; nach dem mit „Aufhebung von Vorschriften“ überschriebenen Art. 5 treten folgende Vorschriften insoweit, als sie sich *nicht* auf das Verwaltungszwangsverfahren beziehen, außer Kraft:

1. § 814 Halbsatz 2 und § 820 ZPO i. d. F. des Ges. v. 12.9.1950 BGBl. 533¹⁵¹

oder das unvollständige Aufrechterhalten

Beispiel: (wie oben)
Art. 1 streicht §§ 814 Halbsatz 2, 820; in einer Schlußvorschrift werden §§ 814 Halbsatz 2 und 820, soweit sie das Verwaltungszwangsverfahren betreffen, aufrechterhalten

hervorgekehrt.

Sind die durch die Änderung beeinflussten Gesetzesstellen anderswo angeführt, so taucht die Frage auf, ob es ausdrücklicher Anpassung bedarf; dies wird im Abschnitt „Anführungsverjüngung“ behandelt.

Gesetze, die lediglich die örtliche Geltung ausdehnen („erstrecken“), können dies schlicht aussprechen („in Kraft setzen“)

¹⁴⁸ v. 26. 6. 61 BGBl. I 785

¹⁴⁹ v. 14. 7. 53 BGBl. I 586 i. d. F. v. 5. 10. 57 BGBl. I 1687

¹⁵⁰ v. 26. 9. 61 BGBl. I 1753

¹⁵¹ Ges. üb. Maßn. auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung v. 20. 8. 53 BGBl. I 952

Beispiel: „Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und . . . werden in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie in dem bayerischen Kreise Lindau in Kraft gesetzt“¹⁵²

oder von „einführen“ einer bestehenden Regelung

Beispiel: „Das für Beamte . . . des Bundes im übrigen Bundesgebiet geltende *Beamtenrecht* wird im Saarland *eingeführt*“¹⁵³

oder eines vorhandenen Gesetzes in ein weiteres Gebiet sprechen.

Gesetze, die die Geltungsdauer eines Gesetzes verlängern, können dies ohne Antasten des diesbezüglichen Wortlauts

Beispiel: „Ihre Geltungsdauer wird bis zum 31. März 1950 verlängert“¹⁵²

oder mit Wortlautänderungen ausdrücken.

Die Verlängerung kann auf bestimmte Zeit geschehen, und zwar entweder kalendermäßig

Beispiel: „Ihre Geltungsdauer wird bis zum 31. März 1950 verlängert“¹⁵²

oder fristmäßig „um ein Jahr“ ausgedrückt oder auf unbestimmte Zeit

Beispiel: „Die Geltungsdauer des Gesetzes . . . wird über den 1. August 1951 hinaus verlängert.“¹⁵⁴

oder auf bestimmbare Zeit, mit oder ohne Anfügung einer Klausel über eine Mindest- oder Höchstdauer.

Beispiel: „ . . . bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisgesetzes, *längstens* jedoch bis zum . . .“¹⁵⁵

Eine mehrmalige Verlängerung ist möglich.

Beispiel: Das bereits durch Ges. v. 20. 1. 1950 verlängert gewesene Preisges. wurde durch das Ges. v. 8. 7. 1950¹⁵⁵ nochmals verlängert.

Gesetze, die das Inkrafttreten eines verkündeten Gesetzes über den darin angegebenen Geltungsbeginn hinausschieben, können dies ohne oder mit Änderung des Wortlauts ausdrücken.

Beispiel: „§ 45 erhält folgende Fassung: „Dieses Gesetz tritt am 1. März 1960 in Kraft.“¹⁵⁶

Von einer sozusagen zweistufigen Änderung, wie sie bisweilen zu beobachten ist, ist dringend abzuraten. Hatte die seinerzeitige Regelung des Rechtsstoffes in einen benachbarten Rechtsbereich eingegriffen, indem das den Rechtsstoff ordnende Gesetz ausdrücklich den Wortlaut jenes Gesetzes änderte,

¹⁵² § 1 Abs. 1 des Ges. zur Erstreckung des Fachstellenges. . . v. 20. 1. 50 BGBl. 5

¹⁵³ § 1 Satz 1 des Ges. zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland v. 30. 6. 59 BGBl. I 332

¹⁵⁴ § 1 d. Ges. zur Verlängerung des Ges. zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 30. 7. 51 BGBl. I 476

¹⁵⁵ Ges. zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes v. 8. 7. 50 BGBl. I 274

¹⁵⁶ Ges. z. Änd. des WHG v. 19. 2. 59 BGBl. I 37

Beispiel: § 101 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge v. 19. 5. 1953¹⁵⁷ hatte in mehreren Nummern Wortlautänderungen des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (kurz: NAG) v. 22. 8. 1950¹⁵⁸ gebracht

so soll ein die Regelung in einem Sinn, die auch jene Regelung berührt, änderndes Gesetz selbst jenes Gesetz erneut ändern, aber nicht die damalige, jenes Gesetz ändernde Vorschrift umformen.

Fehlbeispiel: Art. I Nr. 43 des 2. ÄndG BVFG v. 27. 7. 1957¹⁵⁹ lautet: „In § 101 Nr. 1 enthält § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes folgende Fassung . . .“
(so nochmals in Art. I Nr. 3 des 3. ÄndG BVFG v. 29. 6. 1961)¹⁶⁰

Das hier mißbilligte Vorgehen wäre allenfalls hinzunehmen, wenn der abermaligen Änderung jenes Gesetzes Rückwirkung zukommen soll; ist dies nicht der Fall, so ist solch Vorgehen,

Beispiel: Das Erste Neuordnungsgesetz⁹⁶ hatte u. a. in seinem Art. 1 das BVersorgG geändert; als sodann eine nochmalige Änderung des BVersorgG erforderlich wurde, änderte das ÄndG z. 1. Neuordnungsgesetz⁹⁵ nicht etwa „das BVersorgG i. d. F. v. . . .“, sondern in seinem Art. I die das BVersorgG betreffende Vorschriften des 1. Neuordnungsgesetzes!

das nicht nur alles andere als volkstümlich ist, sondern da es sogar Fachkennern Schwierigkeiten bereitet, geradezu unverzeihlich.

d) Inkrafttreten

Der Geltungsbeginn des Änderungsgesetzes darf nicht zu nah bestimmt werden, wenn das Umsetzen seiner Vorschriften in die Praxis umfangreiche Vorkehrungen erfordert; dazwischenliegende Zeiträume von etwa 1/2 bis 1 Jahr sind keine Seltenheit.

Beispiel: (Altershilfe für Landwirte)
ÄndG v. 3. 7. 1961¹⁶¹, verkündet 7. 7. 1961, Kraftbeginn 1. 1. 1962
(Familienrecht)
ÄndG v. 11. 8. 1961¹⁶², verkündet 18. 8. 1961, Kraftbeginn 1. 1. 1962
(Jugendwohlfahrt)
ÄndG v. 1. 8. 1961¹⁶³, verkündet 16. 8. 1961, Kraftbeginn 1. 7. 1962

Soll der Geltungsbeginn des Änderungsgesetzes einigermaßen hinausgerückt werden, empfiehlt es sich, als Tag des Inkrafttretens möglichst den ersten Tag eines Jahres, Vierteljahres oder Monats zu bestimmen.

Vorschriften über das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes müssen sorgfältig überlegt sein. Können die Neuerungen erst angewendet werden, wenn zuvor neue Behörden errichtet oder die bestehenden auf die neuen Aufgaben ausgerichtet sind, so ist wie bei Gesetzen, die erstmalig einen Rechtsstoff ordnen und deren Vorschriften zu ihrer Anwendung besondere Vorkehrungen erfordern, eine Staffe-

¹⁵⁷ BGBl. I 201

¹⁵⁸ BGBl. I 367

¹⁵⁹ BGBl. I 1207

¹⁶⁰ BGBl. I 813

¹⁶¹ BGBl. I 845

¹⁶² BGBl. I 1221

¹⁶³ BGBl. I 1193

lung angebracht. Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen werden sogleich in Kraft gesetzt, ebenso die (etwaige) Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung.

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft . . . Artikel 2 sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder von Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft“¹⁶⁴

Eine Staffelung des Geltungsbeginns kann auch für einzelne Teile des Änderungsgesetzes angebracht sein, wenn die Änderungen nicht sämtlich auf einmal, sondern erst allmählich in Kraft treten sollen. Die Staffelung kann außer mehreren Zeitpunkten der Zukunft auch solche der Vergangenheit umfassen, ja bis zum Geltungsbeginn des geänderten Gesetzes zurückgehen; derartiges geschieht in Rechtsbereichen, die gesetzgeberisch Neuland waren, neuerdings ziemlich oft, zuweilen in geradezu verwirrender Weise.

Beispiel: Milch- und Fettgesetz:

Das ursprüngliche Gesetz v. 28. 2. 1951¹⁶⁵, in neuer Fassung bekanntgemacht unterm 10. 12. 1952¹⁶⁶, geändert durch das 2. ÄndG v. 4. 8. 1960¹⁶⁷, wurde durch das 3. ÄndG v. 27. 7. 1961¹⁶⁸ erneut geändert, und zwar laut dessen Art. 3 im wesentlichen (d. h. mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 1) mit Wirkung vom 1. 7. 1957, also auf einen Zeitpunkt, der vor dem Erlaß des 2. ÄndG liegt; der durch Art. 1 Nr. 2 rückwirkend ab 1957 eingeführte § 20a führt das Umsatzsteuergesetz, zuletzt geändert durch das 10. ÄndG v. 29. 12. 1959 BGBl. I 831, an

Besonders häufig wird Rückwirkung im Bereich der darreichenden Verwaltung angeordnet.

Beispiel: „(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. . . . am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Art. I Nr. 1, 4, . . . treten am 1. April 1956, Art. I Nr. 8 und 25 am 1. September 1957, Art. I Nr. 27 und 35 am 1. Juni 1960, Art. I Nr. 2 Buchstabe b . . . am 1. September 1960 in Kraft.

(3) Art. I Nr. 7, 21, . . . treten am 1. Juni 1960 in Kraft.“¹⁶⁹

ferner:

„(1) Es treten in Kraft

1. Art. I Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 . . . am 1. April 1961,

2. Art. III § 1 am 1. Januar 1953,

3. Art. II § 18 Abs. 3 am 1. April 1953,

4. . . .

.

12. die übrigen Vorschriften der Artikel I, II und die Artikel IV und V am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes. . . .“¹⁷⁰

¹⁶⁴ Art. 16 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts v. 16. 2. 61 BGBl. I 77 (Art. 2 enthält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung); Nr. 9 des BGBl. ausgegeben am 23. 2. 61; Bekanntmachung der Neufassung v. 24. 2. 61 BGBl. I 97

¹⁶⁵ BGBl. I 135

¹⁶⁶ BGBl. I 811

¹⁶⁷ BGBl. I 649

¹⁶⁸ BGBl. I 1104

¹⁶⁹ Art. V ÄndG SoldVersorgG v. 28. 7. 61 BGBl. I 1085

¹⁷⁰ Art. VI 3. ÄndG zu G 131 v. 21. 8. 61 BGBl. I 1557

Rückwirkung pflegt dahin ausgedrückt zu werden, die Vorschriften träten „mit Wirkung vom . . .“ in Kraft.

Damit ist auch hier die Frage aufgeworfen, ob, gegebenenfalls, unter welchen Voraussetzungen Gesetze sich Rückwirkung beilegen dürfen. Um echte (retroaktive) Rückwirkung, die bedenklich sein könnte¹⁷¹, handelt es sich nur, wenn das Gesetz in der Vergangenheit liegende, abgewickelte Tatbestände nachträglich ändernd ergreift¹⁷². Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, empfiehlt es sich, wenn die Verkündung wahrscheinlich erst nach dem im Änderungsgesetz fest genannten Tag seines Inkrafttretens stattfinden wird, eine ausdrückliche Übergangsregelung für dazwischenliegende Fälle zu treffen. Kein Verstoß gegen den durch den Grundsatz der Rechtsicherheit gewährleisteten Vertrauensschutz ist es, wenn der Gesetzgeber die Rechtsstellung des einzelnen, die nach der ursprünglichen gesetzlichen Regelung höchst unklar und dadurch unsicher war, später durch ergänzende Vorschriften gründlich ordnet und damit klarstellt.¹⁷³

Statt von rückwirkendem „Inkrafttreten“ wird neuerdings vereinzelt von (zurückliegendem) „Anwendungszeitpunkt“ gesprochen.

Beispiel:

„§ 13 Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften des Artikels I sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 2 . . . mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ab,

2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1959 ab,

.....

5. § 1 Nr. 4 . . . mit Wirkung vom 1. Juli 1961 ab

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“¹⁷⁴

Die weitgehende Rückwirkung kann, wenn nicht alles, was auf Grund der nunmehr geänderten Vorschriften geschehen ist, beseitigt sein soll, dazu zwingen, ein gewisses Aufrechterhalten ausdrücklich anzuordnen.

Beispiel:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit Wirkung vom 31. Oktober 1957 in Kraft; Maßnahmen, die bis zum Tage nach seiner Verkündung auf Grund der bisherigen Zuständigkeitsregelung getroffen worden sind, sind wirksam.

(2) § 2 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“¹⁷⁵
(§ 1 Abs. 3 „ersetzt“ durch Nr. 1 in BBahnG u. BBesoldG einige Worte durch andere, Nr. 2 fügt Satz in das Gesetz v. 26. 4. 1957 ein; § 2 betrifft Änderung des Wortlauts des BBG und des BBesoldG)

¹⁷¹ bezügl. des nach § 3 mit Wirkung vom 1. 1. 53 in Kraft gesetzten § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Erg. des Gesetzes zur Änd. u. Erg. des Dienststrafrechts v. 5. 8. 55 BGBl. I 497 (lex Schörner): Hildeg. Krüger DVBl. 1955, 758/791

¹⁷² BVerfGE 11, 139 betr. Ges. über Maßn. auf dem Gebiete des Kostenrechts v. 7. 8. 52 BGBl. I 401

¹⁷³ BVerfGE 11, 64 betr. § 16 FG und § 293 LAG, rückwirkend (Art. 5) geändert durch das 3. ÄndG v. 24. 7. 53 BGBl. I 693 (Art. 1 Nr. 46, 2 Nr. 3)

¹⁷⁴ 14. ÄndG LAG v. 26. 6. 61 BGBl. I 785 (Nr. 44, ausgegeben am 28. 6. 61) (zu vgl. Art. VII des 4. ÄndG LAG v. 12. 7. 55 BGBl. I 403, § 17 des 8. ÄndG LAG v. 26. 7. 57 BGBl. I 809)

¹⁷⁵ § 7 des Ges. über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes v. 20. 8. 60 BGBl. I 705

Bei einer Änderung ausdrücklich auszusprechen, sie sei nur vorläufig, das Endgültige werde folgen,

Beispiel: „Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird, *vorbehaltlich der endgültigen Regelung*, wie folgt geändert: . . .“¹⁷⁶

ist mehr politischer als rechtlicher Art; ist das Änderungsgesetz unbefristet erlassen, gilt seine Regelung ohnehin so lange, bis sie durch eine andere ersetzt wird.

Enthält das ursprüngliche Gesetz Ankündigungen oder gar Versprechen weiterer Regelung, womöglich mit Zeitangabe, vielleicht sogar mit Angabe der Richtung (etwa Erhöhung der Leistungen),

Beispiel: „Sobald hinreichende Unterlagen über die Höhe der verfügbaren Mittel und über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen, spätestens bis zum 31. März 1957, wird durch Gesetz bestimmt, ob und in welchem Umfang die Grundbeträge erhöht werden.“¹⁷⁷

ist die dort angegebene Voraussetzung eingetreten und soll die Ankündigung nun verwirklicht werden, so kann die Regelung in der Weise vorgenommen werden, daß die Ankündigung gestrichen und dafür die neue Regelung eingesetzt wird, wie es im Lastenausgleichsrecht geschehen ist.

Beispiel: das nichtamtlich¹⁷⁸ wohl als Schlußgesetz bezeichnete „Achte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz zu § 246 LAG — 8. ÄndG LAG)“ v. 26. 7. 1957¹⁷⁹

Ein solches Vorgehen bietet den großen Vorteil, daß man, wenn man dann einen auf dem laufenden gehaltenen Wortlaut benutzt, die volle Regelung vor sich hat; daß sie, wenn dabei nicht ausdrücklich der spätere Geltungsbeginn der geänderten Fassung vermerkt ist, den Nachteil enthält, daß der, für dessen Gesetzanwendung es nicht bloß auf den jetzigen Wortlaut, sondern auch auf den in früherer Zeit geltenden ankommt, sich erst mühsam vergewissern muß, von wann ab die ihm vorliegende Fassung gilt, ist nichts besonderes; dies ist auch bei jeder sonstigen, nicht rückwirkenden Wortlautänderung der Fall.

23. Ermächtigung zur Neufassung¹

Sind die Änderungen so zahlreich, daß es mühsam ist, in dem Flickwerk den geltenden Wortlaut aus Zusammenhalten des bestehen gebliebenen und des neuen zu ermitteln, so kann es angebracht sein, ihn amtlich festzustellen. Hat der Gesetzgeber sich dieser Aufgabe nicht selbst unterzogen, indem er dem Änderungsgesetz die sich hieraus ergebende Neufassung beigab, so pflegt der federführende

¹⁷⁶ Art. I des Ges. zur Abänderung der Arbeitszeitordnung v. 14. 4. 27 RGBl. I 109

¹⁷⁷ § 246 Abs. 3 LAG v. 14. 8. 52 BGBl. I 446 (daran geknüpft: §§ 252 Abs. 2, 253 Abs. 1, 271 Abs. 2, 295 Abs. 4) (zu vgl. ferner § 297 Abs. 2—3)

¹⁷⁸ vgl. IFLA 1956, 125

¹⁷⁹ BGBl. I 809

¹ GGO II § 33 Abs. 3

Fachminister im Änderungsgesetz damit betraut zu werden. Dies geschieht zu-
meist in der Form der Ermächtigung,

Beispiel: „Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
wird ermächtigt, den Wortlaut des Häftlingshilfegesetzes in der neuen Fas-
sung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt,
. . . bekanntzumachen“²

also Übertragung einer Befugnis — gelegentlich schärfer in Form eines Auftrags
oder gar Befehls ausgedrückt —. Hat der Verordnungsgeber eine Verordnung
stark geändert, wird eine Neufassung, zu der er ja keiner Ermächtigung bedarf,
einfach angekündigt;

Beispiel: „Die sich aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Bundeswahl-
ordnung *wird* im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht“³ (Verordnungsgeber
ist der BMDI)

ferner: „Der Bundesminister für Verkehr *wird* den Wortlaut . . . im Bundesgesetz-
blatt bekanntmachen . . .“⁴

ist die Änderungsverordnung vom Ministerkollegium oder von mehreren Mini-
stern erlassen, kann einer von ihnen mit der Neufassung betraut werden. Ein
Vorbehalt, eine Neufassung bekanntzumachen, der schwächer ist als eine Ankün-
digung,

Beispiel: „Ich behalte mir vor, den Ersten und Zweiten Abschnitt des Sechsten
Buches der Zivilprozeßordnung im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen
. . .“⁵

kann jetzt nicht mehr vorkommen. Daß die Ermächtigung den einzigen Inhalt
eines eigenen Gesetzes bildet,

Beispiel: Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntma-
chung der Texte verschiedener Reichsgesetze⁶

ist allenfalls bei einer großen Gesetzgebungswelle angebracht.

In Rechtsbereichen, in denen sehr mit weiteren Änderungen zu rechnen ist,
kann die Ermächtigung zur Neufassung statt in das Änderungsgesetz, etwa ge-
legentlich von Änderungen, in das Gesetz selbst als über den Einzelfall hinaus
geltende Vorschrift aufgenommen werden.

Beispiel: „Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses
Gesetzes . . . der *jeweils* geltenden Fassung . . . bekanntzumachen“^{7 8}

Werden Vorschriften des Rahmengesetzes in einem Ausfüllungsgesetz wiederholt,
so kann es sich empfehlen, für den Fall, daß das Rahmengesetz künftig geändert

² Art. II des 2. AndG HHG v. 16. 7. 60 BGBl. I 561

³ Art. II Abs. 2 der VO zur Änd. d. Bundeswahlordnung v. 30. 5. 61 BGBl. I 621

⁴ Art. 6 der VO zur Änd. d. StVZO und der StVO v. 24. 8. 53 BGBl. I 1131

⁵ § 90 der 1. DVO EheG v. 27. 7. 38 RGBl. I 923

⁶ v. 17. 5. 98 RGBl. 342 (§ 1: — ältere Gesetze — GVG, CPO, KO, GKG, GebOGerVollz.,
GebOZg., RAGebO, AnfG; § 2: — eben erst verkündete Gesetze — ZVG, GBO, FGG)

⁷ Art. 1 Nr. 9, 3 Nr. 6, 4 Nr. 7 des Ges. z. Änd. verkehrssteuerrechtl. Vorschriften v. 25. 5. 59
BGBl. I 261 (betr. KapVerkStG, WechselStG, VerschStG)

⁸ ferner: Art. 3 VerbrStÄndG v. 10. 10. 57 BGBl. I 1704; Art. 1 Nr. 16 KraftfahrzeugStÄndG
v. 19. 12. 60 BGBl. I 1005

wird, was dann zwangsläufig zu einer Änderung des Wortlauts auch des Ausfüllungsgesetzes führen muß, in dieses im voraus eine Ermächtigung zur Neufassung aufzunehmen.

Beispiel: „Der Fachminister wird ermächtigt, bei einer Änderung und Ergänzung der in Abs. 1 genannten bundesrechtlichen Vorschriften die neue Fassung der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen“⁹

Es kommt, insbesondere wenn noch gar nicht abzusehen ist, was noch an Änderungen zu erwarten ist, vor, daß trotz lebhaften, durch häufigste Änderungen hervorgerufenen, Bedürfnisses des Rechtslebens nach amtlicher Zusammenstellung des geltenden Wortlauts¹⁰ keine Ermächtigung zur Neufassung ausgesprochen wird.

An wen die Ermächtigung erteilt wird, pflegt dabei genau gesagt zu werden. Durchweg ist es der federführende Minister;

Beispiel: „Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, . . .“^{7 8}
zuweilen werden 2 Minister gemeinsam ermächtigt,

Beispiel: „Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, . . .“¹¹

selten das Ministerkollegium.

Beispiel: „Die Bundesregierung wird ermächtigt . . .“¹²

Die Ermächtigung geht dahin, den Wortlaut in neuer Fassung bekanntzumachen. Wird die Ermächtigung schlicht mit dieser Wendung ausgesprochen, so ist die Neufassung starr aus Zusammenhalten des Bestehengebliebenen und des Neuen herzustellen, sozusagen eine Arbeit lediglich mit Schere und Kleister, wie sie jeder Bürger auch leisten kann und auch der Herausgeber einer Gesetzausgabe leistet.

Beispiel: „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung bekanntzumachen.“¹³

ferner: „ . . . ermächtigt, den Wortlaut des Bundesevakuiertengesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen, der sich aus der Änderung und Ergänzung in Artikel 1 ergibt“¹⁴

War der Wortlaut des Gesetzes bereits anderweit beeinflusst worden, so wird die Ermächtigung zweckmäßig so gefaßt, daß auch dies mitzuberücksichtigen ist.

⁹ § 147 Abs. 2 nds.WasserG v. 7. 7. 60 GVBl. 105

¹⁰ Beth ZLA 1961, 276 betr. das bisher durch 15 eigene Änderungsgesetze und auch sonst noch oft geänderte LAG

¹¹ § 7 Ges. v. 17. 5. 50 BGBl. 207 (betr. Bundesfassung des DBG)

¹² Art. 2 AndG z. Ges. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau v. 16. 8. 61 BGBl. I 1339

¹³ Art. 3 des Ges. zur Änd. u. Erg. des Ges. über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften v. 21. 3. 61 BGBl. I 296

¹⁴ Art. 2 des 2. AndG BEvakG v. 26. 9. 61 BGBl. I 1753 (so eng, obwohl Wortlaut des BEvakG kurz vorher durch § 149 BSHG v. 30. 6. 61 BGBl. I 815 u. Art. XI AndG RJWG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1193 geändert worden war)

Stehen weitere Änderungen unmittelbar bevor, ist es angebracht, ihre Berücksichtigung durch großzügigere Fassung der Ermächtigung zu ermöglichen,

Beispiel: „Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Text des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung mit dieser Verordnung *und den bis zu ihrem Inkrafttreten ergangenen Gesetzen und Verordnungen* in Einklang zu bringen und . . . bekanntzumachen“¹⁵

vielleicht folgendermaßen: „unter Berücksichtigung etwaiger sonstiger bis dahin eingetretener Änderungen“.

Waren inzwischen oder wurden zugleich andere Gesetze, die in dem Gesetz angeführt werden oder auf die in dem Gesetz verwiesen ist, ebenfalls geändert worden, so ist es sachgemäß, ausdrücklich auch zum Austausch der Anführung oder Verweisung zu ermächtigen.

Hat der Gesetzgeber das unbestimmte Gefühl, die in seinem Gesetz vorgenommenen Änderungen fügten sich vielleicht nicht überall reibungslos ein, kann er die Ermächtigung auf Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts erweitern.

Beispiel: . . . in der sich durch das vorliegende Gesetz ergebenden Fassung . . . bekanntzumachen *und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen* . . .“¹⁶

ferner: „Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes . . . bekanntzumachen *und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen*.“¹⁷

War das geänderte Gesetz unter anderen staatsrechtlichen Verhältnissen ergangen, die in ihm zum Ausdruck kommen, so kann es angebracht sein, die Gelegenheit der Neufassung zu benutzen, den Wortlaut den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, was zweckmäßig in die Ermächtigung aufgenommen wird.

Beispiel: „Die Ermächtigung umfaßt die Befugnis, . . . ihre Vorschriften *den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen*“¹⁵

ferner: „ . . . sowie *überholte Begriffe den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen*.“¹⁶

Bringt das Änderungsgesetz umfangreiche Streichungen und/oder umfangreiche Ergänzungen-(Anfügungen, Einfügungen), so taucht die Frage auf, ob die bisherige Numerierung der Gesetzteile, insbesondere der Paragraphen, beibehalten oder durch eine fortlaufende ersetzt werden soll. Dabei sind Vor- und Nachteile einer Umnumerierung sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Wie eine Neuzählung von Hausnummern große Schwierigkeiten mit sich bringen kann, so bewirkt eine Neuzählung von Paragraphen eines Gesetzwerkes, daß das bisherige Schrifttum (Erläuterungs- und Lehrbücher) und die bisherige Rechtsprechung nicht mehr ohne weiteres verwertbar bleibt; es ist schon schlimm genug, daß dabei künftig ein „a. F.“ (= alter Fassung) — Gegensatz „n. F.“ (= neuer Fassung) — hinzugesetzt werden muß. So ist für das BGB trotz 44 Änderungen (bis 1961) die ursprüngliche Paragraphenzählung bislang beibehalten; für die

¹⁵ § 43 der VO über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. 1. 24 RGBl. I 15

¹⁶ Art. 3 VerbrStÄndG v. 10. 10. 57 BGBl. I 1704

¹⁷ Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenges. v. 10. 7. 61 BGBl. I 877

erheblich ältere, ebenfalls sehr oft geänderte ZPO ist man indes unterschiedlich vorgegangen: mal hat man neugezählt¹⁸, mal die Zählung beibehalten¹⁹; bei der RAbgO²⁰ hielt man eine Neuzählung für angebracht; beim Patentgesetz²¹ ist trotz umfangreichster Einschübe und Streichungen die Zählung der Paragraphen beibehalten; beim StGB, das (bis 1961) gar 67 mal geändert worden ist, ist die Zählung der Paragraphen, von denen manche — z. B. § 175 — allbekannt sind, stets beibehalten worden.

Hält der Gesetzgeber eine Neuzählung für erwägenswert und unterzieht er sich nicht selbst dieser Aufgabe, indem er dem Änderungsgesetz eine zusammenhängende Neufassung beigibt, so bedarf es ausdrücklicher Ermächtigung zur Neuzählung an den Minister.

Beispiel: „Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Reichsnotarordnung . . . mit . . . neuer Paragraphenfolge . . . bekanntzumachen“²²
ferner: „nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern“²³

Wird die bisherige Gesetzüberschrift als unpassend, als veraltet (überholt) oder als zu schwerfällig empfunden, und hat der Gesetzgeber sie nicht in den die Änderungen enthaltenden Vorschriften des Änderungsgesetzes selbst geändert,

Beispiel: „Die Reichsdienststrafordnung . . . gilt . . . in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung; sie erhält die Bezeichnung ‚Bundesdisziplinarordnung (BDO)‘.“²⁴

so kann er in der Ermächtigung die neue Überschrift vorschreiben

Beispiel: „Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Text des Landessteuergesetzes . . . unter der Überschrift ‚Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)‘ durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen“²⁵

ferner: „Der Bundesminister der Justiz, wird ermächtigt, die Reichsnotarordnung . . . als ‚Bundesnotarordnung (BNotO)‘ bekanntzumachen . . .“²⁶

ferner: . . . ermächtigt, . . . als ‚Gesetz für Jugendwohlfahrt‘ . . . bekanntzumachen“²⁶

oder er kann gar die Ermächtigung dahin ausdehnen, auch die Gesetzüberschrift neu zu formen.

Beispiel: „Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 in der vom Rechnungsjahr 1961 an geltenden Fassung . . . unter neuer Überschrift bekanntzumachen“²⁷

¹⁸ § 1 des Ges. v. 17. 5. 98 RGBl. 342, Bekanntmachung der Neufassung v. 20. 5. 98 RGBl. 369 [410]; ebenso Neufassung v. 13. 5. 24 RGBl. I 437

¹⁹ Art. 9 d. Ges. zur Wiederherstellung der Rechtseinheit v. 12. 9. 50 BGBl. I 455

²⁰ urspröngl.: v. 13. 12. 19 RGBl. 1993; Neufassung v. 22. 5. 31 RGBl. I 161

²¹ § 20 des 6. AndG v. Vorschr. d. gew. Rechtsschutzes v. 23. 3. 61 BGBl. I 274; Neufassung v. 9. 5. 61 BGBl. I 550

²² Art. 2 des Ges. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts v. 16. 2. 62 BGBl. I 77

²³ Art. IV AndG SoldVersorgG v. 28. 7. 61 BGBl. I 1085

²⁴ Art. 2 Abs. 1 d. Ges. zur Änd. u. Erg. des Dienststrafrechts v. 28. 11. 52 BGBl. I 749

²⁵ Art. VII des Ges. z. Änd. d. Landessteuerges. v. 23. 6. 23 RGBl. I 483

²⁶ Art. XIV AndG RJWG v. 11. 8. 61 BGBl. I 1193

²⁷ § 5 Ges. z. Änd. d. LänderfinanzausglG 1958 v. 10. 5. 61 BGBl. I 517

Enthält das Änderungsgesetz selbst eine Änderung der Gesetzüberschrift, so ist es überflüssig, in der Ermächtigung hervorzuheben, daß das Gesetz bei der Bekanntmachung mit seiner neuen Überschrift zu versehen sei, weil dies schon aus der Pflicht folgt, der Bekanntmachung die sich aus dem Änderungsgesetz ergebende Fassung zugrunde zu legen.

Sind die Änderungen, die das Änderungsgesetz bringt, einschneidend, so daß im Rechtsleben der Wunsch berechtigt ist, es möge auf den ersten Blick ersichtlich sein, welche Fassung des Gesetzes angewendet wird, so ist es angebracht, dem geänderten Gesetz ein neues Datum zu geben. Überläßt der Gesetzgeber dies dem Minister, so ist die dahingehende Befugnis ausdrücklich in die Ermächtigung aufzunehmen. Dabei soll nicht schlechthin zur Bekanntmachung „mit neuem Datum“ ermächtigt werden,

Fehlbeispiel: „Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 in der vom Rechnungsjahr 1961 an geltenden Fassung *mit neuem Datum* und unter neuer Überschrift bekanntzumachen“^{27 28}

weil diese Wendung völlig offen läßt, welches Datum zu nehmen ist. Besser ist es, dazu zu ermächtigen, der Neufassung des Gesetzes das Datum der Bekanntmachung zu geben.

Beispiel: „Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes . . . *mit dem Datum der Bekanntmachung* neu bekanntzumachen . . .“¹⁷

Da „Bekanntmachung“ ein Fachausdruck ist, dessen Bedeutung feststeht, soll die Ermächtigung stets dahingehen, die Neufassung „bekanntzumachen“.

Fehlbeispiel: „Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, den Wortlaut des Heimkehrergesetzes . . . im Bundesgesetzblatt . . . *bekanntzugeben*“²⁹

Das „neu“ gehört zur Gesetzfassung,

Beispiel: „. . . ermächtigt, den Wortlaut des Bundesevakuiertengesetzes in der *neuen Fassung* bekanntzumachen . . .“¹⁴

nicht zu „bekanntmachen“.

Fehlbeispiel: „. . . ermächtigt, den Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung . . . *neu bekanntzumachen* . . .“¹⁷

Daß die Bekanntmachung im Gesetzblatt zu geschehen hat, ist für Neufassung von Gesetzen selbstverständlich, braucht also in der Ermächtigung nicht ausdrücklich gesagt zu sein.

Beispiel: „. . . ermächtigt, den Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes . . . bekanntzumachen . . .“¹⁷

Fehlbeispiel: „. . . ermächtigt, den Wortlaut des Heimkehrergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung *im Bundesgesetzblatt* . . . bekanntzugeben . . .“²⁹

²⁸ ferner Fußn. 22

²⁹ Art. II Abs. 4 des 2. ÄndG FKGG v. 17. S. 53 BGBI. I 931

Hinsichtlich der Neufassung von Verordnungen hingegen kann, weil für die Verkündung einer Verordnung mehrere Blätter zur Verfügung stehen, die Angabe des Blattes, in dem die Neufassung veröffentlicht werden soll, angebracht sein.

Beispiel: „Die sich aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Bundeswahlordnung wird *im Bundesgesetzblatt und im Gemeinsamen Ministerialblatt* bekanntgemacht“³

Man wähle dasjenige Blatt, in dem die geänderte und die ändernde Verordnung verkündet sind.

Damit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann, bevor die Änderung des Gesetzwortlauts in Kraft tritt, muß sie rechtzeitig in Kraft gesetzt werden³⁰. Es läßt sich wohl, zumal da die Ermächtigung zur Neufassung stets eigens ausgesprochen wird, kaum die Auffassung vertreten, ein Vorabinkraftsetzen der Ermächtigung zu Rechtsverordnungen, wie es heute üblich ist, schließe als geringeres das Vorabinkrafttreten der Ermächtigung zu Neufassung mit ein. Ein ausdrückliches Vorabinkraftsetzen der Ermächtigung zur Neufassung erscheint deshalb geboten.

24. Bekanntmachung der Neufassung

Da niemand ohne ausdrückliche Ermächtigung des Gesetzgebers befugt ist, allgemeinverbindlich den sich aus Änderungen ergebenden Gesetzwortlaut festzulegen, geschweige denn ihn an gewisse Gegebenheiten anzupassen, darf von der im Gesetz ausgesprochenen Ermächtigung erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist;

Beispiel: Art. 2 des NotRÄndG v. 16. 2. 1961 BGBl. I 77 ermächtigte zur Neufassung. Das ÄndG trat nach seinem Art. 16 am 1. April 1961 in Kraft. Die vom 24. 2. 1961 datierte Bekanntmachung der Neufassung erschien in der am 27. 2. 1961 ausgegebenen Nr. 10

daß es lediglich verkündet ist, genügt nicht.

Fehlbeispiel: § 371 LAG änderte das FG, Abs. 2 ermächtigte den Bundesminister der Finanzen zur Neufassung des FG. Das vom 14. 8. 1952 datierte LAG trat nach seinem § 375 Abs. 1 mit dem 14. Tage nach Ablauf des Verkündungstages in Kraft, jedoch ohne eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthaltenden Vorschriften bereits mit dem Verkündungstag. Verkündet wurde das LAG in der am 18. 8. 1952 ausgegebenen Nr. 34 des BGBl. I. *In derselben Nr.* des BGBl. erschien auf S. 534 die vom 14. 8. 1952 datierte Bekanntmachung der Neufassung des FG;

ferner: Art. 4 des 2. ÄndG KgfEG v. 8. 12. 1956 BGBl. I 904 ermächtigte zur Neufassung. Das ÄndG sollte nach seinem Art. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Verkündet wurde es in der am 11. 12. 1956 ausgegebenen Nr. 51 des BGBl. I. Bereits *in derselben Nr.* erschien auf S. 907 die vom 8. 12. 1956 datierte Bekanntmachung der Neufassung!

ferner: Art. 4 des ÄndG WDO v. 9. 6. 1961 BGBl. I 689 ermächtigte zur Neufassung. Das ÄndG sollte nach seinem Art. 5 einen Monat nach der Verkündung in Kraft treten. Verkündet wurde es am 15. 6. 1961 in Nr. 40 des BGBl. I. Bereits *in derselben Nr.* erschien auf S. 697 die vom 9. 6. 1961 datierte Bekanntmachung der Neufassung!

³⁰ *Hw Müller DVBl.* 1962, 589 a. A. *Spiegel NJW* 1962, 1187

ferner: Art. XIV des ÄndG RJWG v. 11. 8. 1961 BGBl. I 1193 ermächtigte zur Neufassung. Das ÄndG soll nach seinem Art. XVI erst am 1. 6. 1962 in Kraft treten. Trotzdem wurde die ebenfalls vom 11. 8. 1961 datierte Bekanntmachung der Neufassung, bei der von der Ermächtigung zur Neuzählung der Paragraphen Gebrauch gemacht ist, bereits im BGBl. 1961 I 1295 veröffentlicht!

Das begriffliche Bestreben, das Befassen mit dem Gesetzentwurf zugleich zum Aufstellen der Neufassung zu benutzen, darf nicht dazu führen, diese überstürzt herauszubringen. Wie Erläuterungsbücher von Ministerialreferenten, wenn sie fast gleichzeitig mit dem erläuterten Gesetz erscheinen, oft Gefahr laufen, nur das im Werdegang Erörterte zu bringen, ohne zu Fragen Stellung zu nehmen, die sich bei der Anwendung sogleich erheben, ja womöglich Änderungen des Gesetzentwurfs, die erst auf der allerersten Stufe des Werdegangs vorgenommen wurden, nicht zu berücksichtigen vermögen, so kann es auch einer amtlichen Gesetzesneufassung abträglich sein, wenn sie überstürzt abgeschlossen und bekanntgemacht wird, vielleicht sogar, bevor Fehler im verkündeten Gesetzwortlaut entdeckt und richtiggestellt sind.

Andererseits sollte, auch wenn kein Auftrag oder gar Befehl zur Neufassung erteilt ist, sondern eben eine „Ermächtigung“, der „Ermächtigte“ die ihm aus triftigem Grund verliehene Befugnis als Wunsch des Gesetzgebers behandeln, der alsbald zu erfüllen ist.

Fehlbeispiel: die in Art. 3 des Verbrauchssteueränderungsgesetzes v. 10. 10. 1957 BGBl. I 1704 erteilte Ermächtigung zur Neufassung u. a. des Salzsteuergesetzes wurde erst durch die Bekanntmachung v. 25. 1. 1960 BGBl. I 50 genützt.

Daß eine Neufassungsermächtigung trotz reichlichen Anlasses, d. h. starken Bedürfnisses einer Zusammenstellung des geltenden Wortlauts, ungenutzt bleibt, kommt selten vor.

Beispiel: Die Ermächtigung zur Neufassung des bereits durch das 1. ÄndG v. 30. 10. 1951 BGBl. I 875 und durch Art. 2 des Ges. v. 30. 4. 1952 BGBl. I 260 geänderten Heimkehrergesetzes in Art. II Abs. 4 des 2. ÄndG v. 17. 8. 1953 BGBl. I 931 blieb ungenutzt; das HKG wurde später nochmals geändert durch Art. X § 5 des Ges. v. 23. 12. 56 BGBl. I 1018

Im allgemeinen wird man eine Neufassungsermächtigung, zumal wenn deren Wortlaut eng auf das Änderungsgesetz abgestellt ist, in dem sie steht, durch einmalige Nutzung als verbraucht ansehen müssen, also anders als eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Ist die Ermächtigung nicht ausdrücklich auf Berücksichtigung der Änderungen beschränkt, die das Änderungsgesetz und etwa außerdem genannte, den Wortlaut beeinflussende andere Gesetze bewirkten, so kann, wenn nach Erlaß des Änderungsgesetzes noch durch weitere Gesetze in den Wortlaut eingegriffen ist, bei der Neufassung auch dies berücksichtigt werden; besser ist es allerdings, wenn dies im Wortlaut der Bekanntmachung förmlich zum Ausdruck kommt.

Ging die Ermächtigung auf Neufassung mehrerer Gesetze, so braucht, wenn davon gleichzeitig Gebrauch gemacht wird, nicht für jedes Gesetz eine eigene

Neufassungs-Bekanntmachung zu ergehen, die Neufassungen können vielmehr durch eine einzige Bekanntmachung veröffentlicht werden.

Beispiel: RAbgO — RBewG — VermStG¹

ferner: PatG — GebrMG — WzG — PatGebG²

Wie jede Überschrift die Rechtsnatur des Folgenden auf den ersten Blick ersehen lassen soll, so muß die Überschrift der Bekanntmachung, um von vornherein keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß es sich nicht um Rechtsetzung, sondern nur um Verlautbarung von etwas rechtlich bereits bestehendem handelt, das Wort „Bekanntmachung“ enthalten.

Beispiel: „Bekanntmachung der Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes“³

Gegen dieses selbstverständliche Gebot wird selten verstoßen.

Fehlbeispiel: (als „Gesetz“ überschrieben, obwohl es sich nur um Bekanntmachung der Neufassung handelt)

„Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922“⁴

ferner: „Beförderungsteuergesetz“⁵

Die Überschrift muß ferner sogleich ersehen lassen, daß es sich um Neufassung eines Gesetzes handelt. Zweckmäßig verwendet man dafür das Wort „Neufassung“

Beispiel: „Bekanntmachung der Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes“³

Fehlbeispiel: „Bekanntmachung, betreffend die Redaction des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden“⁶

ferner: „Bekanntmachung, betreffend die geänderte Fassung des Feld- und Forstpolizeigesetzes“⁷

ferner: „Bekanntmachung des Textes der Strafregisterverordnung“⁸

ferner: „Bekanntmachung des Wortlauts des Strafgesetzbuchs“⁹

In der Überschrift der Bekanntmachung ist das geänderte Gesetz, wenn das Änderungsgesetz auch dessen Überschrift ergriff, mit dieser seit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Überschrift zu benennen; sollte hingegen erst die Ermächtigung auch dahin gehen, die Überschrift des geänderten Gesetzes neu zu formen, und nunmehr von dieser Befugnis Gebrauch gemacht sein, so ist in der Bekanntmachung das geänderte Gesetz mit seiner bisherigen Überschrift zu benennen, weil man es bislang nur unter dieser Bezeichnung kennt und die neue Überschrift erst jetzt geschaffen wird.

¹ 3. Teil Art. 5 § 4 d. AndVO des Reichspräs. v. 1. 12. 30 RGBl. I 517; Bekm. d. Neufassung v. 22. 5. 31 RGBl. I 161

² § 20 des AndG v. 23. 3. 61 BGBl. I 274 Bekm. d. Neufassung v. 9. 5. 61 BGBl. I 549

³ v. 2. 1. 61 BGBl. I 1

⁴ v. 4. 7. 22 RGBl. I 549

⁵ v. 29. 6. 26 RGBl. I 357

⁶ v. 24. 5. 98 RGBl. 360

⁷ v. 21. 1. 26 prGS 83

⁸ v. 8. 3. 26 RGBl. I 157

⁹ v. 25. 8. 53 BGBl. I 1083

Das geänderte Gesetz, dessen Neufassung bekanntgemacht wird, ist in der Überschrift der Bekanntmachung, um diese übersichtlich zu halten, nicht mit seiner aus Lang- und Kurzüberschrift, gar noch nebst Abkürzung, bestehenden Vollüberschrift zu nennen,

Fehlbeispiel: „Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG)¹⁰

ebensowenig, wenn das Gesetz mit einer amtlichen Kurzüberschrift versehen ist, etwa mit seiner Langüberschrift,

Fehlbeispiel: „Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden“¹¹

sondern nur mit der (amtlichen) Kurzüberschrift.

Beispiel: „Bekanntmachung der Neufassung des *Länderfinanzausgleichsgesetzes* 1958“¹³

Das Datum des geänderten Gesetzes ist nicht in die Überschrift der Neufassungsbekanntmachung aufzunehmen; es erscheint entbehrlich, weil es kaum jemals in demselben Rechtsgebiet zwei nebeneinander geltende Gesetze mit derselben Überschrift geben wird, eine Verwechslung also nicht zu befürchten ist; alles Entbehrliche soll aber aus der Überschrift der Bekanntmachung wegbleiben.

Handelt es sich um die Neufassung eines sog. Jahresgesetzes, d. h. eines Gesetzes, dessen Wortlaut jeweils für einen ein oder mehrere Jahre umfassenden künftigen Zeitraum geändert — wobei zur Unterscheidung die Jahreszahl hinzugefügt — zu werden pflegt, so nennt man in der Überschrift der Bekanntmachung zweckmäßig das Gesetz ohne Jahreszahl,

Beispiel: „Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes“¹²

weil die alte Jahreszahl für die Neufassung ihre Bedeutung verloren hat.

Fehlbeispiel: „Bekanntmachung der Neufassung des *Länderfinanzausgleichsgesetzes* 1958“¹³

Das Änderungsgesetz in der Überschrift der Bekanntmachung zu erwähnen ist überflüssig und führt lediglich zu unschöner Breite.

Fehlbeispiel: „Bekanntmachung des Wortlauts des *Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes (RGBl. I S. 324)*“¹⁴

¹⁰ v. 31. 5. 61 BGBl. I 661

¹¹ v. 25. 7. 60 BGBl. I 578 (obwohl das ursprünglich nur mit dieser Bandwurm-Überschrift versehene Gesetz durch Art. I Nr. 1 des 1. ÄndG v. 13. 3. 57 — BGBl. I 165 — außer der amtlichen Abkürzung „HHG“ die amtliche Kurzüberschrift „Häftlingshilfegesetz“ erhalten hatte)

¹² v. 11. 10. 60 BGBl. I 789

¹³ v. 23. 6. 61 BGBl. I 869 (die Langüberschrift lautet: „Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern“)

¹⁴ v. 6. 6. 23 RGBl. I 334

Der Wortlaut der Neufassungsbekanntmachung muß als Grundwort das „bekanntmachen“ enthalten, das nicht durch ein ähnliches wie „bekanntgeben“ ersetzt werden sollte.

Fehlbeispiel: „ . . . wird . . . bekanntgegeben.“¹⁵

Geht die Neufassungsbekanntmachung von mehreren Ministern aus, kann statt der üblichen Leideform „wird bekanntgemacht“ die Tätigkeitsform gebraucht werden.

Beispiel: „ . . . geben wir . . . bekannt“¹⁶

Die Anknüpfung werde — sprachlich besser als mit dem meist gebrauchten Wort „nachstehend“ —

Fehlbeispiel: „wird nachstehend der Wortlaut . . . bekanntgemacht.“¹⁷
durch das Wort „hiermit“ ausgedrückt.

Im Wortlaut der Neufassungsbekanntmachung muß selbstverständlich deren Rechtsgrundlage, eben die Ermächtigung, angegeben werden. Dies geschieht herkömmlich mit der Wendung „auf Grund“; wobei die Ermächtigungsvorschrift des Änderungsgesetzes — hat dieses eine Vollüberschrift, dann hier nur mit seiner Kurzüberschrift — nebst Datum und Gesetzblattfundstelle bezeichnet wird.

Beispiel: „Auf Grund des Artikels 3 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) . . .“¹⁸
die Vollüberschrift des Änderungsgesetzes lautet: „Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz)“

Wird durch ein und dieselbe Bekanntmachung auf Grund verschiedener Ermächtigungen der Wortlaut mehrerer Gesetze bekanntgemacht, so ist jeweils anzugeben, auf welcher Ermächtigung die einzelne Neufassung beruht.

Beispiel: „Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze, vom 17. Mai 1898 werden die Texte der unten folgenden Gesetze . . . bekanntgemacht. Ferner werden auf Grund des Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 die Texte . . . bekanntgemacht“¹⁹

War ein Gesetz, bevor von der im Änderungsgesetz enthaltenen Ermächtigung zur Neufassung Gebrauch gemacht war, nochmals geändert, ebenfalls mit Ermächtigung zur Neufassung,

Beispiel: BVFG, geändert durch 3. ÄndG v. 29. 6. 1961 BGBl. I 813 mit Wirkung vom 6. 7. 1961 (Erm. zur Neufassung in Art. III), sodann durch § 148 des BSHG v. 30. 6. 1961 BGBl. I 815 mit Wirkung vom 1. 6. 1962, durch Art. X des ÄndG R/JWG v. 11. 8. 1961 BGBl. I 1193 mit Wirkung vom 1. 7. 1962 und durch das 4. ÄndG v. 19. 9. 1961 BGBl. I 1721 mit Wirkung teils vom 24. 9. 1961, teils vom 1. 11. 1961 (Erm. zur Neufassung Art. 3), Bekanntmachung der Neufassung v. 23. 10. 1961 BGBl. I 1882

¹⁵ Bekanntmachung der Neufassung der Bundeswahlordnung v. 31. 5. 61 BGBl. I 917⁴(die Bundeswahlordnung ist kein Gesetz, sondern eine Verordnung)

¹⁶ Bekanntmachung des Wortlauts der MStGO und des EG dazu v. 4. 11. 33 RGBl. I 921

¹⁷ Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes v. 13. 3. 57 BGBl. I 168

¹⁸ Bekanntmachung der Neufassung des Salzsteuergesetzes v. 25. 1. 60 BGBl. I 50

¹⁹ Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung v. 20. 5. 98 RGBl. 369

so sind, wenn nunmehr das Gesetz neugefaßt wird, beide Ermächtigungen jedenfalls dann anzugeben, wenn sie eng auf die durch das betreffende Änderungsgesetz gebrachten Änderungen abgestellt sind.

Was bekanntgemacht wird, ist der Wortlaut des geänderten Gesetzes. Es genügt, dieses dabei mit seiner Kurzüberschrift zu bezeichnen,

Beispiel: „ . . . wird . . . der Wortlaut des *Häftlingshilfegesetzes* . . . bekanntgemacht“¹⁷

um den Wortlaut der Bekanntmachung nicht unnötig anschwellen zu lassen. Dabei mag auch das Datum des geänderten Gesetzes angegeben werden. War das soeben geänderte Gesetz nach früheren Änderungen bereits einmal in neuer Fassung bekanntgemacht worden, so werde, wenn es dabei ein anderes Datum erhalten hat, nur dieses Datum angegeben, hatte es dabei sein Datum behalten, genügt ein Zusatz „in der Fassung der Bekanntmachung vom . . .“

Fehlbeispiel: „ . . . wird . . . der . . . Wortlaut des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (*Bundesgesetzbl. I S. 551*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957 (*Bundesgesetzbl. I S. 1337*) . . .“²⁰

Daß das Bekanntgemachte der geänderte Wortlaut des Gesetzes ist, kann hervorgehoben und dann in verschiedener Weise ausgedrückt werden.

Beispiel: „Wortlaut . . . in der nunmehr geltenden Fassung . . .“¹⁷
„Wortlaut . . . in der Fassung, die sich durch das . . . Änderungsgesetz ergibt“¹⁸
„Wortlaut . . . in der ab . . . geltenden Fassung . . . wie sie sich aus der angeführten Änderungsverordnung ergibt“²¹

War der Wortlaut des Gesetzes außer durch das Änderungsgesetz vor oder nach dessen Erlaß noch anderweit geändert, so sollen auch diese anderen, den Wortlaut beeinflussenden Gesetze mitangegeben werden;

Beispiel: . . . wird . . . der Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes unter Berücksichtigung des § 192 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (*Bundesgesetzbl. I S. 17*) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht“²²

sprachlich besser ist dabei ein Zerlegen in zwei Sätze, insbesondere wenn ein längeres Aufzählen erforderlich ist.

Beispiel: „ . . . in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Der jetzige Wortlaut des vorgenannten Gesetzes ergibt sich aus . . .“²³

In der Bekanntmachung hervorzuheben, daß die Überschrift der Neufassung gegenüber der bisherigen neu ist, erscheint zweckmäßig, selbst wenn das als bekannt vorauszusetzende Änderungsgesetz die Überschriftsänderung bereits gebracht hatte;

¹⁷ Bekanntmachung der Neufassung des BBG v. 1. 10. 61 BGBl. I 1801

¹⁸ Bekanntmachung der Neufassung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr v. 18. 5. 61 BGBl. I 611 (diese Gebührenordnung ist kein Gesetz, sondern eine Verordnung)

¹⁹ Bekanntmachung der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes v. 14. 1. 61 BGBl. I 29 (ergangen auf Grund des WehrpflichtÄndG v. 28. 11. 60 — BGBl. I 853 —, zur Verdeutlichung der durch dieses vorgenommenen einschneidenden Änderungen)

²⁰ Bekanntmachung der Neufassung des BWGöD v. 24. 8. 61 BGBl. I 1627

Beispiel: „Bekanntmachung der Neufassung der Reichsnotarordnung als Bundesnotarordnung“²⁴ (auf Grund Art. 2 des Ges. über Maßn. auf dem Gebiete des Notarrechts²⁵: „ . . . wird ermächtigt, die Reichsnotarordnung . . . als „Bundesnotarordnung (BNotO)“ bekanntzumachen . . .“)

es ist unbedingt erforderlich, wenn die Überschrift erst kraft der Ermächtigung geändert wird.

Beispiel: „ . . . wird . . . der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungssteuergesetz . . . unter der Überschrift ‚Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung‘ bekanntgemacht“²⁶ beruhend auf der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 des Versicherungssteuergesetzes, . . . die zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen . . . mit neuer Überschrift . . . bekanntzumachen (Änderung der Überschrift aus „ . . . bestimmungen“ in „ . . . verordnung“, um das Wesen als Rechtsverordnung kenntlich zu machen)

Der Beginn der Geltung der neuen Fassung braucht zumeist in der Bekanntmachung nicht angegeben zu werden, er ist dem in der Bekanntmachung angegebenen Änderungsgesetz zu entnehmen; hinkt die Neufassungs-Bekanntmachung hinterher, ist die Angabe des Geltungsbeginns durchweg überflüssig; liegt der Geltungsbeginn hingegen in der Zukunft, kann die Angabe gewissermaßen als Warnungssignal nützlich sein, um darauf hinzuweisen, daß die Neufassung noch nicht in Kraft ist, also zunächst nur zur Vorbereitung des künftigen Rechtszustandes dienen kann;

Beispiel: „ . . . wird nachstehend der Wortlaut . . . in der ab 1. Oktober 1961 geltenden Fassung bekanntgemacht“²⁷

die Angabe des Geltungsbeginns ist erforderlich, wenn das Gesetz noch anderweit, aber erst mit späterer Wirkung, geändert worden ist.

Beispiel: „Auf Grund des Artikels III des 3. ÄndG . . . und des Artikels 3 des 4. ÄndG . . . wird . . . in der ab 1. November 1961 geltenden Fassung . . .“²⁸

In die Bekanntmachung einen Hinweis auf Übergangs- und/oder Geltungsvorschriften des Änderungsgesetzes aufzunehmen

Beispiel: „Bei der Anwendung sind Artikel . . . des . . . Änderungsgesetzes zu beachten“^{29 30}

erscheint entbehrlich.

In einer Fußnote zur Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, daß für die Geltung der Neufassung gewisse Besonderheiten in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht bestehen, kann sich indes empfehlen.

²⁴ v. 24. 2. 61 BGBl. I 97

²⁵ v. 16. 2. 61 BGBl. I 77

²⁶ Bekanntmachung der Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungssteuergesetz v. 20. 4. 60 BGBl. I 278

²⁷ Bekanntmachung der Neufassung des Ges. zu Art. 131 GG v. 21. 8. 61 BGBl. I 1578

²⁸ Bekanntmachung der Neufassung des BVFG v. 23. 10. 61 BGBl. I 1882 (s. auch Fußn. 27)

²⁹ Bekanntmachung der Neufassung des BVFG v. 14. 8. 57 BGBl. I 1215

³⁰ Bekanntmachung der Neufassung des BEvakG v. 5. 10. 57 BGBl. I 1687

Beispiel: „Das Arbeitsplatzschutzgesetz gilt nicht im Land Berlin. Soweit Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf dem Arbeitsplatzschutzgesetz beruhen, ist in Anmerkung besonders auf die im Land Berlin geltende Fassung der Vorschriften hingewiesen“^{31 32}

Da in der Neufassung die Formel weggelassen zu werden pflegt, kann es dort, wo für die Rechtsanwendung die Kenntnis der Formel wichtig ist, insbesondere also bei Verordnungen, die Angabe der Rechtsgrundlage, zweckmäßig sein, in die Bekanntmachung einen Hinweis hierüber aufzunehmen.

Beispiel: „Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § X des Y-Gesetzes erlassen worden“^{15 21}

Die Neufassung selbst bildet eine Anlage der Bekanntmachung.

Ist die Neufassungs-Bekanntmachung von dem ermächtigten Minister unterschrieben, so ist sie sogleich zu veröffentlichen.

Die Neufassungs-Bekanntmachung soll dort veröffentlicht werden, wo die Änderung verkündet worden ist, weil der Rechtssuchende sie infolge der darin enthaltenen Ermächtigung dort erwartet.

Fehlbeispiel: Die ÄnderungsVO zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr v. 15. 3. 1961 wurde in Nr. 56 des *BAnz* am 21. 3. 1961 verkündet; die Neufassungs-Bekanntmachung v. 18. 5. 1961 erschien aber im *BGBL*. I 611.

Geschieht der Abdruck, wie vorgesehen, in mehreren Blättern, so darf der im Gesetzblatt nicht nachhinken.

Fehlbeispiel: die Bekanntmachung der Neufassung der Bundeswahlordnung erschien im *GMBL*. v. 3. 6. 1961 S. 306, im *BGBL*. I Nr. 51 vom 19. 7. 1961 S. 917

25. Die Neufassung

Was zur Neufassung, die die Anlage einer Neufassungs-Bekanntmachung bildet, zu sagen ist, gilt ebenso für eine Neufassung, die unmittelbar einem Änderungsgesetz beigegeben wird.

Der kraft Ermächtigung des Gesetzgebers vom Minister bekanntgemachten Neufassung kommt, selbst wenn sie mangels weitergehender Ermächtigung auf reines Handhaben mit Schere und Kleister beschränkt ist, mehr Ansehen zu als der für den Dienstgebrauch von Behörden gedruckten Zusammenstellung oder der privaten Arbeit des Herausgebers einer Textausgabe des Gesetzes. Wegen dieses Anspruchs auf besondere Zuverlässigkeit ist die Neufassung mit äußerster Sorgfalt herzustellen. Es sollte nicht vorkommen, daß sie Fehler enthält, die alsbald richtiggestellt werden müssen.

³¹ Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 3. 4. 57 *BGBL*. I 321

³² ferner: Bekanntmachung der Neufassung des Wechselsteuergesetzes v. 24. 7. 59 *BGBL*. I 536 (betr. Helgoland)

Fehlbeispiel: Die die Anlage der Bekanntmachung vom 14. 8. 1961¹ bildende Neufassung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 14. 8. 1961² mußte unterm 18. 8. 1961³ in einem Punkte berichtigt werden⁴

Die Neufassung ist mit der Überschrift zu versehen, die künftig die des geänderten Gesetzes sein soll, aber auch nur mit dieser; die Erwähnung derjenigen Gesetze, die die Neufassung beeinflussten, gehört in die Bekanntmachung, nicht in die Überschrift der Neufassung

Fehlbeispiel: „Deutsches Beamtengesetz (DBG) vom 20. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 577), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1645), des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 646), des Artikels 2 § 2 des Sechsten Gesetzes über die Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) sowie der §§ 2 Buchst. a, 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. März 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 207)“⁵

Umfaßte die Ermächtigung nicht auch die Befugnis zur Neufassung der Gesetzüberschrift — was eigens ausgesprochen sein muß —, so ist die Gesetzüberschrift in die Neufassung völlig unverändert zu übernehmen, muß also bei einem Gesetz, das eine aus Lang- und Kurzüberschrift, gar nebst Abkürzung, bestehende Vollüberschrift hat, diese Vollüberschrift bringen.

Beispiel: „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG)“⁶

Ging die Ermächtigung auch auf Neufassung der Gesetzüberschrift und macht der ermächtigte Minister hiervon Gebrauch, so gibt er der Neufassung die von ihm umgeformte Gesetzüberschrift. Die Umformung kann in verschiedener Richtung geschehen. Hatte das Gesetz bisher nur eine schwerfällige, für das Rechtsleben wenig geeignete Überschrift, so kann dieser langatmigen Überschrift eine amtliche Kurzüberschrift angefügt oder sie kann gar gänzlich durch eine solche ersetzt werden; es kann für das Gesetz auf diesem Wege auch eine amtliche Abkürzung festgesetzt werden. Handelt es sich um ein sog. Jahresgesetz, so kann der Gesetzüberschrift eine Jahreszahl eingefügt oder die bisher darin befindliche Jahreszahl gegen eine andere ausgetauscht werden.

¹ BGBl. I 1233

² BGBl. I 1234

³ BGBl. I 1348

⁴ weitere Beispiele im Abschnitt „Berichtigung“

⁵ Neufassung BGBl. 1950 S. 281 als Anlage der Bekanntmachung vom 30. 6. 50 BGBl. S. 279

⁶ Neufassung v. 14. 8. 57 BGBl. I 1215 genau wie das ursprüngl. Ges. v. 19. 5. 53 BGBl. I 201

⁷ Neufassung v. 23. 6. 61 BGBl. I 870 als Anlage der „Bekanntmachung der Neufassung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958“ v. 23. 6. 61 BGBl. I 869 kraft Ermächtigung in § 5 des „Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes“ v. 10. 5. 61 BGBl. I 517

Beispiel: „Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961)“⁷

Umfaßte die Ermächtigung nicht auch die Befugnis, dem geänderten Gesetz ein „neues Datum“ zu geben — was ebenfalls eigens ausgesprochen sein muß —, so braucht der Gesetzüberschrift in der Neufassung überhaupt kein Datum beigegeben zu werden;

Beispiel: „Gerichtsverfassungsgesetz“⁸
„Strafgesetzbuch“⁹

soll es zur besseren Unterscheidung aber doch geschehen, so bleibt das alte Datum unerwähnt und wird durch die Wendung „(in der) Fassung vom . . .“ ersetzt.

Beispiel: „Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 14. Januar 1961“¹⁰

Ging die Ermächtigung auch dahin, dem geänderten Gesetz ein neues Datum zu geben, und wird hiervon Gebrauch gemacht, so mag dazu das Datum der Bekanntmachung genommen werden, d. h. also der Tag, an dem der ermächtigte Minister die Bekanntmachung unterschreibt, nicht etwa der Tag, von dem ab die Änderung gilt;

Fehlbeispiel: „Ausbildungsordnung für Juristen (JAO) in der Fassung vom 1. Januar 1962“¹¹

da das Fertigstellen der Neufassung bisweilen geraume Zeit erfordert, unterscheidet sich dieses Datum oft erheblich von dem des Änderungsgesetzes.

Beispiel: Neufassung des Spielkartensteuergesetzes vom 3. 6. 1961¹² auf Grund Art. 3 des Verbrauchssteueränderungsgesetzes vom 10. 10. 1957¹³

Wird die Neufassung schon während des Werdegangs des Änderungsgesetzes vorbereitet und wird dieses im wesentlichen so verabschiedet, wie es vorgeschlagen war, so kann die Neufassung alsbald nach Inkrafttreten der Ermächtigung bekanntgemacht werden und das neue Datum des geänderten Gesetzes dann also dem Datum des Änderungsgesetzes sehr nahekommen.

Beispiel: Neufassung des Bundesevakuiertengesetzes v. 5. 10. 1957¹⁴ auf Grund des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes v. 3. 10. 1957¹⁵

Die Form, in der das neue Datum der Gesetzüberschrift angefügt wird, ist verschieden. Bisweilen wird es in derselben Art wie das ursprüngliche Datum ohne weiteres angefügt, bisweilen mit dem Zusatz „(in der) Fassung vom“.

Beispiel: „Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. März 1961“¹⁶

⁸ RGBl. 1898 S. 371 als Anlage der Bekanntmachung v. 20. 5. 98 RGBl. S. 369

⁹ BGBl. 1953 I 1083 (Anl. der Bekanntmachung v. 25. 8. 53 BGBl. I 1083)

¹⁰ BGBl. 1961 I 30 als Anlage der Bekanntmachung v. 14. 1. 61 BGBl. I 29

¹¹ Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung v. 21. 12. 61 berlGVBl. 1770

¹² BGBl. I 681

¹³ BGBl. I 1704

¹⁴ BGBl. I 1687

¹⁵ BGBl. I 1683

¹⁶ BGBl. I 304

Hatte das geänderte Gesetz eine Inhaltsübersicht, ist sie auch bei der Neufassung zu bringen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Änderungen.

War das geänderte Gesetz noch nicht mit einer Inhaltsübersicht versehen, kann der Neufassung eine solche beigegeben werden, unabhängig davon, ob das Änderungsgesetz damit versehen ist;

Beispiel: Weder das Bundesleistungsges. v. 19. 10. 56 — BGBl. I 815 — noch dessen ÄndG v. 27. 9. 1961 — BGBl. I 1755 — hat eine Inhaltsübersicht, wohl aber die Neufassung BGBl. 1961 I 1770 (Anlage der Bekm. v. 27. 9. 1961 BGBl. I 1769)

dies empfiehlt sich vornehmlich dann, wenn das Änderungsgesetz den Umfang des Gesetzes sehr erweitert und/oder viele einschneidende Änderungen, zumal im Aufbau des Gesetzes, bringt.

Beispiel: Neufassung des Patentgesetzes¹⁷

In die Neufassung wird der Vorpruch mitaufgenommen

Beispiel: „Mit der weiteren Zunahme der Fahrzeuge im Straßenverkehr . . .“¹⁸

jedoch nicht die Formel.

Fehlbeispiel: Die Neufassung der Ausbildungsordnung für Juristen¹¹ enthält auch die Formel: „Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:“

Daß die Neufassung Berichtigungen und Druckfehlerberichtigungen des ursprünglichen Wortlauts, die schon vor dem Änderungsgesetz lagen, zu berücksichtigen hat, ist selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist, daß die Neufassung eine ohne Angabe der betroffenen einzelnen Gesetzesstellen vorgenommene Änderung („überall, wo x vorkommt“) und ferner eine in gleicher unbestimmter Weise ausgedrückte Anführungsverjüngung berücksichtigen muß.

Kraft umfassender Ermächtigung können überlebte Ausdrücke durch neuzeitliche ersetzt, vermeidbare Fremdwörter verdeutscht und statt veralteter die geltende Rechtschreibung angewendet werden.

Beispiel: „Instanz“ $\not\sim$ „Rechtszug“¹⁹
„Civilprozeßordnung“ $\not\sim$ „Zivilprozeßordnung“²⁰

Umfaßt die Ermächtigung nicht auch die Befugnis zur Umnummerierung, so ist, wenn das Änderungsgesetz Vorschriften gestrichen hat, dies kenntlich zu machen; desgleichen, wenn das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift glatt für nichtig erklärt hat, ohne daß es einer förmlichen Streichung durch den Gesetzgeber be-

¹⁷ v. 9. 5. 61 BGBl. I 550

¹⁸ Neufassung der Straßenverkehrsordnung v. 29. 3. 56 — BGBl. I 327 — als Anlage der Bekanntmachung v. 29. 3. 56 BGBl. I 271 auf Grund des Art. 6 Abs. 4 der Verordnung v. 14. 3. 56 BGBl. I 199 enthält den Vorpruch in der Fassung, die er durch Art. 2 Nr. 1 der Verordnung v. 24. 8. 53 BGBl. I 1131 erhalten hatte und wie er in der Neufassung v. 24. 8. 53 BGBl. I 1201 stand, die eine Anlage zu der auf Grund des Art. 6 Abs. 2 der Verordnung v. 24. 8. 53 erlassenen Bekanntmachung v. 24. 8. 53 BGBl. I 1166 bildete

¹⁹ in §§ 119, 176, 178 210a, 538 f. ZPO (Neufassung vom 12. 9. 50 BGBl. I 455 [535])

²⁰ als Zivilprozeßordnung bezeichnet seit ÄndG v. 5. 6. 05 RGBl. 536 als Überschrift in Neufassung v. 13. 5. 24 RGBl. I 432

dürfte. Das Kenntlichmachen geschieht durch einen Vermerk hinter oder unter der Artikel- oder Paragraphenzahl wie

„(gestrichen)“²¹

„(entfällt)“,

„(weggefallen)“²²,

„(fortgefallen)“ — als sprachlich unschön zu vermeiden! —.

Hatte das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift nur in einer gewissen Richtung („soweit sie sich auf X bezieht“) für nichtig erklärt²³, so ist in der Neufassung bei der Vorschrift hierauf durch eine Fußnote aufmerksam zu machen.

Beispiel: „* Fassung auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 13. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 633)²⁴

Gegenstandslos gewordene Vorschriften können weggelassen werden mit Kenntlichmachung durch Vermerke wie

„(überholt)“²⁵, „(gegenstandslos)“.

Zur Kenntlichmachung von Besonderheiten kann, wenn nicht jeweils Fußnoten bei den einzelnen Vorschriften angebracht werden,

Beispiel: „* Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin“²⁶

der Wortlaut der Vorschrift in Klein- oder Kursivdruck gebracht werden.

Beispiel: „Vorbemerkung: In der nachfolgenden . . . Bundesfassung des Deutschen Beamtengesetzes bedeuten:

a) Kleindruck: gegenwärtig gegenstandslose Vorschriften,

b) Kursivdruck: Änderung des Wortlauts infolge veränderter staatsrechtlicher Verhältnisse (§ 2 des Bundespersonalgesetzes vom 17. Mai 1950),

c) „. . .“ oder „(entfällt)“: Wegfall von Vorschriften infolge veränderter staatsrechtlicher Verhältnisse (§ 2 des Bundespersonalgesetzes vom 17. Mai 1950)“⁵

Statt dessen ist es auch erlaubt, an sich überholte Vorschriften, die gleichwohl noch von Interesse sein können, sinngemäß gering umzufassen.

Beispiel: „Die Reichsabgabenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1591) mit Ausnahme des § 46 außer Kraft“²⁷ / „Das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1591) mit Ausnahme des § 46 ist am 23. Dezember 1919 außer Kraft getreten.“²⁸

²¹ § 22 KörperStG in der Neufassung als Anlage zur Bekanntmachung v. 13. 9. 61 BGBl. I 1722

²² §§ 8—10, 13 usw. StGB in der Neufassung als Anlage zur Bekanntmachung v. 25. 8. 53 BGBl. I 1083

²³ z. B. BVerfGE 11, 30

²⁴ § 44 KfzEG i. d. F. v. 8. 12. 56 BGBl. I 908

²⁵ § 15 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 — Neufassung v. 23. 6. 61 BGBl. I 870

²⁶ § 56 AVAVG in der Neufassung als Anlage zur Bekanntmachung v. 3. 4. 57 BGBl. I 321

²⁷ § 444 RABgO v. 13. 12. 19 RGBl. 1993

²⁸ § 478 Abs. 2 RABgO i. d. F. v. 22. 5. 31 RGBl. I 161

Erght die Neufassungs-Bekanntmachung sehr zeitig vor dem Inkrafttreten der Änderungen, so daß in der Praxis noch geraume Zeit mit den alten Vorschriften gearbeitet werden muß, so kann es angebracht sein, hierauf durch eine Fußnote aufmerksam zu machen

Beispiel: „²⁹) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 treten am 1. Juni 1962 in Kraft. Bis dahin gilt die bisherige Fassung:
(folgt diese)
Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.“²⁹

Auf derartige Kenntlichmachung ist allergrößte Sorgfalt zu verwenden, weil die Neufassung im Rechtsleben ein Zusammenhalten der alten Fassung mit der Änderung ersparen soll, die Neufassung also das bisherige gänzlich zu verdrängen sucht. An der Gesetzkraft nimmt sie aber nicht teil.³⁰ Legen sich die Änderungen, was nur ausnahmsweise vorkommt, Geltung vom Tage des Inkrafttretens des ursprünglichen Gesetzes an bei, so mag die Neufassung die etwaige das Inkrafttreten des ursprünglichen Gesetzes regelnde Vorschrift unverändert wiedergeben. Gelten die Änderungen indes, wie es die Regel bildet, erst vom Inkrafttreten des Änderungsgesetzes an, so empfiehlt es sich, in der Neufassung die Vorschrift des ursprünglichen Gesetzes über sein Inkrafttreten wegzulassen.

Beispiel: Die Neufassung des RJWG als JWG v. 11. 8. 1961³¹ schließt mit dem Landesbehörden betreffenden § 89

Wird die alte Vorschrift über den (ursprünglichen) Geltungsbeginn unverändert in die Neufassung wieder mitaufgenommen, so kann der unzutreffende Eindruck hervorgerufen werden, das Gesetz habe von Anfang an in der neuen Fassung gegolten.

Fehlbeispiel: § 45 „Inkrafttreten“ des Feststellungsgesetzes vom 21. 4. 1952 — BGBl. I 237: „Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft“ wurde in der auf Grund § 371 Abs. 2 LAG v. 14. 8. 1952 BGBl. I 446 veranstalteten Neufassung (Anl. zur Bkm. v. 14. 8. 1952 BGBl. I 534) unverändert wiedergegeben (hier allerdings wohl inhaltlich unschädlich)

Glaubt man auf die Wiedergabe der alten Vorschrift über das Inkrafttreten nicht verzichten zu können, so versehe man sie wenigstens mit einer hinweisenden Fußnote.

Beispiel: „*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom . . . Die Änderungen auf Grund des . . . Änderungsgesetzes . . . sind am . . . in Kraft getreten“³²

ferner: „**) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom . . . Für das Inkrafttreten der Änderungen des . . . Änderungsgesetzes vom . . . ist Artikel . . . dieses Gesetzes maßgebend“³³

²⁹ zu § 19 der Neufassung des BEvAG v. 13. 10. 61 BGBl. I 1866

³⁰ a. A. Koehler „Der Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten nach dem Erlaß des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht“ MDR 1953, 193 [194]

³¹ BGBl. I 1205

³² zu § 44 der Neufassung des SchwerbeschädigtenG v. 14. 8. 61 BGBl. I 1234

³³ zu § 47 der Neufassung des KgfEG v. 8. 12. 56 BGBl. I 908

ferner: „*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der *ursprünglichen* Fassung vom . . . Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel . . . des Änderungsgesetzes vom . . .“³⁴

Die Frage, ob man bei einem durch viele Einschübe, Streichungen und sonstige Änderungen unübersichtlich gewordenen Gesetz die Paragraphen neu durchnummerieren soll, taucht schon beim Änderungsgesetz und, wenn dieses selbst davon absieht, bei Bemessung des Umfangs der Ermächtigung und, wenn die Ermächtigung auf Umnummerierung ausgedehnt ist, für den ermächtigten Minister auf (auch insoweit ist die Ermächtigung wohl nicht als Befehl aufzufassen). Vor- und Nachteile einer Umnummerierung sind, wie im Abschnitt „Ermächtigung zur Neufassung“ ausgeführt, sorgsam gegeneinander abzuwägen. Entschließt man sich zur Umnummerierung, so ist sie folgerichtig durchzuführen. Es darf nicht vorkommen, daß ein Einschubmerkmal wie eine Zählung mit „a“ versehentlich stehen bleibt.

26. Die Verfassungsänderung¹

Auch eine Verfassung ist änderbar, ihre Änderung pflegt jedoch verfahrensmäßig erschwert zu sein. Das GG geht darüber hinaus: es erklärt gewisse Änderungen für überhaupt unzulässig, will insoweit also völlig starr sein; im übrigen verbietet es, eine inhaltlich mit ihm unvereinbare Regelung neben ihm zu errichten, verlangt vielmehr, daß jede Änderung — im weitesten Sinne, d. h. einschließlich Streichung oder Ergänzung — in seinen Wortlaut eingebaut werde. Diese Besonderheiten der Änderung rechtfertigen es, der Verfassungsänderung einen eigenen Abschnitt zu widmen. Außer der Verfassungsänderung selbst soll hier auch noch das Gesetz besprochen werden, das auf Grund einer durch Verfassungsänderung vorgenommenen Erweiterung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergeht.

Das GG ist bislang³ zwölfmal geändert worden, was bei der von ihm selbst⁴ bemerkten Vorläufigkeit trotz seines verhältnismäßig jungen Alters⁵ nicht erstaunlich ist. Großenteils handelt es sich dabei um Erweiterungen der Zuständigkeit des Bundes insbesondere für die Gesetzgebung, die meist deshalb erforderlich wurden, weil nach dem bundesstaatlichen Verteilungsgrundsatz des GG eine Zuständigkeitsvermutung für die Länder besteht und erst nach dem Inkrafttreten des GG mancher neue Rechtsbereich — z. B. betr. Kernenergie — auftauchte. Für die Ausdehnung der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes würde es an sich genügen, die Aufzählung seiner ausschließlichen oder der sog. konkurrierenden zu erweitern. Bei der Beschäftigung mit dem Neuen wünscht die gesetzgebende Körperschaft indes oft, zugleich eine inhaltliche Begrenzung festzulegen, z. B. bei der Kernenergie ihre Verwendung zu friedlichen Zwecken, der Wehrpflicht nur die

³⁴ zu § 10 der Neufassung des Ges. über steuerrechtl. Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer v. 2. 11. 61 BGBl. I 1918

¹ GG Art. 79

³ d. h. bis zum 31. 12. 1961

⁴ GG Art. 146

⁵ es datiert vom 23. 5. 49

Männer zu unterwerfen und auch diese nur in bestimmtem Alter. Dies kann dazu verleiten, die inhaltliche Begrenzung in die Zuständigkeitsregelung einzubeziehen,

Beispiel: „Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
1. . . die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an . . .“⁶

ferner: „Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
11a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken . . .“⁷

wodurch immerhin eine Auslegung heraufbeschworen werden kann, das über solche Begrenzung Hinausgehende liege bei den Ländern.

Die Überschrift eines verfassungsändernden Gesetzes werde möglichst dem Gegenstand der Regelung entnommen, was keineswegs ausschließt, dabei auch die Eigenschaft als verfassungsändernd hervortreten zu lassen. Die Überschrift des die Zuständigkeit des Bundes für die Luftverkehrsverwaltung begründenden Gesetzes⁸ könnte also etwa lauten „Gesetz zur Einbeziehung der Luftverkehrsverwaltung in die bundeseigene Verwaltung“. Stattdessen sind bisher meist nüchterne, lediglich auf die Wortlautänderung des GG abgestellte Überschriften für seine Änderungsgesetze gewählt worden, entweder völlig farblos

Beispiel: „Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes“⁹

oder kaum für den Eingeweihten richtungweisend

Beispiel: „Gesetz zur Einführung eines Art. x in das Grundgesetz“¹⁰

oder allenfalls eine schwache Andeutung enthaltend.

Beispiel: „Gesetz zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz . . .“⁸

Der Wert, den das GG darauf legt, daß Änderungen in seinen Wortlaut eingearbeitet werden, dürfte eine solche durchaus unvolkstümliche Fassung nicht rechtfertigen, zumal man ja das ein einfaches Gesetz ergänzende Gesetz auch nicht „Gesetz zur Einfügung eines §a in das X-Gesetz“ zu nennen pflegt.

Neuerdings ist man dazu übergegangen, die Änderungsgesetze zum GG fortlaufend zu zählen, entweder völlig schlicht

Beispiel: „Zwölftes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“¹¹

oder als der Langüberschrift beigegebene Kurzüberschrift.

Beispiel: „. . . (11. Änderung des Grundgesetzes)“⁸

Bei dieser fortlaufenden Zählung sind alle bisher zum GG ergangenen Änderungsgesetze, gleich, wie sie benannt sind, berücksichtigt; es ist dabei auch, entgegen der Übung bei sonstigen Änderungsgesetzen oder -verordnungen, ein zweites, denselben Gegenstand betreffendes Gesetz, nämlich das „Zweite Gesetz

⁶ Art. 73 Nr. 1 GG i. d. F. des Ges. v. 26. 3. 54 BGBl. I 45 (hierzu BVerfG NJW 1961, 355)

⁷ Art. 74 Nr. 11a eingefügt durch Ges. v. 23. 12. 59 BGBl. I 813

⁸ v. 6. 2. 61 BGBl. I 65 (betr. Art. 87d)

⁹ so: v. 26. 3. 54 BGBl. I 45, v. 19. 3. 56 BGBl. I 111, v. 23. 12. 59 BGBl. I 813

¹⁰ so: v. 14. 8. 52 BGBl. I 455 (betr. Art. 120a), v. 22. 10. 57 BGBl. I 1745 (betr. Art. 135a)

¹¹ v. 6. 3. 61 BGBl. I 141 (betr. Art. 96, 96a)

zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes“¹² als 5. Änderungsgesetz der Reihe mitgezählt.

Daß die verfahrensrechtlichen Erschwerungen für das verfassungsändernde Gesetz beachtet sind, muß in der Gesetzformel zum Ausdruck kommen¹³. Im Bund lautet diese Formel:

Beispiel: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; *Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten*“¹⁴

Eine Verfassungsänderung dürfte auch darin liegen, wenn eine Verfassungsvorschrift aus der Verfassung herausgenommen und in ein einfaches Gesetz eingefügt wird, da die Norm — selbst bei unverändertem Wortlaut — dadurch in ihrem Rang herabgesetzt wird; erst recht dürfte es sich um eine Verfassungsänderung handeln, wenn die Verfassungsvorschrift als solche aufgelöst und ihr Inhalt in ein einfaches Gesetz (oder gar mehrere) eingearbeitet wird. Daß Art. 79 Abs. 2 GG bei dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. 8. 1951¹⁵, das in seinem Art. 7 Abs. 1 den Art. 143 GG strich und dessen Inhalt in das StGB einarbeitete, beachtet ist, ist aus der Formel dieses Gesetzes nicht zu ersehen.

Bringt das verfassungsändernde Gesetz erst die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, von der er sogleich Gebrauch machen will, so muß, genau wie im Verhältnis des eine Ermächtigung zu Rechtsverordnungen enthaltenden Gesetzes zum Erlaß einer darauf gestützten Verordnung, erst die tragfähige Rechtsgrundlage rechtswirksam entstanden sein, bevor daraufhin Recht gesetzt werden kann. Es mag zwar bequem sein, die gesetzgebende Körperschaft mit beiden — der Verfassungsänderung und der daraufhin zu treffenden gesetzlichen Regelung — gleichzeitig zu befassen. Wie es aber nicht angeht, beides in einem und demselben Gesetz zu vereinigen, weil es so würdiger, übersichtlicher und wegen der verfahrensrechtlichen Besonderheiten — verschiedene Anforderungen an die Stimmenmehrheit usw. — geboten ist, so geht es auch nicht an, von einer Rechtsgrundlage schon Gebrauch zu machen, bevor sie wirklich geschaffen ist. Wirkung äußern kann ein Gesetz aber erst, wenn es nicht nur verkündet, sondern auch in Kraft getreten ist. Dies ist bei Änderungen des GG mehrmals nicht beachtet.

Beispiel: Das den Art. 120a in das GG einfügende Gesetz vom 14. 8. 1952¹⁶, das nach seinem Art. 2 mit dem Tage der Verkündung des LAG in Kraft treten sollte, ist in derselben am 18. 8. 1952 ausgegebenen Nr. 34 des BGBl. verkündet wie das LAG¹⁷, das ebenfalls das Datum vom 14. 8. 1952 trägt und laut seinem § 375 mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages seiner Verkündung in Kraft treten sollte, also am 1. 9. 1952. (Rechtsgrundlage für das LAG als ganzes ist allerdings Art. 74 Nr. 9 GG; Art 120 a war nur für einzelne Vorschriften des LAG erforderlich.)

¹² so: Ges. v. 14. 8. 52 BGBl. I 495 (betr. Art. 120a)

¹³ GGO II § 28 Abs. 2 Buchst. c

¹⁴ so: Ges. v. 23. 12. 59 BGBl. I 813, Ges. v. 6. 2. 61 BGBl. I 65, Ges. v. 6. 3. 61 BGBl. I 141

¹⁵ BGBl. I 739

¹⁶ BGBl. I 445

¹⁷ BGBl. I 446

ferner: Das in den Art. 74 GG die Nr. 11a betr. Kernenergie einfügende Gesetz vom 23. 12. 1959¹⁸, das nach seinem Art. II am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten sollte, ist in derselben, am 31. 12. 1959 ausgegebenen Nr. 56 des BGBl. verkündet wie das Atomgesetz vom 23. 12. 1959¹⁹, das nach seinem § 59 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten sollte, woraus sich ein Inkrafttreten ebenfalls am 1. 1. 1960 ergibt.

Nach strenger Auffassung reicht es nicht einmal aus, daß in dem Zeitpunkt, in dem das auf der die Verwaltungszuständigkeit des Bundes erweiternden Verfassungsänderung beruhende Gesetz verkündet wird, die Verfassungsänderung in Kraft ist, wenn dies bei der Verabschiedung des Gesetzes in der gesetzgebenden Körperschaft und bei der Ausfertigung durch das Staatsoberhaupt noch nicht der Fall war.

Beispiel: Das den Art. 87d in das GG einfügende Gesetz vom 6. 2. 1961²⁰, das am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten sollte, wurde in der am 15. 2. 1961 ausgegebenen Nr. 7 des BGBl. verkündet, ist also am 16. 2. 1961 in Kraft getreten; das darauf fußende „Gesetz über die Zuständigkeit in der Luftverkehrsverwaltung“ vom 8. 2. 1961²¹, das laut seinem Art. 3 einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft treten sollte, wurde in der am 16. 2. 1961 ausgegebenen Nr. 8 des BGBl. verkündet.

(Über Gesetze, die erlaubtermaßen Grundrechte einschränken, zu vgl. „Beachtung der Grundrechte“ im Abschnitt „Inhalt“.)

27. Das Mantelgesetz

Um zu vermeiden, daß bei der parlamentarischen Behandlung nur Stücke einer umfassenden Planung angenommen — gewissermaßen die Rosinen aus dem Kuchen herausgepickt — werden, m.a.W.: um zu erreichen, daß eine Gesetzesvorlage nur insgesamt angenommen oder abgelehnt wird, ist die Form des Mantelgesetzes entwickelt worden. Dabei werden Gesetze, die durchaus geeignet sind, ein Eigenleben zu führen, durch eine oft nur aus wenigen Sätzen bestehenden Klammer — eben den „Mantel“ — zusammengehalten, gewissermaßen wie ein Blumenstrauß zusammengebunden. Früher wurde diese Form insbesondere angewendet, um zu gewährleisten, daß für eine Ausgaben des Staates mit sich bringende Regelung die zur Deckung erforderlichen Einnahmen des Staates beschafft wurden; irgendeine innere Verbindung zwischen den beiden durch den Mantel zusammengehaltenen Gesetzen brauchte dabei nicht vorhanden zu sein. In dieser Weise hätten z. B. die Abgaben- und die Leistungsseite des Lastenausgleichs, die sich inhaltlich nicht allzu viel miteinander berühren, behandelt werden können; beide sind aber — im LAG — in einem einzigen Gesetz geregelt. Als Bremse gegen neue Ausgaben hat man heutzutage meist andere Mittel, z. B. das Erfordernis der Zustimmung anderer Staatsorgane.¹ Jetzt wählt man die Form des

¹⁸ BGBl. I 813

¹⁹ BGBl. I 814

²⁰ BGBl. I 65

²¹ BGBl. I 69

¹ zu vgl. Art. 113 GG

Mantelgesetzes bisweilen, um die auf ein Bündel von Gesetzen verteilte Regelung eines Rechtsbereichs — etwa des Kostenwesens, der Mietzinshöhe oder der Verbrauchssteuern — zusammenzuhalten. Es kommt aber durchaus auch vor, daß Gesetze, die aus ein und demselben Anlaß in gleicher Richtung ergehen, völlig selbständig bleiben.

Beispiel: Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 8. 1. 1961²
 /× Viertes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes v. 1. 8. 1961³
 /× Änderungsgesetz zum Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr v. 1. 8. 1961⁴

In sprachlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß „Mantelgesetz“ manchmal der das Bündel zusammenhaltende Mantel, manchmal aber das aus Mantel und Kernen bestehende Ganze genannt wird. In der Gesetzüberschrift oder auch sonst in dem Gesetz das Wort „Mantel“ zu gebrauchen, ist nicht üblich.

Statt die Einzelregelungen als von dem Mantel eingehüllte Kerne zu bringen, etwa in je einem Artikel,

Beispiel: „Artikel I. Zweites Bundesmietengesetz Artikel VII: Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen
 Artikel VIII. Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen“⁵

kann man die Einzelregelungen oder eine (einige) von ihnen dem Mantelgesetz als Anlage begeben.

Neuerdings wird die Form des Mantelgesetzes auch verwendet, um Neuregelungen mit Änderungen, auch Neufassung oder Ablösung vorhandenen Rechts zu verknüpfen;

Beispiel: Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften v. 26. 7. 1957⁶

dabei können erstmalige Regelungen in Form vollständig abgefaßter Gesetze erscheinen

Beispiel: Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht v. 23. 6. 1960⁶

oder als Stück des Mantels,

Beispiel: „Artikel IX. Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen“ (umfaßt nur 2 Paragraphen)⁶

die Änderungen als gewöhnliche Einzeländerungen,

Beispiel: „Artikel X. Änderungen sonstiger Gesetze“ (betrifft: BGB, GVG, ZPO usw.)⁶

² BGBl. I 1153

³ BGBl. I 1157

⁴ BGBl. I 1163

⁵ Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht v. 23. 6. 60 BGBl. I 389

⁶ BGBl. I 861

ferner: „Artikel III. Änderung des Mieterschutzgesetzes“
„Artikel IV. Änderung des Geschäftsraummietengesetzes“ usw.⁵

als Einzeländerungen nebst (als Anlage) zusammenhängender Neufassung,

Beispiel: „Artikel I. Änderungen des Gerichtskostengesetzes“
„Artikel II. Änderungen der Kostenordnung“
dazu Art. XI § 7 Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtskostengesetzes
und der Kostenordnung
sowie Anl. 1 Gerichtskostengesetz und Anl. 2 Kostenordnung⁶

ferner: „Artikel II. Änderung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes“
dazu Art. X § 6 sowie Anl. Wohnraumbewirtschaftungsgesetz⁵

als Ablösung vorhandenen Rechts durch eine zusammenhängende Neuregelung.

Beispiel: „Artikel III. Kosten der Gerichtsvollzieher
An die Stelle der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher tritt das folgende Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher“
„Artikel VII. Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
An die Stelle der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige tritt das folgende Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“⁶
(ähnlich auch Art. VI)

Eine Gesetzesformel hat selbstverständlich nur das Mantelgesetz. Das Eigenleben der von dem Mantel umkleideten Gesetze tritt aber dadurch hervor, daß ihnen bisweilen eine eigene Inhaltsübersicht amtlich beigegeben ist;

Beispiel: Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher⁷
Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen⁸

es wird auch dadurch deutlich, daß bei späteren Änderungen sie, nicht etwa das Mantelgesetz als zu ändern genannt werden.

Beispiel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Mieterschutzgesetzes“⁹

Eine Vorschrift über das Inkrafttreten gehört, da die Bündelung gerade die einheitliche Behandlung sichern soll, in das Mantelgesetz.

Beispiel: „Artikel XI § 10 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft“⁶

ferner: „Artikel X § 12
(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“⁵

Dies schließt nicht aus, daß in das eine oder andere der von dem Mantel umkleideten Gesetze, wenn es nicht auf Dauer gedacht ist, eine eigene Vorschrift über sein Außerkräfttreten aufgenommen wird.

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft . . .“¹⁰

⁷ BGBl. 1957 I 887

⁸ BGBl. 1957 I 902

⁹ v. 10. 4. 61 BGBl. I 421

¹⁰ § 18 Abs. 1 des 2. Bundesmietenges. BGBl. 1960 I 389

28. Das Rahmengesetz¹ und das Ausfüllungsgesetz

Ob der Bund von seiner ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch macht oder von der sog. konkurrierenden, wirkt sich auf das von ihm erlassene Gesetz nicht aus; in beiden Fällen ist es ein Vollgesetz. Anders bei der Rahmengesetzgebung. Hier hat der Bund nur die Befugnis, Vorschriften schwächeren Grades zu erlassen, die erst volle Kraft äußern, wenn die Länder den vom Bund gesetzten Rahmen ihrerseits ausgefüllt haben². Zum Rahmengesetz des Bundes muß also ein Ausfüllungsgesetz des Landes hinzutreten, um die Vollwirkung (Vollziehbarkeit) zu erreichen. Es liegt auf der Hand, daß diese Art der Gesetzgebung einige Besonderheiten bedingt. Diese Besonderheiten sollen im folgenden behandelt werden.

Diese Verschiedenheit der Stärke der Gesetzgebungsgewalt tritt am deutlichsten hervor, wenn der Bund ein auf einen Bereich seiner Rahmengesetzgebungszuständigkeit beschränktes Gesetz — eben ein Rahmengesetz — erläßt.

Beispiel: Das nur Rahmenvorschriften enthaltende, auf die Beamten der Länder bezügliche Beamtenrechtsrahmengesetz³ steht selbständig neben dem auf die Beamten des Bundes bezüglichen Bundesbeamtengesetz⁴.

Er braucht aber nicht ausschließlich diesen Weg einzuschlagen. Der Bund kann vielmehr, wenn er z. B. die Angelegenheiten seiner eigenen Bediensteten durch Gesetz ordnet, in diesem sozusagen anhangsweise Rahmenvorschriften für die Bediensteten der Länder erlassen, die diese bei der Landesgesetzgebung beachten müssen.

Beispiel: Das auf die Bediensteten des Bundes bezügliche Bundesbesoldungsgesetz⁵ enthält das auf die Bediensteten der Länder bezügliche Kapitel III.

ferner: Das auf die Behörden des Bundes bezügliche Personalvertretungsgesetz⁶ enthält den auf die Behörden der Länder bezüglichen Zweiten Teil.

ferner: Das auf die Richter des Bundes bezügliche Deutsche Richtergesetz⁷ enthält den auf die Richter der Länder bezüglichen § 71.

Damit ist nicht gesagt, daß der Bund in ein und demselben, auf Länderangelegenheiten bezüglichen Gesetz neben ausfüllungsbedürftigen — eben: Rahmenvorschriften — nicht auch sogleich vollziehbare Vorschriften setzen dürfe. Er tut dies gelegentlich.

Beispiel: In dem den Personalvertretungen in den Ländern gewidmeten Zweiten Teil des Personalvertretungsgesetzes⁶ folgt auf die Rahmenvorschriften des Ersten Kapitels das „Andere Vorschriften“ überschriebene Zweite Kapitel mit einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift.

¹ GG Art. 75, 98 Abs. 3

² zum Begriff: BVerfGE 3, 407 ff. [423 ff.]; 4, 115 ff. [127 ff.]

³ v. 1. 7. 57 BGBl. I 667

⁴ v. 14. 7. 53 BGBl. I 551

⁵ v. 27. 7. 57 BGBl. I 493

⁶ v. 5. 8. 55 BGBl. I 477

⁷ v. 8. 9. 61 BGBl. I 1665

a) Das Rahmengesetz

Rahmengesetze weisen folgende Besonderheiten auf:

In der Gesetzesüberschrift kann das sie kennzeichnende Wort „Rahmen“ vorkommen,

Beispiel: „Beamtenrechtsrahmengesetz“³

braucht es aber nicht.

Beispiel: „Bundesjagdgesetz“⁸
„Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)“⁹

In die Überschriften derjenigen Gesetzteile (Abschnitte, Artikel, Paragraphen), die Rahmenvorschriften bringen, wird, wenn das Gesetz auch Sonstiges enthält, zweckmäßig das Wort „Rahmen“ aufgenommen,

Beispiel: „Erstes Kapitel. Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung“⁶

aber nicht mit einer bereits im Wesen der Rahmenvorschrift liegenden Wendung.

*Fehlbeispiel*¹⁰: „§ 71 Bindung an Rahmenvorschriften“⁷

Auch im Wortlaut eines Gesetzes, das auch sonstige Vorschriften enthält, kann das Wort „Rahmen“ bei der Kennzeichnung der für das Landesrecht maßgeblichen Vorschriften verwendet werden.

Beispiel: „Für die Gesetze der Länder sind die §§ 83 bis 95 Rahmenvorschriften.“ (§ 82)⁶

Das Wesen der Rahmenvorschrift kann aber auch auf andere Weise ausgedrückt werden.

Beispiel: „Dieses Kapitel gilt für die Regelung der Dienstbezüge der Beamten der Länder . . . Die Dienstbezüge sind durch Gesetz zu regeln.“ (§ 49)⁵

ferner: „Die Länder sind verpflichtet, die Rechtsverhältnisse der Richter gemäß §§ 72 bis 84 . . . zu regeln“ (§ 71)⁷

Da Gesetze in ihrer Formel nicht angeben, aus welcher Vorschrift der Verfassung die Gesetzgebungszuständigkeit im Einzelfall hergeleitet wird, soll, wenn die Gesetzüberschrift nicht schon das Wesen als Rahmengesetz des Bundes ergibt, das Wesen der Vorschriften als Rahmenvorschriften des Bundes sonstwie deutlich gemacht werden; absichtlich dunkel zu lassen, ob die Vorschriften ausfüllungsbedürftige Rahmenvorschriften oder Ermächtigungen an die Länder enthaltende Vollvorschriften darstellen sollen, geht nicht an.

Fehlbeispiel: Entw. des BWirtschMin 1959 zu einem Wasserverbandsgesetz¹¹

Zuweilen ist im Gesetz des Bundes erwähnt, daß seine Vorschriften durch Landesrecht ergänzbar sind.

Beispiel: „Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften“ (§ 1 Abs. 6)⁸

³ v. 29. 11. 52 BGBl. I 780

⁵ 27. 7. 57 BGBl. 1110

¹⁰ Uffhausen MDR 1961, 973 [978], DUV 1961, 885

¹¹ zu vgl. Witzel WaBo 1961, 361

ferner: „ . . . soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder aus den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt“ (§ 2 Abs. 1)⁹

Kennzeichnend für Rahmenvorschriften sind auch Wendungen wie „die Länder können bestimmen (gleichstellen, zulassen)“.

Beispiel: „Die Länder können bestimmen, daß . . .“ (§24 Abs. 2; ähnlich § 8 Abs. 4)⁹

„Die Länder können . . . gleichstellen“ (§ 15 Abs. 3)⁹

„Die Länder können . . . nur insoweit zulassen, als . . .“ (§ 23 Abs. 2)⁹

Daß das Bundesgesetz den Ländern erlaubt, von seiner Regelung gewisse Gegenstände auszunehmen, also den sachlichen Geltungsbereich einzuengen,

Beispiel: „Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung . . . von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1)⁹

ist hingegen, weil es kein Ausfüllen eines Rahmens betrifft, kein Merkmal eines Rahmengesetzes, sondern könnte auch in einem auf Grund ausschließlicher oder konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes erlassenen Gesetz stehen.

Ein „kann“ bedeutet übrigens in einem Rahmengesetz verschiedenerlei: entweder richtungweisend für das Landesrecht, aber Freiheit lassend

Beispiel: „Für . . . können Reinhaltordnungen als Rechtsvorschriften . . . erlassen werden. . . . Die Reinhaltvorschriften können insbesondere vorschreiben . . .“ (§ 27 Abs. 1)⁹

oder der Behörde ein Ermessen einräumend, im Einzelfall von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen,

Beispiel: „Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen . . . können . . . von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt . . . werden, wenn . . . In diesem Verfahren können auch Ausgleichszahlungen festgesetzt werden“ (§ 18)⁹

oder dem Rechtsuchenden (Antragsteller, Bewerber) Möglichkeiten einräumend.

Beispiel: „Wer durch Naturereignisse . . . gehindert ist, die Frist . . . einzuhalten, kann die Anmeldung binnen . . . nachholen“ (§ 16 Abs. 4)⁹

Strafvorschriften, die den in einem Rahmengesetz enthaltenen Vorschriften Nachdruck verleihen sollen, können im StGB stehen.

Beispiel: „Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt . . . , wird mit Gefängnis bestraft.“¹²

Die in einem Rahmengesetz eingefügten Strafvorschriften können verschieden gestaltet werden. Sie können, völlig bundesrechtlich gehalten, unmittelbar anwendbares Recht darstellen;

Beispiel: „Wer vorsätzlich
1. in ein Gewässer Stoffe unbefugt . . . einbringt . . . und dadurch eine schädliche Verunreinigung des Gewässers . . . bewirkt,

¹² § 292 Abs. 1 StGB

Beispiel: 2. . . .

wird mit Gefängnis . . . bestraft“ (§ 38 Abs. 1)⁹

sie können ferner als sog. Blankettvorschrift (zu vgl. Abschnitt „Strafvorschriften“), d. h. mit ausfüllungsbedürftigem Tatbestand, aber bundesrechtlicher Strafdrohung, gestaltet werden, etwa dahin „wer gegen die landesrechtlichen Vorschriften über . . . verstößt, wird mit . . . bestraft“, so daß sie, solange das zur Ausfüllung des Tatbestandes erforderliche Recht nicht gesetzt ist, nicht wirksam werden können; sie können endlich völlig dem Landesrecht überlassen werden.

Beispiel: „Die Länder können Straf . . . bestimmungen für Verstöße gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften treffen, soweit solche nicht schon in diesem Gesetz enthalten sind“ (§ 42)⁸

Auch Rahmengesetze pflegen im Schlußteil Vorschriften über Aufhebung bisherigen Rechts zu enthalten.

Beispiel: § 46 Abs. 2 Bundesjagdgesetz⁸, § 43 WHG⁹

Bei Aufhebung bisherigen Landesrechts ist Vorsicht geboten; sollten die Ausfüllungsgesetze der Länder nicht genau in dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem das Rahmengesetz des Bundes in Kraft tritt, könnten Lücken entstehen, die nur durch Überbrückungsgesetze der Länder geschlossen werden könnten.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmengesetzes ist stets so weit hinauszurücken, daß den Ländern genügend Zeit zum Erlaß ihres Ausfüllungsgesetzes bleibt.

Beispiel: Bundesjagdgesetz⁸ vom 29. 11. 1952 in Kraft getreten am 1. 4. 1953 (§ 46 Abs. 1)

Es ist mißlich, wenn das Inkrafttreten des Rahmengesetzes nachträglich hinausgeschoben werden muß.

Beispiel: In § 45 WHG⁹ v. 27. 7. 1957 „1. März 1959“ in „1. März 1960“ geändert durch Gesetz v. 19. 2. 1959¹³

Eines Vorabinkraftsetzens des an die Länder gerichteten Befehls zum Erlaß von Landesrecht bedarf es nicht, da, anders als bei Ermächtigung zu Rechtsverordnungen, den Ländern die Gesetzgebungsbefugnis ohnehin zusteht.

b) Das Ausfüllungsgesetz

Ausfüllungsgesetze weisen folgende Besonderheiten auf:

Die Gesetzüberschrift darf, wenn der Inhalt des Landesgesetzes über ein Ausfüllen des bundesrechtlich gezogenen Rahmens nicht hinausgeht, nicht mit einem darüber hinausgehenden Ausdruck gebildet werden; also darf, da sich die Begriffe Wasserrecht und Wasserhaushalt nicht völlig decken, ein lediglich das Wasserhaushaltsgesetz ausfüllendes Landesgesetz nicht „Wassergesetz“ genannt werden¹⁴; im übrigen steht nichts im Wege, das Landesrecht schlicht nach dem darin geregelten Gegenstand zu nennen; ist Jagdrecht der Gegenstand, so kann das Landes-

¹³ BGBl. I 37

¹⁴ zu vgl. Gieseke S. 9

gesetz einfach „Jagdgesetz“¹⁵ oder als Gegenstück zum „Bundesjagdgesetz“⁸ — „Landesjagdgesetz“¹⁶ oder Bayerisches Jagdgesetz“¹⁷ oder „Jagdgesetz für . . .“¹⁸ heißen, oder aber die Gesetzüberschrift des Landesgesetzes kann die Abhängigkeit vom Bundesrecht betonen durch Bezeichnungen wie „Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz“¹⁹ oder — umständlicher — „Landesgesetz zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes“²⁰.

Der Aufbau²¹ eines zugehörigen Landesgesetzes gleiche, zumindest wenn es lediglich Ausfüllungsvorschriften enthält, dem des Rahmengesetzes, selbst dann, wenn man diesen nicht für glücklich hält; dies erleichtert es, sich in dem Gesetz zurechtzufinden; ein andersartiger Aufbau erschwert das Verständnis.

In seinem Sprachgebrauch halte sich das Ausfüllungsgesetz streng an den des Rahmengesetzes, selbst dann, wenn der eine oder andere Ausdruck im sonstigen Recht dieses Landes etwa einen abweichenden Sinn haben sollte.

In den bisherigen Ausfüllungsgesetzen der Länder lassen sich zwei Arten²² unterscheiden. Bei der einen²³ werden, um eine in sich zusammenhängende Regelung zu bieten und das Gesetz damit eher volkstümlich zu halten, die bundesrechtlichen Vorschriften wiederholt und das sie ausfüllende Landesrecht jeweils unmittelbar angeschlossen; nachteilig ist, daß das hierbei entstehende Gemenge nicht sogleich die Rechtsquelle jeder Vorschrift ersehen läßt; dieser Nachteil wird nur teilweise durch eine die Bundesvorschriften aufzählende Schlußvorschrift aufgewogen.

Beispiel: „§ 147 Bundesrechtliche Vorschriften (1) Die §§ . . . des Wasserhaushaltsgesetzes, die einheitlich und unmittelbar als Bundesrecht gelten.“²³

Bei der anderen — häufigeren — Art bringt das Ausfüllungsgesetz nur ausfüllende Vorschriften ohne jede Bezugnahme auf das Rahmengesetz. bildet also eine aus sich heraus unverständliche, erst durch Danebenhalten des Rahmengesetzes Gestalt annehmende Regelung, die aber eindeutig landesrechtlich ist. Beide Arten befriedigen wenig. Besser erscheint folgende Art: Die Landesrechtliche Vorschrift möge das Auszufüllende in gewisser Weise bezugnehmend sich einverleiben, etwa so:

„Das Verfahren, in dem über die in § x des Rahmengesetzes geordnete Y entschieden wird, wird folgendermaßen geregelt:

Der Y bedarf es außer in den in § x des Rahmengesetzes geordneten Fällen auch noch, wenn . . . Y sind außer in den in § x des Rahmengesetzes geordneten Fällen auch zulässig unter folgenden Voraussetzungen: . . .“

¹⁵ so Schleswig-Holstein

¹⁶ so Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

¹⁷ ähnlich: Bremen

¹⁸ so Saarland

¹⁹ so Hessen

²⁰ so Rheinland-Pfalz

²¹ zu vgl. *Gieseke* S. 11

²² *Gieseke* S. 10/11

²³ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) v. 7. 7. 60 GVBl. 105 (dessen amtliche Begründung beschäftigt sich auch mit diesem Fragenkreis)

Gerade die letztere Art dürfte geeignet sein, die Einheitlichkeit zu fördern, so daß ein Musterentwurf dafür geschaffen werden kann.

Dem Landesgesetzgeber ist es nicht verwehrt, neben Ausfüllung des bundesrechtlichen Rahmens in das Landesgesetz auch etwas hineinzusetzen, das überhaupt nur dem Landesgesetzgeber zusteht oder das der Bundesgesetzgeber im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ausdrücklich dem Landesgesetzgeber überlassen hat¹⁴.

29. Das Einführungsgesetz

Wenn bestehendes Recht in seiner örtlichen Geltung ausgedehnt wird, so spricht man davon, es werde in weiteren Gebieten „eingeführt“, und kann ein diesbezügliches Gesetz dann wohl „Einführungsgesetz“ nennen.

Beispiel: „Gesetz zur Einführung des Geschäftsraummietengesetzes im Land Berlin“¹

Nicht dies ist hier gemeint. Die Hauptbedeutung des Ausdruckes „Einführungsgesetz“ ist eine andere. Bringt man, insbesondere bei grundlegenden, auf längste Dauer gedachten Gesetzwerken unwichtigere Vorschriften, insbesondere solche, die alsbald überholt sein werden, nicht als Schlußteil des Gesetzes, sondern in einem neben dem Gesetz stehenden besonderen Gesetz, so wird dieses „Einführungsgesetz“ genannt. Das Einführungsgesetz fließt also aus derselben Rechtsquelle wie das einzuführende Gesetz — während das diesem ebenfalls dienliche Ausführungsgesetz aus einer untergeordneten Rechtsquelle fließt, d. h. — im Bundesstaat — Landesrecht ist (Näheres darüber im Abschnitt „Ausführungsgesetz“). Die Verteilung der erforderlichen Vorschriften auf ein einzuführendes und ein einführendes Gesetz bietet außer dem Vorzug, daß der im einzuführenden Gesetz geordnete Hauptstoff frei von allem Beiwerk bleibt, den weiteren Vorteil, daß das einzuführende Gesetz zunächst völlig fertiggestellt werden kann und dann erst, wenn sein Inhalt und sein Wortlaut völlig feststeht, das einführende Gesetz, in das insbesondere auch die Anpassung bestehenden Rechts an die neue Regelung aufzunehmen ist, ausgearbeitet zu werden braucht.

Es wäre zwar möglich, zwei (oder gar mehreren) gleichlaufenden Gesetzen, die gleichzeitig verabschiedet werden und gleichzeitig in Kraft treten sollen, ein gemeinsames Einführungsgesetz beizugeben. Durchweg wird indes ein größeres Gesetz von einem eigenen Einführungsgesetz begleitet, mag das einzuführende Gesetz sachlich-rechtlichen

Beispiel: EGStGB, EGBGB, EGHGB

oder verfahrensrechtlichen

Beispiel: EGStPO, EGZPO, EGKO

oder amtsverfassungsrechtlichen

Beispiel: EGGVG

¹ v. 10. 1. 61 BGBl. I 13

Inhalts sein, und zwar nicht nur Gesetzwerke aus den Gesetzgebungswellen der sog. Reichsjustizgesetze — 1877/79 und 1896/99 —, sondern auch neuzeitlichere,

Beispiel: EGAktG²

selbst bei nicht sehr stattlichem Umfang des einzuführenden Gesetzes.

Beispiel: EGWStG³ (das Wehrstrafgesetz⁴ hat nur 48 Paragraphen)

Anlaß dazu, einem Gesetz ein Einführungsgesetz beizugeben, kann auch sein, daß der Wortlaut des (einzuführenden) Gesetzes auf zwischenstaatlichen (internationalen) Abmachungen beruht, von der gesetzgebenden Körperschaft also nicht angetastet werden darf; alles, was innerstaatlich zu dem verabredeten Wortlaut noch hinzukommen muß, um das Gesetz schlagkräftig zu machen, wird dann in das Einführungsgesetz aufgenommen.

Beispiel: EG Wechselges.⁵ (das Wechselgesetz⁶ beruht auf dem Abkommen v. 7. 6. 1930⁷)
EG Scheckges.⁸ (das Scheckgesetz⁹ beruht auf dem Abkommen v. 19. 3. 1931)¹⁰

Es kommt auch vor, daß größeren Änderungsgesetzen ein eigenes Einführungsgesetz beigegeben wird.

Beispiel: EGÄndGCPO¹¹ (änderte u. a. EGCPPO) (das ÄndG CPO¹² paßte die CPO dem BGB an)

Zum klassischen Inhalt eines Einführungsgesetzes gehört das, was ohne Einführungsgesetz in den Schlußteil eines Gesetzes gestellt zu werden pflegt, insbesondere also Vorschriften über Inkrafttreten des einzuführenden und des Einführungsgesetzes,

Beispiel: § 1 EGSStGB, § 1 EGGVG, § 1 EGStPO, § 1 EGZPO, Art. 1 EGBGB, Art. 1 EGHGB, § 1 EGAktG, Art. 1 EGScheckG

über Änderung (Aufhebung, Anpassung) bestehenden Rechts,

Beispiel: Art. 9—12, 14 EGHGB, §§ 18—27 EGAktG, Art. 1 EGWG, Art. 1 EGScheckG

über Anführungsverjüngung,

Beispiel: Art. 4 EGBGB, Art. 3 EGHGB, Art. 3 EGWG, Art. 5 EGScheckG

sowie Übergangsvorschriften.

Beispiel: Art. 22—28 EGHGB, §§ 2—17 EGAktG

² v. 31. 1. 37 RGBl. I 166

³ v. 30. 3. 57 BGBl. I 306

⁴ v. 30. 3. 57 RGBl. I 298

⁵ v. 21. 6. 33 RGBl. I 409

⁶ v. 21. 6. 33 RGBl. I 399

⁷ RGBl. 1933 II 378

⁸ v. 14. 8. 33 RGBl. I 605

⁹ v. 14. 8. 33 RGBl. I 597

¹⁰ RGBl. 1933 II 538

¹¹ v. 17. 5. 98 RGBl. 332

¹² v. 17. 5. 98 RGBl. 256

Hinzutreten können — je nach dem Rechtsbereich — weitere Vorschriften, z. B. über den hier verwendeten Begriff „Gesetz“,

Beispiel: § 7 EGStPO, § 12 EGZPO, Art. 2 EGBGB

ferner insbesondere über Abgrenzung des Anwendungsbereiches, sei es innerstaatlich, d. h. im Verhältnis zu anderen Gesetzen desselben Staates

Beispiel: § 2 EGGVG, § 3 EGZPO, Art. 2 EGHGB

oder — im Bundesstaat — im Verhältnis von Recht des Oberstaats zu dem der Gliedstaaten

Beispiel: § 2 EGStGB

sei es — als sog. Grenzrecht (Kollisionsnormen) — im Verhältnis zum Ausland

Beispiel: Art. 7—31 EGBGB (sog. internat. Privatrecht)

Bisweilen kommt es vor, daß ein Einführungsgesetz noch Jahrzehnte nach seinem Erlaß durch völlig neue Vorschriften ergänzt wird.

Beispiel: §§ 23—30 EGGVG erst 1960 eingefügt durch § 179 VwGO

Die Überschrift des Einführungsgesetzes lautet stets „Einführungsgesetz zum X-Gesetz“; sie wird, wenngleich nicht amtlich, mit „EGXG“ abgekürzt; „EG“ bedeutet also, zumindest wenn es voransteht, durchweg „Einführungsgesetz“ (wenn es nachfolgt, kann es anderes bedeuten, z. B. BEG = ursprünglich: Bundesergänzungsgesetz, später: Bundesentschädigungsgesetz, KgfEG = Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz).

Das Einführungsgesetz pflegt dasselbe Datum zu tragen, wie das einzuführende Gesetz, sogar wenn dieses ungewöhnlich umfangreich und es selbst sehr stattlichen Umfangs ist.

Beispiel: BGB (2385 §§) und EGBGB (218 Art.) beide v. 18. 8. 1896

Das Einführungsgesetz pflegt, wie bereits erwähnt, zugleich mit dem einzuführenden Gesetz in Kraft zu treten. Meist enthält nur das Einführungsgesetz eine diesbezügliche Vorschrift. Der Tag des Inkrafttretens wird durchweg kalendermäßig bestimmt, d. h. nicht an den Verkündungstag angeknüpft.

30. Das Ausführungsgesetz

Die Bezeichnung „Ausführungsgesetz“ wird — bedauerlicherweise — in verschiedenem Sinne verwendet: einmal für Gesetze, die eine in der Verfassung verheißene nähere Regelung (meist: „Das Nähere regelt ein Gesetz“¹) bringen — ein solches Gesetz erhält zweckmäßig eine vom geregelten Gegenstand entlehnte Überschrift² —; zum anderen für Gesetze aus Anlaß überstaatlicher (supranationaler) Anordnungen;

Beispiel: „Gesetz zur *Ausführung* der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“³

¹ ähnlich: „Das Nähere ist gesetzlich zu regeln“ (Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG)

² z. B. „Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen“ v. 29. 6. 56 BGBl. I 599

³ v. 1. 8. 61 BGBl. I 1153

des weiteren womöglich auch für Gesetze, die eine in einem grundlegenden Gesetze zunächst noch offengelassene Einzelheit näher regeln⁴; vornehmlich aber — und allein hiervon soll im folgenden die Rede sein — im Bundesstaat für die von den Ländern zu einem Gesetz des Oberstaates (Reich, Bund) erlassenen Gesetze, die das regeln, was in jenem Gesetz den Ländern überlassen ist; „Ausführungsgesetz“ — abgekürzt „AG“ — bezeichnet hier also ein aus anderer Rechtsquelle fließendes Gesetz. Es gibt sie zu Gesetzen sachlich-rechtlichen,

Beispiel: AG BGB

zu solchen verfahrensrechtlichen

Beispiel: AG GBO, AG VwGO

und zu solchen amtsverfassungsrechtlichen Inhalts.

Beispiel: AG GVG

Ein Ausfüllungsgesetz zu einem Rahmengesetz des Bundes wird besser nicht als „Ausführungsgesetz“ bezeichnet.

Fehlbeispiel: „Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz“⁵

Zur Überschrift des Ausführungsgesetzes ist zu bemerken: Wie man statt „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über . . .“ treffender „Änderungsgesetz zum X-Gesetz“ sagt, so vermeide man das umständliche „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über . . .“

Fehlbeispiel: „Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung“⁶

und verwende lieber das kürzere „Ausführungsgesetz“.

Beispiel: „Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung“⁷
„Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung“⁸

Dabei sei das auszuführende Gesetz, wenn es eine Vollüberschrift hat, nur mit seiner Kurzüberschrift genannt. Überflüssig ist es, die Eigenschaft als Landesgesetz zu betonen:

Fehlbeispiel: „Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung“⁹

Soll bereits aus der Überschrift hervorgehen, für welches Land das Ausführungsgesetz erlassen ist, so kann dies auf verschiedene Weise geschehen.

Beispiel: „Saarländisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung“¹⁰
„Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 im Lande Nordrhein-Westfalen“¹¹

⁴ andere Benennung z. B.: „Gesetz zu § 4 Absatz 4 des Altsparengesetzes“ v. 10. 12. 54 BGBl. I 438

⁵ Hessen: v. 24. 3. 53 GVBl. 27

⁶ Berlin: v. 22. 3. 60 GVBl. 269

⁷ Preußen: v. 26. 9. 99 GS 307

⁸ Schleswig-Holstein: v. 29. 3. 60 GVBl. 86

⁹ Rheinland-Pfalz: v. 26. 7. 60 GVBl. 145

¹⁰ v. 5. 7. 60 ABl. 558

¹¹ v. 26. 3. 60 GVBl. 47

Weil ein Ausführungsgesetz in seiner Überschrift notwendigerweise das ausführende Gesetz nennen muß und seine Überschrift schon dadurch an Handlichkeit einbüßt, sei ihr stets eine amtliche Abkürzung angefügt.

Beispiel: AG VwGO¹²

Da Gesetze in ihrer Formel nur etwas über ihren Werdegang angeben, pflegt die Formel eines landesrechtlichen Ausführungsgesetzes keine Bezugnahme auf die bundesrechtliche Rechtsgrundlage zu enthalten.

Es ist auch nicht üblich, das Kernstück mit einem Satz einzuleiten, dieses Gesetz ergehe zur Ausführung des Bundesgesetzes über X. Das auszuführende Bundesgesetz wird vielmehr üblicherweise nur in der Überschrift des Ausführungsgesetzes genannt.

Den Vorschriften des Ausführungsgesetzes wird zumeist ein innerer Zusammenhang fehlen, weil nur das im auszuführenden Gesetz verstreut Offengelassene geregelt wird. Es ist unschön, diese Stellen des auszuführenden Gesetzes unter der Paragraphenzahl des Ausführungsgesetzes anzugeben;

Fehlbeispiel: „§ 7 (zu §§ 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO)“¹³

was für eine Durchführungsverordnung erlaubt sein mag, schickt sich nicht für ein Gesetz. Im Aufbau halte sich das Ausführungsgesetz an das auszuführende Gesetz. An Umfang wird es meist hinter ihm zurückstehen. Sein Inkrafttreten richte das Ausführungsgesetz nach dem auszuführenden Gesetz aus, indem es dieses schlicht auch für sich als maßgeblich erklärt

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung in Kraft“¹⁴ oder dessen Tag des Inkrafttretens kalendermäßig auch als den seinigen bestimmt.

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft“¹⁵

Spätere Änderungen des auszuführenden Gesetzes können Änderungen des Ausführungsgesetzes bedingen; sind diese sehr einschneidend, kann das alte Ausführungsgesetz auch noch nach Jahrzehnten durch ein neues ersetzt werden.

Beispiel: bayAG GVG v. 23. 2. 1879¹⁶ ersetzt durch AG GVG v. 17. 11. 1956¹⁷

Im Schlußteil ist in der Vorschrift über Aufhebung bisherigen Rechts zu beachten, daß schon das auszuführende Gesetz zumeist auch das bisherige Landesrecht aufhebt; dem sei durch eine diesbezügliche Wendung Rechnung getragen, wenn es der Übersichtlichkeit halber nochmals aufgeführt wird.

Beispiel: „Die nachstehenden Vorschriften werden, *soweit sie nicht schon infolge Reichsgesetzes außer Kraft treten* . . . aufgehoben: . . .“¹⁸

ferner: „Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz Nr. 268 . . . , *soweit es nicht bereits durch die Verwaltungsgerichtsordnung aufgehoben ist*, . . .“¹⁹

¹² so: Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland

¹³ ndsAG VwGO v. 12. 4. 60 GVBl. 21

¹⁴ Art. 34 prAG GBO

¹⁵ § 195 Abs. 1 Satz 1 VwGO = § 10 Halbsatz 1 ndsAG VwGO

¹⁶ GVBl. 273

¹⁷ GVBl. 249

¹⁸ Art. 33 Satz 1 prAG GBO

¹⁹ § 27 Abs. 1 Satz 2 saarLAG VwGO

31. Das Abkommensgesetz¹

Mit „Abkommensgesetz“ ist hier nicht etwa ein Gesetz gemeint, dessen Wortlaut mit anderen Staaten zur Schaffung übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts abgesprochen ist.

Beispiel: Wechselgesetz² (beruhend auf dem Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz³)

ferner: Scheckgesetz⁴ (beruhend auf dem Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz⁵)

Mit „Abkommensgesetz“ wird hier vielmehr das die deutsche Staatsleitung⁶ zum Abschluß des völkerrechtlichen Vertrages oder zur Beitrittserklärung zu einem völkerrechtlichen Vertrage in den Stand setzende Gesetz bezeichnet, womit die Bestimmungen des Vertrages für den Fall seines in ihm geordneten völkerrechtlichen Inkrafttretens in dem Umfang und auf die Dauer der völkerrechtlichen Bindung des vertragsschließenden Staates mit innerstaatlicher Gesetzeskraft ausgestattet werden. Man nennt ein solches Gesetz oft⁷ „Zustimmungsgesetz“¹. Da dieser Ausdruck indes auch für Bundesgesetze gebraucht wird, die nach der Verfassung der Zustimmung des Bundesrates⁸ oder der Bundesregierung⁹ bedürfen, empfiehlt sich zur Vermeidung irriger Vorstellungen eine andere Bezeichnung für die hier zu behandelnden Gesetze zu Staatsverträgen (Abkommen), die im gesamten Werdegang die mittlere Stufe darstellen: zuerst die Abfassung des völkerrechtlichen Vertrages, sodann diese in Gesetzesform gekleidete Ermächtigung an die Staatsleitung, die völkerrechtlich wirksame Vertragserklärung abzugeben, daraufhin das Abgeben dieser Erklärung (Ratifikation) und die Bekanntmachung darüber¹⁰, endlich — unter Umständen — die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das so für Deutschland bindend gewordene Völkerrecht.

Beispiel: für ein Friedensdiktat:

Versailler Vertrag¹¹. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten¹²

∕ Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des ersten Protokolls über die Niederlegung von Ratifikationsurkunden zu dem Friedensvertrage...¹³

¹ GGO II §§ 29 Abs. 3, 38, 78

² v. 21. 6. 33 RGBl. I 399

³ v. 7. 6. 30 RGBl. 1933 II 378, dazu Bkm. v. 22. 6. 33 RGBl. II 377

⁴ v. 14. 8. 33 RGBl. I 597

⁵ v. 19. 3. 31 RGBl. 1933 II 538, dazu Bkm. v. 16. 8. 33 RGBl. II 537

⁶ GG Art. 32, 59

⁷ so auch: *Gräber* (Bem. zu BVerfGE 8, 274) DVÖ 1959, 893; das BVerfG (BVerfGE 1, 396; 4, 157) spricht von „Vertragsgesetz“

⁸ GG Art. 29 Abs. 7, 84 Abs. 1 u. 5, 85 Abs. 1, 87 Abs. 7, 105 Abs. 3, 106 Abs. 3 u. 4, 107, 108 Abs. 3, 134 Abs. 4, 135 Abs. 5

⁹ GG Art. 113

¹⁰ zu vgl. *Langner* NJW 1962, 228; *Wengler* NJW 1962, 231

¹¹ v. 28. 6. 19 RGBl. 688

¹² v. 16. 7. 19 RGBl. 687

¹³ v. 11. 1. 20 RGBl. 31

× Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage¹⁴

× Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages . . .¹⁵

Beispiel für Beitritt zu einem ohne deutsche Mitwirkung zustande gekommenen mehrseitigen Abkommen:

Konvention der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener¹⁶

× Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener¹⁷

× Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention . . .¹⁸

× Gesetz über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen über Todeserklärungen Verschollener¹⁹

Beispiel für eine unter deutscher Mitwirkung zustande gekommene Regelung:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft²⁰

× Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft . . .²¹

× Bekanntmachung über das Inkrafttreten . . .²²

× Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft²³

× Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung . . .²⁴

Beispiel für ein zweiseitiges, innerstaatliche Regelung erforderndes Abkommen:

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen²⁵

× Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 . . .²⁶

× Bekanntmachung . . .²⁷

× Gesetz zur Ausführung des Abkommens . . .²⁸

¹⁴ v. 31. 8. 19 RGBl. 1530

¹⁵ v. 31. 8. 19 RGBl. 1527

¹⁶ v. 6. 4. 50 BGBl. 1955 II 706

¹⁷ v. 7. 7. 55 BGBl. II 701

¹⁸ v. 29. 2. 56 BGBl. II 329

¹⁹ v. 7. 7. 55 BGBl. I 401

²⁰ v. 25. 3. 57 BGBl. II 766

²¹ v. 27. 7. 57 BGBl. II 753

²² v. 27. 12. 57 BGBl. 1958 II 1

²³ v. 27. 12. 60 BGBl. I 1082

²⁴ v. 2. 1. 61 BGBl. I 7

²⁵ v. 14. 7. 60 BGBl. 1961 II 302

²⁶ v. 28. 3. 61 BGBl. II 301

²⁷ v. 28. 6. 61 BGBl. II 1025

²⁸ v. 28. 3. 61 BGBl. I 301

Beispiel für ein zweiseitiges, kaum innerstaatliche Regelungen erforderlich machendes Abkommen:

Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland²⁹

∕ Gesetz betreffend das Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949³⁰

Beispiel für Nichtzustandekommen infolge Nichtratifizierung durch einen anderen Staat:

Vertrag über die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft³¹

∕ Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft³²

∕ Gesetz betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft³³

Hat sich der Bund durch Mitgliedschaft in einer überstaatlichen (supranationalen) Organisation insoweit seiner Rechtsetzungsgewalt begeben^{33a}, so bleibt ihm, wenn die Organisation von der ihr eingeräumten Rechtsetzungsbefugnis Gebrauch macht, nur übrig, für Bekanntwerden des von der Organisation gesetzten Rechts durch Aufnahme in sein Gesetzblatt zu sorgen und sein sonstiges Recht dem überstaatlichen anzupassen.

Beispiel: Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Art. 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft³⁴ ∕ Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft³⁵

Nachstehend sollen die Besonderheiten eines Abkommensgesetzes kurz behandelt werden. Wie Staatsverträge (Abkommen, Übereinkommen, Konventionen, auch Konkordate) abzufassen sind, wird hier nicht erörtert, weil dabei Gepflogenheiten der Diplomatie zu beachten sind.

In der Überschrift des Abkommensgesetzes ist, wie überhaupt bei Gesetzen, kurz der Gegenstand anzugeben, also das Abkommen und dessen Übernahme. Da die Abkommen selbst oft schon eine lange Überschrift tragen, schwillt durch deren unveränderte Nennung die Überschrift des Abkommensgesetzes unmäßig an, zumal wenn dabei unnötigerweise das — oft gar nicht einfach zu bestimmende —

²⁹ v. 15. 12. 49 BGBl. 1950 10

³⁰ v. 31. 1. 50 BGBl. 9

³¹ v. 27. 5. 52 BGBl. 1954 II 343

³² v. 27. 5. 52 BGBl. 1954 II 421

³³ v. 28. 3. 54 BGBl. II 342

^{33a} GG Art. 24

³⁴ v. 27. 6. 60 (ABl. EWG S. 112f = BGBl. II 2209)

³⁵ v. 1. 8. 61 BGBl. I 1153

Datum des Vertrages und dessen — ebenfalls oft nicht einfach anzugebender — Abschlußort mitaufgenommen werden.

Fehlbeispiel: „Gesetz zu dem Protokoll über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu dem zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland abgeschlossenen und am 17. April unterzeichneten Übereinkommen über Grenzarbeitnehmer und Gastarbeitnehmer“³⁶

es erscheint vielmehr durchaus statthaft, in der Überschrift des Abkommengesetzes das Abkommen nur mit einer Kurzbezeichnung anzugeben,

Beispiel: „Gesetz betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag“³⁷

die dann im Gesetzwortlaut zu der förmlichen Bezeichnung des Abkommens für den amtlichen Gebrauch zugefügt werde, oder gar den Gegenstand nur durch eine Sachbezeichnung anzugeben;

Beispiel: „Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum *Europarat*“³⁸ (hier: „Beitritt“ im Sinne von „Mitgliedschaft“, also nicht etwa Beitritt zum Vertrag über Bildung eines Europarates)

wird es unterlassen, dem Abkommen amtlich eine Kurzbezeichnung zu geben, so greift das Rechtsleben zur Selbsthilfe, indem es selbst eine Kurzbezeichnung prägt, z. B. „Truppenvertrag“³⁹. Unschön ist die Verwendung des dem Kanzleideutsch angehörenden Wörtchens „betreffend“,

Beispiel: „Gesetz *betreffend* den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland“⁴⁰

besser „zu“

Beispiel: „Gesetz *zu* dem Vertrag über die Achtung des Krieges“⁴¹

oder „über“.

Beispiel: „Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“⁴²

Ein Abkommengesetz pflegt in Artikel gegliedert zu werden; zu deren Zählung werden manchmal arabische, manchmal römische Ziffern verwendet.

Das Kernstück eines Abkommengesetzes bringt — durchweg in nachstehender Reihenfolge — die nach der Verfassung erforderliche Zustimmungserklärung, den Hinweis auf die anschließende Veröffentlichung des Vertragswortlauts, die Ankündigung, das Inkrafttreten des Vertrages⁴³ werde demnächst im Gesetzblatt

³⁶ v. 6. 2. 60 BGBl. II 437

³⁷ v. 24. 3. 55 BGBl. II 256

³⁸ v. 8. 7. 50 BGBl. 263

³⁹ für: Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland v. 26. 2. 52/23. 10. 54 BGBl. 1955 II 321

⁴⁰ v. 24. 3. 55 BGBl. II 253

⁴¹ v. 9. 2. 29 RGBl. II 97

⁴² v. 7. 8. 52 BGBl. II 685

⁴³ zu vgl. *Mercker*, Betr. Ber. 1952, 865 [867]

bekanntgegeben werden, etwaige durch den Vertrag veranlaßte Sondervorschriften, etwa haushaltsrechtlicher Art⁴⁴, auch Ermächtigungen der Bundesregierung zu Rechtsverordnungen, aber nicht Strafvorschriften — diese gehören in ein Ausführungsgesetz —,

Fehlbeispiel: Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl⁴⁵ enthält in Art. 6 eine Strafvorschrift sowie die Vorschrift über das Inkrafttreten des Abkommensgesetzes. Für ein Abkommensgesetz ergibt sich so folgender stets wiederkehrender Wortlaut:

„Dem am . . . in . . . unterzeichneten Vertrag über . . . (nebst seinen Zusatzprotokollen) wird zugestimmt.

Der Vertrag (nebst seinen Zusatzprotokollen) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

.
Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.“

Dabei ist die Aufteilung auf die Artikel nicht einheitlich: manchmal steht der Hinweis auf die anschließende Veröffentlichung mit im ersten Artikel⁴⁶, manchmal erst im zweiten⁴⁷; da die Zustimmungserklärung erst durch den Vertragswortlaut in ihrer Bedeutung erfaßt werden kann, sollte letzterer ihr unmittelbar in demselben Artikel folgen. Bei der Ankündigung der Bekanntgabe des Inkrafttretens des Vertrages braucht der manchmal anzutreffende⁴⁸ Zusatz „nach/gemäß seinem Artikel x“ nicht hinzugefügt zu werden⁴⁹. Als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes pflegt der auf die Verkündung folgende bestimmt zu werden; einen nahen Zeitpunkt dafür zu wählen, empfiehlt sich, damit die Staatsleitung die nächsten völkerrechtlichen Schritte alsbald unternehmen kann.

Verkündet werden die Abkommensgesetze durchweg im Bundesgesetzblatt Teil II; in Teil I zu verkünden sind aber diejenigen zu ihrer Verwirklichung im innerstaatlichen Recht erforderlichen Gesetze, deren Stoffbereich dem Teil I zugewiesen ist⁵⁰.

Der Vertrag ist als Anlage des Abkommensgesetzes in der Fassung abzudrucken, wie er abgeschlossen ist, ein fremdsprachiger also fremdsprachig, diesesfalls mit deutscher, als solcher zu kennzeichnenden Übersetzung.

Die Ratifikationsbekanntmachung¹⁰ enthält zunächst die Mitteilung von etwas Geschehenem, nämlich daß, wann und wo die Ratifikationsurkunde niedergelegt worden ist, sowie die Folgerung daraus, an welchem Zeitpunkt der Vertrag —

⁴⁴ z. B. Ges. v. 8. 7. 50 BGBl. I 263

⁴⁵ Ges. v. 21. 3. 56 BGBl. II 379

⁴⁶ z. B. Ges. v. 20. 12. 56 BGBl. II 1879; Ges. v. 27. 7. 57 BGBl. II 753

⁴⁷ z. B. Ges. v. 8. 7. 50 BGBl. 263; Ges. v. 29. 4. 52 BGBl. II 445; Ges. v. 7. 8. 52 BGBl. II 685; Gesetze v. 24. 3. 55 BGBl. II 213 u. 253

⁴⁸ z. B. Ges. v. 9. 2. 29 RGBl. II 97; Ges. v. 8. 7. 50 BGBl. 263; Ges. v. 7. 8. 52 BGBl. II 685; Gesetze v. 24. 3. 55 BGBl. II 213 u. 253; Ges. v. 27. 7. 57 BGBl. II 753

⁴⁹ z. B. Ges. v. 29. 4. 52 BGBl. II 445; Ges. v. 24. 3. 55 BGBl. II 256

⁵⁰ z. B. Ges. v. 7. 5. 55 BQBl. I 401 (Todeserklärung); Ges. v. 18. 7. 61 BGBl. I 1033 (Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltspflicht gegenüber Kindern)

bei mehrseitigen Verträgen: für die Bundesrepublik — in Kraft getreten ist⁵¹. Damit kann bei mehrseitigen Verträgen die Bekanntgabe verbunden werden, für welche anderen Staaten und wann für diese der Vertrag bereits in Kraft getreten war⁵². Tritt der Vertrag für andere Staaten später in Kraft, so wird dies in einer weiteren Bekanntmachung bekanntgegeben, die überschrieben zu werden pflegt als „Bekanntmachung über den Geltungsbereich des . . . Vertrages“⁵³, manchmal mit Zusatz „(Inkrafttreten für . . .)“⁵⁴, und die mit dem Bemerken zu schließen pflegt „Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom . . . (Bundesgesetzbl. II S. . . .)“⁵⁵.

Wünschenswert wäre, daß das Außerkrafttreten eines Vertrages im Gesetzblatt bekanntgemacht würde.⁵⁶

Zu Regierungsabkommen ergehen Verordnungen.

*Beispiel*⁵⁷: Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur Regelung der Bedingungen, unter denen die Zuständigkeit des Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshofes im Saarland beendet wird⁵⁸ \times Verordnung . . .⁵⁹

Soweit die Bundesrepublik einem internationalen Gremium Rechte eingeräumt hat, gibt es ein Gegenstück zum Abkommensgesetz in der Verordnung eines Bundesministers, durch die die von dem Gremium erlassene Regelung zu innerstaatlichem Recht gemacht wird.

Beispiel: die von der Rheinschiffahrtskommission erlassene „Rheinschiffahrtspolizeiverordnung“⁶⁰ \times „Verordnung über die Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung“⁶¹

ferner: die von der Rheinschiffahrtskommission erlassene „Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe“⁶² \times „Verordnung über die Einführung einer Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe“⁶³

32. Die Rechtsverordnung

a) Die Ermächtigung zu Rechtsverordnungen¹

Auch im ausgeprägtesten Rechtsstaat läßt sich nicht alles bis ins Kleinste im Gesetz selbst regeln; deshalb kann der Gesetzgeber ein Organ der zweiten Gewalt

⁵¹ z. B. Bkm. v. 19. 1. 60 BGBl. II 436

⁵² z. B. Bkm. v. 29. 12. 59 BGBl. 1960 II 146

⁵³ z. B. Bkm. v. 13. 11. 59 BGBl. 1960 II 425

⁵⁴ z. B. Bkm. v. 11. 12. 59 BGBl. 1960 II 429

⁵⁵ z. B. Bkm. v. 11. 12. 59 BGBl. 1960 II 149

⁵⁶ Langner NJW 1962, 228 [231]

⁵⁷ Vertrag zur Regelung der Saarfrage v. 27. 10. 56 BGBl. II 1589, Abkommensgesetz dazu v. 22. 12. 56 BGBl. II 1587

⁵⁸ v. 2. 7. 59 BGBl. II 726

⁵⁹ v. 2. 7. 59 BGBl. II 725

⁶⁰ BGBl. 1954 II 1412

⁶¹ v. 24. 12. 54 BGBl. II 1411 („ . . . wird . . . in Kraft gesetzt“)

⁶² BGBl. 1950 416

⁶³ v. 16. 8. 50 BGBl. 415 („ . . . Ordnung . . . wird . . . mit Wirkung vom . . . in Kraft gesetzt“)

¹ GG Art. 80

(= der Verwaltung) zur Rechtsetzung durch Verordnung — die man dann Rechtsverordnung nennt — ermächtigen. Ist die Regelung im Gesetz zwar vollziehbar (perfekt), ist es aber erwünscht, weitere kleine Einzelheiten nicht einfach der Praxis zu überlassen, sondern durch Rechtssatz festzulegen, so kann der Gesetzgeber den Verordnungsgeber zu derartiger Ergänzung ermächtigen;

Beispiel: „Ist . . . ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder ist er nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der . . . bei Berücksichtigung der nach dem Bewertungsgesetz wesentlichen Gesichtspunkte als Einheitswert festzustellen gewesen wäre“²
/ „Die Bundesregierung wird ermächtigt, . . . 2. in Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Schadensberechnung nähere Bestimmungen zu treffen a) über die der Schadensberechnung . . . zugrunde zu legenden Werte“³

ebenso, wenn für Sonderfälle eine etwas abweichende Regelung Platz greifen können soll.

Beispiel: „Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen als Altsparanlage auch eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende Sparanlage . . . anerkannt wird, die dadurch begründet worden ist, daß eine bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende . . . andere Sparanlage umgewandelt worden ist . . .“⁴

Ist die vom Gesetzgeber getroffene Regelung so, wie sie im Gesetz steht, unvollziehbar (imperfekt), bedarf also noch, um anwendbar zu werden, der Ausfüllung, so kann dies dem Verordnungsgeber übertragen werden.

Beispiel: „Die Feststellung von Schäden . . . an Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 . . . entzogen worden sind, wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes geregelt . . .“⁵

Wen ein Gesetz zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen darf, ist in der Verfassung geregelt; in der Bundesrepublik⁶ sind es: die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen. Dies muß der Bundesgesetzgeber genau beachten. Will er den Erlaß der Rechtsverordnungen der Verwaltungsspitze der Länder überlassen, so darf er als ermächtigt nicht „einen Landesminister“ oder „die obersten Landesbehörden“

Fehlbeispiel: „Die obersten Landesbehörden können . . . Ausgleichsabgaben . . . erheben“⁷

nennen⁸. Um zu verhüten, daß insoweit ungenaue Ermächtigungen als verfassungswidrig für nichtig erklärt werden, sind das „Gesetz über Rechtsverordnungen“

² § 12 Abs. 2 Satz 1 FG

³ § 43 Abs. 1 FG

⁴ § 13 ASpG

⁵ § 11a Abs. 2 FG (hierzu § 43 Abs. 1 Nr. 1)

⁶ Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG

⁷ § 12 Abs. 2 Satz 1 Milch- und Fettgesetz i. d. F. v. 10. 12. 52 BGBl. I 811; geändert durch 2. ÄndG v. 4. 8. 60 BGBl. I 649 Ermächtigung in „Landesregierungen“, dazu Art. 3 Abs. 2 des 3. ÄndG v. 27. 7. 61 BGBl. I 1104

⁸ BVerfGE 11, 77 (betr. § 12 Abs. 2 Satz 1 Milch- und Fettgesetz i. d. F. v. 10. 12. 52)

gen im Bereich der Gerichtsbarkeit“⁹ und das „Gesetz über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen“¹⁰ ergangen, die, ohne den Wortlaut der solche Ermächtigungen enthaltenden Gesetze einzeln förmlich zu ändern, allgemein bestimmen, daß, soweit Bundesgesetze Ermächtigungen an „oberste Landesbehörden“ aussprechen, dadurch die „Landesregierungen“ ermächtigt sind.

Will der Bundesgesetzgeber den Erlaß der Rechtsverordnungen der Verwaltungsspitze des Bundes anvertrauen, so hat er die Wahl, ob er dazu die Bundesregierung, also das Kollegium der Bundesminister,

Beispiel: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, . . . durch Rechtsverordnung zu bestimmen“¹¹

oder einen Bundesminister ermächtigt.

Beispiel: „Der Bundesminister für Verkehr erläßt . . . die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendige Rechtsverordnung über . . .“¹²

Sind die zu erwartenden Rechtsverordnungen von besonderer Tragweite, kommen mehrere Rechtsverordnungen aus den verschiedensten Geschäftsbereichen oder eine die verschiedensten Geschäftsbereiche berührende Rechtsverordnung in Betracht, oder läßt sich noch nicht überblicken, was für Rechtsverordnungen erforderlich werden und in welchen Geschäftsbereich sie fallen, so empfiehlt es sich, die Bundesregierung zu ermächtigen. Dies vermeidet auch Weiterungen bei einer etwaigen Änderung der Geschäftsverteilung unter den Bundesministerien, Schaffung neuer oder Auflösung bestehender Ministerien. Daß nach der Verfassung die Betrauung „eines Bundesministers“ statthaft ist, will selbstverständlich nicht besagen, daß in ein und demselben Gesetz nur ein und derselbe Minister ermächtigt werden dürfe; es ist vielmehr durchaus möglich, in demselben Gesetz zu Verordnungen über den einen Bereich den einen, zu denen über den anderen Bereich einen anderen (Fach)minister zu ermächtigen.

Beispiel: „(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt . . . die . . . Rechtsverordnungen . . . über . . .“

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann . . . durch Rechtsverordnung . . . Bestimmungen über . . . erlassen“¹²

Die erwähnte Verfassungsvorschrift ist auch nicht dahin zu verstehen, daß zu einer gewissen Regelung stets nur ein einzelner Minister ermächtigt werden dürfte; es ist vielmehr durchaus möglich, zwei oder gar mehrere Minister zu gemeinsamem Erlaß von Rechtsverordnungen zu ermächtigen.

Beispiel: „(2) Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Verkehr erlassen . . . die . . . Rechtsverordnungen über . . .“¹²

Da unsere Verfassung¹³ nicht von „Ministerien“, sondern von „Ministern“ spricht, hat die Ermächtigung nicht auf ein (Fach)ministerium zu lauten, sondern

⁹ v. 1. 7. 60 BGBl. I 481

¹⁰ v. 3. 7. 61 BGBl. I 856

¹¹ § 30 g PatG (Fassung v. 9. 5. 61 BGBl. I 550)

¹² § 32 LuftVerkG (Fassung v. 10. 1. 59 BGBl. I 9)

¹³ GG Art. 62 ff.

auf einen (Fach)minister; dabei soll dieser so bezeichnet werden, wie es im Zeitpunkt des Erlasses des die Ermächtigung enthaltenden Gesetzes vorgeschrieben ist. Soll die Ermächtigung nur dahin erteilt werden, die Rechtsverordnung dürfe nur unter Einschaltung einer anderen Dienststelle erlassen werden, oder soll Weitergeben der Ermächtigung an eine andere Dienststelle vorgesehen werden, so ist auch diese andere Dienststelle streng mit ihrer amtlichen Bezeichnung zu nennen; es ist nicht gleichgültig, ob es z. B. „Bundesrechnungshof“, „Bundesaufsichtsamt“, „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ heißt oder „Präsident . . .“

Beispiel: „ . . . kann die Ermächtigung auf *den Präsidenten des Bundesausgleichsamts* weiter übertragen werden . . .“¹⁴

ferner: . . . nach gutachtlicher Äußerung *des Präsidenten des Bundesrechnungshofes* . . .“¹⁵

ferner: „Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf *das Bundesamt für das Kreditwesen*“¹⁶

Statt mehrere Minister gleichberechtigt miteinander zu ermächtigen (Hauptbeteiligung), kann der Gesetzgeber einen Minister zum Erlaß der Verordnung nur unter Einschaltung eines anderen (Nebenbeteiligung) ermächtigen, und zwar abgestuft vom schwächsten bis zum stärksten Grad der Mitwirkung¹⁷. Der stärkste Grad der Mitwirkung ist die Zustimmung. Sie ist insoweit weniger als gleichberechtigtes Miterlassen, als es im Willen allein des Ermächtigten liegt, ob und wann er die Verordnung erläßt, kommt ihr aber hinsichtlich des Einflusses auf den Inhalt der Verordnung gleich; ohne die erforderliche Zustimmung darf der Ermächtigte die Verordnung nicht erlassen, d. h. sie muß, auch wenn nicht förmlich „Einwilligung“¹⁸ verlangt ist, zuvor erteilt sein. Etwas schwächer ist wohl das „Einvernehmen“,

Beispiel: „(1) . . . Rechtsverordnung nach Nummern 3, 5 und 13 werde *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen*, Rechtsverordnung nach Nummer 11 *im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung* erlassen.“¹²

indem es keine ausdrückliche Erklärung verlangt, sondern auch im bewußten Unterlassen von Einwendungen liegen kann; ähnlich die Wendung „im Benehmen mit“.

Beispiel: „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz . . . Rechtsverordnungen . . . zu erlassen . . .“¹⁹

In anderer Richtung liegt die Mitwirkung, wenn ein „Vorschlag“ oder gar ein „Antrag“ verlangt wird. Er macht den Erlaß der Verordnung lediglich von dem Anstoß des anderen abhängig, räumt ihm aber keinen maßgeblichen Einfluß auf

¹⁴ § 43 Abs. 2 FG

¹⁵ § 12 Abs. 5 BundesministerG v. 17. 6. 53 BGBl. I 407

¹⁶ v. 19. 1. 62 BGBl. I 17

¹⁷ zu vgl. *Schuegraf DVBl.* 1961, 654

¹⁸ zu vgl. § 183 BGB vorherige Zustimmung = Einwilligung

¹⁹ § 70 PersStG i. d. F. durch das ÄndG v. 18. 5. 57 BGBl. I 518 (Neufassung v. 8. 8. 57 BGBl. I 1125)

das Ob, das Wie und dann Wann ein. Auf den Inhalt der zu erlassenden Verordnung zielt die Begutachtung (gutachtliche Äußerung).

Beispiel: „ . . . nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes . . . “¹⁵

Schwächer ist die Anhörung, was lediglich bedeutet, daß Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt sein muß, aber nicht dazu zwingt, dem etwa Geäußerten Rechnung zu tragen.

Nicht nur an die Mitwirkung eines Ministers kann die Ermächtigung geknüpft werden. Vereinzelt kommt es vor, daß Zustimmung des Bundestags,

Beispiel: „Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung . . . “²⁰

sehr häufig, daß Zustimmung des Bundesrats verlangt wird.

Beispiel: „ (1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die . . . Rechtsverordnung über . . . “¹²

Andererseits²¹ wird bisweilen ausdrücklich gesagt, Zustimmung des Bundesrats zum Erlaß der Rechtsverordnung sei nicht erforderlich.

Beispiel: „ (4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann . . . durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über . . . erlassen.“¹²

Zuweilen ist bloß Anhörung des Bundesrats angeordnet.

Beispiel: „Dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zu Entwürfen von Rechtsverordnungen Stellung zu nehmen“²²

Der Gesetzgeber kann für Bundesverordnungen auch Mitwirkung der Länder

Beispiel: „ . . . vor ihrem Erlaß sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören“²³

oder sonstiger Dienststellen in mannigfachster Art vorschreiben, sieht aber besser davon ab, förmliche Einschaltung von Spitzenverbänden oder dergl. zwingend anzuordnen²⁴.

Besteht der Gesetzgeber nicht darauf, daß gerade der Ermächtigte alles Erforderliche regelt, so kann er die Ermächtigung dahin erteilen, daß der Ermächtigte sie weitergeben dürfe.

Beispiel: „Der Bundesminister für Wirtschaft kann die(se) Ermächtigung zu Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übertragen“²⁵

Da der Rechtsstaatsgedanke verlangt, daß es dem Bürger möglich sein muß, sich darüber zu vergewissern, ob der Erlasser einer Verordnung dazu befugt ist, darf eine solche Übertragung nicht etwa bloß durch innerdienstlichen Erlaß ausge-

²⁰ § 77 Abs. 1 ZollG v. 14. 6. 61 BGBl. I 737

²¹ Fälle der Erforderlichkeit: Art. 80 Abs. 2 GG (aber durch einfaches Bundesgesetz verdrängbar)

²² § 78 Abs. 4 ZollG 1961

²³ § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 StVG

²⁴ zu § 11 Bundesärzteordnung v. 2. 10. 61 BGBl. I 1857

²⁵ §§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Halbs. 3, 23 Abs. 1 Satz 5, 31 Abs. 1 Satz 2 KWG v. 10. 7. 61 BGBl. I 881

sprochen werden, sondern es bedarf dazu einer Rechtsverordnung²⁶. Hat der Gesetzgeber die Ausübung der Ermächtigung an die Mitwirkung eines anderen geknüpft, so ist diese Mitwirkung auch zur Weiterübertragung der Ermächtigung erforderlich,

Beispiel: „(2) Durch Rechtsverordnung *nach Absatz 1* kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiter übertragen werden; . . .“²⁷

so daß sogar eine lediglich die Weiterübertragung aussprechende Rechtsverordnung des Ermächtigten dann der angeordneten Mitwirkung bedarf. Die Weiterermächtigung bewirkt nicht etwa eine Befreiung des Untermächtigten von Mitwirkungsschranken; er hat vielmehr die Mitwirkungsberechtigten in derselben Weise, wie es der Ermächtigte hätte tun müssen, am Erlaß der Rechtsverordnungen zu beteiligen. Will der Gesetzgeber, etwa in der Erwartung, daß dem Untermächtigten nur das Regeln kleinster Einzelheiten überlassen werden wird, diesen von Mitwirkung anderer freistellen, so muß er dies ausdrücklich sagen.

Beispiel: „ . . . der Präsident des Bundesausgleichsamts *bedarf* zum Erlaß solcher Rechtsverordnung *nicht der Zustimmung des Bundesrates*.“²⁷

Macht der Ermächtigte mit der vorgeschriebenen Mitwirkung von der vom Gesetz vorgesehenen Weitergabe der Ermächtigung nur zur weiteren Auffüllung der von ihm gesetzten Regelung mit Einzelheiten Gebrauch, so dürfte eine dabei ausgesprochene Befreiung von weiterer Mitwirkung wohl unbedenklich sein; hingegen käme es einem Abschütteln der vom Gesetzgeber gewollten Mitwirkung gleich, würde eine sich in der Weitergabe der Ermächtigung erschöpfende Rechtsverordnung des Ermächtigten den Untermächtigten schlechthin von der vorgesehenen Mitwirkung befreien. Ebensowenig geht es an, daß die unter der vorgesehenen Mitwirkung ergehende Rechtsverordnung zunächst lediglich den Ermächtigten von weiterer Mitwirkung freistellt²⁸.

In der Ausdrucksweise halte sich sowohl die eine Übertragung vorsehende Ermächtigung im Gesetz wie die die Übertragung aussprechende Rechtsverordnung streng an die in der Verfassung²⁶ gewählte.

Fehlbeispiel: „ . . . der Bundesminister für Wirtschaft für die(ese) Ermächtigung zu Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen *übertragen*“²⁵

✗ „Verordnung zur *Übertragung* der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“¹⁶

✗ deren § 1: „Das Bundesamt für das Kreditwesen wird *ermächtigt*, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Satz 5 in Verbindung mit Satz 3 sowie des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen . . . zu erlassen . . .“

²⁶ Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG

²⁷ § 367 LAG, § 43 FG (Abs. 1 ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates die im Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen) — ähnlich § 31 ASpG (aber Fassung des Abs. 2 schief: „ . . . Ermächtigung . . . kann auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts, *der insoweit nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf*, weiter übertragen werden“)

²⁸ zu vgl. *Bullinger, Selbstermächtigung* 1958

Darauf, ob die Übertragung der Ermächtigung die Wirkung hat, daß der (ursprünglich) Ermächtigte die Befugnis zu eigener Rechtssetzung verliert, so daß diese nunmehr der Weiterermächtigte ausüben kann, ob er die Befugnis gleichwohl behält, so daß von da ab zwei im Unter- und Überordnungsverhältnis stehende Dienststellen zur Rechtsetzung befugt sind, kann hier nicht eingegangen werden, auch nicht darauf, ob, ggf. unter welchen Voraussetzungen, eine Übertragung der Ermächtigung zurückgenommen werden kann.

Einen gewissen Einfluß auf die Geltung der Rechtsverordnungen kann sich der Gesetzgeber durch Beschränkung der Ermächtigung dahin sichern, daß er Vorlage nach ihrem Erlaß und bei Mißbilligung Aufhebung anordnet.

Beispiel: „Rechtsverordnungen . . . sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag und dem Bundesrat *mitzuteilen*. Der Bundesrat kann binnen vier Wochen gegenüber dem Bundestag Stellung nehmen. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich *aufzuheben*, soweit es der Bundestag binnen drei Monaten nach der Verkündung verlangt.“²⁹

Da die Ermächtigung zu ergänzender Rechtsetzung ihre Kraft auch nach Benutzung behält, darf sie, gleich, ob von ihr Gebrauch gemacht worden ist oder nicht, bei einer Neufassung des Gesetzes nicht wegbleiben, sondern ist in die Neufassung mit aufzunehmen.

Während sich die Ermächtigung zur Neufassung des geänderten Gesetzes, falls sie nicht ausdrücklich auf Dauer erteilt ist, durch einmalige Benutzung verbraucht (Näheres darüber im Abschnitt „Bekanntmachung der Neufassung“), setzt die Ermächtigung zu ergänzender Rechtsetzung den Ermächtigten nicht nur zu einmaliger Rechtsetzung in den Stand, sie erlaubt vielmehr die mehrmalige Ausübung der Befugnis, sei es in Stücken (sachlichen Teilen), die nebeneinander gelten sollen, sei es in Regelungen, die einander ablösen sollen; es ist deshalb nicht erforderlich, die Befugnis zu Änderungen ausdrücklich auszusprechen.

Fehlbeispiel: „Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und geändert werden.“³⁰

Will der Gesetzgeber die Ermächtigung auf einmalige Ausübung beschränken, insbesondere wenn er sich eine etwaige spätere Änderung der Verordnung selbst vorbehalten will, muß er dies ausdrücklich sagen.

Wozu der Ordnungsgeber ermächtigt wird, pflegte früher in ganz allgemein gehaltenen Wendungen ausgedrückt zu werden.

Beispiel: „Der Reichsminister des Innern erläßt *die zur Durchführung* und Ergänzung dieses Gesetzes *erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften*.“³¹

ferner: „Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nähere Vorschriften, insbesondere zur Ausführung dieses Gesetzes, zu erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden die erforderlichen Vorschriften erlassen.“³²

²⁹ § 77 Abs. 5 ZoliG 1961

³⁰ § 482 Abs. 2 Satz 2 BGB (betr. Viehmängel)

³¹ § 13 des Ges. über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 5. 1. 38 RGBl. I 9

³² § 26 des Reichssiedlungsges. v. 11. 8. 19 RGBl. 1429

ferner: „Die zuständigen Reichsminister erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie können dabei von bestehenden Reichs- oder Landesgesetzen abweichen, insbesondere auch Ausnahmen von den Vorschriften der . . . gesetzgebung . . . zu lassen.“³³

Im ausgeprägten Rechtsstaat muß die Übertragung der Rechtsetzungsbefugnis auf die Verwaltungsspitze Ausnahme bleiben und bedarf eingehender Umschreibung.

Beispiel: „Der Reichsminister der Justiz und des Innern erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gebührenordnung für die Standesämter.

(2) Sie können insbesondere . . .“³⁴

∕ „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen über

1. — 14. . . .“³⁵

Die bundesdeutsche Verfassung³⁵ verlangt deshalb Angabe von „Inhalt, Zweck und Ausmaß“ der Ermächtigung. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in ständiger Rechtsprechung³⁶ dahin ausgelegt, eine Ermächtigung dürfe nicht so unbestimmt sein, daß sich nicht mehr voraussehen lasse, in welchen Fällen und mit welchem Ziele von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die daraufhin erlassenen Verordnungen haben können, die Grenzen der Ermächtigung müßten aus dem Gesetz mit einwandfreier Deutlichkeit zu ersehen sein; die Ermächtigung brauche indes nicht so bestimmt wie irgend möglich umschrieben zu sein, sie müsse nur hinreichend bestimmt sein; es genüge, daß sich die Begrenzungen der Ermächtigung aus dem Zusammenhang der Vorschrift mit anderen Vorschriften und aus dem Ziel, das die gesetzliche Regelung insgesamt verfolge, ergeben.

Ist die Ermächtigung wegen Verstoßes gegen die Verfassung nichtig, so ist auch die auf Grund solcher Ermächtigung ergangene Rechtsverordnung nichtig.

Diese Grundsätze sind, obwohl sie sich nach ihrem Wortlaut nur auf die Bundesgesetzgebung beziehen, für unseren Rechtsstaat jetziger Prägung so charakteristisch, daß sie auch auf Ermächtigungen, die in Landesgesetzen zu landesrechtlichen Rechtsverordnungen ausgesprochen werden, anzuwenden sind³⁷.

Bei der nicht hoch genug zu veranschlagenden Wichtigkeit dieses Punktes erscheint eine Zusammenstellung der vom Bundesverfassungsgericht auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 80 GG hin geprüften Ermächtigungsvorschriften angezeigt. Das Bundesverfassungsgericht hat wegen Verstoßes gegen Art. 80 GG folgende Vorschriften für nichtig erklärt:

³³ § 9 Abs. 2 des ErgG z. Reichssiedlungsgesetz v. 4. 1. 35 RGBl. I 1

³⁴ § 70 PersStdG v. 3. 11. 37 RGBl. I 1146

³⁵ Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG

³⁶ BVerfGE 1, 14 [60]; 2, 307 [334]; 4, 7 [21]; 5, 71 [75]; 7, 267 [275] u. 282 [302]; 8, 274 [330]; 10, 20 [51] u. 251 [255]

³⁷ OVG Bremen DVBl. 1960, 809 [811]; Hamann, GG, Anm. 4 A zu Art. 80 S. 350; ders. NJW 1961, 2059 Anm. zu BVerfG v. 2. 5. 61 NJW 1961, 1155

³⁸ „Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen“ ³⁹

⁴⁰ „Die Bundesregierung erläßt . . . Rechtsverordnungen, die nähere Vorschriften über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs . . . enthalten“ ^{41 42}

⁴³ „Zusatzbesteuerung für mehrstufige Unternehmen. § 3 Die Bundesregierung wird ermächtigt, Maßnahmen zum Ausgleich der verschiedenen Umsatzsteuerbelastung der einstufigen und der mehrstufigen Unternehmen zu treffen.

Durchführung: § 18 Abs. 1 Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung

1. zur Durchführung dieses Gesetzes die in . . . § 8 . . . vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen . . .“ ⁴⁴

⁴⁵ „Die Bundesregierung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über 3. die Festsetzung von Durchschnittbeförderungsentgelten, insbesondere im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr, im inländischen Werkverkehr und im inländischen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen“ ⁴⁶

Hingegen hat das Bundesverfassungsgericht folgende Vorschriften als dem Art. 80 GG genügend ⁴⁷ erachtet:

⁴⁸ „Durch Rechtsverordnung wird bestimmt werden, inwieweit für Gewerbezweige, bei denen die allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 6) und der allgemeine Aufbringungssatz (§ 7) infolge der besonderen Verhältnisse dieser Gewerbezweige nicht anwendbar sind oder bei denen ihre Anwendung offensichtlich zu einer übermäßigen und unangemessenen Belastung führen würde, eine abweichende Bemessungsgrundlage oder ein abweichender Aufbringungssatz anzuwenden ist.“ ⁴⁹

⁵⁰ „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen . . . über den Umfang der Befreiung und Steuerermäßigung Bestimmungen zu treffen.“ ⁵¹

³⁸ § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern v. 4. 5. 51 BGBl. I 284

³⁹ BVerfGE 1, 14 [20, 60]

⁴⁰ § 44 KgfEG v. 30. 1. 54 BGBl. I 5

⁴¹ BVerfGE 5, 71 [75]

⁴² daraufhin 2. Änderungsgesetz v. 8. 12. 56 BGBl. I 904

⁴³ Umsatzsteuergesetz i. d. F. der Bkm. v. 1. 9. 51 BGBl. I 791

⁴⁴ BVerfGE 7, 282 [302]

⁴⁵ Abschn. II Art. 3 Abs. 1 des Verkehrsfinanzges. 1955 v. 6. 4. 55 BGBl. I 166

⁴⁶ BVerfGE 10, 251 [255]

⁴⁷ in BVerfGE 9, 39 [47] ist dahingestellt gelassen, ob § 14 Abs. 5 Nr. 6 des Milch- und FettG v. 31. 7. 30 RGBl. I 421 i. d. F. v. 28. 2. 51 BGBl. I 135 u. v. 10. 12. 52 BGBl. I 807 wegen Verstoßes gegen Art. 80 GG nichtig ist (da die Vorschrift aus einem anderen Grund für nichtig erklärt wurde)

⁴⁸ § 10 des Ges. über eine Investitionshilfe der gewerbl. Wirtschaft v. 7. 1. 52 BGBl. I 7

⁴⁹ BVerfGE 4, 7 [21: Ausmaß deutlich aus begrenztem Zweck zu erschließen]

⁵⁰ § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuerges. i. d. F. des Ges. zur Änd. d. Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes v. 28. 6. 51 BGBl. I 402

⁵¹ BVerfGE 7, 267 [272: nur bei der engen Auslegung, daß die Befugnis des Verordnungsgebers lediglich dahin geht, die bereits im Gesetz enthaltenen Befreiungs- und Ermäßigungsvorschriften zu konkretisieren]

Beispiel: ⁵² „ . . . können Anordnungen . . . erlassen, durch die Preise, Mieten, Pachten, Gebühren und sonstige Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art, ausgenommen Löhne, festgesetzt . . . oder durch die der Preisstand aufrechterhalten werden soll.“ ⁵³
⁵⁴ „Die Stiftung erhält eine Satzung, die die Bundesregierung . . . errichtet und die sie in gleicher Weise ändern und ergänzen kann . . .“ ⁵⁵

In der Rechtsprechung anderer Gerichte sind folgende Vorschriften als verfassungsmäßig angesehen worden:

⁵⁶ „Eine Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl wird gewährt an Inhaber von . . .
2. Betrieben des Bergbaues sowie von Torf, Steine und Erden fördernden Betrieben für das Gasöl, das zum Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen verwendet wird.“ ⁵⁷

Einer lapidaren Regelung des Gesetzes lediglich anzufügen, „Näheres“ regele eine Rechtsverordnung,

Beispiel: „Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, werden nicht festgestellt. *Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt*“ ⁵⁸

erscheint hiernächst höchst bedenklich ⁵⁹; zuallermindest dürfte erforderlich sein, dabei ein wenig über den Gegenstand der ergänzenden Regelung zu sagen.

Beispiel: „Durch Rechtsverordnung wird *Näheres über die Voraussetzungen und den Personenkreis*, der Leistungen aus dem Härtefonds erhalten kann, bestimmt.“ ⁶⁰

ferner: „Durch Rechtsverordnung kann *Näheres über die Abgrenzung und Berechnung der Einkünfte und Freibeträge* bestimmt werden.“ ⁶¹

Eine Wendung „Abgrenzung und Berechnung der Einkünfte“ umfaßt nicht ⁶² die Befugnis, Rechtsbegriffe bindend auszulegen ⁶³.

Hinsichtlich der Gegenstände, mit denen sich die zu erlassenden Rechtsverordnungen beschäftigen sollen, pflegt man neuerdings eine lange, mit „über“ eingeleitete Aufzählung zu geben.

⁵² § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) v. 10. 4. 48 (WiGBl. 27)

⁵³ BVerfGE 8, 274 [276, 330]

⁵⁴ § 4 des Ges. zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz v. 25. 7. 57 BGBl. I 841

⁵⁵ BVerfGE 10, 20 [51] (indes keine Beschränkung bei der Verleihung autonomer Satzungs-gewalt an rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts: BVerfG v. 2. 5. 61 NJW 1961, 1155)

⁵⁶ Abschn. III Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 VerkehrsfinanzG v. 6. 4. 55 BGBl. I 166

⁵⁷ BVerwG Urt. v. 12. 6. 59 VIII C 32/58; v. 15. 12. 61 VII C 103/60 (WM 1962, 378) u. VII C 108/60 (WM 1962, 379)

⁵⁸ § 11a Abs. 1 FG (äußerst ähnlich: § 359 Abs. 1 LAG)

⁵⁹ die in einem früheren Beschluß geäußerten Bedenken hat das BVerwG in seinem Urt. IV C 205/59 v. 17. 11. 61 (ZLA 1962, 75) kurzer Hand fallen lassen

⁶⁰ § 301 Abs. 4 LAG

⁶¹ § 267 Abs. 3 LAG i. d. F. d. 12. XndG v. 29. 7. 60 BGBl. I 613

⁶² BVerwGE 11, 9 (betr. § 5 Abs. 2 der 3. Leistungs-DV-LA i. d. F. v. 6. 12. 58 BGBl. I 910: „dauerndes Getrenntleben . . . ; wenn der Ehegatte . . . länger als ein Jahr getrennt lebt“)

⁶³ über die Schranken hinsichtlich der Freibeträge: BVerwGE 12, 133

- Beispiel:* „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, . . . zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen . . . zu erlassen *über*
1. — 4. . . . ,
 5. die Führung des Staatsangehörigkeitsnachweises,
 6. — 8. . . . ,
 9. das Aufgebot und die Eheschließung,
 10. — 11.
 12. die Erhebung von Gebühren durch die Standesbeamten,
 13. — 14. . . . “¹⁰
- ferner:* „Der Bundesminister für Verkehr erläßt . . . die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen *über*
1. das Verhalten im Luftraum und am Boden, insbesondere . . .
 2. — 3. . . .
 4. den Preis, den Personen, die einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedürfen, . . .
 5. — 9. . . .
 10. die Verpflichtung zur Mitführung von Urkunden . . .
 11. — 13. . . . “¹²

Dem verfassungsmäßigen Erfordernis der Angabe des Zwecks der Ermächtigung läßt sich in mannigfacher Weise Genüge tun.

- Beispiel:* „a) um . . . den Schutz und Beistand zu gewähren, der . . . sonst . . . geleistet wird“⁶⁴
- ferner:* „zur Verhinderung von Mißbräuchen, welche die Wirksamkeit des Gesetzes erheblich beeinträchtigen . . . “⁶⁵
- ferner:* „zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke . . . “⁶⁶
- ferner:* „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint.“⁶⁷

Hingegen sind bloße Zusätze wie „erforderlich“ oder „notwendig“ zu nichts-sagend, genügen also nicht der Angabe des Zweckes.

- Beispiel:* „Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes *notwendigen Rechtsverordnungen* . . . über . . . “¹²
- ferner:* „Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- . . . vorschriften“⁸¹

Man darf aber nicht in der Ausdrucksweise, die sich zur Bezeichnung des Zweckes der Ermächtigung eignet, den Inhalt anzugeben versuchen.

- Fehlbeispiel:* „Die Bundesregierung wird ermächtigt, . . . Rechtsverordnungen zu erlassen,
- a) . . .
 - b) *um* die Ausstellung von Urkunden *zu regeln*, die . . . sonst . . . erteilt werden“⁶⁴

⁶⁴ § 24 Abs. 1 des Ges. über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. 4. 51 BGBl. I 269

⁶⁵ § 37 GrdstVerkG v. 28. 7. 61 BGBl. I 1091

⁶⁶ § 12 Abs. 1 AtomG v. 23. 12. 59 BGBl. I 814

⁶⁷ § 43 Abs. 1 Satz 2 Außenwirtschaftsges.

Wie Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung auszudrücken sind, richtet sich ganz nach der Eigenart des geregelten Rechtsstoffes. Die sicherste Art, den Anforderungen der Verfassung gerecht zu werden, ist es, daß der Gesetzgeber selbst den Rechtsstoff lückenlos regelt und dem Verordnungsgeber lediglich überläßt, diese Regelung auf an sich nicht davon erfaßte, genau umrissene Fälle auszu dehnen („gleichstellen“), an sich von ihr umfaßte, genau umrissene Fälle von ihr auszunehmen oder für derartige Fälle eine abweichende, genau umrissene Regelung zu treffen; es mag auch noch genügen, die Sonderfälle nicht genau anzugeben, sondern nur skizzenhaft zu umreißen.

Beispiel: „Durch Rechtsverordnung können andere Geldanlagen den Sparanlagen . . . *gleichgestellt* werden, sofern sie der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen“⁶⁸

ferner: „Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, *ob und in welchem Umfang . . . gleichgestellt* wird, *und nach welchen Grundsätzen* in diesen Fällen die Schadensberechnung durchzuführen ist. Hierbei können Pauschsätze und Höchstsätze festgelegt werden.“⁶⁹

Dabei läßt sich die künftige Regelung in einem mit „daß“ eingeleiteten Nebensatz umschreiben.

Beispiel: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, . . . für die Veräußerung der durch § 1 betroffenen Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung durch Rechtsverordnung *zu bestimmen*, daß die Abgabe von Geboten und die Erteilung des Zuschlags an einen anderen als den Meistbietenden *allgemein oder unter bestimmten sachlichen oder örtlichen Voraussetzungen* von einer Bieterlaubnis der Genehmigungsbehörde abhängt, sowie das Verfahren einschließlich der Kosten zu regeln.“⁶⁵

ferner: „Durch Rechtsverordnung kann . . . bestimmt werden,
1. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz einzelner und der Allgemeinheit bei . . . Umgang und Verkehr . . . zu treffen sind,
2. welche Vorsorge dafür zu treffen ist, daß . . . nicht überschritten werden,
3. daß die Beschäftigung . . . nur nach . . . erfolgen darf . . . ,
4. daß und in welchem Umfang Personen, die . . . , verpflichtet sind, sich Messungen zur . . . zu unterziehen . . .
5. daß und auf welche Weise über . . . Buch zu führen ist . . . ,
6. . . . 9. . . .“⁶⁶

Nützlich kann dabei ein Hinweis auf eine bereits bestehende Regelung sein, die der zu erlassenden Verordnung als Vorbild dienen soll.

Beispiel: . . . *unter Anlehnung* an die Vorschriften des Ersten und Vierten Abschnitts . . .“⁶⁵

Für Verbrauchsteuergesetze hat sich eine gleichmäßige Fassung der Ermächtigungsvorschrift herausgebildet.

⁶⁸ § 15 Abs. 4 LAG (äußerst ähnlich: § 1a Abs. 2 WAG, § 2a Abs. 2 ASpG)

⁶⁹ § 15 Abs. 2 FG i. d. F. des 11. ÄndG LAG v. 29. 7. 59 BGBl. I 545 (hierzu kritisch u. a.: *Beib* ZLA 1961, 241)

„Durchführung

- Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Begriffe des § . . . zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von un versteuerten . . . zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
 2. das Nähere über die Steuererklärung (§ . . .), die Entrichtung der Steuer (§ . . .), die Einfuhr (§ . . .), die Steuerbefreiung (§ . . .), die Steuererstattung (§ . . .) und über die Steuervergütung (§ . . .) anzuordnen, sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
 3. die näheren Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§ . . .) zu erlassen und die in § . . . vorgesehenen Bestimmungen zu treffen“⁷⁰

Auch sonstige Steuergesetze befleißigen sich, die Ermächtigungsvorschriften ausführlich auszugestalten.

Beispiel: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, . . . Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, *soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,*
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer und die Änderung von Steuerfestsetzungen, sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
5. Art und Zeit der Steuerentrichtung . . .
6. die Erstattung der Steuer.“⁷¹

Bei derartigen Aufzählungen⁷² ist darauf zu achten, daß sie nicht kunterbunt geschehen, sondern in geordneter Reihenfolge. Auch wo nicht die Form der Aufzählung gewählt wird, ist auf gehörige Folge zu achten.

Fehlbeispiel: „(1) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen als Altsparranlage auch eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende Sparranlage anerkannt wird, die dadurch begründet worden ist, daß eine bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende oder höchstens 3 Monate vor diesem Zeitpunkt beendete andere Sparranlage umgewandelt worden ist. Sofern diese andere Sparranlage ein privatrechtlicher Anspruch im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 war, muß dieser Anspruch am 1. Januar 1940 oder im Zeitpunkt der Beendigung der Sparranlage vor dem 1. Januar 1940 auf einem Grundstück im Währungsgebiet der Reichsmark gesichert gewesen sein. Zur Vermeidung von Härten kann die Umwandlung in besonderen Fällen auch dann anerkannt werden, wenn eine Sparranlage vor Beendigung einer vorausgehenden Sparranlage vor Beendigung einer vorausgehenden Sparranlage begründet worden ist.“⁷³

⁷⁰ durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz v. 10.10.57 BGBl. I 1704 eingefügt das Salz-, Schaumwein-, Leuchtmittel-, Spielkarten- und Süßstoff-Steuergesetz

⁷¹ z. B. § 19 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz i. d. F. des ÄndG v. 19.12.60 BGBl. I 1005

⁷² § 13 Abs. 1 ASpG (Satz 2 müßte auch für Fälle des Satzes 3 gelten!)

Die Frage, ob der Gesetzgeber den Verordnungsgeber zum Erlaß von Strafvorschriften ermächtigen kann, hat durch die Entscheidung des BVerfG zum § 71 StVZO⁷³ eine Klärung erfahren. Danach ist die Ermächtigung zum Erlaß von Strafvorschriften, die nicht eine Freiheitsstrafe androhen, zulässig, sofern die Ermächtigung für sich allein die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe für den Bürger erkennen läßt. Eine Freiheitsstrafe kann auf Grund des strengen Gesetzesvorbehalts des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG aber nicht durch eine Rechtsverordnung angedroht werden. Allenfalls ist es zulässig, die Spezifizierung des Straftatbestandes dem Verordnungsgeber zu überlassen, wenn das förmliche Gesetz hinreichend deutlich bestimmt, was strafbar sein soll, und weiter auch Art und Maß der Strafe festlegt.

Soll die Verwaltungsspitze ermächtigt werden, anstelle der im Gesetz für zuständig erklärten Behörden andere als zuständig zu bestimmen,

*Beispiel:*⁷⁷ „Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die sachlich zuständige oberste Landesbehörde *oder die von ihr bestimmte* Verwaltungsbehörde, soweit nicht gesetzlich eine andere Behörde bestimmt wird. Die oberste Behörde hat die von bestimmten Behörden öffentlich bekanntzumachen.“⁷⁸

*ferner:*⁷⁹ „Der Bundesminister für Verteidigung kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“⁸⁰

*ferner:*⁸¹ „(1) Die Maßnahmen auf Grund des Artikels 132 des Grundgesetzes werden von der obersten Dienstbehörde getroffen.

(2) Zuständig sind:

für . . .

der Bundeskanzler;

für . . .

die zuständigen Bundesminister;

für . . .“⁸²

so verlangt die Rechtsprechung dazu eine Rechtsverordnung, wenn nicht im Gesetz bereits eine schlummernde Zuständigkeit der anderen Behörde steckt, letzterenfalls soll dann eine Verwaltungsanordnung zur Zuständigkeitserklärung genügen.

Die Ermächtigung zu Rechtsverordnungen wird — leider — in verschiedenster Weise ausgedrückt. Behandelt das Gesetz die Angelegenheit dahin, daß es sie selbst fast vollständig regelt und gewissermaßen nur die Inkraftsetzung unter Einsetzen kleiner Einzelheiten — etwa Zahlen — dem Verordnungsgeber überläßt, so nennt man am besten die Sache mit der Wendung „können“

⁷³ v. 3. 7. 62 NJW 1962, 1339

⁷⁷ § 73 Abs. 1 OWiG

⁷⁸ hierzu: BayObLG v. 22. 8. 60 JZ 1961, 123 (nicht richtig)

⁷⁹ § 46 Abs. 1 Satz 3 SoldVersorgG v. 26. 7. 57 BGBl. I 785

⁸⁰ hierzu BVerwG v. 28. 9. 61 II C 168/60 NJW 1962, 316

⁸¹ § 7 der Verordnung v. 17. 2. 50 BGBl. 34

⁸² hierzu: BVerwG v. 22. 2. 61 VI C 431/59

Beispiel: „Durch Rechtsverordnung *können* . . . Beteiligungen an Familienstiftungen . . . den Beteiligungen . . . *gleichgestellt werden*“⁸³
 „Durch Rechtsverordnung *können* für Währungen deren Kaufkraft . . . erheblich größer war . . . , *Zuschläge* zu diesen Umrechnungssätzen *festgelegt werden*.“⁸⁴
 „Durch Rechtsverordnungen *können Ausschlußfristen gesetzt werden*“⁸⁵
 „Die Bundesregierung *kann* . . . den Zolltarif . . . insoweit *ändern*, als . . .“⁸⁶

oder man bedient sich — etwas umständlicher — der Wendung „kann bestimmt werden, daß“.

Beispiel: „Durch Rechtsverordnung *kann bestimmt werden, daß* . . . gleichgestellt werden“⁸⁷
 „Durch Rechtsverordnung *kann bestimmt werden, für welche* Heimatgebiete Heimatauskunftsstellen gebildet . . . werden.“⁸⁸

Nicht nur bei der beliebten, aber oft nicht unbedenklichen Wendung von dem zu bestimmenden „Näheren“ verwendet man bisweilen statt des das Gebrauchmachen von der Ermächtigung offen lassenden „können“

Beispiel: „Hierbei *kann Näheres* über die Abgrenzung des Begriffs . . . *bestimmt werden*“⁸⁹

eine greifbarere Fassung.

Beispiel: „Das *Nähere wird* durch Rechtsverordnung *bestimmt*“⁹⁰
 „Durch Rechtsverordnung werden Vorschriften über . . . getroffen“⁹¹
 „Die Bundesregierung *bestimmt* durch Rechtsverordnung . . .“⁹²
 „Der Bundesminister für Verkehr *erläßt* . . . die . . . Rechtsverordnungen . . .“⁹³

Zu vermeiden sind als Kanzleideutsch Wendungen wie „Vorschriften (Bestimmung) treffen“.

Fehlbeispiel: „Durch Rechtsverordnung werden *Vorschriften über* . . . *getroffen* . . .“⁹⁴
 „Die Bundesregierung wird ermächtigt . . .
 2. in Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Schadensberechnung *nähere Bestimmungen zu treffen* . . .“⁹⁴

Dabei verwende man statt der allgemeinen Ausdrücke „Verordnung“ oder „Vorschriften“ sowie statt der früher üblichen „Durchführungs-“ und „Aus-

⁸³ § 6 Abs. 4 Satz 1 FG

⁸⁴ § 20 Abs. 2 FG

⁸⁵ § 28 Abs. 2 ZollG

⁸⁶ § 77 Abs. 3 ZollG

⁸⁷ § 6 Abs. 3 FG

⁸⁸ § 24 Abs. 1 Satz 2 FG

⁸⁹ § 6 Abs. 4 Satz 2 FG

⁹⁰ § 11a Abs. 1 Satz 2 FG

⁹¹ § 16 Abs. 8 FG

⁹² § 78 Abs. 3 ZollG

⁹³ § 32 Abs. 1 LuftVerkG (Fassung 10. 1. 59 BGBl. I 9)

⁹⁴ § 43 Abs. 1 (Nr. 2) FG

föhrungsverordnung“ besser den der Verfassung entsprechenden Ausdruck „Rechtsverordnung“.

Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen lassen sich im Gesetz an verschiedener Stelle anbringen. Die eine Art geht dahin, sie ausführlich jeweils in der Einzelvorschrift auszusprechen, zu der die Rechtsverordnung ergehen soll;

Beispiel: „Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt.“⁹⁵

dies hat bei häufigen Ermächtigungen den Nachteil, daß die Sätze über die bei Erlaß der Rechtsverordnung zu beobachtenden Förmlichkeiten an vielen Stellen des Gesetzes wiederkehren. Die andere, wohl häufigste Art geht dahin, nur am Schluß des Gesetzes, dort aber gänzlich zusammengefaßt, die Ermächtigung wozu, an wen usw. auszusprechen;

*Beispiel*⁹⁶: „Sechster Teil
Ermächtigungen und Vereinfachungen
§ 77 (1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestags durch Rechtsverordnung . . .
(2) Die Bundesregierung kann . . . durch Rechtsverordnung das Schema des Zolltarifs ändern . . .
(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif
1. . . . ändern
2. . . . insoweit ändern, als . . .
3. . . . insoweit ändern, als . . .
4. . . . insoweit ändern, als . . .
(4) . . .
(5) . . .
(6) . . .
§ 78 (1) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung
1. . . .
2. . . .
3. . . .
(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Durchführungsvorschriften zur Auslegung und Anwendung des Zolltarifs . . . erlassen . . .
(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung . . .
(4) . . .“⁹⁷

diese Art hat den Nachteil, daß man eben bei der Einzelvorschrift nicht gleich sieht, ob eine Ermächtigung dazugehört.

Beide Arten lassen sich dahin vereinigen, daß oben in den Einzelvorschriften gesagt wird, worüber Rechtsverordnungen ergehen sollen, und unten in den Schlußvorschriften die Förmlichkeiten angegeben werden, also wer sie erlassen soll, unter wessen Mitwirkung usw.

⁹⁵ § 482 Abs. 2 Satz 1 BGB (daraufhin erging die „Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel“ v. 27. 3. 99 RGBL. 219)

⁹⁶ ZollG

⁹⁷ weiteres Beisp.: AtomG v. 23. 11. 59 BGBl. I 814

- Beispiel:* „§ 267 (3) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Abgrenzung und Berechnung der Einkünfte und Freibeträge bestimmt werden“.
 „§ 367 (1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.“⁹⁸

Diese Art der Verteilung des Ausspruches hat den Vorteil, daß die Förmlichkeiten der Rechtsverordnung, die zwar für den Erlaß wichtig sind, die aber später bei der auf Inhaltliches gerichteten Rechtsanwendung in den Hintergrund treten, den Gedankenfluß nicht stören; sie ist auch brauchbar, wenn die Förmlichkeiten für die einzelnen Ermächtigungen verschieden geregelt werden. Es kommt auch vor, ist aber nicht zu empfehlen, daß in ein und demselben Gesetz sowohl die zweite wie die dritte Art nebeneinander gebraucht werden.

- Beispiel*⁹⁹: „§ 6 (3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß . . .
 (4) Durch Rechtsverordnung können ferner . . . gleichgestellt werden.
 § 11a (1) . . . Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.
 § 43 (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates
 1. die in § 6 Abs. 3, § 11a . . . vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
 2. in Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Schadensberechnung nähere Bestimmungen zu treffen . . .“¹⁰⁰

Wird in einem Änderungsgesetz später eine weitere Ermächtigung eingefügt, so ist dabei zu prüfen, ob die am Schluß geregelten Förmlichkeiten auch auf diesen Ermächtigungsfall passen; sind die Einzelermächtigungen in der Schlußvorschrift aufgezählt, darf nicht vergessen werden, die Aufzählung durch den neu eingefügten Fall zu ergänzen.

Fehlbeispiel: die Aufzählung in § 43 Abs. 1 Nr. 1 FG wurde zwar hinsichtlich des § 11a durch das 4. ÄndG LAG¹⁰¹, nicht aber hinsichtlich des § 6 Abs. 4 durch das 11. ÄndG LAG¹⁰² ergänzt.

Eine im Gesetz enthaltene Ermächtigung zu Rechtsverordnungen kann erst genützt werden, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist. Gesetze, die viel Neues bringen, treten, um ein Einstellen auf ihren Inhalt zu ermöglichen, oft erst geraume Zeit nach ihrer Verkündung in Kraft. Da es erwünscht sein kann, daß die zur Verwirklichung des Gesetzes erforderlichen Durchführungsverordnungen bereits ebenfalls bestehen, wenn das Gesetz in Kraft tritt, pflegt die Ermächtigung zu Rechtsverordnungen vorab in Kraft gesetzt zu werden.

Beispiel: „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. § 57 Abs. 7, §§ . . . und die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“¹⁰³

⁹⁸ LAG

⁹⁹ FG

¹⁰⁰ weiteres Beisp.: InvestitionshilfeG v. 7. 1. 52 BGBl. I 7

¹⁰¹ v. 12. 7. 55 BGBl. I 403

¹⁰² v. 29. 7. 59 BGBl. I 545

¹⁰³ § 90 Abs. 1 ZollG

b) Die Verordnung

Für die Verordnung gilt sinngemäß das für das Gesetz Gesagte. Wer eine Verordnung zu entwerfen hat, möge sich also zunächst vergegenwärtigen, was oben über Aufbau und Gliederung des Gesetzes sowie über dessen Überschrift, Vorspruch, Inhaltsübersicht, Formel, Sprache usw. ausgeführt ist. Im folgenden werden nur die Besonderheiten einer Verordnung behandelt.

Daß die Ermächtigung, aus der der Verordnungsgeber seine Befugnis zur Rechtssetzung herleitet, in Kraft sein muß, wenn er von der Ermächtigung Gebrauch macht¹⁰⁴, sollte selbstverständlich sein, ist aber manchmal nicht beachtet worden; es genügt also nicht, daß das die Ermächtigung enthaltende Gesetz verkündet ist; es muß bereits in Geltung sein. Sollten das Gesetz, zu dessen Verwirklichung Durchführungsvorschriften erforderlich sind, und diese Durchführungsvorschriften gleichzeitig in Kraft treten, so muß im Gesetz vorgesehen sein, daß die Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, vorab in Kraft treten soll, und dieser Zeitpunkt muß bereits eingetreten sein, wenn der Verordnungsgeber die Verordnung unterzeichnet — daß dieser Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Verordnung verkündet wird, genügt nicht —; in der Verordnung kann dann als Zeitpunkt ihres Inkrafttretens derselbe wie für den Großteil des Gesetzes angegeben werden. Dies alles schließt nicht aus, die Verordnung schon während des Werdeganges des Gesetzes vorzubereiten und insbesondere die Zwischenzeit nach Verabschiedung des Gesetzes d. h. wenn sein Inhalt endgültig feststeht, zu nutzen.

Aus dem Begriff der Ermächtigung ergibt sich, daß sie ein rechtliches Dürfen schafft, hier also der Ermächtigte in den Grenzen der Ermächtigung Recht setzen kann, aber nicht muß, d. h. völlig frei ist, ob und wann er von der Ermächtigung Gebrauch macht. Gleichwohl läßt eine im Gesetz ausgesprochene Ermächtigung zu ergänzender Rechtsetzung über die vom Gesetzgeber dazu geschaffene Möglichkeit hinaus zumeist auch den Wunsch des Gesetzgebers, die Regelung möge vervollständigend werden, ersehen; sie ist, weil der Gesetzgeber im Zweifel seine Regelung nicht bloß als Papier sehen möchte, als Auftrag aufzufassen, wo das Gesetz ohne Durchführungsvorschriften unvollziehbar ist.

*Beispiel*¹⁰⁵: „Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die monatlichen Höchstbeträge der Rente nach . . . angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen.“¹⁰⁶

Auch dort, wo der Gesetzgeber nicht geradezu einen Auftrag oder sogar Befehl zu weiterer Rechtsetzung erteilt hat, kann der Gleichheitsgrundsatz der Verfassung gebieten, von der Rechtsetzungsbefugnis Gebrauch zu machen, nämlich wenn die Ermächtigung dahin geht, für den Fall, daß eine Maßnahme zugunsten eines bestimmten Personenkreises ergeht, einen anderen, zu jenem in ein bestimmtes Verhältnis gesetzten Personenkreis entsprechend zu stellen.

¹⁰⁴ GGO II § 60

¹⁰⁵ BVerfG v. 13. 12. 61 NJW 1962, 147

¹⁰⁶ § 126 Abs. 1 BEG

*Beispiel*¹⁰⁵: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ . . . Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Grundlage für die Berechnung der Kapitalentschädigung und der Renten Bestimmungen über die Einreihung des Verfolgten in eine seiner Berufsausbildung der letzten drei Jahre vor der Schädigung vergleichbaren Beamtengruppen mit aufsteigenden Gehältern treffen und Tabellen für das durchschnittliche Dienst-einkommen und die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der Bundes-beamten . . . aufstellen . . .“¹⁰⁷

Ist die Ermächtigung als zu vage verfassungswidrig und deshalb nichtig, so ist auch die auf sie gestützte Rechtsverordnung nichtig.

*Beispiel*¹⁰⁸: „Die Bundesregierung erläßt . . . Rechtsverordnungen, die nähere Vor-schriften über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, über Vor-aussetzungen, Höhe, Laufzeit und Sicherung der Darlehen für die ver-schiedenen Arten . . .“¹⁰⁹

Nur wenn der Gesetzgeber die Ermächtigung verfassungsmäßig geformt hat, bildet sie eine tragfähige Grundlage zu weiterer Rechtsetzung.

Beispiel: „Die Bundesregierung erläßt . . . Rechtsverordnungen, die nähere Vor-schriften über die Voraussetzungen, Höhe, Laufzeit und Sicherung der Darlehen für die verschiedenen Arten der Vorhaben . . . enthalten.“¹¹⁰

Daß eine Rechtsverordnung, die die Grenzen der Ermächtigung überschreitet, insoweit mangels rechtlicher Grundlage nichtig ist, ist klar. Bei der oft knappen Fassung von Ermächtigungen kann zuweilen zweifelhaft sein, wo ihre Grenzen liegen. Versteht der Verordnungsgeber sie sehr weit und gibt seiner Verordnung demgemäß einen weiten Inhalt, so setzt er sich der Gefahr aus, daß ein Gericht die Ermächtigung enger auffaßt und die Verordnung deshalb nur eingeeengt als rechtsgültig ansieht.

Macht die Ermächtigung den Erlaß der Verordnung von der Beteiligung anderer Stellen abhängig, so darf der Verordnungsgeber von der ihm verliehenen Rechtsetzungsbefugnis selbstverständlich nur unter deren vorgesehenen Einschaltung Gebrauch machen, und zwar genau in der vorgeschriebenen Art der Mitwirkung (Anhörung, Einvernehmen, Zustimmung usw.). Ob und in welchem Umfang er darüber hinaus noch andere Stellen — etwa Verbände der interes-sierten Bevölkerungskreise — zuzieht, steht ihm frei.

aa) Die Überschrift¹¹¹

Wie ein Gesetz sogleich aus der Überschrift ersehen lassen soll, daß es sich um ein Gesetz handelt, so soll die Überschrift einer Rechtsverordnung — nur von solcher wird hier gesprochen — auf den ersten Blick ersehen lassen, daß es

¹⁰⁷ § 126 Abs. 2 BEG

¹⁰⁸ BVerfGE 5, 71

¹⁰⁹ § 44 KgfEG v. 30. 1. 54 BGBl. I 5

¹¹⁰ § 44 KgfEG neugefaßt auf Grund der Entscheidung des BVerfG im Rahmen der Neufassung v. 8. 12. 56 BGBl. I 908, die auf Grund Art. 4 des 2. ÄndG KgfEG v. 8. 12. 56 BGBl. I 904

¹¹¹ GGO II § 58

sich um Rechtsetzung durch ein Verwaltungsorgan, eben um eine Verordnung handelt. Die Überschrift soll also möglichst das Wort „Verordnung“ enthalten; statt dessen sollen nicht irgendwelche andere Bezeichnungen, weder veraltete Fremdwörter wie Edikt, Dekret, Ordre, noch andere wie Erlaß, Bekanntmachung, Anordnung, Bestimmungen, Vorschriften, gebraucht werden, selbst dann nicht, wenn im ermächtigenden Gesetz noch solche Bezeichnung stehen sollte.

Fehlbeispiel: „Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagelöhner und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung“¹¹²

„Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz (SüßstDB)“¹¹³

„Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (SalzStDB)“¹¹⁴

„Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerungs Vorschriften — VerstV)“¹¹⁵

Wo von früher her noch solche andere Bezeichnungen bestehen, sollten sie bei nächster Gelegenheit durch das Wort „Verordnung“ ersetzt werden.

Beispiel: „Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz“¹¹⁶ umbenannt in „Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung“¹¹⁷

Zu vermeiden ist in der Verordnungsüberschrift auch das Wort „Anordnung“. Mit „Anordnung“, das sich in manchen Gesetzen¹¹⁸, auch noch in neueren, findet, werden in der deutschen Rechtssprache sowohl Rechtsverordnungen, wie Verwaltungsvorschriften¹¹⁹, wie Verwaltungsakte (Verfügung als Regelung des Einzelfalles) bezeichnet¹²⁰. Eine mit „Anordnung“ überschriebene Regelung

Beispiel: „Anordnung über die Preise für Ringläufer für Textilmaschinen“¹²¹

läßt also nicht von vornherein eindeutig ihr rechtliches Wesen ersehen. Fehlsam ist auch eine Bezeichnung als „Rechtsanordnung“, wie sie unter französischem Einfluß in den Ländern der französischen Besatzungszone und dem Saarland gebräuchlich geworden war.

Man ersetze das etwas umständliche Wort „Verordnung“ tunlichst auch nicht durch das einfache „Ordnung“. Die Bezeichnung „Ordnung“ möge möglichst Gesetzen verfahrensrechtlichen Inhalts — z. B. Verwaltungsgerichtsordnung — vorbehalten bleiben. Daß das Wort „Verordnung“ unausrottbar mit „VO“ abgekürzt wird und dadurch, wenn ein in der Überschrift vorkommendes, den Inhalt bezeichnendes Wort ebenfalls mit V beginnt, in der Abkürzung der Überschrift zwei „V“ zusammentreffen,

¹¹² v. 10. 11. 53 BGBl. I 1545 (geändert: 10. 3. 61 BGBl. I 224)

¹¹³ v. 25. 8. 60 BGBl. I 716

¹¹⁴ v. 25. 1. 60 BGBl. I 52

¹¹⁵ v. 12. 1. 61 BGBl. I 43

¹¹⁶ v. 13. 7. 37 RGBl. I 797

¹¹⁷ Bkm. der Neufassung v. 20. 4. 60 BGBl. I 278

¹¹⁸ z. B. § 2 ViehseuchenG v. 26. 6. 09 RGBl. 519, ferner § 4 Abs. 4 StVO

¹¹⁹ zu vgl. Fußn. * BGBl. 1950 S. 209 zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung

¹²⁰ OVG Münster v. 9. 2. 61 DÖV 1961, 431, BayObLG v. 20. 4. 61 DÖV 1961, 430

¹²¹ v. 7. 3. 56 Abl. Saarl. 354

Beispiel: WVVO = Wasserverbandsverordnung¹²²

ist kein triftiger Grund, eine Verordnung nur „Ordnung“ zu nennen.

Fehlbeispiel: „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“¹²³

Mit „-ordnung“ lassen sich zwar gefällige Zusammensetzungen bilden wie „Bauordnung“, „Reinhalteordnung“^{124 125};

Beispiel: „Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOStrab —)“¹²⁶ „Reinhalteordnungen“ nach dem WStrRG¹²⁷

wichtiger als gutes Klingen im Ohr und wichtiger auch noch als Gemeinsamkeit¹²⁷ einer Bezeichnung für Rechts- und Verwaltungsvorschriften¹²⁸ ist die Erkennbarkeit des rechtlichen Wesens für den Bürger und jeden zur Anwendung berufenen Amtsträger.

Werden Verwaltungsvorschriften nicht mehr als „Verordnung“ bezeichnet, so ist es andererseits nicht erforderlich, das Wesen der Verordnung als Rechtsetzung durch die Überschrift „Rechtsverordnung“ zu betonen.

Beispiel: „Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz“¹²⁹

ferner: „Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz“¹³⁰

Da es nach dem Staatsrecht der Bundesrepublik Rechtsverordnungen nur noch kraft genau umrissener, in einzelnen Gesetzen ausgesprochener Ermächtigungen gibt, liegt es nahe, die Abhängigkeit der Verordnung vom Gesetz in der Verordnungsüberschrift irgendwie auszudrücken. Dies geschieht am einfachsten durch ein verbindendes Wörtchen wie „zum“.

Beispiel: „Verordnung zum Steuersäumnisgesetz“¹³¹

Für den Anschluß der Verordnung an das Gesetz bietet sich das in den Ermächtigungsvorschriften oft gebrauchte Wort „Durchführung“ an.

Kuriosum: „Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) — 1. DVOEheG —“¹³², aber an ihrer Statt in den Ländern der brit. Zone: „Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16)“¹³³

¹²² v. 3. 9. 37 RGBl. I 933

¹²³ ursprünglich: Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung)

¹²⁴ § 27 WHG v. 27. 7. 57 BGBl. I 1110

¹²⁵ § 17 Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) v. 17. 8. 60 BGBl. II 2125 v. 13. 11. 37 RGBl. I 1247

¹²⁶ vorgesehen in § 2 WStrRG v. 17. 8. 61 BGBl. II 2125

¹²⁷ Gieseke S. 25: Ob als Rechtsverordnung oder als Verwaltungsvorschrift zu erlassen, richtet sich nach dem Staatsrecht des betr. deutschen Landes

¹²⁸ v. 16. 11. 56 BGBl. I 858

¹²⁹ v. 1. 10. 61 BGBl. I 1786

¹³⁰ v. 15. 8. 61 BGBl. I 1299

¹³¹ v. 27. 7. 38 RGBl. I 923, nach § 79 EheG 1946, soweit mit diesem vereinbar, weitergeltend

¹³² v. 12. 7. 48 (VOBl. BZ 210) („zur Klarstellung der noch anzuwendenden Bestimmungen“)

Wie man ein Änderungsgesetz statt umständlich „Gesetz zur Änderung des X-Gesetzes“ einfacher „Änderungsgesetz zum X-Gesetz“ oder, noch besser, möglichst „X-Änderungsgesetz“ nennt, so gebe man einer Durchführungsvorschriften zu einem Gesetz enthaltenden Verordnung statt der umständlichen Überschrift „Verordnung zur Durchführung des X-Gesetzes“

Beispiel: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz)¹³⁴

die einfachere als „Durchführungsverordnung zum X-Gesetz“

Beispiel: „ . . . (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)“¹³⁵

oder, noch besser, möglichst die als „X(-Gesetz)-Durchführungsverordnung“.

Beispiel: „Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung“¹¹⁷

Man bedenke schon bei Fassung der Überschrift der Verordnung, wie die Überschrift einer etwaigen künftigen Änderungsverordnung zweckmäßig lauten würde.

Eine Verordnung, die lediglich Ausnahmen von der gewöhnlichen Regelung enthält, kann treffend als „Ausnahmeverordnung“ bezeichnet werden.

Beispiel: „Vierte Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungsordnung“¹³⁶

Dabei werde das Gesetz, zu dem die Verordnung ergeht, wenn es eine Vollüberschrift hat, nur mit seiner Kurzüberschrift genannt.

Beispiel: „Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz“¹³⁷ — die Vollüberschrift des Gesetzes lautet: „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz)“ —

ferner: „Zehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz . . .“¹³⁸ — die Vollüberschrift des Gesetzes lautet: „Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG)“ —

Fehlbeispiel: „Dritte Durchführungsverordnung . . . zum dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)“¹³⁹

ferner: „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz)“¹⁴⁰

Neben der Überschrift des Gesetzes noch dessen Abkürzung in der Verordnungsüberschrift zu nennen,

Beispiel: „Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG)“¹⁴¹

geht nicht an.

Unstatthaft ist es indes, erst in der Verordnungsüberschrift die Kurzüberschrift des Gesetzes zu bilden.

¹³⁴ v. 21. 2. 34 RGBl. I 120

¹³⁵ v. 21. 10. 44 RGBl. I 256

¹³⁶ v. 20. 3. 61 BGBl. I 229

¹³⁷ v. 18. 3. 43 RGBl. I 145

¹³⁸ v. 28. 6. 54 BGBl. I 161

¹³⁹ Beilage zum WiBl. 1948 S. 26

¹⁴⁰ v. 21. 2. 34 RGBl. I 120

¹⁴¹ v. 27. 7. 61 BGBl. I 1111

Beispiel: „Zweite Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz“¹⁴² (gemeint ist das „Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens“¹⁴³, was aus der Verordnungsformel hervorgeht)

Genannt wird dann entweder das Gesetz — so meist — als solches oder mit dem Teil, zu dessen Durchführung die Verordnung ergeht

Beispiel: „Durchführungsverordnung zum 2. und 3. Teil des Soforthilfegesetzes“¹⁴⁴ bis hinab zum Paragraphen.

Beispiel: „Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes“¹⁴⁵ einfacher: „Verordnung nach § 16 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland“¹⁴⁶

Statt in ihrer Überschrift an das ermächtigende Gesetz anzuknüpfen, kann die Verordnung sich eine selbständige Sachüberschrift geben.

Beispiel: „Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken“¹⁴⁷

Gibt man der Verordnung eine Überschrift, die lediglich auf den Inhalt der Verordnung abgestellt ist, so wähle man die richtige Mitte zwischen Überlänge, herrührend aus dem Streben nach übergroßer Genauigkeit,

Fehlbeispiel: „Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie“¹⁴⁸

und für die Allgemeinheit unverständlicher Überknappheit, herrührend aus engstem Fachdenken.

Fehlbeispiel: „Verordnung über das Artenverzeichnis“^{149 150}

Um für die Allgemeinheit schon aus der Überschrift ersichtlich zu machen, wovon die Verordnung handelt, und doch für Fachkreise eine handliche Bezeichnung der Verordnung zu geben, bilde man eine aus Lang- und Kurzform zusammengesetzte Vollüberschrift,

Beispiel: „Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung)“¹⁵¹

¹⁴² Mitteil. der Bank deutscher Länder 1949 S. 3

¹⁴³ v. 30. 9. 48 VOBl. BZ 304

¹⁴⁴ v. 8. 8. 49 WiGBL. 225

¹⁴⁵ v. 29. 4. 61 BGBl. I 509

¹⁴⁶ v. 5. 9. 61 BGBl. I 1656

¹⁴⁷ v. 7. 8. 61 BGBl. I 1183

¹⁴⁸ v. 7. 7. 61 BGBl. I 900 (sie hätte kurz etwa „Verordnung über Sonntagsruhe in der Eisenindustrie“ genannt, zumindest hätten die Worte „Sonn- und Feiertage“ sowie „Eisen- und Stahlindustrie“ in der Überschrift zusammengezogen werden können, wenn in den Wortlaut eine dahingehende Vorschrift aufgenommen wäre)

¹⁴⁹ v. 30. 10. 53 BGBl. I 1487 (daß sie sich auf Kulturpflanzen bezieht, geht lediglich daraus hervor, daß in der Formel als Rechtsgrundlage das Saatgutgesetz angegeben ist; die Überschrift würde also besser lauten: „Verordnung über das Saatgut-Artenverzeichnis“)

¹⁵⁰ ergangen auf Grund des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen v. 27. 6. 53 BGBl. I 450

¹⁵¹ v. 30. 10. 53 BGBl. I 1503

verstümmele dabei aber nicht das „-verordnung“ zur „-ordnung“.

Fehlbeispiel: „Verordnung über die Anmeldung zum Sortenschutz und über den Antrag auf Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis (Anmeldungsordnung)“¹⁵²

So sprachlich unschön ein Häufen von Hauptwörtern ist: die Überschrift mit einem Nebensatz zu belasten, läuft ihrer Aufgabe, kurz den zu erwartenden Inhalt anzudeuten, zuwider.

Fehlbeispiel: „Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird“¹⁵³

ferner: „Verordnung über Behandlungsverfahren, nach deren Anwendung Fleisch nicht mehr als frisch anzusehen ist“¹⁵⁴

Mit der Angabe des Sachinhalts läßt sich die des ermächtigenden Gesetzes verbinden.

Beispiel: „Rechtsverordnung über Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz“¹⁵⁵

Ähnlich wie bei Gesetzen kann, wenn die Überschrift für die tägliche Rechtsanwendung unhandlich erscheint, der Verordnung gleich eine amtliche Abkürzung beigegeben werden. Dabei scheint die sprachlich schlechte Abkürzung „VO“ für Verordnung schier unausrottbar; die sprachlich richtigere Abkürzung „V“ dringt nur ganz allmählich vor; entsprechend bedeutet „DVO“ oder „DV“ Durchführungsverordnung. Die Abkürzung kann formelhaft gebildet werden

Beispiel: „Zehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (10. AbgabenDV-LA = VA-VeranlDV)“¹⁵⁶

oder lediglich aus Einzelbuchstaben bestehend.

Beispiel: „Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Altbaumietenverordnung - AMVO)“¹⁵⁶

ferner: „Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum in Berlin (Altbaumietenverordnung Berlin - AMVOB)“¹⁵⁷

Verordnungen in der Überschrift — oft als einziges Merkmal — fortlaufend zu numerieren, wie es Besatzungsmächte — nicht nur bei Gesetzen — taten,

Beispiel: „Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone“¹⁵⁸

geht schon wegen der Vielzahl der Verordnungsgeber schlecht an.

Hingegen ist es zweckmäßig, zusammengehörige Verordnungen durch Zählung zu kennzeichnen.

¹⁵² v. 30. 10. 53 BGBl. I 1492

¹⁵³ v. 18. 12. 37 RGBl. I 1389

¹⁵⁴ v. 10. 2. 61 BGBl. I 72

¹⁵⁵ v. 16. 11. 56 BGBl. I 858

¹⁵⁶ v. 23. 7. 58 BGBl. I 549

¹⁵⁷ v. 21. 3. 61 BGBl. I 230

¹⁵⁸ v. 15. 9. 48 VOBl. BZ 263

Man zählt entweder alle zu demselben Gesetz ergehenden Durchführungsverordnungen, gleich welchen Inhalts, fortlaufend

Beispiel: „Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes . . .“¹⁵⁹
oder die zu einem Gesetzteil (Buch, Abschnitt, Paragraphen) ergehenden je für sich

Beispiel: „Erste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz . . .“¹⁶⁰
oder die zu Teilen des im Gesetz geregelten Rechtsstoffes ergehenden getrennt.

Beispiel: „Sechste Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten . . .“¹⁶¹

Mag die Zahl der Verordnungen noch so hoch ansteigen,

Beispiel: „Vierzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“¹⁶²
so hilft die Zählung doch immer zum Überblick.

Man beginne gleich zu Beginn mit der Zählung,

Beispiel: „Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegsschäden . . .“¹⁶³

da es bei der heutigen Art der Rechtsetzung selten bei einer einzigen Rechtsverordnung bleibt.

Ergeht ein und dieselbe Verordnung zu mehreren Gesetzen oder zu mehreren Teilen des Gesetzes, für die bereits fortlaufend gezählte Verordnungen ergangen sind, so kann ihre Überschrift die jeweilige Zählung fortsetzen.

Beispiel: 11. LeistungenDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV¹⁶⁴

Enthält die Verordnungsüberschrift außer der farblosen Zählung auch noch etwas auf dem Inhalt hinweisendes, so kann man dieses entweder nachfolgen lassen

Beispiel: „Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (*Mahlerzeugnisse aus Getreide*)“¹⁶⁵

ferner: „Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (*Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung*)“¹⁶⁶

ferner: „Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (*Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG*)“¹⁶⁷

oder vorangehen lassen

¹⁵⁹ v. 8. 11. 60 BGBl. I 838

¹⁶⁰ v. 24. 11. 52 BGBl. I 742

¹⁶¹ v. 28. 4. 61 BGBl. I 505

¹⁶² Mitteil. der Bank deutscher Länder 1949 S. 706

¹⁶³ v. 22. 12. 52 BGBl. I 845

¹⁶⁴ v. 18. 12. 56 BGBl. I 932

¹⁶⁵ v. 21. 7. 61 BGBl. I 1039

¹⁶⁶ v. 23. 3. 60 BGBl. I 899

¹⁶⁷ v. 25. 4. 61 BGBl. I 478

Beispiel: „Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung (*Sechste* Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)“¹⁶⁸
oder zwischendurch einschieben.

Beispiel: „*Dritte* Durchführungsverordnung (*Versicherungsverordnung*) zum . . . Umstellungsgesetz“¹⁶⁹

Unratsam ist, im Anschluß an die Zählung nur den Hauptinhalt durch ein „insbesondere“ anzudeuten.

Beispiel: „Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, *insbesondere* über *Einrichtung* und Verfahren der Anerbenbehörden“¹⁷⁰

Betrifft jede einzelne Verordnung stets nur die Beziehungen zu einem gewissen Fremdstaat, so können mehrere gleichzeitig ergehende fortlaufend gezählt

Beispiel: 1., 2. und 3. DVO zum Kindergeldkassengesetz, sämtlich vom 7. 12. 1961¹⁷¹, jeweils unterschieden nur durch die Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer und/oder mit einem diesbezüglichen Zusatz versehen werden,

Beispiel: „Sechste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (*Griechenland*)“¹⁷²

zumal wenn das Gesetz nur eine einzige Ermächtigung enthält.

Wie bei Gesetzen kann auch bei Verordnungen in die Überschrift eine Jahreszahl eingesetzt werden.

Beispiel: „Mineralözlollvergütungsverordnung 1961 (MzVergO 1961)“¹⁷³

Erschöpft sich die Verordnung in der Regelung für ein einmaliges Ereignis oder einen einmaligen Zeitraum, so möge ihre Bedeutung als Eintagsfliege bereits aus ihrer Überschrift ersichtlich sein.

Beispiel: „Verordnung über den Sonntagsverkauf *am 24. Dezember 1961*“¹⁷⁴

Fehlbeispiel: „Verordnung zur Verlängerung der Dienstzeit der Soldaten auf Zeit“¹⁷⁵ (die Überschrift klingt nach Dauerregelung, betrifft aber nur Dienstzeiten, die zwischen dem 30. 9. 1961 und dem 31. 12. 1961 endeten)

Den Verordnungsgeber in der Verordnungsüberschrift zu nennen, ist nur angebracht, wenn dadurch etwaigen Verwechslungen vorgebeugt werden soll.

Beispiel: „Erste Rechtsverordnung *des Präsidenten des Bundesausgleichsamts* zur Durchführung des Feststellungsgesetzes“¹⁷⁶

ferner: „Erste Rechtsverordnung *des Präsidenten des Bundesausgleichsamts* zur Durchführung des Altsparergesetzes“¹⁷⁷

Umfangreichen Verordnungen kann eine Inhaltsübersicht beigegeben werden.¹⁷⁸

¹⁶⁸ v. 21. 10. 44 RGBl. I 256

¹⁶⁹ WiGBL. 1948 Beil. 5 S. 26

¹⁷⁰ v. 19. 10. 33 RGBl. I 749

¹⁷¹ BGBl. I 1997, 1998, 1999

¹⁷² v. 5. 7. 61 BGBl. I 899

¹⁷³ v. 14. 1. 61 BGBl. I 49

¹⁷⁴ v. 18. 11. 61 berIGVBl. 1631

¹⁷⁵ v. 12. 9. 61 BGBl. I 1716

¹⁷⁶ v. 24. 12. 55 BAnz. Nr. 252

¹⁷⁷ v. 8. 11. 54 BGBl. I 358

¹⁷⁸ z. B. Bundeswahlordnung v. 16. 5. 57 BGBl. I 441

bb) *Vorspruch*

Eines Vorspruchs bedarf eine kraft Ermächtigung ergehende Rechtsverordnung im allgemeinen weniger als ein Gesetz. Noch in Geltung befindliche Verordnungen, die einen Vorspruch enthalten,

Beispiel: „Boden und Wasser sind Grundlagen des Lebens . . .“¹⁷⁹
„Mit der weiteren Zunahme der Fahrzeuge im Straßenverkehr . . .“¹⁸⁰

sind durchweg in einer Zeit erlassen, als der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung verwischt war. Mit der Formel der Verordnung einen Vorspruch zur Angabe des Beweggrundes des Ordnungsgebers oder des Zieles der Verordnung zu verschmelzen, ist meist entbehrlich.

Fehlbeispiel: „Im Bestreben, die Sonn- und Feiertage als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der Arbeitsruhe und der körperlichen Erholung stärker als bisher zu schützen . . .“¹⁴⁸

Einem Vorspruch kann es nahe kommen, wenn das Gesetz die Ausübung der Ermächtigung an gewisse tatsächliche Voraussetzungen knüpft

Beispiel: „Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern . . .“¹⁸¹

und der Ordnungsgeber kundtun will, diese Voraussetzungen seien erfüllt.

Beispiel: „Die . . . festgesetzten Dienstzeiten werden . . . verlängert, weil zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern“¹⁷⁴

cc) *Formel*

Die Erfordernisse der Formel¹⁸² für die Verordnung entsprechen im wesentlichen denen der Formel für das Gesetz; da indes über dem Gesetz nur die Verfassung steht, über der Verordnung aber die Verfassung und das Gesetz, muß die Formel einer Verordnung mehr enthalten als die Formel eines Gesetzes. Leitsatz für die Abfassung der Verordnungsformel sei, sich peinlich genau an das durch Verfassung der Gesetz vorgeschriebene zu halten, um die Gültigkeit der Verordnung nicht zu gefährden.

Wie in der Formel des Gesetzes das Wort „Gesetz“ vorkommen soll, schon weil die Überschrift des Gesetzes, etwa wenn sie, wie insbesondere bei verfahrensrechtlichen Gesetzen, auf „-ordnung“ lautet, nicht immer ersehen läßt, daß es sich um ein Gesetz handelt, so muß die Formel der Verordnung das Wort „verordnen“ enthalten, um das rechtliche Wesen eindeutig ersehen zu lassen, zumal dies auch hier die Überschrift nicht immer tut. Zu vermeiden sind also Ausdrücke wie „anordnen“, „bestimmen“ usw.

Die Formel der Verordnung soll ferner jedenfalls dann, wenn die Unterzeichnung der Verordnung hierüber nicht eindeutig Aufschluß gibt, ersehen lassen, wer

¹⁷⁹ Erste Wasserverbandsverordnung v. 3. 9. 37 RGBl. I 933, erlassen auf Grund des sich in der Ermächtigung erschöpfenden Wasserverbandsgesetzes v. 10. 2. 37 RGBl. I 188

¹⁸⁰ Straßenverkehrsordnung v. 13. 11. 37 RGBl. I 1179 erlassen auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 09 RGBl. 437

¹⁸¹ § 54 Abs. 3 SoldG v. 19. 3. 56 BGBl. I 114

¹⁸² GGO II § 59

sie erläßt. Ist, wie in der Verfassung¹⁸³ vorgesehen und im Rechtsleben am häufigsten, in der Ermächtigungsvorschrift des Gesetzes die Rechtsetzungsbefugnis auf die „Bundesregierung“ übertragen, so pflegt¹⁸⁴ die daraufhin erlassene Verordnung vom Bundeskanzler mit Gegenzeichnung des oder der zuständigen Fachminister unterzeichnet zu werden; zum Zeichen dafür, daß die Verordnung vom Kollegium der Bundesminister beschlossen ist, pflegt in der Formel dann gesagt zu werden, die Bundesregierung erlasse sie.

Beispiel: „ . . . verordnet die Bundesregierung . . . “¹⁸⁵

Ist im Gesetz ein einzelner Bundesminister zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, was die Verfassung ebenfalls vorsieht¹⁸³, und erläßt dieser die Verordnung, die er dann auch allein unterzeichnet, so pflegt in der Formel das Wort „verordnen“ in der Passivform zu erscheinen.

Beispiel: „ . . . wird . . . verordnet: “¹⁸⁶

Wird in ein und derselben Verordnung ein Rechtsstoff geregelt, für den die Rechtsetzungsbefugnis teils auf einen einzelnen Minister, teils auf mehrere gemeinsam übertragen ist, so muß die Verordnung, die dann von mehreren Ministern unterzeichnet ist, in ihrer Formel ersehen lassen, wieweit sie von dem einzelnen Minister und wieweit sie von den mehreren Ministern erlassen wird; sieht die Formel dann etwa so aus: „Der Bundesminister A verordnet auf Grund von § x des Z-Gesetzes sowie auf Grund des § y dieses Gesetzes gemeinsam mit dem Bundesminister B“

Beispiel: „Auf Grund . . . wird von der Bundesregierung und auf Grund . . . vom Bundesminister der Finanzen verordnet: “¹⁸⁷

ferner: „Der Bundesminister des Innern verordnet auf Grund des § 5 Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes . . . gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft . . . : “¹⁸⁸

so ist daraus noch nicht sicher zu ersehen, welche der Vorschriften der Verordnung der einzelne Minister erlassen hat und welche die mehreren Minister gemeinsam.

¹⁸³ Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG

¹⁸⁴ zu vgl. § 30 GO BReg.

¹⁸⁵ Grundsteuererlaßverordnung v. 26. 3. 52 BGBl. I 209 unterzeichnet vom Bundeskanzler mit Gegenzeichnung des Bundesfinanzministers, erlassen auf Grund des Art. II des Grundsteueränderungsgesetzes v. 10. 8. 51 BGBl. I 515, das „die Bundesregierung“ zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt

¹⁸⁶ z. B. Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung v. 28. 7. 61 BGBl. I 1114, unterzeichnet vom Bundesinnenminister, erlassen auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes

¹⁸⁷ 12. ÄndVO zur Umsatzsteuer-DB v. 8. 9. 61 BGBl. I 1660

¹⁸⁸ Fruchtbehandlungsverordnung v. 19. 12. 59 BGBl. I 751

Wer bei dem Erlaß der Verordnung mitgewirkt hat und in welcher Form, ist¹⁸⁰ in der Formel anzugeben, und zwar streng in der — hoffentlich genau eingehaltenen — Art und Weise, wie das ermächtigende Gesetz es vorschreibt, also „Zustimmung“, „Einvernehmen“.

Beispiel: . . . verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.“¹⁸²

Irgend ein Wechseln im Ausdruck ist nicht statthaft; würde es etwa von einem Gericht beanstandet, könnte es dazu führen, der Verordnung die Beachtung zu versagen. Die Reihenfolge der Erwähnung sei nicht willkürlich, sondern geordnet.

Beispiel: „ . . . wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrats . . . “¹⁹⁰

Daß die Rechtsgrundlage in der Verordnung anzugeben ist, gebietet ausdrücklich die Verfassung¹⁹¹; es gehört dies in die Formel und geschieht herkömmlich mit der Wendung „auf Grund von . . .“ unterAnführung nicht nur des ermächtigenden Gesetzes mit Datum und Fundstelle, sondern auch dessen Ermächtigungsvorschrift nach Artikel oder Paragraph, gegebenenfalls mit Absatz, Nummer usw.

Beispiel: „Auf Grund des Artikels II Ziff. 1 Buchstaben i und k des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515) . . . “¹⁸⁵

Ist im Gesetz die Ermächtigung aufgeteilt einerseits auf eine Inhalt, Zweck und Ausmaß, andererseits auf eine Mitwirkung und/oder Förmlichkeiten enthaltende Vorschrift, so sind beide anzuführen, und zwar, weil sie für die Prüfung der Rechtsgültigkeit der Verordnung wichtiger ist, die Einzelvorschrift(en) zuerst, die Formvorschrift erst hinterdrein.

Beispiel: „Auf Grund des § 301 Abs. 4, des § 301a Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes . . . “¹⁹²

Fehlbeispiel: „Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 bis 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 23, 26, 33, 34 und 46 des Außenwirtschaftsgesetzes . . . “¹⁹³

Steht die Ermächtigung in älteren, vor Errichtung der Bundesrepublik ergangenen Vorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, nennt die Ermächtigung also andere als Bundesminister, so soll die Formel der Verordnung, um auf den in der Verfassung¹⁹⁴ angeordneten Übergang der Rechtsetzungsbefugnis aufmerksam zu machen, diese Übergangsvorschrift angeben, und zwar mit der Wendung „in Verbindung mit“

¹⁸⁰ das BVerwG hat im Beschluß v. 27. 10. 61 — VII B 20/59 — allerdings entschieden, nach Bundesrecht sei die im Gaststättengesetz vorgeschriebene Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die von Landesbehörden erlassenen Bestimmungen über Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften kein Formerfordernis der Gültigkeit

¹⁸⁰ VO über Arbeitsstoffe aus delaborierter Munition v. 6. 9. 61 BGBl. I 1712

¹⁹¹ Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG

¹⁹² AndVO z. 2. Leistungs-DV-LA v. 8. 8. 61 BGBl. I 1189

¹⁹³ Außenwirtschaftsverordnung v. 22. 8. 61 BGBl. I 1381

¹⁹⁴ Art. 129 Abs. 1 GG

Beispiel: „Auf Grund des § 545 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland . . .“¹⁹⁵

War die Ermächtigung weiterübertragen, so ist die Rechtsgrundlage erst dann vollständig angegeben, wenn in der Formel der Verordnung des Unterermächtigten auch die die Ermächtigung weiterübertragende Vorschrift angegeben ist.

Beispiel: „Auf Grund des § 3 Abs. 3, des § 5 Abs. 5, des § 6 Abs. 3 und 4 sowie des § 8 Abs. 3 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (5. FeststellungsDV) vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:“¹⁹⁶

Nicht in die Formel gehört eine sachliche Beschränkung des Inhalts,

Fehlbeispiel: „ . . . wird . . . für die Eisen- und Stahlindustrie verordnet:“¹⁴⁸

allenfalls eine Begrenzung des örtlichen Geltungsbereiches.

Zu ein und demselben Gesetz können mehrere Verordnungen ergehen, entweder nebeneinanderstehend, sogar gleichzeitig erlassen, oder, da sich die Ermächtigung durch einmalige Nutzung nicht verbraucht, ändernd oder einander ablösend. Umgekehrt kann ein und dieselbe Verordnung zur Durchführung mehrerer Gesetze ergehen.

dd) *Aufbau*

Über den Aufbau einer Verordnung ist zu bemerken: Weil es zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach jetzigem Verfassungsrecht einer Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmenden Ermächtigung bedarf, kann jetzt kaum noch in Verordnungen eine in sich geschlossene Regelung ergehen; die Verordnung wird vielmehr immer nur die Regelung des Gesetzes abrunden können, also, für sich genommen, Stückwerk sein, das aus sich allein heraus nicht recht verständlich sein wird. Wer die Verständlichkeit jeder rechtlichen Regelung für den Bürger als stets zu erfüllendes Ziel der Rechtsetzung ansieht, könnte darauf verfallen, die durchzuführende Vorschrift des Gesetzes gewissermaßen nachrichtlich mit in die Durchführungsverordnung aufzunehmen — etwa so, wie in das Ausfüllungsgesetz eines Landes bisweilen die bundesrechtlichen Rahmenvorschriften gewissermaßen nachrichtlich mitaufgenommen werden, um einen in sich zusammenhängenden Wortlaut zu bringen —. Trotz des Vorzugs gewisser Volkstümlichkeit ist doch vor solchem Vorgehen zu warnen. Wie bei einem solchen Ausfüllungsgesetz nicht ersichtlich ist, was Bundes-, was Landesrecht ist — und dies kann manchmal sehr erheblich sein —, so wäre bei einer solchen Durchführungsverordnung nicht ersichtlich, welcher Rechtssatz Gesetzes-, welcher bloß Verordnungskraft hat, was wegen der verschiedenen Prüfbefugnis vornehmlich der Gerichte sehr erheblich sein kann. Eine Durchführungsverordnung kann ohnehin nicht auf Volkstümlichkeit hin angelegt werden. Es dürfte deshalb auch wenig sinnvoll sein, in einer Durch-

¹⁹⁵ 6. Berufskrankheiten-Verordnung v. 28. 4. 61 BGBl. I 505, erlassen vom Bundesarbeitsminister (die Reichsversicherungsordnung nennt als ermächtigt den Reichsarbeitsminister)

¹⁹⁶ Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (1. BAA-FeststellungsDV) v. 24. 12. 55 (BANz. Nr. 252 v. 30. 12. 55)

führungsverordnung die mitaufgenommenen durchzuführenden Gesetzvorschriften, in einem Ausführungsgesetz die mitaufgenommenen Rahmenvorschriften etwa durch andere Druckart, durch Fußnoten oder auf sonstige Weise besonders kenntlich zu machen. Unbedenklich scheint es hingegen, in einer Verordnung zur Klarstellung anzugeben, auf welche durch stärkeres Recht anderweit geregelten Fälle sich ihre Regelung nicht bezieht;

Beispiel: „Von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt.“¹⁹⁷

man wähle dafür aber eine Wendung, die eindeutig ersehen läßt, daß insoweit keine Willensbildung des Ordnungsgebers vorliegt, daß es sich also um etwas anderes handelt, als wenn der Gesetzgeber ausdrücklich etwas anderswo geregeltes aus seiner Regelung herausläßt.

Bietet die Verordnung keine in sich geschlossene Regelung, so darf doch ihr Inhalt nicht wahllos durcheinandergewürfelt sein. Eine gewisse Ordnung wird schon dadurch hergestellt, daß die Verordnung in ihrem Aufbau dem Gesetz folgt, zu dessen Durchführung sie ergeht. Eine Ordnung kann aber auch durch Zusammenfassen im Gesetz verstreuter, inhaltlich verbundener Teile geschehen.

Mag eine Durchführungsverordnung keine in sich geschlossene Regelung bieten, so braucht sie deswegen doch nicht auf eine eigene Gliederung zu verzichten. Die jeweils auf einen Paragraphen des Gesetzes bezüglichen Vorschriften der Verordnung lediglich durch Vermerke „zu § x des Gesetzes“ zu kennzeichnen,

Beispiel: „Zu § 30
(Voraussetzungen der Soforthilfe)“¹⁹⁸

wie es für Verwaltungsanordnungen (Richtlinien) angehen mag, erschwert das Anführen der Verordnungsvorschriften ungemein und ist deshalb für Rechtsverordnungen nicht ratsam. Die Verordnung werde vielmehr selbst in Paragraphen eingeteilt, die fortlaufend zu zählen sind; dies erleichtert das Anführen ihrer Vorschriften; ist sie einigermaßen umfangreich, mag sie überdies in Abschnitte oder dergl. gegliedert werden.

Beispiel: (DVO Rabattgesetz):¹⁴⁰
„Erster Abschnitt. Barzahlungsnachlässe.
1. Einlösung der Gutscheine
§ 1
2. Vereinigungen Nachlaß gewährender Gewerbetreibender
§§ 2 — 10
3. Konsumvereine
§ 11
Zweiter Abschnitt. Sondernachlässe.
§ 12
Dritter Abschnitt. Treuvergütung.
§ 13“

¹⁹⁷ § 1 Abs. 1 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern . . . (Vertretungsverordnung — VertrV) v. 18. 2. 59 (bayGVBl. 97), Neufassung v. 14. 3. 60 (bayGVBl. 33)

¹⁹⁸ Soforthilfe DVO v. 8. 8. 49 WiGBI. 225

Die eigene Gliederung schließt nicht aus, zusätzlich bei den einzelnen Vorschriften der Verordnung auf den Paragraphen des Gesetzes hinzuweisen, zu dem sie inhaltlich gehören.

Beispiel: „zu § 24 Nr. 2 des Gesetzes
§ 41 Begriff der Familiengesellschaft
§ 42 Angehörige einer Familie
zu § 42 Abs. 1 des Gesetzes
§ 46 Einheitliche und gesonderte Feststellung . . .
...“¹⁹⁸

In ihrem Inhalt muß sich die Verordnung eng an die Ermächtigung halten. Sowie in der Verordnung ein anderer, wenngleich verwandter Ausdruck gebraucht wird,

Beispiel: „ . . . Erlöse aus . . . Veräußerungen . . .“¹⁹⁹ / „ . . . der Verkaufserlös . . .“²⁰⁰ / „ . . . muß der veräußerte . . . Vermögenswert“²⁰¹

sind damit weitläufige Erörterungen heraufbeschworen, ob die Verordnung im Rahmen der Ermächtigung bleibt usw.²⁰²

Andererseits können Unterscheidungen, die durch den Wortlaut der Ermächtigung an sich noch gedeckt wären, unter besonderen Umständen durch die Auswirkung des Gleichheitsgrundsatzes der Verfassung²⁰³ verwehrt sein²⁰⁴.

Die in der Ermächtigung vorgesehene Übertragung der Befugnis zur Rechtsetzung kann am Schluß einer Recht setzenden Verordnung, gewissermaßen zur erleichterten Abrundung, ausgesprochen werden.

Beispiel: § 4 der 2. LeistungsDV-LA²⁰⁵
Ermächtigung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts

Sie kann aber auch schlechthin in einer sich hierauf beschränkenden Verordnung²⁰⁶ ausgesprochen werden, d. h. ohne daß der zunächst Ermächtigte von der ihm verliehenen Rechtsetzungsbefugnis (sonstigen) Gebrauch macht.

ce) Inkraftsetzen

War es durch Vorab-Inkrafttreten der Ermächtigung ermöglicht, die Verordnung vor Geltungsbeginn der hauptsächlichen Vorschriften des Gesetzes zu erlassen, so ist es möglich, die Verordnung zu einem vor jenem Geltungsbeginn liegenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Die Befugnis zum Erlaß der Verordnung schließt selbstverständlich die Befugnis ein, die Geltung der Verordnung von vornherein zeitlich zu begrenzen oder die erlassene Verordnung später außer Kraft zu setzen.

¹⁹⁸ § 13 Abs. 2 Nr. 1 ASpG

¹⁹⁹ § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 5. ASpG-DV

²⁰⁰ § 10 Abs. 2 der 5. ASpG-DV

²⁰¹ BVerwG Urt. v. 24. 11. 61 IV C 121/59 ZLA 1962, 78

²⁰² Art. 3 Abs. 1 GG

²⁰³ BVerfGE 6, 273 [281]; BVerfGE v. 13. 12. 61 NJW 1962, 147

²⁰⁴ v. 24. 3. 53 BGBl. I 74

²⁰⁵ Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG

Zu bedenken ist, daß Polizeiverordnungen von Reichsministern nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst außer Kraft treten²⁰⁷, wenn dies nicht im Einzelfall überwunden wird; soll eine derartige Verordnung länger in Kraft bleiben, müssen die erforderlichen Schritte dazu rechtzeitig unternommen werden.

Beispiel: Verordnung über das Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens²⁰⁸ (sie verlängert die Geltungsdauer um 3 Jahre)

Über Ausfertigung von Rechtsverordnungen sagt die Verfassung²⁰⁹ nur, sie obliege der Stelle, die die Verordnung erlasse. Eine von der „Bundesregierung“, also dem Kollegium der Bundesminister, erlassene Rechtsverordnung wird nicht etwa von allen Bundesministern unterzeichnet, sondern nur vom Bundeskanzler und vom federführenden (Fach-) Minister.²¹⁰ Erläßt ein dazu ermächtigter Minister eine Verordnung, so unterzeichnet nur er die Verordnung²¹¹; ein Minister, der lediglich zustimmt, sein Einverständnis erklärt oder dergl., unterzeichnet nicht mit.²¹² Ist der Fachminister verhindert, so unterzeichnet für ihn derjenige andere Minister, der ihn bei der Gegenzeichnung eines Gesetzes vertreten würde.²¹³ Ist der Fachminister persönlich verhindert, eine Verordnung, zu deren Erlaß er ermächtigt war, zu unterzeichnen, so kann sein Staatssekretär „In Vertretung“ unterzeichnen²¹⁴; ist auch der Staatssekretär verhindert, so kann dessen allgemeiner Vertreter „In Vertretung des Staatssekretärs“ unterzeichnen.²¹⁵

Für die Verkündung von Rechtsverordnungen pflegen die Verfassungen²¹⁶ vorzusehen, es könnten außer durch Verkündung im Bundesgesetzblatt noch andere Verkündungsformen allgemein angeordnet und neben dem Bundesgesetzblatt noch andere Blätter zu Verkündungsblättern erklärt werden. Nach dem früheren Rechtszustand²¹⁷ war daraufhin eine ganze Reihe von Blättern zu Verkündungsblättern bestellt und sogar eine Verkündung durch Rundfunk möglich; nach dem jetzigen²¹⁸ gibt es außer der Verkündung im Bundesgesetzblatt nur noch die im Bundesanzeiger; nur für ausdrücklich aufgezählte²¹⁸ ist eine Verkündung im „Verkehrsblatt“ (= Ministerialblatt des Bundesministers für Verkehr) oder im Tarif- und Verkehrsanzeiger statthaft. Wer die Verordnung erläßt, bestimmt auch, in welchem Blatt sie verkündet werden soll; wählt er das Bundesgesetzblatt, so bestimmt er ferner, ob die Verordnung in dessen Teil I oder in dessen Teil II verkündet werden soll; er soll dabei nicht willkürlich verfahren, sondern das Blatt auswählen, in dem man die Verordnung nach ihrem Inhalt an

²⁰⁷ § 8 der Verordnung über Polizeiverordnungen der Reichsminister v. 14. 11. 38 RGBl. I 1582 (gilt noch!)

²⁰⁸ v. 24. 7. 61 BGBl. I 1106

²⁰⁹ Art. 82 Abs. 1 Satz 2 GG

²¹⁰ GGO II § 68 Abs. 1 (Geschäftsgang: § 67)

²¹¹ GGO II § 68 Abs. 2

²¹² GGO II § 68 Abs. 4

²¹³ GGO II § 69 Abs. 1

²¹⁴ GGO II § 69 Abs. 2 Satz 1

²¹⁵ GGO II § 69 Abs. 2 Satz 2

²¹⁶ so Art. 82 Abs. 1 Satz 2 GG

²¹⁷ Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 13. 10. 23 RGBl. I 959

²¹⁸ Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 30. 1. 50 BGBl. 23

Hand des Verteilungsgrundsatzes erwarten darf.²¹⁹ In das Bundesgesetzblatt gehören alle Rechtsverordnungen „von wesentlicher oder dauernder Bedeutung“.²²⁰ Steht das ermächtigende Gesetz im Bundesgesetzblatt Teil II, sind zugehörige Rechtsverordnungen ebenfalls dort zu verkünden. Wird eine Rechtsverordnung in einem anderen Blatte als dem Bundesgesetzblatt verkündet, so ist im Bundesgesetzblatt darauf hinzuweisen unter Angabe der Stelle, an der sie verkündet ist, und des Tages, an dem sie in Kraft tritt.²²¹

Ist die Ermächtigung befristet, so muß die auf sie gestützte Verordnung innerhalb der Frist nicht nur unterzeichnet, sondern auch verkündet werden.²²²

ff) *Anderung*

Für die Änderung einer Verordnung gilt das oben für die Änderung eines Gesetzes Gesagte entsprechend. Da das Gesetz gerade das, was häufigem Wandel unterworfen ist, der Regelung durch Verordnung überläßt, pflegen Verordnungen noch häufiger geändert zu werden als Gesetze.

Wie ein Gesetz, statt das bisherige zu ändern, es glatt ablösen (d. h. sich an seine Stelle setzen) kann, so kann auch eine Verordnung eine bisherige ablösen.

Beispiel: „Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)“²²³
× „Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes“²²⁴

Wie ein Änderungsgesetz die bisherige Fassung eines Gesetzes, ohne sein Dasein anzutasten, durch eine andere, von vornherein im Zusammenhang gegebene ersetzen kann, so kann auch eine Änderungsverordnung die Fassung einer Verordnung auswechseln, sei es durch eine in ihren Wortlaut eingebettete, sei es durch eine ihr anliegende Neufassung.

Beispiel: „Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA) . . . erhält die Fassung der Anlage“²²⁵

Wie ein Änderungsgesetz sich darauf beschränken kann, den Wortlaut des Gesetzes zu ändern, so kann auch eine Änderungsverordnung sich damit begnügen, an dem Wortlaut der Verordnung zu flicken; wie ein Änderungsgesetz überdies eine zusammenhängende Neufassung bringen kann, so kann dies auch eine Änderungsverordnung.

Für die Änderungsverordnung gilt auch sonst das für das Änderungsgesetz Gesagte entsprechend.

Es ist durchaus möglich, durch ein und dieselbe Änderungsverordnung mehrere Verordnungen, sei es zu demselben Gesetz, sei es zu verschiedenen Gesetzen

²¹⁹ GGO II § 80 Abs. 4

²²⁰ GGO II § 81 Abs. 1 Buchst. c

²²¹ GGO II § 81 Abs. 4 Buchst. a Satz 2

²²² zu vgl. Ule DVBl. 1961, 871

²²³ v. 6. 4. 51 BGBl. I 236

²²⁴ v. 6. 6. 61 BGBl. I 669

²²⁵ Art. I der ÄndVO z. 2 Leistungs-DV-LA v. 8. 8. 61 BGBl. I 1189

ergangene, zu ändern, mögen die Änderungen nun inhaltlich zusammenhängen oder nicht.

Beispiel: Verordnung zur Änderung der Dritten, Vierten, Fünften, Siebenten, Neunten, Zehnten und Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz²²⁶

Zur Übersichtlichkeit trägt solches Vorgehen allerdings nicht bei.

Überschriften von Änderungsverordnungen sollten nicht allzu schwerfällig sein; sie müssen aber stets richtig sein.

Fehlbeispiel: „Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes“²²⁷
(da die Verordnung in ihrem § 6 eine Änderung auch der 12. Leistungs-DV-LA enthält, ist die Überschrift nicht vollständig)

Wegen der Häufigkeit von Änderungen ist die fortlaufende Zählung bei der Überschrift von Änderungsverordnungen noch beliebter als bei der von Änderungsgesetzen.

Es kommt vor, daß eine mehrere bisherige Durchführungsverordnungen ablösende, ihren Inhalt zusammenfassende Verordnung in der Reihe der Durchführungsverordnungen mit der nächsten Zahl versehen wird.

Beispiel: „Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (6. WAG-DV)“²²⁸ (sie löste die 1., 2. u. 4. WAG-DV ab, ähnlich löste die 7. WAG-DV²²⁹ die 5. WAG-DV ab)

Auch bei der Änderungsverordnung kann der Geltungsbeginn abgestuft werden.

Beispiel: „Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, § 13 jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft. § 11 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 6. April 1951 . . . tritt mit Ablauf des 31. Mai 1960, der übrige Teil der gleichen Verordnung mit Ablauf des 31. Mai 1960, der übrige Teil der gleichen Verordnung mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung in Kraft“²³⁰ (statt „der gleichen VO“ sollte es heißen „jener VO“)

Auch bei Verordnungen kommt es vor, daß sich die Änderung auf die Verlängerung der Geltungsdauer beschränkt.

*Beispiel*²³¹: „Die Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 587) tritt abweichend von § 8 der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) erst mit dem Ablauf des 29. September 1964 außer Kraft“²³²

²²⁶ v. 17. 9. 57 BGBl. I 1380

²²⁷ v. 21. 4. 61 BGBl. I 470

²²⁸ v. 27. 1. 56 BGBl. I 53

²²⁹ v. 12. 11. 58 BGBl. I 745

²³⁰ § 17 der DVO zu § 13 BVersorgG v. 6. 6. 61 BGBl. I 669

²³¹ erlassen kraft der Ermächtigung in § 61 des Arzneimittelges. v. 16. 5. 61 BGBl. I 533

²³² § 1 der Verordnung über das Außerkräfttreten der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens v. 24. 7. 61 BGBl. I 1006

Auch bei Verordnungen gibt es Ermächtigung zur Neufassung und Bekanntmachung der anliegenden Neufassung.

Zur Neufassung kann der Fachminister ermächtigt werden, wenn die Änderungsverordnung von der Bundesregierung erlassen ist.

Beispiel: „Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, die Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen.“²³³ (schiefe Überschrift: „Neubekanntmachung“)

Ist der Fachminister ohnehin allein zuständig und hält er wegen großen Umfangs der Änderungen eine zusammenhängende Neufassung für angebracht, ohne sie jedoch gleich der Änderungsverordnung beizugeben, so kann er ankündigen, er werde die Neufassung demnächst bekanntmachen.

Beispiel: „Die sich aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Bundeswahlordnung wird im Bundesgesetzblatt und im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht“²³⁴ (das GMBL ist aber kein Verkündungsblatt!)

Da in der Neufassung die zur Prüfung der Rechtsgültigkeit der Verordnung sehr wichtige Formel weggelassen zu werden pflegt, ist es angebracht, in der Neufassung-Bekanntmachung nicht nur deren Rechtsgrundlage,

Beispiel: „Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 30. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 621) wird nachstehend der Wortlaut der Bundeswahlordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben.“²³⁵

sondern zusätzlich auch noch die Rechtsgrundlage der ursprünglichen Verordnung anzugeben.

Beispiel: „Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 53 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) erlassen worden“²³⁵

Bei der Neufassung von Verordnungen tauchen für die Wiedergabe der Vorschrift über den Geltungsbeginn die gleichen Schwierigkeiten wie bei der Neufassung von Gesetzen auf. Auch bei Verordnungen läßt sich durch eine Fußnote zum ursprünglichen Wortlaut Klarheit schaffen.

Beispiel: „*) Diese Bestimmungen betrifft das Inkrafttreten der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 16. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 441, 532). Die Änderungen auf Grund der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 30. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 621) sind am 1. Juni 1961 in Kraft getreten.“²³⁶

33. Die Bekanntmachung

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter „Bekanntmachung“ die Kundgabe von etwas bereits Geschehenem, sei es eines Ereignisses, sei es der Willenserklärung eines anderen. Dies sollte auch im Bereich des Staatsrechts

²³³ Art. II der Änd. und ErgVO z. MietbeihilfeVO v. 19. 3. 62 BGBl. I 174

²³⁴ Art. II Abs. 2 der ÄndVO z. Bundeswahlordnung v. 30. 5. 61 BGBl. I 621

²³⁵ Bkm. der Bundeswahlordnung v. 31. 5. 61 BGBl. I 917

²³⁶ zu § 92 der Neufassung der Bundeswahlordnung v. 31. 5. 61 BGBl. I 918

beachtet werden. Nicht als „Bekanntmachung“ bezeichnet werden sollte deshalb alles, was eine eigene Willenserklärung darstellt, etwas solle so und nicht anders sein. Handelt es sich um Rechtsetzung kraft Ermächtigung, dann ist die Bezeichnung als „Verordnung“ angebracht,

Fehlbeispiel: *Bekanntmachung*, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens¹

indes für alles, was Ausfluß der verfassungsrechtlichen Stellung des Staatsoberhauptes ist, die Bezeichnung „Anordnung“.²

Fehlbeispiel: *Bekanntmachung* betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler³ 4

ferner: *Erlaß über* die Stiftung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland⁵

richtig: *Anordnung* über die deutschen Flaggen⁶ 7

Anordnung über die Bundestagswahl 1961⁸ 9

Anordnung . . . über die Amtsstracht bei dem Bundespatentgericht¹⁰ 11

Anordnung . . . über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen¹² 13

Angebracht ist die Bezeichnung „Bekanntmachung“, wenn eine von einem Gremium für seinen Geschäftsgang beschlossene und damit zustandegekommene Geschäftsordnung anderweit bekanntgegeben wird, weil sie auch außerhalb des Gremiums von Interesse ist.

Beispiel: *Bekanntmachung*¹⁴ der Geschäftsordnung¹⁵ des Deutschen Bundestages¹⁶ 17

*Bekanntmachung*¹⁸ der Geschäftsordnung¹⁹ des Bundesrates²⁰

*Bekanntmachung*²¹ der Geschäftsordnung des Bundesfinanzhofes²²

*Bekanntmachung*²³ der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts²⁴

¹ v. 8. 8. 14 RGBl. 363 (Kraft des ErmGes. v. 4. 8. 14 RGBl. 327)

² GG Art. 58

³ zu vgl. *Lechner-Hülshoff* „Parlament und Regierung“ Anm. 2 zu dieser Bkm. („nach dem Muster der WeimRep.“)

⁴ v. 20. 1. 50 BGBl. 26

⁵ v. 7. 9. 51 BGBl. I 831

⁶ GG Art. 22

⁷ v. 7. 6. 50 BGBl. 205

⁸ auf Grund des § 17 des BWahlG v. 7. 5. 56 BGBl. I 383

⁹ v. 21. 3. 61 BGBl. I 273

¹⁰ auf Grund des § 76 i. Vbdg. m. § 189 Abs. 1 BBG

¹¹ v. 5. 5. 61 BGBl. I 596

¹² auf Grund des § 81 Abs. 1 BBG

¹³ z. B. v. 6. 11. 61 BGBl. I 1920

¹⁴ v. 28. 1. 52 BGBl. II 389, ausgehend von BMDI

¹⁵ v. 6. 12. 51

¹⁶ beschlossen auf Grund von Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG

¹⁷ Änderung v. 27. 10. 55 bekgm. 26. 12. 55 BGBl. II 1048, v. 13. 12. 61 bekgm. 2. 1. 62 BGBl. I 1

¹⁸ v. 8. 11. 50 BGBl. 768, ausgehend vom BMDI

¹⁹ v. 8. 9. 50

²⁰ beschlossen auf Grund von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 GG

²¹ v. 22. 11. 57 BAnz Nr. 229, ausgehend vom BFinM

²² beruhend auf § 65 RAbsG i. Vbdg. m. § 2 BFHGes.

²³ v. 8. 4. 60 BAnz Nr. 76, ausgehend vom BARbM

²⁴ beruhend auf § 44 Abs. 3 ArbGG

Obwohl die gesetzlich²⁵ angeordnete „Veröffentlichung“ gesetzkräftiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundesjustizminister im Bundesgesetzblatt ihrem Wesen nach eine Bekanntmachung ist, wird sie doch nicht als solche bezeichnet, pflegt vielmehr mit „Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § x des Y-Gesetzes“ (ohne Datum) überschrieben und im Wortlaut streng an die zugrundeliegende Gesetzesvorschrift angelehnt zu werden („wird . . . nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht“) nach folgendem Muster:

„Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom . . . — (Aktzch.) — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § x des Y-Gesetzes auf Antrag des . . . gerichtes Z . . . : . . . Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.“²⁶

Das Wesen als Mitteilung von Geschehenem steht auch noch im Vordergrund, wenn zugleich auf die dadurch eingetretene Rechtsfolge hingewiesen wird. Ist in einem Gesetz z. B. angeordnet, Auländer ständen Deutschen nur bei verbürgter Gegenseitigkeit gleich²⁷, so ist, selbst wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht²⁸, eine Bekanntmachung darüber angebracht, daß diese Voraussetzung im Verhältnis zu einem bestimmten fremden Staat gegeben ist²⁹; derartige Bekanntmachungen können im Laufe der Jahre mehrere aufeinander folgen, jeweils für weitere Staaten; entfällt nachträglich die Gegenseitigkeit, so ist auch dies bekanntzumachen. Ähnlich, wenn in einem Gesetz z. B. angeordnet ist, daß der Wechsel- und Scheckzinsfuß jeweils 2% über dem Diskontsatz der Bank des Reiches (Bundes) liege, jede Änderung des Diskontsatzes im Gesetzblatt bekanntzugeben sei und der Eintritt der Änderung des Wechsel- und Scheckzinsfußes an den Zeitpunkt dieser Veröffentlichung geknüpft werde³⁰. Nicht viel anders steht es rechtlich, wenn die Bundesregierung die Prägung einer bestimmten Münze anordnet und Einzelheiten der Münze (Gestalt, Gewicht, Stoff, Mischungsverhältnis) im Gesetzblatt bekanntgibt³¹.

Es kommt vereinzelt vor, daß ein Gesetz ein öffentliches Auffordern, z. B. zum Stellen von Anträgen auf Leistungen der darreichenden Verwaltung, ausdrücklich vorschreibt und dazu anordnet, dies habe durch „Bekanntmachung“ zu geschehen; was daraufhin ergeht, heißt dann eben „Bekanntmachung“.

²⁵ § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG (hierzu: *Geiger*, BVerfGG, Anm. 15 Abs. 2; *Lechner* Anm. 3 m. Nachtr. 1957 S. 63)

²⁶ Beisp.: Entscheidung des BVerfG v. 4. 5. 55 (BVerfGE 4, 157) zu dem Gesetz betreffend das Abkommen über das Statut der Saar v. 24. 3. 55 (BGBl. II 295) veröffentlicht unterm 20. 5. 55 BGBl. II 644 (ob die Veröffentlichung in Teil I oder in Teil II des BGBl. stattfindet, richtet sich nach dem Gesetz, über dessen Verfassungsmäßigkeit entschieden ist)

²⁷ z. B. §§ 110 Abs. 2 Nr. 1, 114 Abs. 2 Satz 1 ZPO

²⁸ vorgeschrieben z. B. in § 7 des Ges. über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22. 5. 10 RGBl. 798 (mit Art. 34 GG vereinbar: BGH 13. 7. 61 JZ 1962, 100)

²⁹ z. B. Bekm. v. 25. 11. 55 BGBl. I 731 (zu § 35 WZG betr. Korea)

³⁰ § 1 des Ges. über die Wechsel- und Scheckzinsen v. 3. 7. 25 RGBl. I 93; daraufhin z. B. 7. Bekm. v. 11. 11. 60 BGBl. I 841

³¹ § 6 Abs. 2 des Ges. über die Ausprägung von Scheidemünzen v. 8. 7. 50 BGBl. 323; daraufhin z. B. Bekm. v. 14. 2. 51 BGBl. I 172, v. 1. 12. 51 BGBl. I 953, v. 26. 4. 55 BGBl. I 212

*Beispiel:*³² Öffentliche *Bekanntmachung* der Bundesregierung³³ über die Anmeldung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden³⁴

Bisweilen schreibt ein Gesetz vor, in einer „Bekanntmachung“ sei festzustellen, daß eine gewisse Einrichtung vorhanden sei

Beispiel: Strafvollzugseinrichtungen der Bundeswehr³⁵

oder es sei der Satz einer Abgabe förmlich bekanntzugeben.

Beispiel: Anteilzoll für Drittlandsgut³⁶

Hierhin gehört auch, obgleich es sich dabei wohl nicht um eine reine Tatsachen-Mitteilung handelt, der Schutz von Erfindungen usw. bei Ausstellungen³⁷, worüber laufend Bekanntmachungen ergehen.

Beispiel: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen³⁸

Um Tatsachen handelt es sich auch, wenn Urkunden über Ratifizierung von Staatsverträgen niedergelegt werden, mag an die Mitteilung davon die Bemerkung geknüpft sein, an welchem Zeitpunkt der Staatsvertrag demzufolge in Kraft getreten sei.

Beispiel: *Bekanntmachung* über das Inkrafttreten des Protokolls vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland³⁹

Von dieser Art von Bekanntmachungen können bei allmählichem Beitritt weiterer Staaten zu dem Abkommen mehrere aufeinander folgen (Näheres im Abschnitt „Abkommengesetz“). Im Zusammenhang mit Staatsverträgen kommen auch noch sonstige Bekanntmachungen vor.

Beispiel: *Bekanntmachung* über die Abwicklung von Verfahren bei dem Deutsch-Französisch Gemischten Gerichtshof⁴⁰

ferner: *Bekanntmachung* über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁴¹

Wird bei einschneidender Änderung eines Gesetzes der federführende Minister in dem Änderungsgesetz ermächtigt, den sich nunmehr ergebenden Wortlaut des geänderten Gesetzes im Zusammenhang bekanntzugeben, und kommt der Minister

³² auf Grund von § 28 Abs. 1 FG (richtig Abs. 2: Setzen von Ausschlußfristen durch Rechtsverordnung)

³³ „im Benehmen mit dem Bundesrat“

³⁴ v. 1. 8. 52 BAnz Nr. 149 v. 5. 8. 52

³⁵ Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EGWStG 30. 3. 57 BGBl. I 306

³⁶ § 2 Abs. 2 Satz 2 AusfG zu Art. 10 Abs. 2 EWG-Vertrag v. 27. 12. 60 BGBl. I 1082; daraufhin Bkm. v. 2. 1. 61 BGBl. I 7

³⁷ auf Grund des Ges. betreffend den Schutz an Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen v. 18. 3. 04 RGBl. 141

³⁸ v. 20. 12. 61 BGBl. I 2139 (u. oft)

³⁹ v. 5. 5. 55 BGBl. II 628 (Inkrafttreten des genannten Protokolls am 5. 5. 55 um 12 Uhr)

⁴⁰ v. 31. 12. 59 BGBl. 1960 II 3

⁴¹ v. 4. 11. 55 BGBl. II 914

dem nach, so handelt es sich um etwas ohnehin vorhandenes, die Bezeichnung „Bekanntmachung“ ist also durchaus am Platze.

Beispiel: Bekanntmachung der Neufassung der Wehrdisziplinarordnung⁴²

Sie bleibt es auch, wenn die Ermächtigung auf Änderung der Paragraphenfolge, Beseitigung von Unebenheiten usw. ausgedehnt wird (Näheres darüber im Abschnitt „Änderungsgesetz“), weil dies gegenüber dem schon durch das Änderungsgesetz Bewirkten zurücktritt.

Die Überschrift der Bekanntmachung sei treffend, aber möglichst kurz; das genauere stehe erst im Wortlaut selbst, der, um das Wesen als Tatsachen-Mitteilung zu unterstreichen, damit eingeleitet werde, es werde „hiermit bekanntgemacht, daß . . .“, wenn es nicht ganz schlicht einfach lautet, dies und das sei geschehen. Da die Bekanntmachung im Rang noch unter Verordnung steht, kann der zu ihr befugte Minister bei der Unterzeichnung durch den Staatssekretär vertreten werden, es ist sogar eine Zeichnung „In Vertretung des Staatssekretärs statthaft.“⁴³

34. Die Rechtsbereinigung

Die Rechtsbereinigung soll, weil sie nicht mehr zur Vollendung des Gesetzes gehört, hier nur ganz kurz behandelt werden.

Rechtsbereinigung nennt man das Sichten des Bestandes an Rechtsnormen dahin, daß alles (noch) Geltende in eine amtliche Sammlung aufgenommen wird — sozusagen: Inventur —; dem kann gesetzlich die Wirkung beigemessen werden, daß von einem bestimmten Zeitpunkt ab nur (noch) die in der Sammlung stehenden Normen gelten (Positivwirkung), die nicht darin stehendes außer Kraft (Negativwirkung) sein sollen.¹ Ist in dem Gesetz, das die Sichtung anordnet, dieser Zeitpunkt nicht fest bestimmt — was kaum möglich ist, da sich die für die Sichtungsarbeit erforderliche Zeit schwer schätzen läßt —, so bedarf es außerdem eines Abschlußgesetzes. Bei Gesetzen, deren Fassung nach Änderung kraft ausdrücklicher Ermächtigung amtlich bekanntgemacht worden ist, ist bei der Bereinigung von dieser Neufassung auszugehen. Die Rechtsbereinigung ist insbesondere in Bayern vorangetrieben; in anderen Ländern befindet sie sich noch in den Anfängen.² Im Bund ist Rechtsgrundlage der Bereinigung das „Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts“ vom 10. 7. 1958.³ Durch die nach dem Zusammenbruch von 1945 eingetretenen staatsrechtlichen Verhältnisse ist die Einordnung, ob eine Norm jetzt Bundes- oder ob sie Landesrecht darstellt, oft schwierig. Dem trägt für das Verhältnis von Bundes- und bayerischem Recht ein besonderes Gesetz Rechnung, das „Gesetz zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts“ vom 7. 11. 1959.⁴

⁴² v. 9. 6. 61 BGBl. I 697 (auf Grund des Art. 4 des ÄndG WDO v. 9. 6. 61 BGBl. I 689)

⁴³ z. B. Bkm. v. 31. 12. 59 BGBl. 1960 II 3

¹ statt aller: *Strauß* DÖV 1957, 545; 1961, 9

² z. B. Erstes Berliner Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts v. 24. 11. 61 GVBl. 1647

³ BGBl. I 437

⁴ BGBl. I 678

Zur Aufnahme des bei der Sichtung als (noch) geltend befundenen Rechts ist im Bund Teil III des Bundesgesetzblattes bestimmt. Teil III ist nach Rechtsstoffen (Rechtsmaterien) aufgebaut, und zwar nach einem in neuzeitlicher Art nach Dezimalstellen gegliederten Plan.

Beispiel: 6 Finanzwesen, 60 Finanzverwaltung, 600 Steuerverwaltung

Teil III erscheint stückweise, je wie die Bearbeitung fertig ist.

Hinweise über den Einfluß neuer Vorschriften auf Normen, die bereits im Teil III veröffentlicht sind, bringen die Inhaltsangabe des die neue Vorschrift enthaltenden Heftes (Nr.) des Gesetzblattes Teil I oder II, Vermerke bei Verkündung der neuen Vorschrift — bei der Gesetzesüberschrift oder bei der Inhaltsübersicht des Gesetzes — sowie die Jahresverzeichnisse des Gesetzblattes.

Zur Fortschreibung der bereits in Bereinigung erschienenen Normen bringt das alljährlich herausgegebene, dem Gesetzblatt beigelegte Heft „Fundstellen der Bundesgesetzgebung“ Hinweise auf die im Laufe des Jahres eingetretenen Änderungen.

Stichwortverzeichnis

A

- abändern 208, 232
- Abänderung 238
- Abbildung 48
- Abgabe, Satz einer — 333
- Abgeltung 116
- AbgeltungsG 25
- Abkommen 187, 220
- , Kurzbezeichnung des — 293
- , Überschrift des — 292
- Abkommensgesetz 290 ff., 333
- , Inkrafttreten des — 294
- Abkürzung der Gesetzüberschrift s. Buchstabskürzung
- der Verordnungsüberschrift 316, 318
- in Gesetzüberschrift 23, 27
- Ablösung 278, 328
- Absatz 41, 42, 43, 46, 139, 202, 212, 230, 245, 248
- , Zählung der — 249
- Abschlußgesetz 334
- Abschlußort 293
- Abschnitt 41, 43, 139, 230, 245, 248, 325
- , Überschrift des — 246
- absichtlich 186
- Abstimmung 212
- Abteilung 42
- abweichen 306
- a. F. 258
- AG 288
- AKFG 17
- AktienG 5
- a linea s. Absatz
- Allg. ... Gesetz 20
- Allgemeiner Teil 46, 50, 140, 149, 164
- alternativ s. wahlweise
- Althergebrachtes 82
- Amtshilfe 66, 67 f.
- Amtssprache 66, 67
- Amtsverfassung 8, 65, 194
- an die Stelle treten 209
- Anfechtungsgesetz 6, 187
- Anforderungen 77
- anfügen 232, 248
- Anfügung 209, 258
- anführen 201
- Anführung 126, 168, 227, 246
- der Gesetzüberschrift 131 f.
- des Gesetzblattes 135
- des Gesetzdatums 130, 132 ff.
- des Grundrechts 85
- , Vereinfachung der — 127
- Anführungsaustausch 206
- Anführungersetzung 206
- Anführungsverjüngung 49, 65, 174, 206 ff., 244, 250, 286
- Anführungswegfall 211
- Anhang s. Anlage
- Anhörung 299
- Ankündigung 255, 256, 293, 330
- weiterer Regelung 74 f.
- Anlage 41, 46 ff., 73 f., 222, 237, 247, 268, 278, 294
- , Hinweis auf — 46
- , Überschrift der — 47
- , Verweisung auf — 46
- Anlagestrich 47
- Anlaß 143
- zur Änderung 233
- Anlehnung, unter 306
- Anmeldung 85
- Anordnung 314, 331
- Anpassung 233, 235, 250, 285, 286, 290, 292
- Ansehung, in 107
- Anspruch 100
- Antrag 85, 298, 332
- anwenden 177, 180
- , nicht mehr — 205
- Anwendung, außer — setzen 205
- finden 210
- , treten außer — 249
- Anwendungsbereich 287

- Anwendungszeitpunkt 254
 Arbeitsgesetzbuch 3
 ArbGG 8
 Artikel 41, 139, 212, 230, 245, 293
 —, bestimmter in Gesetzüberschrift 13
 — in Gesetzüberschrift 31
 —, unbestimmter — 97
 —, unbestimmter in Gesetzüberschrift 13
 ASpG 8, 307
 AtomG 3
 auch 96
 Aufbau 1, 41
 — der Verordnung 324, 325
 — des Änderungsgesetzes 243 ff.
 — des Ausführungsgesetzes 289
 — des Ausfüllungsgesetzes 284
 — des Gesetzes 48 ff., 164, 221, 271
 —, senkrechter — 53
 —, waagerechter — 53
 Aufbewahrung der Gesetzesurschrift 217
 Aufenthalt 116
 auf Grund 265, 323
 aufheben 198, 199, 203, 204, 208, 222, 223
 Aufhebung 61, 202, 249, 283, 286
 Aufklebezettel 229
 Aufliefern bei der Post 218, 224
 aufrechnen 116
 aufrechterhalten 198, 204, 211, 250, 254
 Auftrag 312
 — zur Neufassung 256, 262
 Aufzählung 120 f., 200, 202, 239, 307, 311
 —, beispielsweise — 121
 —, gestaffelte — 120
 Ausdruck 77
 Ausfertigung 32, 40, 186, 199, 211 ff., 215, 227
 — der Verordnung 327
 —, Ort der — 214, 227
 —, Tag der — 214, 227
 Ausfertigungsvermerk 228, 237
 Ausführungsgesetz 29, 130, 187, 239, 284, 285, 287 ff.
 —, Aufbau des — 289
 —, Inkrafttreten des — 289
 Ausführungsverordnung 309
 ausfüllungsbedürftig 283
 Ausfüllungsgesetz 257, 280, 283 ff., 288, 324
 —, Aufbau des — 284
 Ausgabetag 218, 224
 Ausgabevermerk 40
 Ausgestaltung, bewegliche 91
 Ausgleich 111
 Aushängen, öffentliches 218, 220
 Auslegen, öffentliches 218
 Auslegungsregeln 78
 Ausliefern an die Bezieher 218, 224
 Ausnahmen 79, 80, 146, 152, 201
 Ausnahmeverordnung 316
 ausnehmen 282, 306
 Ausschließung 182
 Außerkraftsetzen 201, 205, 208, 250
 —, einstweiliges — 206
 Außerkrafttreten 208, 279
 — des Vertrages 295
 Ausstellungen 333
 Austauschen von Sätzen (Worten, Zahlen) 232
 ähnlich 121
 ändern 198, 208, 222
 Änderung 49, 61, 255, 279, 286
 — der Paragraphenfolge 333
 — einer Verordnung 328
 —, Anlaß zur — 233
 —, Befugnis zu — 301
 —, zweistufige — 251
 Änderungsgesetz 130, 206, 208, 226, 231 ff., 266, 334
 —, Änderung des — 239, 241,
 —, Aufbau des — 243 ff.
 —, Gliederung des — 243
 —, Inkrafttreten des — 252 ff., 279
 —, Staffelung des Geltungsbeginns des — 252
 —, Überschrift des — 238
 —, Zählung der — 242
 Änderungsverordnung, Geltungsbeginn der — 329
 —, Überschrift der — 329
 Äußerung, gutachtliche 299

B

- BBauG 7
 BBG 9, 36
 BDO 9
 Befehl 312
 — zur Neufassung 256, 262
 Befreiung 80

- Befugnis zu Änderungen 301
 BEG 27, 29
 Begriff 94, 151, 210
 Begriffsbestimmung 13, 49, 50, 111, 143,
 146 ff., 174
 Begriffsverwendung 287
 Begutachtung 299
 Beiladung 114
 Beilage s. Anlage
 Beispiele 110, 154
 beispielsweise 202
 bekanntgeben 265
 Bekanntmachung 220, 223, 246, 260, 263,
 290, 314, 330 ff.
 — der Neufassung 13, 225, 261, 301
 —, Ermächtigung zur — der Neufassung
 253
 — über Geltungsbereich des Vertrages 295
 BERG 15, 29
 Beratung 212
 Bereich 18
 Bereinigung 220, 225
 berichtigen 219
 Berichtigung 137, 215, 226 ff., 237, 271
 —, Datum der — 230
 —, Urschrift der — 231
 Berichtigungsvermerk auf Gesetzes-
 urschrift 231
 Berlin 67, 68
 Berlin-Klausel 61, 244
 Berufungsbeschränkungsgesetz 3
 Besatzungsrecht 35, 170, 205, 249
 Besonderer Teil 46, 140
 Besonderheiten, örtliche 68
 besonders 121, 199
 bestimmen 282, 309
 —, sich — 178
 Bestimmungen 62, 99, 207, 314
 beträchtlich 117
 betreffen 18, 201
 Beweggrund 143
 Bewenden 103
 Bewilligung 99
 bewußt 186
 Bezeichnung 210, 249
 beziehen, sich 210
 beziehungsweise 110
 bezüglich 180
 Bezug nehmen 184, 207
 BFHGesetz 5, 18
 BGB 3, 4, 20, 27, 42, 50, 56, 132, 140,
 160, 234, 258, 285, 287, 288
 Bindestrich 17, 23, 95
 BJagdG 22, 284
 Blankettgesetz 184
 Blankettvorschrift 283
 böswillig 117
 BRAO 9, 12, 22, 34, 38, 142
 BRRechnungshofG 17
 Buch 42, 139
 Buchstabe 43, 46, 139, 245
 Buchstabkürzung 27, 131, 224, 237, 242,
 264, 269, 289
 bürgerliches Recht 3
 Bundesänderungsgesetz 243
 Bundes-Anzeiger 219, 223, 327
 Bundesarchiv 217
 Bundesfinanzhof 331
 Bundesfinanzminister 215
 Bundesgebiet 123
 Bundes... Gesetz 20
 Bundesgesetzblatt s. Gesetzblatt
 — Teil II 294
 — Teil III 335
 Bundesgesetzgebung, Fundstellen der 226,
 335
 Bundesjustizminister 332
 Bundeskanzler 212, 215, 322, 327
 Bundesminister 296, 322
 Bundespräsident 39, 212
 Bundesrat 234, 331
 —, Einspruch des — 39, 199
 —, Zustimmung des — 39, 290, 299
 Bundesratspräsident 213
 Bundesrecht, Fortschreibung der Samm-
 lung des 226, 335
 — oder Landesrecht 334
 —, Sammlung des — 334
 Bundesregierung 296, 322, 327
 —, Zustimmung der — 39, 290
 Bundesrepublik Deutschland 123
 Bundestag 39, 331
 —, Zustimmung des — 299
 Bundesverfassungsgericht 184, 189, 220,
 234, 235, 272, 302, 332
 —, Entscheidung des — 223
 Bundesversicherungsamtsgesetz 5
 Bußgeldvorschriften 183
 BVersorgG 8, 132

BVerwGG 18
BVerfG 17, 27, 30, 83, 154, 182

D

Dativ 95
Datum 260, 264, 266, 270
— der Berichtigung 230
— des Einführungsgesetzes 287
— des Gesetzes s. Gesetzdatum
— des Inkrafttretens 188
— des Vertrages 293
— in Gesetzüberschrift s. Gesetzdatum
Deklamation 143
Dekret 314
Deutsche Mark 210
Deutsches . . . Gesetz 21
Dienststellen 299
dieses Gesetz 119, 127, 195, 209, 250
Diplomatie 292
Druckart 325
Druckfehlerberichtigung 137, 227, 271
Durchführungsverordnung 130, 203, 309,
316
DV 318
DVO 318
dynamisch 91

E

EdelmetallG 8
Edikt 314
EG 287
Ehegesetz 5
ehrlos 117
Eigenbrötelei 82
einfügen 232, 248
Einfügung 209, 258
einführen 251
Einführungsgesetz 29, 49, 62, 130, 165,
203, 206, 239, 243, 285 ff.
—, Datum des — 287
—, gemeinsames — 285
—, Inkrafttreten des — 286, 287
—, Überschrift des — 287
— zum Änderungsgesetz 286
Eingangsformel 33
Einheitlichkeit 82, 285
Einheitswert 118
Einleitung 148

Einrichtung 333
einschlägig 209
Einschränkung von Grundrechten 84, 277
Einschub 232, 274
Einschub-Paragraph 248
Einspruch des Bundesrats 39, 199
einstweilen nicht anzuwenden 249
Einteilungsgesichtspunkt 48
Einvernehmen 298, 323
Einwilligung 98, 298
Einzeländerung 247, 279
Einzelbegriff 151
Einzelberechnung 90
Einzigkeit Einheit 44
entfällt 272
Entscheidung 332
— des Bundesverfassungsgerichts 223
entsprechend 178, 209
Entwurf 212
ErbbaurechtsVO 5
Erfindungen, Schutz von 333
erfolgen 107
erforderlich 305
ergänzen 198, 208
Ergänzung 238
Ergänzungsgesetz 231
erheblich 117
Erlaß 314
Erlaubnis 99
—, behördliche — 79
ermächtigen 188, 197
Ermächtigung 147
—, Ausmaß der — 302
—, Inhalt der — 302
—, Inkrafttreten der — 312
—, Rücknahme der Übertragung der —
301
—, Weiterübertragung der — 300, 324
—, Zweck der — 302
— an die Landesgesetzgeber 194
— zum Erlaß von Rechtsverordnungen
175, 194, 253, 276, 294, 295
— zur Bekanntmachung der Neufassung
253
— zur Neufassung 244, 255 ff., 262
— zur Neufassung bei Verordnungen 330
— zur Weiterermächtigung 299
Ermächtigungsübertragung 326
Ermessen 78

Ersetzen 198, 222, 249
 Erstreckungsgesetz 232, 243, 250, 285
 Erwähnung 169
 Erwerbsfähigkeit, Minderung der 115
 Erwerbsunfähigkeit 115
 es sei denn, daß 105
 Expedition 220

F

Fachminister 297
 —, Verhinderung des — 327
 Fachsprachen 102
 fahrlässig 186
 Faksimile 213
 falls 104
 Familienzusammenführung 82 f.
 Fassung 266
 —, in der — vom 133
 —, strenge — 77
 federführender Minister s. Minister, feder-
 führender
 Fehler im Gesetzblatt 226
 Feiertag 214
 feststellen 115
 Fettdruck 223, 230
 FG 8, 16, 26, 57, 86, 87, 89, 90, 114, 172,
 178, 304, 311
 FGG 4, 6
 Fischereigesetze 1
 Flug- 115
 Formel 34, 37, 38 ff., 212, 227, 237, 268,
 271, 276, 279, 281, 289, 321
 — der Verordnung 330
 fortlaufende Nummer
 in Gesetzüberschrift 23
 Fortschreibung der Sammlung des Bundes-
 rechts 226, 335
 Freiheit 79
 fremdsprachig 294
 Fremdstaat 320
 Fremdwörter 125, 271
 Frist 86, 251, 255, 328
 Fürsorgerecht 2
 Fürwort in Gesetzüberschrift 17
 Fundstelle 135 ff., 230
 Fundstellen der Bundesgesetzgebung 226,
 335
 Fußnoten 73, 221, 267, 272, 273, 325, 330

G

G 131 25, 82
 GBO 6
 geändert durch 134
 Gebiet 18
 Gedankenstriche 138, 144
 Gegenseitigkeit 332
 Gegenstand 199
 gegenstandslos 272
 Gegenzeichnender, Rolle des 216
 Gegenzeichnung 212, 214, 215 ff., 218, 322
 —, Ort der — 217
 —, Reihenfolge der — 217, 228
 —, Zeit der — 217
 gehässig 117
 gehäuft 120
 gelten 105, 155, 177, 180, 210
 Geltung 105
 Geltungsbeginn 244
 — des Änderungsgesetzes 252
 — der Änderungsverordnung 329
 — der Neufassung 267
 —, Staffelung des — bei Änderungs-
 gesetzen 252
 Geltungsbereich, Bekanntmachung über —
 des Vertrages 295
 — dieses Gesetzes 123
 Geltungsdauer von Verordnungen, Verlän-
 gerung der 329
 gemäß 108
 gemein 117
 gemeingefährlich 117
 gemeinnützig 117
 gemeinsame Vorschriften 10, 48, 49, 50,
 52, 55, 58 f., 59, 164, 167
 Gemenge 284
 Genehmigung 80, 98
 Generalklausel 76, 151, 199, 202, 206
 Generalverweisung 177
 Genitiv 95
 Gerichtsverfassung 163
 Gerichtsverfassungsrecht 8
 gering 117
 Geschäftsordnung 331
 Gesetz 72, 223
 —, Aufbau des — 48 ff., 164, 221, 271
 —, gegenwärtiges — 119
 —, gleichlaufende — 10, 48, 61, 148, 163,
 165, 166, 171, 172

- Gesetz in Formel 38
- , Inhaltsangabe im — 33
- , Inhaltsübersicht im — 33, 222, 237, 246
- , Inhaltsverzeichnis im — 33
- , Rückwirkung des — 188, 190, 192, 253
- , Sprache des — 93 ff.
- , Werdegang des — 212
- , Zweck des — 142
- Gesetzesauslegung 234
- Gesetzblatt 40, 135, 213, 218, 220 ff.
- , Anführung des — 135
- , Bezugspreis des — 226
- , Druckerei des — 218, 226
- , Einbanddecken des — 226
- , Fehler im — 226
- , Heft des — 218, 221, 223, 230
- , Herausgeber des — 220, 226
- , Jahresinhaltsverzeichnis des — 225, 335
- , Nummer des — s. Heft des —
- , Schriftleitung des — 217, 218, 220, 223, 227
- , Seitenzahlen des — 221, 223, 224
- , Verlag des — 220, 226
- , Vermerk im — 219, 221
- , Zählung der Veröffentlichungen im — 221
- , zweispaltiger Druck im — 223
- Gesetzblattheft, Inhaltsangabe des 223, 224, 335
- , Zählung der — 223
- Gesetzblatteil 218, 220, 327
- Gesetzblatt Teil II, Mitteilung des Inhalts von — 225
- Gesetzbuch 12
- Gesetzdatum 32, 199, 214, 228, 237, 240
- , Anführung des — 130, 132 ff.
- Gesetzeskraft 49, 61, 65 f., 250
- , Beginn der — 186 ff., 222
- , Ende der — 195 ff.
- , Vorschriften über 186 ff.
- Gesetzgebungszuständigkeit, ausschließliche 280
- , konkurrierende — 280
- Gesetzsammlung 220
- Gesetzsammlungsamt 220
- Gesetzteil 317
- , Überschriften der — 281
- Gesetzüberschrift 10 ff., 33, 141, 144, 221, 237, 263, 281, 283
- , Abkürzung der — s. Buchstabkürzung
- , Abkürzung in — 23, 27
- , Anführung der 131 f.
- , Artikel in — 31
- , Datum in — s. Gesetzdatum
- , bestimmter Artikel in — 13
- , fortlaufende Nummer in — 23
- , Fürwort in — 17
- , Relativsatz in — 13
- , Schlagwort als — 13
- , unbestimmter Artikel in — 13
- , „usw.“ in — 14
- Gesetzurschrift 211, 213, 221, 227
- , Aufbewahrung der — 217
- , Berichtigungsvermerk auf — 231
- Gesetzwerke 50, 206
- Gesinnung, in niedriger 117
- Gewaltenteilung 5
- gewerbsmäßig 117
- Gewerkschaft 112
- GewO 20
- gewohnheitsmäßig 117
- gez. 213
- GG 20, 34, 171, 172, 192, 220, 235, 274, 302, 303
- GKG 4, 141
- glaubhaftmachen 158
- GleichberG 234, 236
- Gleichheitsgrundsatz 84, 312, 326
- gleichstehen 155, 210
- gleichstellen 148, 156, 282, 306, 309
- Gleichstellung 80
- Gleichwörter 98
- Gliederung 1, 33, 141 ff., 325
- des Änderungsgesetzes 243
- , Sachüberschriften in — 44
- Gliederungseinheit, Zählung der 44
- Grammatik 94
- grausam 117
- Grenzrecht 287
- grob 117
- Grundbegriff 48
- Grundpfandrecht 157
- Grundrechte 84
- , Anführung des — 85
- , Beachtung der — 277
- , Einschränkung der — 84, 277
- Grundregel 146, 148
- Grundvorschrift 146
- GVG 94, 270, 285, 288

H

hämisch 117
Härteklauseln 92
Halbsatz 43, 139, 230
Handelsrecht 3
Hauptanlage 47
Hauptbeteiligung 298
Hauptteil 43
Haushaltsgesetz 195
Heft des Gesetzblattes s. Gesetzblatt, Heft.

des —

heimtückisch 117
Herausgeber des Gesetzblattes 220, 226
HHG 13, 14, 27
hiermit 265
... hilfegesetz 16
Hilfszählung 44
hinausschieben 195, 199, 251, 283
hinsichtlich 180
hinterlistig 117
Hinweis 160, 168, 201, 268, 328, 335
— auf anderweite Verkündung von Verordnungen 223
— auf Anlage 46
Höchstbeträge 89
Hundertsatz 123

I

im Benehmen mit 298
imperfekt s. unvollziehbar
im Sinne ... 157
im Sinne dieses Gesetzes 101, 148
im Zweifel 105
in der Fassung vom 133
in der Regel 121
Index 92
Inhalt 74 ff.
— der Ermächtigung 302
— des Gesetzblattes Teil II, Mitteilung des — 225
— erhalten 210
Inhaltsangabe des Gesetzblattheftes 223, 224, 335
— im Gesetz 33
Inhaltsübersicht 33 f., 55, 271, 279, 320
— im Gesetz 33, 222, 237, 246
Inhaltsverzeichnis im Gesetz 33
Inkrafttreten 186, 199
—, Datum des — 188

— der Ermächtigung 312
— des Abkommensgesetzes 294
— des Änderungsgesetzes 252 ff., 279
— des Ausführungsgesetzes 289
— des Einführungsgesetzes 286, 287
insbesondere 96, 121, 202, 320
insoweit, als 104
in Verbindung mit 323

J

Jagdgesetz 1
Jahresgesetz 264, 269
Jahresinhaltsverzeichnis des Gesetzblattes 225, 335
Jahreszahl 320
— in Gesetzüberschrift 24
jedoch 179
Jugendgerichtsgesetz 14, 149

K

Kalender 186, 191, 193, 196, 251, 287, 289
Kammergesetz, berl. 9
kann 282
Kann-Leistungen 78
Kannvorschrift 81
Kanzleideutsch 293, 309
Kanzleiwörter 107
Kapitel 41
KartellG 19
KgfEG 27, 29, 83
Kirchengesetze 22
Klammer 125 f., 138, 144, 153, 156, 184
klarstellen 249, 254
Klarstellung 189
Kleindruck 272
Klinke der Gesetzgebung 234
KO 6, 12
Kodifikation 12, 206
Körperschaft, gesetzgebende 212
Kollisionsnorm s. Grenzrecht
Kolummentitel 223
Konkordat 292
Konvention 292
Kostenordnung 4
Kostenvorschriften 66, 68
Kreuzungsgesetz 25
Kriegseinwirkung 116
Kriegsereignis 116
Kriegshandlung 116

Kriegsverhältnisse 116
kumulativ s. gehäuft
Kundmachung s. Verkündung
Kursivdruck 272
Kurzbezeichnung des Abkommens 293
Kurzüberschrift 26, 131, 224, 230, 237,
240, 241, 264, 266, 269, 275, 288
— der Verordnung 316

L

Länder, Mitwirkung der 299
LAG 8, 16, 36, 44, 51, 56, 57, 58, 66, 80,
82, 86, 87, 89, 108, 109, 128, 138, 154,
166, 189, 201 235, 304, 311
Landesbehörden, oberste 296
Landes... Gesetz 22, 288
Landesgesetzgeber, Ermächtigung an die
194
Landesminister 296
Landesrecht 70, 161, 170
—, Überlassen an — 69 ff.
Landesregierung 296
Landkarten 73
Langüberschrift 25, 224, 240, 264, 269, 275
Lastenausgleich 2, 53, 60, 63, 74, 78, 83, 255
Legaldefinition 146
leicht 117
leichtfertig 117, 186
Leistungen, Zuschläge zu 91
Leitabschnitt 37
Leitvorschrift 37, 49, 140 ff.
lex fugitiva 72
lex Platow 11
lex posterior derogat legi priori 199
lex specialis derogat legi generali 198, 199
Lippegesetz 15
Listen 73
LohnpfändungsVO 5
L.S. 215
Luft- 115
Luftverkehrswesen 275

M

Mantelgesetz 137, 165, 187, 277 ff.
Maßgabe 179
—, nach — 108, 145
Materie 200
mehrsprachig 72
Merkmal 151

mildtätig 117
Mindestbeträge 89
Minister, federführender 212, 215, 218,
227, 231, 255, 257, 327, 333
—, Unterschrift des — 215
Ministerkollegium 257
Mitteilung des Inhalts des Gesetzblattes
Teil II 225
Mittelteil 49
mitwirken 323
Mitwirkung 298, 313
— der Länder 299
Modetorheiten 101
Motiv s. Beweggrund
Münzen 332

N

Nachahmung 83
nachgiebiges Recht 77
nachrichtlich 218, 219, 221
Nachtrag 238
Näheres 304, 309
namentlich 121
Nebenbeteiligung 298
Nebenstrafrecht 182, 183
ne bis in idem 124
Neues 82
Neufassen 250
Neufassung 64, 221, 226, 228, 230, 247,
255, 263, 268 ff., 301, 334
—, Auftrag zur — 256, 262
—, Befehl zur — 256, 262
—, Bekanntmachung der — 13, 225, 261 ff.,
301
—, der Verordnung anliegende — 328
—, Ermächtigung zur Bekanntmachung
der — 253
—, Ermächtigung zur — 244, 255 ff., 262
—, Ermächtigung zur — bei Verordnun-
gen 330
—, Geltungsbeginn der — 267
—, Überschrift der — 266, 269
Neufassungsbekanntmachung bei Verord-
nungen 330
Neufassungsermächtigung, Verbrauch der
262, 301
Neuregelung 241
Neuzählung der Paragraphen 208, 258, 259
n. F. 258

nichtig 234, 302, 313
nicht mehr anzuwenden 249
Niederlassung 116
niederträchtig 117
niedriger Gesinnung, in 117
Nordatlantikvertrag 293
Norm, Rang der 277
Notgesetz 15
notwendig 305
nulla poena sine lege 124, 163
Numerierung, archivarische 24
—, fortlaufende — der Verordnungen 318
Nummer 43, 139, 202, 245, 248
— des Gesetzblattes s. Heft des Gesetzblattes
—, fortlaufende in Gesetzüberschrift — 23

O

Oberbegriff 151
offenbar 117
offenkundig 117
offensichtlich 117
Ordnung 12, 98, 314
„... Ordnung“ in Formel 38
Ordnungswidrigkeiten 183
Ordre 314
Organisation, supranationale 292
—, überstaatliche 292
Ort der Ausfertigung 214, 227
öffentlich 117

P

Paragraph 41, 138, 181, 212, 230, 245, 317, 325
—, Neuzählung der — 208, 258, 259
Paragraphenfolge, Änderung der 333
Paragraphenüberschriften 146, 185, 195
Paragraphenzeichen 44, 140
Parenthese s. Gedankenstriche
Patentgesetz 5, 13, 60, 259, 263
Pauschsätze 90
perfekt s. vollziehbar
Perfektionismus 76
PersonenstandsG 14
Pflichten 80
Polizeiverordnung 327
Präambel 34
Präsident 298

Promulgation s. Verkündung
Prozentsatz s. Hundertsatz
Publikation s. Verkündung

R

RAbgO 5, 8, 12, 23, 93, 259, 263
Rahmengesetz 72, 162, 256, 280 ff.
Rahmenvorschriften 324
Rang der Norm 277
Ratifikation 290, 333
Ratifikationsbekanntmachung 294
Rechnungseinheit 210
Recht, bürgerliches 3
—, entgegenstehendes — 200
—, nachgiebiges — 77
—, sachliches — 8
—, starres — 77
—, unmittelbar anwendbares — 282
Rechtsanordnung 314
Rechtsbegriff, Befugnis, — bindend auszu-
legen 304
—, unbestimmter — 78
RechtsberatungsmißbrauchG 18, 19
Rechtsbereinigung 136, 200, 334 f.
Rechtsschreibung 94, 271
Rechtsgrundlage 323, 330
Rechtshilfe 66, 67 f.
Rechtsordnung 1, 164
RechtspflegerG 17
Rechtssprache 102
Rechtssprichwort 124
Rechtsverordnung s. Verordnung
Referent 231
Regel, in der 121
regeln, sich 178
Regelung, endgültige 2
—, erschöpfende — 206
—, vorläufige — 2
Reichs-Anzeiger 219
Reichsgesetz in Bundesgesetz 237
ReichshaftpflichtG 14, 18, 32
Reichsverlagsamt 220
Reihenfolge 49, 55 f., 201, 244, 293, 307, 323
— der Gegenzeichnung 217, 228
Relativsatz in Gesetzüberschrift 13
richten, sich 178
Richter 100
Richtergesetz 9, 22, 187

richtigstellen 268
Richtigstellung 215, 226
— der Richtigstellung 229
roh 117
Rolle des Gegenzeichnenden 216
Rücknahme der Übertragung der Ermächtigung 301
Rücksicht 103
Rückwirkung des Gesetzes 188, 190, 192, 253
Rundfunk 327
RVO 5, 31, 42, 48, 51, 93

S

Saarland 67, 68
Sachänderung 233
sachliches Recht 8
Sachüberschriften in Gliederung 44
Sammelvorschrift 130
Sammlung, amtliche 334 f.
— des Bundesrechts 334
—, Fortschreibung der — des Bundesrechts 226, 335
Satz 43, 139, 212, 230
Satzbau 118 f.
Satzungen 74
schamlos 117
ScheckG 6
Schlagwort als Gesetzüberschrift 13
Schlußteil 49, 61, 183
Schlußvorschriften 41, 284
—, sonstige — 66
Schnur in den Landesfarben 215
Schreibweise 125
Schrift, deutsche 223
—, lateinische — 223
Schriftgrad 223
Schriftleitung des Gesetzblattes 217, 218, 220, 223, 227
Schuldgrad 185
... schutzgesetz 16
schwer 117
Seitenzählung 222
Seitenzahl des Gesetzblattes 221, 223, 224
SGG 8, 9, 31
Siegel 217
siehe 110
sinngemäß 178
sofern 103, 104

solange 105
Sollvorschrift 81
Sondervorschriften 48, 294
sonstig 121
soweit 104
Sozialversicherung 2, 3, 6, 54
Sperrdruck 223, 230
Spitzenverbände 299
Sprache des Gesetzes 93 ff.
Sprachgebrauch 100, 147, 284
sprachliche Bemerkungen 72
Staatsoberhaupt 212, 218, 221
staatsrechtliche Verhältnisse, Wandlung der 234, 249
Staatssekretär 216, 327, 334
—, In Vertretung des — 327, 334
Staatsiegel 215
Staatsvertrag 333
Staffelung des Geltungsbeginns des Änderungsgesetzes 252
Standesrecht 9
starrs Recht 77
Stellvertreter des Bundeskanzlers
s. Vizekanzler
StGB 5, 8, 12, 50, 56, 163, 182, 185, 259, 270, 276, 282
Stichtag 87
StPO 8, 12, 42
Strafdrohung 183, 283
Strafrecht 189, 240
Straftat, Benennung der 185
—, Versuch einer — 185
Strafvorschriften 49, 61, 63, 181 ff., 282, 294, 308
streichen 198, 211, 232, 249
Streichung 209, 258, 274
Streitverkündung 114
strenge Fassung 77
Stück des Gesetzblattes s. Gesetzblatt, Heft des —
StVO 12
Synonyme s. Gleichwörter

T

Tabellen 48, 73
Tafel 74
Tag der Ausfertigung 214, 227
Tatbestand 183

Teil 42

—, Allgemeiner — 46, 50, 140, 149, 164

—, Besonderer — 46, 140

—, einleitender — 49

Testamentsgesetz 5

Titel 42

—träger 113

treten außer Anwendung 249

Truppenvertrag 293

unlich 104

U

Umnummerieren 250, 258, 271, 274

unberührt bleiben 70, 71, 103, 198

— lassen 198

unbeschadet 102, 204

unbestimmte Rechtsbegriffe 78

Unebenheiten, Beseitigung von 334

UnedelmetallG 8

unerheblich 117

ungeachtet 102

Unstimmigkeiten, Beseitigung von 226, 258

Unterabschnitt 43, 139

Unteranlage 47

Untermächtigter 300

Unterschrift 228, 237

— des Ministers 215

unterzeichnen 312

unvollziehbar 296

unwesentlich 117

unwichtig 117

Urhebergesetz 3

Urkundlich 212

Urschrift der Berichtigung 231

„usw.“ in Gesetzüberschrift 14

Überbrückungsgesetz 283

Übereinkommen 292

Übergang 63

Übergangsvorschriften 49, 61, 63 f., 267,
286

überholt 272

Überlassen an Landesrecht 69 ff.

Überleitung 63, 238

Überleitungsklausel 244

Übernahme 162

Übernahmegesetz 239

überschreiten 313

Überschrift 130

— des Abkommensgesetzes 292

— des Abschnittes 246

— der Anlage 47

— des Änderungsgesetzes 238

— der Änderungsverordnung 329

— des Einführungsgesetzes 287

— des Gesetzes s. Gesetzüberschrift

— der Gesetzteile 281

— der Neufassung 266, 269

— des Paragraphen 146, 185, 195

— der Verordnung 313

— des verfassungsändernden Gesetzes 275

Übersicht im Gesetz 33

Übertragung der Ermächtigung,
Rücknahme der 301

V

V 318

Verabschiedung 212

verächtlich 117

Verantwortung 212, 215

Verbände 313

Verbot 79

verboten 93

Verbrauch der Neufassungsermächtigung
262, 301

Verbrauchssteuergesetze 7

Vereinheitlichung 238

Verfahren 65

Verfahrensrecht 8

Verfasser 220

Verfassung 161, 182, 196, 300, 302, 323,
327

verfassungsänderndes Gesetz, Überschrift
des 275

Verfassungsänderung 274 ff.

verfassungsmäßiger Vertreter 213

Verfassungsmäßigkeit 212

verfassungsrechtliche Bedenken 213

verfassungswidrig 213, 234

Vergangenes 81

Vergleich 98, 158

vergleiche 110

VergleichsO 6

Verhältnisswort 109

Verkehrsblatt 327

Verkündigung s. Verkündung

verkünden 312

Verkündung 39, 40, 135, 186, 191, 199,
212, 217 ff., 227

- Verkündungsbefehl 218
 Verkündungsblätter 327
 Verkündungstag 191
 Verlängerungsgesetz 189, 232, 243, 251
 Verlag des Gesetzblattes 220, 226
 Verlagsanzeigen im Gesetzblatt 226
 VerlagsG 3, 20
 Verlesen durch Herolde 220
 — von den Kanzeln 220
 Vermerk im Gesetzblatt 219, 221
 vermöge 109
 veröffentlichen 268
 Veröffentlichung 332
 —, Zählung der — im Gesetzblatt 221
 verordnen 321
 Verordnung 223, 300, 310, 312 ff., 314, 318, 329, 330, 331
 —, Änderung einer — 328
 —, Aufbau der — 324, 325
 —, Ausfertigung der — 327
 —, der — anliegende Neufassung 328
 —, Ermächtigung zum Erlaß von — 175, 194, 253, 276, 294, 295 ff.
 —, Ermächtigung zur Neufassung von — 330
 —, Formel der — 330
 —, Fortlaufende Numerierung der — 318
 —, gemeinsamer Erlaß von — 297
 —, Hinweis auf anderweite Verkündung von — 223
 —, Kurzüberschrift der — 316
 —, Neufassungsbekanntmachung bei — 330
 —, Überschrift der — 313
 —, Verbrauch der Ermächtigung zum Erlaß von — 324
 —, Verkündung der — 327
 —, Verlängerung der Geltungsdauer von — 329
 —, Vollüberschrift der — 316
 —, Zählung der — 318
 Verordnungsgeber 320
 Verordnungsüberschrift, Abkürzung der 316, 318
 Verquicken von Sachänderung und Wortänderung 233
 verrechnen 116
 VerschollenheitsG 5
 VersicherungsvertragsG 3, 19
 Versorgungsbehörden 8
 Versprechen 255
 Vertauschung 228
 Vertrag, Außerkrafttreten des 295
 —, Bekanntmachung über Geltungsbereich des — 295
 —, Datum des — 293
 Vertrauensschutz 254
 Vertretung, in 327
 Verweisung 48, 58 f., 59, 127, 153, 160, 164, 167 ff., 169, 172, 184, 207
 —, färbende — 178
 —, gestufte — 175
 —, hilfswaise — 176
 —, nackte — 179
 —, schlichte — 174
 —, stillschweigende 170
 —, subsidiäre s. —, hilfswaise —
 —, zusätzliche — 173
 — auf Anlage 46
 Verwirkung 182
 Verzeichnisse 73
 VfG 8
 VGG 8, 9, 10
 Vizekanzler 214, 216
 VO 314
 Volkstümlichkeit 124
 Vollgesetz 280
 Vollüberschrift 25, 131, 224, 240, 264, 269, 288, 318
 — der Verordnung 316
 vollziehbar 296
 Völkerrecht 290
 Vorabinkraftsetzen 261, 283, 311, 326
 Vorabinkrafttreten 261, 312, 326
 Vorbehalt 256
 — weiterer Regelung 74 f.
 vorbehalten 301
 vorbehaltlich 102
 Vordrucke 73
 vorläufig 255
 Vorlage 301
 vornehmlich 121
 vorsätzlich 186
 Vorschlag 298
 Vorschriften 62, 99, 207, 314
 —, Allgemeine — 46
 —, ausfüllungsbedürftige — 280
 —, einleitende — 41
 —, ergänzbare — 281
 —, Gemeinsame — 10, 48, 49, 50, 52, 55, 58 f., 59, 164, 167

Vorschriften, gleichlaufende — 122 f.
—, Schluß- — 41, 284
—, vollziehbare — 280
— über Einfluß auf bestehendes Recht
198 ff.
— über Gesetzeskraft 186 ff.
vorsehen 115
Vorspruch 34 ff., 38, 142, 237, 246, 271, 321
VwGO 8, 9, 10, 27, 30, 31, 32, 70, 109, 141,
169, 194, 198, 288

W

Währungsänderung 210
WAG 9, 19, 82, 94, 129, 172
wahlweise 120
Wahrnehmung, Mit der — der Geschäfte
beauftragt 217
Wandlung der staatsrechtlichen Verhält-
nisse 234, 249
Wassergesetze 283
Wasserhaushalt 29, 283
WechselG 6, 286, 290
Wechselzinsfuß 332
wegen 109, 180
weggefallen 272
Weiterermächtigung, Ermächtigung zur 299
Weiterübertragung der Ermächtigung 300,
324
Weiterverweisung 175
wenn 104
Werdegang des Gesetzes 212
Wertpapierbereinigungsg 19
-wesen 20, 113
wesentlich 117
WHG 17, 27, 187, 195
wichtig 117
Widerruf 93
wie 96
Wiederholung 48, 58 ff, 59, 159 ff.
Wiederinkraftsetzen 190 f., 232
willentlich 186
Wirksamkeit verlieren 205, 249
wissentlich 186
Wörterbücher zum BGB 93
Wohnsitz 116
Wort 94

Wortänderung 233
Wortbildung 111
Wortformen 96
Wortverbindungen 95

Z

zählen 275, 325
Zählung 24
—, fortlaufende — 212
— der Absätze 249
— der Änderungsgesetze 242
— der Gesetzblattheften 223
— der Gliederungseinheit 44
— der Veröffentlichungen im Gesetzblatt
221
— der Verordnungen 318
Zahlwort 97
Zeile 230
Zeitbestimmung 97
Zensurzeichen 220
Ziffer 44
Zitat s. Anführung
Zitiergebot 84
ZPO 4, 9, 12, 31, 42, 259, 271, 285
zugleich für 216
zulassen 282
Zulässigkeitserklärung 80
zuletzt geändert durch 135
Zusatz 179
Zuschläge zu Leistungen 91
Zustimmung 278, 298, 323
—, behördliche — 79
— des Bundesrats 39, 290, 299
— der Bundesregierung 39, 290
— des Bundestags 299
zustimmungsbedürftig 79
Zustimmungserklärung 293
Zustimmungsgesetz 187, 290
ZVG 4
Zwangsvollstreckung 4, 6
Zweck der Ermächtigung 302
— des Gesetzes 142
zwecks 109
zweispaltiger Druck im Gesetzblatt 223
zweistufige Änderung 251
ZwVollstrMaßnG 6